



universität
wien

DISSERTATION

Titel der Dissertation

Die Straftatbestände zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung

Eine rechtsvergleichende Untersuchung der österreichischen und
deutschen Bestimmungen unter Berücksichtigung internationaler und
europäischer Rechtsinstrumente

Verfasserin

Mag.^a iur. Andrea Lehner

angestrebter akademischer Grad

Doktorin der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)

Wien, 2014

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 083 101

Dissertationsgebiet lt. Studienblatt: Rechtswissenschaften

Betreuer: o. Univ.-Prof. Dr. Frank Höpfel

Meinen Eltern

und

meinem Großvater

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im November 2014 beim Dekanat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien als Dissertation eingereicht. Sie befindet sich auf dem Stand September 2014. Die Arbeit entstand zum größten Teil während meiner Zeit als Universitätsassistentin am Institut für Strafrecht und Kriminologie der Universität Wien und neben meiner Tätigkeit als wissenschaftliche Projektmitarbeiterin am Institut für Wirtschaftsstrafrecht der Wirtschaftsuniversität Wien. Im Jahr 2009 wurde die Arbeit mit einem Forschungsstipendium der Universität Wien gefördert. Die Untersuchungen zum deutschen Recht fanden überwiegend während Forschungsaufenthalten am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg im Breisgau statt. Wertvolle Erfahrungen, die in die vorliegende Arbeit einflossen, konnte ich auch während meiner Zeit als Intern bei UNODC in der Terrorism Prevention Branch sammeln.

Herzlich bedanken möchte ich mich an erster Stelle bei meinem Doktorvater, *Professor Frank Höpfel*, der mich mit fachlichen Ratschlägen und seiner stetigen Bereitschaft zu wissenschaftlichen Gesprächen wesentlich unterstützt hat. Die Arbeit als Assistentin an seinem Lehrstuhl hat mich stets mit Freude erfüllt. Für die wissenschaftliche Freiheit, die er mir gegeben hat, um mich fortlaufend weiterentwickeln zu können, bin ich ebenfalls sehr dankbar. Ausdrücklich bedanken möchte ich mich auch bei *Professor Robert Kert*, nicht nur für seine Bereitschaft das Zweitgutachten zu übernehmen, sondern vor allem für seine Unterstützung und fachlichen Rat. Außerdem wurden mir durch die Zusammenarbeit mit ihm an verschiedenen wissenschaftlichen Projekten, zuletzt an seinem Lehrstuhl an der WU, viele berufliche Chancen eröffnet, die mir neue Perspektiven gewährten. Besonderer Dank gebührt auch meinen Freunden und Kollegen vom Institut für Strafrecht und Institut für Wirtschaftsstrafrecht, insbesondere *Lena Pampalk*, *Christian Mahler*, *András Csúri* und *Kathrin Haubeneder*, die mir stets zur Seite standen und mich immer ermunterten weiter zu machen.

Schließlich gilt es, meiner Familie einen besonderen Dank auszusprechen. So meinen Eltern, *Christine* und *Wolfgang Lehner*, die mich und mein Studium immer bedingungslos unterstützen. Ein großes Dankeschön gebührt auch meinem Freund *Bernhard Sogl*, der mich stets in all meinen Vorhaben bestärkt und viel Verständnis zeigt und meiner Schwester *Katharina Lehner*, die sich laufend liebevoll um mich kümmert.

Wien, im November 2014

Andrea Lehner

Inhaltsübersicht

I. Einleitung.....	1
A. Problemstellung.....	1
B. Forschungsziel.....	3
C. Methode.....	4
D. Gang der Untersuchung.....	5
II. Das Phänomen Terrorismusfinanzierung und seine Definition	7
A. Aktuelle terroristische Bedrohung in Österreich und Deutschland	7
B. Finanzquellen terroristischer Gruppierungen	15
C. Transfermethoden – „Szenarien“ der Terrorismusfinanzierung.....	26
D. Begriffsdefinitionen	29
E. Verhältnis von Terrorismusfinanzierung und Geldwäsche	40
III. Internationale und europäische Vorgaben für die Ausgestaltung der Straftatbestände .	47
A. Vorgaben der Vereinten Nationen.....	47
B. Vorgaben der Financial Action Task Force (FATF)	67
C. Die Rechtsinstrumente des Europarats.....	72
D. Zusammenfassende Betrachtung der internationalen Vorgaben	74
E. Vorgaben der Europäischen Union	76
F. Stand der Ratifizierungen internationaler Verträge.....	98
IV. Nationale Straftatbestände gegen Terrorismusfinanzierung	99
A. Einleitung	99
B. Überblick über die österreichischen und deutschen Tatbestände	100
C. Vorbereitungsdelikte im Strafrecht und deren Legitimität.....	102
D. Das Rechtsgut der Terrorismusfinanzierungstatbestände	111
E. Analyse der österreichischen Tatbestände	114
F. Analyse der deutschen Tatbestände	170
G. Rechtsvergleichende Tatbestandsanalyse.....	206
H. Die Grenzen der Vorverlagerung des Strafrechtsschutzes	214
I. Die Funktionalität der Straftatbestände für das Ermittlungsverfahren.....	228
V. Die Geldwäschetatbestände zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung	231
A. Einleitung	231
B. Das Rechtsgut der Geldwäsche	232
C. Analyse der österreichischen Tatbestände	235
D. Analyse des deutschen Tatbestands	255
E. Rechtsvergleichende Tatbestandsanalyse.....	263
F. Zusammenfassende Betrachtung.....	266
VI. Schlussthesen	269
VII. Quellenverzeichnis	275
VIII. ANNEXES.....	289

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung	1
A. Problemstellung.....	1
B. Forschungsziel.....	3
C. Methode.....	4
D. Gang der Untersuchung.....	5
II. Das Phänomen Terrorismusfinanzierung und seine Definition	7
A. Aktuelle terroristische Bedrohung in Österreich und Deutschland	7
1. Terroristische Bedrohungslage in Österreich	7
2. Bedeutung der Terrorismusfinanzierung in Österreich	9
3. Terroristische Bedrohungslage in Deutschland.....	12
4. Bedeutung der Terrorismusfinanzierung in Deutschland	13
B. Finanzquellen terroristischer Gruppierungen	15
1. Allgemeines.....	15
2. Zahlungen aus dem Privatvermögen von Gründern, Mitgliedern und Sympathisanten...	17
3. Einwerben von Spenden über religiöse und karitative Organisationen.....	18
4. Überweisungen von im Ausland lebenden Landsleuten	20
5. Gewinne aus legalen Wirtschaftsaktivitäten	20
6. Strafbare Handlungen.....	21
6.1. Schmuggel und illegaler Handel	21
6.2. Gewinne aus Entführungen und sonstigen kriminellen Aktivitäten.....	22
7. Staatliches Sponsoring	23
C. Transfermethoden – „Szenarien“ der Terrorismusfinanzierung.....	26
1. Allgemeines.....	26
2. Schmuggel von Bargeld	26
3. Informelle Transferwege – Hawala-System.....	27
4. Sonstige Transfermethoden.....	29
D. Begriffsdefinitionen	29
1. Definition des Begriffs Terrorismus.....	29
1.1. Grundlegendes.....	29
1.2. Bisherige Definitionsansätze	30
1.3. Die Schwierigkeit Terrorismus zu definieren	35
2. Definition des Begriffs Terrorismusfinanzierung	37
E. Verhältnis von Terrorismusfinanzierung und Geldwäsche	40
1. Methoden der Geldwäsche im Rahmen der Terrorismusfinanzierung	40
2. Ursprung und Begriff der Geldwäsche.....	40
3. Die Struktur der Geldwäsche	42
3.1. Das Drei-Phasen-Modell	42
3.2. Das Zyklusmodell	44
4. Struktur der Terrorismusfinanzierung versus Struktur der Geldwäsche	44
III. Internationale und europäische Vorgaben für die Ausgestaltung der Straftatbestände .	47
A. Vorgaben der Vereinten Nationen.....	47
1. Einleitender Überblick	47

2.	Völkerrechtliche Verträge	49
2.1.	Rechtliche Grundlagen	49
2.2.	Das Internationale Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus (TerrFinÜbk).....	50
2.2.1.	Hintergrund	50
2.2.2.	Die Bestimmungen des TerrFinÜbk im Überblick	51
2.2.3.	Der Straftatbestand gegen Terrorismusfinanzierung	53
2.2.3.1.	Allgemeines	53
2.2.3.2.	Objektive Elemente	54
a.	Tatobjekt	54
b.	Tathandlungen	54
c.	Verbindung zwischen Tathandlung und einem terroristischen Akt	55
2.2.3.3.	Subjektive Elemente	55
a.	Allgemeines	55
b.	Tatbildvorsatz	55
c.	Erweiterter Vorsatz	56
2.2.4.	Rechtswidrigkeit und Rechtfertigungsgründe	58
2.2.5.	Versuch und Beteiligung.....	59
2.3.	Das Wiener Übereinkommen zur Bekämpfung der Drogenkriminalität.....	61
2.4.	Das Palermo-Übereinkommen und das Übereinkommen gegen Korruption	61
3.	Die Resolution 1373 (2001) des Sicherheitsrats	62
3.1.	Rechtliche Grundlagen	62
3.2.	Hintergrund	64
3.3.	Überblick über die Bestimmungen der Res 1373 (2001)	65
3.4.	Kriminalisierung der Terrorismusfinanzierung	66
B.	Vorgaben der Financial Action Task Force (FATF)	67
1.	Hintergrund und Rechtsnatur der Empfehlungen.....	67
2.	Überblick.....	68
3.	Kriminalisierung der Terrorismusfinanzierung	69
4.	Kriminalisierung der Geldwäsche	71
C.	Die Rechtsinstrumente des Europarats	72
D.	Zusammenfassende Betrachtung der internationalen Vorgaben	74
E.	Vorgaben der Europäischen Union	76
1.	Einleitender Überblick	76
1.1.	Politische Leitlinien.....	76
1.2.	Überblick über existierende Rechtsinstrumente	78
1.2.1.	Rechtsinstrumente zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung.....	78
1.2.2.	Rechtsinstrumente zur Bekämpfung der Geldwäsche	81
2.	Rechtsgrundlagen der EU zur Harmonisierung des Strafrechts	82
2.1.	Rechtsgrundlagen vor Lissabon	82
2.2.	Rechtsgrundlagen nach Lissabon	84
3.	Der Rahmenbeschluss zur Terrorismusbekämpfung	85
3.1.	Überblick	85
3.2.	Terroristische Straftaten	87
3.3.	Straftaten im Zusammenhang mit einer terroristischen Vereinigung	90
3.4.	Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten.....	91
3.5.	Beihilfe, Anstiftung und Versuch.....	92
3.6.	Sanktionen	93

4.	Gemeinsame Standpunkte zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung.....	94
5.	Zusammenfassende Betrachtung.....	95
F.	Stand der Ratifizierungen internationaler Verträge.....	98
IV.	Nationale Straftatbestände gegen Terrorismusfinanzierung	99
A.	Einleitung	99
B.	Überblick über die österreichischen und deutschen Tatbestände	100
C.	Vorbereitungsdelikte im Strafrecht und deren Legitimität.....	102
1.	Grundsätzliches	102
2.	Zur Legitimität der Vorbereitungsdelikte gegen Terrorismusfinanzierung im Besonderen	104
2.1.	Allgemeines.....	104
2.2.	Legitimation der Delikte gegen die Finanzierung terroristischer Vereinigungen ..	106
2.3.	Legitimation der Delikte gegen die Finanzierung terroristischer Straftaten und von Einzelterroristen	107
3.	Zusammenfassende Betrachtung.....	110
D.	Das Rechtsgut der Terrorismusfinanzierungstatbestände	111
E.	Analyse der österreichischen Tatbestände	114
1.	Entstehung der Rechtsnormen.....	114
2.	Überblick über die Rechtsnormen.....	115
3.	Das Verbrechen der Terrorismusfinanzierung nach § 278d öStGB	117
3.1.	Grundsätzliches	117
3.2.	Objektiver Tatbestand	118
3.2.1.	Tatsubjekt.....	118
3.2.2.	Tatobjekt	118
3.2.3.	Tathandlungen.....	120
3.2.3.1.	Allgemeines.....	120
3.2.3.2.	Bereitstellen.....	121
3.2.3.3.	Sammeln.....	122
3.2.3.4.	Weitere Tatbildelemente des Abs 1a.....	124
3.2.3.5.	Indirektes Sammeln und Bereitstellen.....	124
3.3.	Subjektiver Tatbestand	125
3.3.1.	Tatbildvorsatz.....	125
3.3.1.1.	Finanzierung zur Ausführung einer terroristischen Straftat (Abs 1)	125
3.3.1.2.	Finanzierung eines Einzelterroristen oder Mitglieds einer terroristischen Vereinigung (Abs 1a)	126
3.3.2.	Erweiterter Vorsatz	126
3.3.2.1.	Finanzierung zur Ausführung einer terroristischen Straftat (Abs 1)	126
a.	Allgemeines	126
b.	Terroristische Straftaten nach § 278d Abs 1	127
c.	Stärkegrad	131
3.3.2.2.	Finanzierung eines Einzelterroristen oder Mitglieds einer terroristischen Vereinigung (Abs 1a)	132
a.	Allgemeines	132
b.	Stärkegrad	133
3.4.	Beteiligung mehrerer	133
3.5.	Tätige Reue	134
3.6.	Strafdrohung.....	134

4.	Das Verbrechen der terroristischen Vereinigung nach § 278b öStGB	136
4.1.	Objektiver Tatbestand	136
4.1.1.	Definition der Terroristische Vereinigung (§ 278b Abs 3)	136
4.1.1.1.	Allgemeines und verlangter Grad der Organisation	136
4.1.1.2.	Ausrichtung	137
4.1.2.	Tathandlungen	139
4.1.2.1.	Allgemeines	139
4.1.2.2.	Anführen	139
4.1.2.3.	Beteiligung als Mitglied	140
a.	Allgemeines	140
b.	Notwendigkeit des Bestehens einer Mitgliedschaft als solche	141
i.	Alte Rechtslage	141
ii.	Definition der Beteiligung als Mitglied mit dem StRÄG 2002	144
c.	Die Tatbestandsvarianten des Beteiligens als Mitglied	145
i.	Begehung von Straftaten	145
ii.	Bereitstellen von Informationen oder Vermögenswerten	147
iii.	Beteiligen auf andere Weise	149
d.	Abschließende Bewertung der Beteiligung als Mitglied	150
4.2.	Subjektiver Tatbestand	151
4.3.	Beteiligung mehrerer	153
4.4.	Strafdrohung	153
5.	Kriminelle Vereinigung (§ 278)	154
6.	Terroristische Straftaten (§ 278c)	155
6.1.	Relevanz für die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung	155
6.2.	Objektiver Tatbestand	155
6.3.	Subjektiver Tatbestand	156
6.4.	Mängel in der Umsetzung	156
6.5.	Ausschluss der terroristischen Straftat nach § 278c Abs 3	157
6.6.	Strafdrohung	158
7.	Vergleich der Tatbestände	159
7.1.	Vergleich des § 278d mit § 278c	159
7.2.	Vergleich des § 278d mit § 278b	161
7.3.	Vergleich des § 278b mit § 278	162
8.	Konkurrenzen	164
8.1.	Grundsätzliches	164
8.2.	Subsidiaritätsklausel des § 278d Abs 2	164
8.3.	Konkurrenzfragen im Zusammenhang mit § 278b	165
9.	Zusammenfassende Betrachtung	166
F.	Analyse der deutschen Tatbestände	170
1.	Entstehung der einschlägigen Rechtsnormen	170
2.	Die Delikte im Überblick	171
3.	Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat (§ 89a dStGB)	172
3.1.	Tatbestand	172
3.1.1.	Allgemein	172
3.1.2.	Objektiver Tatbestand	172
3.1.2.1.	Tatobjekt	172
3.1.2.2.	Tathandlungen	174
a.	Sammeln	174

b.	Entgegennehmen	175
c.	Zur-Verfügung-Stellen.....	176
3.1.3.	Subjektiver Tatbestand.....	177
3.1.3.1.	Allgemeines.....	177
3.1.3.2.	Schwere staatsgefährdende Gewalttat	177
3.1.3.3.	Konkretisierungsgrad hinsichtlich der Gewalttat	180
3.1.3.4.	Stärkegrad des Vorsatzes	181
3.2.	Beteiligung an § 89a.....	183
3.3.	Tätige Reue	183
3.4.	Strafdrohung.....	183
4.	Bildung terroristischer Vereinigungen (§ 129a dStGB).....	184
4.1.	Allgemeines.....	184
4.2.	Objektiver Tatbestand	184
4.2.1.	Begriff der terroristischen Vereinigung	184
4.2.1.1.	Ausrichtung	184
4.2.1.2.	Organisationsstruktur	186
4.2.2.	Tathandlungen.....	187
4.2.2.1.	Beteiligen als Mitglied	187
a.	Allgemeines	187
b.	Eingliederung auf Dauer.....	188
c.	Aktives Element.....	189
4.2.2.2.	Unterstützen	190
4.2.2.3.	Anwendung einer Erheblichkeitsschwelle?.....	191
4.3.	Subjektiver Tatbestand.....	192
4.4.	Strafdrohungen	193
4.5.	Teilnahme an § 129a	193
5.	Bildung krimineller Vereinigungen (§ 129 dStGB).....	194
5.1.	Objektiver Tatbestand	194
5.1.1.	Ausrichtung der Vereinigung.....	194
5.1.2.	Tathandlungen.....	195
5.2.	Subjektiver Tatbestand.....	195
5.3.	Strafdrohung.....	195
5.4.	Tätige Reue	196
6.	Teilnahme an „klassischen“ Straftatbeständen.....	196
7.	Vergleich der Tatbestände.....	198
7.1.	Vergleich zwischen § 89a und § 129a.....	198
7.2.	Vergleich § 129 mit § 129a.....	200
8.	Konkurrenzen	201
9.	Zusammenfassende Betrachtung.....	202
G.	Rechtsvergleichende Tatbestandsanalyse.....	206
1.	Allgemeines.....	206
2.	Die Terrorismusfinanzierungstatbestände des § 278d öStGB und des § 89a dStGB	207
2.1.	Begriff der Vermögenswerte	207
2.2.	Tathandlungen.....	208
2.3.	Katalogtaten	209
2.4.	Strafdrohungen	210
3.	Die Finanzierung terroristischer Vereinigungen und die Bedeutung krimineller Vereinigungen für die Terrorismusfinanzierung	210

3.1.	Ausrichtung(en) der Vereinigung(en)	210
3.1.1.	Katalogtaten	210
3.1.2.	Untergeordnete Bedeutung der Ausrichtung.....	211
3.2.	Tathandlungen.....	212
3.3.	Subjektiver Tatbestand	213
3.4.	Strafdrohungen	214
H.	Die Grenzen der Vorverlagerung des Strafrechtsschutzes	214
1.	Die Strafbarkeit des Versuchs bei Vorbereitungsdelikten.....	214
1.1.	Grundsätzliches	214
1.2.	Die Strafbarkeit des Versuchs der Terrorismusfinanzierungstatbestände	216
2.	Das Bestimmtheitsgebot.....	219
2.1.	Allgemeines.....	219
2.2.	Gesetzliche Grundlagen.....	220
2.2.1.	Allgemeines.....	220
2.2.2.	Anwendungsbereich.....	220
2.2.3.	Norminhalte.....	221
2.3.	Abschließende rechtsvergleichende Beurteilung.....	222
2.3.1.	Österreich	222
2.3.1.1.	Grundsätzliches	222
2.3.2.	Die österreichischen Terrorismusfinanzierungstatbestände als unbestimmte Strafnormen?	224
2.3.3.	Deutschland.....	226
2.3.3.1.	Grundsätzliches	226
2.3.3.2.	Die deutschen Terrorismusfinanzierungstatbestände als unbestimmte Strafnormen?	227
I.	Die Funktionalität der Straftatbestände für das Ermittlungsverfahren	228
V.	Die Geldwäschetatbestände zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung	231
A.	Einleitung	231
B.	Das Rechtsgut der Geldwäsche	232
1.	Allgemeines.....	232
2.	Vortatbezogene Geldwäsche	232
3.	Organisationsbezogene Geldwäscherei (§ 165 Abs 3 öStGB)	234
C.	Analyse der österreichischen Tatbestände.....	235
1.	Entstehung der Rechtsnormen	235
2.	Vortatbezogene Geldwäscherei zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung?	236
2.1.	Allgemeines	236
2.2.	Grundsätzliches zur vortatbezogenen Geldwäscherei	237
2.3.	Terrorismusfinanzierung als taugliche Vortat der Geldwäscherei?	240
2.3.1.	Grundsätzliche Überlegungen	240
2.3.2.	Vermögenswerte zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten als taugliche Tatobjekte?	241
3.	Organisationsbezogene Geldwäscherei	243
3.1.	Grundlegendes.....	243
3.2.	Objektiver Tatbestand	244
3.2.1.	Tatobjekt	244
3.2.2.	Tathandlungen.....	245
3.3.	Subjektiver Tatbestand	247

3.4. Unterschied und Verhältnis zur Beteiligung als Mitglied an einer terroristischen Vereinigung.....	248
4. Auslandstaten als Vortaten?	250
5. Konkurrenzfragen.....	251
5.1. Grundsätzliches	251
5.2. Konkurrenzfragen im Zusammentreffen von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	252
D. Analyse des deutschen Tatbestands	255
1. Entstehung der Rechtsnorm	255
2. Objektiver Tatbestand	256
2.1. Tathandlungen	256
2.2. Tatobjekt.....	257
2.3. Bildung krimineller und terroristischer Vereinigungen als taugliche Geldwäschevortat?	260
2.4. Subjektiver Tatbestand.....	261
3. Auslandstaten als Vortaten.....	262
4. Konkurrenzfragen.....	262
4.1. Grundsätzliches	262
4.2. Konkurrenzfragen im Zusammentreffen von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	263
E. Rechtsvergleichende Tatbestandsanalyse.....	263
F. Zusammenfassende Betrachtung.....	266
VI. Schlussthesen	269
VII. Quellenverzeichnis	275
A. Literatur.....	275
B. Materialien	284
1. Internationale Dokumente	284
2. Dokumente der Europäischen Union	285
3. Nationale Dokumente.....	286
4. Sonstige Materialien.....	287
VIII. ANNEXES.....	289

Abkürzungsverzeichnis

aA	anderer Ansicht
aF	alte Fassung
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
AbI	Amtsblatt
Abs	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AJIL	American Journal of International Law
Anm	Anmerkung
AnwBl	Anwaltsblatt
Art	Artikel
AWG	(deutsches) Außenwirtschaftsgesetz
BBl	Bundesblatt der Schweizerischen Eidgenossenschaft
BGBl	Bundesgesetzblatt
BGH	(deutscher) Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BKA	Bundeskriminalamt
BlgNR	Beilage, -n zu den stenographischen Protokollen des Nationalrats
BMI	Bundesministerium für Inneres
BMJ	Bundesministerium für Justiz
bspw	beispielsweise
BT-Drucks	Drucksache des Deutschen Bundestags
BVT	Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung
BWG	(österreichisches) Bankwesengesetz
BVerfG	(deutsches) Bundesverfassungsgericht
B-VG	(österreichisches) Bundes-Verfassungsgesetz
dh	das heißt
Dok	Dokument
DR	Decisions and Reports/Europäische Kommission für Menschenrechte
dt	deutsch (e/er/es)
dStGB	deutsches Strafgesetzbuch
dStPO	deutsche Strafprozeßordnung
EBRV	Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EJCCLCJ	European Journal of Crime, Criminal Law and Criminal Justice

EJCPR	European Journal on Criminal Policy and Research
EJIL	European Journal of International Law
ELJ	European Law Journal
entf	entfällt
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EKMR	Europäische Kommission für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
ETA	Euskadi Ta Askatasuna
EU	Europäische Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
EuR	Europarecht
EUR	Euro
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
FATF	Financial Action Task Force
Fn	Fußnote
FIU	Financial Intelligence Unit
FS	Festschrift
gem	gemäß
GA	Goltdammer's Archiv für Strafrecht
GASP	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik
GewO	Gewerbeordnung
GG	Grundgesetz
GP	Gesetzgebungsperiode
GRC	Grundrechtecharta der Europäischen Union
GS	Gemeinsamer Standpunkt
GSpG	Glücksspielgesetz
GV	Generalversammlung der Vereinten Nationen
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GwG	Geldwäschegesetz
hL	herrschende Lehre
hM	herrschende Meinung
HRRS	Höchstrichterliche Rechtsprechung zum Strafrecht
Hrsg	Herausgeber
HS	Halbsatz

ICLQ	International and Comparative Law Quarterly
IKRK	Internationales Komitee des Roten Kreuzes
idF	in der Fassung
idR	in der Regel
IMF	International Monetary Fund
insb	insbesondere
IS	Islamischer Staat
iSd	im Sinne des
iSv	im Sinne von
iVm	in Verbindung mit
JA	Justizausschuss
JAB	Justizausschussbericht
JAP	Juristische Ausbildung und Praxisvorbereitung
JBl	Juristische Blätter
JICJ	Journal of International Criminal Justice
JRP	Journal für Rechtspolitik
JSt	Journal für Strafrecht
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
KWG	Kreditwesengesetz
lit	litera
MüKo	Münchener Kommentar
mwN	mit weiteren Nachweisen
nF	neue Fassung
NGO(s)	Nicht-Regierungsorganisation(en)
NJOZ	Neue Juristische Online Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NKSB	Nordkaukasische Separatistenbewegung
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NZWehrr	Neue Zeitschrift für Wehrrecht
Nr	Nummer
ö	österreichisch (e/er/es)
ÖBA	Österreichisches Bankarchiv
OGH	Oberster Gerichtshof
ÖJZ	Österreichische Juristen-Zeitung

öStGB	österreichisches Strafgesetzbuch
öStPO	österreichische Strafprozessordnung
ÖStZ	Österreichische Steuerzeitung
OECD	Organisation for Economic Co-Operation and Development
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
PKK	Arbeiterpartei Kurdistans
RAF	Rote Armee Fraktion
RAO	Rechtsanwaltsordnung
RB	Rahmenbeschluss
RB TerrBek	Rahmenbeschluss zur Terrorismusbekämpfung
RdW	Österreichisches Recht der Wirtschaft
Res	Resolution
Rs	Rechtssache
Rsp, RS	Rechtsprechung
Rz	Randziffer
S	Seite
SEV	Sammlung Europäischer Verträge
Slg	Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz
sog	sogenannt
SR	Sicherheitsrat der Vereinten Nationen
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StRÄG	Strafrechtsänderungsgesetz
StV	Strafverteidiger
TerrFinÜbk	Terrorismusfinanzierungsübereinkommen der Vereinten Nationen
ua	unter anderem
UNODC	Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung
USA	Vereinigte Staaten von Amerika
USD	United States Dollar
uU	unter Umständen
v	versus
VerG	Vereinsgesetz
VfGH	(österreichischer) Verfassungsgerichtshof
vgl	vergleiche
VwGH	(österreichischer) Verwaltungsgerichtshof

VN	Vereinte Nationen
VN-Charta	Charta der Vereinten Nationen
VwSIg	Amtliche Sammlung des Verwaltungsgerichtshofs
WAG	Wertpapieraufsichtsgesetz
WK	Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch
WVK	Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge
Z	Ziffer
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
zB	zum Beispiel
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik
ZStR	Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

I. Einleitung

A. Problemstellung

Für die Durchführung terroristischer Anschläge sowie für die Aufrechterhaltung ihrer Strukturen und Netzwerke benötigen Terroristen finanzielle Mittel. Um Terroranschläge wirksam und dauerhaft vermeiden zu können, ist es essenziell, die Finanzierung dieser unter Strafe zu stellen. Nur so ist es möglich, dem Terrorismus langfristig die ökonomische Grundlage zu entziehen. Mit den Anschlägen vom 11. September 2001 auf das World Trade Center in New York und das Pentagon bei Washington, D.C. erlangte der Kampf gegen den Terrorismus weltweite Aufmerksamkeit.¹ Darauf folgende Attentate, wie etwa der Bombenanschlag von Bali am 12. Oktober 2002, die Anschlagsserie auf Pendlerzüge in Madrid am 11. März 2004, die Bombenanschläge in London am 7. Juli 2005, der Sprengstoffanschlag auf den Bostoner Marathon am 15. April 2013 oder jüngste Angriffe auf den Flughafen von Karachi sind als nicht minder signifikant zu bewerten. Die Anschläge vom 11. September waren sowohl auf internationaler als auch auf europäischer und nationaler Ebene Auslöser für eine Reihe von Gesetzesinitiativen und -änderungen. Den Maßnahmen gegen die Terrorismusfinanzierung kommt dabei ein hoher Stellenwert zu. Die Gesetzgeber wollen so ein möglichst frühes staatliches Eingreifen sicherstellen, um Terroranschläge bereits im Vorfeld verhindern zu können.

Auf allen Ebenen – der internationalen, europäischen und nationalen – existiert eine Fülle an Rechtsvorschriften, die es systematisch darzustellen und – in ausgewählten Punkten – zu interpretieren gilt. Der Kampf gegen die Terrorismusfinanzierung ist nicht nur dem Bereich des Strafrechts zuzuordnen, sondern etwa auch der verwaltungsrechtlichen Sphäre. Im Gebiet des Strafrechts spielen Vorschriften hinsichtlich der Harmonisierung von Straftatbeständen und Strafen sowie Vorgaben zur Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten die zentralen Rollen. Auf verwaltungsrechtlicher Ebene sind etwa Regelungen für Banken und andere Finanzdienstleister zu nennen. Eine Zwitterstellung nehmen sog. „zielgerichtete Sanktionen“ ein, also Wirtschafts- und Finanzsanktionen, die sich gegen des Terrorismus verdächtige Personen und auch gegen Unternehmen, die mit terroristischen Aktivitäten in Zusammenhang gebracht werden, rich-

¹ Thürer/Schwendimann, Kampf gegen den Terrorismus – Kampf für das Recht, in Festschrift für Christian Tomuschat (2006) 847 (847 ff).

ten und ua das Einfrieren von Vermögenswerten zum Ziel haben. Damit soll ihre (wirtschaftliche) Bewegungsfreiheit praktisch auf Null reduziert werden. Von internationalen und staatlichen Stellen als verwaltungsrechtliche Maßnahmen eingeordnet, stellt sich bei den zielgerichteten Sanktionen allerdings die Frage, ob diese aufgrund ihres repressiven Charakters nicht doch als strafrechtliche Sanktionen zu behandeln sind. Darüber hinaus sind auch die Zivilgesellschaft und nichtstaatliche Organisationen gefordert, etwa durch Aufklärung und Dialog zur Verhinderung des Terrorismus und der Terrorismusfinanzierung, beizutragen. Im Bereich Aufklärung können sie der Politik bspw ansonsten nicht vorhandenes Expertenwissen zur Verfügung stellen. Dialoge sollten sowohl mit Personen, die potentiell in Gewaltakte verstrickt werden könnten als auch mit Opfern terroristischer Gewaltakte und deren Angehörigen geführt werden. Ein menschenrechtsspezifischer Ansatz und die Betonung, dass ein solcher Dialog keinesfalls derartige Gewalttaten rechtfertigen kann, sollten dabei im Vordergrund stehen.

Die vorliegende Dissertation beschäftigt sich mit strafrechtlichen Fragestellungen zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung. Die Aufarbeitung von verwaltungsrechtlichen Maßnahmen in diesem Bereich und zielgerichteten Sanktionen muss unterbleiben, da dies den Rahmen der Dissertation überschreiten würde. In der Einleitung zu jeder der genannten Bekämpfungsebenen wird aber ein kurzer Überblick zu den verwaltungsrechtlichen Vorschriften und Regelungen zu zielgerichteten Sanktionen gegeben.

Innerhalb der aufzuarbeitenden strafrechtlichen Problemstellungen konzentriert sich die Arbeit auf das materielle Strafrecht, so auf die österreichischen (ö) und deutschen (dt) Straftatbestände zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung. In Österreich schuf das Strafrechtsänderungsgesetz (StRÄG) 2002 neue Möglichkeiten der strafrechtlichen Ahndung terroristischer Aktivitäten. Durch die Umsetzung internationaler und europäischer Vorgaben wurden ua spezielle Terrorismustatbestände geschaffen. Deutschland integrierte im Jahr 2009 verschiedene Delikte in das Strafgesetzbuch, die bestimmte Vorbereitungshandlungen wie die der Terrorismusfinanzierung unter Strafe stellen. Fragen des Strafprozessrechts und Aspekte der Einziehung und des Verfalls kann die Arbeit nicht berücksichtigen. Ein besonderes Augenmerk wird allerdings auf die internationalen und europäischen Vorgaben für die Straftatbestände gerichtet, die die nationalen Gesetzgeber in diesem Kriminalitätsbereich wesentlich beeinflussen. Die unterschiedlichen Vorgaben, die die nationalen Akteure von verschiedenen internationalen Organisationen zu ein und demselben Kriminalitätsbereich erhalten, stellen die nationalen Gesetzgeber vor nicht einfach zu be-

wältigenden Herausforderungen. Eine einheitliche und systematische Implementierung von Vorgaben unterschiedlicher Herkunft kann – auch unter Berücksichtigung der oftmals sehr detailliert ausgestalteten Regelungen – auf Schwierigkeiten stoßen. So auch im Bereich des Terrorismus und dessen Finanzierung.

B. Forschungsziel

Ziel der Arbeit ist eine umfassende und kritische Analyse der ö und dt Straftatbestände gegen Terrorismusfinanzierung. Dies stellt ein Novum dar, da diese Tatbestände in der ö Literatur bisher kaum Beachtung fanden und auch ein Vergleich der ö und dt Regelungen bis dato nicht existent war. Dabei macht die Verfasserin Vorschläge wie die ö Tatbestände verbessert und vereinheitlicht werden könnten. In beiden Ländern hat sich der Gesetzgeber entschieden, eigenständige Delikte gegen die Terrorismusfinanzierung in das jeweilige Strafgesetzbuch zu implementieren. Gegenstand der Untersuchung ist aber auch, ob verwandte Straftatbestände, wie die der Geldwäsche, ebenso zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung herangezogen werden können. Des Weiteren erfolgt eine Einordnung der Straftatbestände und dessen Merkmale in die strafrechtlichen Kategorien des Allgemeinen Teils. Beispielsweise stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage der Strafbarkeit des Versuchs bei Vorbereitungsdelikten, angewandt auf das Delikt der Terrorismusfinanzierung. Des Weiteren erfolgt eine kritische Betrachtung der Regelungen im Hinblick auf rechtsstaatliche Prinzipien. Als Grundlage für die Analyse der nationalen Tatbestände wird eine Definition des Forschungsgegenstands – Terrorismus und Terrorismusfinanzierung – versucht. Darüber hinaus werden die internationalen und europäischen Vorgaben in diesem Bereich dargestellt und ua auf ihre Vereinbarkeit mit den Kompetenzen internationaler Organisationen zur Strafrechtsgesetzgebung analysiert. Ferner wird das Zusammenwirken aller einschlägigen Instrumente auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene untersucht.

Die Analyse der Tatbestände soll ua anhand folgender Bezugspunkte erfolgen:

- i. Verhältnis und Systematik der verschiedenen Straftatbestände zur Terrorismusfinanzierung untereinander;
- ii. Übereinstimmung der nationalen Tatbestände mit den internationalen und europäischen Vorgaben;

- iii. Überprüfung auf eine etwaige überschießende Ausgestaltung der Straftatbestände;
- iv. Vereinbarkeit der nationalen Straftatbestände mit verfassungsrechtlichen Grundlagen.

C. Methode

Für das Erreichen des beschriebenen Forschungsziels wurden klassische juristische Arbeitsmethoden angewandt. Neben einer Auswertung der ö und dt Gesetze und Gesetzesmaterialien, wurde die vorhandene Literatur und Rsp analysiert. Die Analyse der Gesetze erfolgte anhand traditioneller juristischer Auslegungsmethoden, der wörtlichen, historischen, systematischen und teleologischen Interpretation. Des Weiteren wurden internationale und europäische Rechtsakte und dazugehörige Dokumente der zuständigen Institutionen sowie einschlägige Literatur untersucht.

Darüber hinaus wird die Auslegungsmethode der funktionalen Rechtsvergleichung, eine der klassischen juristischen Interpretationsmethoden gleichgestellte Technik, angewendet.² Kernelement der funktionalen Rechtsvergleichung ist, dass sie nur solche Dinge miteinander vergleicht, die auch dieselbe Funktion haben. Es hat also ein Strukturvergleich zu erfolgen, der sich an einem konkreten Sachproblem orientiert und nicht etwa an einer einzelnen Norm.³

Für den Vergleich mit der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung in Österreich wurde das dt Recht gewählt.⁴ Beide Länder gehören dem kontinentaleuropäischen Rechtskreis an und haben einander stark ähnelnde Rechtsordnungen. Österreich und Deutschland sind beide Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen (VN), der Europäischen Union (EU) und der Financial Action Task Force (FATF) sowie Vertragsparteien der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Straftatbestände gegen die Terrorismusfinanzierung implementierten beide Staaten aufgrund internationaler und europäischer Vorgaben – Ös-

² Die Rechtsvergleichung im Bereich des Strafrechts hat allen voran *Hans-Heinrich Jescheck* geprägt. Richtungsweisend ist seine Antrittsrede von 1954 an der Universität Freiburg, Entwicklung, Aufgaben und Methoden der Strafrechtsvergleichung (1955).

³ *Eser*, Funktionen, Methoden und Grenzen der Strafrechtsvergleichung, in Albrecht et al (Hrsg), Internationale Perspektiven in Kriminologie und Strafrecht, Festschrift für Günther Kaiser, Zweiter Halbband (1998) 1499 (1519 ff); *Jung*, Grundfragen der Strafrechtsvergleichung, JuS 1998, 1 (3); *Lewisich*, Rechtsvergleichung im Strafrecht: Grundlagen und Grenzen, in Gamper/Verschraegen (Hrsg), Rechtsvergleichung als juristische Auslegungsmethode (2013) 75 (77).

⁴ Zu Auswahl von Rechtsordnungen für die Rechtsvergleichung siehe *Jescheck*, Rechtsvergleichung als Grundlage der Strafprozessreform, ZStW 1974, 761 (771 ff); *Jung*, JuS 1998, 1 ff.

terreich im Jahr 2004 und Deutschland 2009. Ein interessanter Unterschied ist, dass – abgesehen von Tatbeständen gegen terroristische Vorbereitungshandlungen – Deutschland davor bereits ein ausgeklügeltes System für die Bekämpfung des Terrorismus besaß, da es in der Vergangenheit aufgrund der Terrorgruppe Rote Armee Fraktion (RAF) stark mit dem Terrorismus konfrontiert war.⁵ Aus all diesen Gründen bietet sich ein Vergleich der beiden Rechtsordnungen an. Aus der Analyse können Rückschlüsse für etwaige notwendige Verbesserungen der ö und dt Rechtslage gezogen werden.

D. Gang der Untersuchung

Die Arbeit gliedert sich in insgesamt sechs Abschnitte. Ausgangspunkt der Untersuchung soll ein empirischer sein. Neben einer Darstellung der aktuellen terroristischen Bedrohungslage inklusive der Rolle der Terrorismusfinanzierung (II.A.), werden die Finanzierungsquellen terroristischer Gruppierungen (II.B.) und die verschiedenen Transfermethoden von Geldern, die terroristischen Anschlägen dienen sollen (II.C.), beschrieben. Danach folgt ein Blick auf die bisherigen Versuche die Begriffe Terrorismus und Terrorismusfinanzierung zu definieren (II.D. und II.E.). Den Abschluss bildet eine Gegenüberstellung der beiden Phänomene Terrorismusfinanzierung und Geldwäsche, die deren Struktur erfasst und gegenüberstellt (II.F.).

Abschnitt III beschäftigt sich mit den internationalen und europäischen Vorgaben für die Ausgestaltung der Straftatbestände. Am Beginn jedes Kapitels wird auch ein Überblick über vorhandene außerstrafrechtliche Maßnahmen gegen Terrorismusfinanzierung gegeben. Sämtliche Vorgaben finden sich insb in den Rechtsakten der VN (III.A.) und der EU (III.E.). Daneben erfüllen auch die Standards der FATF (III.B.) eine wesentliche Funktion. Es werden nicht nur die wichtigsten Rechtsakte selbst erarbeitet, sondern es wird auch auf die rechtlichen Grundlagen der internationalen Organisationen zur Strafgesetzgebung eingegangen.

Teil IV stellt das Kernstück der Arbeit dar. Es werden die ö (IV.D.) und dt (IV.E.) Straftatbestände zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung umfassend analysiert. Danach folgt eine rechtsvergleichende Analyse der Tatbestände (IV.F.). Die eben erwähnten Kapitel sind eingegliedert in grundlegende Überlegungen bezogen auf den Allgemeinen

⁵ Herbert S, Grenzen des Strafrechts bei der Terrorismusgesetzgebung – Ein Rechtsvergleich zwischen Deutschland und England (2014) 6.

Teil des Strafrechts und seine Anwendung auf die Tatbestände gegen Terrorismusfinanzierung. Dabei spielen etwa Vorbereitungsdelikte und ihre Legitimität (IV.B.) und Fragen der strafrechtlichen Konkurrenz (IV.D.8. und IV.E.9.) eine große Rolle. Darüber hinaus werden die Grenzen der Vorverlagerung des Strafrechtsschutzes untersucht (IV.G.).

Im fünften Teil der Arbeit wird analysiert, inwieweit ö und dt Geldwäschetatbestände dem Kampf gegen Terrorismusfinanzierung dienen. Neben einer Analyse der nationalen Tatbestände erfolgt auch eine rechtsvergleichende Untersuchung.

Teil VI bildet den Abschluss der Dissertation und stellt in 16 Schlussthesen die wesentlichsten Erkenntnisse aus den verarbeiteten Themen dar.

II. Das Phänomen Terrorismusfinanzierung und seine Definition

A. Aktuelle terroristische Bedrohung in Österreich und Deutschland

1. Terroristische Bedrohungslage in Österreich

Österreich hat kein „heimisches“ Terrorismusproblem, sondern die Gefahr geht von terroristischen Gruppierungen und Einzelterroristen, die ihren Ursprung bzw (Haupt-)Sitz im Ausland haben, aus (sog „importierte“ Terrorismusgefahr). Die größte Bedrohung derzeit stellt der islamistisch geprägte Terrorismus dar.⁶ In diesem Bereich lassen sich insb zwei Risikofaktoren skizzieren: Die Etablierung einer sog „home-grown“ Szene und die mögliche Rückkehr von in ausländischen Terrorcamps ausgebildeten ö Staatsbürgern. Die sog „home-grown“ Szene besteht insb aus Personen, die von einer anderen Religion zum Islam konvertierten sowie aus Muslimen der Einwanderergeneration. Beispiele zeigen, dass diese für terroristisches Gedankengut, insb inspiriert von der Al-Qaida-Ideologie, empfänglich sein können.⁷ Der zweite Risikofaktor liegt darin, dass sich potenzielle Täter, die ö Staatsbürger sind bzw in Österreich leben, in terroristischen Trainingslagern („Terrorcamps“) im Ausland für die Durchführung von Anschlägen ausbilden lassen und dabei mit terroristischem Gedankengut indoktriniert werden.⁸ In den Jahren 2004 und 2005 wurde erstmals bekannt, dass auch ö Staatsbürger ins Ausland gehen, um dort entsprechendes Training zu erhalten. Dazu trug ua die davor stattgefundene Radikalisierung von ö Staatsbürgern bei. Informationen des Bundesamts für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) zufolge, befanden sich in Österreich im Jahr 2013 circa 500 radikalisierte Personen, die bereit wären am Dschihad teilzunehmen; circa 20-30 ö Staatsbürger waren zu dieser Zeit tatsächlich in Syrien, Afghanistan, Palästina oder Pakistan, um dort dem Dschihad beizutreten. Diese Entwicklung der Radikalisierung in Kombination mit einer Ausbildung in einem ausländischen Terrorcamp und der darauf folgenden Rückkehr nach Österreich wird vom BVT als ernstes Problem wahrgenommen. Das Problem existiert auch dann, wenn die indoktrinierte und ausgebildete Person Handlungen setzt, die noch nicht

⁶ Interview mit Peter Gridling, Direktor des Bundesamts für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung am 18. 4. 2013, geführt von Andrea Lehner und Robert Kert.

⁷ BMI (Hrsg), Österreichischer Verfassungsschutzbericht 2011, 62.

⁸ BMI (Hrsg), Österreichischer Verfassungsschutzbericht 2011, 25, 62 ff.

strafbewehrt sind.⁹ 2014 waren Radikalisierungs- und Rekrutierungspraktiken insb im Zusammenhang mit dem Konflikt in Syrien relevant. In Österreich werden ständig Bemühungen unternommen, um Personen zu radikalisieren und für den Krieg in Syrien zu rekrutieren.¹⁰

Im Februar 2008 wurde ein muslimisches Paar ua wegen des Anführers einer terroristischen Vereinigung nach § 278b öStGB zu einer vierjährigen Freiheitsstrafe verurteilt. Als Mitglieder von Al-Qaida veröffentlichten sie eine Video-Botschaft im Internet, in der sie die ö und dt Regierungen aufforderten, ihre Soldaten aus Afghanistan abzuziehen; andernfalls würden sie dies bitter bereuen. Auch riefen sie zu terroristischen Straftaten über das Internet auf.¹¹ Das erstinstanzliche Urteil wurde vom Obersten Gerichtshof (OGH) in Folge bestätigt.¹²

Neben dem islamistisch geprägten Terrorismus stellt ua der aus Tschetschenien, Russland, Armenien, der Türkei (PKK) und dem Balkan¹³ stammende Terrorismus eine ernst zu nehmende Gefahr in und für Österreich dar. Die terroristischen Aktivitäten der PKK (Arbeiterpartei Kurdistans) zeigen insofern auch Auswirkungen auf Österreich, als die Sicherstellung der Finanzierung des Organisationsapparates der PKK und die Versorgung der Guerillaeinheiten mit Ausrüstung und Personal eine bedeutende Aufgabe der PKK in Europa darstellt. Darüber hinaus spiegelt sich der ungelöste Konflikt zwischen Türken und Kurden, die in Österreich im Exil leben, wieder.¹⁴

In Österreich besteht auch eine der größten Exilgemeinden von Tschetschenen in Europa. Einige Personen sympathisieren mit dem tschetschenischen Präsidenten Ramzan Kadyrov, der 2009 in Zusammenhang mit dem Mord an Umar Israilov in Wien gebracht wurde. Im Jahr 2011 wurden bei den ö Sicherheitsbehörden mehrere Anzeigen von konkreten Bedrohungen gegen Tschetschenen registriert. Des Weiteren ergeben sich auch Gefährdungen durch das islamistische „Kaukasus Emirat“ unter der Führung von Doku Umarov; 2011 wurden bei terroristischen Anschlägen dieser Gruppierung in der Russischen

⁹ Interview mit Peter Gridling am 18. 4. 2013; BMI (Hrsg), Österreichischer Verfassungsschutzbericht 2014, 31 f, 49 ff.

¹⁰ BMI (Hrsg), Österreichischer Verfassungsschutzbericht 2014, 34.

¹¹ Kert, Austrian counter-terrorism legislation and case law, in Galli/Weyembergh (Hrsg), EU counter-terrorism offences – What impact on national legislation and case law? (2012) 133 (142).

¹² OGH 27. 8. 2008, 13 Os 83/08t; OGH 27. 8. 2009, 13 Os 39/09y.

¹³ Dazu siehe genauer BMI (Hrsg), Österreichischer Verfassungsschutzbericht 2013, 33 ff.

¹⁴ BMI (Hrsg), Österreichischer Verfassungsschutzbericht 2013, 30 f; BMI (Hrsg), Österreichischer Verfassungsschutzbericht 2014, 39 f.

Föderation zwei ö Staatsbürger getötet. Die Aufstandsbewegung im Nordkaukasus hat auch Auswirkungen auf die Exilgemeinden in Österreich.¹⁵

2009 kam es in Wien zu einem Attentat auf zwei aus Indien angereisten Gurus der Religionsgemeinschaft der Sikh. Im darauffolgenden Jahr gab es Verdachtsmomente hinsichtlich weiterer geplanter Attentate. Terrorismus bei den Sikh steht insb im Zusammenhang mit den Gründungsbestrebungen eines eigenen Staates – „Khalistan“ (Gebiet in Indien und Pakistan). Die „Khalistan Zindabad Force“ ist einer der extremistischen Hauptorganisationen unter den Sikh und verfolgt die Errichtung des Staates „Khalistan“. Die „Khalistan Zindabad Force“ wurde 2009 in Zusammenhang mit dem Attentat in Wien gebracht.¹⁶

In jüngster Zeit hat auch der „Arabischer Frühling“ (Auflehnungen der Bevölkerungen in Tunesien, Ägypten, Algerien, Jordanien, Jemen, Bahrain, Syrien und Libyen) einen, wenn auch bisher nur geringen, Einfluss auf die terroristische Bedrohungslage in Österreich und Europa gezeigt.¹⁷ Insbesondere ist hier die syrische Situation hervorzuheben, da diese auch konkrete Auswirkungen auf Österreich zeigte. Beispielsweise wollte ein syrischer Staatsbürger, der auf der sog „Sanktionsliste der EU“¹⁸ geführt wird, eine Transferzahlung über einen fünfstelligen Betrag bei einer ö Bank in Auftrag geben. Die Staatsanwaltschaft Wien konnte daraufhin die Gelder sicherstellen.¹⁹

Die Gefahr eines terroristischen Anschlags in Österreich ist aber insgesamt als gering einzustufen. Österreich dient terroristischen Organisationen eher als Logistik- bzw Rekrutierungsraum und nicht so sehr als operativer Raum.²⁰

2. Bedeutung der Terrorismusfinanzierung in Österreich

Die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung nimmt in Österreich einen wichtigen Stellenwert ein. Die Anzahl der Ermittlungen zu § 278d öStGB („Terrorismusfinanzierung“) ist seit 2004 im Steigen begriffen und bewegte sich im Jahre 2013 im oberen zweij

¹⁵ BMI (Hrsg), Österreichischer Verfassungsschutzbericht 2011, 71; BMI (Hrsg), Österreichischer Verfassungsschutzbericht 2012, 39 f; BMI (Hrsg), Österreichischer Verfassungsschutzbericht 2013, 33; siehe auch BMI (Hrsg), Österreichischer Verfassungsschutzbericht 2014, 37 ff.

¹⁶ BMI (Hrsg), Österreichischer Verfassungsschutzbericht 2011, 71 f.

¹⁷ BMI (Hrsg), Österreichischer Verfassungsschutzbericht 2012, 31 ff; BMI (Hrsg), Österreichischer Verfassungsschutzbericht 2014, 32 f.

¹⁸ Zu Inhalt und Bedeutung solcher Sanktionslisten siehe Abschnitt III.

¹⁹ BMI (Hrsg), Österreichischer Verfassungsschutzbericht 2013, 71.

²⁰ Siehe dazu das Beispiel des tschetschenischen Terrorismus: BMI (Hrsg), Österreichischer Verfassungsschutzbericht 2012, 40.

stelligen Bereich.²¹ Im Jahr 2012 kam es zur ersten gerichtlichen Verurteilung wegen § 278d.²² Wie oben erwähnt, dient Österreich terroristischen Gruppierungen als Logistikraum, wozu auch die Terrorismusfinanzierung zu zählen ist. Behördliche Ermittlungen richten sich sowohl gegen natürliche als auch juristische Personen, hier insb gegen gemeinnützige Gesellschaften und Vereine. In der überwiegenden Zahl der Fälle kamen die Verdachtsmeldungen an die Sicherheitsbehörden von ö Finanzinstitutionen, die nach dem Bankwesengesetz (BWG) eine Verpflichtung zur Prüfung verdächtiger Transaktionen und Mitteilung an die sog „Financial Intelligence Unit“ (FIU) und die Geldwäschemeldestelle im Bundesministerium für Inneres (BMI) trifft.²³ In den letzten Jahren werden Gelder zu Verschleierungszwecken vermehrt über Drittstaaten transferiert, die nicht als primäres Ziel für terroristische Anschläge dienen.²⁴ Die von Terrorismusfinanzierung betroffenen Beträge bewegte sich im Jahr 2006 um etwa EUR 50 Millionen,²⁵ 2005 um etwa EUR 160 Millionen.²⁶

In ihrer Ermittlungspraxis berücksichtigt das BVT stets auch etwaige humanitäre Komponenten des Falles. Insbesondere dürfen bspw Geldüberweisungen von ö Staatsbürgern mit Migrationshintergrund oder auch von Drittstaatsangehörigen in ihre Herkunftsländer nicht per se als ein Indiz für Terrorismusfinanzierung gewertet werden.²⁷ In der Vergangenheit lag ein Schwerpunkt der Ermittlungstätigkeit der Behörden auch auf der Beobachtung von Nicht-Regierungsorganisationen (NGOs). Davon wurde wieder abgegangen, da prima facie nicht davon ausgegangen werden kann, dass NGOs terroristische Aktivitäten unterstützen.

Folgende, aus den Verfassungsschutzberichten des BVT entnommene Fälle sollen die Praxis der Terrorismusfinanzierungsbekämpfung in Österreich veranschaulichen:

Innerhalb salafistisch-jihadistischer Gruppierungen konnte im Jahr 2012 ein hohes Mobilisierungspotenzial bezüglich Spendensammlungen beobachtet werden. Aufrufe zu Spendensammlungen erfolgten zumeist im Internet. Derartige Sammlungen dienen laut Angaben der Gruppierungen aber häufig humanitären Zwecken und werden daher vom BVT nicht per se als kriminalisierungswürdig angesehen. Spenden erfolgen oftmals im

²¹ BMI (Hrsg), Österreichischer Verfassungsschutzbericht 2014, 42; BMI (Hrsg), Österreichischer Verfassungsschutzbericht 2010, 71.

²² LG St. Pölten 26.3.2012, 13 Hv 132/13v, 13 Hv 35/12b.

²³ BMI (Hrsg), Österreichischer Verfassungsschutzbericht 2011, 73.

²⁴ BMI (Hrsg), Österreichischer Verfassungsschutzbericht 2011, 73.

²⁵ BMI (Hrsg), Österreichischer Verfassungsschutzbericht 2007, 115.

²⁶ BMI (Hrsg), Österreichischer Verfassungsschutzbericht 2006, 92.

²⁷ BMI (Hrsg), Österreichischer Verfassungsschutzbericht 2014, 42.

Rahmen des sog *zakat* (Armensteuer als einer der fünf Säulen des Islams)²⁸ und den Geldgebern ist die Intention der Gruppierung, diese Gelder für terroristische Aktivitäten zu verwenden, oftmals nicht bekannt.²⁹

Im Jahr 2010 wurden zwei Personen, die verdächtigt wurden, eine nordafrikanische Terrororganisation zu unterstützen, festgenommen. Eine Person wurde an einen anderen EU-Mitgliedstaat ausgeliefert, das andere Verfahren ist bei der Staatsanwaltschaft Wien anhängig.³⁰

Eine Personengruppe wurde verdächtigt, Gelder für terroristische Aktivitäten im Kaukasus gesammelt zu haben. Anfang 2010 wurde der Abschlussbericht der Staatsanwaltschaft übermittelt.³¹

In den Jahren 2007 und 2008 standen europaweit vernetzte Personen aus Nordafrika im Verdacht, durch die Begehung von Vermögensdelikte Gelder für terroristische Vereinigungen zu sammeln.³² Im Jahr 2006 wurde gegen eine algerische Tätergruppe, die ebenfalls verdächtig war durch Vermögensdelikte Gelder für eine in Nordafrika aktive Terrorgruppe zu sammeln, ermittelt. Die gesammelten Gelder wurden über Südspanien nach Nordafrika transferiert.³³

Zwei ö Vereine standen von 2006 bis 2008 im Verdacht, Gelder für terroristische Zwecke im Nahen Osten zu sammeln. 2008 stellte die Staatsanwaltschaft das Verfahren gem § 190 StPO ein.³⁴

Eine aktuell große Herausforderung stellt die Mikrofinanzierung im Zusammenhang mit Reisebewegungen von Personen aus dem islamistisch-jihadistischen Bereich aus Österreich nach Syrien dar. Im Zuge der Grenzübertritte wird oft die Ausfuhr von Bargeldbeträgen beobachtet, was auf eine Tätigkeit der Reisenden als Bargeldkuriere hinweist.³⁵

²⁸ Zu den Finanzquellen terroristischer Vereinigungen siehe *infra*, Kapitel II.B.

²⁹ BMI (Hrsg), Österreichischer Verfassungsschutzbericht 2013, 36.

³⁰ BMI (Hrsg), Österreichischer Verfassungsschutzbericht 2010, 72.

³¹ BMI (Hrsg), Österreichischer Verfassungsschutzbericht 2010, 72.

³² BMI (Hrsg), Österreichischer Verfassungsschutzbericht 2009, 68; BMI (Hrsg), Österreichischer Verfassungsschutzbericht 2008, 68.

³³ BMI (Hrsg), Österreichischer Verfassungsschutzbericht 2007, 116.

³⁴ BMI (Hrsg), Österreichischer Verfassungsschutzbericht 2009, 80; BMI (Hrsg), Österreichischer Verfassungsschutzbericht 2008, 68; BMI (Hrsg), Österreichischer Verfassungsschutzbericht 2007, 115.

³⁵ BMI (Hrsg), Österreichischer Verfassungsschutzbericht 2014, 42.

3. Terroristische Bedrohungslage in Deutschland

Die aktuelle Bedrohung durch den islamistischen Terrorismus in Deutschland ist maßgeblich auf Al-Qaida als Mutterorganisation und deren Ideologie zurückzuführen. Direkte Verbindungen dt Terrororganisationen zu Al-Qaida sind allerdings selten.³⁶ Die Bedrohung zeichnet sich durch mehrere Faktoren aus: ua Reisebewegungen von Jihadisten, Propaganda, insb Rekrutierungs- und Radikalisierungsbemühen, das vermehrte Auftreten von Einzelterroristen („lone wolves“) und autonomen Kleinstgruppen sowie eine konkrete Anschlagsgefahr.³⁷

Bedeutung für die terroristische Bedrohungslage in Deutschland hat insb die Situation in Syrien. Es sind einerseits vermehrte Ausreisen von Islamisten nach Syrien und andererseits zahlreiche Propagandaveranstaltungen zur Unterstützung islamistischer Kräfte zu beobachten. Bis Anfang 2014 reisten ungefähr 300 Islamisten aus Deutschland aus, um nach Syrien zu gelangen und dort an Kampfhandlungen oder an einem terroristischen Ausbildungslager teilzunehmen. Die 300 Personen setzten sich vor allem aus Deutschen mit Migrationshintergrund und Jugendlichen im Alter von circa 20 Jahren zusammen. Ein besonderes Sicherheitsrisiko stellen jene Personen dar, die nach ihrem Aufenthalt in Syrien wieder nach Deutschland zurückkehren. Von diesen gehen konkrete Anschlagsgefahren sowie die Gefahr der Übernahme einer Vorbildfunktion für noch nicht radikalierte Personen aus.³⁸

Des Weiteren ist die Terrorgefahr auch in Deutschland stark von einer Dezentralisierung terroristischer Gruppierungen gekennzeichnet. Demnach sind Terroristen nicht selten nur lose in eine entsprechende Gruppierung eingebunden³⁹ oder agieren überhaupt alleine. Im März 2011 kam es am Frankfurter Flughafen zu einem Mordanschlag auf Soldaten der amerikanischen Luftwaffe, durchgeführt von einem Einzelterroristen.⁴⁰ Solche Einzeltäter stellen die Sicherheitsbehörden vor besonderen Herausforderungen, da ihre Pläne und Vorbereitungen zu einem Anschlag nur sehr schwer zu entdecken sind.⁴¹

³⁶ Endres, Deutschland als Ziel des Terrorismus? Eine Analyse der Bedrohungslage und Abwehrmaßnahmen gegen islamistischen Terrorismus (2010) 47.

³⁷ Steinsiek, Terrorabwehr durch Strafrecht? (2012) 23; BMI (Hrsg), Deutscher Verfassungsschutzbericht 2014, 194.

³⁸ BMI (Hrsg), Deutscher Verfassungsschutzbericht 2013, 194.

³⁹ Von Heintschell-Heinegg in von Heintschel-Heinegg (Hrsg), Beck'scher Online-Kommentar StGB, Edition 24 (Stand 2014) § 89a Rz 1.

⁴⁰ BMI (Hrsg), Deutscher Verfassungsschutzbericht 2013, 197 f.

⁴¹ BMI (Hrsg), Deutscher Verfassungsschutzbericht 2013, 194.

Ebenso als Bedrohung wahrgenommen werden tschetschenische Extremisten. Den Anhängern der „Nordkaukasischen Separatistenbewegung“ (NKS) dient Deutschland ua als Logistikraum. Aber auch angebliche Anschlagspläne tschetschenischer Extremisten im Jahr 2013 gerieten in den Fokus der Öffentlichkeit.⁴²

Ein im Zunehmen begriffenes Problem sind Radikalisierungs- und Rekrutierungsmaßnahmen in Gefängnissen. Inhaftierte Islamisten, deren Zahl im Steigen begriffen ist, haben das Mobilisierungs- und Rekrutierungspotenzial in den Gefängnissen erkannt und versuchen auch andere Häftlinge, die bis zu ihrer Inhaftierung mit keinem terroristischen Gedankengut in Berührung waren, zu radikalisieren.⁴³

Insgesamt gilt Deutschland in hohem Maße, ähnlich wie Österreich, als Rekrutierungs- und Logistikraum für den internationalen Terrorismus.⁴⁴ Im Gegensatz zu Österreich weist Deutschland allerdings eine weitaus höhere Risikogefährdung in Bezug auf die Durchführung terroristischer Anschläge auf und dient in erhöhtem Maße dem Verweilen von Terroristen vor der Begehung von Anschlägen („Schläferzellen“).⁴⁵ Das BMI bestätigt, dass Deutschland in den letzten Jahren zu einem der Zielländer des Terrorismus wurde. Dies beweise nicht nur der oben erwähnte Anschlag am Frankfurter Flughafen aus 2013, sondern auch von den dt Behörden verhinderte Terroranschläge wie der Anschlagsversuch der sog Sauerlandgruppe in 2007 oder der sog Düsseldorfer Zelle in 2011.⁴⁶ Der Wandel von einem „bloßen“ Rückzugsraum in einen Aktionsraum kann ua auf die dt Beteiligung am Krieg in Afghanistan zurückgeführt werden.⁴⁷

4. Bedeutung der Terrorismusfinanzierung in Deutschland

Wie Österreich gilt auch Deutschland als geeigneter Finanzierungsraum für den internationalen Terrorismus. Terrorismusfinanzierung erfolgt hauptsächlich mittels Spenden-

⁴² BMI (Hrsg), Deutscher Verfassungsschutzbericht 2013, 198 f.

⁴³ BMI (Hrsg), Deutscher Verfassungsschutzbericht 2013, 200 f.

⁴⁴ Steinsiek, Terrorabwehr durch Strafrecht? 23.

⁴⁵ So lebten mehrere Attentäter des 11. Septembers 2001 vor dem Anschlag in der Stadt Hamburg, zur sog Hamburger-Zelle siehe etwa Thamm, Terrorziel Deutschland – Strategien der Angreifer – Szenarien der Abwehr (2011) 156 f.

⁴⁶ http://www.bmi.bund.de/DE/Themen/Sicherheit/Terrorismusbekaempfung/Terrorismus/terrorismus_node.html (zuletzt abgerufen am 19. 9. 2014); siehe auch Endres, Deutschland als Ziel des Terrorismus? 46 f; einen Abriss über die Anschlagsgefahr in Deutschland seit 2000 und über verhinderte Terroranschläge im Speziellen siehe bei Thamm, Terrorziel Deutschland 144 ff und 172 ff.

⁴⁷ Endres, Deutschland als Ziel des Terrorismus? 47.

sammlungen und allgemein-krimineller Vermögensdelikte.⁴⁸ Benefizveranstaltungen sollen etwa dazu anregen Geld- und Sachspenden für terroristische Aktivitäten, zB in Syrien, zu geben.⁴⁹ Auch die NKS B oder Ansar al-Islam⁵⁰ nützen Deutschland als Finanzierungsraum.⁵¹

Die Hizb Allah hat auch in Deutschland Anhänger, die sich ua in Moscheenvereinen organisieren. Diese Vereine finanzieren sich überwiegend durch Spendensammlungen, die ua im Rahmen religiöser Feierlichkeiten stattfinden. Neben der Selbstfinanzierung unterstützen die Moscheenvereine ihre Partnerorganisationen im Libanon finanziell. Bis Anfang 2014 war der Spendensammelverein „Waisenkinderprojekt Libanon e.V.“ in Deutschland aktiv. Die gesammelten Gelder, die bspw über Patenschaftsverträge für libanesische Waisenkinder generiert wurden, wurden an die „Shahid-Stiftung“ („Märtyrer-Stiftung“) im Libanon überwiesen, die ua Hinterbliebene von Hizb Allah-Kämpfern, die bei Kampfhandlungen gegen israelische Streitkräfte getötet wurden, betreut. Der Verein wurde im April 2014 vom Bundesminister des Inneren verboten.⁵²

Terroristische Bestrebungen abseits des Islamismus betreffen ua die PKK, die ihre dt Strukturen zur Akquirierung von Geldern nützt. Mit ihrer sog Jahresspendenkampagne konnte die PKK im Jahr 2013 circa neun Millionen Euro sammeln. Die Spenden werden vielseitig verwendet: sowohl für Kampfhandlungen als auch für die Aufrechterhaltung der Strukturen der Organisationen sowie Propaganda. Neben der Jahresspendenkampagne lukriert die Organisation Geld im Rahmen des jährlich stattfindenden „Internationales Kurdistan Kulturfestival“, der Einhebung von Mitgliedsbeiträgen oder der Durchführung von Sonderspendenkampagnen.⁵³

Die Verdachtsanzeigen wegen Terrorismusfinanzierung nach dem Geldwäschegesetz (GwG)⁵⁴ bewegen sich in Deutschland heute nach Angaben der FIU im dreistelligen Bereich. Die Zahl der Verdachtsanzeigen stieg von 104 im Jahr 2005 auf 242 im Jahr 2012.⁵⁵ Das GwG versteht unter Terrorismusfinanzierung sowohl Straftaten nach § 129a dStGB

⁴⁸ Steinsiek, Terrorabwehr durch Strafrecht? 23.

⁴⁹ BMI (Hrsg), Deutscher Verfassungsschutzbericht 2013, 196.

⁵⁰ Ansar al-Islam ist eine kurdisch geprägte irakische Widerstandsgruppe, die insb in Süddeutschland und Nordrhein-Westfalen aktiv ist; Endres, Deutschland als Ziel des Terrorismus? 47.

⁵¹ BMI (Hrsg), Deutscher Verfassungsschutzbericht 2013, 199.

⁵² BMI (Hrsg), Deutscher Verfassungsschutzbericht 2013, 229.

⁵³ BMI (Hrsg), Deutscher Verfassungsschutzbericht 2013, 281 f.

⁵⁴ Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten vom 13. 8. 2008 (BGBl I S 1690), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 15. 7. 2014 (BGBl I S 934).

⁵⁵ Siehe BKA (Hrsg), 2012 Annual Report – Financial Intelligence Unit Germany 41 ff.

(Finanzierung terroristischer Vereinigungen) als auch § 89a Abs 2 Z 4 dStGB (Finanzierung von terroristischen Akten und Gruppierungen, die nicht die Qualität einer terroristischen Vereinigung aufweisen).⁵⁶ Die Verdopplung der Verdachtsanzeigen lässt sich wahrscheinlich auch darauf zurückführen, dass der Straftatbestand des § 89a Abs 2 Z 4 dStGB erst im Jahr 2009⁵⁷ eingeführt wurde. Ein direkter Vergleich der Verdachtmeldungen mit den Verdachtmeldungen in Österreich ist schon allein deshalb nicht möglich, da sich die ö Verdachtmeldungen nur auf § 278d öStGB, dh die Finanzierung von terroristischen Akten, Einzelterroristen und Gruppierungen, die nicht die Qualität einer terroristischen Vereinigung aufweisen, beziehen.

B. Finanzquellen terroristischer Gruppierungen

1. Allgemeines

Terroristen benötigen finanzielle Mittel, nicht nur, um Terroranschläge durchzuführen, sondern vor allem für den Aufbau und Erhalt ihrer Strukturen. Letzteres betrifft die Infrastruktur von Terrornetzwerken, das Anwerben neuer Mitglieder und Unterstützer, die Bezahlung und Versorgung der Mitglieder und vieles mehr. Die Gesamtkosten für die Erhaltung des islamischen Terrornetzwerkes Al-Qaida sollen Anfang des zweiten Jahrtausends Milliarden von USD betragen haben.⁵⁸ Der Löwenanteil des Budgets von Al-Qaida – jährlich etwa USD 10 - 20 Millionen – ging jedenfalls bis zum Sturz des Talibanregimes im Jahr 2001 an dieses, um es großzügig für ihre Gastfreundschaft zu entlohnern.⁵⁹ Darüber hinaus benötigt es – wie jedes andere, vor allem international agierendes Terrornetzwerk – viel Geld für die Rekrutierung neuer Mitglieder, den Aufbau und die Erhaltung von Trainingscamps, ihre gesamte Ausrüstung wie bspw Waffen, die Bestechung diverser Einzelpersonen oder Organisationen und die Fälschung verschiedener Dokumente wie Reisepässe. Für die Entschädigung der Angehörigen von Selbstmordattentätern⁶⁰ sowie für die Versorgung von Familien sog „Schläfer“ wird ebenfalls ein guter Teil des Vermögens benö-

⁵⁶ Zur vollständigen Definition von Terrorismusfinanzierung nach dem GwG siehe Kapitel II.D.2.

⁵⁷ Gesetz zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten vom 30. 7. 2009, BGBI I S 2437.

⁵⁸ Ehrenfeld, Funding evil: how terrorism is financed – and how to stop it (2003) 1 f.

⁵⁹ First Report of the Analytical Support and Sanctions Monitoring Team appointed pursuant to resolution 1526 (2004) concerning Al-Qaida and the Taliban and associated individuals and entities, 25. 8. 2004, S/2004/679, Rz 46.

⁶⁰ Zu dieser Thematik siehe genauer Napoleoni, Die Ökonomie des Terrors – Auf den Spuren der Dollars hinter dem Terrorismus (2004) 281 ff.

tigt. Darüber hinaus wird Geld für Medienauftritte und Demonstrationen gebraucht, um die islamische Bevölkerung für den Kampf gegen westliche Feinde, allen voran die USA, zu gewinnen.⁶¹

Die jüngst von sich reden machende Terrorgruppe Islamischer Staat (IS) soll, nach Schätzungen des Islamwissenschaftlers *Reinhard Schulze*, ein derzeitiges Vermögen von ungefähr zwei Milliarden USD aufweisen.⁶² Dieses benötigt sie ua für die Anwerbung von Söldnern. Mit attraktiven Gehältern sollen vor allem junge Leute überzeugt werden für IS in die Schlacht zu ziehen.

Für die Durchführung der Anschläge selbst benötigen Terroristen – im Vergleich zu anderen Gewaltstrategien⁶³ – nur wenig Geld.⁶⁴ Schätzungen der VN zufolge soll der Bombenanschlag auf der Insel Bali im Jahre 2002 USD 50 000 gekostet haben, das Attentat auf das Marriott Hotel in Jakarta 2003 rund USD 30 000. Der Anschlag in Madrid im Jahre 2004 soll circa USD 10 000 gekostet haben⁶⁵; das Attentat auf die Londoner U-Bahn im Jahr 2005 überhaupt nur EUR 1 000⁶⁶. Lediglich für das gründlich durchdachte Attentat auf die Türme des Word Trade Centers vom 11. September 2001 soll Al-Qaida eine sechsstellige Summe in Höhe von rund USD 400 000 - 500 000 aufbringen haben müssen.⁶⁷

Um ihre Ausgaben decken zu können, benötigen Terroristen regelmäßige Einnahmen. Diese beziehen sie sowohl aus legalen als auch aus illegalen Quellen.⁶⁸ Terrornetzwerken wie Al-Qaida oder dem IS ist es gelungen, Einnahmen aus den verschiedensten Finanzquellen zu beziehen. Damit sind diese nicht mehr – wie ihre Vorgänger in den siebziger und achtziger Jahren – von wenigen „Hauptquellen“ abhängig. Darüber hinaus haben sie Verbindungen mit und Zugang zu legalen Märkten und Schwarzmärkten, um dort selbst mit diversen Ressourcen⁶⁹ handeln zu können.⁷⁰

⁶¹ Ehrenfeld, Funding evil 2.

⁶² Die Geldströme der Terror-Organisation Islamischer Staat, Schweizer Radio und Fernsehen, 22. 8. 2014.

⁶³ Schneckener, Transnationaler Terrorismus (2006) 146.

⁶⁴ Thamm, Terrorziel Deutschland 152; kritisch Keene, Threat Finance – Disconnecting the Lifeline of Organised Crime and Terrorism (2012) 95.

⁶⁵ First Report of the Analytical Support and Sanctions Monitoring Team, S/2004/679, Rz 45.

⁶⁶ Ertl, Erhöhte Transparenz im Zahlungsverkehr zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung, ÖBA 2006, 695 (695).

⁶⁷ National Commission on Terrorist Attacks upon the United States, The 9/11 Commission Report (2004) 172.

⁶⁸ Ertl, ÖBA 2006, 695; BMI (Hrsg), Österreichischer Verfassungsschutzbericht 2011, 72; BMI (Hrsg), Österreichischer Verfassungsschutzbericht 2012, 41; BMI (Hrsg), Österreichischer Verfassungsschutzbericht 2008, 66 f.

⁶⁹ Ressourcen wie Diamanten und sonstige Edelsteine, Öl, wertvolle Hölzer, Waffen und Drogen.

⁷⁰ Schneckener, Transnationaler Terrorismus 145 f.

Die wichtigsten Finanzquellen terroristischer Organisationen lassen sich wie folgt einteilen: (i) Zahlungen aus dem Privatvermögen von Gründern, Mitgliedern und Sympathisanten; (ii) Einwerben von Spenden über religiöse und karitative Organisationen; (iii) Überweisungen von im Ausland lebenden Landsleuten; (iv) Gewinne aus legalen Wirtschaftsaktivitäten; (v) Gewinne aus Schmuggel und illegalem Handel (vi) Lösegeldforderungen aus Entführungen und Gewinne aus sonstigen strafbaren Handlungen; sowie (vii) sog „staatliches Sponsoring“.⁷¹

2. Zahlungen aus dem Privatvermögen von Gründern, Mitgliedern und Sympathisanten

Gründer terroristischer Organisationen stellen oftmals Teile ihres Privatvermögens für die Finanzierung ihrer Netzwerke zur Verfügung. Als Sohn eines reichen saudischen Bauunternehmers verfügte bspw Osama bin Laden über den erforderlichen wirtschaftlichen Background um Al-Qaida finanzielle Starthilfe zu geben und diese so mit Hilfe von Eigenkapital aufzubauen.⁷² Ebenfalls eine Rolle bei der Finanzierung spielen Zahlungen wohlhabender Sympathisanten. Diese sind zumeist reiche Geschäftsleute, die einer Organisation in ideologischer Weise verbunden sind und dieser einen Teil ihres zumeist legal erwirtschafteten Geldes zukommen lassen. Solche Finanziers sind regelmäßig nicht in operative Tätigkeiten verwickelt.⁷³ So war die ursprüngliche Haupteinnahmequelle von IS Spenden wohlhabender Privatleute und Stiftungen aus den Golfstaaten. Diese Einnahmequellen spielen heute allerdings nur mehr eine untergeordnete Rolle, da sich IS nunmehr hauptsächlich über ein eigens aufgebautes Wirtschaftssystem von innen heraus finanziert.⁷⁴

⁷¹ Weitere Finanzquellen siehe bei *Keene*, Threat Finance 93 ff.

⁷² *Schneckener*, Transnationaler Terrorismus 147.

⁷³ *Schneckener*, Transnationaler Terrorismus 148.

⁷⁴ *Gehlen*, Die Sponsoren der IS-Gotteskrieger, Die Zeit, 25. 7. 2014; Was Sie über den IS-Terror wissen müssen, Die Zeit, 26. 8. 2014.

3. Einwerben von Spenden über religiöse und karitative Organisationen

Das systematische Einwerben von Spenden stellt eine wichtige Einnahmequelle terroristischer Organisationen dar.⁷⁵ Insbesondere Europa dient als wichtiger Raum für Spendenksammlungen. Die Bedeutung von Spenden als Finanzquelle für Terroristen ist in letzter Zeit allerdings etwas zurückgegangen, insb IS bezieht ihre Gelder nur zweitrangig auf diesem Wege.⁷⁶ Andere islamische Terrornetzwerke verstehen es aber dennoch, bspw die Pflicht des sog *zakat*, einer der fünf Säulen des Islams, für ihre Zwecke auszunützen. Beim *zakat* handelt es sich um eine Art Almosensteuer, wonach alle Gläubigen zumindest zweieinhalb Prozent ihres Einkommens für Bedürftige abzugeben haben.⁷⁷ Gläubige Muslime möchten so ihren Beitrag zum sozialen Wohl der Gesellschaft leisten.⁷⁸ Dies verstehen Terrororganisationen für sich zu nützen, indem sie Wege finden den geleisteten *zakat* umzuleiten und ihrer Organisation zukommen zu lassen.

Die wahrscheinlich bedeutendste Rolle beim Einwerben der Spenden spielen religiöse und karitative Einrichtungen. Diese arbeiten grundsätzlich auf legaler Basis, stellen einen Teil ihrer Gelder allerdings gleichzeitig militanten Gruppierungen und transnationalen Terrornetzwerken zur Verfügung. Um Spenden geworben wird – von lokalen Kulturzentren, bestimmten NGOs oder weltweit tätigen Stiftungen wie die Al-Haramain Islamic Foundation oder die International Islamic Relief Organization (IIRO)⁷⁹ – meist in Moscheen oder auf sozialen Veranstaltungen.⁸⁰ Einer Schätzung der amerikanischen Central Intelligence Agency Mitte der 90er Jahre zufolge, stehen rund 50 islamische Wohltätigkeitsorganisationen mit terroristischen Gruppen in Kontakt⁸¹; diese Zahl dürfte in den letzten Jahren noch signifikant angestiegen sein.⁸² Das Spendenaufkommen der Stiftung Al-Haramain bspw beläuft sich laut Angaben der VN jährlich auf circa 30 Millionen USD.⁸³ Aber auch islamische Banken sind von Bedeutung in Bezug auf das Institut des *zakat*.

⁷⁵ Koker/Yordán, Microfinancing Terrorism: A Study in al Qaeda Financing Strategy, in Cox (Hrsg) State of Corruption, State of Chaos: The Terror of Political Malfeasance (2008) 167, verfügbar auf <http://ssrn.com/abstract=1287241>; Schneckener, Transnationaler Terrorismus 150.

⁷⁶ Malas/Abi-Habib, Warum die IS-Terroristen sagenhaft reich sind, Die Welt, 2. 9. 2014.

⁷⁷ Keene, Threat Finance 100 ff; Schneckener, Transnationaler Terrorismus 150.

⁷⁸ Koker/Yordán in Cox, State of Corruption, State of Chaos, verfügbar auf <http://ssrn.com/abstract=1287241>.

⁷⁹ Beide Stiftungen haben ihren Sitz in Saudi Arabien.

⁸⁰ Schneckener, Transnationaler Terrorismus 150 f.

⁸¹ Gunaratna, Inside Al Qaeda – Global Network of Terror (2002) 62.

⁸² Schneckener, Transnationaler Terrorismus 151.

⁸³ Second report of the Monitoring Group established pursuant to resolution 1363 (2001) and as extended by resolution 1390 (2002) and 1455 (2003), on sanctions against Al-Qaida, the Taliban and individuals and entities associated with them, 2. 12. 2003, S/2003/1070, S 16.

Denn sie behalten bei jeder Transaktion, die sie durchführen die jeweilige Almosenabgabe ein und lassen sie wiederum karitativen Organisationen zukommen.⁸⁴

Während der 80er Jahre des vorigen Jahrhunderts wurden karitative Netzwerke auch direkt zum Zwecke der Unterstützung muslimischer Kämpfer in Afghanistan gegen sowjetische Truppen gegründet. Solche Netzwerke entwickelten eine starke Präsenz im Nahen Osten, insb in der persischen Golfregion.⁸⁵ In Saudi Arabien bspw belief sich das Spendenaufkommen im Jahre 2001 auf 267 Millionen USD; der Großteil dieses Geldes wurde für die Unterstützung von Muslimen in bewaffneten Konflikten oder terroristischer Organisationen wie Al-Qaida verwendet.⁸⁶

Warum bedienen sich Terrororganisationen an karitativen Einrichtungen, um an Geld zu kommen? Zum einen ist es in islamischen Ländern nur in sehr eingeschränktem Maße möglich karitative Organisationen finanziell zu überwachen. In Saudi Arabien zB gibt es kein Steuersystem und auch keine entsprechende Behörde, die im Verdachtsfalle Konten überprüft oder den Zu- und Abfluss von Geldern ermitteln kann.⁸⁷ Außerdem erfolgen Überweisungen von karitativen Einrichtungen an andere Organisationen oder Gruppen zumeist in bar und es gibt keinerlei Nachweis über die weitere Verwendung des Geldes.⁸⁸ Zum anderen ist sich ein Großteil der Bevölkerung gar nicht bewusst, dass, wenn sie ihr Geld mildtätigen Organisationen zukommen lassen, dieses nicht nur karitativen Zwecken, sondern auch direkt dem Dschihad zufließen kann. Selbst wenn es ihnen bewusst ist, fühlen sich viele Muslime aufgrund sozialen Druckes gezwungen, Geld an karitative Einrichtungen, auch wenn diese zu bewaffneten Gruppierungen Kontakte pflegen, zu spenden.⁸⁹

Nach dem folgenschweren Anschlag in New York am 11. September 2001 allerdings wurden Organisationen wie die Stiftung Al-Haramain von Ermittlern ins Visier genommen: Ihnen wurde die Finanzierung verschiedener Terrornetzwerke wie Al-Qaida vorgeworfen. Im März 2002 wurden daraufhin Zweigstellen der Al-Haramain Stiftung in Bosnien und Somalia geschlossen.⁹⁰

⁸⁴ Napoleoni, Die Ökonomie des Terrors 200.

⁸⁵ Koker/Yordán in Cox, State of Corruption, State of Chaos, verfügbar auf <http://ssrn.com/abstract=1287241>.

⁸⁶ Napoleoni, Die Ökonomie des Terrors 202 f.

⁸⁷ Napoleoni, Die Ökonomie des Terrors 204.

⁸⁸ Schnecker, Transnationaler Terrorismus 150.

⁸⁹ Koker/Yordán in Cox, State of Corruption, State of Chaos, verfügbar auf <http://ssrn.com/abstract=1287241>.

⁹⁰ Napoleoni, Die Ökonomie des Terrors 203; Schnecker, Transnationaler Terrorismus 152.

4. Überweisungen von im Ausland lebenden Landsleuten

Karitative und religiöse Organisationen mit engem Konnex zu Terrorgruppen entwickelten aber nicht nur in muslimischen Ländern eine starke Präsenz, sondern auch in westlichen Staaten, einschließlich der USA.⁹¹ Spendensammlungen solcher Organisationen als auch der Terrorgruppen selbst – wie der Irish Republican Army (IRA), der Palestine Liberation Organisation (PLO) und der Ushtria Çlirimtare e Kosovës (UÇK) – finden in Europa und der USA somit regelmäßig statt. Viele der Einwanderer unterhalten noch enge Beziehungen zum Heimatland, da sie erst vor kurzem in einen westlichen Staat immigriert sind. Überdies haben einige aufgrund des im Heimatland herrschenden Krieges enge Verwandte oder Bekannte verloren. So spendeten bspw albanisch-stämmige Einwanderer in den USA gerne Geld an die UÇK, damit diese in ihrem Heimatland einen „gerechten Krieg“ gegen die Serben führen konnte.⁹²

5. Gewinne aus legalen Wirtschaftsaktivitäten

Beispiele wie das der IRA, der Hamas oder der Al-Qaida zeigen, dass terroristische Organisationen oft auch von der direkten oder indirekten Beteiligung an Unternehmen oder Konzernen profitieren. Während der IRA Beteiligungen an Taxiunternehmen nachgewiesen wurden, gelang es Bin Laden in den 1990er Jahren ein weitverzweigtes Unternehmensnetzwerk mit verschiedenen Geschäftsbeziehungen aufzubauen.⁹³ Ein unter bewaffneten Organisationen beliebter Unternehmenssektor ist ua der des Honighandels. Denn Honig kann auch zur Tarnung von Schmuggelware dienen: Drogen oder Waffen werden gerne in Honigbehältern geschmuggelt, weil Zollbeamte Honig aufgrund seiner klebrigen Konsistenz nicht gerne untersuchen.⁹⁴

⁹¹ Koker/Yordán in Cox, State of Corruption, State of Chaos, verfügbar auf <http://ssrn.com/abstract=1287241>.

⁹² Napoleoni, Die Ökonomie des Terrors 264 ff.

⁹³ Schneckener, Transnationaler Terrorismus 148 f.

⁹⁴ Napoleoni, Die Ökonomie des Terrors 253.

6. Strafbare Handlungen

6.1. Schmuggel und illegaler Handel

Neben systematischem Fundraising zählt der Schmuggel und illegale Handel zu den bedeutendsten Einnahmequellen terroristischer Organisationen. Dafür bedienen sie sich oftmals der Strukturen organisierter Kriminalität und ihrer Methoden, um so großzügige Profite abschöpfen zu können.⁹⁵ Des Weiteren sind gute Kontakte zu kriminellen Netzwerken wichtig, da solche für den Kauf von Waffen oftmals hilfreich sind. Obwohl verschiedene Verbindungen zwischen Terrorismus und Organisierter Kriminalität existieren, müssen diese Phänomene auseinandergehalten werden. Denn während bei Organisierter Kriminalität der wirtschaftliche Profit im Vordergrund steht, ist die Begehung von Straftaten bei Terrornetzwerke durch ideologische Gründe motiviert und zielt auf politische Veränderung ab.⁹⁶

Je nach Land oder Region stehen beim Schmuggel unterschiedliche Rohstoffe oder Waren im Vordergrund. Diamanten⁹⁷ und andere Edelmetalle sowie Tropenhölzer in West- und Zentralafrika, Drogen in Afghanistan, Kolumbien, Burma und Zentralasien, gefälschte Markenartikel in Südost- und Ostasien sowie Zigaretten⁹⁸ weltweit. Besonders hohe Gewinnspannen bietet der Anbau von und der Handel mit Drogen. Insbesondere interessant ist für kriminelle Netzwerke die Kontrolle über den Schmuggel und den darauffolgenden Verkauf der Drogen. Terrororganisationen kooperieren oft mit solchen kriminellen Netzwerken und partizipieren damit zumindest indirekt am Gewinn aus dem Drogenhandel. Das in der Drogenproduktion wohl wichtigste Land ist Afghanistan: In den 1990er Jahren entwickelte es sich zum größten Opiumproduzenten der Welt.⁹⁹ Der illegale Handel mit Diamanten verspricht zwar nicht so große Gewinne wie jener mit Drogen, allerdings sind Diamanten für Terroristen aus einem anderen Grund interessant: Sie gelten als krisensicheres Zahlungs- und Tauschmittel. Als auf internationaler Ebene verstärkt Maßnahmen zur

⁹⁵ Napoleon, Die Ökonomie des Terrors 271 ff.

⁹⁶ Dazu siehe genauer Bittner/Lederer, Finanzmärkte und Sicherheit – Die Bekämpfung der Finanzquellen des Terrorismus, WeltTrends 2005, 57 (58 f); Bovenkerk/Chakra, Terrorism and Organised Crime, in Holmes (Hrsg), Terrorism, Organised Crime and Corruption: Networks and Linkages (2007) 29 (29 f).

⁹⁷ Zum illegalen Handel mit Diamanten siehe genauer Passas/Jones, Commodities and Terrorist Financing: Focus on Diamonds, European Journal on Criminal Policy and Research 2006, 1 (1 ff).

⁹⁸ Zum Kampf der Europäischen Union gegen Zigaretten schmuggel siehe Coker, Smoking May not Only be Hazardous to Your Health, but also to World Political Stability: The European Union's Fight Against Cigarette Smuggling Rings that Benefit Terrorism, EJCCLCJ 2003, 350 (350 ff).

⁹⁹ Schneckener, Transnationaler Terrorismus 155.

Sperrung verdächtiger Konten ins Spiel gebracht wurden, begann angeblich auch Al-Qaida einen Teil ihres Geldes in Diamanten und andere Edelmetalle anzulegen.¹⁰⁰

Auch die Terrororganisation IS finanziert sich hauptsächlich über Einnahmen aus illegalen Aktivitäten. Sie verfügt mittlerweile über ein eigens aufgebautes Wirtschaftssystem in den von ihnen kontrollierten Gebieten im Irak und in Syrien. Der ehemalige Ableger der irakischen Al-Qaida verkauft aus der Region gestohlenes Erdöl und fordert Schutzgeldzahlungen von den Menschen, die in diesem Gebiet leben.¹⁰¹ Dazu kommen Einnahmen aus dem Schmuggel von Lebensmitteln, Medikamenten und Waffen ins syrische und irakische Kriegsgebiet und dem illegalen Verkauf antiker Fundstücke aus ungeschützten Grabungsstätten und Museen in Syrien und im Irak.¹⁰²

6.2. Gewinne aus Entführungen und sonstigen kriminellen Aktivitäten

Eine weitere Geldbeschaffungsmethode verschiedener Terrornetzwerke ist die Entführung von Ausländern westlicher Länder. Vor allem in Ländern wie Syrien, Algerien, Jemen oder Irak sind insb Touristen und Journalisten aus den USA oder Europa gefährdet, Opfer einer Entführung zu werden. Solche Entführungen versprechen Terrororganisationen hohe mediale Aufmerksamkeit sowie die Zahlung von hohen Lösegeldforderungen.¹⁰³ Auch für die Terrorgruppe IS stellen Lösegeldforderungen aus erpresserischen Entführungen eine wichtige Einnahmequelle dar.¹⁰⁴

Darüber hinaus tragen Banküberfälle, sonstige Raube, Diebstähle, Kreditkartenbeintrügerei oder Dokumentenfälschungen zum Finanzhaushalt von terroristischen Organisationen bei. Solche Straftaten bergen allerdings auch besondere Gefahren für die Volkswirtschaft des Landes, in dem sie begangen werden, in sich: Die Euskadi Ta Askatasuna (ETA) bspw sorgte so in den 1970er Jahren durch Erpressungen und Raubüberfällen in ihrem Heimatland für den Niedergang desselbigen.¹⁰⁵

¹⁰⁰ Schneckener, Transnationaler Terrorismus 155 f.

¹⁰¹ Malas/Abi-Habib, Warum die IS-Terroristen sagenhaft reich sind, Die Welt, 2. 9. 2014; Avenarius, So finanziert der Islamische Staat sein Kalifat, Süddeutsche Zeitung, 27. 8. 2014.

¹⁰² Avenarius, So finanziert der Islamische Staat sein Kalifat, Süddeutsche Zeitung, 27. 8. 2014.

¹⁰³ Keene, Threat Finance 109 ff; Thamm, Terrorziel Deutschland 177 ff; Napoleoni, Die Ökonomie des Terrors 269 f; Schneckener, Transnationaler Terrorismus 158.

¹⁰⁴ Avenarius, So finanziert der Islamische Staat sein Kalifat, Süddeutsche Zeitung, 27. 8. 2014; siehe genauer sogleich, Kapitel II.B.7. (Staatliches Sponsoring).

¹⁰⁵ Napoleoni, Die Ökonomie des Terrors 278 f; Schneckener, Transnationaler Terrorismus 159.

7. Staatliches Sponsoring

Bis zu den 1990er Jahren spielten staatliche Gelder bei der Finanzierung von nationalem und internationalem Terrorismus eine verhältnismäßig wichtige Rolle.¹⁰⁶ Staatliches Sponsoring von Terrorismus besteht bspw in der Förderung terroristischer Gruppierungen, die in „feindlichen“ Staaten agieren und sich gegen diesen richten. Der Staat involviert sich hier in terroristische Akte, die von Einzelpersonen oder terroristischen Gruppierungen gegen ein als feindlich betrachtetes Regime ausgeführt werden. Eine derartige Vorgangsweise vermeidet eine offene militärische Konfrontation mit dem gegnerischen Regime und wird in der Literatur mit dem sog „Stellvertreterkrieg“¹⁰⁷ verglichen.¹⁰⁸ In der Literatur werden häufig Kuba, Nordkorea, Libyen, Saudi Arabien, der Iran, Irak, Pakistan, Syrien und der Sudan als Sponsoren terroristischer Gruppierungen genannt. Die ehemalige Sowjetunion fiel mit dem Ende des Kalten Krieges als einer der staatlichen Haupt sponsoren des Terrorismus weg.¹⁰⁹ Obwohl die Bedeutung staatlichen Sponsorings im letzten Jahrzehnt – insb was den transnationalen Terrorismus betrifft – zurückgegangen ist, spielt es nach wie vor eine Rolle. Denn bei der Frage staatlicher Unterstützung geht es nicht nur um die Zahlung von Geldern, sondern auch um die Schaffung eines für Terroristen begünstigenden Umfelds.¹¹⁰ Weiters ist zu beobachten, dass staatliche oder internationale Hilfsmittel oft zugunsten bewaffneter Gruppierungen „umverteilt“ werden. So wurden bspw im Irak Lastwagen, die das Land von den VN im Rahmen eines Hilfsprogramms bekommen hatte, zu Abschussvorrichtungen für Flugkörper und Armeefahrzeuge umfunktioniert.¹¹¹ In einem Länderbericht aus 2013 nennt das US-Außenministerium Kuba, Iran, den Sudan und Syrien als Hauptstaatssponsoren des Terrorismus.¹¹²

¹⁰⁶ Byman, Deadly connections: states that sponsor terrorism (2005) 1 f; Schneckener, Transnationaler Terrorismus 46 f.

¹⁰⁷ Der Stellvertreterkrieg ist ein Krieg, in dem sich die gegnerischen Parteien nicht in einer offenen militärischen Konfrontation begegnen, sondern in einem von Drittstaaten geführten Krieg insofern eingreifen, als sie die jeweils gegnerischen Parteien unterstützen, um so den bestehenden Krieg für ihre eigenen Zwecke zu instrumentalisieren; siehe auch <http://www.duden.de/rechtschreibung/Stellvertreterkrieg> (zuletzt abgerufen am 11. 9. 2014).

¹⁰⁸ Zöller, Terrorismusstrafrecht – Ein Handbuch (2009) 105; siehe auch Symeonidou-Kastanidou, Defining Terrorism, EJCCLCJ 2004, 14 (19).

¹⁰⁹ Ehrenfeld, Funding evil 23; siehe auch Byman, Deadly connections 55 ff (Tabelle 3.0: Types of state support to terrorist groups since the end of the cold war); Schneckener, Transnationaler Terrorismus 47.

¹¹⁰ Byman, Deadly connections 1 ff.

¹¹¹ Napoleoni, Die Ökonomie des Terrors 268 f.

¹¹² Siehe <http://www.state.gov/j/ct/rls/crt/2013/224826.htm> (zuletzt abgerufen am 22. 10. 2010).

Verstärkt beobachtbar ist seit einigen Jahren ein sog „unfreiwilliges staatliches Sponsoring“ von terroristischen Aktivitäten und Terrororganisationen.¹¹³ Ende Juli diesen Jahres berichtete die New York Times, dass Ableger von Al-Qaida seit 2008 insgesamt 125 Millionen USD von europäischen Regierungen mit Hilfe von Entführungen erpresst haben sollen.¹¹⁴ Davon allein 50 Millionen in 2013.¹¹⁵ Ihre Recherchen stützen sich auf Aussagen von ehemaligen Entführungsopfern, Unterhändlern, Diplomaten und Regierungsvertretern aus Europa, Afrika und dem Nahen Osten sowie auf interne Al-Qaida-Dokumentationen. Insbesondere Europäer sind Zielscheiben diverser Terrororganisationen, da, außer Großbritannien, europäische Staaten eher bereit wären Lösegeldforderungen zu erfüllen als bspw die USA. 2012 meinte der amerikanische Terrorismusexperte *David Cohen*, dass Lösegeldzahlungen inzwischen zu einer der wichtigsten Einnahmequellen terroristischer Gruppierungen wurden, bedeutender als etwa Spenden von Unterstützern. Oft werden – so der Bericht der New York Times – Lösegelder von den zahlenden Regierungen als humanitäre Hilfe für das Land aus dem die Entführer stammen getarnt und/oder über Mittelsmänner oder Drittstaaten an die Entführer übergeben. Die meisten europäischen Regierungen schweigen allerdings darüber, ob Lösegeld bezahlt wurde oder nicht, da die Bekanntgabe der Zahlung von Lösegeldern Europäer wohl noch verstärkt der Gefahr von Entführungen aussetzen würde. Tatsächlich sollen Al-Qaida-Terroristen nunmehr ihre Entführungsopfer nach der Staatsbürgerschaft aussuchen. Staatsbürger der USA und Großbritannien seien heute seltener Opfer von Entführungen, da mittlerweile bekannt ist, dass die USA und Großbritannien keine Lösegelder bezahlen. Trifft es allerdings doch einen Staatsbürger der USA oder aus Großbritannien, so sei dies sein Todesurteil, was bspw eine Entführung eines Briten, einer Deutschen und eines Schweizer Paars aus 2009 zeigt. Nach der Bekanntgabe der Lösegeldforderung der nordafrikanischen Al-Qaida-Zelle machte die britische Regierung klar, dass sie kein Lösegeld zahlen würde. Daraufhin wurde der gefangengenommene Brite getötet. Die dt und die Schweizer Geiseln kamen nach Zahlung eines Lösegelds in Höhe von acht Millionen Euro frei. Die Freilassung einer anderen dt Geisel aus den Händen der Terrorgruppe IS erfolgte jüngst im Juni dieses Jahres nach Zahlung einer „substanziellen Gegenleistung“, wie die „Welt am Sonntag“ unter Berufung auf Sicherheitskreise berichtete.¹¹⁶ Auch die ö Regierung soll im Jahr 2008 zwei Millionen Euro Lösegeld an Al-Qaida überwiesen haben, um ein in Tunesien verschollenes und nach Mali

¹¹³ Dazu beachte auch Kapitel II.D.1., Fn 143.

¹¹⁴ Callimachi, Paying Ransoms, Europe Bankrolls Qaeda Terror, The New York Times, 29. 7. 2014.

¹¹⁵ Kramar, Österreich soll El Kaida mit Lösegeld finanziert haben, Kurier, 30. 7. 2014.

¹¹⁶ Entführer US-Journalist in Syrien freigelassen, Der Standard, 25. 8. 2014.

gebrachtes Touristenpaar freizukaufen.¹¹⁷ Der tatsächliche Fluss von Lösegeldzahlungen wird von den europäischen Regierungen, inklusive dem ö und dt Außenministerium, allerdings dementiert. Jedenfalls scheint der Wunsch zu bestehen, in Zukunft auf Lösegeldzahlungen zu verzichten. Auf dem G8-Gipfel voriges Jahr wurde von europäischen Staaten eine Deklaration unterzeichnet, die Lösegeldforderungen in Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung bringt und auf deren Stopp abzielt.¹¹⁸ Auch bei einem am 16. 9. 2014 vom Büro der VN für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC) und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) veranstalteten Workshop wurde auf die Problematik von Lösegeldzahlungen hingewiesen und eine Einstellung solcher Zahlung gefordert.¹¹⁹

Ob von Regierungen Lösegeld bezahlt werden soll oder nicht, ist eine seit langem offene politische Frage und kann auch hier nicht beantwortet werden. In der Vergangenheit waren die Deutschen damit insb zu Zeiten der RAF konfrontiert. Bei der Entführung des Arbeitgeberpräsidenten Hanns Martin Schleyer entschieden die dt Behörden kein Lösegeld zu zahlen. Daraufhin wurde Schleyer ermordet. Heutzutage vertritt der dt Staat – sollte man den Recherchen der New York Times und auch anderen Zeitungen Glauben schenken – eine andere Linie. Einerseits werden mit den Lösegeldzahlungen offensichtlich Menschenleben gerettet – das zeigt das oben erwähnte Beispiel der Entführung britischer, dt und Schweizer Staatsbürger aus 2009. Andererseits werden Bürger der USA und Großbritannien nicht mehr von Al-Qaida entführt, da die Gruppe weiß, dass von deren Regierungen kein Lösegeld zu erwarten ist.¹²⁰

¹¹⁷ Kramar, Österreich soll El Kaida mit Lösegeld finanziert haben, Kurier, 30. 7. 2014.

¹¹⁸ Zum gesamten Absatz “unfreiwilliges staatliches Sponsoring” siehe Callimachi, Paying Ransoms, Europe Bankrolls Qaeda Terror, The New York Times, 29. 7. 2014; siehe auch Becker, EU-Länder finanzieren al-Qaida mit Millionen-Lösegeldern, Süddeutsche Zeitung, 30. Juli 2014; Europäisches Lösegeld finanziert Al Qaida massiv, Frankfurter Allgemeine Zeitung, 30. 7. 2014; Entföhrt US-Journalist in Syrien freigelassen, Der Standard, 25. 8. 2014.

¹¹⁹ [Http://www.unodc.org/unodc/en/frontpage/2014/September/more-co-operation-needed-to-better-prevent-and-respond-to-terrorist-kidnapping-and-hostage-taking.html?ref=fs1](http://www.unodc.org/unodc/en/frontpage/2014/September/more-co-operation-needed-to-better-prevent-and-respond-to-terrorist-kidnapping-and-hostage-taking.html?ref=fs1) (zuletzt abgerufen am 17. 9. 2014); siehe auch SR Res 2133 (2014) in Kapitel III.A.1.

¹²⁰ Kramar, Österreich soll El Kaida mit Lösegeld finanziert haben, Kurier, 30. 7. 2014.

C. Transfermethoden – „Szenarien“ der Terrorismusfinanzierung

1. Allgemeines

Von besonderem Interesse für die Terrorismusfinanzierung sind die Transfermethoden terroristischer Organisationen. Oft werden die Gelder, welche die Mutterorganisation eines Terrornetzwerkes in einem Land sammelt, in einem anderen Land, in dem ein Terroranschlag von einer einzelnen Zelle durchgeführt werden soll, gebraucht.¹²¹ Dabei bedienen sich die Organisationen oft jener Transfermethoden, derer sich auch die organisierte Kriminalität bedient, um ihre kriminell erworbenen Mittel „reinzuwaschen“.¹²² Die am häufigsten verwendeten Übertragungsmechanismen sind der Bargeld-Schmuggel und die Nutzung informeller Transfersysteme, wie zB das sog Hawala-System. Darüber hinaus nützen Terroristen neben formellen Transfersystemen (Banken) auch Firmen oder islamische Einrichtungen, um Geld zu transferieren.¹²³

2. Schmuggel von Bargeld

Die einfachste und älteste Transfermethode ist der Transport von Bargeld durch einen vertrauenswürdigen Boten.¹²⁴ Dieses System schafft folgende Vorteile für den Übermittler: Erstens werden Gelder transferiert, ohne eine Bank oder sonstigen Händler in das Geschäft miteinbeziehen zu müssen. Zweitens bleiben die einzelnen Zellen eines Terrornetzwerkes aufgrund dieser Methode immer aktionsfähig, da aufgrund des ständigen Bargeldumlaufs Gelder nicht versteckt oder investiert werden müssen. Der Bargeld-Schmuggel wird auch dadurch begünstigt, dass die Obergrenzen für die Einfuhr von Bargeld bspw in den Ländern des Nahen Ostens deutlich höher sind als jene in den OSZE-Ländern. In einigen Ländern gibt es überhaupt keine Obergrenzen. Ansonsten kommen Geldkurieren auch die mangelhaften Grenz- und Zollkontrollen einiger Länder zu Gute.¹²⁵ Die Methoden des Schmuggels sind vielfältig: Üblicherweise werden die Banknoten in Koffern mit doppelten Böden, Schatullen, Spielzeugen, Windeln oder Kleidung versteckt. Immer häufiger kommt es vor, dass Kurieri das Geld in ihrem Körper („Bodypackers“)

¹²¹ Bittner/Lederer, WeltTrends 2005, 61; Schneckener, Transnationaler Terrorismus 159.

¹²² Schneckener, Transnationaler Terrorismus 160.

¹²³ Siehe ausführlich Keene, Threat Finance 129 ff.

¹²⁴ Siehe zuletzt: Hackensberger, Wie die Terrorgruppe IS ihre Kassen füllt, Die Presse, 7. 10. 2014.

¹²⁵ Schneckener, Transnationaler Terrorismus 160.

oder unter ihrer Haut transportieren, was oft zu schlimmen Infektionen oder sogar zum Tod des Kuriers führen kann.¹²⁶

3. Informelle Transferwege – Hawala-System

Hawala ist ein jahrhundertealtes Finanzsystem; es ist zumeist älter als konventionelle Banksysteme und beinahe überall auf der Welt existent. Das System basiert wesentlich auf dem Prinzip des Vertrauens. Der Ablauf eines Geldtransfers über das Hawala-System kann sich folgendermaßen abspielen: Will die Person A im Land X der Person B im Land Y einen bestimmten Geldbetrag zukommen lassen, wendet sie sich zunächst an einen in ihrem Land ansässigen Agenten (*Hawaladar*). Bei einem Treffen übergibt A dem Agenten den zu transferierenden Geldbetrag in bar und erhält dafür im Gegenzug ein Codewort. In einem zweiten Schritt gibt A dem B das vereinbarte Codewort – meist per Telefon – bekannt; ebenso teilt der Agent im Land X das Codewort einem Agenten im Land Y, an den sich B folglich zu wenden hat, mit. B erhält schlussendlich den gewünschten Betrag von seinem Hawala-Agenten in Land Y. Die beiden Agenten aus Land X und Land Y rechnen dann später untereinander, häufig über andere Geschäfte, ab.¹²⁷

Ursprünglich stammt diese Art des Geldtransfers aus dem alten China und war dort unter dem Namen *Fei Qian* – fliegendes Geld – bekannt. Im frühen Mittelalter übernahmen dann arabische Kaufleute dieses System des informellen Geldtransfers aus Angst vor Raubüberfällen auf ihrem Weg über die Seidenstraße. Informelle Geldtransfersysteme gibt es heute aber nicht nur in arabischen und islamischen Ländern, sondern auch in Südamerika (*Black Market Peso Exchange*), in Südasien (*Hundi-System*), auf den Philippinen (*Padala*), in Thailand (*Phei Kwan*) und weiterhin in China (*Fei Qian*).¹²⁸ Sie werden oft von Einwanderern aus Entwicklungsländer benutzt, um Verwandten, die in ihrem Heimatland zurückblieben, Geld zukommen zu lassen. Einige Länder billigen diese Geschäftspraktiken, andere wiederum – insb die Länder der USA und Europas – verbieten sie,

¹²⁶ *Passas*, Informal Value Transfer Systems, Terrorism and Money Laundering – A Report to the National Institute of Justice (2003) 33 f.

¹²⁷ *Warius*, Das Hawala-Finanzsystem in Deutschland – ein Fall für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung? (2009) 102 ff; *Bittner/Lederer*, WeltTrends 2005, 63; *Napoleoni*, Die Ökonomie des Terrors 205; *Schneckener*, Transnationaler Terrorismus 161.

¹²⁸ Zu diesen Systemen siehe auch die Ausführungen bei *Warius*, Das Hawala-Finanzsystem in Deutschland 75 ff.

da sich die mit dieser Methode transferierten Gelder weder kontrollieren noch regulieren lassen und sich so gänzlich der Volkswirtschaft entziehen.¹²⁹

Die Vorteile für die Benutzer des Hawala-Systems sind vielfältig: Der Transfer des Geldes kann sehr rasch abgewickelt werden, manchmal sogar innerhalb einiger Stunden. Durchgeführt werden können solche Überweisungen 24 Stunden pro Tag, üblicherweise auch am Wochenende. Des Weiteren hinterlässt der Transfer keine Spuren, welche die Kontrollbehörden identifizieren und auswerten könnten. Sowohl der Sender des Geldes als auch der Empfänger müssen sich gegenüber dem Händler nicht ausweisen. Dieser misst auch der Herkunft des Geldes keine Bedeutung zu. Der dritte, zentrale Vorteil eines informellen Transfersystems ist die Höhe der Kommissionsgebühren: Diese sind wesentlich niedriger als bei herkömmlichen Übermittlungsmethoden und bewegen sich zwischen ein und fünf Prozent des zu überweisenden Betrags. Dennoch sind solche Geschäfte für die Hawala-Agenten rentabel: Aufgrund starker Wechselkursschwankungen und des Transfers von sehr hohen Summen (bis zu zehn Millionen USD), können sie auch hohe Profite erwirtschaften. Die eben genannten Vorteile für die Benutzer machen das System so für staatliche Gewaltakteure und terroristische Organisationen interessant.¹³⁰ Für viele Mitglieder des Al-Qaida-Netzwerkes erlangten informelle Transfersysteme nach dem 11. September 2001 und nachdem Behörden ihre Konten beschlagnahmten noch größere Bedeutung. Denn sie mussten Wege finden das offizielle Banksystem zu umgehen, um überhaupt Geld transferieren oder an Geld gelangen zu können.¹³¹

Nach Schätzungen der VN aus dem Jahr 2002 werden jährlich circa 200 Milliarden USD über das Hawala-System transferiert.¹³² Eine Schlüsselrolle dabei spielt Pakistan. Dort wird die Anzahl der Hawala-Agenten auf rund 1 100 geschätzt, über die jährlich bis zu fünf Milliarden USD fließen. Iran, Bangladesch, Algerien, Indien, Türkei, Tansania, El Salvador und Sudan sind weitere Länder, in denen enorme Summen über derartige Kanäle abgewickelt werden.¹³³ Auch IS-Terroristen nutzen das Hawala-System für den Transfer ihrer Gelder.¹³⁴

¹²⁹ Napoleoni, Die Ökonomie des Terrors 205; Schneckener, Transnationaler Terrorismus 161.

¹³⁰ Bittner/Lederer, WeltTrends 2005, 62; Napoleoni, Die Ökonomie des Terrors 205 f; Schneckener, Transnationaler Terrorismus 161 f.

¹³¹ Second report established pursuant to Security Council resolution 1363 (2001) and as extended by resolution 1390 (2002), 20. 9. 2002, S/2002/1050, S 14.

¹³² Second report of the Monitoring Group, S/2002/1050, S 14.

¹³³ Balzli, Die Hydra Hawala, Der Spiegel 2002, Heft 37, 87; Napoleoni, Die Ökonomie des Terrors 205 f; Schneckener, Transnationaler Terrorismus 162.

¹³⁴ So zuletzt Hackensberger, Die Presse, Wie die Terrorgruppe IS ihre Kassen füllt, 7. 10. 2014.

4. Sonstige Transfermethoden

In Ländern, in denen noch niedrige Sicherheitsstandards, vor allem im Bereich des Online- und Telefonbankings, herrschen, werden oft formelle Transferwege, wie das offizielle Bankensystem, für Geldüberweisungen verwendet.¹³⁵ Aber auch die Attentäter vom 11. September erhielten die für den Anschlag notwendigen Geldmittel fast ausschließlich auf diesem Wege. Das Geld wurde in kleinen Teilen und über verschiedene Konten auf ihre Konten in den Vereinigten Staaten überwiesen.¹³⁶ Ein solcher Transfer erinnert an die sog „Starburst-Methode“, derer sich auch die organisierte Kriminalität bedient: Danach wird der gewünschte Betrag, welcher auf dem Ausgangskonto liegt, zunächst gestückelt und in unregelmäßigen Abständen auf viele verschiedene Konten überwiesen. Später werden dann die zahlreichen Einzelbeträge von diesen Konten auf das endgültige Empfängerkonto überwiesen.¹³⁷

Karitative und religiöse Einrichtungen dienen nicht nur als Fundraiser, sondern auch als Park-, Durchgangs- oder Verteilerstationen von Geldern. Ebenso treten in diesem Zusammenhang legale Import/Export-Firmen oder Tarn- und Briefkastenfirmen als Finanzierungsweg in Erscheinung.¹³⁸

D. Begriffsdefinitionen

1. Definition des Begriffs Terrorismus

1.1. Grundlegendes

Der Begriff Terror hat seine Wurzeln im gleichnamigen lateinischen Begriff, der Schrecken bedeutet. Unter diesem Begriff werden im Wesentlichen zwei Erscheinungsformen des Terrors zusammengefasst: die des sog Staatsterrorismus und die des sog individuellen Terrorismus. Letztere Erscheinungsform ist die, die den heute im Allgemeinen gebräuchlichen Begriff des Terrorismus prägt. (Individueller) Terrorismus weist eine klare anti-staatliche Tendenz auf, die sich auch in den einschlägigen strafrechtlichen Regelungen

¹³⁵ Schneckener, Transnationaler Terrorismus 162.

¹³⁶ Bittner/Lederer, WeltTrends 2005, 62.

¹³⁷ Schneckener, Transnationaler Terrorismus 162 f.

¹³⁸ Schneckener, Transnationaler Terrorismus 163.

der untersuchten nationalen Rechtsordnungen und deren internationalen und europäischen Vorgaben wiederspiegelt.¹³⁹

Demgegenüber meint der Begriff des **Staatsterrorismus** Gewaltanwendungen von staatlichen Organen oder von Gruppierungen, die dem Staat zuzurechnen sind und sich entweder gegen die eigene Bevölkerung oder gegen die eines vom Staat besetzten Gebiets richten. Ziel ist die Vernichtung politischer Gegner oder die Niederschlagung von Aufständen.¹⁴⁰ Kennzeichnend für den Staatsterrorismus ist also die Verbreitung von Angst und Schrecken im eigenen Staat bzw unter den eigenen Staatsbürgern. Diktatorische oder totalitäre Regime benützen typischerweise derartige Methoden, um ihre Herrschaft aufrecht zu erhalten.¹⁴¹ Das bereits beschriebene **staatliche Sponsoring von Terrorismus**¹⁴² richtet sich in der Regel (idR) nicht gegen die eigene Bevölkerung. Es ist daher vom Staatsterrorismus zu unterscheiden und dem (individuellen) Terrorismus zuzurechnen, wobei es darin eine Sonderstellung einnimmt.

Für den weiteren Verlauf der Arbeit bezieht sich der Begriff Terrorismus nur mehr auf den individuellen Terrorismus. Eine rechtliche Beurteilung des Staatsterrorismus und auch des staatlichen Sponsorings von Terrorismus bleiben ausgeklammert, da dies den Rahmen der Dissertation sprengen würde.¹⁴³

1.2. Bisherige Definitionsansätze

Den allerersten Definitionsversuch gab es im Jahr 1937 in der Geneva Convention for the Prevention and Punishment of Terrorism im Rahmen des **Völkerbunds**. Das Übereinkommen trat allerdings nie in Kraft. Folgende Beschreibung des Begriffs Terrorismus war darin vorgesehen:

¹³⁹ Siehe Zöller, Terrorismusstrafrecht 104, der zwischen Terrorismus im engeren Sinn (= individueller Terrorismus) und Terrorismus im weiteren Sinn (= individueller Terrorismus *und* Staatsterrorismus) unterscheidet.

¹⁴⁰ Neuhold, International Terrorism, Definitions, Challenges and Responses, in Mahncke/Monar (Hrsg), International Terrorism, A European Response to a Global Threat? (2006) 23 (27); Symeonidou-Kastanidou, EJCLCJ 2004, 18 f.

¹⁴¹ Zöller, Terrorismusstrafrecht 104.

¹⁴² Dazu siehe Kapitel II.B.7.

¹⁴³ Für das in Kapitel II.B.7. beschriebene unfreiwillige staatliche Sponsoring sei nur folgendes überlegt: Eine strafrechtliche Verantwortlichkeit der Person, die das von den Terroristen geforderte Lösegeld für den Staat bezahlt, kommt grundsätzlich in Betracht; freilich ist die Anwendung von Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründen (für das ö Recht am ehesten wohl entschuldigender Notstand, § 10 öStGB), wenn das Lösegeld aufgrund der Entführung eines Staatsangehörigen durch eine Terrorgruppe bezahlt wird, naheliegend.

„All criminal acts directed against a State and intended or calculated to create a state of terror in the minds of particular persons or a group of persons or the general public.“¹⁴⁴

Den Nachfolger des Völkerbunds, die VN, beschäftigt die Schwierigkeit Terrorismus zu definieren nunmehr seit rund 50 Jahren. Das Problem entstand, als die ersten der nun geltenden internationalen Verträge zur Terrorismusbekämpfung¹⁴⁵ verhandelt wurden.¹⁴⁶ Keiner dieser Verträge enthält eine allgemeine, umfassende Definition des Begriffs. Dies hat seine Ursache in dem Umstand, dass keine umfassende Konvention zur Terrorismusbekämpfung existiert, sondern lediglich Konventionen, die spezielle Erscheinungsformen des Terrorismus, wie etwa Geiselnahmen, Flugzeugentführungen etc., regeln. Eine Ausnahme bildet insofern die Internationale Konvention zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus aus 1999 (**TerrFinÜbk**), als sich dort eine Art „Minidefinition“ des Begriffs Terrorismus findet. Art 2 Abs 1 lit b TerrFinÜbk betrifft nämlich nicht nur die Terrorismusfinanzierung, sondern versucht auch den Begriff Terrorismus allgemein zu erfassen.

Art 2 Abs 1 lit b TerrFinÜbk: *„Any other act intended to cause death or serious bodily injury to a civilian, or to any other person not taking an active part in the hostilities in a situation of armed conflict, when the purpose of such act, by its nature or context, is to intimidate a population, or to compel a government or an international organization to do or to abstain from doing any act.“*

¹⁴⁴ Galicki, International Law and Terrorism, American Behavioral Scientist 2005, 743 (743 f); Reinisch, The Action of the European Union to Combat International Terrorism, in Bianchi (Hrsg), Enforcing International Law Norms Against Terrorism (2004), 119 (145); Hafner, The Definition of the Crime of Terrorism in Nesi (Hrsg), International Cooperation in Counterterrorism (2006) 33 (34 f); Luban/O’Sullivan/Stewart, International and Transnational Criminal Law (2010) 684.

¹⁴⁵ Derzeit (Stand: 17. 9. 2014) existieren 19 internationale Konventionen und Protokolle zur Terrorismusbekämpfung; diese sind: Convention on Offences and Certain Other Acts Committed on Board Aircraft, 1963; Protocol to Amend the 1963 Tokyo Convention on Offences and Certain Other Acts Committed on Board Aircraft, 2014; Convention for the Suppression of Unlawful Seizure of Aircraft, 1970; Convention for the Suppression of Unlawful Acts Against the Safety of Civil Aviation, 1971; Protocol for the Suppression of Unlawful Acts of Violence at Airports Serving International Civil Aviation, 1988; Convention on the Prevention and Punishment of Crimes against Internationally Protected Persons, including Diplomatic Agents, 1973; International Convention against the Taking of Hostages, 1979; Convention on the Physical Protection of Nuclear Material, 1980; Amendment to the Convention on the Physical Protection of Nuclear Material, 2005; Convention for the Suppression of Unlawful Acts against the Safety of Maritime Navigation, 1988; Protocol to the Convention for the Suppression of Unlawful Acts against the Safety of Maritime Navigation, 2005; Protocol for the Suppression of Unlawful Acts against the Safety of Fixed Platforms Located on the Continental Shelf, 1988; Protocol for the Suppression of Unlawful Acts against the Safety of Fixed Platforms Located on the Continental Shelf, 2005; Convention on the Marking of Plastic Explosives for the Purpose of Detection, 1991; International Convention for the Suppression of Terrorist Bombings, 1997; International Convention for the Suppression of the Financing of Terrorism, 1999; International Convention for the Suppression of Acts of Nuclear Terrorism, 2005; Convention on the Suppression of Unlawful Acts Relating to International Civil Aviation, 2010; Protocol Supplementary to the Convention for the Suppression of Unlawful Seizure of Aircraft, 2010.

¹⁴⁶ Hafner in Nesi, International Cooperation in Counter-terrorism 33.

Eine Definition aus der Feder des Sicherheitsrats (SR) der VN findet sich in Resolution (Res) 1566 aus dem Jahre 2004. Diese weist einige Unterschiede zur Definition des TerrFinÜbk auf und lautet folgendermaßen:

„Recalls that criminal acts, including against civilians, committed with the intent to cause death or serious bodily injury, or taking of hostages, with the purpose to provoke a state of terror in the general public or in a group of persons or particular persons, intimidate a population or compel a government or an international organization to do or to abstain from doing any act, which constitute offences within the scope of and as defined in the international conventions and protocols relating to terrorism [...].“¹⁴⁷

Während das TerrFinÜbk aus 1999 lediglich Zivilpersonen oder Personen, die bei einem bewaffneten Konflikt nicht aktiv an den Feindseligkeiten teilnehmen als mögliche Anschlagsziele nennt, lässt die Formulierung „*criminal acts, including against civilians*“ der SR Res 1566 (2004) darauf schließen, dass terroristische Anschläge auch gegen militärische Ziele gerichtet sein können. Die Definition der SR Res ist also insofern weiter gefasst. Im Übrigen findet sich in Z 3 der Res ein zusätzliches mögliches Ziel für einen terroristischen Anschlag: nämlich das Ziel, eine Gruppe von Personen oder einzelne Personen in Angst und Schrecken zu versetzen.¹⁴⁸ Folglich ist es nicht mehr notwendig, die gesamte Bevölkerung eines Staates einzuschüchtern, wie im TerrFinÜbk geregelt, sondern es genügt eine Gruppe von Personen oder auch Einzelpersonen. Handelt es sich allerdings lediglich um eine Gruppe von Personen oder Einzelpersonen, so ist statt einer bloßen Einschüchterung, die Verbreitung von Angst und Schrecken notwendig.

Einen Vorschlag für eine Definition, die Bestandteil einer allgemeinen internationa- len Konvention zur Bekämpfung des Terrorismus sein könnte, lieferte das High-level Panel on Threats, Challenges and Change¹⁴⁹ in seinem Abschlussbericht aus dem Jahr 2004. Dieser Bericht war seinerseits wieder Grundlage des Reports des ehemaligen Generalsekretärs der VN, Kofi Annan, zur 60. Tagung der Generalversammlung (GV) der VN im September 2005. Abs 164 lit d des High-level Panel Berichts beschreibt Terrorismus als „*any action, in addition to actions already specified by the existing conventions on aspects of terrorism, the Geneva Conventions and the Security Council Resolution 1566 (2004), that is intended*

¹⁴⁷ Z 3 SR Res 1566 (2004).

¹⁴⁸ Zu den Unterschieden siehe auch Neuhold in Mahncke/Monar, International Terrorism 25 f.

¹⁴⁹ Dieses Panel bestand aus 16 Mitgliedern, und zwar aus ehemaligen Regierungschefs, Ministern und sonstigen bedeutenden Personen verschiedener Staaten wie bspw aus den USA, Norwegen, Russland und Australien sowie Vorständen wichtiger internationaler Organisationen wie zB der Liga Arabischer Staaten.

*to cause death or serious bodily harm to civilians or non-combatants, when the purpose of such act, by its nature or context, is to intimidate a population, or to compel a Government or an international organization to do or to abstain from doing any act.*¹⁵⁰ Diese Definition ist demnach ua eine Kombination der Definitionen des TerrFinÜbk und der SR Res 1566 (2004).

Der **Europarat** orientiert sich für die Begriffsbestimmung des Terrorismus in seinen Übereinkommen an den Konventionen der VN zur Terrorismusbekämpfung. Nach dem Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus aus 2005 bedeutet „terroristische Straftat“ demnach eine *Straftat im Geltungsbereich und nach der Begriffsbestimmung einer der im Anhang des Übereinkommens aufgeführten Verträge*. Der Anhang beinhaltet alle vor Abschluss des Europaratsübereinkommens in Kraft getretenen Konventionen der VN zur Terrorismusbekämpfung.

Auf Ebene der **EU** wird der Begriff der **terroristischen Straftat** in Art 1 Abs 1 des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates vom 13. 6. 2002 zur Terrorismusbekämpfung¹⁵¹ in der Fassung (idF) des Rahmenbeschlusses 2008/919/JI des Rates vom 28. November 2008 zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI¹⁵² (RB TerrBek) definiert. Im Gegensatz zu den Definitionsversuchen auf internationaler Ebene ist es auf europäischer Ebene gelungen, in einem einzigen rechtlich verbindlichen Dokument terroristische Straftaten zu beschreiben.¹⁵³ Für die Definition wurde eine Kombination aus einer generellen Umschreibung der Ziele des Terrorismus mit einer Aufzählung verschiedener vorsätzlicher Straftaten und ihrer terroristischen Eignung verwendet. Die Umschreibung lautet wie folgt:

„Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die unter Buchstaben a) bis i) aufgeführten, nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften als Straftaten definierten vorsätzlichen Handlungen, die durch die Art ihrer Begehung oder den jeweiligen Kontext ein Land oder eine internationale Organisation ernsthaft schädigen können, als terroristische Straftaten eingestuft werden, wenn sie mit dem Ziel begangen werden, (i) die Bevölkerung auf schwer wiegender Weise einzuschüchtern oder (ii) öffentliche Stellen oder eine internationale Organisation rechtswidrig zu einem Tun oder Unter-

¹⁵⁰ A more secure world: our shared responsibility, Report of the High-level Panel on Threats, Challenges and Change, 2. 12. 2004, A/59/565, S 49.

¹⁵¹ ABl L 164 vom 22. 6. 2002, S 3.

¹⁵² ABl L 330 vom 9. 12. 2008, S 21.

¹⁵³ Voigt, Der EU-Rahmenbeschluss zur Terrorismusbekämpfung – ein wirksames Mittel der Terrorabwehr? in Müller/Schneider (Hrsg), Die Europäische Union im Kampf gegen den Terrorismus: Sicherheit vs Freiheit? (2006) 201 (224).

lassen zu zwingen oder (iii) die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Landes oder einer internationalen Organisation ernsthaft zu destabilisieren oder zu zerstören [...].“

In den Buchstaben a) bis i) des Abs 1 Art 1 finden sich Straftaten wie Handlungen, die zum Tode oder Verletzung einer Person führen können, Entführungen, Geiselnahmen, schwer wiegende Zerstörungen einer öffentlichen Einrichtung, einem Verkehrsmittel oder einer Infrastruktur, das Kapern von Flugzeugen, Schiffen oder anderen öffentlichen Verkehrsmitteln, die Herstellung und Verwendung von diversen Waffen, die Herbeiführung von Bränden und die Störung der Versorgung mit lebenswichtigen natürlichen Ressourcen.¹⁵⁴

Kritik an dieser Definition betrifft insb die teilweise Unschärfe der verwendeten Begriffe. Vor allem NGOs äußerten die Befürchtung, dass unter eine solche Definition auch nicht-terroristische Akte wie solche des sog „zivilen Ungehorsams“ subsumiert werden könnten.¹⁵⁵ Diesem entgegensteuernd, befinden sich sowohl in der Präambel des RB Terr-Bek als auch in Art 1 selbst folgende Vorschriften: Nach Präambel 10 kann der RB nicht dahin gehend ausgelegt werden, dass er Grundrechte oder Grundfreiheiten wie das Streikrecht und die Versammlungs-, Vereinigungs- oder Meinungsfreiheit, einschließlich des Rechts, mit anderen Gewerkschaften zu gründen und sich zur Verteidigung seiner Interessen Gewerkschaften anzuschließen, und des damit zusammenhängenden Demonstrationsrechts, schmälert oder behindert. Art 1 Abs 2 sieht vor, dass der RB TerrBek nicht die Pflicht berührt, die Grundrechte und die allgemeinen Rechtsgrundsätze, wie sie in Art 6 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) niedergelegt sind, zu achten.

In Präambel 11 des RB TerrBek nimmt der Rat auf den Staatsterrorismus Bezug. Demnach gilt der RB nicht für die Aktivitäten der Streitkräfte bei bewaffneten Konflikten im Sinne des (iSd) humanitären Völkerrechts, die diesem Recht unterliegen, und für die Aktivitäten der Streitkräfte eines Staates in Wahrnehmung ihres offiziellen Auftrags, so weit sie anderen Regeln des Völkerrechts unterliegen. Insofern folgt die Definition des Rates dem Begriffsverständnis eines Terrorismus, der sich gegen den Staat richtet und schließt somit den Staatsterrorismus aus.¹⁵⁶

¹⁵⁴ Dazu siehe genauer Kapitel IV.E.6.

¹⁵⁵ Zöller, Terrorismusstrafrecht 179; Voigt in Müller/Schneider, Die Europäische Union im Kampf gegen den Terrorismus 227.

¹⁵⁶ Zöller, Terrorismusstrafrecht 180.

Der ö **Gesetzgeber** legte den Begriff der terroristischen Straftat in § 278c öStGB fest, und zwar in Umsetzung des RB TerrBek. Die ö Definition entspricht nahezu völlig der der EU.¹⁵⁷

In **Deutschland** ist Terrorismus als schwere staatsgefährdende Gewalttat in § 89a dStGB implementiert. „Eine schwere staatsgefährdende Gewalttat ist eine Straftat gegen das Leben in den Fällen des § 211¹⁵⁸ oder des § 212¹⁵⁹ oder gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 239a¹⁶⁰ oder des § 239b¹⁶¹, die nach den Umständen bestimmt und geeignet ist, den Bestand oder die Sicherheit eines Staates oder einer internationalen Organisation zu beeinträchtigen oder Verfassungsgrundsätze der Bundesrepublik Deutschland zu beseitigen, außer Geltung zu setzen oder zu untergraben.“¹⁶²

1.3. Die Schwierigkeit Terrorismus zu definieren

Terrorismus ist ein **politischer Akt**,¹⁶³ da ein wesentlicher Bestandteil des Aktes sein Ziel ist, und zwar, eine Änderung der politischen Verhältnisse herbeizuführen. Jene Konventionen, die bereits eine allgemein anerkannte, umfassende Definition des Begriffes Terrorismus enthalten sind bis dato lediglich auf regionaler Ebene¹⁶⁴ zu finden. Denn Staaten müssen, um zu einer Einigung gelangen zu können, eine gewisse politische Homogenität oder zumindest ideologische Nähe aufweisen.¹⁶⁵

Die Uneinigkeit der Staaten und damit die Problematik Terrorismus zu definieren lässt sich im Wesentlichen an zwei Punkten festmachen: Erstens steht die Frage der rechtlichen Beurteilung nationaler Befreiungskriege im Raum. Die Schwierigkeit Terrorismus zu definieren röhrt ua von dem Umstand „one person's terrorist is another person's freedom fighter“.¹⁶⁶ Insbesondere islamische Staaten fordern, dass Gewalttaten, ausgeübt von

¹⁵⁷ Für eine Analyse des § 278c öStGB siehe Kapitel IV.E.6.

¹⁵⁸ Mord.

¹⁵⁹ Totschlag.

¹⁶⁰ Erpresserischer Menschenraub.

¹⁶¹ Geiselnahme.

¹⁶² Für eine detaillierte Analyse des § 89a dStGB siehe Kapitel IV.F.3.

¹⁶³ Siehe etwa *Cancio Meliá*, Zum strafrechtlichen Begriff des Terrorismus, GA 2012, 1 (12 f).

¹⁶⁴ Siehe zB Art 1 Z 3 der Organization of African Unity (OAU) Convention on the Prevention and Combating of Terrorism, 1999 und Art 1 Z 2 Arab Convention on the Suppression of Terrorism, 1998.

¹⁶⁵ Hafner in Nesi, International Cooperation in Counter-terrorism 36.

¹⁶⁶ Neuhold in Reinisch (Hrsg), Österreichisches Handbuch des Völkerrechts, Band I⁵ (2013) Rz 1730; Reinisch in Bianchi, Enforcing International Law Norms Against Terrorism 144; Schmalenbach, Der internationale Terrorismus – Ein Definitionsversuch, NZWehrr 2000, 15 (16).

diversen Widerstandsgruppen¹⁶⁷ gegen ausländische Besatzung, Kolonialismus oder Hegemonie vom Begriff des Terrorismus ausgeschlossen sein sollen.¹⁶⁸ Vielmehr seien solche nationalen Befreiungskriege als Akte der Selbstverteidigung gem Art 51 VN-Charta¹⁶⁹ anzusehen. Nach Ansicht westlicher Staaten steht dieses Selbstverteidigungsrecht allerdings nur Mitgliedern der VN, also *Staaten*, und keinen Widerstandsgruppierungen, zu.¹⁷⁰ Des Weiteren wäre zu befürchten, dass im Zusammenhang mit nationalen Befreiungskriegen das Recht auf Selbstverteidigung als Vorwand für die Tötung von Zivilisten verwendet werden könnte.¹⁷¹ Akte von Widerstandsgruppen können daher, westlicher Ansicht zufolge, als terroristische Akte eingestuft werden.¹⁷² Zweitens wollen vor allem islamische Staaten den Begriff des Terrorismus auf den des sog „Staatenterrorismus“¹⁷³ ausdehnen.¹⁷⁴ Diese Forderung – den Staatenterrorismus strafrechtlich zum Terrorismus zu erklären – erfuhr in einschlägigen Gremien der VN ebenso eine Absage.¹⁷⁵ Kofi Annan äußerte sich dazu in seinem Report „In larger freedom“ aus 2005: „*It is time to set aside debates on so-called “State terrorism”. The use of force by States is already thoroughly regulated under international law.*“¹⁷⁶

Immer wieder wird diskutiert, ob auf internationaler Ebene eine einheitliche Definition des Terrorismus überhaupt notwendig sei.¹⁷⁷ Die stark überwiegende Meinung geht heute davon aus, dass eine international anerkannte und umfassende Definition des Begrif-

¹⁶⁷ Widerstandsgruppen sind per definitionem Gruppierungen, die gegen ein unrechtmäßiges oder unterdrückisches Regime kämpfen, siehe <http://www.duden.de/rechtschreibung/Widerstandsgruppe> (zuletzt abgerufen am 9. 9. 2014).

¹⁶⁸ Hafner in Nesi, International Cooperation in Counter-terrorism 39.

¹⁶⁹ Art 51 VN-Charta: „Diese Charta beeinträchtigt im Falle eines bewaffneten Angriffs gegen ein Mitglied der Vereinten Nationen keineswegs das naturgegebene Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung, bis der Sicherheitsrat die zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen getroffen hat. Maßnahmen, die ein Mitglied in Ausübung dieses Selbstverteidigungsrechts trifft, sind dem Sicherheitsrat sofort anzugeben; sie berühren in keiner Weise dessen auf dieser Charta beruhende Befugnis und Pflicht, jederzeit die Maßnahmen zu treffen, die er zur Wahrung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit für erforderlich hält.“

¹⁷⁰ Zum Recht auf Selbstverteidigung allgemein siehe Neuhold in Reinisch, Handbuch des Völkerrechts I⁵ Rz 1680 ff; zum sozusagen gegengesetzten Fall der Selbstverteidigung gegen nichtstaatliche Akteure siehe ebenda Rz 1686.

¹⁷¹ In larger freedom: towards development, security and human rights for all, Report of the Secretary-General, 21. 3. 2005, A/59/2005, Rz 91.

¹⁷² Zu den verschiedenen Erscheinungsformen des Terrorismus, zB Kriege nationaler Befreiungsgruppen, siehe Symeonidou-Kastanidou, EJCLCJ 2004, 19 f.

¹⁷³ Zum Begriff siehe sogleich.

¹⁷⁴ Neuhold in Reinisch, Handbuch des Völkerrechts I⁵ Rz 1730; Reinisch in Bianchi, Enforcing International Law Norms Against Terrorism 144.

¹⁷⁵ Neuhold in Mahncke/Monar, International Terrorism 27 mwN; siehe auch Cancio Meliá, GA 2012, 13.

¹⁷⁶ In larger freedom, A/59/2005, Rz 91.

¹⁷⁷ Siehe zB Higgins, The general international law of terrorism, in: Higgins/Flory (Hrsg), Terrorism and International Law (1997) 13 (13), die sich in diesem Zusammenhang fragt, ob unsere Studien über Terrorismus Studien über ein substantielles Thema sind oder lediglich Forschung über die Anwendung internationa- len Rechts auf ein Problem der heutigen Zeit.

fes Terrorismus notwendig ist, um diesen effektiv bekämpfen zu können. Eine einheitliche Definition würde jedenfalls die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit im Bereich Terrorismusbekämpfung stärken.¹⁷⁸ Ferner darf das Phänomen Terrorismus nicht nur verurteilt, sondern muss auch verstanden werden.¹⁷⁹ Eine einheitliche Definition hätte auch eine gleiche Ausgangslage für die Terrorismusbekämpfung in allen Staaten zur Folge.¹⁸⁰ Eine Einigung in einem rechtlich bindenden Instrument würde auch die Grundlage für eine weiterführende Vereinheitlichung von Straftatbeständen und Sanktionen auf internationaler Ebene schaffen.¹⁸¹

2. Definition des Begriffs Terrorismusfinanzierung

Strafrechtliche Definitionen der Terrorismusfinanzierung sind in mehreren Dokumenten zu finden:

Das **TerrFinÜbk** definiert Terrorismusfinanzierung in Art 2 Abs 1 als das unmittelbare oder mittelbare, widerrechtliche und vorsätzliche Bereitstellen oder Sammeln von finanziellen Mitteln. Der Vorsatz des Täters hat sich darauf zu beziehen, dass die Vermögenswerte ganz oder teilweise verwendet werden, um eine Handlung zu begehen, die eine Straftat im Sinne einer der existierenden VN-Übereinkommen zur Terrorismusbekämpfung darstellt oder eine Handlung, die der bereits erwähnten Definition von Terrorismus, die sich in Art 2 Abs 1 lit b TerrFinÜbk findet, entspricht.

Der **Europarat** verweist für seine Begriffsbestimmung in der „Convention on Laundering, Search, Seizure and Confiscation of the Proceeds from Crime and on the Financing of Terrorism“ gänzlich auf Art 2 des TerrFinÜbk.

Art 1 Abs 4 des Vorschlags für eine **Vierte EU-Geldwäschrichtlinie**¹⁸² definiert Terrorismusfinanzierung folgendermaßen:¹⁸³

„Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet „Terrorismusfinanzierung“ die Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel, gleichviel auf welche Weise, unmittelbar oder mittel-

¹⁷⁸ Hafner in Nesi, International Cooperation in Counter-terrorism 35.

¹⁷⁹ Sorel, Some Questions About the Definition of Terrorism and the Fight Against Its Financing, EJIL 2003, 365 (370).

¹⁸⁰ Voigt in Müller/Schneider, Die Europäische Union im Kampf gegen den Terrorismus 224.

¹⁸¹ Neuhold in Mahncke/Monar, International Terrorism 27.

¹⁸² Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung, COM(2013) 45 final.

¹⁸³ Diese Definition entspricht der der Dritten EU-Geldwäschrichtlinie (ABl L 309 vom 25. 11. 2005, S 15).

bar, mit der Absicht oder in Kenntnis dessen, dass sie ganz oder teilweise dazu verwendet werden, eine der Straftaten im Sinne der Artikel 1 bis 4 des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung in der durch den Rahmenbeschluss 2008/919/JI des Rates vom 28. November 2008 geänderten Fassung zu begehen.“

Die Definition der Geldwäscherichtlinie stellt im Vergleich zur Definition des TerrFinÜbk hinsichtlich der Verwenden der Gelder nicht auf Straftaten aus den VN-Übereinkommen gegen Terrorismus ab, sondern auf Straftaten des RB TerrBek. Freilich überschneiden sich die jeweiligen Straftaten zu einem guten Teil.

In **Deutschland** ist die Terrorismusfinanzierung ua für den Geltungsbereich des GwG wie folgt legaldefiniert:

„§ 1 (2) Terrorismusfinanzierung im Sinne dieses Gesetzes ist

1. die Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass sie ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen,
a) eine Tat nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b des Strafgesetzbuchs, oder
b) eine andere der in Artikel 1 bis 3 des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung (ABl. EG Nr. L 164 S. 3) umschriebenen Straftaten

zu begehen oder zu einer solchen Tat anzustiften oder Beihilfe zu leisten sowie

2. die Begehung einer Tat nach § 89a Abs. 1 in den Fällen des Abs. 2 Nr. 4 des Strafgesetzbuchs oder die Teilnahme an einer solchen Tat.“

Der dt Gesetzgeber versteht unter dem Begriff der Terrorismusfinanzierung daher das Sammeln und Bereitstellen finanzieller Mittel sowohl für die Begehung terroristischer Taten wie im RB TerrBek und in § 89a dStGB¹⁸⁴ aufgezählt als auch für terroristische Vereinigungen (§ 129a dStGB).

Der **ö Gesetzgeber** nimmt auf Art 2 des TerrFinÜbk Bezug und verankerte diesen nahezu wortgleich in § 278d Abs 1 öStGB. Des Weiteren versteht er unter Terrorismusfinanzierung die Finanzierung eines Einzelterroristen oder eines Mitglieds einer terroristischen Vereinigung ohne Bezug zu einer terroristischen Straftat (§ 278d Abs 1a). Obwohl nicht explizit im Gesetz mit der Überschrift Terrorismusfinanzierung betitelt, ist unter Ter-

¹⁸⁴ Als terroristische Taten gelten gem § 89a Abs 1 dStGB bestimmte Straftaten gegen das Leben oder gegen die persönliche Freiheit, wenn diese mit einer terroristischen Eignung und Zielsetzung begangen werden.

rorismusfinanzierung nach dem öStGB wohl auch das Bereitstellen und Sammeln von Vermögenswerten für terroristische Vereinigungen zu verstehen (siehe § 278b Abs 2 öStGB).

Im **allgemeinen Sprachgebrauch** wird unter Finanzierung das Zur-Verfügung-Stellen von finanziellen Mitteln für etwas oder jemanden verstanden.¹⁸⁵ Die **Betriebswirtschaftslehre** unterscheidet Finanzierung im engeren und im weiteren Sinne. Die Finanzierung im engeren Sinne beschäftigt sich ausschließlich mit der Frage der Kapitalbeschaffung. Finanzierung im weiteren Sinn erfasst sämtliche Vorgänge die zur Durchführung des Betriebsprozesses erforderlich sind, also auch Vorgänge, die den Einsatz bestehender Finanzmittel betreffen (Kapitaldispositionen).¹⁸⁶ Eine einheitliche Definition des Begriffs Finanzierung existiert in der Betriebswirtschaftslehre nicht, demnach kann ein für gewisse Zwecke gewählter Finanzierungsbegriff auch nicht falsch, sondern nur im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck mehr oder weniger geeignet sein.¹⁸⁷

Auch für die Zwecke der Terrorismusfinanzierung stellt sich die Frage, ob Finanzierung lediglich im Sinne einer Kapitalbeschaffung zu verstehen ist oder ob auch Kapitaldispositionen dazu zu zählen sind. Folgende Situation sei überlegt: A legt Geld, das aus einem Raub stammt, für die terroristische Vereinigung T bei einer Bank an. Das Anlegen von Geld, auch wenn es zur Kapitalbeschaffung dienen kann, stellt in erster Linie eine Kapitaldisposition dar. Dienen derartige Handlungen – also Kapitaldispositionen – auch der Terrorismusfinanzierung? Die Antwort auf diese Frage ist ausschlaggebend dafür, ob und inwieweit die Tatbestände der Geldwäsche für die Bekämpfung des Phänomens Terrorismusfinanzierung relevant sind; denn Geldwäschehandlungen dienen in erster Linie wohl der Vermögensdisposition und nicht der Kapitalbeschaffung. Im Sinne des betriebswirtschaftlichen Verständnisses einer Finanzierung im weiteren Sinne und um der Terrorismusfinanzierung umfassend entgegentreten zu können, ist nicht nur auf Handlungen zur Kapitalbeschaffung abzustellen, sondern auch auf bloße **Kapitaldispositionen**. Dies soll heißen,

¹⁸⁵ Duden online, abrufbar unter <http://www.duden.de/rechtschreibung/finanzieren> (zuletzt abgerufen am 6.7.2014).

¹⁸⁶ Geyer/Hanke/Littich/Nettekoven, Grundlagen der Finanzierung⁴ (2011) 134 f: Aufgabe der betrieblichen Finanzierung ist auch die Aufrechterhaltung der Liquidität des Unternehmens. Die Finanzierung beschäftigt sich neben der Beschaffung finanzieller Mittel zur Deckung des unternehmerischen Kapitalbedarfs demnach auch mit der Aufrechterhaltung des finanziellen Gleichgewichts des Unternehmens; zur Abgrenzung der Finanzierung im weiteren und engeren Sinn im Speziellen siehe <http://www.univie.ac.at/bwl/ieu/noll/fh/inv-fin/finanzierung.pdf> (zuletzt abgerufen am 15. 9. 2014).

¹⁸⁷ Terstege/Ewert, Betriebliche Finanzierung (2011) 3 ff.

dass auch Tatbestände wie die der Geldwäsche für die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung relevant sind.

E. Verhältnis von Terrorismusfinanzierung und Geldwäsche

1. Methoden der Geldwäsche im Rahmen der Terrorismusfinanzierung

Terroristen und terroristische Vereinigungen beziehen, ebenso wie kriminelle Organisationen, ihre Vermögenswerte teilweise aus illegalen Quellen. Sofern diese Vermögenswerte nicht direkt in terroristische Aktivitäten fließen, greifen auch terroristische Vereinigungen auf Geldwäschemethoden zurück, um so „ihren“ Geldern den Anschein der Legalität zu geben.¹⁸⁸ Bestimmte Geldwäschehandlungen, wie zB das Anlegen von Geldern, können sogar zu einem Zuwachs des Vermögens der Terroristen führen.

2. Ursprung und Begriff der Geldwäsche

Ihre Ursprünge hat die Bekämpfung der Geldwäsche in der Notwendigkeit die organisierte Kriminalität effektiv zu bekämpfen.¹⁸⁹ Geprägt wurde der Begriff der Geldwäsche erstmals in den 1920er Jahren durch Alphonse Gabriel „Al“ Capone in den USA. Er investierte als einer der Ersten seine illegal erworbenen Gelder in Waschsalons, um die wahre Herkunft der Gelder zu verschleiern.¹⁹⁰ Die USA war auch der erste Staat, der sich dem Problem der Geldwäsche widmete.¹⁹¹ Auf internationaler Ebene beschäftigten sich die VN erstmals mit dem Thema im Jahre 1988 im Übereinkommen gegen den unerlaubten Ver-

¹⁸⁸ Krämer, Die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung – Die Tätigkeit der FATF als internationaler Standardsetter (2008) 13.

¹⁸⁹ Kirchbacher in Höpfel/Ratz (Hrsg), Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch² StGB § 165 Rz 2 (Stand 2011).

¹⁹⁰ Görg, Geldwäschebezogene Terrorismusbekämpfung – Praktische Wirkung und kriminalpolitische Angemessenheit der Bekämpfungsmaßnahmen (2010) 5; Schneider/Dreer/Riegler, Geldwäsche – Formen, Akteure, Größenordnung – und warum die Politik machtlos ist (2006) 15; Mahr/Wakounig/Wiesenfellner, Handbuch Geldwäsche und Betrugsbekämpfung, ÖStZ Spezial (2013) 1.

¹⁹¹ Klippel, Gesetzliche Bestimmungen gegen Geldwäscherie in den USA in Fuchs/Brandstetter (Hrsg), Festschrift für Winfried Platzgummer (1995) 167; Jacsó-Potyka, Bekämpfung der Geldwäscherie in Europa (2007) 29; Quedenfeld in Quedenfeld (Hrsg), Handbuch Bekämpfung der Geldwäsche und Wirtschaftskriminalität³ (2013) 24 f.

kehr mit Suchtstoffen und psychotropen Substanzen. 1989 wurde, um den Kampf gegen Geldwäsche auf internationaler Ebene zu verstärken, die FATF gegründet.¹⁹²

Eine einheitliche und international anerkannte Definition des Begriffs Geldwäsche gibt es – wie auch im Falle der Terrorismus-(Finanzierung) – nicht.¹⁹³ Kriminologisch betrachtet erfasst der Begriff der Geldwäsche jeden Vorgang, der die deliktische Herkunft von Vermögenswerten verschleiern und es in weiterer Folge in den legalen Finanz- und Wirtschaftskreislauf integrieren will. Durch die Integration soll eine Legitimation der unrechtmäßig erworbenen Vermögenswerte erfolgen.¹⁹⁴ Geldwäsche findet zumeist im Bereich der organisierten Kriminalität statt bzw. ist dort aufgrund der hohen Menge an Vermögenswerten besonders relevant.¹⁹⁵ Mittels des Waschens illegal erlangter Vermögenswerte wollen kriminelle Organisationen ihr Kapital erhöhen. Die organisierte Kriminalität verfolgt mit Hilfe der Geldwäsche demnach finanzielle Ziele. Weiters geht vom Phänomen der Geldwäsche eine ökonomische Bedrohung aus – die legale Wirtschaft wird mit illegalen Geldern infiltriert.¹⁹⁶

In den Gesetzesmaterialien zum dStGB findet sich eine Definition des dt. Gesetzgebers zur Geldwäsche wie folgt:

„Unter Geldwaschen ist die Einschleusung von Vermögensgegenständen aus organisierter Kriminalität in den legalen Finanz- und Wirtschaftskreislauf zum Zweck der Tarnung zu verstehen. Der Wert soll erhalten, zugleich aber dem Zugriff der Strafverfolgungsbehörden entzogen werden.“¹⁹⁷

Strafrechtliche Definitionen von Geldwäsche finden sich in den internationalen, europäischen und nationalen Rechtsinstrumenten. Die Definition der Geldwäsche aus den Geldwäscherichtlinien der EU¹⁹⁸ lautet folgendermaßen:

„Als Geldwäsche im Sinne dieser Richtlinie gelten die folgenden Handlungen, wenn sie vorsätzlich begangen werden:

¹⁹² Siehe <http://www.fatf-gafi.org/pages/aboutus/historyofthefatf/> (zuletzt abgerufen am 31.7.2014).

¹⁹³ Siska, Geldwäsche und ihre Bekämpfung in Österreich, Deutschland, der Schweiz und Liechtenstein² (2007) 38; Bülte, Rechtspolitische und strafrechtliche Grundlagen der Geldwäsche-Compliance, in Dannecker/Leitner (Hrsg), Handbuch der Geldwäsche-Compliance (2010) Rz 120.

¹⁹⁴ Görg, Geldwäschebezogene Terrorismusbekämpfung 4; Jacsó-Potyka, Geldwäscherei in Europa 30 ff; Siska, Geldwäsche² 39 f; Mahr/Wakounig/Wiesenfellner, Geldwäsche und Betrugsbekämpfung 50.

¹⁹⁵ Bülte in Dannecker/Leitner, Geldwäsche-Compliance Rz 122.

¹⁹⁶ Krämer, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung 13.

¹⁹⁷ BT-Drucks 12/989, 26.

¹⁹⁸ Zuletzt siehe Art 1 Abs 2 des Vorschlags für eine Vierte Geldwäscherichtlinie, COM(2013) 45 final.

- a) der Umtausch oder Transfer von Vermögensgegenständen in Kenntnis der Tatsache, dass diese Gegenstände aus einer kriminellen Tätigkeit oder aus der Teilnahme an einer solchen Tätigkeit stammen, zum Zwecke der Verheimlichung oder Verschleierung des illegalen Ursprungs der Vermögensgegenstände oder der Unterstützung von Personen, die an einer solchen Tätigkeit beteiligt sind, damit diese den Rechtsfolgen ihrer Tat entgehen;
- b) die Verheimlichung oder Verschleierung der wahren Natur, Herkunft, Lage, Verfügung oder Bewegung von Vermögensgegenständen oder von Rechten oder Eigentum an Vermögensgegenständen in Kenntnis der Tatsache, dass diese Gegenstände aus einer kriminellen Tätigkeit oder aus der Teilnahme an einer solchen Tätigkeit stammen;
- c) der Erwerb, der Besitz oder die Verwendung von Vermögensgegenständen, wenn dem Betreffenden bei der Übernahme dieser Vermögensgegenstände bekannt war, dass diese Gegenstände aus einer kriminellen Tätigkeit oder aus der Teilnahme an einer solchen Tätigkeit stammen;
- d) die Beteiligung an einer der in den vorstehenden Buchstaben aufgeführten Handlungen, Zusammenschlüsse zur Ausführung einer solchen Handlung, Versuche einer solchen Handlung, Beihilfe, Anstiftung oder Beratung zur Ausführung einer solchen Handlung oder Erleichterung ihrer Ausführung.“

3. Die Struktur der Geldwäsche

3.1. Das Drei-Phasen-Modell¹⁹⁹

Um die Geldwäsche phänomenologisch zu beschreiben, bedient man sich überwiegend des sog **Drei-Phasen-Modells**, das von US-amerikanischen Zollbehörden entwickelt wurde und seither internationale Anerkennung erfuhr. Demnach erfolgt die Geldwäsche typischerweise in drei Phasen: der Platzierungs-, Verteilungs- und Integrationsphase. Diese Phasen können nicht bei jedem Geldwäschevorgang klar voneinander abgegrenzt werden, auch gleichzeitig auftreten bzw müssen nicht in der beschriebenen Reihenfolge stattfinden.²⁰⁰

¹⁹⁹ Dazu siehe ausführlich Bräuning, Ökonomie der Geldwäsche (2009) 203 ff.

²⁰⁰ Görg, Geldwäschebezogene Terrorismusbekämpfung 5.

Die **Platzierungsphase** beschreibt das Einschleusen illegaler Vermögenswerte, die mittels bestimmter im Gesetz definierter Straftaten („Vortaten“) erworben wurden, in das reguläre Finanzsystem.²⁰¹ Handelt es sich um illegal erworbenes Bargeld, so soll dieses etwa mittels Einzahlung auf ein Bankkonto zu Buchgeld werden.²⁰² Aber nicht nur Banken sind Ziel für Einschleusungsversuche Krimineller, sondern auch Spielcasinos, Wechselstuben, Wertpapiermakler oder Gewerbebetriebe mit hohem Bargeldvolumen wie Restaurants²⁰³.²⁰⁴ Da in dieser Phase die Geldwäsche von den Behörden am leichtesten entdeckt werden kann, bedienen sich Geldwäscher bei der Einschleusung bestimmter Methoden, um nicht erkannt zu werden. Bekannt ist das sog. „Smurfing“, bei dem größere Beträge in mehrere kleinere gesplittet werden, um bestimmte Betragsgrenzen, die eine Identifizierungspflicht seitens der Bank auslösen würden²⁰⁵, zu vermeiden.²⁰⁶ Auch wird versucht, das illegal erworbene Geld im Ausland zu platzieren.²⁰⁷

Die **Verteilungsphase** – in der Literatur auch als Verwirrspiel bezeichnet²⁰⁸ – bezeichnet die zweite Phase der Geldwäsche. In dieser Phase wird versucht, die Herkunft des Geldes zu verschleiern – es handelt sich dabei also um den eigentlichen „Waschvorgang“. Mittels möglichst vieler Transaktionen und diverser Umwandlungsvorgänge sollen die vorhandenen „Papierspuren“ bzw. Papierbeweise („paper trails“) verwischt und somit die illegale Herkunft der Vermögenswerte unkenntlich gemacht werden. In der englischsprachigen Literatur wird dieser Vorgang als „layering“ („Schichtung“) bezeichnet – aufgrund der vielen verschiedenen Schichten von Transaktionen, die Geldwäscher anhäufen, um die Herkunft des Geldes zu verschleiern.²⁰⁹

In der dritten Phase, der sog. **Integrationsphase**, werden die zuvor gewaschenen Vermögenswerte, deren illegale Herkunft nun nicht mehr erkennbar ist, in längerfristige, für das organisierte Verbrechen gewinnbringende Anlagen investiert. Den Vermögenswerten wird eine rechtmäßige Herkunft gegeben.²¹⁰ Investiert wird zB in die Beteiligung an Unternehmen wie zB Flug- oder Schiffahrtsunternehmen.²¹¹ In weiterer Folge kann dieses

²⁰¹ Bülte in Dannecker/Leitner, Geldwäsche-Compliance Rz 125.

²⁰² Siska, Geldwäsche² 45; Jacsó-Potyka, Geldwäscherei in Europa 33.

²⁰³ Görg, Geldwäschebezogene Terrorismusbekämpfung 6.

²⁰⁴ Siska, Geldwäsche² 46.

²⁰⁵ Für Österreich ist die Kundenidentifizierungspflicht in den §§ 40 ff BWG geregelt.

²⁰⁶ Görg, Geldwäschebezogene Terrorismusbekämpfung 6; Siska, Geldwäsche² 46.

²⁰⁷ Jacsó-Potyka, Geldwäscherei in Europa 33.

²⁰⁸ Jacsó-Potyka, Geldwäscherei in Europa 33.

²⁰⁹ Siska, Geldwäsche² 46 mwN.

²¹⁰ Bülte in Dannecker/Leitner, Geldwäsche-Compliance Rz 134.

²¹¹ Siska, Geldwäsche² 48.

Geld auch für den Ausbau oder die Aufrechterhaltung krimineller oder terroristischer Strukturen, wie etwa den Ausbau eines Ausbildungscamps für Terroristen, verwendet werden.²¹²

3.2. Das Zyklusmodell

Ein weiteres Modell zur Beschreibung des Geldwäschevorgangs, das sog. **Zyklusmodell**, erweitert das Drei-Phasen-Modell, indem es bereits an den strafbaren Vortaten anknüpft.²¹³ Diesem Modell, das von der US-Notenbank (Federal Reserve System) entwickelt wurde, zufolge können die Vermögenswerte nach ihrer Platzierung und Verteilung im legalen Wirtschafts- und Finanzkreislauf entweder in den legalen Markt integriert oder auch *direkt* wieder in verbotene Aktivitäten investiert werden.²¹⁴

4. Struktur der Terrorismusfinanzierung versus Struktur der Geldwäsche

Nimmt man das Zyklusmodell zur Beschreibung der Geldwäsche als Ausgangspunkt und geht davon aus, dass die illegalen Vermögenswerte in den legalen Markt integriert werden sollen, so kann die Struktur der Terrorismusfinanzierung der Struktur der Geldwäscherei als genau entgegengelagert beschrieben werden.²¹⁵ Vermögenswerte, die (auch) aus legalen Quellen stammen (können), werden in (terroristische) Straftaten investiert. Handelt es sich um Vermögenswerte illegaler Herkunft, so ist ein Weißwaschen dieser Vermögenswerte vor Investierung in die terroristische Straftat nicht Bestandteil des Vorgangs der Terrorismusfinanzierung. Während bei der Geldwäsche die *Herkunft* des Geldes kriminell ist, ist bei der Terrorismusfinanzierung das *Ziel* kriminell.

Im Gegensatz zur organisierten Kriminalität, die mittels Geldwäsche finanzielle Gewinne anstrebt, verfolgt die Terrorismusfinanzierung ideologische Ziele. Die Bedrohung, die von der Terrorismusfinanzierung ausgeht, ist grundsätzlich auch anders gelagert als bei der Geldwäsche: Die Finanzierung terroristischer Anschläge stellt eine zumindest abstrakte

²¹² Görg, Geldwäschebezogene Terrorismusbekämpfung 7.

²¹³ Mahr/Wakounig/Wiesenfellner, Geldwäsche und Betrugsbekämpfung 7.

²¹⁴ Schneider/Dreer/Riegler, Geldwäsche 38; Altenkirch, Techniken der Geldwäsche und ihre Bekämpfung² (2006) 33.

²¹⁵ Siehe auch Zöller, Terrorismusstrafrecht 612, der Terrorismusfinanzierung als „umgekehrte Geldwäsche“ bezeichnet.

Gefahr für jene Rechtsgüter dar, die letztlich durch die terroristischen Anschläge (insb Leib und Leben) gefährdet sind. Geldwäsche hingegen stellt wie bereits erwähnt in erster Linie eine ökonomische Bedrohung dar.²¹⁶

²¹⁶ Krämer, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung 13.

III. Internationale und europäische Vorgaben für die Ausgestaltung der Straftatbestände

A. Vorgaben der Vereinten Nationen

1. Einleitender Überblick

Die Notwendigkeit internationale Vorgaben für die Ausgestaltung von **Straftatbeständen** liegt in den Bereichen des Terrorismus und der Terrorismusfinanzierung auf der Hand, da es sich typischerweise um staatenübergreifende Kriminalität handelt.²¹⁷ Neben Vorgaben bezüglich der **Kriminalisierung** von Terrorismus und dessen Finanzierung inklusive der Einziehung und Beschlagnahme von Erträgen und Vermögensgegenständen aus Straftätern fußt die Bekämpfungsstrategie der VN noch auf einem zweiten wesentlichen Pfeiler, sog „**zielgerichteten Sanktionen**“. Diese dienen dazu, die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit von Terroristen auf Null zu reduzieren und zeichnen sich dadurch aus, dass sie sich nicht etwa an Staaten, sondern an einzelne Adressaten – Individuen und auch Unternehmen – richten.²¹⁸ Zu den Arten von zielgerichteten Sanktionen zählen vor allem finanzielle Sanktionen (dazu gehören das sog Einfrieren von Vermögenswerten jeglicher Art, das Verbot finanzieller Transaktionen sowie Einschränkungen für Ausfuhrkredite und Investitionen), Waffenembargos, weitere Handelsbeschränkungen, Reisebeschränkungen und Flugverbote.²¹⁹ Unter dem Einfrieren von Vermögenswerten versteht man im Wesentlichen, dass die Schuldner der Zielpersonen verpflichtet sind, jegliche rechtsgeschäftliche Verfügungen ihrer Gläubiger in Bezug auf deren Vermögenswerte, mit denen eine Nutzung dieser Vermögenswerte ermöglicht wird, zu verhindern.²²⁰ Bei zielgerichteten Sanktionen handelt es sich – so die Auffassung der VN – um präventive Maßnahmen im Sinne einer Gefahrenabwehr und nicht um strafrechtliche Sanktionen.²²¹ Das hat zur Folge, dass die in einem ordentlichen Strafverfahren zwingend geltenden Grundprinzipien wie die Unschuldsvermutung, das Recht auf Verteidigung, das Verhältnismäßigkeitsprinzip oder die

²¹⁷ Kreicker, Terrorismus und Völkerrecht, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht 2004, 1 (2).

²¹⁸ Bartelt/Zeitler, „Intelligente Sanktionen“ zur Terrorismusbekämpfung in der EU, EuZW 2003, 712 (712); Al-Jumaili, Stationen im Kampf gegen die Terrorismusfinanzierung – New York – Brüssel – Berlin, NJOZ 2008, 188 (188 ff.).

²¹⁹ Siehe zB Biersteker/Eckert/Romaniuk, Background Paper on Targeted Santions (2004) 6.

²²⁰ Dies lässt sich aus den einschlägigen Res des SR schlussfolgern.

²²¹ Dazu siehe zB Third Report of the Analytical Support and Sanctions Monitoring Team appointed pursuant to resolution 1526 (2004) concerning Al-Qaida and the Taliban and associated individuals and entities, 9. 12. 2005, S/2005/572, Rz 37.

Grundsätze der Mündlichkeit und Öffentlichkeit nicht gelten.²²² In der Literatur²²³ wird allerdings diskutiert, ob diese Einordnung als Instrument des Verwaltungsrechts überhaupt sachlich richtig ist oder ob es sich bei genauerer Überprüfung inhaltlich nicht doch um eine repressive Maßnahme, also um eine strafrechtliche Sanktionierung handelt.²²⁴

Vorgaben für die Ausgestaltung der Straftatbestände finden sich vor allem in den **Übereinkommen** der VN. Seit den 1960er haben die VN für die Bekämpfung des Terrorismus ein umfassendes Paket von mittlerweile 19 Übereinkommen und Protokolle entwickelt.²²⁵ Für die Kriminalisierung der Terrorismusfinanzierung ist in erster Linie das **Terr-FinÜbk** relevant. Die anderen Übereinkommen und Protokolle schützen weitere vom Terrorismus betroffene Bereiche, wie etwa die Sicherheit der Luftfahrt oder international geschützter Personen (Diplomaten).

Für den Bereich der **Geldwäsche** sind insb das Übereinkommen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen aus 1988 (Wiener Übereinkommen zur Bekämpfung der Drogenkriminalität), das Übereinkommen gegen grenzüberschreitende organisierte Kriminalität aus 2000 (Palermo-Übereinkommen) und das Übereinkommen gegen Korruption aus 2003 von Bedeutung.

Neben den Übereinkommen sind einschlägige **Res** des **SR** für die Bekämpfung des Terrorismus relevant. Diese lassen sich thematisch in vier verschiedene Gruppen unterteilen: (i) SR Res 1373 (2001) zur allgemeinen Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung und Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit im Bereich Terrorismus; (ii) SR Res 1267 (1999) und folgende²²⁶ zur Bekämpfung von Al-Qaida und den Taliban; (iii) SR Res 1540 (2004) über die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen; (iv) SR Res 1624 (2005) über das Verbot zur Anstiftung zum Terrorismus. Von den erwähnten Res ist für die *Kriminalisierung* der Terrorismusfinanzierung insb **SR Res 1373 (2001)** relevant. Darüber hinaus enthält SR Res 1373 (2001) zielgerichtete Sanktionen zur Bekämpfung der

²²² Ohler, Die Verhängung von „smart sanctions“ durch den UN-Sicherheitsrat – eine Herausforderung für das Gemeinschaftsrecht, EuR 2006, 848 (851); Eymann, Präventive Kontosperrre gemäß UNO-Resolutionen, Unzulässige Vorverlagerung strafprozessualen Zwangs oder unumgängliche Maßnahme im Kampf gegen den Terror? in Wolf/Hürzeler/Mona (Hrsg), Prävention im Recht (2008) 49 (54).

²²³ De Wet, The Chapter VII Powers of the United Nations Security Council (2004) 353; Eymann in Wolf/Hürzeler/Mona, Prävention im Recht 54 f.

²²⁴ Eine umfassende Darstellung und rechtliche Beurteilung zielgerichteter Sanktionen muss unterblieben, da dies den Rahmen der Dissertation bei Weitem sprengen würde.

²²⁵ Für eine Auflistung der existierenden Übereinkommen und Protokolle siehe Fn 145.

²²⁶ SR Res 1333 (2000), SR 1390 (2002), SR Res 1452 (2002), SR Res 1455 (2003), SR Res 1526 (2004), SR Res 1617 (2005), SR Res 1730 (2006), SR Res 1735 (2006), SR Res 1822 (2008), SR Res 1904 (2009), SR Res 1988 (2011), SR Res 1989 (2011), SR Res 2082 (2012), SR Res 2083 (2012), SR Res 2161 (2014), SR Res 2170 (2014).

Terrorismusfinanzierung sowie Vorschriften für eine verbesserte internationale Zusammenarbeit. Die SR 1267 (1999) und folgende beinhalten ebenfalls zielgerichtete Sanktionen, allerdings nicht zur allgemeinen Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung, sondern speziell für den Kampf gegen Al-Qaida und die Taliban.²²⁷

Zuletzt nahm der SR in Res 2133 (2014) zur Problematik von Geiselnahmen und damit verbundener Lösegeldforderungen Stellung und äußerte seine Besorgnis, vor allem in Bezug auf von Al-Qaida und Al-Qaida-nahen Gruppierungen durchgeführte Geiselnahmen. Er drückte sein Vorhaben aus, Geiselnahmen verhindern zu wollen bzw die sichere Freilassung von Geiseln sicherzustellen, und zwar ohne die Zahlung von Lösegeldern. Darüber hinaus bestärkte der SR seine in Res 1373 (2001) festgelegten Maßnahmen.

2. Völkerrechtliche Verträge

2.1. Rechtliche Grundlagen

Die völkerrechtlichen Verträge zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung und Geldwäsche verpflichten die Vertragsstaaten in weitem Maße zur Kriminalisierung bestimmter Handlungen. Daneben haben die Staaten ua eine Vielzahl von präventiven Maßnahmen zu ergreifen. Abstrakt gesprochen verpflichten diese Verträge zur Einhaltung bestimmter Standards im innerstaatlichen Bereich.²²⁸ Es handelt sich um multilaterale Verträge, auf die die Bestimmungen des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge (WVK) anzuwenden sind. Verpflichtet werden aus völkerrechtlichen Verträgen allerdings nur die Vertragsstaaten und nicht etwa alle Mitgliedstaaten der VN. Ist ein Staat an einem Vertrag nicht beteiligt, so können ohne seine Zustimmung weder Rechte noch Pflichten aus diesem Vertrag für ihn begründet werden (Art 34 WVK). Wirksam werden völkerrechtliche Verträge mit deren In-Kraft-Treten, welches sie in ihrem Vertragstext idR selbst bestimmen. Art 26 TerrFinÜbk etwa bestimmt, dass es am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der zweiundzwanzigsten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in Kraft tritt. Dies war, wie eben erwähnt, am 10. 4. 2002 der Fall. Eine vor In-Kraft-Treten eines Vertrags abgegebene Zustimmungserklärung eines Staates, bspw

²²⁷ Für einen detaillierten Überblick der Instrumente der VN zur Terrorismusbekämpfung siehe UNODC (Hrsg), Counter-Terrorism Legal Training Curriculum – Module 2 – The Universal Legal Framework Against Terrorism (2010).

²²⁸ Binder/Zemanek in Reinisch, Handbuch Völkerrecht I⁵ Rz 232.

in Form einer Unterzeichnung, ist für den Staat völkerrechtlich verbindlich und es gilt das sog Frustrationsverbot. D.h. der Staat hat sich jeglichen Handlungen zu enthalten, die Ziel und Zweck des Vertrags vereiteln würden (siehe Art 18 lit b WVK).²²⁹

2.2. Das Internationale Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus (TerrFinÜbk)

2.2.1. Hintergrund

Das TerrFinÜbk wurde nicht etwa aufgrund der Anschläge vom 11. September 2001 beschlossen, sondern fast zwei Jahre zuvor, Ende des Jahres 1999. Bereits die Attentate gegen die amerikanischen Botschaften in der tansanischen Hauptstadt Daressalam und der kenianischen Hauptstadt Nairobi im Jahr 1998 machten die herrschende terroristische Bedrohung deutlich. Daraufhin beschloss die GV der VN – auf Vorschlag Frankreichs – ein umfassenderes Vorgehen gegen die terroristische Bedrohung, und die Geldgeber terroristischer Akte international zu verfolgen. In der GV Res 53/108 wurde ein zuvor eingesetzter Ad-hoc-Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus²³⁰ damit beauftragt, ein Übereinkommen zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung auszuarbeiten. Am 9. 12. 1999 verabschiedete die GV schließlich den Text des Übereinkommens in Res 54/109. Ab 10. 1. 2000 stand das Übereinkommen zur Unterzeichnung offen, am 10. 4. 2002 trat es in Kraft.²³¹ Die Anschläge vom 11. September 2001 waren zwar nicht ausschlaggebend für die Erarbeitung des Übereinkommens, allerdings für dessen Unterzeichnung. Hatten vor den Anschlägen 42 Staaten das TerrFinÜbk unterschrieben, taten dies unmittelbar nach dem Anschlag 90 weitere Staaten. Ratifikationen des Übereinkommens gab es bis zum

²²⁹ Binder/Zemanek in Reinisch, Handbuch des Völkerrechts I⁵ Rz 275.

²³⁰ Der Ad-hoc-Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus wurde mit GV Res 51/210 installiert.

²³¹ Botschaft des Schweizerischen Bundesrats betreffend die Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus und zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge sowie die Änderung des Strafgesetzbuches und die Anpassung weiterer Bundesgesetze vom 26. 6. 2002, BB1 2002, S 5390 (5399), verfügbar unter <http://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2002/5390.pdf>; Lavalle, The International Convention for the Suppression of the Financing of Terrorism, ZaöRV 2000, 491 (493); Klein, International Convention for the Suppression of the Financing of Terrorism, United Nations Audiovisual Library of International Law 2009, 1 (1).

11. September 2001 lediglich vier.²³² Bis dato haben 186 Staaten (Stand: 23. 9. 2014) das TerrFinÜbk ratifiziert bzw sind diesem als Partei beigetreten.²³³

2.2.2. Die Bestimmungen des TerrFinÜbk im Überblick

Der Ansatz des TerrFinÜbk ist klassischer Natur und zwar in dem Sinne, dass es mehrere Standard-Bestimmungen enthält, die sich zum Teil bereits in früheren Übereinkommen zur Terrorismusbekämpfung finden.²³⁴ Die Bestimmungen des TerrFinÜbk lassen sich somit – wie die der meisten anderen Terrorismus-Übereinkommen²³⁵ – in Standard-Bestimmungen und für jedes Übereinkommen spezifischen Bestimmungen einteilen.²³⁶ Insbesondere bauen die Standardelemente des TerrFinÜbk auf den entsprechenden Standardelementen des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge auf.²³⁷

Im Unterschied zu seinen Vorgängerkonventionen versucht das TerrFinÜbk aber erstmals das Phänomen „Terrorismus“ in seiner Gesamtheit zu erfassen und spricht nicht nur einzelne Bereiche der Terrorismusbekämpfung an. Es tut dies, indem es die materielle Unterstützung terroristischer Akte verbietet und den Staaten die Pönalisierung einer solchen Unterstützung vorschreibt. Dabei wird der Begriff des Terrorismus in Art 2 Abs 1 lit b allgemein erfasst.²³⁸

Das TerrFinÜbk sieht folgende, für die Terrorismusfinanzierung spezifische Bestimmungen vor, die sowohl repressive als auch präventive Maßnahmen enthalten:

- **Begriffsbestimmungen** („finanzielle Mittel“, „staatliche oder öffentliche Einrichtung“, „Erträge“) in Art 1;
- Definition eines **Straftatbestands** gegen Terrorismusfinanzierung in Art 2;

²³² Diese vier Staaten waren Botswana, Sri Lanka, Großbritannien und Nordirland und Usbekistan, siehe https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=XVIII-11&chapter=18&lang=en (zuletzt abgerufen am 23. 9. 2014).

²³³ Counter-terrorism Legislation Database, https://www.unodc.org/tldb/universal_instruments_NEW.html; https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=XVIII-11&chapter=18&lang=en (beide zuletzt abgerufen am 23. 9. 2014).

²³⁴ Sorel, EJIL 2003, 372.

²³⁵ Ausgenommen sind das Übereinkommen über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen, 1963 und das Übereinkommen über die Markierung von Plastiksprengstoffen zum Zwecke des Aufspürens, 1991.

²³⁶ Lavalle, ZaöRV 2000, 493.

²³⁷ Lavalle, ZaöRV 2000, 494.

²³⁸ Kreicker, Terrorismus und Völkerrecht, 2004, 2; Lavalle, ZaöRV 2000, 492; Tomuschat, Der 11. September und seine rechtlichen Konsequenzen, Rechtspolitisches Forum Nr 5, 2002, 7.

- eine allgemeine „**Definition**“ des Begriffs „Terrorismus“ in Art 2 Abs 1 lit b;
- Verpflichtung zur Einführung einer **Verantwortlichkeit juristischer Personen** in Art 5: Da in die Beschaffung finanzieller Mittel oft Unternehmen und auch Organisationen mit karitativer oder humanitärer Zielsetzung involviert sind, ist diese Bestimmung von besonderer Bedeutung.²³⁹
- Verpflichtung zur **Sicherstellung, Beschlagnahme und Einziehung** einschlägiger finanzieller Mittel in Art 8;
- Spezifische Regelungen im Bereich der **Rechtshilfe**, wie etwa die Verpflichtung zur Nicht-Verweigerung der Rechtshilfe auf Grund des Bankgeheimnisses, in Art 12;
- „**De-Fiskalisierung**“ der Terrorismusfinanzierung (Art 13): Die Straftat der Terrorismusfinanzierung darf für Zwecke der Auslieferung oder Rechtshilfe nicht als Steuerstrafat angesehen werden; dh Vertragsstaaten dürfen ein diesbezügliches Ersuchen nicht mit der Begründung verweigern, dass es sich um eine Steuerstrafat handelt.
- Maßnahmen zur **Prävention** der Terrorismusfinanzierung in Art 18;

Folgende Bestimmungen des TerrFinÜbk können als Standardelemente qualifiziert werden:

- **Anwendungsbereich** des TerrFinÜbk in Art 3: das Übereinkommen kommt nur auf Fälle des internationalen Terrorismus zur Anwendung;
- Verpflichtung der Vertragsstaaten zur Einstufung der in Art 2 Abs 1 genannten Straftaten als **Straftaten** nach innerstaatlichem Recht und Bedrohung dieser mit angemessenen **Strafen**, welche die Schwere der Tat berücksichtigen (Art 4);
- Regelungen zu **Versuch** und **Beteiligung** an einer in Art 2 Abs 1 des Übereinkommens genannten Straftat (Art 2 Abs 4 und 5);
- Verpflichtung zur Begründung der **Gerichtsbarkeit** nach dem Territorialitäts-, Flaggen- und Personalitätsprinzip in Art 7;
- Bestimmungen zur internationalen Zusammenarbeit betreffend **Auslieferung, Rechtshilfe und Überstellung** verurteilter Personen (Art 9 - 17);
- Verpflichtung zur „**De-Politisierung**“ der Terrorismusfinanzierung: Gemäß Art 6 können Straftaten nach Art 2 nie damit gerechtfertigt werden, indem politische, philosophische, weltanschauliche, rassische, ethnische, religiöse oder sonstige ähnliche

²³⁹ Bantekas, The International Law of Terrorist Financing, AJIL 2003, 315 (324).

Erwägungen für die Begehung der Straftat vorgebracht werden.²⁴⁰ Auch für Zwecke der Auslieferung oder Rechtshilfe darf keine der in Art 2 genannten Straftaten als politische Straftaten angesehen werden, dh ein Auslieferungs- oder Rechtshilfearnsuchen darf nicht mit dem Verweis auf eine politische Straftat abgelehnt werden (Art 14). Es besteht allerdings dann keine Verpflichtung zur Auslieferung oder Rechtshilfe, wenn ein Ersuchen gestellt wurde, um eine Person wegen ihrer Rasse, ihrer Religion, ihrer Staatsangehörigkeit, ihrer ethnischen Herkunft oder ihrer politischen Anschauungen zu verfolgen oder zu bestrafen (Art 15).

2.2.3. Der Straftatbestand gegen Terrorismusfinanzierung

2.2.3.1. Allgemeines

Art 2 Abs 1 stellt die Finanzierung terroristischer Handlungen unter Strafe.²⁴¹ Voraussetzung dafür ist ua, dass der Täter den Vorsatz hat, dass seine gesammelten oder bereitgestellten Mittel für einen terroristischen Anschlag verwendet werden. Was man unter einer terroristischen Handlung oder Anschlag versteht, das findet sich einerseits in lit a des Abs 1 und andererseits in lit b. Litera a verweist dazu auf den Annex des TerrFinÜbk. Demnach stellen terroristische Handlungen Straftaten im Sinne der bis dato abgeschlossenen Übereinkommen der VN zur Terrorismusbekämpfung dar sowie Straftaten der in Zukunft abzuschließenden Übereinkommen zur Terrorismusbekämpfung. Litera b enthält – um keine Lücken entstehen zu lassen – eine allgemeine „Definition“ des Begriffs Terrorismus.²⁴²

²⁴⁰ Zur De-Politisierung im Rahmen des TerrFinÜbk siehe auch Maier, Strafrecht – Kriegsrecht - Ausnahmestand? Der Rechtsstaat vor der Herausforderung des Terrorismus, JRP 2006, 27 (32).

²⁴¹ Art 2 Abs 1 im Volltext lautet: „Eine Straftat im Sinne des Übereinkommens begeht, wer auf irgendeinem Wege unmittelbar oder mittelbar, widerrechtlich und vorsätzlich finanzielle Mittel bereitstellt oder sammelt, mit dem Vorsatz, dass sie ganz oder teilweise verwendet werden sollen, oder in dem Wissen, dass sie ganz oder teilweise verwendet werden, um

- (a) eine Handlung zu begehen, die eine Straftat im Sinne und nach den Begriffsbestimmungen einer der in der Anlage angeführten Übereinkommen darstellt, oder
- (b) eine andere Handlung zu begehen, die den Tod oder eine schwere Körperverletzung einer Zivilperson oder einer anderen Person, die bei einem bewaffneten Konflikt nicht aktiv an den Feindseligkeiten teilnimmt, herbeiführen soll, wenn der Zweck dieser Handlung auf Grund ihres Wesens oder der Umstände darin besteht, die Bevölkerung einzuschüchtern oder eine Regierung oder internationale Organisation zu einem Tun oder Unterlassen zu nötigen.“

²⁴² Dazu siehe oben, Abschnitt II.

2.2.3.2. Objektive Elemente

a. Tatobjekt

Tatobjekt sind „finanzielle Mittel“. Eine Definition dieses Begriffs findet sich in Art 1 Z 1. Demnach umfasst der Begriff „*Vermögenswerte aller Art, das heißt materielle oder immaterielle, bewegliche oder unbewegliche Vermögenswerte ungeachtet der Art und Weise ihres Erwerbs, sowie rechtsförmliche Urkunden und Dokumente in jeder – auch in elektronischer oder digitaler – Form, durch die das Eigentum oder ein sonstiges Recht an diesen Vermögenswerten nachgewiesen wird; hierunter fallen unter anderem Bankkredite, Reisechecks, Bankchecks, Zahlungsanweisungen, Aktien, Wertpapiere, Schuldverschreibungen, Tratten und Akkreditive.*“ Der Begriff der finanziellen Mittel ist somit weit gefasst und umfasst materielle Unterstützungshandlungen jeglicher Art.²⁴³ Darunter fallen auch bspw Liegenschaften, Fahrzeuge, sonstige Gegenstände wie Waffen, alltägliche Gegenstände wie Kleidung und Lebensmittel, Patente oder Urheberrechte.

Lediglich solche Ressourcen, die keinerlei Geldwert besitzen seien von der Definition nicht erfasst.²⁴⁴ In Art 1 Z 1 findet sich keine Angabe, ab welcher Höhe Vermögenswerte taugliches Tatobjekt sind. Damit sind bereits Kleinstbeträge oder auch Gegenstände geringen Werts erfasst. Unabhängig davon kommen als taugliches Tatobjekt finanzielle Mittel jeglichen Ursprungs – sowohl legalen als auch illegalen – in Betracht („*ungeachtet der Art und Weise ihres Erwerbs*“).²⁴⁵

b. Tathandlungen

Das TerrFinÜbk kennt zwei verschiedene, voneinander unabhängige Tathandlungen: das Bereitstellen und das Sammeln finanzieller Mittel. Sammelt der Täter finanzielle Mittel und stellt er diese in weiterer Folge für terroristische Handlungen bereit, so stellt das Sammeln keine Vorbereitungshandlung für das spätere Bereitstellen dar, sondern der Täter verwirklicht – bei entsprechendem Vorsatz – zwei separate Tatbestände.²⁴⁶

Keinen Unterschied macht es, auf welchem Wege oder auf welcher Weise finanzielle Mittel gesammelt oder bereitgestellt werden (Art 2 Abs 1: „*wer auf irgendeinem Wege*

²⁴³ Lavalle, ZaöRV 2000, 496.

²⁴⁴ Lavalle, ZaöRV 2000, 497.

²⁴⁵ Pieth, Criminalizing the Financing of Terrorism, JICJ 2006, 1074 (1080).

²⁴⁶ Lavalle, ZaöRV 2000, 498.

unmittelbar oder mittelbar“). Interpretiert man diese Phrase nach dem Sinngehalt des Wortlauts, so bewirkt auch das indirekte Sammeln oder Bereitstellen durch Zwischenglie der oder Mittelpersonen die Erfüllung der Tathandlung.

c. *Verbindung zwischen Tathandlung und einem terroristischen Akt*

Gemäß Art 3 Abs 2 ist es nicht notwendig, dass die finanziellen Mittel auch tatsächlich zur Begehung einer terroristischen Handlung – wie in Art 2 Abs 1 lit a und lit b aufgezählt – verwendet werden. Das Delikt ist mit dem Sammeln oder Bereitstellen finanzieller Mittel – unter bestimmten weiteren Voraussetzungen, also wenn entsprechender Vorsatz beim Täter gegeben ist – vollendet. Eine kausale Verbindung der Tathandlung zu einem später tatsächlich durchgeföhrten Anschlag auf objektiver Ebene ist nicht notwendig.²⁴⁷

2.2.3.3. Subjektive Elemente

a. *Allgemeines*

Die subjektive Tatseite des Delikts soll aus zwei Elementen bestehen: dem Tatbildvorsatz und einem erweiterten Vorsatz, der jeweils beim Täter zum Tatzeitpunkt gegeben sein muss.²⁴⁸ Da die finanziellen Mittel sowohl aus legalen als auch aus illegalen Quellen stammen können, ist dem subjektiven Element besondere Beachtung zu schenken. Denn die Entscheidung, ob ein Verhalten als Terrorismusfinanzierung iSd Art 2 Abs 1 zu qualifizieren ist oder nicht, liegt – da sowohl legale als auch illegale Ressourcen in Betracht kommen – hauptsächlich an diesem Element.²⁴⁹

b. *Tatbildvorsatz*

Der in Bezug auf den Tatbildvorsatz einschlägige Text in Art 2 Abs 1 lautet folgendermaßen: „*Eine Straftat im Sinne dieses Übereinkommens begeht, [...] wer vorsätzlich finanzielle Mittel bereitstellt oder sammelt, [...]“.* Der Tatbildvorsatz des Täters hat sich auf das Tatobjekt („finanzielle Mittel“) sowie auf die Tathandlung („Bereitstellen“ oder

²⁴⁷ Pieth, JICJ 2006, 1081; Lavalle, ZaöRV 2000, 504 f.

²⁴⁸ Siehe auch IMF (Hrsg), Suppressing the Financing of Terrorism: A Handbook for Legislative Drafting, (2003) 7.

²⁴⁹ Pieth, JICJ 2006, 1081 f.

„Sammeln“) zu beziehen. Ob hinsichtlich der Vorsatzform *dolus eventualis* ausreicht oder ob Vorsatz in Form von Wissentlichkeit oder Absichtlichkeit vorzuliegen hat, darüber gibt Art 2 Abs 1 keine Auskunft. Das Übereinkommen überlässt es demnach den jeweiligen Vertragsstaaten, wie sie den Tatbildvorsatz auszustalten vermögen.

c. Erweiterter Vorsatz

Hinsichtlich des erweiterten Vorsatzes bietet das Übereinkommen zwei alternative Varianten. Die Übersetzung des ö Gesetzgebers des einschlägigen Vertragstextes lautet: „*[...], mit dem Vorsatz, dass sie ganz oder teilweise verwendet werden sollen, oder in dem Wissen, dass sie ganz oder teilweise verwendet werden, um [...]*“.²⁵⁰ Der Täter verwirklicht den Tatbestand somit, wenn er

- finanzielle Mittel bereitstellt oder sammelt, mit dem Vorsatz, dass sie ganz oder teilweise verwendet werden sollen, um eine terroristische Handlung gem Art 2 Abs 1 lit a oder lit b zu begehen (**Variante 1**) oder
- finanzielle Mittel bereitstellt oder sammelt, in dem Wissen, dass sie ganz oder teilweise verwendet werden, um eine terroristische Handlung gem Art 2 Abs 1 lit a oder lit b zu begehen (**Variante 2**).

Aus beiden Varianten ergibt sich, dass die Mindestanforderungen für das subjektive Element das Vorliegen einer Wissens- und Wollenskomponente ist. Fahrlässigkeit kommt deshalb nicht in Betracht.²⁵¹ Variante 2 verlangt eindeutig, dass der Täter mit Sicherheit davon ausgehen muss, dass seine gesammelten oder bereitgestellten Mittel für terroristische Akte verwendet werden.²⁵² Diese Variante verlangt Wissentlichkeit des Täters, also einen direkten Vorsatz (*dolus principalis* oder *dolus directus*).²⁵³

Fraglich ist, welche Voraussetzungen Variante 1 an die Erfüllung des subjektiven Elements stellt. Auf den ersten Blick gibt die Formulierung keine bestimmte Vorsatzform

²⁵⁰ Amtliche dt Fassung des TerrFinÜbk, 902 BlgNR 21. GP.

²⁵¹ Siehe dazu IMF (Hrsg), Suppressing the Financing of Terrorism 52; so auch Pieth, JICJ 2006, 1082; Botschaft des Schweizerischen Bundesrats, BBl 2002, S 5403.

²⁵² Lavalle, ZaöRV 2000, 498.

²⁵³ Vgl Pieth, JICJ 2006, 1081 f: Pieth sieht in der Formulierung “[...] in dem Wissen, dass sie ganz oder teilweise verwendet werden [...]” eine Art Wiederholung der Formulierung „[...] mit dem Vorsatz, dass sie ganz oder teilweise verwendet werden sollen [...]“. Er stellt sich die Frage, ob das Übereinkommen mit dieser Wiederholung die Vertragsparteien dazu verpflichtet eine Strafbarkeit bereits unter der Form eines direkten Vorsatzes anzunehmen, also bereits bei *dolus eventualis*. Des Weiteren weist er darauf hin, dass die Begriffe „Vorsatz“ und „Wissen“ beide auch auf das Erfordernis eines direkten Vorsatzes hindeuten könnten.

vor, sie spricht lediglich von „*Vorsatz*“. Dies kann so interpretiert werden, dass das Übereinkommen den Vertragsstaaten die Ausgestaltung des Vorsatzgrades komplett überlassen und keinen bestimmten Vorsatzgrad vorgeben will.²⁵⁴ Liest man die Vorgabe allerdings genauer, kann das Wort „um“ in Variante 1 (und ebenso in Variante 2) so gemeint sein, dass es dem Täter geradezu darauf ankommen muss, dass seine finanziellen Mittel für eine terroristische Handlung verwendet werden (Vorsatzgrad der Absichtlichkeit gem § 5 Abs 2 öStGB nach ö Verständnis).²⁵⁵

In der Übersetzung des offiziellen dt Übersetzungsdienssts der VN²⁵⁶ findet sich allerdings eine andere Übersetzung in Bezug auf den erweiterten Vorsatz. Hier heißt es in Art 2 Abs 1: „*Eine Straftat im Sinne dieses Übereinkommens begeht, wer gleichviel durch welches Mittel, unmittelbar oder mittelbar, widerrechtlich und vorsätzlich finanzielle Mittel bereitstellt oder sammelt mit der Absicht oder in Kenntnis dessen, dass sie ganz oder teilweise dazu verwendet werden, um [...].*“ In dieser Übersetzung wird das Wort „intention“ aus der englischen Fassung des Textes also mit Absicht und nicht mit Vorsatz übersetzt.

Aus all diesen Gründen wäre eine Interpretation des TerrFinÜbk dahingehend, dass von den Vertragsstaaten verlangt wird, dass sie bei der Umsetzung den niedrigst möglichen Vorsatzgrad – Eventualvorsatz nach ö und dt Verständnis – implementieren müssen, jedenfalls unrichtig. Das Übereinkommen erachtet es als ausreichend, wenn der nationale Gesetzgeber die subjektiven Elemente des Tatbestands so ausgestaltet, dass der Täter entweder **wissen** oder es ihm **geradezu darauf ankommen muss** (= Absicht), dass die finanziellen Mittel für einen terroristischen Akt verwendet werden.²⁵⁷ Freilich handelt es sich im Übereinkommen um Mindestanforderungen und der nationale Gesetzgeber kann jederzeit eine strengere Bestimmung als in der Vorgabe vorgesehen implementieren.

Bei Annahme der Vorsatzform Wissentlichkeit (siehe Variante 2) ist zu beachten, dass sich der erweiterte Vorsatz nicht, wie gewöhnlich, auf Handlungen bezieht, die der Täter selbst setzt oder unterlässt. Anstelle eines reflexiven Konzepts wird hier auf die zukünftigen Handlungen Dritter abgestellt; es wird also darauf abgestellt, ob die Person oder die Gruppe von Personen, für die er finanzielle Mittel sammelt oder denen er finanzielle Mittel zur Verfügung stellt, in weiterer Folge auch terroristische Handlungen verüben.

²⁵⁴ IMF (Hrsg), Suppressing the Financing of Terrorism, 7, 52.

²⁵⁵ So auch die Botschaft des Schweizerischen Bundesrats, BBI 2002, S 5403.

²⁵⁶ <http://www.un.org/depts/german/gv-54/band1/ar54109.pdf> (zuletzt abgerufen am 22. 10. 2014).

²⁵⁷ So auch Zöller, Terrorismusstrafrecht 573.

Würde nun, um zu einer Strafbarkeit des Täters zu kommen, Wissentlichkeit verlangt werden, so wäre dieses Element schwierig zu beweisen. Denn es kann wohl nur in seltenen Fällen angenommen werden, dass eine Person über zukünftige Handlungen Dritter Gewissheit hat.²⁵⁸

2.2.4. Rechtswidrigkeit und Rechtfertigungsgründe

Besondere Beachtung ist in Art 2 Abs 1 dem Wort „widerrechtlich“ zu schenken. Dieser Begriff findet sich auch im Straftatbestand des Übereinkommens zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge.²⁵⁹ Dort wurde es deshalb aufgenommen, weil die Verwendung von Sprengstoff seitens Zivilpersonen in gewissen Fällen rechtmäßig sein kann, bspw im Bauingenieurwesen.²⁶⁰

Fraglich ist, warum der Begriff widerrechtlich auch in das TerrFinÜbk aufgenommen wurde. Die dt Delegation der Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung des Übereinkommens sprach sich während der Diskussionen um den Entwurf für eine Streichung dieses Begriffs aus. Er sei überflüssig, da das Sammeln oder Zur-Verfügung-Stellen finanzieller Mittel zum Zwecke der Unterstützung terroristischer Akte als eigener Straftatbestand und nicht etwa lediglich als Beteiligung zu einer terroristischen Straftat ausgestaltet wurde. In einem solchen Falle impliziert die Existenz des Straftatbestands bereits die Unrechtmäßigkeit dieses Verhaltens. Allerdings befürworteten ua der Flüchtlingshochkommissar der VN sowie das Internationale Komitee des Roten Kreuzes (IKRK) die Aufnahme des Wortes widerrechtlich. Beide befürchteten sonst in den Anwendungsbereich des Art 2 Abs 1 zu fallen, wenn sie gem ihrer Mandate Individuen oder Gruppen Unterstützung leisten.²⁶¹

Der Begriff bringt – wie aus dem eben Gesagten bereits ersichtlich – Flexibilität in den Straftatbestand. Laut einem Bericht der zuständigen Arbeitsgruppe ist eine gewisse Flexibilität von Vorteil, um verschiedene legitime Aktivitäten vom Anwendungsbereich von vornehmerein auszuschließen. Im Einzelnen schlägt der Bericht vor, humanitäre Organi-

²⁵⁸ *Lavalle*, ZaöRV 2000, 498 f; dazu siehe auch die Ausführungen zu den nationalen Bestimmungen in Abschnitt IV.

²⁵⁹ Siehe dort Art 2 Abs 1.

²⁶⁰ *Lavalle*, ZaöRV 2000, 500.

²⁶¹ *Lavalle*, ZaöRV 2000, 501 mwN.

sationen sowie Lösegeldzahlungen für Geiselbefreiungen aus dem Anwendungsbereich hinauszunehmen.²⁶²

Aufgrund des Begriffs widerrechtlich ist es in weiterer Folge auch für die Vertragsstaaten selbst oder für deren Gerichte möglich, Ausnahmen oder Rechtfertigungsgründe zu dem Straftatbestand zu entwickeln.²⁶³ Hier ist allerdings – sowie bei den von der Arbeitsgruppe vorgeschlagenen Ausnahmen – Vorsicht geboten. Denn es könnten nunmehr Rechtfertigungsgründe entwickelt werden, die nicht im Sinne einer effektiven und durchgehenden Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung sind. Kreiert man allgemein eine Ausnahme aus dem Anwendungsbereich für humanitäre Organisationen, so hat man das Problem, dass es – wie bereits in Abschnitt II erläutert – auch humanitäre oder karitative Organisationen gibt, die zwar auf legaler Basis arbeiten, einen Teil ihres Geldes aber terroristischen Gruppierungen zukommen lassen. Solche Organisationen aus dem Anwendungsbereich generell auszunehmen ist nicht zielführend und von den Verfassern und Vertragsstaaten des Übereinkommens auch sicher nicht gewollt. Ein weiteres Problem ist, dass dieser Begriff auch die Uneinigkeit in der Unterscheidung „Terrorist“ und „Freiheitskämpfer“ verschärft, und dies eine weitere Ineffektivität der Terrorismusbekämpfung bergen kann. In der Vergangenheit kam es in Spanien und dem Vereinigten Königreich aufgrund dieser Problematik zu eben solchen Schwierigkeiten bei der Bekämpfung der ETA und IRA.²⁶⁴

2.2.5. Versuch und Beteiligung

Manche Staaten stellen die Sinnhaftigkeit oder Notwendigkeit eines eigenen Straftatbestandes gegen Terrorismusfinanzierung in Frage. Sie meinen, dass die Strafbarkeit der Terrorismusfinanzierung bereits in der Strafbarkeit für terroristische Handlungen enthalten sei, und zwar in der Form der Beihilfe zu diesen Handlungen.²⁶⁵ Dabei wird allerdings übersehen, dass Beihilfe zu einer Straftat oftmals nur dann verfolgt werden kann, wenn die Straftat selbst vollendet bzw. zumindest versucht wurde. Diesen Umstand – und das ist für eine effektive Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung wichtig – setzt das Übereinkommen, um zu einer Strafbarkeit zu kommen, nicht voraus. Ganz im Gegenteil, Art 2 Abs 3

²⁶² Measures to eliminate international terrorism, Report of the Working Group, 26. 10. 1999, A/C.6/54/L.2, Annex III, S 60.

²⁶³ *Lavalle*, ZaöRV 2000, 500 f; *Pieth*, JICJ 2006, 1080.

²⁶⁴ Siehe *Pieth*, JICJ 2006, 1080 f. Um solchen Schwierigkeiten zu begegnen wurde Art 6 in das TerrFinÜbk aufgenommen.

²⁶⁵ So etwa die Schweiz, siehe Botschaft des Schweizerischen Bundesrates, BBI 2002, S 5400.

sieht wie erwähnt sogar ausdrücklich vor, dass es für die Beurteilung einer Handlung als Straftat nicht erforderlich ist, dass die finanziellen Mittel tatsächlich zur Begehung einer terroristischen Handlung verwendet wurden. Die Straftat der Terrorismusfinanzierung ist somit separat und unabhängig von tatsächlich durchgeführten terroristischen Anschlägen. Die Verbindung zwischen der Finanzierung und dem Anschlag selbst liegt lediglich im Vorsatz des Täters, nämlich, dass die finanziellen Mittel verwendet werden sollen, um einen terroristischen Anschlag zu begehen und nicht darin, dass dieser Anschlag auch tatsächlich passiert oder versucht wurde.²⁶⁶

Ohne separaten Straftatbestand wäre auch die Bestrafung des Versuchs der Terrorismusfinanzierung nicht möglich. Nach Art 2 Abs 4 TerrFinÜbk müssen die Vertragsstaaten bereits den Versuch bestrafen.

Ferner begeht eine Person Terrorismusfinanzierung, wenn sie als Mittäter oder Gehilfe am Sammeln oder Bereitstellen finanzieller Mittel oder dessen Versuch teilnimmt (Art 2 Abs 5 lit a). Darüber hinaus wird die Straftat begangen, wenn eine Person eine solche Straftat organisiert oder andere Personen anweist, sie zu begehen (Art 2 Abs 5 lit b). Insbesondere das Anweisen, aber auch das Organisieren, meint, die Bestimmung zur Terrorismusfinanzierung unter Strafe zu stellen.²⁶⁷

Art 2 Abs 5 lit c schreibt vor, denjenigen zu bestrafen, der zur Begehung einer oder mehrerer der in Art 2 Abs 1 - 4 genannten Straftaten durch eine Gruppe von mit einem gemeinsamen Ziel handelnden Personen beiträgt. Dieser Beitrag muss vorsätzlich sein und entweder (i) zu dem Zweck geleistet werden, die kriminelle Tätigkeit oder das kriminelle Ziel der Gruppe zu fördern, wenn diese Tätigkeit oder dieses Ziel die Begehung einer in Abs 1 genannten Straftat einschließt, oder (ii) in Kenntnis des Vorsatzes der Gruppe, eine in Abs 1 genannte Straftat zu begehen, geleistet werden. Das TerrFinÜbk stellt damit den **Beitrag zur organisierten Terrorismusfinanzierung** durch eine Gruppe unter Strafe. Ein Beitrag kann sowohl von Anführern der Organisation, von Mitgliedern oder auch Nicht-Mitgliedern²⁶⁸ geleistet werden. Nach dem Wortlaut muss der Beitrag nicht in einer Finanzierungshandlung bestehen, denn der Begriff Beitrag wird nicht genauer spezifiziert. Der

²⁶⁶ IMF (Hrsg), Suppressing the Financing of Terrorism 50.

²⁶⁷ Husabø/Bruce, Fighting Terrorism through Multilevel Criminal Legislation – Security Council Resolution 1373, the EU Framework Decision on Combating Terrorism and their Implementation in Nordic, Dutch and German Criminal Law (2009) 278.

²⁶⁸ Pieth, JICJ 2006, 1083.

Beitrag könnte demnach auch im Verwalten von Geldern für eine derartige Gruppe bestehen.²⁶⁹

Insgesamt will Art 2 Abs 5 alle Möglichkeiten der Beteiligung und Komplizenschaft an der Straftat Terrorismusfinanzierung abdecken.²⁷⁰ Litera c im Speziellen verbietet den Beitrag zur Terrorismusfinanzierung durch eine Gruppe.

2.3. Das Wiener Übereinkommen zur Bekämpfung der Drogenkriminalität

Das 1988 verabschiedete und 1990 in Kraft getretene Übereinkommen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen stellte erstmals Geldwäschehandlungen unter Strafe. Nach Art 3 lit b erster Fall ist das Umwandeln oder Übertragen von Vermögensgegenständen in der Kenntnis, dass diese Vermögensgegenstände aus bestimmten im Übereinkommen definierten Drogendelikten stammen und zu dem Zweck, den unerlaubten Ursprung der Vermögensgegenstände zu verbergen oder zu verschleiern oder einer an der Begehung einer oder mehrerer solcher Straftaten beteiligten Personen behilflich zu sein, sich den rechtlichen Folgen ihres Handelns zu entziehen, strafbar. Art 3 lit b zweiter Fall pönalisiert das Verbergen oder Verschleiern der wahren Beschaffenheit, des Ursprungs, des Ortes oder der Bewegung der Vermögensgegenstände, der Verfügung darüber oder der Rechte oder des Eigentums daran in der Kenntnis, dass diese Vermögensgegenstände aus einer im Übereinkommen definierten Straftat stammen. Als Vortaten kamen damals somit lediglich im Übereinkommen definierte Drogendelikte in Frage.

2.4. Das Palermo-Übereinkommen und das Übereinkommen gegen Korruption

Sowohl das Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (in Kraft getreten im September 2003) als auch gegen Korruption (in Kraft getreten im Dezember 2005) erweitern den Vortatenkatalog und damit den Anwendungsbereich der Geldwäsche. Art 6 Abs 2 Palermo-Übereinkommen bzw Art 23 Abs 2 Korruptionsübereinkommen forderten die Staaten auf, ihre Geldwäschedelikte auf einen möglichst breit gefächerten Katalog von Vortaten anzuwenden. Die Strafbarkeit der sog Eigengeldwäsche (wenn der Täter des Geldwäschedelikts auch der Täter der Vortat war) ist nach

²⁶⁹ Botschaft des Schweizerischen Bundesrats, BB1 2002, S 5404.

²⁷⁰ Pieth, JICJ 2006, 1083.

diesen Übereinkommen allerdings nicht zwingend: Nach Art 6 Abs 2 lit e Palermo-Übereinkommen (siehe auch Art 23 Abs 2 lit e Korruptionsübereinkommen) können die Vertragsstaaten bestimmen, – so dies die wesentlichen Grundsätze des innerstaatlichen Rechts verlangen – dass die Strafbarkeit nach dem Geldwäschedelikt nicht auf Personen anwendbar ist, welche die Vortat begangen haben. Über die Strafbarkeit der Geldwäsche hinaus haben die Vertragsstaaten auch verschiedene präventive Maßnahmen, wie die Schaffung eines umfassenden innerstaatlichen Regulierungs- und Aufsichtssystem für Banken und andere Finanzinstitutionen zur Bekämpfung der Geldwäsche zu veranlassen (siehe Art 7 Palermo-Übereinkommen bzw Art 14 des Korruptionsübereinkommen). Ferner finden sich Bestimmungen zur Einziehung und Beschlagnahme der Erträge aus Straftaten sowie von Vermögensgegenständen und Tatwerkzeugen, die zur Begehung von Straftaten nach diesen Übereinkommen verwendet wurden (Art 12 Palermo-Übereinkommen bzw Art 31 Korruptionsübereinkommen).

3. Die Resolution 1373 (2001) des Sicherheitsrats

3.1. Rechtliche Grundlagen

Die SR Res 1373 (2001) stellt ein umfassendes Regelwerk – ein „Miniübereinkommen“²⁷¹ – zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung dar. Sie verpflichtet die Mitgliedstaaten der VN die für die Finanzierung von Terrorakten verantwortlichen Personen zu verfolgen und zu bestrafen. Darüber hinaus sieht sie eine Reihe weiterer Maßnahmen, wie bspw das Einfrieren von Geldern und Vermögenswerten von Personen, die terroristische Handlungen begehen, vor.²⁷² Dabei stellt die Res – obwohl sie grundsätzlich in Reaktion auf die Anschläge des 11. Septembers verabschiedet wurde – nicht auf einen bestimmten Täterkreis ab, sondern richtet sich gegen sämtliche Personen, die terroristische Akte begehen oder finanzieren. Im Vergleich zu SR Res 1267 (1999), die auf Al-Qaida und die Taliban abstellt, hat Res 1373 (2001) somit einen sehr breiten und allgemeinen Anwendungsbereich. Damit wird der Charakter dieser Res oft als quasi-legislativ beschrieben und in Frage gestellt, ob der SR überhaupt befugt war eine solche Res zu erlassen.²⁷³ Es sei zweifelhaft, ob der SR – ein Organ von „lediglich“ 15 Mitgliedstaaten der VN) –

²⁷¹ Bantekas, AJIL 2003, 326.

²⁷² Kreicker, Terrorismus und Völkerrecht, 2004, 7; IMF (Hrsg), Suppressing the Financing of Terrorism 16.

²⁷³ Schroeder in Reinisch, Handbuch Völkerrecht I⁵ Rz 456; IMF (Hrsg), Suppressing the Financing of Terrorism 15 und Ohler, EuR 2006, 854 f, jeweils mwN.

sämtliche Mitglieder der VN zu weitreichenden Änderungen ihrer Gesetzgebung sowie einschneidenden Maßnahmen verpflichten könne.

Grundsätzlich ist zu bemerken, dass sich die Organe der VN – insb die GV und der SR – nicht deckungsgleich in das Gewaltenteilungsschema nationaler Staaten (Exekutive – Legislative – Judikative) einordnen lassen.²⁷⁴ Aufgabe des SR ist gem Art 24 der Charta der Vereinten Nationen (VN-Charta) die Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit. Die Bekämpfung des Terrorismus und dessen Finanzierung ist darunter jedenfalls subsumierbar.²⁷⁵ Bei Bedrohung oder Bruch des Friedens sowie bei Angriffshandlungen stellt der SR nach Kapitel VII der VN-Charta fest, ob eine Bedrohung des Friedens vorliegt und kann nicht-militärische (Art 41 VN-Charta) oder militärische (Art 42 VN-Charta) Maßnahmen beschließen, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren oder wiederherzustellen (siehe Art 39 VN-Charta). Der SR stützte Res 1373 (2001) auf Kapitel VII der Charta und beschloss nicht-militärische Maßnahmen nach Art 41. Die Mitglieder der VN sind an Res des SR gebunden (siehe Art 25 und 48 VN-Charta).²⁷⁶ Darüber hinaus ist die Verhängung von Sanktionen seitens des SR auch gegen Nichtmitglieder der VN möglich.²⁷⁷

Solange der SR nach der Verbandskompetenz der VN und seiner eigenen Organkompetenz handelt, sind seine Res gem Art 25 VN-Charta für die Mitgliedstaaten verbindlich. Ob eine Res des SR, auch wenn es sich um eine mit quasi-legislativem Charakter handelt, verbindlich ist, hängt also davon ab, ob sich der SR im Rahmen seiner Organkompetenz bewegt hat.²⁷⁸ Diese Frage ist zu bejahen, denn die Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und damit die Bekämpfung des internationalen Terrorismus ist gem Art 24 Abs 1 VN-Charta Aufgabe des SR.

Den Bedenken, dass SR Res 1373 (2001) einen zu breiten Anwendungsbereich habe, kann entgegengehalten werden, dass Kapitel VII VN-Charta nicht zu entnehmen ist, dass der SR nur konkrete Einzelfälle regeln dürfe. Der Anlass seines Handelns hat allerdings idR einzelfallbezogen zu sein.²⁷⁹ In der Präambel der Res wird festgestellt, dass die Anschläge vom 11. September 2001, sowie jede Handlung des internationalen Terrorismus,

²⁷⁴ Ohler, EuR 2006, 855.

²⁷⁵ Ohler, EuR 2006, 853 mwN.

²⁷⁶ IMF (Hrsg), Suppressing the Financing of Terrorism 15; Ohler, EuR 2006, 855.

²⁷⁷ Schmahl, Effektiver Rechtsschutz gegen “targeted sanctions” des UN-Sicherheitsrats? EuR 2006, 566 (567).

²⁷⁸ Ohler, EuR 2006, 855.

²⁷⁹ Krisch in Simma et al (Hrsg), The Charter of the United Nations: A Commentary, Volume 2³ (2012) Art 41 Rz 7 ff; Ohler, EuR 2006, 855.

eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt. Mit der Anknüpfung an die Ereignisse des 11. Septembers 2001 ist die Einzelfallbezogenheit der Res demnach gegeben.

Der SR hat im Falle der Res 1373 (2001) damit weder seine Organkompetenz überschritten noch fehlt für den Anlass seiner Handlung ein konkreter Fall.²⁸⁰ Die Bestimmungen der Res sind demnach gültig und für sämtliche Mitglieder der VN gem Art 25 VN-Charta bindend.²⁸¹ In diesem Zusammenhang ist auch die Sprache, die der SR in der Res verwendet, zu beachten. Während er in den Z 1 und 2 der Res „beschließt“, dass alle Staaten gewisse Maßnahmen setzen müssen, „fordert“ er in Z 3 die Staaten lediglich dazu „auf“. Tatsächlich verbindlich sind nur Beschlüsse des SR wie die der Z 1 und 2. Empfehlungen des SR wie in Z 3 haben nicht die gleiche Wirkungskraft wie Beschlüsse und sind somit grundsätzlich für die Staaten nicht verbindlich. Allerdings relativiert sich diese Unterscheidung in diesem Fall, da der SR in Z 8 der Res seine Entschlossenheit bekundet, die vollinhaltliche Durchführung der Res sicherzustellen. Des Weiteren beschließt er in Z 6 einen Ausschuss einzusetzen, der die Durchführung der *gesamten* Res überwachen soll.²⁸²

3.2. Hintergrund

Anlass für die Verabschiedung der SR Res 1373 (2001) am 28. September 2001 waren die Terroranschläge, welche am 11. September 2001 in New York, Washington und Pennsylvania stattfanden.²⁸³ Darüber hinaus drückte der SR in der Präambel auch ganz allgemein seine Besorgnis über die in den verschiedenen Weltregionen zu verzeichnende Zunahme terroristischer Handlungen aus.

Inhaltlich deckt sich die Res mit vielen Bestimmungen des TerrFinÜbk, denn der SR sah aufgrund der fehlenden Ratifizierungen des TerrFinÜbk nach den Terroranschlägen vom 11. September unmittelbaren Handlungsbedarf. Wie erwähnt hatten bis dahin lediglich vier Staaten das Übereinkommen ratifiziert.²⁸⁴ Auch sonst, weder bei der FATF, noch bei nationalen Gesetzgebern, fand das Thema Terrorismusfinanzierung vor dem

²⁸⁰ Kritisch *Bianchi*, Assessing the Effectiveness of the UN Security Council's Anti-terrorism Measures: The Quest for Legitimacy and Cohesion, EJIL 2006, 881 (885 ff).

²⁸¹ *Kreicker*, Terrorismus und Völkerrecht, 2004, 7.

²⁸² IMF (Hrsg), Suppressing the Financing of Terrorism 16.

²⁸³ Siehe Präambel der SR Res 1373 (2001); IMF (Hrsg), Suppressing the Financing of Terrorism 15 f.

²⁸⁴ Siehe *Klein*, United Nations Audiovisual Library of International Law 2009, 1.

11. September kaum Anklang.²⁸⁵ Dieser Zustand änderte sich schlagartig, als der SR viele der Bestimmungen des noch nicht in Kraft getretenen Übereinkommens in seine am 28. September 2001 verabschiedete Res aufnahm. Nunmehr waren diese Regelungen für sämtliche Mitgliedstaaten der VN unmittelbar verbindlich.²⁸⁶ Diese Vorgangsweise des SR erfuhr Kritik, da durch die für die Staaten entstehende Verpflichtung aus der Res ihre völkerrechtliche Vertragsfreiheit eingeschränkt wird.²⁸⁷

3.3. Überblick über die Bestimmungen der Res 1373 (2001)

Folgende, für die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung im Besonderen relevante Bestimmungen sollen hier hervorgehoben werden:

- Allgemeine Verpflichtung zur Verhütung und Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung (Z 1 lit a);
- Pönalisierung der vorsätzlichen Bereitstellung oder Sammlung von Geldern für terroristische Akte (Z 1 lit b);
- Einfrieren von Geldern und sonstigen finanziellen Vermögenswerten oder wirtschaftlichen Ressourcen von Personen, die terroristische Handlungen begehen (Z 1 lit c);
- Verbot der Zur-Verfügung-Stellung von Geldern, finanziellen Vermögenswerten oder wirtschaftlichen Ressourcen zum Nutzen von Personen, die terroristische Handlungen begehen, oder zum Nutzen von Einrichtungen, die unter der Kontrolle dieser Personen stehen (Z 1 lit d): Im Unterschied zu Z 1 lit b wird hier auf das Zur-Verfügung-Stellen von Geldern an *Personen* oder *Einrichtungen* abgestellt und nicht auf das Sammeln oder Bereitstellen direkt für *terroristische Akte*. Z 1 lit d sieht allerdings keine Kriminalisierung vor. Das heißt, für die Umsetzung von Z 1 lit d genügt etwa auch die Implementierung von verwaltungsrechtlichen Sanktionen im Falle von Zu widerhandeln.²⁸⁸
- Sicherstellung, dass sämtliche Personen, die an der Finanzierung, Planung, Vorbereitung oder Begehung terroristischer Handlungen mitwirken, vor Gericht gestellt werden (Z 2 lit e).

²⁸⁵ Bantekas, AJIL 2003, 326.

²⁸⁶ Kreicker, Terrorismus und Völkerrecht, 2004, 7.

²⁸⁷ Kreicker, Terrorismus und Völkerrecht, 2004, 7.

²⁸⁸ Siehe auch Husabø/Bruce, Fighting Terrorism through Multilevel Criminal Legislation 256 f.

- Die in der Res beschriebenen terroristischen Handlungen sind als schwere Straftaten nach innerstaatlichem Recht zu umschreiben und die Strafe hat der Schwere dieser terroristischen Handlungen gebührend Rechnung zu tragen (Z 2 lit e).
- Vorschriften hinsichtlich der internationalen Zusammenarbeit von Staaten: bspw haben die Staaten einander größtmögliche Hilfe bei strafrechtlichen Ermittlungen oder Strafverfahren zu gewähren, einschließlich Hilfe bei der Beschaffung des für die Verfahren notwendigen Beweismaterials (Z 2 lit f; darüber hinaus siehe dazu Z 2 lit b, Z 2 lit f, Z 3 lit a-c und Z 3 lit e). Parallelbestimmungen aus dem TerrFinÜbk zur internationalen Zusammenarbeit, insb Auslieferung und Rechtshilfe, finden sich in Art 9 - 17 TerrFinÜbk.
- Ehestmögliche Ratifizierung und Umsetzung der einschlägigen Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus, insb des TerrFinÜbk (Z 3 lit d).
- Angebliche politische Beweggründe dürfen nicht als Grund anerkannt werden, Auslieferungsanträge für mutmaßliche Terroristen abzuweisen (Z 3 lit g): Eine Vorschrift zur „De-Politisierung“ der Terrorismusfinanzierung, ebenso zu Zwecken der Auslieferung, findet sich auch in Art 14 TerrFinÜbk.

3.4. Kriminalisierung der Terrorismusfinanzierung

Gemäß **Z 1 lit b** haben die Staaten die *vorsätzliche* Bereitstellung oder Sammlung von Geldern, gleichviel durch welche Mittel und ob mittelbar oder unmittelbar, durch ihre Staatsangehörigen oder in ihrem Hoheitsgebiet mit der Absicht oder in Kenntnis dessen, dass diese Gelder zur Ausführung terroristischer Handlungen verwendet werden, unter Strafe zu stellen.

In Hinblick auf den Vorsatz gilt demnach folgendes: Der Täter hat die Gelder mit der **Absicht** oder **in Kenntnis** dessen, dass sie zur Ausführung terroristischer Akte verwendet werden, zu sammeln oder bereitzustellen.²⁸⁹ Die Res kann nach der dt Übersetzung des Übersetzungsdienstes der VN also so interpretiert werden, dass für die Strafbarkeit das Vorliegen der Vorsatzgrade „Absichtlichkeit“ (§ 5 Abs 2 öStGB nach ö Verständnis) oder „Wissentlichkeit“ (§ 5 Abs 3 öStGB nach ö Verständnis) vorauszusetzen sind. An eine

²⁸⁹ Siehe die Homepage des dt Übersetzungsdienstes der VN, http://www.un.org/depts/german/sr/sr_01-02/sr1373.pdf.

Strafbarkeit der Terrorismusfinanzierung bei Vorliegen von Eventualvorsatz (§ 5 Abs 1 öStGB nach ö Verständnis) hat der SR demnach nicht gedacht.

Die Staaten haben außerdem Bestimmungen vorzusehen, die ihre **Gerichtsbarkeit** jedenfalls dann begründen, wenn Terrorismusfinanzierung durch ihre Staatsangehörige (aktives Personalprinzip) oder auf ihrem Hoheitsgebiet (Territorialitätsprinzip) begangen wird. Das TerrFinÜbk sieht diese Anknüpfungspunkte für die Gerichtsbarkeit ebenfalls zwingend vor.

Ziffer 2 lit e schreibt vor, dass die Staaten sicherzustellen haben, dass alle Personen, die an der Finanzierung, Planung, Vorbereitung oder Begehung terroristischer Handlungen oder an deren Unterstützung mitwirken, **vor Gericht gestellt werden**. Dies ist eine sehr weite und ungenaue Bestimmung; demnach ist jegliche Planung und Vorbereitung von terroristischen Handlungen vor Gericht zu bringen, also unter Strafe zu stellen²⁹⁰. Zusätzlich sind terroristische Handlungen, inklusive der Finanzierung dieser, als **schwere Straftaten** nach innerstaatlichem Recht zu qualifizieren und die Strafe hat der Schwere dieser terroristischen Handlung gebührend Rechnung zu tragen. Ähnlich sieht Art 4 TerrFinÜbk vor, dass die Strafe für das Delikt Terrorismusfinanzierung die Schwere der Tat zu berücksichtigen hat.

Schließlich sind alle Staaten aufgefordert, so bald wie möglich Vertragsparteien der einschlägigen internationalen Übereinkünfte und Protokolle, inklusive dem TerrFinÜbk, zu werden (Z 3 lit d).

B. Vorgaben der Financial Action Task Force (FATF)

1. Hintergrund und Rechtsnatur der Empfehlungen

Die FATF ist ein zwischenstaatliches Gremium, das 1989 zur Entwicklung von Methoden zur Bekämpfung der Geldwäsche gegründet wurde.²⁹¹ Nach den Anschlägen vom 11. September 2001 wurde sein Mandat auch auf die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung ausgeweitet.²⁹² Daraufhin erließ das Gremium zusätzlich zu den bereits bestehenden 40 Empfehlungen acht Sonderempfehlungen, die der Bekämpfung der Terrorismusfi-

²⁹⁰ Husabø/Bruce, Fighting Terrorism through Multilevel Criminal Legislation 257.

²⁹¹ Krämer, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung 15.

²⁹² Krämer, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung 22.

nanzierung dienen. Eine neunte Sonderempfehlung wurde 2004 veröffentlicht.²⁹³ Bei der letzten Überarbeitung der (Sonder-)Empfehlungen im Jahr 2012 wurden die Sonderempfehlungen vollständig in die Empfehlungen integriert und teilweise vereinheitlicht. Es existieren nun 40 Empfehlungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie zur Nichtweitergabe von Massenvernichtungswaffen.²⁹⁴

Die Empfehlungen stellen sog „soft law“ dar, haben also, auch für die Mitgliedstaaten der FATF, keine rechtsverbindliche Wirkung und müssen von diesen nicht zwingend in nationales Recht umgesetzt werden. Allerdings unterziehen sich die Mitgliedstaaten regelmäßig gegenseitigen Überprüfungen, ob die Empfehlungen in nationales Recht umgesetzt wurden und erstellen entsprechende Überprüfungsberichte, die auch veröffentlicht werden. Damit stehen die Mitgliedsländer unter hohem Druck die Empfehlungen umzusetzen.²⁹⁵ Werden andauernde schwere Mängel in der Umsetzung beobachtet, kann die FATF Staaten aus ihrem Verbund wieder ausschließen und gegebenenfalls auf eine Liste von Nicht-Kooperationsstaaten setzen. Darüber hinaus ist die Europäische Kommission auch Mitglied der FATF, was dazu führt, dass die Empfehlungen der FATF regelmäßig in Rechtsinstrumente der EU einfließen.²⁹⁶ Auch der SR der VN anerkennt die Wichtigkeit der FATF Empfehlungen und fordert die Mitgliedstaaten der VN in SR Res 1617 (2005) auf, die Empfehlungen in nationales Recht umzusetzen.

2. Überblick

Die Empfehlungen stellen ein umfassendes Regelwerk dar, das sowohl strafrechtliche als auch außerstrafrechtliche Aspekte der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung abdeckt. Die 40 Empfehlungen teilen sich in sieben Abschnitte. Abschnitt A legt der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einen risikobasierten Ansatz zugrunde. Demnach sollen im Sinne eines effektiveren Einsatzes von Ressourcen verschärzte Bekämpfungsmaßnahmen für Bereiche mit erhöhtem Risiko und vereinfachte Maßnahmen für Bereiche mit geringerem Risiko zur Anwendung kommen. Abschnitt B ist der Geldwäsche gewidmet und schreibt deren Kriminalisierung sowie die Konfiskation

²⁹³ Krämer, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung 218.

²⁹⁴ http://www.fatf-gafi.org/media/fatf/documents/recommendations/pdfs/FATF_Recommendations.pdf (zuletzt abgerufen am 22. 10. 2014).

²⁹⁵ Ertl, Der Kampf gegen Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung – Neueste Trends und Entwicklungen (2004) 8.

²⁹⁶ Krämer, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung 51 f.

illegaler Vermögensgegenstände und provisorische Maßnahmen vor. Die Pönalisierung der Terrorismusfinanzierung sowie weitere Maßnahmen zu deren Bekämpfung regelt Abschnitt C. Weitere Maßnahmen inkludieren das Einfrieren von Geldern und anderen Vermögensgegenständen, ua unter Bedachtnahme auf SR Res 1267 (1999) und folgende sowie auf SR Res 1373 (2001) und die Beschlagnahme und Konfiskation von Eigentum. Darüber hinaus haben die Staaten sicherzustellen, dass gemeinnützige Organisationen nicht zu Zwecken der Terrorismusfinanzierung missbraucht werden.

Abschnitt D enthält präventive Maßnahmen, die von Unternehmen und bestimmten Berufsgruppen des Finanzsektors (zB Banken) und des nicht-finanziellen Sektors zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einzusetzen sind. Dazu zählen etwa die Ergreifung von Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden, Aufbewahrungspflichten verschiedener Dokumente, die Meldung von verdächtigen Transaktionen und auch die Sicherstellung, dass das Bankgeheimnis die Umsetzung der FATF Empfehlungen nicht hindert. Weitere wichtige Aspekte der Empfehlungen sind die Einrichtung von sog FIUs. Diese haben ua das Ergreifen der in Abschnitt D enthaltenen präventiven Maßnahmen zu kontrollieren. Darüber hinaus sind sie zur Sammlung, Auswertung und Weiterleitung der von den Unternehmen und Berufsgruppen abgegebenen Verdachtsanzeigen verpflichtet.²⁹⁷

3. Kriminalisierung der Terrorismusfinanzierung

Für die Kriminalisierung der Terrorismusfinanzierung und die Ausgestaltung eines Straftatbestands ist **Empfehlung 5** (zuvor: Sonderempfehlung II) der FATF einschlägig.²⁹⁸ Demnach sollen die Staaten Terrorismusfinanzierung auf Basis der Vorgaben des TerrFinÜbk kriminalisieren. Zum Zeitpunkt des Erlasses der Sonderempfehlungen, im Oktober 2001, war das TerrFinÜbk noch nicht in Kraft. Dennoch, oder vielleicht gerade deshalb, baut Empfehlung 5 auf dem TerrFinÜbk auf, um den dort geschaffenen Standard zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung zu fördern.²⁹⁹ Nicht nur die Finanzierung terroristischer Akte soll pönalisiert werden, sondern auch die Finanzierung von Terrororganisationen und Einzelterroristen, selbst wenn keine Verbindung zu einem bestimmten terroristi-

²⁹⁷ Krämer, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung 170 f.

²⁹⁸ http://www.fatf-gafi.org/media/fatf/documents/recommendations/pdfs/FATF_Recommendations.pdf (zuletzt abgerufen am 22. 10. 2014).

²⁹⁹ Krämer, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung 231.

schen Akt oder zu bestimmten terroristischen Akten besteht. Darüber hinaus sollen die Staaten das Delikt der Terrorismusfinanzierung als Vortat der Geldwäsche einstufen.

Der zur Präzisierung der Empfehlung 5 dienende Auslegungsvermerk (*Interpretative Note*) beinhaltet ua Definitionen und Charakteristika, wie der Straftatbestand von den Staaten ausgestaltet werden soll. Definiert werden die Begriffe „funds“, „terrorist“, „terrorist act“, „terrorist financing“ und „terrorist organisation“. Der Begriff „**funds**“ entspricht laut Auslegungsvermerk vollständig der Definition des Begriffs finanzielle Mittel aus dem TerrFinÜbk. Die Mittel können sowohl aus legalen oder illegalen Quellen stammen (siehe Z 5 Auslegungsvermerk). Der Begriff des **terroristischen Akts** wird ebenso gleich wie in Art 2 Abs 1 TerrFinÜbk definiert. Terroristischer Akt meint also alle Handlungen, die eine Straftat iSd einschlägigen Übereinkommen und Protokolle der VN gegen Terrorismus darstellen. Ferner sind als terroristische Akte alle Handlungen zu qualifizieren, die den Tod oder eine schwere Körperverletzung einer Zivilperson oder einer anderen Person, die bei einem bewaffneten Konflikt nicht aktiv an den Feindseligkeiten teilnimmt, herbeiführen soll, wenn der Zweck dieser Handlung auf Grund ihres Wesens oder der Umstände darin besteht, die Bevölkerung einzuschüchtern oder eine Regierung oder internationale Organisation zu einem Tun oder Unterlassen zu nötigen.

In Bezug auf die **Ausgestaltung des Straftatbestands** präzisiert der Auslegungsvermerk, dass unter Terrorismusfinanzierung solche Straftaten zu verstehen sind, in denen eine Person auf irgendeinem Wege unmittelbar oder mittelbar finanzielle Mittel bereitstellt oder sammelt, mit der rechtswidrigen Absicht (*intention*), dass sie ganz oder teilweise verwendet werden sollen oder in dem Wissen, dass sie ganz oder teilweise verwendet werden, entweder (i) um terroristische Akte durchzuführen, oder (ii) um eine terroristische Organisation, oder (iii) einen Einzelterroristen zu finanzieren. Wie Empfehlung 5 auch schon selbst sagt, ist daher nicht nur das Finanzieren von terroristischen Akten, sondern auch von terroristischen Organisationen und Einzelterroristen ohne Bezug zu einem terroristischen Akt zu pönalisieren. Die Aufforderung auch das Finanzierung von terroristischen Organisationen und Einzelterroristen ohne Verbindung zu einem terroristischen Akt zu kriminalisieren, erinnert an Z 1 lit d SR Res 1373 (2001).³⁰⁰ Diese vom SR beschlossene Maßnahme stellt in erster Linie auch auf das Zur-Verfügung-Stellen von Geldern an Personen, die terroristische Handlungen begehen oder Einrichtungen, die hinter derartigen Personen stehen,

³⁰⁰ Husabø/Bruce, Fighting Terrorism through Multilevel Criminal Legislation 257.

ab. Z 1 lit d verpflichtet die Mitgliedstaaten der VN allerdings nicht zu einer Kriminalisierung derartiger Handlungen, sondern lediglich zu einer Untersagung.

Die Strafbarkeit darf laut Auslegungsvermerk nicht davon abhängen, ob die finanziellen Mittel tatsächlich für einen terroristischen Akt oder den Versuch eines solchen verwendet werden oder davon, dass die finanziellen Mittel eine Verbindung zu einem terroristischen Akt aufweisen.

Der **Versuch** der Terrorismusfinanzierung ist ebenfalls unter Strafe zu stellen. Auch die **Beteiligung** an Terrorismusfinanzierung ist strafbar. Demnach sind folgende Handlungen ebenso als Straftat einzustufen: (i) die Beteiligung als Komplize am Straftatbestand der Terrorismusfinanzierung; (ii) Terrorismusfinanzierung zu organisieren oder andere Personen dazu anweisen eine solche Straftat zu begehen; (iii) zur Begehung von Terrorismusfinanzierung durch eine Gruppe von mit einem gemeinsamen Ziel handelnden Personen beitragen. Der Beitrag muss vorsätzlich geleistet werden und mit dem Ziel, die terroristische Straftat zu fördern oder in Kenntnis des Vorsatzes der Gruppe, einen terroristischen Akt zu begehen. Diese Beteiligungsformen entsprechen Art 2 Abs 5 TerrFinÜbk. Wie im TerrFinÜbk soll mit dieser Bestimmung die Strafbarkeit sämtlicher Beteiligungsformen an Terrorismusfinanzierung abgedeckt werden.³⁰¹

Hinsichtlich der **subjektiven Elementen** bestimmt der Auslegungsvermerk, dass es nach dem Recht der Staaten möglich sein sollte, den Vorsatz des Straftatbestands gegen Terrorismusfinanzierung aus objektiven tatsächlichen Umständen zu schließen.

Auch **juristische Personen** sollen für Terrorismusfinanzierung strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können. Wenn dies nach verfassungsrechtlichen Prinzipien der Staaten nicht möglich ist, soll zumindest eine zivilrechtliche oder administrative Haftung zur Anwendung kommen.

4. Kriminalisierung der Geldwäsche

Geldwäsche ist nach Empfehlung 3 unter Strafe zu stellen. Der Straftatbestand gegen Geldwäsche ist entsprechend der Wiener Konvention und der Palermo Konvention auszustalten. Als Geldwäschevortaten ist eine möglichst breite Palette an schweren Straftaten aufzunehmen. Auch Terrorismusfinanzierung ist als Geldwäschevortat zu qualifizieren

³⁰¹ Husabø/Bruce, Fighting Terrorism through Multilevel Criminal Legislation 278.

(siehe Empfehlung 2). Nach dem dazugehörigen Auslegungsvermerk kommen auch Straftaten, die im Ausland begangen wurden, als Vortaten in Frage. Die Kriminalisierung der sog Eigengeldwäsche – wenn der Täter des Geldwäschedelikts auch der Täter der Vortat war – ist, ebenso wie in den einschlägigen VN-Übereinkommen, nicht unbedingt notwendig, sollten fundamentale Grundsätze der jeweiligen nationalen Rechtsordnung dagegen sprechen.

C. Die Rechtsinstrumente des Europarats

Die Übereinkommen des Europarats spielen für die Bekämpfung des Terrorismus insgesamt eine entscheidende Rolle, eigene Vorgaben für die Ausgestaltung eines Straftatbestands gegen Terrorismusfinanzierung finden sich allerdings keine. Folgende Übereinkommen dienen der Bekämpfung des **Terrorismus**:

- Europäisches Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus 1977³⁰²
- Protokoll zur Änderung des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus 2003³⁰³
- Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus 2005³⁰⁴
- Konvention des Europarates über Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten 2005³⁰⁵

Das Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus aus 1977 beschäftigt sich mit Fragen der Auslieferung von terroristischen Straftätern. Es enthält im Vergleich zu den bis zum Jahre 1977 auf unterschiedlichen Ebenen verabschiedeten Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus eine wichtige Neuerung: Die im Übereinkommen angeführten terroristischen Akte dürfen nicht mehr als politische Delikte angesehen und ein etwaiges Auslieferungsersuchen aus diesem Grunde abgelehnt werden.³⁰⁶ Unter terroristischen Straftaten versteht das Übereinkommen jene aus den Übereinkommen und Protokollen der VN zur Bekämpfung des Terrorismus.³⁰⁷

³⁰² 90. Übereinkommen des Europarats, in Kraft getreten am 4. 8. 1978.

³⁰³ 190. Übereinkommen des Europarats, noch nicht in Kraft getreten.

³⁰⁴ 196. Übereinkommen des Europarats, am 1. 6. 2007 in Kraft getreten.

³⁰⁵ 198. Übereinkommen des Europarats, am 1. 5. 2008 in Kraft getreten.

³⁰⁶ Botschaft des Schweizerischen Bundesrates, BBI 2002, S 5395.

³⁰⁷ Zum Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus aus 1977 siehe genauer Saul, International Terrorism as a European Crime: The Policy Rationale for Criminalization, EJCCLCJ 2003, 323 (338 f).

2005 verabschiedete der Europarat ein umfassendes Übereinkommen zur Verhütung des Terrorismus, welches sowohl repressive als auch präventive Maßnahmen enthält. Als Kern des Übereinkommens können die Vorgaben für Straftatbestände gegen die öffentliche Aufforderung zur Begehung einer terroristischen Straftat (Art 5), die Anwerbung für terroristische Zwecke (Art 6) und die Ausbildung für terroristische Zwecke (Art 7) angesehen werden.

Die Konvention über Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten enthält als einziges Übereinkommen des Europarats umfassende Bestimmungen zur Bekämpfung der **Terrorismusfinanzierung**, allerdings keine Vorgaben zur Ausgestaltung eines Straftatbestands gegen Terrorismusfinanzierung. Lediglich in der Präambel werden das TerrFinÜbk der VN sowie SR Res 1373 (2001) in Erinnerung gerufen, die die Staaten zur Pönalisierung der Terrorismusfinanzierung verpflichten. Die Konvention enthält vor allem Bestimmungen in Bezug auf das Einfrieren, die Beschlagnahme und das Einziehen von Erträgen aus Straftaten sowie Vorschriften hinsichtlich Ermittlungsbefugnissen und -techniken. Sie knüpft am Übereinkommen des Europarats über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten aus 1990 an und erstreckt im Wesentlichen die dortigen Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche auf das Phänomen der Terrorismusfinanzierung.³⁰⁸

Für die Bekämpfung der **Geldwäsche** sind folgende Übereinkommen des Europarats einschlägig:

- Übereinkommen über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten 1990³⁰⁹
- Konvention des Europarates über Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten 2005

Das Übereinkommen über Geldwäsche aus dem Jahre 1990 sieht insb umfassende Vorgaben für die Ausgestaltung eines Straftatbestands gegen Geldwäsche, Bestimmungen zur Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten, Vorschriften über Befugnisse von Ermittlungsbehörden sowie Regelungen zur Rechtshilfe vor. Hauptanliegen für die Ausgestaltung des Geldwäschetabestands sind, dass die Vortaten nicht nur mehr auf

³⁰⁸ Jacsó-Potyka, Geldwäscherei in Europa 42.

³⁰⁹ 141. Übereinkommen des Europarats, in Kraft getreten am 1. 9. 1993.

Drogendelikte beschränkt bleiben sollen sowie dass die Vortat auch im Ausland stattgefunden haben kann. Wie in den internationalen Vorgaben ist es nicht zwingend die sog Eigengeldwäsche zu kriminalisieren. Die Konvention über Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung aus 2005 erweitert die Bestimmung des Übereinkommens aus 1990 im Allgemeinen und dehnt, wie bereits erwähnt, den Anwendungsbereich der Vorschriften auf die Terrorismusfinanzierung aus.

D. Zusammenfassende Betrachtung der internationalen Vorgaben

Internationale Vorgaben zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung stützen sich im Wesentlichen auf zwei Pfeiler: Rechtsinstrumente der VN und Empfehlungen der FATF. Inhaltlich lassen sich die Vorgaben in vier unterschiedliche Bereiche teilen: Bestimmungen zur Pönalisierung von Terrorismusfinanzierung und Geldwäsche, das Einziehen und die Beschlagnahme von Erträgen aus Straftaten und Vermögensgegenständen, die Verhängung von zielgerichteten Finanzsanktionen wie etwa das Einfrieren von Vermögenswerten und die Verpflichtung zur Ergreifung von rein präventiven Maßnahmen.

Zentrales Rechtsinstrument ist das TerrFinÜbk. Dieses wurde bereits vor den Anschlägen vom 11. September 2001 verabschiedet, trat allerdings erst am 10. 4. 2002 in Kraft. Bereits vor In-Kraft-Treten des Übereinkommens verpflichtete SR Res 1373 (2001) die Mitgliedstaaten der VN, ua Straftatbestände nach den Vorgaben des TerrFinÜbk in ihr nationales Recht zu implementieren. Die ebenfalls vor 2002 erlassenen Empfehlungen der FATF forderten die Staaten ebenso dazu auf, entsprechende Bestimmungen auf Basis des TerrFinÜbk zu veranlassen.

In allen drei Instrumenten werden die Staaten dazu angehalten, das mittelbare oder unmittelbare Sammeln oder Bereitstellen von finanziellen Mitteln, wenn der Täter weiß oder wenn es ihm geradezu darauf ankommt, dass sie ganz oder teilweise für das Begehen eines terroristischen Anschlags verwendet werden, unter Strafe zu stellen. Keine Voraussetzung für die Strafbarkeit ist, dass die Mittel für einen Anschlag in Folge tatsächlich verwendet werden. Es soll sich also um ein Delikt zur Vorbereitung eines terroristischen Anschlags, das zu diesem jedoch nicht akzessorisch ist, handeln. Der Versuch und die Beteiligung in jeglicher Form am Straftatbestand Terrorismusfinanzierung sind ebenso zu

pönalisieren. Die Strafdrohungen, die für den Straftatbestand innerstaatlich festgelegt werden, müssen die Schwere der Tat angemessen berücksichtigen.

In einigen Punkten gehen aber sowohl SR Res 1373 (2001) als auch die Empfehlungen der FATF über das TerrFinÜbk hinaus. Während das Übereinkommen die Finanzierung von terroristischen Akten sowie die Unterstützung einer Gruppe, die Terrorismusfinanzierung betreibt, unter Strafe stellt, verpflichtet die Res die Mitgliedstaaten der VN dazu, das Sammeln und Bereitstellen finanzieller Mitteln zum Nutzen von *Personen*, die terroristische Handlungen begehen, oder zum Nutzen von *Einrichtungen*, die unter der Kontrolle dieser Personen stehen, zu untersagen. In ähnlicher Weise fordert Empfehlung 5 der FATF, neben der Finanzierung von terroristischen Akten, auch die Finanzierung von *terroristischen Organisationen* und *Einzelterroristen* zu pönalisieren. Demnach soll gem Res und Empfehlung auch die Finanzierung von terroristischen Organisationen und Einzelterroristen ohne Bezug zu einem terroristischen Akt untersagt bzw kriminalisiert werden. Das TerrFinÜbk hingegen verpflichtet seine Vertragsstaaten „lediglich“ dazu, die Finanzierung terroristischer Akte und die Unterstützung einer Gruppe, die Terrorismusfinanzierung betreibt, zu pönalisieren. Nicht unter Strafe stellen müssen die Vertragsstaaten demnach die Finanzierung von Einzelterroristen und die Finanzierung von terroristischen Vereinigungen, die auf andere terroristische Handlungen als das Betreiben von Terrorismusfinanzierung ausgerichtet sind, wenn die Handlung in keinem Bezug zu einem terroristischen Akt steht. Im Unterschied zur Empfehlung sieht die Res lediglich die Untersagung (und keine Kriminalisierung) der Finanzierung von Einzelterroristen und terroristischen Organisationen vor. Des Weiteren ist laut Empfehlung der FATF das Delikt der Terrorismusfinanzierung als eine Vortat der Geldwäsche einzustufen, womit die Empfehlung die enge Verbindung zwischen Terrorismus und Geldwäsche betont.³¹⁰

Für die Pönalisierung der Geldwäsche spielen vor allem das Wiener Übereinkommen zur Drogenbekämpfung, das Palermo-Übereinkommen, das Übereinkommen gegen Korruption und Empfehlung 3 der FATF die wesentlichen Rollen. Wichtig ist, dass die Staaten einen möglichst breit gefächerten Katalog an Vortaten, darunter das Delikt der Terrorismusfinanzierung, vorsehen sollen. Die Pönalisierung der sog Eigengeldwäscherei ist nach diesen Vorgaben allerdings nicht zwingend. Neben der Kriminalisierung werden die Staaten aus diesen Rechtsinstrumenten auch zur Ergreifung umfassender präventiver Maßnah-

³¹⁰ Krämer, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung 230 f.

men, wie bspw zur Schaffung von innerstaatlichen Regulierungs- und Aufsichtssystemen für Banken und anderen Finanzinstitutionen, verpflichtet.

E. Vorgaben der Europäischen Union

1. Einleitender Überblick

1.1. Politische Leitlinien

Der Rat und die Kommission erließen **1998** einen gemeinsamen **Aktionsplan** zur bestmöglichen Umsetzung des Amsterdamer Vertrags über den Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts.³¹¹ Demnach sollten Kriminalitätsbereiche wie der des Terrorismus auf Grundlage von gemeinsamen Mindestvorschriften über Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen in der EU verfolgt werden. Dies wurde zur Priorität im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen (ehemalige „Dritte Säule“) erklärt. Auf dem Aktionsplan aufbauend existiert eine Vielzahl von Strategieerklärungen, wie etwa die des außerordentlichen Europäischen Rats aus dem Jahr 2001.³¹² Alle Strategiepapiere haben gemein, dass sie eine breite Palette an Vorschlägen für zu treffende Maßnahmen vorsehen, sowohl für strafrechtliche als auch außerstrafrechtliche. 2004 beschloss der Europäische Rat das **Haager Programm** zur Stärkung von Freiheit, Sicherheit und Recht in der EU.³¹³ Diesem zufolge haben die Mitgliedstaaten sich nicht nur auf die Wahrung ihrer eigenen Sicherheit zu konzentrieren, sondern auch auf die Sicherheit der Union insgesamt.³¹⁴ Nur so könne der Terrorismus effektiv bekämpft werden, selbstverständlich unter voller Einhaltung der Grundrechte. In ihrem **Aktionsplan** aus **2005** konkretisierten die Kommission und der Rat den im Haager Programm aufgestellten Bekämpfungsansatz gegen Terrorismus.³¹⁵ Demnach könne gegen den Terrorismus nur mit einer globalen Strategie vorgegangen werden, wobei auf die Aspekte der Prävention und

³¹¹ Aktionsplan des Rates und der Kommission zur bestmöglichen Umsetzung der Bestimmungen des Amsterdamer Vertrags über den Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, ABl C 19 vom 23. 1. 1999, S 1.

³¹² Schlussfolgerungen und Aktionsplan der außerordentlichen Tagung des Europäischen Rats vom 21. 9. 2001, siehe http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_data/docs/pressdata/de/ec/85097.pdf.

³¹³ Haager Programm zur Stärkung von Freiheit, Sicherheit und Recht in der Europäischen Union, ABl C 53 vom 3. 3. 2005, S 1.

³¹⁴ Plesmann, Gemeinsame Schritte zur Bekämpfung des Terrorismus in Europa, in Mertes/Robbers (Hrsg), Antworten auf den internationalen Terrorismus – Gewährleistung der Inneren Sicherheit durch Bund und Länder (2007) 109 (109 f).

³¹⁵ Aktionsplan des Rats und der Kommission zur Umsetzung des Haager Programms zur Stärkung von Freiheit, Sicherheit und Recht in der Europäischen Union, ABl C 198 vom 12. 8. 2005, S 1.

des Krisenmanagements besonderes Augenmerk gelegt werden soll. Die nach dem Aktionsplan aktualisierte **Strategie der EU zur Terrorismusbekämpfung aus 2005³¹⁶** gründet auf vier Säulen – Prävention, Schutz, Verfolgung und Reaktion.³¹⁷ Zentrales Element der Verfolgung von Terrorismus ist ein für Terroristen ungünstiges Aktionsfeld zu schaffen, dh ua die Terrorismusfinanzierung zu bekämpfen. Dazu haben die Mitgliedstaaten die von der EU erlassenen Rechtsvorschriften zur Geldwäsche und zum Transfer von Barmitteln umzusetzen sowie elektronische Geldtransfers durch Terroristen zu verhindern. Das **Stockholmer Programm³¹⁸** schafft Richtlinien für eine gemeinsame Innen- und Sicherheitspolitik der Mitgliedstaaten für den Zeitraum 2010 bis 2014 und bekräftigt dabei die Wichtigkeit der Bekämpfung des Terrorismus, insb auch der Terrorismusfinanzierung. Bei der Ausarbeitung bzw Überarbeitung neuer Instrumente sind folgende Punkte von besonderer Wichtigkeit: Die Beachtung möglicher Schwachstellen des Finanzsektors, das Hintanhalten von Bargeldschmuggel sowie die Verhinderung des Missbrauchs von Geldtransferdienstleistungen und neuer Zahlungsmethoden, die sich Terroristen zu Nutze machen. Darüber hinaus ist die Erfüllung der Sonderempfehlung VIII (nunmehr Empfehlung 8) der FATF sicherzustellen und so auf mehr Transparenz bei Wohltätigkeitsorganisationen zu achten. Möglichkeiten zur Rückverfolgung von Finanzströmen, die auf Terroristen zurückzuführen sind, sind innerhalb der EU zu prüfen. In allen Belangen ist die Vereinbarkeit der Strategien und Rechtsvorschriften der EU mit den Menschenrechten zu gewährleisten. Der **Aktionsplan der Kommission aus 2010³¹⁹** setzt das Stockholmer Programm um.

Speziell für die Bekämpfung der **Terrorismusfinanzierung** erarbeiteten der Rat und die Kommission im Jahr **2004** ein **Strategiepapier**, das auf der Tagung des Europäischen Rates im Dezember desselben Jahres angenommen wurde.³²⁰ Das Dokument enthält ein kohärentes Gesamtkonzept zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung, das Empfehlungen für einen verbesserten Informationsaustausch zwischen öffentlichem und privatem Sektor, für eine fortlaufende Überprüfung der Mechanismen für die Benennung von Terroristen und das Einfrieren von Vermögensgegenständen, für eine Entwicklung eines Instrumentariums mit der die Rückverfolgbarkeit und die Transparenz von Vermögensbewegungen verbessert werden kann, für eine kontinuierlichen Analyse der Verbindungen von Ter-

³¹⁶ Strategie der Europäischen Union zur Terrorismusbekämpfung, 30. 11. 2005, Dok 14469/4/05.

³¹⁷ Siehe auch Coolsaet, EU counterterrorism strategy: value added or chimera? International Affairs 2010, 857 (860 f.).

³¹⁸ Das Stockholmer Programm – Ein offenes und sicheres Europa im Dienste und zum Schutz der Bürger, 3. 3. 2010, Dok 5731/10.

³¹⁹ Aktionsplan zur Umsetzung des Stockholmer Programms, KOM(2010) 171 endg.

³²⁰ Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung, 26. 11. 2004, Dok 14180/3/04.

rorismusfinanzierung mit anderen kriminellen Aktivitäten sowie für eine enge Zusammenarbeit mit den VN und anderen internationalen Gremien enthält.

Die überarbeitete Strategie gegen Terrorismusfinanzierung aus 2008³²¹ nimmt auf neue Entwicklungen wie alternative Überweisungssysteme und neue Zahlungsmethoden Bezug und beinhaltet ua folgende Empfehlungen: 1. Sicherstellung der wirksamen Durchführung aller einschlägigen Rechtsinstrumente der EU; 2. Durchführung von Gefährdungsanalysen für die Erkennung neuer Tendenzen und Methoden der Terrorismusfinanzierung; 3. Schwerpunktsetzung im Bereich neuer Entwicklungen wie alternative Überweisungssysteme und neue Zahlungsmethoden (zB Internet-Zahlungssysteme oder Zahlungen per Mobiltelefon); 4. Erweiterung bestehender Maßnahmen in Bezug auf gemeinnützige Organisationen und zielgerichtete Sanktionen; 5./6. Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen einzelstaatlichen FIUs und mit dem privaten Sektor; 7. Kombination von Finanzinformationen mit Erkenntnisgewinnen aus der Terrorismusbekämpfung; 8. Enge Zusammenarbeit mit den VN und der FATF.

1.2. Überblick über existierende Rechtsinstrumente

1.2.1. Rechtsinstrumente zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung

Auf Ebene der EU existiert eine Fülle von Rechtsvorschriften, die es zu kategorisieren gilt. Es lassen sich ua vier Gruppen herausfiltern: (i) Vorschriften zur Harmonisierung von Straftatbeständen und Strafen, (ii) Vorgaben zur Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten, (iii) zielgerichtete Finanz- und Wirtschaftssanktionen sowie (iv) rein präventive Vorschriften.

In die Kategorie Vorschriften zur **Harmonisierung von Straftatbeständen und Strafen** fällt insb der RB TerrBek. Der Gemeinsame Standpunkt (GS) des Rates 2001/930/GASP vom 27. Dezember 2001 über die Bekämpfung des Terrorismus³²² enthält ebenso Bestimmungen in Bezug auf die Ausgestaltung von Straftatbeständen und Strafen. GS nach dem Vertrag von Nizza waren allerdings keine Rechtsinstrumente für Maßnahmen zur Strafrechtsangleichung, die einen innerstaatlichen Umsetzungsbedarf hervorrufen,

³²¹ Überarbeitete Strategie gegen die Terrorismusfinanzierung, 17. 7. 2008, Dok 11778/1/08.

³²² ABI L 344 vom 28. 12. 2001, S 90.

sondern dienten dazu, ein gemeinsames Konzept der Union zu einem bestimmten Thema, geographischer oder thematischer Natur, zu entwickeln.³²³

Im Bereich der **Sicherstellung und Einziehung** von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten existieren insgesamt sechs nebeneinander geltende Instrumente. Im April dieses Jahres erließen das Europäische Parlament und der Rat die Richtlinie 2014/42/EU vom 3. April 2014 über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union.³²⁴ Der Anwendungsbereich der Richtlinie erstreckt sich auf bestimmte Bereiche schwerer Kriminalität einschließlich dem des Terrorismus. Des Weiteren sind folgende vor In-Kraft-Treten des Vertrags von Lissabon erlassene Rahmenbeschlüsse (RB) und Beschlüsse des Rates einschlägig: Der RB 2001/500/JI über Geldwäsche sowie Ermittlung, Einfrieren, Beschlagnahme und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten³²⁵; der RB 2003/577/JI über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismittel in der Europäischen Union³²⁶; der RB 2005/212/JI über die Einziehung von Erträgen, Tatwerkzeugen und Vermögensgegenständen aus Straftaten³²⁷; der RB 2006/783/JI über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Einziehungsentscheidungen³²⁸; und der Beschluss 2007/845/JI über die Zusammenarbeit zwischen den Vermögensabschöpfungsstellen der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Aufspürens und der Ermittlung von Erträgen aus Straftaten oder anderen Vermögensgegenständen im Zusammenhang mit Straftaten³²⁹. Die erwähnten RB und der Beschluss haben einen breiteren Geltungsbereich als die kürzlich erlassene Richtlinie, und zwar sind sie grundsätzlich auf alle Straftaten mit einer Strafdrohung von mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe anzuwenden.

Zielgerichtete Finanz- und Wirtschaftssanktionen zur Verhinderung des Terrorismus erließ der Rat im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) in zweierlei Hinsicht: „Allgemeine“, dh nicht auf einen bestimmten Personenkreis beschränkte, zielgerichtete Sanktionen ordnete der Rat – in Umsetzung der SR Res 1373 (2001) – mittels den GS vom 27. Dezember 2001 zur Bekämpfung des Terrorismus (2001/930/GASP) und über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des

³²³ Zur Rechtsnatur des GS nach ex-Art 15 EUV aF siehe genauer *infra*.

³²⁴ AB1 L 127 vom 29. 4. 2014, S 39.

³²⁵ AB1 L 182 vom 5. 7. 2008, S 1.

³²⁶ AB1 L 196 vom 2. 8. 2003, S 45.

³²⁷ AB1 L 68 vom 15. 3. 2005, S 49.

³²⁸ AB1 L 328 vom 14. 11. 2006, S 59.

³²⁹ AB1 L 322 vom 18. 12. 2007, S 103.

Terrorismus (2001/931/GASP)³³⁰ an. Zur Durchführung der GS wurde die Verordnung (EG) Nr 2580/2001 vom 27. Dezember 2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus erlassen.³³¹ Demnach werden ua alle Vermögenswerte und sonstige wirtschaftliche Ressourcen von Personen und Körperschaften, die sich auf der Liste im Anhang des GS 2001/931/GASP befinden, eingefroren. Diese Liste wird regelmäßig überprüft und aktualisiert. Daneben erließ der Rat in Umsetzung der SR 1267 (1999) und 1455 (2003) mit dem GS 2002/402/GASP vom 27. Mai 2002³³² sowie mit den Verordnungen (EG) Nr 881/2002 vom 27. Mai 2002³³³ und Nr 561/2003 vom 27. März 2003³³⁴ zielgerichtete Sanktionen gegen Osama bin Laden, Mitglieder der Al-Qaida-Organisation und die Taliban sowie andere mit ihnen verbündete Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen. Die Verordnung enthält ebenfalls eine Liste mit des Terrorismus verdächtigen Personen, die ebenso ständig erneuert wird. Im Jahr 2011 teilte der Rat – auf Grundlage einer neu erlassenen SR Res – dieses Sanktionsregime gegen Osama bin Laden, Al-Qaida und die Taliban in zwei verschiedene Regime. Einerseits erließ er neue Rechtsinstrumente über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen angesichts der Lage in Afghanistan³³⁵ und andererseits über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit dem Al-Qaida-Netzwerk in Verbindung stehen³³⁶.

Ein weiterer wesentlicher Pfeiler auf den sich die Terrorismusbekämpfung in der EU stützt, sind rein **präventive Maßnahmen**. Folgende Instrumente, welche im Wesentlichen die Empfehlungen der FATF wiederspiegeln, sind einschlägig:

³³⁰ ABI L 344 vom 28. 12. 2001, S 93.

³³¹ ABI L 344 vom 28. 12. 2001, S 70.

³³² ABI L 139 vom 29. 5. 2002, S 4.

³³³ ABI L 139 vom 29. 5. 2002, S 9.

³³⁴ ABI L 82 vom 29. 3. 2003, S 1.

³³⁵ Beschluss 2011/486/GASP des Rates vom 1. August 2011 und Verordnung (EU) Nr 753/2011 des Rates vom 1. August 2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen angesichts der Lage in Afghanistan, ABI L 199 vom 2. 8. 2001, S 1, 57.

³³⁶ Beschluss 2011/487/GASP des Rates vom 1. August 2011 und Verordnung (EU) Nr 754/2011 des Rates vom 1. August 2011 über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit dem Al-Qaida-Netzwerk in Verbindung stehen, ABI L 199 vom 2. 8. 2001, S 23, 73.

- Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. 10. 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (Dritte Geldwäscherrichtlinie)³³⁷;
- Verordnung (EG) Nr 1889/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. 10. 2005 über die Überwachung von Barmitteln, die in die Gemeinschaft oder aus der Gemeinschaft verbracht werden³³⁸;
- Verordnung (EG) Nr 1781/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. 11. 2006 über die Übermittlung von Angaben zum Auftraggeber bei Geldtransfers³³⁹;
- Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. 11. 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt³⁴⁰.

1.2.2. Rechtsinstrumente zur Bekämpfung der Geldwäsche

Hier sind Vorschriften zur administrativen Geldwäschekontrolle, zur strafrechtlichen Behandlung von Geldwäsche und zur Gewinnabschöpfung zu unterscheiden. Im Bereich der **administrativen Geldwäschekontrolle** sind die drei Richtlinien zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche (Geldwäscherrichtlinien)³⁴¹ einschlägig. Weiters ist der Entwurf der Kommission für eine vierte Geldwäscherrichtlinie zu beachten.³⁴² In Würdigung der FATF Empfehlungen beinhalten die Richtlinien einzuhaltende Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden, Meldepflichten über verdächtige Transaktionen, usw. Ihr Anwendungsbereich erstreckt sich ua auf Kreditinstitute, Finanzinstitute, Immobilienmakler und Kasinos. Mit der dritten Geldwäscherrichtlinie wurde das Kontrollsystem auch auf den Bereich der Terrorismusfinanzierung ausgedehnt.³⁴³ Wie bereits aus-

³³⁷ AB1 L 309 vom 25. 11. 2005, S 15. Siehe auch den Entwurf für eine Vierte Geldwäscherrichtlinie, COM(2013) 45 final.

³³⁸ AB1 L 309 vom 25. 11. 2005, S 9.

³³⁹ AB1 L 345 vom 8. 12. 2006, S 1.

³⁴⁰ AB1 L 319 vom 5. 12. 2007, S 1.

³⁴¹ Richtlinie des Rates 91/308/EWG zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche, AB1 L 166 vom 28. 6. 1991, S 77 (Erste Geldwäscherrichtlinie); Richtlinie 2001/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Geldwäsche Richtlinie 91/304/EWG, AB1 L 344 vom 28. 12. 2001, S 76 (Zweite Geldwäscherrichtlinie); Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. 10. 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, AB1 L 309 vom 25. 11. 2005, S 15 (Dritte Geldwäscherrichtlinie).

³⁴² COM(2013) 45 final.

³⁴³ Für eine kritische Analyse der Geldwäscherrichtlinien im Lichte der FATF-Standards siehe *Mitsilegas/Gilmore, The EU legislative framework against money laundering and terrorist finance: A critical analysis in light of evolving global standards*, ICLQ 2007, 119 (119 ff).

geführt³⁴⁴ enthält die dritte Geldwäscherichtlinie (und ebenso der Entwurf für eine vierte Geldwäscherichtlinie³⁴⁵) Definitionen der Begriffe „Geldwäsche“ und „Terrorismusfinanzierung“. Darüber hinaus ist vorgeschrieben, dass die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen haben, dass Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu untersagen ist. Eine Verpflichtung zur Kriminalisierung ist daraus allerdings nicht abzuleiten.³⁴⁶

Die Pflicht zur **Kriminalisierung** der Geldwäsche findet sich im oben erwähnten RB 2001/500/JI über Geldwäsche sowie Ermittlung, Einfrieren, Beschlagnahme und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten. Demnach haben die Staaten Geldwäschehandlungen iSd Europaratsübereinkommens über Geldwäsche aus 1990 zu pönalisiieren. Als Vortaten sollen alle schweren Straftaten in Betracht kommen, dh Tatbestände mit einer Mindesthöchststrafe von mehr als einem Jahr bzw einer Mindeststrafe von mehr als sechs Monaten.³⁴⁷ Daneben spielt für die Geldwäschebekämpfung die **Sicherstellung** und **Einziehung** von Erträgen aus Straftaten eine wesentliche Rolle. Bezuglich der hiezu wesentlichen Rechtsinstrumente wird auf die obigen Ausführungen hinsichtlich der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung verwiesen.

2. Rechtsgrundlagen der EU zur Harmonisierung des Strafrechts

2.1. Rechtsgrundlagen vor Lissabon

Das zurzeit wichtigste Rechtsinstrument zur Bekämpfung des Terrorismus ist in der Rechtsform eines **Rahmenbeschlusses** ergangen. Das Instrument des RB wurde mit dem Vertrag von Amsterdam, der 1999 in Kraft trat, eingeführt und verpflichtete die Mitgliedstaaten zur Rechtsangleichung in Strafsachen. Er gehörte zu den Handlungsformen des EUV und konnte im Rahmen der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik („Zweite Säule“) und der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit („Dritte Säule“) erlassen werden.³⁴⁸ RB zur Strafrechtsangleichung – so auch der RB TerrBek – erfolgten idR nur in der dritten Säule, da sich die zweite Säule nur auf die äußere und nicht auf die innere Sicherheit bezog und damit für strafrechtliche Rechtsetzungs- oder Anweisungskompetenzen

³⁴⁴ Dazu siehe *supra*, Kapitel II.D.2.

³⁴⁵ COM(2013) 45 final.

³⁴⁶ Kilchling, § 16 Geldwäsche, in Sieber et al (Hrsg), Europäisches Strafrecht² (2014) Rz 14.

³⁴⁷ Kilchling, § 16 Geldwäsche, in Sieber et al, Europäisches Strafrecht² Rz 15 f.

³⁴⁸ Schönberger, Der Rahmenbeschluss – Unionssekundärrecht zwischen Völkerrecht und Gemeinschaftsrecht, ZaöRV 2007, 1107 (1107 ff).

grundsätzlich nicht geeignet war.³⁴⁹ Die Rechtsgrundlagen für RB waren ex-Art 29, 31 Abs 1 lit e und 34 Abs 2 Satz 2 lit b EUV aF. Voraussetzung für den Erlass eines RB war gem ex-Art 29 EUV aF, dass eine Angleichung der nationalen Strafvorschriften nur dann erfolgen sollte, wenn dies für die Erreichung des in ex-Art 29 genannten Unionsziels, nämlich der „Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“, erforderlich war. Dies bedeutet im Kern, dass Anweisungen zur Strafrechtsangleichung dem Gebot der Verhältnismäßigkeit und der Subsidiarität entsprechen mussten.³⁵⁰ Die Initiative zu einem RB konnte entweder von einem Mitgliedstaat oder der Europäischen Kommission ausgehen. Nach Anhörung des Europäischen Parlaments, das eine Stellungnahme abgeben konnte (siehe ex-Art 39 EUV aF), hatte der Rat den Beschluss einstimmig zu verabschieden.³⁵¹ Ex-Art 31 Abs 1 lit e EUV aF zählte Rechtsbereiche auf, die jedenfalls Gegenstand eines RB sein konnten. Dazu gehörten neben dem Terrorismus auch die organisierte Kriminalität und der illegale Drogenhandel. Als Rechtswirkungen war vom EUV aF vorgesehen, dass RB für die Mitgliedstaaten hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, jedoch nicht unmittelbar wirksam sind. Sie bedürfen daher einer Umsetzung in nationales Recht; dabei wird den Staaten die Wahl der Form und Mittel für die Umsetzung überlassen.³⁵² Neben der Pflicht zur Umsetzung der RB haben die Mitgliedstaaten ihr nationales Recht auch rahmenbeschlusskonform auszulegen. Dies stellt der Europäische Gerichtshof (EuGH) in seiner Entscheidung *Pupino*³⁵³ fest und bedeutet ua, dass die Mitgliedstaaten trotz versäumter Umsetzungsfrist ihr nationales Recht im Lichte der in Frage stehenden RB auszulegen haben.³⁵⁴ Schwächen weisen RB ua hinsichtlich ihrer möglichen Durchsetzbarkeit auf: Anders als der EG-Vertrag (siehe ex-Art 226 ff EGV) es für Richtlinien vorsah, gab es für den Fall der Nichtumsetzung eines RB keine Möglichkeit eines Vertragsverletzungsverfahrens vor dem EuGH.³⁵⁵ RB gelten nach In-Kraft-Treten des Vertrags von Lissabon fort.³⁵⁶

Im Rahmen der ehemaligen zweiten Säule, der GASP, erließ der Rat **Gemeinsame Standpunkte** zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung (siehe ex-Art 15, ex-Art 34 EUV aF). Dazu gehören ua der GS des Rates 2001/930/GASP vom 27. Dezember 2001

³⁴⁹ Dorra, Strafrechtliche Legislativkompetenzen der Europäischen Union – Eine Gegenüberstellung der Kompetenzlage vor und nach dem Vertrag von Lissabon (2013) 30.

³⁵⁰ Näher dazu siehe Dorra, Strafrechtliche Legislativkompetenzen der EU 95 ff.

³⁵¹ Dorra, Strafrechtliche Legislativkompetenzen der EU 61 ff; Schönberger, ZaöRV 2007, 1116.

³⁵² Schönberger, ZaöRV 2007, 1116.

³⁵³ EuGH 16. 6. 2005, Rs C-105/03 (*Maria Pupino*).

³⁵⁴ Zur rahmenbeschlusskonformen Auslegung siehe etwa Schönberger, ZaöRV 2007, 1118 ff mwN.

³⁵⁵ Schönberger, ZaöRV 2007, 1116.

³⁵⁶ Kreß/Gazeas, § 19 Terrorismus, in Sieber et al, Europäisches Strafrecht² Rz 12.

über die Bekämpfung des Terrorismus und der GS des Rates 2001/931/GASP vom 27. Dezember 2001 über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus. GS dienten im Allgemeinen dazu, ein gemeinsames Konzept der Union zu einem bestimmten Thema, geographischer oder thematischer Natur, zu bestimmen.³⁵⁷ Die Mitgliedstaaten hatten dann dafür Sorge zu tragen, dass ihre einzelstaatliche Politik mit dem Standpunkt der Union im Einklang stand. Grundsätzlich legen GS, die innerhalb der GASP erlassen wurden, ein Konzept fest und scheinen damit wenig konkret und wenig operationell zu sein.³⁵⁸ Insgesamt boten GS keine spezifische Handlungsform für die Rechtsangleichung und waren in ihren rechtlichen Wirkungen nicht ganz klar.³⁵⁹ Ein GS ist jedenfalls Leitschnur des *politischen Handelns* der Mitgliedstaaten und nach hM für diese auch in diesem Sinne verbindlich.³⁶⁰

Darüber hinaus konnten GS auch die Grundlage von Wirtschafts- und Finanzsanktionen gem ex-Art 301 EGV sein und damit zielgerichtetes Handeln der Union beinhalten. Dies war in den GS 2001/930/GASP und GS 2001/931/GASP der Fall. Anlass für die Verhängung von Sanktionen im Rahmen der GASP waren häufig Res des VN-SR.³⁶¹ Zur Durchführung von GS mit Sanktionscharakter waren idR weitere Rechtsakte, entweder auf gemeinschaftsrechtlicher oder auf nationaler Ebene, notwendig.³⁶²

2.2. Rechtsgrundlagen nach Lissabon

Zukünftige Rechtsinstrumente zur Terrorismusbekämpfung nach dem Vertrag von Lissabon würden in erster Linie auf Art 83 Abs 1 AEUV gestützt werden und daher die Form von Richtlinien haben.³⁶³ Der Vertrag von Lissabon sieht eine „Vergemeinschaftung“ der bisherigen dritten Säule vor, was bedeutet, dass Regelungen, die bisher unter der dritten Säule erlassen wurden, nun im Rahmen des Raums der Freiheit, der Sicherheit und

³⁵⁷ Jimeno-Bulnes, After September 11th: the Fight Against Terrorism in National and European Law. Substantive and Procedural Rules: Some Examples, ELJ 2004, 235 (247).

³⁵⁸ Kaufmann-Bühler in Grabitz/Hilf (Hrsg), Das Recht der Europäischen Union⁴⁰ (2009) EUV Art 15 (Nizza-Fassung) Rz 3.

³⁵⁹ Schönberger, ZaöRV 2007, 1113; siehe auch Dorra, Strafrechtliche Legislativkompetenzen der EU 48.

³⁶⁰ Kaufmann-Bühler in Grabitz/Hilf, Das Recht der EU⁴⁰ EUV Art 15 (Nizza-Fassung) Rz 15.

³⁶¹ Kaufmann-Bühler in Grabitz/Hilf, Das Recht der EU⁴⁰ EUV Art 15 (Nizza-Fassung) Rz 6.

³⁶² Kaufmann-Bühler in Grabitz/Hilf, Das Recht der EU⁴⁰ EUV Art 15 (Nizza-Fassung) Rz 13.

³⁶³ Siehe etwa die im April dieses Jahres angenommene Richtlinie 2014/42/EU des Europäischen Parlaments und des Rats vom 3. 4. 2014 über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union.

des Rechts (Art 67 AEUV) auf Ebene der Union erlassen werden.³⁶⁴ Art 83 Abs 1 AEUV sieht vor, dass das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren durch Richtlinien Mindestvorschriften zur Festlegung von Straftaten und Strafen in Bereichen besonders schwerer Kriminalität festlegen können, die aufgrund der Art oder der Auswirkungen der Straftaten oder aufgrund einer besonderen Notwendigkeit, sie auf einer gemeinsamen Grundlage zu bekämpfen, eine grenzüberschreitende Dimension haben³⁶⁵. Dabei sind die Grundsätze der Subsidiarität (Art 5 Abs 3 EUV) und der Verhältnismäßigkeit (Art 5 Abs 4 EUV) zu wahren.³⁶⁶ Zu den Kriminalitätsbereichen zählt ua der des Terrorismus. Richtlinien sind wie die RB nur hinsichtlich ihrer Ziele für die Mitgliedstaaten verbindlich. Den Mitgliedstaaten bleibt es überlassen, wie sie diese Ziele erreichen. Allerdings ist es der Kommission oder einem Mitgliedstaat – im Gegensatz zu RB – im Falle der fehlenden Umsetzung von Richtlinien möglich, ein Vertragsverletzungsverfahren vor dem EuGH anzustrengen (siehe Art 258 ff AEUV).³⁶⁷ Ein weiterer Unterschied zum Instrument des RB ist, dass der Erlass von Richtlinien nun im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens gem Art 289 Abs 1, 294 AEUV erfolgt, nachdem das Parlament ein zum Rat gleichwertiges Mitbestimmungsrecht besitzt. Die Entscheidung des Rates kann mit qualifizierter Mehrheit erfolgen; Einstimmigkeit ist nicht mehr vorausgesetzt (siehe Art 16 Abs 3 EUV).³⁶⁸

3. Der Rahmenbeschluss zur Terrorismusbekämpfung

3.1. Überblick

Der RB TerrBek legt in erster Linie Mindestvorschriften zur Angleichung von nationalen Straftaten und Strafen zur Bekämpfung des Terrorismus fest.³⁶⁹ Die Festlegung von *Mindestvorschriften* hat zur Konsequenz, dass Mitgliedstaaten auch strengere Bestimmungen als im RB vorgegeben erlassen können. Daneben enthält er Vorschriften zur Gerichts-

³⁶⁴ Ambos, Internationales Strafrecht⁴ Strafanwendungsrecht – Völkerstrafrecht – Europäisches Strafrecht – Rechtshilfe – Ein Studienbuch (2014) § 9 Rz 11.

³⁶⁵ Zu der Voraussetzung der grenzüberschreitenden Dimension siehe zB Böse, § 4 Kompetenzen der Union auf dem Gebiet des Straf- und Strafverfahrensrechts, in Böse (Hrsg), Europäisches Strafrecht mit polizeilicher Zusammenarbeit (2013) Rz 9.

³⁶⁶ Böse, § 4, in Böse, Europäisches Strafrecht mit polizeilicher Zusammenarbeit Rz 3; Mylonopoulos, Strafrechtsdogmatik in Europa nach dem Vertrag von Lissabon, ZStW 2011, 117 (123).

³⁶⁷ Vogel, Die Strafgesetzgebungskompetenzen der Europäischen Union nach Art. 83, 86 und 325 AEUV, in Ambos (Hrsg), Europäisches Strafrecht post-Lissabon (2011) 41 (44).

³⁶⁸ Ambos, Internationales Strafrecht⁴ § 9 Rz 17.

³⁶⁹ Zum Ziel des RB TerrBek siehe Hecker, Europäisches Strafrecht⁴ (2012) § 11 Rz 13.

barkeit und Strafverfolgung sowie zum Opferschutz. Im Detail umfasst der RB neben einer Präambel mit Erwägungsgründen für den Erlass des RB folgende Bestimmungen:

- Definitionen der Begriffe „Terroristische Straftat“ und „Terroristische Vereinigung“ in Art 1 und 2: Ziel ist, die Herbeiführung einer in allen Mitgliedstaaten einheitlichen Definition dieser Begriffe, um so eine bessere Verfolgung terroristischer Straftaten zu gewährleisten.
- Verpflichtung zur **Pönalisierung** der in Art 1 definierten terroristischen Straftaten, der in Art 2 aufgezählten Straftaten im Zusammenhang mit einer terroristischen Vereinigung und der in Art 3 genannten Handlungen im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten.
- Gemäß Art 4 Kriminalisierung der **Beihilfe** und **Anstiftung** zur Begehung einer Straftat nach Art 1, Art 2 und Art 3³⁷⁰.
- Sicherstellung der Strafbarkeit des **Versuchs** der Straftaten nach Art 1 und Art 3³⁷¹ (Art 4).
- Bedrohung terroristischer Straftaten mit wirksamen, angemessenen und abschreckenden Strafen, die zu einer Auslieferung führen können sowie weitestgehende Vereinheitlichung strafrechtlicher **Sanktionen** für terroristische Straftaten auf EU-Ebene (Art 5).
- Art 6 schlägt die – nicht verpflichtende – Implementierung eines **Milderungsgrundes** im Sinne einer Kronzeugenregelung vor.
- Art 7 und 8 behandeln die Verantwortlichkeit **juristischer Personen** sowie die Ausgestaltung von Sanktionen gegen diese. Die Verantwortlichkeit der juristischen Person für eine Straftat schließt die Verantwortlichkeit der natürlichen Person, die die Straftat begangen hat, nicht aus. Die Verantwortlichkeit der juristischen Person muss dabei nicht strafrechtlicher Natur sein, sondern kann auch verwaltungsrechtlicher oder zivilrechtlicher Natur sein. Allerdings müssen die Sanktionen für juristische Personen wirksam, angemessen und abschreckend sein (Art 8).
- Regeln zur **Gerichtsbarkeit** und **Strafverfolgung** finden sich in Art 9, den Schutz und die Unterstützung von **Opfern** terroristischer Straftaten behandelt Art 10.

³⁷⁰ Nicht alle Straftaten in Art 3 sind von dieser Regelung erfasst; genaueres siehe *infra*.

³⁷¹ Nicht alle Straftaten in Art 3 sind von dieser Regelung erfasst; genaueres siehe *infra*.

3.2. Terroristische Straftaten

Gemäß Art 1 hat jeder Mitgliedstaat sicherzustellen, dass bestimmte Handlungen, die nach innerstaatlichen Rechtsvorschriften als vorsätzliche Straftaten definiert sind, als terroristische Straftaten eingestuft werden, wenn sie geeignet sind, ein Land oder eine internationale Organisation ernsthaft zu schädigen und mit dem Ziel begangen werden die Bevölkerung auf schwer wiegende Weise einzuschüchtern, öffentliche Stellen oder internationale Organisationen zu einem Tun oder Unterlassen zu zwingen oder die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Landes oder einer internationalen Organisation ernsthaft zu destabilisieren oder zu zerstören.

Eine terroristische Straftat setzt sich demnach aus drei verschiedenen Elementen zusammen:³⁷² Erste Voraussetzung ist eine **Handlung**, die nach innerstaatlichem Recht als Straftat, und zwar als **vorsätzliche**, qualifiziert ist. Art 1 Abs 1 zählt in lit a bis lit i Handlungen bzw Kriminalitätsbereiche auf, aus denen eine solche Straftat stammen muss:

- Angriffe auf das Leben einer Person, die zum Tode führen können (lit a);
- Angriffe auf die körperliche Unversehrtheit einer Person (lit b);
- Entführung oder Geiselnahme (lit c);
- schwer wiegende Zerstörungen an einer Regierungseinrichtung oder einer öffentlichen Einrichtung, einem Verkehrsmittel, einer Infrastruktur einschließlich eines Informatiksystems, einer festen Plattform, die sich auf dem Festlandsockel befindet, einem allgemein zugänglichen Ort oder einem Privateigentum, die Menschenleben gefährden oder zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen können (lit d);
- Kapern von Luft- und Wasserfahrzeugen oder von anderen öffentlichen Verkehrsmitteln oder Gütertransportmitteln (lit e);
- Herstellung, Besitz, Erwerb, Beförderung oder Bereitstellung oder Verwendung von Schusswaffen, Sprengstoffen, atomaren, biologischen und chemischen Waffen sowie die Forschung und Entwicklung im Zusammenhang mit biologischen und chemischen Waffen (lit f);
- Freisetzung gefährlicher Stoffe oder Herbeiführung von Bränden, Überschwemmungen oder Explosionen, wenn dadurch das Leben von Menschen gefährdet wird (lit g);

³⁷² Peers, EU Responses to Terrorism, ICLQ 2003, 227 (228); vgl Zöllner, Terrorismusstrafrecht 176.

- Störung oder Unterbrechung der Versorgung mit Wasser, Strom oder anderen lebenswichtigen natürlichen Ressourcen, wenn dadurch das Leben von Menschen gefährdet wird (lit h);
- die Drohung, einer der in a-h genannten Straftaten zu begehen (lit i).

Die Aufzählung orientiert sich an den bestehenden internationalen Übereinkommen der VN zur Terrorismusbekämpfung, unterscheidet sich aber im Detail von diesen.³⁷³ Da sie sich grundsätzlich an den Übereinkommen orientiert, ging der Rat davon aus, dass die aufgezählten Handlungen in den Mitgliedstaaten bereits Straftaten darstellen. Ist dies nicht der Fall, so wird in der Literatur vertreten, dass der RB implizit verlangt, die in Art 1 Abs 1 aufgezählten Handlungen unter Strafe zu stellen.³⁷⁴

Zweitens muss eine in Art 1 Abs 1 aufgezählte Handlung, um als terroristische zu gelten, eine gewisse **objektive Eignung** aufweisen. Sie muss durch die Art ihrer Begehung oder den Kontext geeignet sein, ein Land oder eine internationale Organisation ernsthaft zu schädigen. Drittes Element ist der erweiterte **terroristische Vorsatz**, wonach die Tat mit dem oben beschriebenen Ziel, nämlich eine Bevölkerung auf schwer wiegende Weise einzuschüchtern *oder* öffentliche Stellen oder internationale Organisation zu einem Tun oder Unterlassen zu zwingen *oder* die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Landes oder einer internationalen Organisation ernsthaft zu destabilisieren oder zu zerstören, begangen werden muss. Eine dieser drei Ausgestaltungen des terroristischen Vorsatzes ist für die Qualifizierung einer Straftat als terroristische ausreichend.³⁷⁵

Im Rat konnte man sich mit dieser Bestimmung auf europäischer Ebene erstmals auf eine Definition terroristischer Straftaten einigen. Die Definition wurde in der Literatur sehr begrüßt³⁷⁶, erfuhr aber auch Kritik. Als problematisch, weil unscharf, sind die in der allgemeinen Umschreibung gebrauchten Adjektive *ernsthaft* und *auf schwer wiegende Weise* einzustufen. Denn es ist nicht genau festgelegt und auch nur schwer bestimmbar, wann eine Handlung ein Land oder eine internationale Organisation *ernsthaft* schädigt, wann eine Bevölkerung auf *schwer wiegende Weise* eingeschüchtert wird oder wann bestimmte Grundstrukturen eines Landes oder einer internationalen Organisation *ernsthaft* destabilisiert werden.

³⁷³ Zu den Unterschieden siehe genauer Kapitel IV.E.7.

³⁷⁴ Kreß/Gazeas, § 19 Terrorismus, in Sieber et al, Europäisches Strafrecht² Rz 17.

³⁷⁵ Zöller, Terrorismusstrafrecht 178.

³⁷⁶ Siehe etwa Zöller, Terrorismusstrafrecht 174; auch Voigt in Müller/Schneider, Die Europäische Union im Kampf gegen den Terrorismus 224 f mwN.

siert werden.³⁷⁷ Art 7 EMRK und auch Art 49 Grundrechtecharta der EU (GRC) sehen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit (*nullum crimen sine lege*) vor. Demnach darf niemand wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar wäre. Aus diesen Vorschriften ist abzuleiten, dass Gesetze für ihre Wirksamkeit ein Minimum an Bestimmtheit erfordern.³⁷⁸ Dieses Erfordernis könnte zu einem gewissen Grad auch durch ständige Rsp zum entsprechenden Thema erfüllt werden. Eine solche fehlt allerdings in diesem Bereich ebenfalls.³⁷⁹ Da ein RB aber eine Umsetzung durch den nationalen Gesetzgeber erfordert, lag es nach Verabschiedung des RB TerrBek grundsätzlich in deren Hand eine menschenrechtskonforme Implementierung vorzunehmen. Gegen diese Möglichkeit kann argumentiert werden, dass die Bestimmungen des RB derart ins Detail gehen, sodass eine wortlautgetreue Umsetzung seitens der Mitgliedstaaten beinahe zu erwarten ist.³⁸⁰

Die Terrorismusfinanzierung an sich findet in Art 1 Abs 1 keine Aufzählung und wird somit nicht als terroristische Straftat eingestuft und unter Strafe gestellt. Liegt allerdings eine finanzielle Förderung einer terroristischen Straftat vor, so kann der Finanzier uU als **strafbarer Beteiligter** (Beihilfe oder Anstiftung iSd Art 4) an dieser Straftat zu qualifizieren sein. Die Strafbarkeit des Finanziers ist hier jedoch – abhängig vom jeweiligen nationalen Strafrechtssystem – an verschiedene Bedingungen geknüpft: So wird idR ein entsprechender Kausalzusammenhang zwischen Tatbeitrag und Tathandlung des unmittelbaren Täters nachzuweisen sein und im Falle der Beihilfe der unmittelbare Täter seinerseits bereits in das Versuchsstadium eingetreten sein müssen. Das bloße Sammeln von Vermögenswerten wird mangels Kausalität regelmäßig noch keinen Tatbeitrag zu einer Straftat nach Art 1 Abs 1 konstituieren.

Art 1 Abs 2 sieht vor, dass der RB nicht die Pflicht, die **Grundrechte** und die allgemeinen Rechtsgrundsätze, wie sie in Art 6 EUV niedergelegt sind, zu achten berührt. Ex-Artikel 6 Abs 2 EUV aF, auf den der RB abstellt, nimmt auf die in der EMRK verankerten

³⁷⁷ Neuhold in Mahncke/Monar, International Terrorism 26 f; Reinisch, Terrorism and Human Rights: EU Anti-Terrorism Measures from an ECHR Perspective, in Laurin (Hrsg), Baltic Yearbook of International Law (2006), 249 (252 f); Symeonidou-Kastanidou, EJCCLCJ 2004, 26; Voigt in Müller/Schneider, Die Europäische Union im Kampf gegen den Terrorismus 225.

³⁷⁸ Voigt in Müller/Schneider, Die Europäische Union im Kampf gegen den Terrorismus 226.

³⁷⁹ Reinisch in Bianchi, Enforcing International Law Norms Against Terrorism 150 f mwN.

³⁸⁰ Reinisch in Bianchi, Enforcing International Law Norms Against Terrorism 151. Weitere Ausführungen zu den Anforderungen des objektiven und subjektiven Tatbestands der terroristischen Straftaten und zum Bestimmtheitsgrundsatz finden sich in den Kapiteln IV.E.6 und IV.H.2.

Rechte und die allgemeinen Grundsätze des Gemeinschaftsrechts wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben Bezug.³⁸¹

3.3. Straftaten im Zusammenhang mit einer terroristischen Vereinigung

Nach Art 2 haben die Mitgliedstaaten sowohl das Anführen einer terroristischen Vereinigung (Abs 2 lit a) als auch die Beteiligung an den Handlungen einer terroristischen Vereinigung (Abs 2 lit b) unter Strafe zu stellen. Unter Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung versteht der RB ua die Bereitstellung von Informationen oder materiellen Mitteln oder jegliche Art der Finanzierung ihrer Tätigkeit. Die Handlungen müssen in dem Wissen geschehen, dass sie zu den strafbaren Handlungen der terroristischen Vereinigung beitragen. Für die Erfüllung der subjektiven Tatseite fordert Art 2 somit einen besonderen Vorsatzgrad – der Täter muss Gewissheit haben, dass er durch seine Handlung die Tätigkeit der terroristischen Vereinigung fördert.

Den Begriff der terroristischen Vereinigung wird in Abs 1 definiert: Demnach ist eine terroristische Vereinigung ein auf längere Dauer angelegter organisierter Zusammenschluss von mehr als zwei Personen, die zusammenwirken, um terroristische Straftaten zu begehen. An die Organisationsstruktur der terroristischen Vereinigung („organisatorischer Zusammenschluss“) sind nicht allzu hohe Anforderungen zu stellen: Es sind keine förmlich festgelegten Rollen der Mitglieder, keine kontinuierliche Zusammensetzung oder etwa eine charakteristische Struktur notwendig. Allerdings darf er nicht nur zufällig zur unmittelbaren Begehung einer strafbaren Handlung gebildet werden.³⁸²

Art 2 schreibt damit ausdrücklich die Pönalisierung der Finanzierung terroristischer Vereinigungen vor. Die Finanzierung von Einzelterroristen oder Gruppen, die noch keine terroristische Vereinigung wie im RB definiert darstellen, ist von dieser Bestimmung allerdings nicht erfasst. Darüber hinaus wirkt die subjektive Tatbestandsvoraussetzung der Gewissheit des Täters, dass er mit der Finanzierung die Aktivitäten der terroristischen Vereinigung fördert, tatbestandseinschränkend.

³⁸¹ Art 6 EUV idF des Vertrags von Lissabon nimmt zusätzlich auf die in der Grundrechtecharta der EU verankerten Rechte Bezug.

³⁸² Zöller, Terrorismusstrafrecht 178.

3.4. Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten

Der RB in seiner ursprünglichen Fassung aus 2002 verpflichtet die Mitgliedstaaten folgende Handlungen als Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten einzustufen: schwerer Diebstahl, Erpressung und die Ausstellung gefälschter Verwaltungsdokumente. Die Handlungen müssen jeweils mit dem Ziel begangen werden (subjektives Tatbestandselement), eine terroristische Straftat gem Art 1 Abs 1 zu begehen. Für den Tatbestand der Ausstellung gefälschter Verwaltungsdokumente gilt Besonderes: er ist einerseits auch dann erfüllt, wenn er mit dem Ziel begangen wird, eine in Art 2 Abs 2 lit b angeführte Straftat (Finanzierung einer terroristischen Vereinigung) zu begehen, andererseits kann der Täter dann nicht bestraft werden, wenn die Tat „lediglich“ zum Ziel hat, eine in Art 1 Abs 1 lit h angeführte Straftat (Drohung mit einer terroristischen Straftat) zu begehen.

Der RB in seiner aktuellen Fassung teilt Art 3 in drei Absätze und statuiert in dem neu eingefügten Abs 2, dass nunmehr folgende vorsätzliche Handlungen ebenso als Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten einzustufen sind: die öffentliche Aufforderung zur Begehung einer terroristischen Straftat (lit a), die Anwerbung für terroristische Zwecke (lit b) sowie die Ausbildung für terroristische Zwecke (lit c). Der ebenso neue Abs 3 sieht vor, dass die tatsächliche Begehung einer terroristischen Straftat in weiterer Folge für die Strafbarkeit einer Handlung nach Abs 2 nicht erforderlich ist. Dies gilt selbstverständlich auch für die Taten des schweren Diebstahls, der Erpressung und der Ausstellung gefälschter Verwaltungsdokumente, die in der neuen Fassung auch in Abs 2 aufgelistet sind. Mit Art 3 will der RB terroristische Aktivitäten bereits in einem frühen Stadium bekämpfen.³⁸³

Für die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung sind die Pönalisierung des schweren Diebstahls, der Erpressung und der Ausstellung gefälschter Verwaltungsdokumente von Bedeutung. Die Finanzierung terroristischer Akte soll dieser Bestimmung zufolge aber nur dann bestraft werden, wenn die Vermögenswerte aus einem schweren Diebstahl oder einer Erpressung stammen oder wenn für die Begehung gefälschte Verwaltungsdokumente ausgestellt wurden. Fraglich ist, warum der Rat lediglich die Straftaten des schweren Diebstahls, der Erpressung und der Ausstellung gefälschter Verwaltungsdokumente in Art 3 aufgenommen hat. Diese Konstruktion kommt einem Vortatenkatalog, wie er für das De-

³⁸³ Voigt in Müller/Schneider, Die Europäische Union im Kampf gegen den Terrorismus 218.

likt der Geldwäsche existiert, gleich. Nur wenn Vermögenswerte aus einem schweren Diebstahl oder einer Erpressung stammen und für die Finanzierung einer terroristischen Straftat gedacht sind, ist Art 3 erfüllt. Gerade die Terrorismusfinanzierung kann typischerweise mit illegalen und legalen Vermögenswerten passieren. Für die wirksame Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung wäre es sicher sinnvoll gewesen, keine Einschränkung der Quellen der Terrorismusfinanzierung vorzunehmen. Es ist nicht verständlich, warum schwerer Diebstahl oder Erpressung unter diese Kategorie fällt und schwerer Betrug bspw nicht. Die Finanzierung terroristischer Akte wird durch Art 3 somit nur sehr eingeschränkt unter Strafe gestellt. Die Finanzierung von Einzelterroristen ohne Bezug zu einem späteren terroristischen Akt wird von dieser Bestimmung gar nicht erfasst.

3.5. Beihilfe, Anstiftung und Versuch

Artikel 4 enthält Vorgaben zu Beihilfe, Anstiftung und Versuch, ohne diese Erscheinungsformen von Straftaten selbst festzulegen.³⁸⁴ Während der RB in seiner ursprünglichen Fassung aus 2002 lediglich die Mittäterschaft und die Anstiftung zur Begehung einer im RB definierten Strafe pönalisierte, enthält die aktuelle Fassung des RB eine umfassendere Bestimmung, die zusätzlich die Strafbarkeit der Beihilfe zur Begehung einer terroristischen Straftat inkludiert (siehe Art 3 Abs 1 und 2). Die Mittäterschaft ist in der aktuellen Fassung nicht mehr genannt, die Pönalisierung dieser Beteiligungsform wird aber ohnehin von der allgemeinen Pflicht zur Kriminalisierung erfasst.³⁸⁵

Jeder Mitgliedstaat hat sicherzustellen, dass die Beihilfe zur Begehung einer terroristischen Straftat nach Art 1 Abs 1, zur Begehung einer Straftat nach Art 2 (Anführen und Finanzieren einer terroristischen Vereinigung) und zur Begehung einer Straftat nach Art 3 (Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten) unter Strafe gestellt wird. Diese Regelung ist eine umfassende, muss demnach die Beihilfe zur Begehung jeglicher im RB definierten Straftat von den Mitgliedstaaten strafrechtlich erfasst werden.

In Bezug auf die Anstiftung entschloss sich der Rat einige im RB definierte Straftaten von der Strafbarkeit auszunehmen. So sind gem Art 3 Abs 2 von der Pflicht, die Anstiftung zu terroristischen Straftaten unter Strafe zu stellen, die öffentliche Aufforderung zur Begehung einer terroristischen Straftat sowie die Anwerbung und Ausbildung für terroris-

³⁸⁴ Kreß/Gazeas, § 19 Terrorismus, in Sieber et al, Europäisches Strafrecht² Rz 41.

³⁸⁵ Zöller, Terrorismusstrafrecht 177.

tische Zwecke, ausgenommen. Die Anstiftung zu allen anderen im RB definierten Straftaten ist hingegen zu pönalisieren.

Der Versuch der Begehung terroristischer Straftaten ist ebenso zu kriminalisieren. Dies aber nur hinsichtlich ausgewählter Straftaten: So haben die Mitgliedstaaten Bestimmungen zu implementieren, die die Versuchsstrafbarkeit hinsichtlich der Straftaten nach Art 1 Abs 1 lit a-h (ausgenommen des Besitzes von Schusswaffen, Sprengstoffen und atomaren, biologischen und chemischen Waffen nach lit f) und nach Art 3 Abs 2 lit d-f vorsehen. Gemäß Art 4 Abs 4 liegt es im Ermessen der Mitgliedstaaten, ob sie den Versuch der Begehung einer Straftat nach Art 3 Abs 2 lit b und lit c (Anwerbung und Ausbildung für terroristische Zwecke) unter Strafe stellen. Der Versuch von Straftaten nach Art 2 wird gar nicht thematisiert.

3.6. Sanktionen

Eine gänzliche Vereinheitlichung strafrechtlicher Sanktionen innerhalb der EU gestaltet sich schwierig, liegt die Entscheidung über das Strafmaß doch im Kernbereich staatlicher Souveränität.³⁸⁶ Auf folgende Punkte konnten sich die Mitgliedstaaten im Rat dennoch einigen: Als ganz generelle Verpflichtung sieht Art 5 Abs 1 vor, die Straftaten nach den Art 1 bis 4 mit wirksamen, angemessenen und abschreckenden Strafen, die zu einer Auslieferung führen können, zu bedrohen.

Zusätzlich dazu sieht der RB spezifische Regelungen für terroristische Straftaten nach Art 1 (Art 5 Abs 2) und für das Anführen und Beteiligen an einer terroristischen Vereinigung (Art 5 Abs 3) vor. Für terroristische Straftaten nach Art 1 Abs 1 sowie deren Anstiftung, Beihilfe und Versuch hat der nationale Gesetzgeber höhere Freiheitsstrafen als diejenigen vorzusehen, die im nationalen Recht für die entsprechende Straftaten ohne terroristische Zielsetzung vorgesehen sind; es sei denn, die vorgesehenen Strafen stellen bereits die nach innerstaatlichem Recht möglichen Höchststrafen dar. Somit haben terroristische Straftaten nach Art 1 Abs 1 qualifizierte Abwandlungen von klassischen Straftaten nach innerstaatlichem Recht darzustellen.³⁸⁷ Was Straftaten nach Art 2 betrifft, wurden gewisse Mindestlevels für innerstaatliche Höchstgrenzen von Freiheitsstrafen (sog Mini-

³⁸⁶ Siehe etwa *Husabø/Bruce*, Fighting Terrorism through Multilevel Criminal Legislation 60.

³⁸⁷ Voigt in Müller/Schneider, Die Europäische Union im Kampf gegen den Terrorismus 218; Kreß/Gazeas, § 19 Terrorismus, in Sieber et al, Europäisches Strafrecht² Rz 16.

mum-maximum-Levels) festgelegt. Dabei muss das Höchstmaß der Strafe für die Straftat des Anführers einer terroristischen Vereinigung mindestens 15 Jahre betragen³⁸⁸ und für die Straftat der Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung mindestens acht Jahre. Vorgaben für Mindestmaße von Strafen finden sich im RB nicht – dies liegt ganz im Ermessen der jeweiligen nationalen Gesetzgeber.³⁸⁹

4. Gemeinsame Standpunkte zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung

Wie oben bereits erwähnt erließ der Rat im Rahmen der GASP ua den GS 2001/930/GASP vom 27. Dezember 2001 über die Bekämpfung des Terrorismus und den GS 2001/931/GASP vom 27. Dezember 2001 über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus. Während der GS über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus lediglich im Zusammenhang mit zielgerichteten Sanktionen Relevanz erlangt hat, enthält der GS über die Bekämpfung des Terrorismus darüber hinaus auch ein Konzept für die Kriminalisierung der Terrorismusfinanzierung.

Das Konzept des GS über die Bekämpfung des Terrorismus orientiert sich stark an internationalen Rechtsinstrumenten; er wiederholt die vom SR in Res 1373 (2001) ergriffenen Maßnahmen nahezu wortwörtlich. Relevante Bestimmungen für die Pönalisierung der Terrorismusfinanzierung finden sich in den Art 1, 8 und 14. Art 1 sieht vor, dass die vorsätzliche Bereitstellung oder Sammlung von Geldern mit der Absicht, diese Gelder zur Ausführung terroristischer Handlungen zu verwenden, oder in Kenntnis dieser Absicht, unter Strafe gestellt werden sollen. Auf welchem Wege und ob die Bereitstellung oder Sammlung mittelbar oder unmittelbar erfolgt, ist für die Strafbarkeit unbeachtlich. Die Tathandlung hat entweder durch Staatsangehörige oder im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten der EU zu erfolgen.³⁹⁰ Art 8 stuft die Finanzierung, Planung, Vorbereitung oder Begehung terroristischer Handlungen als schwere Straftaten ein. Die für die Straftaten vorzusehenden Strafdrohungen haben der Schwere dieser Handlungen gebührend Rechnung zu tragen. Strafprozessrechtliche Inhalte finden sich in Art 9, der das Thema der Rechtshilfe

³⁸⁸ Bezieht sich die Straftat des Anführers einer terroristischen Vereinigung lediglich auf die Drohung mit einer terroristischen Straftat nach Art 1 Abs 1 lit i RB TerrBek, so muss die Höchststrafe mindestens acht Jahre betragen.

³⁸⁹ Zöller, Terrorismusstrafrecht 180.

³⁹⁰ Erfolgt die Tathandlung im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten der EU, so ist die Staatsbürgerschaft des Täters irrelevant.

behandelt. Demnach haben die Mitgliedstaaten einander sowie Drittländer größtmögliche Hilfe bei strafrechtlichen Ermittlungen oder Strafverfahren im Zusammenhang mit der Finanzierung oder Unterstützung terroristischer Handlungen zu gewähren. Dies gilt auch für Hilfe bei der Beschaffung des für die Verfahren notwendigen Beweismaterials, das sich im Besitz eines Mitgliedstaates oder eines Drittstaates befindet. Art 12 TerrFinÜbk, an den sich Art 9 GS ua anlehnt, regelt die Rechtshilfe detaillierter. Insbesondere findet sich im GS keine Vorschrift darüber, dass Staaten ein Ersuchen um Rechtshilfe nicht auf Grund des Bankgeheimnisses verweigern dürfen. Art 14 GS fordert – so wie Z 3 lit d SR Res 1373 (2001) – die Mitgliedstaaten dazu auf, das TerrFinÜbk ehestmöglich zu ratifizieren und umzusetzen.

5. Zusammenfassende Betrachtung

Die zwei zentralen Strategiepapiere der EU im Kampf gegen den Terrorismus und dessen Finanzierung sind die Strategie der EU zur Terrorismusbekämpfung aus 2005 und die überarbeitete Strategie gegen Terrorismusfinanzierung aus 2008. Das Konzept ruht auf vier Säulen: Prävention, Schutz, Verfolgung und Reaktion. Teil der Verfolgung ist die Schaffung eines für Terroristen ungünstigen Umfelds, wozu im Wesentlichen die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung zu zählen ist. Wichtige Rechtsinstrumente, die die EU zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung vorsieht, wurden noch vor In-Kraft-Treten des Lissaboner Vertrags erlassen. Ausnahmen stellen die im April 2014 verkündete Richtlinie über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftätern in der Europäischen Union sowie die im Jahr 2011 erlassenen Beschlüsse und Verordnungen zur Verhängung von zielgerichteten Wirtschafts- und Finanzsanktionen gegen Personen und Unternehmen angesichts der Lage in Afghanistan und gegen Personen und Organisationen, die mit dem Al-Qaida-Netzwerk in Verbindung stehen, dar. Für den Bereich der administrativen Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungskontrolle hat die Europäische Kommission im Februar 2013 einen Vorschlag zur Neufassung der Richtlinie zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung („Vierte Geldwäschrichtlinie“) angenommen.³⁹¹

Für die Zwecke der Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung lassen sich **vier Kategorien** von Rechtsvorschriften unterscheiden: (i) Vorschriften zur Harmonisierung von

³⁹¹ COM(2013) 45 final.

Straftatbeständen und Strafen; (ii) Vorgaben zur Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten; (iii) zielgerichtete Finanz- und Wirtschaftssanktionen; (iv) rein präventive Vorschriften.

Zentrales Instrument für die Harmonisierung von Straftatbeständen und Strafen zur Bekämpfung des Terrorismus ist der **RB 2002/475/JI des Rates vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung** in seiner überarbeiteten Fassung aus dem Jahre 2008. Der RB TerrBek legt Mindestvorschriften zur Angleichung von nationalen Straftaten und Strafen fest. Folgende drei Punkte sind für den Bereich der Terrorismusfinanzierung dabei wesentlich:

Erstens haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass bestimmte Handlungen, die nach innerstaatlichen Rechtsvorschriften als vorsätzliche Straftaten definiert sind, als terroristische Straftaten eingestuft werden, wenn diese gewisse Voraussetzungen erfüllen (Art 1 RB TerrBek). Sie müssen zum einen geeignet sein, ein Land oder eine internationale Organisation ernsthaft zu schädigen und zum anderen mit dem Ziel begangen werden, die Bevölkerung auf schwerwiegende Weise einzuschüchtern, öffentliche Stellen oder internationale Organisationen zu einem Tun oder Unterlassen zu zwingen oder gewisse Grundstrukturen eines Landes oder einer internationalen Organisation ernsthaft zu destabilisieren oder zu zerstören. Die Terrorismusfinanzierung selbst findet sich zwar nicht unter den im RB aufgezählten Handlungen, die von den Staaten als terroristisch einzustufen sind. Allerdings kann die finanzielle Förderung einer nach dem RB eingestuften terroristischen Straftat eine Strafbarkeit des Finanziers als **Beteiligter** an der terroristischen Straftat nach sich ziehen. Zweitens ist nach dem RB explizit die Bereitstellung von materiellen Mitteln an **terroristische Vereinigungen** oder jegliche Art der Finanzierung ihrer Tätigkeit unter Strafe zu stellen (Art 2 RB TerrBek). Drittens verpflichtet der RB die Mitgliedstaaten bestimmte Handlungen als **Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten** einzustufen: dazu zählen ua schwerer Diebstahl, Erpressung und die Ausstellung gefälschter Verwaltungsdokumente, wenn diese Handlungen mit dem Ziel begangen werden, eine terroristische Straftat zu begehen (Art 3 RB TerrBek).

Darüber hinaus haben die Mitgliedstaaten die nach dem RB TerrBek zu pönalisierenden Straftaten mit wirksamen, angemessenen und abschreckenden **Strafen**, die zu einer Auslieferung führen könnten, zu bedrohen. Für terroristische Straftaten nach Art 1 RB TerrBek haben die nationalen Gesetzgeber höhere Freiheitsstrafen als diejenigen vorzusehen, die im nationalen Recht für die entsprechenden Straftaten ohne terroristische Zielset-

zung vorgesehen sind. Des Weiteren muss das Höchstmaß der Strafe für den Tatbestand des Anführrens einer terroristischen Vereinigung mindestens 15 Jahre betragen und für die Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung mindestens acht Jahre.

F. Stand der Ratifizierungen internationaler Verträge

Einen Überblick über den Stand der Ratifizierungen der Übereinkommen der VN und des Europarats zum Stichtag 7. 10. 2014 bietet die untenstehende Tabelle. Österreich hat alle für die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung relevanten Verträge unterzeichnet, allerdings ist die Ratifikation der Konvention des Europarats über Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung noch ausständig.³⁹² Deutschland hat die eben genannte Konvention bisher weder unterschrieben noch ratifiziert; auch das Übereinkommen gegen Korruption wurde von Deutschland bis dato noch nicht ratifiziert.³⁹³

Sowohl das TerrFinÜbk als auch die VN-Übereinkommen gegen Geldwäsche erfreuen sich nahezu universeller Anerkennung, da diese von fast allen Mitgliedstaaten der VN (derzeit insgesamt 193 Staaten³⁹⁴) ratifiziert wurden.

Instrument	Österreich		Deutschland		Vertragsparteien gesamt
	unterzeichnet	ratifiziert	unterzeichnet	ratifiziert	
Instrumente der VN					
TerrFinÜbk 1999	24. 9. 2001	15. 4. 2002	20. 7. 2000	17. 6. 2004	186 Staaten
Wiener Übereinkommen zur Drogenbekämpfung 1988	25. 9. 1989	11. 7. 1997	19. 1. 1989	30. 11. 1993	189 Staaten
Palermo-Übereinkommen gegen grenzüberschreitende organisierte Kriminalität 2000	12. 12. 2000	23. 9. 2004	12. 12. 2000	14. 6. 2006	182 Staaten
Übereinkommen gegen Korruption 2003	10. 12. 2003	11. 1. 2006	9. 12. 2003	--	172 Staaten
Instrumente des Europarats					
Übereinkommen des Europarats über Geldwäsche 1990	10. 7. 1991	7. 7. 1997	8. 11. 1990	16. 9. 1998	49 Staaten
Konvention des Europarates über Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung 2005	16. 5. 2005	--	--	--	25 Staaten

³⁹² Siehe <http://conventions.coe.int/Treaty/Commun/ListaTraites.asp?CL=GER&CM=8> (zuletzt abgerufen am 7. 10. 2014) zum Stand der Ratifikationen der Übereinkommen des Europarats.

³⁹³ Zum Stand der Ratifikationen der VN-Übereinkommen, wie das Übereinkommen gegen Korruption, siehe https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=XVIII-14&chapter=18&lang=en (zuletzt abgerufen am 22. 10. 2014).

³⁹⁴ <http://www.unric.org/de/pressemitteilungen/4116-die-192-mitgliedstaaten-der-vereineten-nationen> (zuletzt abgerufen am 22. 10. 2014).

IV. Nationale Straftatbestände gegen Terrorismusfinanzierung

A. Einleitung

Auch auf nationaler Ebene erfolgt die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung einerseits auf strafrechtlicher und andererseits auf außerstrafrechtlicher Ebene. Im Bereich des materiellen Strafrechts sind insb die Straftatbestände gegen die Terrorismusfinanzierung relevant, daneben aber auch flankierende Bestimmungen wie des Strafanwendungsrechts³⁹⁵ sowie Regelungen zu Konfiskation³⁹⁶, Verfall³⁹⁷, erweiterter Verfall³⁹⁸ und Einnahme³⁹⁹.

Das ö Sanktionengesetz 2010⁴⁰⁰ regelt die Durchführung völkerrechtlich verpflichtender Sanktionsmaßnahmen der VN oder der EU. Die Österreichische Nationalbank ist etwa ermächtigt, innerstaatliche Durchführungsmaßnahmen wie das Einfrieren von Vermögenswerten oder das Untersagen der Bereitstellung von Vermögenswerten für Personen, die terroristische Handlungen begehen oder begehen versuchen, anzuordnen. Deutschland regelt die Durchführung völkerrechtlich verpflichtender Sanktionsmaßnahmen im Außenwirtschaftsgesetz (AWG)⁴⁰¹.

Im außerstrafrechtlichen Bereich sind insb verschiedene Sorgfaltspflichten diverser Berufsgruppen von Relevanz. Diese haben sowohl die Verhinderung der Geldwäsche als auch der Terrorismusfinanzierung zum Ziel und finden sich in Österreich in unterschiedlichen Gesetzen wie insb dem BWG⁴⁰², der Rechtsanwaltsordnung (RAO)⁴⁰³, dem Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG)⁴⁰⁴, dem Glücksspielgesetz (GSpG)⁴⁰⁵ oder in der Gewerbeordnung (GewO)⁴⁰⁶. Beispielsweise haben Gewerbetreibende laut § 365s GewO verstärkte Sorgfaltspflichten in Fällen anzuwenden, bei denen ihrem Wesen nach ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung besteht und die Ge-

³⁹⁵ Für Österreich siehe § 64 Abs 1 Z 8-10 öStGB; für Deutschland §§ 7, 129b dStGB.

³⁹⁶ Siehe § 19a öStGB.

³⁹⁷ Für Österreich siehe §§ 20 f öStGB, für Deutschland §§ 73 ff dStGB.

³⁹⁸ Für Österreich siehe §§ 20b f öStGB, für Deutschland §§ 73d, 129b, 261 Abs 7 dStGB.

³⁹⁹ Für Österreich siehe § 26 öStGB, für Deutschland §§ 74 ff, 129b, 261 Abs 7 dStGB.

⁴⁰⁰ BGBI I 36/2010, zuletzt geändert durch BGBI I 64/2013.

⁴⁰¹ Außenwirtschaftsgesetz vom 6. 6. 2013 (BGBI I S 1482).

⁴⁰² Siehe §§ 40 ff BWG.

⁴⁰³ Siehe §§ 8a-9a RAO.

⁴⁰⁴ Siehe §§ 6, 20, 21 WAG.

⁴⁰⁵ Siehe §§ 25, 25a GSpG.

⁴⁰⁶ Siehe §§ 365m-z GewO.

schäftsbeziehung einer verstärkten kontinuierlichen Überwachung zu unterziehen. Der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft kann Fälle festlegen, bei denen ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung besteht, insb im Zusammenhang mit Staaten, in denen laut glaubwürdiger Quelle ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung anzunehmen ist.⁴⁰⁷

In Deutschland wurde für den außerstrafrechtlichen Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung das GwG geschaffen. Neben der Einhaltung bestimmter Sorgfaltspflichten trifft die nach dem GwG Verpflichteten (Banken, Versicherungen, Rechtsanwälte, Gewerbetreibende, etc.) auch die Verantwortung zur Meldung von Verdachtsfällen. Daneben finden sich einschlägige Bestimmungen zB im Kreditwesengesetz (KWG)⁴⁰⁸, die Institute iSd KWG (Kreditinstitute) in Fällen von erhöhtem Risiko verstärkte Sorgfaltspflichten, die über die des GwG hinausgehen, auferlegen.⁴⁰⁹

B. Überblick über die österreichischen und deutschen Tatbestände

Sowohl das ö als auch das dt StGB enthalten im Wesentlichen zwei Bestimmungen gegen Terrorismusfinanzierung. § 278d öStGB („Terrorismusfinanzierung“) und § 89a dStGB („Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat“) bekämpfen die Finanzierung (einzelner) terroristischer Handlungen im Allgemeinen. Der ö Straftatbestand pönalisiert explizit auch die Finanzierung von Einzelterroristen und Mitgliedern terroristischer Vereinigungen. §§ 278, 278b öStGB („Kriminelle Vereinigung“, „Terroristische Vereinigung“) und §§ 129, 129a dStGB („Bildung krimineller Vereinigungen“, „Bildung terroristischer Vereinigungen“) sollen die Finanzierung terroristischer Vereinigungen im Speziellen verhindern. Wird im Folgenden der Begriff „Terrorismusfinanzierungsdelikte“ verwendet, so sind darunter – wenn nicht anders angegeben – alle eben aufgezählten Delikte zu verstehen.

Des Weiteren dienen klassische Straftatbestände wie bspw Mord zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung, wenn sich der Täter an einer solchen Straftat in Form der

⁴⁰⁷ Siehe etwa 90. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über erhöhte Risiken der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung nach der Gewerbeordnung 1994 (GTV-GewO 2014), BGBI II 90/2014.

⁴⁰⁸ Kreditwesengesetz vom 9. 9. 1998 (BGBI I S 2776), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. 7. 2014 (BGBI I S 934).

⁴⁰⁹ Dazu siehe genau Studer in Quedenfeld, Geldwäsche und Wirtschaftskriminalität³ Rz 230 ff.

Finanzierung dieser beteiligt. Der ö Gesetzgeber führte zu diesem Zweck zusätzlich die Qualifikationsnorm des § 278c – Terroristische Straftaten – ein.⁴¹⁰ Wird ein in § 278c Abs 1 aufgezählter klassischer Straftatbestand mit terroristischer Eignung und Zielsetzung begangen, so erhöht sich die Strafdrohung um die Hälfte des jeweiligen für den klassischen Straftatbestand vorgesehenen Höchstmaßes.

§ 278d Abs 1 öStGB pönalisiert die Bereitstellung oder Sammlung von Vermögenswerten, wenn dies mit dem Vorsatz geschieht, dass diese Vermögenswerte, wenn auch nur zum Teil, zur Ausführung bestimmter, im Gesetz definierter „Katalogtaten“ verwendet werden. Gemäß Abs 1a ist ebenso zu bestrafen, wer Vermögenswerte für eine andere Person, von der er weiß, dass sie in Abs 1 definierte Katalogtaten begeht, oder für ein Mitglied einer terroristischen Vereinigung, von der er weiß, dass sie darauf ausgerichtet ist Katalogtaten nach Abs 1 zu begehen, bereitstellt oder sammelt. Der Täter ist allerdings dann nicht zu bestrafen, wenn die Tat nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist (Abs 2). Gemäß § 89a dStGB ist das Vorbereiten einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat – diese ist in § 89a Abs 1 definiert – unter Strafe gestellt. Das Vorbereiten kann ua in einem Sammeln, Entgegennehmen oder Zur-Verfügung-Stellen von nicht unerheblichen Vermögenswerten zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat bestehen (Abs 2 Z 4).

Nach § 278b Abs 1 öStGB ist zu bestrafen, wer eine terroristische Vereinigung – ihr alleiniger Zweck kann auch in Terrorismusfinanzierung oder der Drohung damit bestehen – anführt. § 278b Abs 2 stellt die Beteiligung als Mitglied an einer terroristischen Vereinigung unter Strafe. Eine Definition der Beteiligung als Mitglied findet sich in § 278 Abs 3 demnach sich derjenige als Mitglied beteiligt, der im Rahmen ihrer kriminellen Ausrichtung eine strafbare Handlung begeht oder sich an ihren Aktivitäten durch die Bereitstellung von Informationen oder Vermögenswerten oder auf andere Weise in dem Wissen beteiligt, dass er dadurch die Vereinigung oder deren strafbare Handlungen fördert. §§ 129, 129a dStGB pönalisieren die Bildung von, Beteiligung als Mitglied an und Unterstützung von kriminellen und terroristischen Vereinigungen. § 129b dStGB dehnt die Strafbarkeit auch auf kriminelle und terroristische Vereinigung im Ausland aus. Ergänzend dazu dienen sowohl in Österreich als auch in Deutschland die Tatbestände der kriminellen Vereinigung (§ 278 öStGB und § 129 dStGB) zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung.

⁴¹⁰ Plöchl in Höpfel/Ratz (Hrsg), Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch² StGB § 278c Rz 25 (Stand 2014).

Insgesamt ist durch die Internationalisierung und Europäisierung des nationalen Strafrechts, insb im Bereich des Terrorismus, zu beobachten, dass es vermehrt zu einer **Ausdehnung der Strafbarkeit** auf Verhaltensweisen kommt, die im **Vorfeld** einer klassischen (Individual-)Rechtsgutsbeeinträchtigung liegen. Das Delikt der Terrorismusfinanzierung nach § 278d sowie die Delikte gegen die Finanzierung terroristischer Vereinigungen sind typische Beispiele solcher Vorbereitungsdelikte.

C. Vorbereitungsdelikte im Strafrecht und deren Legitimität

1. Grundsätzliches

Die Delikte Terrorismusfinanzierung, § 278d öStGB, Finanzierung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat, § 89a Abs 2 Z 4 dStGB, und Bildung krimineller und terroristischer Vereinigungen, §§ 278, 278b öStGB und §§ 129, 129a dStGB, kriminalisieren die Finanzierung von Terroristen und terroristischen Vereinigungen, unabhängig davon, ob die Vermögenswerte in weiterer Folge tatsächlich für einen Anschlag genutzt werden oder ob es überhaupt zu einem Anschlag kommt.⁴¹¹ Es werden grundsätzlich neutrale Handlungen, die dazu dienen, terroristische Anschläge vorzubereiten oder erst zu ermöglichen, bestraft.⁴¹² Würde es der Täter bei der vorbereitenden Handlung belassen bzw würde der Täter nicht andere Personen mit seiner Handlung zu einem Terroranschlag motivieren, so wäre seine Handlung an sich harmlos. Sämtliche Tatbestandsvarianten dieser Delikte sind als Vorbereitungsdelikte zu qualifizieren.⁴¹³

Grundsätzlich sind **Vorbereitungshandlungen**, also Tätigkeiten, die dem Versuchsstadium eines Delikts vorgelagert sind, straflos, da sie noch **nicht** als **sozialschädlich** angesehen werden.⁴¹⁴ Derartige Handlungen werden nicht als ernsthafte Bedrohung eines Rechtsguts wahrgenommen, weil sie in zeitlicher, örtlicher und manipulativer Hinsicht

⁴¹¹ Plöchl in WK² StGB § 278b Rz 14 (Stand 2014); Plöchl in WK² StGB § 278d Rz 21 (Stand 2014).

⁴¹² Zöller, Terrorismusstrafrecht 508.

⁴¹³ Für Österreich siehe ua Kienapfel/Höpfel/Kert, Strafrecht Allgemeiner Teil¹⁴ (2012) Z 21 Rz 6; Plöchl in WK² StGB § 278d Rz 1 und § 278b Rz 14 (Stand 2014); Wessely, Zu den neuen Terrorismustatbeständen im StGB, ÖJZ 2004, 827 (835); Maier, JRP 2006, 33; für Deutschland siehe ua Weißer, Der „Kampf gegen den Terrorismus“ – Prävention durch Strafrecht? JZ 8/2008, 388 (390, 393); Becker, Die Grenzen des Strafrechts bei der Terrorismusbekämpfung – Beitrag im Rahmen einer Podiumsdiskussion am 28.10.2009 an der Deutschen Hochschule der Polizei, Kriminalistik 2010, 568 (568); Herbert S, Grenzen des Strafrechts bei der Terrorismusgesetzgebung 217.

⁴¹⁴ Kienapfel/Höpfel/Kert, AT¹⁴ Z 21 Rz 2; Fuchs, Strafrecht Allgemeiner Teil I⁸ – Grundlagen und Lehre von der Straftat (2012) 28/15; Rengier, Strafrecht Allgemeiner Teil⁵ (2013) § 33 Rz 8.

nicht nah genug bei der Vollendung eines Delikts anzusiedeln sind.⁴¹⁵ Es kommt hier noch zu keiner direkten Verletzung eines Individualrechtsguts wie etwa Leben, körperliche Integrität, Freiheit, Privatsphäre oder Vermögen.⁴¹⁶

Dieses Prinzip der Straflosigkeit wird im Falle von **Vorbereitungsdelikten** durchbrochen – Delikte, bei denen der Gesetzgeber bestimmte Vorbereitungshandlungen wegen ihrer hohen **Gefährlichkeit** explizit unter Strafe stellt.⁴¹⁷ Sie dienen in erster Linie dazu, der Begehung anderer Straftaten vorzubeugen, sind aber aufgrund der **Vorverlagerung** der Strafbarkeit nur bei dringenden kriminalpolitischen Bedürfnissen zu rechtfertigen.⁴¹⁸ Es ist also eine **präzise Begründung** erforderlich, warum eine Vorbereitungshandlung kriminalisiert werden soll.⁴¹⁹ Da sie der Begehung anderer Straftaten **vorbeugen** sollen, findet sich im Tatbestand grundsätzlich ein Bezug zu einem anderen Tatbestand, dessen Verwirklichung durch das Vorbereitungsdelikt hintangehalten werden soll.⁴²⁰ Der Tatbestand, auf den Bezug genommen wird, schützt die Verletzung eines Individualrechtsguts, dh Vorbereitungsdelikte schützen indirekt Individualrechtsgüter. In den Tatbeständen der Terrorismusfinanzierung und Terroristischen Vereinigung finden sich Bezüge zu Delikten wie bspw Mord, die als terroristische Straftaten eingestuft wurden (sog Katalogtaten) und im Endeffekt verhindert werden sollen.

Die **formelle Vollendung** ist bei Vorbereitungsdelikten in das Stadium der Vorbereitung vorverlagert.⁴²¹ Das spezifische Unrecht lässt sich oft bloß aus dem subjektiven Tatbestand gewinnen und nur manchmal auch aus dem objektiven. Der objektive Tatbestand erfasst einen Sachverhalt, der noch vor der Verletzung eines Individualrechtsguts liegt und damit oft neutrale – also an sich legale – Handlungen.⁴²² Dem subjektiven Tatbestand und dessen Nachweis kommt damit eine wichtige Bedeutung zu, die aufgrund der in der Praxis möglichen Schwierigkeiten bei der Beweisbarkeit der subjektiven Tatseite, nicht unproblematisch ist. Schafft der subjektive Tatbestand erst das Unrecht anstatt es zu begrenzen

⁴¹⁵ *Kienapfel/Höpfel/Kert*, AT¹⁴ Z 21 Rz 3 mwN und Rz 19; *Jescheck/Weigend*, Lehrbuch des Strafrechts Allgemeiner Teil⁵ (1996) 523.

⁴¹⁶ *Triffterer*, Österreichisches Strafrecht Allgemeiner Teil² (1994) 70 f; *Maier*, JRP 2006, 31; *Sieber*, Legitimation und Grenzen von Gefährdungsdelikten im Vorfeld von terroristischer Gewalt – Eine Analyse der Vorfeldtatbestände im „Entwurf eines Gesetzes zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten“, NStZ 2009, 353 (357); *Becker*, Kriminalistik 2010, 568.

⁴¹⁷ *Wieser*, Der Versuch beim Vorbereitungsdelikt, JBl 1987, 497 (497); *Kienapfel/Höpfel/Kert*, AT¹⁴ Z 21 Rz 5; *Becker*, Kriminalistik 2010, 569.

⁴¹⁸ *Kienapfel/Höpfel/Kert*, AT¹⁴ Z 21 Rz 6; *Jescheck/Weigend*, AT⁵ 523.

⁴¹⁹ *Sieber*, NStZ 2009, 357.

⁴²⁰ *Platzgummer*, Die Vorverlegung des Strafrechtsschutzes durch Gefährdungs- und Unternehmensdelikte im österreichischen Strafrecht, Beiheft zur ZStW 1987, 37 (40 f); vgl *Wieser*, JBl 1987, 498.

⁴²¹ *Hager/Massauer* in WK² StGB §§ 15, 16 Rz 12 (Stand Dezember 1999).

⁴²² *Wieser*, JBl 1987, 498.

oder zu konkretisieren, kommt dies einer sog. „Gedankenstrafbarkeit“ – die dem ö und dt Rechtssystem fremd ist – nahe.⁴²³ Die Strafbarkeit eines bloßen Gedankengangs einer Person wird richtigerweise abgelehnt, es muss vielmehr eine objektive, nach außen in Erscheinung tretende Manifestation der Gedanken in Form einer Handlung vorliegen, um zu einer Strafbarkeit kommen zu können.⁴²⁴

Fraglich ist, **wie weit** und mit welcher kriminalpolitischen **Begründung** die Strafbarkeit in das Vorfeld einer klassischen Rechtsgutsverletzung verlegt werden kann.⁴²⁵ Inwiefern muss eine Handlung für die Gesellschaft gefährlich sein, damit eine Bestrafung mittels gerichtlichen Strafrechts gerechtfertigt ist? Aus anderer Perspektive gefragt: Wie weit kann zeitlich gesehen die Strafbarkeit in das Vorfeld von Rechtsgutsverletzungen verlegt werden? Mögliche Gründe für die Legitimität von Vorfelddelikten sind der Schutz von besonders hochrangigen Rechtsgütern, die Verbesserung von Interventionschancen des Staates, sodass es aufgrund der Existenz des Vorbereitungsdelikts in weiterer Folge zu keinem sozialschädlichen Verhalten kommt. Des Weiteren kann auch die (hohe) Wahrscheinlichkeit, dass es in den angenommenen Sachverhaltskonstellationen, die dem Vorbereitungsdelikt zugrunde liegen, in weiterer Folge zu einem Schaden für die Gesellschaft kommen wird, als Legitimationsgrundlage herangezogen werden.⁴²⁶

2. Zur Legitimität der Vorbereitungsdelikte gegen Terrorismusfinanzierung im Besonderen

2.1. Allgemeines

Eine grundlegende Argumentationsmöglichkeit für die Legitimität von Vorbereitungsdelikten, auch den Terrorismusfinanzierungsdelikten, ist der Schutz von **Universalrechtsgütern**.⁴²⁷ Durch die Anerkennung von Universalrechtsgütern werden mittelbar

⁴²³ Sieber, NStZ 2009, 360; Fuchs, AT I⁸ 28/15.

⁴²⁴ Sieber, NStZ 2009, 360 f.

⁴²⁵ Zu kriminalpolitischen Anliegen der Vorverlegung des Strafschutzes im Allgemeinen siehe *Platzgummer*, Beiheft zur ZStW 1987, 47 ff.

⁴²⁶ Veltén, Die Organisationsdelikte haben Konjunktur: Eine moderne Form der Sippenhaftung? JSt 2009, 55 (55).

⁴²⁷ Jakobs, Kriminalisierung im Vorfeld einer Rechtsgutsverletzung, ZStW 1985, 751 (773 ff); zu den von den Terrorismusfinanzierungstatbeständen geschützten Rechtsgütern siehe Kapitel IV.D.

auch Individualrechtsgüter geschützt.⁴²⁸ Dies gilt auch umgekehrt: Individualrechtsgüter dienen ebenso dem Schutz von Universalrechtsgütern.

Für die Existenz der Terrorismusfinanzierungsdelikte spricht auch, dass andernfalls die Bekämpfung des Terrorismus und der Terrorismusfinanzierung den Sicherheitsbehörden und den Nachrichtendiensten überlassen werden würde. Diese sind nicht an die strafprozessualen Eingriffsschwellen wie das Vorliegen eines konkreten Tatverdachts gegen eine Person (siehe §§ 1 Abs 2, 48 Abs 1 Z 1 öStPO) bzw die Notwendigkeit eines Anfangsverdachts (§ 152 Abs 2 dStPO) gebunden.⁴²⁹ Trotz der teils einschneidenden Eingriffe in die Freiheitsrechte der Bürger aufgrund der strafrechtlichen Terrorismusbestimmungen – insb jener in den Strafprozessordnungen – schaffen die Regelungen der StPO Rechtssicherheit, da die Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaften wie oben erwähnt nur nach Überschreiten einer bestimmten „Eingangsschwelle“ ermitteln dürfen. Des Weiteren müssen für die Durchführung von Ermittlungs- und Zwangsmaßnahmen jeweils noch zusätzliche Voraussetzungen erfüllt sein. Sämtliche strafprozessuale Garantien sind ab diesem Stadium anwendbar.⁴³⁰ Umgekehrt muss aber auch darauf geachtet werden, dass keine „Verpolizeilichung“ des Strafrechts erfolgt und Teile des Gefahrenabwehrrechts in das Strafrecht mit der Begründung integriert werden, dass nur so Rechtssicherheit hergestellt werden könne.⁴³¹

Mit seinen Thesen zum **Feindstrafrecht** äußerte sich *Jakobs* zunächst dahingehend, dass bestimmte Vorbereitungsdelikte, wie die §§ 129 ff dStGB, die Täter nicht als Bürger, sondern als Feinde behandle. Dieses sog Feindstrafrecht sei nur in Ausnahmefällen legitimierbar. Darüber hinaus müssten die Delikte des Feindstrafrechts vom verbleibenden Teil des Strafrechts, vom sog bürgerlichen Strafrecht, getrennt werden. Feinde seien Individuen, die sich dauerhaft vom Recht abgewendet hätten und daher den Regeln des Feindstrafrechts unterlägen müssen. Dies sei zwar nicht frei von rechtsstaatlichen Garantien, den Terroristen müssten aber gewisse Rechte entzogen werden. *Jakobs* betonte allerdings, dass seine Äußerungen rein deskriptiv gemeint seien und ihnen jeglicher rechtspolitischer Impetus fehle.⁴³²

⁴²⁸ Siehe zB *Becker*, Kriminalistik 2010, 569, der von „Gemeinschaftsrechtsgütern“ spricht.

⁴²⁹ *Zöller*, Terrorismusstrafrecht 509.

⁴³⁰ *Zöller*, Terrorismusstrafrecht 509.

⁴³¹ *Zöller*, Terrorismusstrafrecht 510; *ders*, Willkommen in Absurdistan – Neue Straftatbestände zur Bekämpfung des Terrorismus, GA 2010, 607 (617).

⁴³² Zum Feindstrafrecht siehe ua *Jakobs*, ZStW 1985, 751 (783); *ders*, Terroristen als Personen im Recht? ZStW 2005, 839 (839 ff).

Im Folgenden wird die Legitimation der Delikte gegen die Finanzierung terroristischer Vereinigungen vor jenen gegen die Finanzierung terroristischer Straftaten und Einzelterroristen analysiert, da letzteres Kapitel auf das vorhergehende Bezug nimmt.

2.2. Legitimation der Delikte gegen die Finanzierung terroristischer Vereinigungen

Im Falle der Bildung einer **terroristischen Vereinigung** und der Beteiligung als Mitglied daran handelt es sich um ein sog Organisationsdelikt.⁴³³ Hier wird schon die Gefährlichkeit, die diesen Vereinigungen innewohnt bzw die von diesen ausgeht, als strafwürdig erachtet. Es wird angenommen, dass von einer terroristischen Vereinigung eine erhebliche Gefahr für spätere Schäden ausgehe, und zwar eine weitaus höhere Gefahr als die, die von klassischen Delikten wie Körperverletzung, Mord oder Vermögensdelikten ausgehe.⁴³⁴

Das besondere Gefahrenpotenzial terroristischer Vereinigungen resultiert insb aus **gruppendynamischen Prozessen**.⁴³⁵ In der Literatur wird dies auch mit „Gefährdung durch Kooperation“ umschrieben.⁴³⁶ Die Zugehörigkeit eines Einzelnen zu einer derartigen Vereinigung bewirkt bei dieser Person in den meisten Fällen insofern eine Veränderung, als die Person neue kriminelle Ideen anderer Vereinigungszugehöriger aufnimmt, mit den eigenen Ideen vereint und dadurch die Gefährlichkeit des Einzelnen noch gesteigert wird. Der Einzelne legt typischerweise auch eigene Hemmungen ab und die Gruppe insgesamt entwickelt im Hinblick auf die Begehung terroristischer Straftaten eine regelrechte Eigendynamik, die schwierig zu stoppen ist.⁴³⁷ Zusätzlich bietet die Vereinigung eine effiziente Aktionsbasis für die Begehung einer Vielzahl von Straftaten.⁴³⁸ Die Planung zur Durchführung eines Anschlages wird von den Einzelpersonen noch selbstbestimmt, der Anschlag selbst unterliegt dann in den meisten Fällen der eben beschriebenen Eigendynamik der Gruppe und nicht mehr dem Willensentschluss eines Einzelnen. Der Einzelne kann sich idR also nicht mehr dafür entscheiden, die Planung in weiterer Folge *nicht* umzusetzen bzw kann er die Umsetzung des Plans durch die anderen Mitglieder nicht verhindern. Ins-

⁴³³ Velten, JSt 2009, 55.

⁴³⁴ Velten, JSt 2009, 57.

⁴³⁵ Zöller, GA 2010, 617.

⁴³⁶ Sieber, NStZ 2009, 361; siehe auch Herbert S, Grenzen des Strafrechts bei der Terrorismusgesetzgebung 93 f.

⁴³⁷ Zöller, Terrorismusstrafrecht 505 f; Velten, JSt 2009, 57; Sieber, NStZ 2009, 361; Becker, Kriminalistik 2010, 569.

⁴³⁸ Velten, JSt 2009, 57; Becker, Kriminalistik 2010, 569.

gesamt geht von einer terroristischen Vereinigung eine derart hohe Gefährlichkeit aus, so dass bereits an sich harmlose Handlungen – wenn diese mit entsprechendem Vorsatz geschehen – mit strafrechtlichen Mitteln präventiv entgegengetreten werden kann.⁴³⁹ Allerdings ist dabei Vorsicht walten zu lassen: Unverdächtige Alltagshandlungen ohne klaren Deliktsbezug, bei denen sich keine eindeutige objektive Manifestation des Vorbereitungsentschlusses zeigt, sind nicht zu kriminalisieren. Im Falle der Finanzierung einer terroristischen Vereinigung ergibt sich dieser Deliktsbezug etwa daraus, dass eine Spende an eine terroristische Vereinigung für die sonst private oder (legale) berufliche Lebensgestaltung des Täters, ohne Berücksichtigung der Planung terroristischer Anschläge, keinen Sinn ergeben würde.⁴⁴⁰ Weitere Aspekte der von terroristischen Vereinigungen ausgehenden Gefährlichkeit sind die Unüberschaubarkeit der Ausmaße und der Ziele terroristischer Anschläge oder die arbeitsteilige Spezialisierung der Vereinigung.⁴⁴¹

Als Legitimation wird auch angeführt, dass terroristische Vereinigungen sog. **Gefahrenherde** darstellen und der Ansatz des Staates, Kriminalität zu bekämpfen, somit nicht – wie im Falle der klassischen Delikte – bei dem Verhalten eines Einzelnen erfolgen könne. Vor Aufkommen der Vorfelddelikte, insb der Organisationsdelikte, war der Staat im Wesentlichen mit einzelnen Straftätern konfrontiert und es galt, diese zu verfolgen. Der Staat agiert dabei aus der Position des Stärkeren heraus.⁴⁴² Heute steht der Staat den eben beschriebenen Gefahrenherden gegenüber, so gerate seine Position des Stärkeren ins Wanken, da sich seine Gegner sozusagen vervielfachen.⁴⁴³ Deshalb sei die Schaffung von Vorbereitungsdelikten im Bereich der Terrorismusbekämpfung gerechtfertigt.

2.3. Legitimation der Delikte gegen die Finanzierung terroristischer Straftaten und von Einzelterroristen

Die Kriminalisierung der Finanzierung von **Einzelterroristen** bzw Gruppierungen, die nicht der Qualität einer terroristischen Vereinigung entsprechen, wird ua damit begründet, dass bspw bei Selbstmordattentäter die Phase zwischen Vorbereitung, Versuch und Vollendung äußerst kurz ist. Da den Ermittlungsbehörden zwischen Tatverdacht und Aus-

⁴³⁹ *Velten*, JSt 2009, 57.

⁴⁴⁰ *Sieber*, NStZ 2009, 361.

⁴⁴¹ *Sieber*, NStZ 2009, 361.

⁴⁴² *Arzt*, Vorverlagerung des Schutzes gegen kriminelle Organisationen und Gewalt – alte Dogmen in einer neuen Welt, ZStrR 2006, 350 (364 ff).

⁴⁴³ *Arzt*, ZStrR 2006, 364 ff.

führung der Straftat nur eine sehr **kurze Zeitspanne** für Ermittlungen zur Verfügung steht, ist aus Sicherheitsaspekten die Vorverlagerung der Strafbarkeit geboten.⁴⁴⁴ Deshalb ist schon bei der Vorbereitung, wie etwa der Finanzierung, terroristischer Akte anzuknüpfen.

Die bei der Vereinigung argumentierte gruppendifferenzielle Gefährlichkeit lässt sich bei Einzelterroristen freilich nicht derart ins Treffen führen, allerdings sind die einzelnen Schritte von der Ermöglichung bis zur Durchführung des terroristischen Anschlags auch hier im Regelfall nicht von dem Willen einer Person abhängig, sondern von mehreren. Der Finanzier macht den Anschlag möglich, bereitet ihn also bis zu einem gewissen Grad vor, aber ob er tatsächlich ausgeführt wird, ist nicht von ihm abhängig. Es wäre ihm also nach Sammlung oder Bereitstellung des Geldes an den Terroristen bspw nicht mehr möglich – oder eventuell nur unter sehr erschweren Umständen – den Anschlag zu verhindern.⁴⁴⁵ Es kann also argumentiert werden, dass der Finanzier eine **unbeherrschbare** objektive **Gefahrensituation** schafft, indem er durch das Zur-Verfügung-Stellen von Geldern einen Anschlag ermöglicht.⁴⁴⁶ Eine Gefahr für die Gesellschaft stellt der Finanzier aber jedenfalls aufgrund seiner subjektiven Vorstellungen und Pläne – er will ja mit seinen Vermögenswerten einen terroristischen Anschlag finanzieren – dar. In der Literatur wird dies mit „**Gefährdung durch deliktische Planung**“ umschrieben. Bei der Ausgestaltung solcher Vorbereitungsdelikte muss wieder darauf geachtet werden, dass es sich um keine bloße Gedankenstrafbarkeit handelt, sondern dass sich die Planung in einer bestimmten Tathandlung manifestiert.⁴⁴⁷ Insgesamt kann die von terroristischen Vereinigungen ausgehende Gefährlichkeit aufgrund der typischen Gruppendifferenz aber als höher eingestuft werden als die, die von Einzelterroristen oder Gruppierungen, die nicht die Qualität einer terroristischen Vereinigung erreichen, ausgeht. Insofern kommt es im Falle der Tatbestände des § 278d und § 89a zu einer noch weiteren Vorverlagerung der Strafbarkeit als in den Fällen der § 278b und §§ 129, 129a.⁴⁴⁸

Als ein weiteres Argument für die Kriminalisierung der Finanzierung von Einzelterroristen kann herangezogen werden, dass diese idR **Überzeugungstäter**⁴⁴⁹ sind. Sie wollen ein bestimmtes politisches oder ideologisches Ziel unter allen Umständen erreichen. Über-

⁴⁴⁴ Fischer, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen⁶¹ (2014) § 89a Rz 4; aA Chou, Zur Legitimität von Vorbereitungsdelikten (2011) 196.

⁴⁴⁵ Vgl Zöller, Terrorismusstrafrecht 508, 510.

⁴⁴⁶ Vgl auch Sieber, NStZ 2009, 358.

⁴⁴⁷ Sieber, NStZ 2009, 359.

⁴⁴⁸ Zöller, Terrorismusstrafrecht 510; Becker, Kriminalistik 2010, 568.

⁴⁴⁹ Zum Begriff des Überzeugungstäters und die Abgrenzung zu Gewissenstättern und Tätern zivilen Ungehorsams siehe Zöller, Terrorismusstrafrecht 244 ff.

legungen wie die Gefahr der Strafverfolgung spielen dabei kaum eine Rolle.⁴⁵⁰ Dies zeigt sich insb bei **Selbstmordattentaten**, die den Tod des Attentäters sogar voraussetzen.⁴⁵¹ Die Gefährlichkeit von Selbstmordattentäten wird insofern noch gesteigert, als diese strategische Vorteile für die Begehung von Anschlägen besitzen, weshalb die Abwehr solcher Anschläge erschwert ist. Solche Attentäter können bspw kurzfristig – wenn sie die Gefahr von Sicherheitsbehörden entdeckt zu werden erkennen – ihre Taktik ändern und so ihr Ziel – in vielen Fällen die Verletzung bzw Tötung von Menschen oder die Zerstörung von Gebäuden – jedenfalls noch erreichen. Ein rechtzeitiges Eingreifen der Polizei, um einen terroristischen Anschlag zu verhindern, ist – verglichen mit den Eingriffsmöglichkeiten bei anderen Straftaten – deshalb nur erschwert möglich. Betrachtet unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitsgrundsatzes⁴⁵², stellt die Kriminalisierung der Finanzierung von Einzelterroristen aus diesen Gründen eine sachlich gerechtfertigte Differenzierung dar. Denn Terrorismus ist ein Phänomen, das sich von anderen Kriminalitätsphänomenen stark unterscheidet und welches deshalb auch ungleich behandelt werden darf. Deshalb ist es legitim, dass die Terrorismusfinanzierung ein selbstständiges Delikt darstellt und ihre Kriminalisierung nicht davon abhängt, ob der Finanzier die Voraussetzungen der Beteiligung am „Hauptdelikt“ (vorbereiteten Tat) erfüllt.⁴⁵³

Des Weiteren sind Selbstmordanschläge auch geeignet andere Terroristen bzw Mitglieder terroristischer Vereinigungen zu motivieren für ein gemeinsames politisches oder ideologisches Ziel zu kämpfen. Die Wirkung von Selbstmordanschlägen als Eigenpropaganda für terroristische Vereinigungen ist demnach nicht zu unterschätzen.⁴⁵⁴ All diese Argumente können für die Legitimität der Kriminalisierung der Terrorismusfinanzierung in § 278d öStGB bzw § 89a dStGB herangezogen werden.

Hinsichtlich der Legitimation des § 89a dStGB gibt es in der dt Literatur auch sehr **kritische** Stimmen. Es fehle die Legitimation, da bei diesem Delikt bspw die für eine terroristische Vereinigung typische gruppendifferenzielle Gefährdung nicht gegeben sei.⁴⁵⁵ Ebenfalls wird ins Treffen geführt, dass es an einer objektiv bevorstehenden Gefahr fehle,⁴⁵⁶ da

⁴⁵⁰ *Velten*, JSt 2009, 57; differenzierend *Zöller*, Terrorismusstrafrecht 244 ff.

⁴⁵¹ *Zöller*, Terrorismusstrafrecht 236 f; *Sieber*, NStZ 2009, 353; *Weißer*, JZ 2008, 393.

⁴⁵² Siehe Art 14 EMRK; für Österreich siehe ferner Art 7 B-VG und Art 2 Staatsgrundgesetz, für Deutschland Art 3 GG.

⁴⁵³ Zur sachlichen Rechtfertigung allgemein und im Bereich des Strafrechts siehe *Grabenwarter/Holoubek*, Verfassungsrecht – Allgemeines Verwaltungsrecht² (2014) Rz 595 ff.

⁴⁵⁴ *Zöller*, Terrorismusstrafrecht 239.

⁴⁵⁵ Siehe zB *Zöller*, Terrorismusstrafrecht 510.

⁴⁵⁶ *Herbert S*, Grenzen des Strafrechts bei der Terrorismusgesetzgebung 217.

es bei der Fremdfinanzierung zur Zeit der Vorbereitung noch an anderen Personen, die in weiterer Folge einen Terroranschlag durchführen, mangeln kann. Bei der Eigenfinanzierung bestehe immer noch die Möglichkeit, dass der Täter seinen Plan einen Terroranschlag zu verüben letztendlich aufgibt. Der Täter ermöglicht anderen bzw sich selbst lediglich eine weitere Deliktsbegehung; dass sich diese andere Person aber dann entschließt dieses Delikt zu verwirklichen, könne daraus aber nicht gefolgert werden.⁴⁵⁷ Dagegen kann allerdings argumentiert werden, dass der Finanzier keinen Einfluss auf die Willensentschlüsse von Dritten – diejenigen, die die terroristischen Anschläge ausführen – hat und dadurch die Gefährlichkeit für die einschlägigen Rechtsgüter mitunter noch gesteigert werden kann.⁴⁵⁸

Kritische Stimmen bezüglich der Strafbarkeit von Vereinigungsdelikten gibt es auch in der ö Literatur. Durch Straftatbestände wie der Kriminellen Vereinigung (§ 278 öStGB) oder der Kriminellen Organisation (§ 278a öStGB) habe der Gesetzgeber den Grundsatz, dass die bloße Vorbereitung, insb die Planung, von Straftaten aus rechtstaatlichen Gründen straflos ist, stark verwässert. Bei den genannten Tatbeständen sei der einzige Bezug zu einer Rechtsgutsbeeinträchtigung der Umstand, dass der Täter sich an einer Gruppe, die mehr oder weniger schwerwiegende Straftaten plant, beteiligt.⁴⁵⁹ Diese Kritik ist selbstverständlich auch auf die terroristische Vereinigung nach § 278b öStGB übertragbar.

3. Zusammenfassende Betrachtung

Insgesamt erscheint die Existenz von Terrorismusfinanzierungsdelikten als legitim, da von terroristischen Vorbereitungshandlungen eine grundsätzliche, wenn auch nur abstrakte Gefährlichkeit für die Gesellschaft ausgeht.⁴⁶⁰ Als Begründung ihrer Legitimität ist bei den Tatbeständen gegen die Finanzierung terroristischer Vereinigungen insb die mögliche gruppendifferenzielle Entwicklung, die zu nicht aufhaltbaren Ketten terroristischer Handlungen führen kann, hervorzuheben. Im Falle der Delikte gegen die Finanzierung terroristischer Handlungen stellen die durch die Finanzierung geschaffenen unbeherrschbaren Gefahrensituationen in Kombination mit dem Umstand, dass Terroristen idR Überzeugungstäter sind das bedeutendste Gefährlichkeitsmoment dar. Das Strafrecht ist im Ge-

⁴⁵⁷ Chou, Zur Legitimität von Vorbereitungsdelikten 196 f; Zöller, Terrorismusstrafrecht 508.

⁴⁵⁸ Siehe auch *supra*.

⁴⁵⁹ Fuchs, AT I⁸ 28/15a.

⁴⁶⁰ Kritisch in Bezug auf die Straftatbestände der Kriminellen Vereinigung (§ 278 öStGB) und der Kriminellen Organisation (§ 278a öStGB) Fuchs, AT I⁸ 28/15a.

samtpaket mit zivil- und verwaltungsrechtlichen Maßnahmen notwendiges Mittel zur effektiven Bekämpfung des Problems der Terrorismusfinanzierung.

Die Tatbestände der Terrorismusfinanzierung sind Paradebeispiele für die Entwicklung des Strafrechts von einem repressiven zu einem **präventiven** Instrument.⁴⁶¹ Dies ist legitim, da auch die Verhinderung zukünftiger Straftaten einen möglichen Strafzweck darstellt.⁴⁶² Der Einsatz des Strafrechts als präventives Mittel ist auch nicht neu, wie bspw der Bereich der Umweltkriminalität zeigt. Allerdings muss Anknüpfungspunkt für eine Strafe immer eine rechtswidrig und schuldhaft begangene Tat, die dem Täter zurechenbar ist, sein.⁴⁶³

Im Gegensatz zu der grundsätzlich zu befürwortenden Legitimität der Terrorismusfinanzierungstatbestände an sich erscheinen ihre Ausgestaltung und die hohen Strafdrohungen teilweise problematisch.

D. Das Rechtsgut der Terrorismusfinanzierungstatbestände

Der ö Gesetzgeber ordnete die Terrorismusfinanzierungsdelikte in den zwanzigsten Abschnitt des besonderen Teils des öStGB ein, dessen Rechtsgut der **öffentliche Friede** ist.⁴⁶⁴ Die Begriff des öffentlichen Friedens ist ein sehr vielschichtiger. Er kennzeichnet das friedliche Zusammenleben der Bürger im Staat. Voraussetzung für den Zustand des öffentlichen Friedens sind allgemeine Rechtssicherheit und das Vertrauen der Bürger in den deren (Fort-)Bestand. Weitere Kriterien, die den öffentlichen Frieden kennzeichnen, sind ein rechtlich gewährleistetes Ordnungsgefüge, das Gefühl des Geborgenseins in der Rechtsordnung und friedliche Beziehungen zwischen den in der Rechtsgemeinschaft verbundenen Menschen.⁴⁶⁵ Der öffentliche Friede ist Voraussetzung für viele andere Rechtsgüter wie bspw Leib und Leben, Eigentum, die demokratische Ordnung usw.⁴⁶⁶ Schutzgüter des öffentlichen Friedens sind aber nicht nur das friedliche Zusammenleben der Bürger

⁴⁶¹ Sieber, NStZ 2009, 354; Becker, Kriminalistik 2010, 569.

⁴⁶² Kienapfel/Höpfel/Kert, AT¹⁴ Z 2 Rz 8 ff.

⁴⁶³ Becker, Kriminalistik 2010, 569.

⁴⁶⁴ Sadoghi/Starzer, Zur Strafbarkeit der Teilnahme an Terrorcamps – Ein Beitrag zum Feindstrafrecht, juridikum 2008, 150 (151).

⁴⁶⁵ Plöchl in WK² StGB Vor §§ 274 Rz 6 (Stand 2014) mwN; Steininger, Der Schutz des öffentlichen Friedens und die Strafbestimmungen gegen den Terror, in Zum neuen Strafrecht (1974) 55 (55).

⁴⁶⁶ Triffterer in Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer (Hrsg), Salzburger Kommentar zum Strafgesetzbuch § 278 Rz 6 (Stand 2001).

im Staat, sondern auch die Rechtsgüter des Staates.⁴⁶⁷ Beide Schutzgüter sind im Zusammenhang mit den terroristischen Straftaten relevant. Das Wesen terroristischer Straftaten ist es, dass sie sich vor allem gegen die Bevölkerung und/oder die Grundfeste eines Staates richten.

Der dt Gesetzgeber ordnete das Delikt der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat gem § 89a dStGB in den Abschnitt „Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates“ ein. Die Bildung krimineller und terroristischer Vereinigungen (§§ 129, 129a dStGB) sind Straftaten gegen die „öffentliche Ordnung“ – so die Betitelung des einschlägigen Abschnitts des dStGB. Mittels § 89a dStGB soll somit der demokratische Rechtsstaat geschützt werden. Dieser Begriff umfasst im Wesentlichen den Bestand von Staaten und internationalen Organisationen sowie die äußere und innere Sicherheit eines Staates. Dazu kommt die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland.⁴⁶⁸ Das Schutzzug der §§ 129 ff, die öffentliche Ordnung, beinhaltet die öffentliche Sicherheit, wozu der innere Frieden gehört, sowie die staatliche Ordnung.⁴⁶⁹

Vergleicht man die ö und dt Rechtsgüter und auch die einschlägige ö und dt Literatur, so fällt auf, dass in Deutschland dem Schutz des Staates größere Bedeutung zugemessen wird als in Österreich. In der ö Literatur wird fast ausschließlich das friedliche Zusammenleben der Bevölkerung untereinander als Schutzzug des öffentlichen Friedens betont. Dies geht im Zusammenhang mit den Terrorismustatbeständen fehl, da es hier ganz wesentlich auch um den Schutz des Staates und seine Organe geht.

Fraglich ist, ob die Terrorismusfinanzierungstatbestände nicht auch dem Schutz weiterer Rechtsgüter dienen. Insbesondere sticht dabei das Rechtsgut **Vermögen** ins Auge. Stammen die Vermögenswerte aus illegalen Quellen – begeht der Finanzier bspw einen Raub, um Geld für einen terroristischen Anschlag zu sammeln – so wird auch das Rechtsgut Vermögen durch den Terrorismusfinanzierungstatbestand geschützt. Denn es soll mithilfe des Delikts verhindert werden, dass der Vermögensverlust aus dem Raub perpetuiert wird. Die mit Hilfe des Raubs erlangten Vermögenswerte sollen nicht in weitere Straftaten investiert werden können. Diese Argumentation findet sich ursprünglich bei der Geldwä-

⁴⁶⁷ Kienapfel, Bildung einer kriminellen Organisation (§ 278a Abs 1 StGB) – Zugleich ein Beitrag zum Begriff und zur Dogmatik der Organisationsdelikte, JB1 1995, 613 (616); aM Plöchl in WK² StGB Vor §§ 274 Rz 1 (Stand 2014).

⁴⁶⁸ Schäfer in Joecks/Miebach (Hrsg), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band 3² (2012) § 89a Rz 3.

⁴⁶⁹ BGH 22. 2. 1995, 3 StR 583/94; Sieber, NStZ 2009, 361; Fischer, StGB⁶¹ § 129 Rz 2; Patzak/Lohse in Satzger/Schluckebier/Widmaier (Hrsg), Strafgesetzbuch Kommentar² (2014) § 129 Rz 2.

scherei. Weiters kann – ebenso wie bei der Geldwäscherie – argumentiert werden, dass die Terrorismustatbestände auch das Rechtsgut der **Rechtspflege** schützen, da durch sie versucht wird, den staatlichen Anspruch auf Konfiskation, (erweiterter) Verfall und Einziehung zu sichern.⁴⁷⁰ Dies kann selbstverständlich nur dann vorgebracht werden, wenn die Vermögenswerte aus illegalen Quellen stammen.

Indirekt bzw. mittelbar werden auch jene Rechtsgüter geschützt, die bei der Durchführung der finanzierten terroristischen Anschläge verletzt worden wären, wäre es zu einem solchen Anschlag gekommen.⁴⁷¹ Diese Überlegung weist Parallelen zu der bei Geldwäscheriedelikten vorgebrachten Argumentation auf, dass diese dem Schutz der durch die Vortaten verletzten Rechtsgüter dienen.⁴⁷² In der dt Literatur wird zum Teil vertreten, dass sich die Schutzgüter der §§ 129 ff dStGB auf die eben beschriebenen Rechtsgüter beschränken bzw. diese, im Vergleich zu den vorgelagerten Rechtsgütern wie die öffentliche Ordnung, eine vordergründige Rolle spielen.⁴⁷³

⁴⁷⁰ Zur Argumentation bei der Geldwäscherie siehe *Klippl*, Geldwäscherie (1994) 70 f.

⁴⁷¹ Zöller, Terrorismusstrafrecht 516, 564; Schäfer in MüKo zum StGB Band 3² § 89a Rz 3.

⁴⁷² Siehe auch Triffterer in Salzburger Kommentar § 278a Rz 8 (Stand 1997).

⁴⁷³ Zöller, Terrorismusstrafrecht 516, 564; bezüglich § 89a siehe zB Lackner/Kühl, Strafgesetzbuch Kommentar²⁸ (2014) § 89a Rz 2.

E. Analyse der österreichischen Tatbestände

1. Entstehung der Rechtsnormen

Der ö Gesetzgeber schuf mit dem StRÄG 2002⁴⁷⁴ explizite und weitgehende Möglichkeiten der Hintanhaltung und Bestrafung terroristischer Aktivitäten. Diese Möglichkeiten sind in den §§ 278b bis 278d öStGB⁴⁷⁵ vertypt. Während die Bestimmungen der §§ 278b und 278c der Umsetzung des RB TerrBek dienen, wurde § 278d in Umsetzung des UN TerrFinÜbk und der SR Res 1373 (2001) geschaffen. Die ebenso im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Terrorismus erlassenen Res des SR betrafen nicht die Straftatbestände gegen Terrorismusfinanzierung.⁴⁷⁶ Die strafrechtliche Bekämpfung von terroristischen Anschlägen, die nicht im Rahmen einer terroristischen Vereinigung stattfinden, gewann Anfang des dritten Jahrtausends rasant an Bedeutung. § 278d bietet nun Möglichkeiten auch auf Einzelpersonen und dezentralisierte terroristische Gruppierungen zu reagieren.

Gleichzeitig mit den neuen Tatbeständen wurden flankierenden Maßnahmen wie insb die damaligen Bestimmungen zur Abschöpfung der Bereicherung, § 20 öStGB aF, und zum Verfall, § 20b öStGB aF, (nunmehr Verfall, § 20 öStGB und erweiterter Verfall, § 20b öStGB) entsprechend erweitert. Ebenfalls erweitert wurde die Bestimmung zur inländischen Gerichtsbarkeit, § 64 Abs 1 Z 9 und 10 öStGB.

Mit dem Terrorismuspräventionsgesetz 2010⁴⁷⁷ wurde die organisierte Terrorismusfinanzierung als Unterfall der terroristischen Vereinigung normiert (siehe § 278b Abs 1 und Abs 3). Weiters wurde der Anwendungsbereich der kriminellen Vereinigung nach § 278 öStGB erweitert, indem auch die in § 278d definierten terroristischen Straftaten in die Definition der Vereinigungsdelikte einbezogen wurden.

Zu einer wesentlichen Ergänzung des § 278d kam es schließlich mit einer Novelle zum StGB im Juli 2013⁴⁷⁸. Mit dieser Änderung wurde ausdrücklich auch die Finanzierung eines einzelnen Mitglieds einer terroristischen Vereinigung und die eines Einzelterroristen pönalisiert. Des Weiteren wurde die Strafdrohung des § 278d verschärft, und zwar von einem Strafsatz von sechs Monaten bis fünf Jahren Freiheitsstrafe auf einen solchen von einem bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe.

⁴⁷⁴ BGBI I 134/2002.

⁴⁷⁵ Paragraphenangaben in Kapitel E sind solche des öStGB, falls nicht anders ausgewiesen.

⁴⁷⁶ Dazu siehe genauer oben, Kapitel III.A.

⁴⁷⁷ BGBI I 38/2010.

⁴⁷⁸ BGBI I 134/2013.

2. Überblick über die Rechtsnormen

Kerntatbestände zur Erfassung der Terrorismusfinanzierung sind § 278d – Terrorismusfinanzierung – und § 278b – Terroristische Vereinigung. Außerdem spielen § 278c – Terroristische Straftaten – sowie § 278 – Kriminelle Vereinigung – eine wichtige Rolle.

Gegenüber § 278d – dem grundsätzlich Auffangfunktion zukommt und der deshalb erst nach den §§ 278b und 278c geschildert werden soll – pönalisiert **§ 278b** Abs 1 das **Anführen** einer terroristischen Vereinigung, die Terrorismusfinanzierung betreibt. Abs 2 – **das Beteiligen als Mitglied** – kommt ua in Betracht, wenn der Täter einer terroristischen Vereinigung (iSd Definition in § 278b Abs 3) Vermögenswerte zur Verfügung stellt oder für diese Vereinigung solche sammelt. § 278b Abs 3 verweist auf die im Katalog des § 278c Abs 1 enthaltenen terroristischen Straftaten. Die Tathandlung muss von Wissentlichkeit in Bezug auf die Förderung der terroristischen Vereinigung getragen sein, sonst greift diese Bestimmung nicht. Die Vereinigung muss auch tatsächlich die Qualität einer terroristischen Vereinigung iSd § 278b Abs 3 aufweisen und der Täter sich an einer solchen als Mitglied beteiligen. Die Erfordernisse der Beteiligung als Mitglied sind in § 278 Abs 3 normiert.

§ 278c stellt bestimmte terroristische Taten unter Strafe, die keine Vorbereitungsdelikte sind. Die Terrorismusfinanzierung selbst stellt keine Straftat nach § 278c dar. Die Anwendung des § 278c kann aber zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung in Betracht kommen, weil der Finanzier unter bestimmten Voraussetzungen als Beteiligter, und zwar idR als Beitragstäter (§ 12 dritter Fall öStGB), nach § 278c beurteilt werden kann. Nach den allgemeinen Regeln für die Beteiligung und den Versuch müssen dafür folgende Voraussetzungen gegeben sein: (i) der unmittelbare Täter ist selbst bereits in das Versuchsstadium der finanzierten Tat eingetreten; und (ii) der Kausalzusammenhang zwischen dem Tatbeitrag und der Handlung des unmittelbaren Täters ist gegeben. Ein bloßes Sammeln von Vermögenswerten kann mangels Kausalität noch keinen Tatbeitrag konstituieren.⁴⁷⁹ Eine bloß versuchte (aus verschiedensten Gründen erfolglos gebliebene) Beteiligung des Täters durch sonstigen Beitrag ist straflos.

⁴⁷⁹ Wessely, ÖJZ 2004, 835 Fn 70; *Hilf*, Aktuelle Wandlungen in der strafrechtlichen Geldwäsche-Kontrolle: Fragen der Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung und Gewinnabschöpfung, in Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz, Band 127, 34. Fortbildungsseminar aus Strafrecht und Kriminologie (2006) 45 (51).

Die Finanzierung eines (einzelnen) terroristischen Akts, eines Einzelterroristen oder eines Mitglieds einer terroristischen Vereinigung ist nach § 278d strafbewehrt. § 278d ist in erster Linie als Auffangtatbestand konzipiert, der bestimmte Strafbarkeitslücken in den §§ 278b und 278c auffüllt. Die Schließung dieser Lücken war nach dem TerrFinÜbk obligatorisch.⁴⁸⁰ Seine Bedeutung geht aber über die Füllung der angesprochenen Lücken hinaus: Denn § 278d stellt nicht nur Versuchs-, sondern in erster Linie auch Vorbereitungs-handlungen, wie das Sammeln von Vermögenswerten, unter Strafe. Hier kommt die Funktion der Vorverlagerung der Strafbarkeit (Vorbereitungsdelikt) zum Ausdruck.⁴⁸¹ Die Natur des § 278d als Auffangtatbestand wird durch die Subsidiaritätsklausel des § 278d Abs 2 unterstrichen, wonach der Täter nicht nach § 278d Abs 1 oder Abs 1a zu bestrafen ist, wenn die Tat nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist. Mit der Erhöhung des Strafsatzes auf Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren⁴⁸², verliert die Subsidiaritätsklausel allerdings an Bedeutung.

§ 278 ist – nach seiner Überschrift – nicht explizit als terroristische Straftat ausgewiesen, dient aber wie § 278b der Bekämpfung organisierter Terrorismusfinanzierung, da § 278d ein Verbrechen (§ 17 öStGB)⁴⁸³ und somit jedenfalls ein Vereinigungsdelikt iSd § 278 Abs 2 ist. Des Weiteren bekämpft der Tatbestand das Sammeln oder Zur-Verfügung-Stellen von Vermögenswerten an kriminelle Vereinigungen, deren Zweck es ist, terroristische Straftaten iSd § 278d Abs 1 („finanzierungstaugliche Straftaten“) zu begehen.

Für die Bestimmungen der §§ 278d, 278b Abs 2 und § 278 Abs 1 ist nicht erforderlich, dass die gesammelten oder zur Verfügung gestellten Vermögenswerte tatsächlich zur Ausführung einer terroristischen Straftat verwendet werden.⁴⁸⁴ Auch ist nicht erforderlich, dass die terroristische Straftat tatsächlich ausgeführt oder auch nur versucht wird.⁴⁸⁵ Die Strafbarkeit der Terrorismusfinanzierung ist zu einer (zumindest versuchten) Haupttat somit nicht akzessorisch.

⁴⁸⁰ EBRV 1166 BlgNR 21. GP 42 f.

⁴⁸¹ Zur Problematik solcher Delikte siehe Kapitel IV.C.

⁴⁸² BGBI I 134/2013.

⁴⁸³ Siehe OGH 23. 7. 2009, 13 Os 44/09h.

⁴⁸⁴ Plöchl in WK² StGB § 278d Rz 21 und § 278b Rz 14 (Stand 2014).

⁴⁸⁵ FATF/OECD and IMF (Hrsg), Mutual Evaluation Report – Anti Money Laundering and Combating the Financing of Terrorism – Austria (2009) Rz 179.

3. Das Verbrechen der Terrorismusfinanzierung nach § 278d öStGB

3.1. Grundsätzliches

Aufgrund der detaillierten und komplizierten Ausgestaltung des Tatbestands gestaltet sich die Zuordnung der einzelnen Tatbestandselemente zum objektiven und subjektiven Tatbestand als schwierig. Insbesondere die jüngste Änderung des Tatbestands – die Einführung von Abs 1a⁴⁸⁶ – gibt Spielraum für Interpretationen.

Insgesamt enthalten § 278d Abs 1 und Abs 1a je drei verschiedene Varianten **für welchen Zweck** bzw **für wen bereitgestellt** und **für welchen Zweck** bzw **für wen gesammelt** werden muss, um zu einer Strafbarkeit zu gelangen. Demnach gibt es insgesamt **sechs** verschiedene Tatbestandsvarianten.

Absatz 1 normiert die Strafbarkeit der Bereitstellung oder Sammlung von Vermögenswerten **zur Ausführung** bestimmter terroristischer Straftaten, die in den Z 1 bis 8 definiert sind. Nicht ist erforderlich, wie bereits thematisiert, dass die Gelder tatsächlich zur Ausführung terroristischer Straftaten verwendet werden. Der angestrebte Verwendungszweck (= die Ausführung terroristischer Straftaten) ist Teil des erweiterten Vorsatzes. Das spezifische Unrecht der Tat manifestiert sich hier also erst im subjektiven Tatbestand.⁴⁸⁷

Absatz 1a pönalisiert die Bereitstellung oder Sammlung **für eine Person**, von der der Täter weiß, dass diese Handlungen iSd Abs 1 begeht (sog „lone-wolf terrorist“), oder **für ein Mitglied einer terroristischen Vereinigung**, von der er weiß, dass sie darauf ausgerichtet ist Handlungen iSd Abs 1 zu begehen. Bei genauerem Hinsehen fällt auf, dass für die Wendung „Handlungen nach Abs 1“ mehrere Interpretationen möglich sind. Unter Handlungen nach Abs 1 kann – aus dem Blickwinkel der sog „Chapeau“-Elemente des Tatbestands – das Bereitstellen und Sammeln verstanden werden oder aber auch die Aufzählung der finanzierungstauglichen Straftaten in Abs 1 Z 1-8. Während der Begriff in Abs 1a Z 1 noch recht ambivalent erscheint, spricht die Z 2 eher für die zweite Interpretationsmöglichkeit. Von dieser wird in weiterer Folge für beide Ziffern ausgegangen.

Die Person (Abs 1a Z 1) bzw das Mitglied der terroristischen Vereinigung (Abs 1a Z 2) für die Vermögenswerte gesammelt oder bereitgestellt werden sind – im Sinne einer einschränkenden Tatbestandsauslegung – als Teil des objektiven Tatbestands zu verste-

⁴⁸⁶ BGBI I 134/2013.

⁴⁸⁷ Plöchl in WK² StGB § 278d Rz 21 (Stand 2014).

hen.⁴⁸⁸ Darüber hinaus muss der Täter wissen, dass die Person terroristische Handlungen nach Abs 1 begeht (Z 1) bzw dass die Vereinigung, der das Mitglied angehört, auf die Begehung von terroristischen Straftaten nach Abs 1 ausgerichtet ist (Z 2). Diese Elemente bilden den erweiterten Vorsatz des Tatbestands des Abs 1a.

3.2. Objektiver Tatbestand

3.2.1. Tatsubjekt

Täter des § 278d kann jedermann sein, es handelt sich somit um ein Allgemeinde-
likt.⁴⁸⁹ Da es sich wie oben erwähnt um einen Auffangtatbestand handelt, sind in erster Linie Personen, die Vermögenswerte für terroristische Aktivitäten außerhalb einer terroristischen Vereinigung sammeln oder zur Verfügung stellen, erfasst sowie Personen, die Einzelterroristen, einzelne Mitglieder terroristischer Vereinigungen oder Gruppierungen, die nicht der Qualität einer terroristischen Vereinigung entsprechen, finanzieren. Täter des § 278d können bspw auch Anführer oder Mitglieder einer terroristischen Vereinigung sein, die Vermögenswerte an Dritte, die selbständige terroristische Aktivitäten ausführen, überlassen.

3.2.2. Tatobjekt

Der Begriff **Vermögenswerte** entspricht inhaltlich dem des TerrFinÜbk.⁴⁹⁰ In der dt Übersetzung des Übereinkommens wird der Begriff finanzielle Mittel verwendet. Zur Erklärung der Bedeutung dieses Begriffs geben die Erläuterungen zur Regierungsvorlage den Wortlaut des Übereinkommens wieder⁴⁹¹ (siehe Art 1 Z 1 TerrFinÜbk), es kann hier also zunächst auf die Ausführungen des entsprechenden Kapitels⁴⁹² im Abschnitt „Internationale und europäische Vorgaben“ verwiesen werden.

Wessely und ihm folgend Hilf, stellen fest, dass, wenn es sich *nicht* um unmittelbare Wertträger, wie bspw Urkunden, handelt, so sind die dahinterstehenden Forderungen die

⁴⁸⁸ Versteht man das Wort „für“ als reine Zwecksetzung, so wäre die nicht näher spezifizierte Person der Z 1 sowie das Mitglied der terroristischen Vereinigung (Z 2) als Teil des erweiterten Vorsatzes anzusehen.

⁴⁸⁹ Hilf in 34. Ottensteiner Fortbildungsseminar aus Strafrecht und Kriminologie 53.

⁴⁹⁰ EBRV 1166 BlgNR 21. GP 43.

⁴⁹¹ EBRV 1166 BlgNR 21. GP 43.

⁴⁹² Siehe Kapitel III.A.2.2.

relevanten Vermögenswerte.⁴⁹³ Damit fallen auch unkörperliche Sachen unter den Begriff der Vermögenswerte. Verglichen mit dem Tatobjekt des Diebstahls (§ 127 öStGB) handelt es sich bei § 278d damit um einen weiteren Tatobjektsbegriff. Bspw könnten auch (gefälschte) Führerscheine oder ähnliche Urkunden wie Personalausweise zur Finanzierung des Terrorismus beitragen. Diese sind keine unmittelbaren Wertträger iSd § 127, sondern haben lediglich Gebrauchswert iSd § 125 öStGB (Sachbeschädigung). Der Gebrauchswert umschreibt das Interesse einer Person an der jederzeitigen Verwendbarkeit und Verfügbarkeit der Sache (Nutzungsinteresse).⁴⁹⁴ Um als Vermögenswerte iSd § 278d in Erwägung gezogen zu werden, müsste es sich aber selbstverständlich jedenfalls um Gegenstände mit wirtschaftlichem Gebrauchswert, wie die oben genannten Ausweise, handeln. Sachen mit bloßem Affektionsinteresse wie bspw ein Fotoalbum (nur emotionaler Gebrauchswert) sowie wertlose Sachen könnten nicht Gegenstand der Terrorismusfinanzierung sein. Die Einbeziehung von Gegenständen mit bloßem wirtschaftlichen Nutzungsinteresse erscheint aufgrund des ohnehin schon sehr weiten Vermögensbegriffs des § 278d nicht unproblematisch, ist aber insgesamt zu befürworten. Denn worin soll der Unterschied des Nutzens für den Terroristen liegen, wenn dieser Sachen des täglichen Bedarfs wie Lebensmittel oder Kleidung zur Verfügung gestellt bekommt oder eben einen gefälschten Personalausweis, aufgrund dessen er sich frei bewegen kann?

Eine Parallele des Begriffs Vermögenswerte kann auch zu dem Begriff Vermögensbestandteile aus § 165 öStGB gezogen werden: Dieser umfasst körperliche Vermögensbestandteile, bewegliche und unbewegliche Vermögensgegenstände sowie Forderungen und andere Rechte mit Vermögenswert.⁴⁹⁵ Im Falle des § 165 Abs 1 und 2 müssen die Vermögensbestandteile allerdings aus illegalen Quellen stammen. Das Tatobjekt muss hier aus einer bestimmten, in § 165 Abs 1 normierten, Straftat herrühren. Diese Voraussetzung findet sich allerdings nicht bei der organisationsbezogenen Geldwäscherei – hier können die Vermögenswerte auch aus legalen Quellen stammen, sie müssen „lediglich“ dem Vermögen einer kriminellen oder terroristischen Vereinigung zuordenbar sein. Das Tatobjekt der Terrorismusfinanzierung ist demnach grundsätzlich ident mit dem der organisationsbezogenen Geldwäscherei.⁴⁹⁶

⁴⁹³ Wessely, ÖJZ 2004, 834; Hilf in 34. Ottensteiner Fortbildungsseminar aus Strafrecht und Kriminologie 51.

⁴⁹⁴ Fuchs/Reindl-Krauskopf, Strafrecht Besonderer Teil I⁴ (2014) 135; siehe auch Birklbauer/Hilf/Tipold, Strafrecht Besonderer Teil I² (2012) §§ 125, 126 Rz 4 f.

⁴⁹⁵ Kirchbacher in WK² StGB § 165 Rz 6 (Stand 2011); Rosbaud in Salzburger Kommentar § 165 Abs 5 Rz 15 f (Stand 2003).

⁴⁹⁶ Zu den Einzelheiten der organisationsbezogenen Geldwäscherei siehe Kapitel V.C.3.

Eine **Erheblichkeitsschwelle** sieht § 278d, wie auch das TerrFinÜbk, nicht vor. Eine solche in den Tatbestand hineinzuinterpretieren ist nicht zulässig. Hätte der Gesetzgeber eine Erheblichkeitsschwelle gewollt, so hätte er diese ausdrücklich vorgesehen. Die Intention des Gesetzgebers bestand auch darin, den Terrorismus möglichst flächendeckend und lückenlos zu bekämpfen.⁴⁹⁷ In der Literatur wird die Meinung vertreten, dass einer einma-ligen, ganz geringfügigen Geldleistung, der auch die Eignung fehlt, eine terroristische Straftat zu unterstützen, keine Tatbildlichkeit zukommt.⁴⁹⁸ Diese Überlegung, den Tatbe-stand auf objektiver Ebene einer gewissen Einschränkung zuzuführen, ist grundsätzlich sinnvoll, allerdings ist die Abgrenzung schwierig. Insbesondere im Bereich des Terroris-mus, da hier ja auch ganz geringfügige Geldleistungen bereits zu einem Terroranschlag beitragen können – man denke bspw nur an die geringen Kosten für den Bau einer Bombe. Außerdem sollen ja auch terroristische Strukturen zerschlagen werden und damit bspw auch die Versorgung eines Terroristen mit Gegenständen des täglichen Bedarfs – wenn dies mit der Intention geschieht, ihn in seinen Terroraktivitäten zu unterstützen – hintange-halten werden. Eine Einschränkung des Tatobjekts erscheint also nicht möglich bzw sinn-voll.⁴⁹⁹

3.2.3. Tathandlungen

3.2.3.1. Allgemeines

Als Tathandlungen nennen § 278d Abs 1 und Abs 1a – wie das TerrFinÜbk – das **Bereitstellen oder Sammeln** von Vermögenswerten. Es handelt sich um ein alternatives Mischdelikt,⁵⁰⁰ dh, beide Begehungsformen sind rechtlich gleichwertig und haben somit den gleichen Sinn- und Wertgehalt. In einem Urteil muss also nicht im Einzelnen festge-stellt werden, ob das Bereitstellen oder Sammeln erfüllt ist, allerdings sind beide Bege-hungsformen anzuführen, wenn der Täter auch beide verwirklicht. Im Übrigen ist ausrei-chend, wenn ohne Zweifel feststeht, dass der Täter die eine oder andere Begehungsformen

⁴⁹⁷ Plöchl in WK² StGB § 278d Rz 4 (Stand 2014).

⁴⁹⁸ Plöchl in WK² StGB § 278d Rz 4 (Stand 2014).

⁴⁹⁹ Vgl zur kriminellen Organisation Reindl-Krauskopf/Salimi, Kriminelle Organisation (§ 278a StGB) – Eine dogmatische Evaluierung des Tatbestandes im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz, III-348 der Beila-gen 24. GP (2011) 86.

⁵⁰⁰ Plöchl in WK² StGB § 278d Rz 18 (Stand 2014).

verwirklicht hat.⁵⁰¹ Im Ergebnis bedeutet das, dass der Täter, selbst wenn er beide Begehungsformen erfüllt, nur *eine* strafbare Handlung verwirklicht.

Die Reihenfolge der Nennung der Handlungen spielt für deren nähere Bestimmung keine Rolle, da es sich um ein alternatives Mischdelikt handelt. Die Nennung der Tathandlung Bereitstellen vor der Handlung des Sammelns mag zwar zunächst unsystematisch erscheinen, da das Sammeln zeitlich ja vor dem Bereitstellen liegt, ist aber gesetzestechisch im Endeffekt gut durchdacht, da so nicht der Eindruck entstehen kann, das Sammeln wäre Voraussetzung für das Bereitstellen.

3.2.3.2. Bereitstellen

Der Täter stellt eigene oder zuvor gesammelte Vermögenswerte zur sofortigen und uneingeschränkten Nutzung bereit. Entscheidend ist, dass der Täter dem Empfänger die jederzeitige rechtliche oder zumindest faktische Verfügungsmacht über die Vermögenswerte einräumt. Das Bereitstellen ist dann vollendet, wenn es zu einem **Wechsel in der Verfügungsmacht** über die Vermögenswerte gekommen ist. Der Finanzier muss dem Dritten zumindest die faktische Verfügungsmacht über die Vermögenswerte einräumen. Dies ist mit der Begründung neuen Gewahrsam bei § 127 (Diebstahl) vergleichbar. Das Bereitstellen wird von der Literatur als Erfolgsdelikt eingestuft.⁵⁰² Erfolgsdelikte setzen den Eintritt einer von der Tathandlung gedanklich abtrennbaren Wirkung in der Außenwelt voraus.⁵⁰³ Das Erhalten kann als derartige Außenwirkung eingestuft werden und somit als Erfolgsdelikt eingestuft werden. Diebstahl ist nach heute hL ebenso ein Erfolgsdelikt.⁵⁰⁴

Als Beispiele für das Bereitstellen werden in der Literatur die körperliche Übergabe von Vermögenswerten, Geldüberweisungen oder die Einräumung der Verfügungsbefugnis hinsichtlich Sparguthaben, Girokonten oder Wertpapierdepots genannt.⁵⁰⁵ Denkbar sind grundsätzlich alle Möglichkeiten der Übergabe, die das ABGB bietet, wie bspw auch die Übergabe durch Zeichen oder durch Erklärung.⁵⁰⁶ Strittig ist, ob ein nach außen hin erkennbarer Absonderungsakt der bereitgestellten Vermögenswerte vom restlichen Vermö-

⁵⁰¹ Fuchs, AT I⁸ 10/56, Kienapfel/Höpfel/Kert, AT¹⁴ Z 9 Rz 40 f.

⁵⁰² Plöchl in WK² StGB § 278d Rz 23 (Stand 2014).

⁵⁰³ Kienapfel/Höpfel/Kert, AT¹⁴ Z 9 Rz 6 ff.

⁵⁰⁴ Kienapfel/Höpfel/Kert, AT¹⁴ Z 9 Rz 7; Birklbauer/Hilf/Tipold, BT I² § 127 Rz 38; Salimi in Salzburger Kommentar § 127 Rz 11 (Stand 2012) mwN.

⁵⁰⁵ Plöchl in WK² StGB § 278d Rz 19, 23 (Stand 2014).

⁵⁰⁶ Dazu siehe insb die §§ 426 ff ABGB.

gen des Finanziers erforderlich ist. Laut *Fuchs/Tipold* sind Vermögenswerte nur dann bereitgestellt, „*wenn sie für die Zwecke der Terrorismusfinanzierung ausgesondert und vom übrigen Vermögen getrennt worden sind.*“⁵⁰⁷ *Hilf* hingegen meint, ein nach außen hin erkennbarer Absonderungsakt vom restlichen Vermögen des Finanziers sei nicht notwendig. Andernfalls ließe sich die Konstellation, in der ein Finanzier einem Terroristen zwar nicht die alleinige, aber Mitverfügungsmacht über sein Konto einräumt, damit dieser das Geld für terroristische Aktivitäten verwenden kann, nicht unter § 278d subsumieren. Der Empfänger des Geldes müsse dabei aber von der Bereitstellung jedenfalls Kenntnis haben. Die bloße Zusage Vermögenswerte bei Bedarf zu beschaffen könne allerdings nicht ausreichend sein.⁵⁰⁸ Dass die bloße Zusage Vermögenswerte zu beschaffen nicht unter § 278d fällt, ergibt sich bereits aus dem Wortlaut der Bestimmung und scheint nicht weiter diskussionsbedürftig. Die Frage, ob ein Absonderungsakt vom restlichen Vermögen des Finanziers für das Bereitstellen notwendig ist hingegen schon. Für die Voraussetzung eines Absonderungsaktes spricht, dass für die Bestimmung der Strafbarkeit damit mehr Gewicht auf die Tathandlung als auf innere Tatseite des Täters gelegt werden würde. Allerdings ist nicht sachlich zu rechtfertigen, warum die Fälle der Einräumung von alleiniger Verfügbefugnis über ein Bankkonto und von bloßer Mitverfügungsbefugnis unterschiedliche zu behandeln seien. Nicht zu vergessen ist, dass es trotzdem einer nach außen hin erkennbaren und objektivierbaren Tathandlung bedarf, die aber eben auch im Einräumen einer Mitverfügungsbefugnis über ein Bankkonto – hier ist ein schriftlicher Akt bei der Bank notwendig – bestehen kann. Eine Absonderung bzw Trennung der Vermögenswerte ist allerdings nicht notwendig.

3.2.3.3. Sammeln

Nach dem Wortlaut kann unter dem Begriff **Sammeln** „*verschiedene Leute bitten, etwas zu geben, zu spenden und so eine größere Menge davon zusammenbekommen*“ verstanden werden.⁵⁰⁹ Eine weitere Bedeutung des Begriffs ist „*im Laufe der Zeit an einer bestimmten Stelle zu einer größeren Menge zusammenkommen lassen*“.⁵¹⁰

⁵⁰⁷ *Fuchs/Tipold* in WK² § 20b Rz 19 (Stand 2012).

⁵⁰⁸ *Hilf* in 34. Ottensteiner Fortbildungsseminar aus Strafrecht und Kriminologie 53 f.

⁵⁰⁹ Duden, Deutsches Universalwörterbuch (2007) 1430, sammeln Z 1c.

⁵¹⁰ Duden, Deutsches Universalwörterbuch (2007) 1430, sammeln Z 1d.

Fraglich ist, welche Sachverhalte unter diesen Begriff subsumiert werden können. Ist bspw bereits der Aufruf zu spenden als sammeln zu qualifizieren? Oder kann auch das bloße Ansammeln von Ersparnissen unter diesen Begriff subsumiert werden?⁵¹¹ Im Sinne einer einschränkenden Tatbestandsinterpretation – die bei Vorbereitungsdelikten geboten ist – ist das Sammeln im Sinne von (iSv) **Einsammeln** zu verstehen, dh das Sammeln inkludiert das spätere Erhalten von Vermögenswerten.⁵¹² Das Sammeln von Vermögenswerten kann sowohl privat, also von Privatperson zu Privatperson in der Familie oder im Freundes- oder Bekanntenkreis, als auch öffentlich, also zB mittels eines Spendenauftrags an einen bestimmten oder unbestimmten Personenkreis, passieren. Die Form der Anfrage oder des Aufrufs spielt keine Rolle, dies kann mündlich oder schriftlich auf jegliche Art (zB per Email) geschehen.⁵¹³ Das Sammeln ist dann vollendet, wenn der Täter die erbetenen Vermögenswerte – zumindest zum Teil – erhält oder wenn bspw Gelder auf das Konto des Täters einlagen.⁵¹⁴ Das Erhalten kann – ebenso wie die Einräumung faktischer Verfügungsmacht beim Bereitstellen – mit der Begründung neuen Gewahrsams bei § 127⁵¹⁵ verglichen werden. Die Tatbestandsvariante des Sammelns wird in der Literatur ebenso als Erfolgsdelikt angesehen.⁵¹⁶ Freilich ist unter dem Begriff nicht nur das landläufige, sondern auch das betrügerische, erpresserische, räuberische oder sonst strafrechtlich relevante Sammeln von Vermögenswerten gemeint.⁵¹⁷

Weiters muss der Tatbestand dahingehend teleologisch reduziert werden, dass ein **nach außen gerichteter und auf Dritte bezogener** Akt für den Begriff des Sammelns Voraussetzung ist. Ein typisches Beispiel für das Sammeln von Vermögenswerten wäre dann ein Spendenauftrag im privaten oder öffentlichen Bereich. Eine Strafbarkeit kann damit auch nur dann entstehen, wenn es sich um das Sammeln von zumindest zum Teil fremden Vermögenswerten handelt. Das bloße Ansparen von eigenen Vermögenswerten, wie es in der Literatur überlegt wird,⁵¹⁸ kann deshalb nicht tatbildlich sein. Würde man dies zulassen, so wären auch Personen strafbar, die sich entschließen einen bestimmten Betrag im Monat zu sparen, um damit in einigen Jahren selbst Terrorist zu werden oder den ange-sammelten Betrag in einigen Jahren einem Terroristen zu übergeben.

⁵¹¹ Siehe Sieber, *NStZ* 2009, 360.

⁵¹² *Plöchl* in WK² *StGB* § 278d Rz 20 (Stand 2014).

⁵¹³ *Plöchl* in WK² *StGB* § 278d Rz 20 (Stand 2014).

⁵¹⁴ *Plöchl* in WK² *StGB* § 278d Rz 20 (Stand 2014).

⁵¹⁵ Zur Tatbestandsvollendung bei § 127 siehe etwa *Kienapfel/Schmoller*, Besonderer Teil II – Delikte gegen Vermögenswerte (2003) § 127 Rz 107 ff.

⁵¹⁶ *Plöchl* in WK² *StGB* § 278d Rz 24 (Stand 2014).

⁵¹⁷ *Hilf* in 34. Ottensteiner Fortbildungsseminar aus Strafrecht und Kriminologie 53.

⁵¹⁸ Siehe Sieber, *NStZ* 2009, 360 mwN.

3.2.3.4. Weitere Tatbildelemente des Abs 1a

Wie bereits ausgeführt, hat das Bereitstellen oder Sammeln in Abs 1a für eine **Person** (Z 1) oder für ein **Mitglied einer terroristischen Vereinigung** (Z 2) zu erfolgen. Es hat sich im objektiven Tatbestand zu manifestieren, dass der Täter für eine Person oder für ein Mitglied einer terroristischen Vereinigung Vermögenswerte bereitstellt oder sammelt. Im Falle des Bereitstellens ergibt sich diese Manifestation aus dem Wechsel der Verfügungsmacht über das Tatobjekts. Beim Sammeln hat sich die objektive Komponente in dem nach außen gerichteten Akt zu zeigen, der Täter hat also etwa kundzutun für wen er die Vermögenswerte sammelt.

Ein spezifischer Bezug zum Terrorismus wird im objektiven Tatbestand des Abs 1a trotzdem nur in Z 2 hergestellt, da hier für ein Mitglied *einer terroristischen Vereinigung* bereitgestellt oder gesammelt werden muss. Die Person, für die in Z 1 bereitgestellt oder gesammelt werden muss, ist nicht näher spezifiziert. Der Tatbestand verlangt etwa nicht, dass es sich um eine Person handelt, die in der Vergangenheit bereits terroristische Handlungen begangen hat. Das spezifische Unrecht manifestiert sich im Falle der Z 1 nach dem Wortlaut des Gesetzes somit – wie in Abs 1 – lediglich im erweiterten Vorsatz. Würde man verlangen, dass die Person bereits in der Vergangenheit terroristische Straftaten begangen hat, so könnte man mit diesem Tatbestand etwa keine Selbstmordattentäter, die zum ersten Mal einen Terroranschlag verüben, erfassen.

3.2.3.5. Indirektes Sammeln und Bereitstellen

Der Prüfungsbericht der FATF aus dem Jahr 2009 problematisierte, ob auch ein **indirektes** Bereitstellen oder Sammeln, also das Bereitstellen oder Sammeln über dritte Personen, wie bspw Organisationen, von § 278d erfasst ist.⁵¹⁹ Laut Auskunft der ö Behörden an die FATF lösen derartige Fälle eine Strafbarkeit nach § 278d aus. Als Beispiel wird ein Fall aus dem Jahr 2009 genannt, der im Ermittlungsstadium anhängig war, und der das indirekte Sammeln von Geldern über eine Organisation zum Gegenstand hatte. Die Organisation stellte in weiterer Folge diese Gelder einer anderen Organisation in einer „Konfliktzone“⁵²⁰ zur Verfügung.

⁵¹⁹ FATF/OECD and IMF (Hrsg), Mutual Evaluation Report Austria, Rz 178.

⁵²⁰ Nähere Informationen über den Fall und die Art der Konfliktzone finden sich im FATF-Bericht (siehe Fn 541 des Berichts) nicht.

Eine solche „indirekte Terrorismusfinanzierung“ sei nochmals an folgendem Szenario überlegt: X stellt Y Gelder zur Verfügung, dieser stellt die Gelder wiederum A für die Ausführung terroristischer Handlungen bereit. Denkbar ist, dass sich X an der durch Y verwirklichten Terrorismusfinanzierung iSd § 278d Abs 1 durch sonstigen Beitrag oder auch als Bestimmungstäter – wenn X in Y den Handlungsentschluss erweckt – **beteiligt**. Dabei muss sich der Vorsatz des X darauf richten, dass Y die Gelder in weiterer Folge dem A für terroristische Aktivitäten zur Verfügung stellen wird. X beteiligt sich hier an der Tat des Y, also Ziel ist, T in seinen terroristischen Aktivitäten zu unterstützen.

Stellt X dem Y Gelder zunächst ohne Bezug zu A zur Verfügung, so ist X als **unmittelbarer Täter** des § 278d Abs 1 strafbar, wenn X es ernsthaft für möglich hält und sich damit abfindet, dass seine Gelder für die Ausführung terroristischer Handlung verwendet werden. Ob Y diese Gelder selbst für terroristische Aktivitäten verwenden will oder an Dritte weitergibt, damit diese die Gelder für terroristische Aktivitäten verwenden, spielt nach dem Wortlaut des Gesetzes keine Rolle. Wesentlich ist, dass bei X der Vorsatz vorhanden ist, dass der Endzweck der Weitergabe der Gelder darin besteht, terroristische Aktivitäten zu finanzieren.

3.3. Subjektiver Tatbestand

3.3.1. Tatbildvorsatz

3.3.1.1. Finanzierung zur Ausführung einer terroristischen Straftat (Abs 1)

Der Tatbildvorsatz muss sich auf alle objektiven Tatbestandsmerkmale beziehen. Bei Bestimmung der objektiven Tatbestandsmerkmale ist zwischen Abs 1 und Abs 1a zu unterscheiden. Im Falle von Abs 1 hat sich der Tatbildvorsatz auf das Tatobjekt, die Vermögenswerte, sowie auf die Tathandlung, das Sammeln oder Bereitstellen, zu beziehen. Weitere objektive Tatbestandsmerkmale sind nicht ausmachbar. Da das Gesetz nichts anderes bestimmt, ist Eventualvorsatz (§ 5 Abs 1 öStGB) ausreichend.

3.3.1.2. Finanzierung eines Einzelterroristen oder Mitglieds einer terroristischen Vereinigung (Abs 1a)

Im Sinne einer einschränkenden Tatbestandsauslegung enthält der objektive Tatbestand des Abs 1a wie bereits erläutert zusätzlich zu den Tatbildelementen Tatobjekt und Tathandlung noch die Person oder das Mitglied einer terroristischen Vereinigung für die bereitgestellt oder gesammelt wird. Auf diese Elemente hat sich der Tatbildvorsatz in Form von *dolus eventualis* zu beziehen.⁵²¹

3.3.2. Erweiterter Vorsatz

3.3.2.1. Finanzierung zur Ausführung einer terroristischen Straftat (Abs 1)

a. Allgemeines

§ 278d Abs 1 lautet: „*Wer Vermögenswerte mit dem Vorsatz bereitstellt oder sammelt, dass sie, wenn auch nur zum Teil zur Ausführung*“ einer terroristischen Straftat verwendet werden, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen. Der Wortlaut „zur Ausführung“ macht deutlich, dass es sich bei den terroristischen Straftaten um Straftaten handelt, die aus der Sicht des Täters in der Zukunft liegen, also um rein subjektive Tatbestandsmerkmale. Dieser Verwendungsvorsatz hat im objektiven Tatbestand kein Gegenstück, es handelt sich um eine rein überschießende Innentendenz des Täters. Er muss zum Zeitpunkt des Sammelns oder des Bereitstellens vorliegen. Da die beiden Tathandlungen neutrale Handlungen darstellen, wird das Unrecht erst durch den erweiterten Vorsatz konstituiert.⁵²²

Nicht erforderlich ist, dass sich der Vorsatz des Täters auf einen ganz bestimmten terroristischen Akt bezieht.⁵²³ Das heißt, der Täter muss es *nicht* ernstlich für möglich halten und sich damit abfinden, dass seine gesammelten oder bereitgestellten Vermögenswerte für einen nach Datum und Ort genau spezifizierten terroristischen Akt verwendet werden. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut des Gesetzes, der explizit davon spricht, dass Vermögenswerte mit dem Vorsatz bereitgestellt oder gesammelt werden, dass sie, zur Ausführung **einer** Luftpiraterie, **einer** erpresserischen Entführung, [...] verwendet werden. Ein

⁵²¹ Vgl *Plöchl* in WK² StGB § 278d Rz 21a (Stand 2014).

⁵²² *Plöchl* in WK² StGB § 278d Rz 21 (Stand 2014).

⁵²³ FATF/OECD and IMF (Hrsg), Mutual Evaluation Report Austria, Rz 179; vgl auch *Plöchl* in WK² StGB § 278d Rz 21 (Stand 2014).

Konnex zu einer zukünftigen terroristischen Handlung ist aber jedenfalls erforderlich. Denn Abs 1 verlangt eindeutig, dass Vermögenswerte zur Ausführung einer terroristischen Straftat, wie in dieser Vorschrift definiert, gesammelt oder bereitgestellt werden. Das heißt, es ist notwendig, dass der Täter bereits eine gewisse Vorstellung des terroristischen Akts, der finanziert werden soll, hat. An den Konkretisierungsgrad des Vorsatzes sind aber nur niedrige Anforderungen zu stellen. Sehr konkrete Vorstellungen des Täters von der Tat wären wohl – insb im Fall des Sammelns – nur sehr schwer möglich zu beweisen, da die Phase der Vorbereitung bei terroristischen Handlungen in vielen Fällen sehr kurz sein kann.⁵²⁴

Dass der zu finanzierende terroristische Akt in der Vorstellung des Täters bereits ein gewisses Planungsstadium erreicht haben muss, um zu einer Strafbarkeit nach § 278d Abs 1 zu kommen, wird auch durch die Neueinfügung des Abs 1a bestätigt. Denn, wenn bereits die Finanzierung einer Person, die zwar als Terrorist einzustufen ist, aber die derzeit keinen terroristischen Anschlag im Sinne hat, bereits unter Abs 1 subsumiert werden könnte, würde die Einführung des neuen Abs 1a – der ja auf solche Konstellationen abzielt⁵²⁵ – keinen Mehrwert bringen.

b. Terroristische Straftaten nach § 278d Abs 1

Die für § 278d relevanten terroristischen Straftaten sind in Abs 1 taxativ aufgezählt und wurden aus dem TerrFinÜbk in das ö Recht übernommen. Die Gesetzesmaterialien sprechen von „finanzierungstauglichen“ Straftaten. Die Z 1 bis 8 enthalten Handlungen, die Straftaten nach den VN-Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus darstellen.⁵²⁶ Diese Übereinkommen wurden von der internationalen Gemeinschaft entwickelt, um Terrorismus gezielt zu bekämpfen. An dieser Stelle sei gleich darauf hingewiesen, dass sich dieser Katalog vom Straftatenkatalog des § 278c in gewissen Punkten unterscheidet.⁵²⁷

Die Katalogtaten des § 278d Abs 1 im Detail:⁵²⁸

Ziffer 1 enthält die §§ 185 (Luftpiraterie) und 186 öStGB (vorsätzliche Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt), die im Zuge der Umsetzung des Übereinkommens vom

⁵²⁴ Fischer, StGB⁶¹ § 89a Rz 4.

⁵²⁵ Dazu siehe *infra*.

⁵²⁶ Dazu siehe oben, Kapitel II.D.1.

⁵²⁷ Dazu siehe *infra*, Kapitel IV.E.7.

⁵²⁸ Dazu siehe genauer EBRV 1166 BlgNR 21. GP 43 ff.

16. 12. 1970 zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen 1970 und des Übereinkommens vom 23. 9. 1971 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt in das öStGB integriert wurden.

Finanzierungstaugliche Straftaten gem **Z 2** sind erpresserische Entführungen gem § 102 öStGB oder eine Drohung damit. Diese beziehen sich einerseits auf das Übereinkommen vom 14. 12. 1973 über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten und andererseits auf das Internationale Übereinkommen vom 17. 12. 1979 gegen Geiselnahme.

Ziffer 3 spricht von Angriffen auf Leib, Leben oder Freiheit einer völkerrechtlich geschützten Person oder gewaltsamen Angriffen auf eine Wohnung, einen Dienstraum oder ein Beförderungsmittel einer solchen Person, die geeignet sind, Leib, Leben oder Freiheit dieser Person zu gefährden, oder einer Drohung damit. Damit bezieht sich Z 3 ebenfalls auf das Übereinkommen vom 14. 12. 1973 über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten.⁵²⁹

Ziffer 4 umfasst Straftaten im Zusammenhang mit dem physischen Schutz von Kernmaterial, nämlich § 171 (vorsätzliche Gefährdung durch Kernenergie oder ionisierende Strahlen) oder einer Drohung damit, § 177b öStGB (unerlaubter Umgang mit Kernmaterial oder radioaktiven Stoffen) und sonstigen strafbaren Handlungen zur Erlangung von Kernmaterial oder radioaktiven Stoffen. Diese Straftaten normiert auch das Übereinkommen vom 3. 3. 1980 über den physischen Schutz von Kernmaterial.

Ziffer 5 enthält Handlungen nach dem Protokoll vom 24. 2. 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher gewalttätiger Handlungen auf Flughäfen. Es muss sich um erhebliche Angriffe auf Leib oder Leben eines anderen auf einem internationalen Flughafen der Zivilluftfahrt handeln, die Zerstörung oder erhebliche Beschädigung eines solchen Flughafens oder eines darauf befindlichen Luftfahrzeugs oder eine Unterbrechung der Dienste eines solchen Flughafens. Des Weiteren muss die Tat unter Verwendung einer Waffe oder sonstigen Vorrichtung, die geeignet ist, die Sicherheit auf dem Flughafen zu gefährden, begangen werden.

Finanzierungstaugliche Straftaten nach **Z 6** sind strafbare Handlungen, die auf eine in den §§ 185 oder 186 öStGB geschilderte Weise gegen ein Schiff oder eine feste Platt-

⁵²⁹ Zum Begriff der völkerrechtlich geschützten Person siehe EBRV 1166 BlgNR 21. GP 44.

form, gegen eine Person, die sich an Bord eines Schiffes oder auf einer festen Plattform befindet, gegen die Ladung eines Schiffes oder eine Schifffahrtseinrichtung. Diese Handlungen entsprechen denen des Übereinkommens vom 10. 3. 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt und des Protokolls vom 10. 3. 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden.

Ziffer 7 enthält strafbare Handlungen nach dem Internationalen Übereinkommen vom 15. 12. 1997 zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge. Erfasst ist die Beförderung eines Sprengsatzes oder einer anderen tödlichen Vorrichtung an einen öffentlichen Ort, zu einer staatlichen oder öffentlichen Einrichtung, einem öffentlichen Verkehrssystem oder einer Versorgungseinrichtung oder der Einsatz solcher Mittel mit dem Ziel, den Tod oder eine schwere Körperverletzung eines anderen oder eine weitgehende Zerstörung des Ortes, der Einrichtung oder des Systems zu verursachen, sofern die Zerstörung geeignet ist, einen erheblichen wirtschaftlichen Schaden herbeizuführen.⁵³⁰

Ziffer 8 stellt eine Generalklausel dar, wonach es sich immer dann um eine terroristische Straftat handelt, wenn die strafbare Handlung den Tod oder eine schwere Körperverletzung einer Zivilperson oder einer anderen Person, die in einem bewaffneten Konflikt nicht aktiv an den Feindseligkeiten teilnimmt, herbeiführen soll und wenn diese Handlung aufgrund ihres Wesens oder der Umstände darauf abzielt, eine Bevölkerungsgruppe einzuschüchtern oder eine Regierung oder eine internationale Organisation zu einem Tun oder Unterlassen zu nötigen. Diese Formulierung ist aus Art 2 des TerrFinÜbk übernommen. Z 8 spricht demnach eindeutig von terroristischen Handlungen. Damit es sich um eine terroristische Straftat handelt, muss eine solche auf Grund ihres Wesens oder der Umstände darauf abzielen, eine Bevölkerungsgruppe einzuschüchtern oder eine Regierung oder eine internationale Organisation zu einem Tun oder Unterlassen zu nötigen. Dieses spezielle terroristische Element muss selbstverständlich auch vom Vorsatz des Täters nach § 278d Abs 1 umfasst sein. Diese Voraussetzungen können mit jenen in § 278c (Terroristische Straftaten) verglichen werden, nach dem eine in diesem Paragrafen normierte Straftat eine

⁵³⁰ Zu den Definitionen der erwähnten Begriffe „Sprengsatz“, „öffentlicher Ort“, „staatliche oder öffentliche Einrichtung“, „öffentliches Verkehrssystem“ und „erheblicher wirtschaftlicher Schaden“ siehe EBRV 1166 BlgNR 21. GP 45 f.

objektive terroristische Eignung aufweisen und mit einem terroristischen Vorsatz begangen werden muss, um als terroristische Straftat eingestuft zu werden.⁵³¹

In den Z 1 bis 7 hingegen sind zwar grundsätzlich die strafbaren Handlungen aus den VN-Terrorismusübereinkommen übernommen und die Erläuterungen zur Regierungsvorlage⁵³² verweisen auch auf diese, der Gesetzestext selbst stellt jedoch **keinen direkten Bezug zum Terrorismus** her.⁵³³ Dies zeigt sich insb in Z 2, welche die erpresserische Entführung gem § 102 StGB oder einer Drohung damit als finanzierungstaugliche Straftat normiert. Nach den Erläuterungen sind wie bemerkt wohl primär erpresserische Entführungen im Kontext des Übereinkommens 1973 über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten oder im Kontext des Übereinkommens 1979 gegen Geiselnahme gemeint. Diese Übereinkommen haben wiederum selbstverständlich einen terroristischen Hintergrund und wurden abgeschlossen, um Terrorismus zu bekämpfen. Aus dem reinen Wortlaut des § 278d ergibt sich aber nicht, dass die Straftaten lediglich im Kontext der jeweiligen Terrorismusübereinkommen zu sehen sind.⁵³⁴ Dies führt uU zu einer sehr weitgehenden Strafbarkeit, die nicht notwendigerweise einen Bezug zu terroristischen Handlungen aufweisen muss. Als weiteres Beispiel sei Z 7 genannt, die – im Gegensatz zu den Z 1 bis 6 einen annähernd terroristischen Hintergrund aufweist, da die Handlung hier mit dem Ziel begangen werden muss, den Tod oder eine schwere Körperverletzung eines Menschen oder die Zerstörung eines Ortes oder anderer Einrichtungen herbeizuführen, sofern die Zerstörung geeignet ist, einen erheblichen wirtschaftlichen Schaden herbeizuführen. Eine weitere interessante Beobachtung ist in diesem Zusammenhang, dass nicht alle Katalogtaten des § 278d Straftaten sind. So ist bspw das Kapern von Wasserflugzeugen, aufgelistet in § 278d Abs 1 Z 6, keine Straftat in Österreich.⁵³⁵ Dies beinhaltet einen gewissen Wertungswiderspruch in sich, da zwar nun die Finanzierung des Kaperns von Wasserflugzeugen strafrechtlich sanktionierbar ist, das Kapern selbst allerdings nicht.

⁵³¹ Zu § 278c siehe unten Kapitel IV.E.6.

⁵³² EBRV 1166 BlgNR 21. GP 43 ff.

⁵³³ Siehe auch *Tipold*, Stellungnahme zum Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 2002, GZ 318.015/5-II.1/2002, Rz 22.

⁵³⁴ So auch *Tipold*, GZ 318.015/5-II.1/2002, Rz 22.

⁵³⁵ *Glaser*, Der Begriff der Geldwäsche in der 3. Geldwäsche-RL und seine Umsetzung in Österreich, ÖBA 2011, 322 (325).

c. Stärkegrad

Der ö Gesetzgeber hat sich entschieden den erweiterten Vorsatz in **Abs 1** in Form eines **Eventualvorsatzes** (§ 5 Abs 1 zweiter HS) auszugestalten. Das heißt, für eine Tatbestandsverwirklichung ist es bereits ausreichend, dass es der Täter ernstlich für möglich hält und sich damit abfindet, dass die seinerseits gesammelten oder bereitgestellten Vermögenswerte in weiterer Folge für terroristische Aktivitäten verwendet werden.

De lege ferenda ist fraglich, ob dolus eventalis für diese Bestimmung zweckmäßig ist und wenn nein, welcher andere Stärkegrad dafür sinnvoller Weise in Frage käme. Grundsätzlich ist die innere Tatseite gerade im Falle des Sammelns schwierig nachzuweisen, insb den Beweis zu erbringen, dass der Täter die gesammelten Vermögenswerte auch für terroristische Aktivitäten zur Verfügung stellen will. Es ist geradezu eine menschliche Eigenschaft Vermögenswerte anzuhäufen, um diese später für diverseste Zwecke einzusetzen. Für welche Zwecke jemand sammelt, ist oftmals an äußereren Umständen nur schwierig festzumachen, da der Täter sich diesbezüglich wohl nur in seltenen Fällen offen deklarieren wird. Eine Möglichkeit den Verwendungsvorsatz hier zu beweisen liegt in etwaiger Korrespondenz zwischen dem Sammler und dem späteren Ausführer terroristischer Aktivitäten.⁵³⁶ Im Falle des Bereitstellens kann die Bestimmung des Verwendungsvorsatzes deutlich einfacher sein, da hier oftmals bereits Transaktionen stattgefunden werden haben, sofern nicht Bargeld bereitgestellt wird oder es um Geldflüsse innerhalb informeller Transfersysteme (zB *Hawala*) geht.

Andererseits sind die Tathandlungen des § 278d sehr weitreichend und es kommen sowohl illegale als auch legale Vermögenswerte als Tatobjekte in Betracht. Des Weiteren wird, wie bereits erwähnt, das Unrecht erst durch die innere Tatseite konstituiert. Eine Beschränkung zwecks Vermeidung einer Ausuferung der Strafbarkeit scheint also dringend geboten. Laut der internationalen Vorgabe, dem TerrFinÜbk, wäre es nicht notwendig gewesen, den Stärkegrad des Vorsatzes bereits mit dolus eventalis anzunehmen. Vielmehr überlässt es das Übereinkommen den Vertragsstaaten, wie sie den Stärkegrad ausgestalten. Wie bereits ausgeführt lässt sich das Übereinkommen dahingehend interpretieren, dass der

⁵³⁶ Hinterlechner, Die Bekämpfung des Terrorismus mit strafrechtlichen Mitteln, Dissertation (2003).

Stärkegrad des Verwendungsvorsatzes entweder in Form der Absichtlichkeit oder der Wissentlichkeit ausgestaltet werden kann.⁵³⁷

Eine Möglichkeit, um zu einer Beschränkung der Strafbarkeit zu kommen, wäre den Stärkegrad des erweiterten Vorsatzes mit Wissentlichkeit oder Absichtlichkeit festzulegen.⁵³⁸ Im Falle der Wissentlichkeit müsste der Täter sicher wissen, dass die gesammelten oder bereitgestellten Vermögenswerte für die Finanzierung terroristischer Akte verwendet werden. Sicheres Wissen hinsichtlich zukünftiger Tätigkeiten Dritter zu verlangen könnte allerdings zu Beweiserschwierigkeiten führen.⁵³⁹ Der Stärkegrad der Absichtlichkeit würde erfordern, dass es dem Täter mit der Sammlung oder Bereitstellung gerade darauf ankommt, terroristische Handlungen zu finanzieren und damit zu fördern. Die Wissenskomponente tritt in den Hintergrund, es genügt hier auch, dass es der Täter ernstlich für möglich hält, dass seine Gelder für Terroranschläge verwendet werden.⁵⁴⁰

Es spricht viel für die Einschränkung des Tatbestands über das Erfordernis der **Absichtlichkeit** hinsichtlich des erweiterten Vorsatzes.⁵⁴¹ Der Täter bräuchte demnach kein sicheres Wissen hinsichtlich Handlungen Dritter, aber es muss ihm darauf ankommen, dass seine gesammelten oder bereitgestellten Vermögenswerte für terroristische Anschläge verwendet werden. Dieses Erfordernis wäre auch mit den Bestimmungen des TerrFinÜbk vereinbar.

3.3.2.2. Finanzierung eines Einzelterroristen oder Mitglieds einer terroristischen Vereinigung (Abs 1a)

a. Allgemeines

Die Tatbestandsvarianten des § 278d Abs 1a verlangen den erweiterten Vorsatz, dass der Täter weiß, dass die Person, für die er Vermögenswerte bereitstellt oder sammelt, Handlungen iSd Abs 1 begeht (Z 1) oder dass die terroristische Vereinigung, der das Mitglied für das er bereitstellt oder sammelt angehört, darauf ausgerichtet ist, Handlungen iSd Abs 1 zu begehen (Z 2). Hier wird die Strafbarkeit im Vergleich zu Abs 1 noch weiter in

⁵³⁷ Ebenso *Gazeas/Grosse-Wilde/Kießling*, Die neuen Tatbestände im Staatsschutzstrafrecht – Versuch einer ersten Auslegung der §§ 89a, 89b und 91 StGB, NStZ 2009, 593 (599); siehe auch *Zöller*, Terrorismusstrafrecht 573; *Paeffgen* in *Kindhäuser/Neumann/Paeffgen* (Hrsg), Strafgesetzbuch⁴ (2013) § 89a Rz 52.

⁵³⁸ Für den Vorsatzgrad der Wissentlichkeit bei neutralen Tathandlungen im Falle des Geldwäschereidelikts *Jacsó-Potyka*, Geldwäscherei in Europa 143 f.

⁵³⁹ AA *Wessely*, ÖJZ 2004, 834.

⁵⁴⁰ *Kienapfel/Höpfel/Kert*, AT¹⁴ Z 11 Rz 16.

⁵⁴¹ So auch die entsprechende Vorschrift des Schweizerischen Strafgesetzbuchs, § 260^{quinquies}.

das Vorfeld vorverlagert, da nicht explizit ein erweiterter Vorsatz im Sinne der Sammlung oder Bereitstellung für die Ausführung terroristischer Straftaten verlangt ist. Es ist hier kein Konnex zu einer zukünftigen terroristischen Handlung wie in Abs 1 notwendig. Die Intention des Täters könnte bspw auch darin liegen, der Person Vermögenswerte für Dinge des täglichen Lebensbedarfs oder für die Finanzierung einer Wohnung bereitzustellen.⁵⁴²

b. Stärkegrad

Die explizite Erwähnung im Gesetz „für eine andere Person, von der er weiß, ...“ bedeutet die Erforderlichkeit des Stärkegrads der Wissentlichkeit (§ 5 Abs 3). Der Täter muss sich also gewiss sein, dass die Person für die er bereitstellt oder sammelt terroristische Straftaten begeht oder dass die Vereinigung, bei der die Person Mitglied ist, auf die Begehung von terroristischen Straftaten ausgerichtet ist. Eine derartige Differenzierung zu Abs 1 – wo ja das Vorliegen von Eventualvorsatz genügt – erscheint gerechtfertigt, da die Tatbestandsvarianten des Abs 1a die Strafbarkeit noch weiter in das Vorfeld vorverlagern als die Varianten des Abs 1 und so im Falle des Abs 1a strengere Maßstäbe, um zu einer Strafbarkeit zu kommen, angelegt werden können.

3.4. Beteiligung mehrerer

Die **Beteiligung** an § 278d ist nach den allgemeinen Regeln des öStGB (§§ 12, 13) möglich und strafbar.⁵⁴³ Typische Beitragshandlungen zum Bereitstellen sind das Chauffieren zum vereinbarten Treffpunkt der Übergabe, das Überlassen eines Fahrzeuges für die Fahrt zum Übergabeort, das Zur-Verfügung-Stellen eines Raumes für die Übergabe, das Einrichten eines Kontos, auf dem Gelder bereitgestellt werden, die Durchführung der Transaktion von Geldern oder die Errichtung eines Kaufvertrages für den Erwerb eines Fahrzeuges oder sonstiger Vermögenswerte. Aber auch das Verwalten von Geldern oder die Übergabe von Vermögenswerten an Vermittler, die diese dem endgültigen Empfänger zukommen lassen, kommen als Beitragshandlungen infrage.⁵⁴⁴ Als mögliche Beitragshandlungen zum Sammeln kommen zB diverse Unterstützungshandlungen im Zusammenhang

⁵⁴² Siehe auch *Plöchl* in WK² StGB § 278d Rz 21a (Stand 2014).

⁵⁴³ EBRV 1166 BlgNR 21. GP 43.

⁵⁴⁴ *Plöchl* in WK² StGB § 278d Rz 25 (Stand 2014); zur Frage der rechtlichen Beurteilung von „indirekter“ Terrorismusfinanzierung siehe *supra*, Kapitel IV.E.3.2.3.5.

mit Spendenaufrufen, die Übergabe von Vermögenswerten an Sammler oder das Anwerben bzw Auskundschaften von möglichen Spendern in Betracht.⁵⁴⁵ Die Einführung einer Beteiligungsstrafbarkeit im Falle der Terrorismusfinanzierung war nach der internationalen Vorgabe des TerrFinÜbk obligatorisch.⁵⁴⁶

3.5. Tätige Reue

Die Möglichkeit **tätiger Reue** ist für § 278d *nicht* vorgesehen. Strittig ist, ob dies eine planwidrige Lücke ist und damit die Möglichkeit der analogen Anwendung ähnlicher Bestimmungen eröffnet ist, oder ob der Gesetzgeber die Möglichkeit tätiger Reue tatsächlich nicht vorsehen wollte. In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage findet sich dazu nichts. Nach *Plöchl*⁵⁴⁷ sei die Möglichkeit tätiger Reue vom Gesetzgeber bewusst deshalb nicht aufgenommen worden, weil sich in der internationalen Vorgabe eine entsprechende Bestimmung nicht findet und der Terrorismus flächendeckend bekämpft werden soll. *Tipold*⁵⁴⁸ hingegen ist der Ansicht, dass eine analoge Anwendung der §§ 247, 277 Abs 2 und § 279 Abs 2 öStGB geboten sei. *Wessely*⁵⁴⁹ sieht die fehlende Reuemöglichkeit als gleichheitswidrig, da im Gegensatz dazu, wenn die Schwelle zum Tatbeitrag überschritten ist und die Handlung ein gefährliches Stadium erreicht hat, die Möglichkeit des strafbefreienden Rücktritts vom Versuch offen steht.

3.6. Strafdrohung

Die Strafdrohung des § 278d beträgt von **einem** bis zu **zehn Jahren** Freiheitsstrafe. Die Festsetzung dieser Strafdrohung erfolgte mit einer Änderung des StGB im Juli 2013,⁵⁵⁰ in der die Strafdrohung von ursprünglich sechs Monaten bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe auf die oben genannte Strafdrohung angehoben wurde. Warum der Gesetzgeber die Straf-

⁵⁴⁵ *Plöchl* in WK² StGB § 278d Rz 25 (Stand 2014).

⁵⁴⁶ Siehe Art 2 Abs 5 TerrFinÜbk.

⁵⁴⁷ *Plöchl* in WK² StGB § 278d Rz 30 (Stand 2014) mit Verweis auf *Triffterer*, Salzburger Kommentar § 321 Rz 90 (Stand 2001), der eine ähnliche Motivlage des Gesetzgebers bei der Unanwendbarkeit tätiger Reue im Falle des § 321 Abs 2 (Verabredung zum Völkermord) identifizierte.

⁵⁴⁸ *Tipold*, Rücktritt und Reue: Rücktritt vom Versuch und verwandte Bestimmungen (2002) 258, siehe auch *ders*, GZ 318.015/5-II.1/2002, Rz 18 ff mit einem Vorschlag für eine entsprechende Bestimmung zur Tätigen Reue.

⁵⁴⁹ *Wessely*, ÖJZ 2004, 835.

⁵⁵⁰ BGBl I 134/2013.

drohung so empfindlich angehoben hat, bleibt unklar und ohne Begründung seitens des Gesetzgebers. In den erläuternden Bemerkungen zum StRÄG 2002, mit dem § 278d eingeführt und die Strafdrohung wie erwähnt mit sechs Monaten bis zu fünf Jahren festgelegt wurde, ist noch zu lesen, dass der Gesetzgeber die Höhe der Strafdrohung in § 278d bewusst zur Strafdrohung in § 278b Abs 2 (Beteiligung als Mitglied an einer terroristischen Vereinigung) abgrenzen wollte, für die eine Strafdrohung von einem bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe vorgesehen ist. Eine solche Beteiligung wurde vom Gesetzgeber – im Jahr 2002 – als gefährlicher als das Bereitstellen oder Sammeln von Vermögenswerten für terroristische Handlungen eingestuft.⁵⁵¹ Ob eine derart hohe Strafdrohung für ein Delikt, das die Strafbarkeit weit in das Vorfeld vorverlegt, gerechtfertigt ist, erscheint fraglich. Auch sind keine internationalen oder europäischen Vorgaben, die eine derartige Strafdrohung verlangen würden, ersichtlich.

Vor der Strafgesetznovelle 2013⁵⁵² durfte die tatsächlich verhängte Strafe nach Art und Maß nicht strenger sein, als sie das Gesetz für die in Abs 1 Z 1 bis Z 8 genannten finanzierungstauglichen Straftaten androht. Diese Regelung wurde nach Vorbild des § 286 Abs 1 (Unterlassung der Verhinderung einer mit Strafe bedrohten Handlung), installiert.⁵⁵³ Eine Herabsetzung des Strafrahmens kam dabei bspw in folgenden Fällen in Betracht: bei geringer strafbedrohten Handlungen der Z 3, § 177b, geringer strafbedrohten, sonstigen Handlungen zur Erlangung von Kernmaterial oder radioaktiven Stoffen sowie bei geringer strafbedrohten Handlungen der Z 5, 7 und 8. Zu beachten war allerdings, dass die Herabsetzung des Strafrahmens keinerlei Einfluss auf die Einstufung des § 278d als Verbrechen hat.⁵⁵⁴ 2013 wurde diese Bestimmung vom Gesetzgeber wieder gestrichen.

⁵⁵¹ EBRV 1166 BlgNR 21. GP 43.

⁵⁵² BGBl I 134/2013.

⁵⁵³ EBRV 1166 BlgNR 21. GP 43.

⁵⁵⁴ Dazu siehe genauer Kapitel V.C.2.

4. Das Verbrechen der terroristischen Vereinigung nach § 278b öStGB

4.1. Objektiver Tatbestand

4.1.1. Definition der Terroristische Vereinigung (§ 278b Abs 3)

4.1.1.1. Allgemeines und verlangter Grad der Organisation

Eine terroristische Vereinigung ist ein auf längere Zeit angelegter Zusammenschluss von **mehr als zwei Personen**, der darauf ausgerichtet ist, dass von einem oder mehreren Mitgliedern dieser Vereinigung eine oder mehrere **terroristische Straftaten ausgeführt** werden oder **Terrorismusfinanzierung betrieben** wird. Für die Bestimmung, welche Handlungen als terroristischen Straftaten anzusehen sind, verweist § 278b – im Gegensatz zu § 278d Abs 1 – auf **§ 278c**. Unter Terrorismusfinanzierung ist der Straftatbestand nach § 278d zu verstehen. Bis 2010 waren von § 278b keine Vereinigungen, die zum alleinigen Zwecke der Terrorismusfinanzierung gegründet und geführt werden, erfasst. Österreich wurde deshalb in dem Prüfbericht der FATF aus 2009 kritisiert,⁵⁵⁵ da die Sonderempfehlung II der FATF (nunmehr Empfehlung 5 der FATF-Empfehlungen 2012) auch das „Organisieren“ anderer zur Begehung von Terrorismusfinanzierung versteht. 2010 wurde der Straftatbestand deshalb erweitert und nun ist auch das Anführen und Beteiligen an einer terroristischen Vereinigung, die sich auf Terrorismusfinanzierung beschränkt, erfasst. Auch das Anführen einer terroristischen Vereinigung, die sich auf die ausschließliche Drohung mit Terrorismusfinanzierung beschränkt, ist pönalisiert.⁵⁵⁶

Was den **Organisationsgrad** der terroristischen Vereinigung betrifft, so entspricht dieser weitgehend dem der kriminellen Vereinigung gem § 278. Beide Vereinigungen bleiben diesbezüglich weit hinter dem Organisationsgrad einer kriminellen Organisation nach § 278a öStGB zurück.⁵⁵⁷ Es ist ein Zusammenschluss, der auf längere Zeit angelegt ist (zumindest mehrere Wochen), erforderlich. Es ist nicht notwendig, dass der Vereinigung eine formalrechtliche Struktur zugrunde liegt. Auch die Intensität der Kontakte der Mitglieder der Vereinigung spielt nur eine geringe Rolle. Das heißt, eine terroristische Vereinigung bedarf keiner bestimmten Organisationsstruktur.⁵⁵⁸ Aus dem eben Gesagten zeigt sich, dass aufgrund des verlangten geringen Organisationsgrades eine terroristische Verei-

⁵⁵⁵ FATF/OECD and IMF (Hrsg), Mutual Evaluation Report Austria, Rz 183.

⁵⁵⁶ EBRV 674 BlgNR 24. GP 5.

⁵⁵⁷ Plöchl in WK² StGB § 278b Rz 7 (Stand 2014).

⁵⁵⁸ Plöchl in WK² StGB § 278b Rz 8 (Stand 2014).

nigung hinsichtlich dieses Aspekts oftmals vorliegen wird. Aufgrund der oftmals losen Strukturen terroristischer Gruppierungen ist es allerdings auch sinnvoll, dass der Gesetzgeber den verlangten Organisationsgrad gering ansetzte. Handelt es sich aber um einen Zusammenschluss, der nur zufällig zur unmittelbaren Begehung einer strafbaren (terroristischen) Handlung gebildet wird, so kann – schon nach der europarechtlichen Vorgabe⁵⁵⁹ – keine terroristische Vereinigung vorliegen.⁵⁶⁰

4.1.1.2. Ausrichtung

Nach dem Gesetzeswortlaut muss die Vereinigung darauf ausgerichtet sein, dass eine oder mehrere terroristische Straftaten iSd § 278c ausgeführt werden oder Terrorismusfinanzierung (§ 278d) betrieben wird. Das heißt, es genügt bereits die Ausrichtung auf die Ausführung einer einzigen terroristischen Straftat.⁵⁶¹ Handelt es sich um eine Vereinigung, die neben terroristischen Zwecken auch **legale Zwecke** verfolgt, könnte sich die Frage stellen, ob eine solche Vereinigung als terroristische qualifiziert werden kann und damit unter § 278b Abs 3 fällt. Als legale Zwecke kommen ua karitative oder soziale Zwecke infrage, wie der Betrieb von Schulen, Spitätern oder Spendenorganisationen. Der Betrieb von legalen Zwecken neben kriminellen ist im Bereich des Terrorismus äußerst praxisrelevant, wie zahlreiche Beispiele, wie etwa die Hisbollah, zeigen.⁵⁶² In den Erläuterungen finden sich für die Beantwortung der aufgeworfenen Frage keine Hinweise. Dem Evaluationsbericht des FATF aus 2009 zufolge ist das Finanzieren von terroristischen Vereinigungen und Einzelterroristen immer unter Strafe zu stellen, unabhängig davon, ob die Finanzierung für kriminelle Aktivitäten, legale Aktivitäten oder allgemeine Unterstützung vorgesehen ist.⁵⁶³ In der ö Literatur wird vertreten, dass es nicht schadet, wenn die Vereinigung neben ihrer terroristischen Zielsetzung auch noch legale Zwecke verfolgt.⁵⁶⁴ Ob es sich um eine überwiegend terroristische Zielsetzung handeln muss oder ob auch die legalen Aktivitäten im Vordergrund stehen können, wird allerdings nicht spezifiziert. Sobald eine Vereinigung auch terroristische Aktivitäten verfolge, werde die gesamte Vereinigung „in-

⁵⁵⁹ Siehe Art 2 Abs 1 RB TerrBek.

⁵⁶⁰ Vgl dazu die Bestimmung des Landfriedensbruchs (§ 274 StGB), für deren Zwecke lediglich eine spontane Zusammenrottung einer Menschenmenge vorausgesetzt wird.

⁵⁶¹ *Plöchl* in WK² StGB § 278b Rz 7, 8 (Stand 2014).

⁵⁶² Siehe die Beispiele bei *Wessely*, ÖJZ 2004, 831 mwN.

⁵⁶³ FATF/OECD and IMF (Hrsg), Mutual Evaluation Report Austria, Rz 200.

⁵⁶⁴ *Plöchl* in WK² StGB § 278b Rz 7 (Stand 2014); *Wessely*, ÖJZ 2004, 831; siehe auch FATF/OECD and IMF (Hrsg), Mutual Evaluation Report Austria, Rz 186.

fiziert“.⁵⁶⁵ Diese Schlussfolgerung ist allerdings nicht zwingend. Vielmehr könnte dem Wortlaut des § 278b zufolge und mit Hilfe von § 278a das Gegenteil interpretiert werden: In § 278a sagt der Gesetzeswortlaut, dass eine kriminelle Organisation, *wenn auch nicht ausschließlich*, auf die Begehung schwerwiegender strafbarer Handlungen ausgerichtet sein. Nach dem Wortlaut schadet also eine teilweise legale Ausrichtung der kriminellen Organisation nicht. Diese Festschreibung fehlt bei § 278b und auch bei § 278.⁵⁶⁶ Daraus könnte geschlossen werden, dass der Gesetzgeber eine Vereinigung nur dann als terroristisch einstufen wollte, wenn eine ausschließliche terroristische Zielsetzung vorliegt. Eine Klarstellung seitens des Gesetzgebers de lege ferenda wäre somit diesbezüglich wünschenswert.

Grundsätzlich wäre eine Trennung zwischen legalen und illegalen Zwecken einer Vereinigung zu befürworten, um nur die Handlungen zu bestrafen, die in Zusammenhang mit der terroristischen Zielsetzung der Vereinigung und den terroristischen Aktivitäten stehen. Allerdings ist freilich zuzugestehen, dass es schwierig ist, die einzelnen legalen und illegalen Aktivitäten bzw. Bereiche derartiger Vereinigungen auseinanderzuhalten. Darüber hinaus ist es schwierig, bestimmte Geldflüsse bestimmten Aktivitäten (eindeutig) zuzuordnen. Deshalb wird auch darauf verzichtet zu verlangen, dass einzelne Gelder bestimmten strafbaren Handlungen für die Bejahung der Strafbarkeit zugeordnet werden müssen.⁵⁶⁷ Ferner ist es auch wahrscheinlich, dass legale Zwecke nur zur Tarnung bestehen oder diese eingesetzt werden, um die terroristische Zwecksetzung zu finanzieren. Dies und das Gebot der Einheitlichkeit der Rechtsordnung sprechen für dieselbe oder eine ähnliche Klausel wie in § 278a. Das würde bedeuten, dass, sobald eine Vereinigung terroristische Ziele verfolgt, die gesamte Vereinigung als terroristische zu qualifizieren und behandeln ist. Da bereits einzelne terroristische Aktivitäten verheerende Folgen haben können und die Gefährlichkeit einer terroristischen Vereinigung mit der einer kriminellen Organisation gleichgesetzt werden kann, ist eine solche Lösung zu befürworten. Ein Blick auf das Vereinsrecht zeigt, dass hier die Untersagung einer Vereinsgründung vorgesehen ist, wenn der Verein nach seinem Zweck, seinem Namen oder seiner Organisation gesetzwidrig wäre (§ 12 Abs 1

⁵⁶⁵ Wessely, ÖJZ 2004, 831.

⁵⁶⁶ Reindl-Krauskopf/Salimi, Kriminelle Organisation (§ 278a StGB), III-348 der Beilagen 24. GP 65. Nach Ansicht des OGH (OGH 5. 6. 2008, 15 Os 57/08h) liegt allerdings keine Vereinigung nach § 278 vor, wenn die Gemeinschaftsstruktur im Kern einer legalen Tätigkeit dient, siehe Bertel/Schwaighofer, Österreichisches Strafrecht – Besonderer Teil II¹⁰ (2012) § 278 Rz 1.

⁵⁶⁷ Wessely, ÖJZ 2004, 832.

VerG). Dient der Verein also einem gesetzwidrigen, bspw kriminellem Zweck, so ist die Gründung des (gesamten) Vereins zu untersagen.

Die Situation stellt sich allerdings anders dar, sobald eine Unterorganisation von ihrer „Mutterorganisation“ eindeutig organisatorisch abtrennbar ist. Dient diese Unterorganisation lediglich legalen Zwecken, so ist diese nicht als terroristische Vereinigung zu qualifizieren und die Finanzierung einer solchen damit nicht tatbildlich iSd § 278b.

Die Erbringung des Nachweises, dass es sich tatsächlich um eine terroristische Vereinigung handelt, gestaltet sich in der Praxis der Ermittlungsbehörden oftmals als schwierig. Gerade im Bereich des Terrorismus existieren eine Vielzahl von Gruppierungen und Untergruppierungen, deren Ausrichtung nicht genau bestimmt werden kann. Es ist bspw schwierig festzustellen, ob eine bestimmte Gruppierung der Terrorvereinigung Al-Qaida organisatorisch angehört und somit als terroristische Vereinigung einzustufen ist oder ob diese Gruppierung „lediglich“ mit Al-Qaida in gewisser Weise sympathisiert. Gruppen, die mit Terrororganisationen „lediglich“ sympathisieren können in der Praxis idR nicht als terroristische Vereinigung eingestuft werden, da deren Ausrichtung zu unbestimmt ist.

4.1.2. Tathandlungen

4.1.2.1. Allgemeines

§ 278b stellt neben dem **Anführen** (§ 278b Abs 1) einer terroristischen Vereinigung auch das **Beteiligen als Mitglied** daran (§ 278b Abs 2) unter Strafe.

4.1.2.2. Anführen

Das Anführen einer terroristischen Vereinigung ist für die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung insb dann relevant, wenn die Vereinigung auf das Betreiben von Terrorismusfinanzierung ausgerichtet ist. Ebenso strafbar ist das Anführen einer terroristischen Vereinigung, die sich auf die Drohung mit Terrorismusfinanzierung beschränkt hat.

Anführer sind idR Mitglieder einer terroristischen Vereinigung, die eine führende Stellung mit entscheidendem Einfluss auf die anderen Mitglieder innerhalb der Vereinigung innehaben. Sie haben ein Weisungsrecht – welches kein umfassendes sein muss – den anderen Mitgliedern gegenüber. Die Anweisungen des Anführers müssen von den anderen

Mitgliedern auch tatsächlich befolgt und ausgeführt werden. Das bloß vorübergehende Innehaben einer Anführerposition ist möglich.⁵⁶⁸

4.1.2.3. Beteiligung als Mitglied

a. Allgemeines

Essenziell für die Bekämpfung der Finanzierung terroristischer Vereinigungen ist die Festlegung, wann eine Beteiligung als Mitglied an einer terroristischen Vereinigung gegeben ist. Für die Auslegung der Tathandlung des Sich-Beteiligens als Mitglied verweist § 278b Abs 2 auf § 278 Abs 3.⁵⁶⁹ Dort findet sich – seit dem StRÄG 2002⁵⁷⁰ – eine Legaldefinition, unter welchen Voraussetzungen sich jemand als Mitglied an einer kriminellen Vereinigung beteiligt.⁵⁷¹ Gemäß § 278 Abs 3 beteiligt sich als Mitglied an einer kriminellen Vereinigung, wer (i) im Rahmen ihrer kriminellen Ausrichtung *eine strafbare Handlung begeht* oder (ii) sich an ihren Aktivitäten durch die *Bereitstellung von Informationen oder Vermögenswerten* in dem Wissen beteiligt, dass er dadurch die Vereinigung oder deren strafbare Handlungen fördert oder (iii) sich *auf andere Weise* in dem Wissen beteiligt, dass er dadurch die Vereinigung oder deren strafbare Handlungen fördert.

Grundlegende Frage für alle drei Tatbestandsvarianten des Beteiligens als Mitglied ist, ob das **Bestehen einer Mitgliedschaft als solche** grundsätzliche Voraussetzung – neben dem Setzen einer Handlung nach § 278 Abs 3 – ist. Der *Begriff Mitglied* und die Formulierung *Beteiligung als Mitglied* legen von ihrem Wortlaut her den Schluss nahe, dass eine Mitgliedschaft grundlegende Voraussetzung für die Erfüllung der Tathandlung ist. Das Beteiligen müsste demnach zu einer bereits bestehenden Mitgliedschaft zusätzlich vorliegen.

Eine zweite – ebenso für alle drei Begehungsvarianten – zu analysierende Frage ist, ob bereits **eine einzige Handlung** – zB das einmalige Bereitstellen von Vermögenswerten – der drei genannten Varianten ausreicht oder ob mehrere Handlungen für die Erfüllung des Tatbestands notwendig sind. Eine zusätzliche Überlegung dazu ist, ob es bei der Fest-

⁵⁶⁸ Plöchl in WK² StGB § 278b Rz 10 (Stand 2014).

⁵⁶⁹ Auch der Tatbestand der Kriminellen Organisation, § 278a, enthält die Tathandlung des Sich-Beteiligens als Mitglied. § 278a Abs 1 verweist für deren Interpretation ebenso auf § 278 Abs 3.

⁵⁷⁰ BGBl I 134/2002.

⁵⁷¹ In den Gesetzesmaterialien findet sich der Hinweis, dass sich diese Definition an internationalen Vorgaben, insb an Art 2 Abs 2 lit b RB TerrBek orientiert.

legung, ob eine Beteiligung als Mitglied vorliegt, auch auf andere Faktoren, wie zB auf die Höhe der bereitgestellten Vermögenswerte, ankommt.

b. Notwendigkeit des Bestehens einer Mitgliedschaft als solche

i. Alte Rechtslage

Vor 2002 war die Tathandlung des Sich-Beteiligens als Mitglied gesetzlich **nicht definiert**. § 278 aF kriminalisierte die Bildung einer Bande und war dem Tatbestand des Verbrecherischen Komplotts gem § 277 ähnlich. Aufgrund von Kritik an dem Umstand, dass es keinen Tatbestand gab, der Mitglieder einer kriminellen Organisation bereits wegen deren Mitgliedschaft in der Organisation mit Strafe bedroht, wurde im Jahre 1993⁵⁷² § 278a eingeführt.⁵⁷³ § 278a aF pönalisierte die Beteiligung als Mitglied an einer auf längere Zeit angelegten unternehmensähnlichen Verbindung einer größeren Zahl von Personen, definierte aber nicht was unter der Beteiligung als Mitglied zu verstehen ist. Mit dem StRÄG 2002 wurde der Tatbestand der Bandenbildung in § 278 durch den Tatbestand der Kriminellen Vereinigung ersetzt.⁵⁷⁴ § 278 erhielt eine völlige Neukonzeption, in der sich in Abs 3 auch erstmals eine gesetzliche Definition der Beteiligung als Mitglied an einer kriminellen Vereinigung findet. Die Tatbestände der Kriminellen Organisation (§ 278a) und der Terroristischen Vereinigung (§ 278b) verweisen seitdem auf § 278 Abs 3.

Welche Voraussetzungen muss der Täter erfüllen, um sich als Mitglied an einer terroristischen Vereinigung zu beteiligen? Begründet die Tathandlung (also bspw das Bereitstellen von Vermögenswerten) auch schon die Mitgliedschaft oder ist zusätzlich dazu eine separate Feststellung des Bestehens einer Mitgliedschaft als solche von Nöten? Zur Beantwortung dieser Frage ist – im Sinne einer historischen Interpretation – die jetzige Regelung des § 278 Abs 3 auch im Lichte der Rsp und Literatur zu § 278a aF zu sehen.⁵⁷⁵ Wie oben erwähnt wurde § 278a aF eingeführt, um die Mitglieder einer kriminellen Organisation bereits wegen ihrer Mitgliedschaft mit Strafe zu bedrohen. Für die Beteiligung als Mitglied an einer kriminellen Organisation nach **§ 278a aF** wurde in der **Literatur** eine zumindest auf längere Dauer angelegte oder auch permanente **Eingliederung** in die beste-

⁵⁷² BGBI 527/1993 (Strafgesetznovelle 1993).

⁵⁷³ Steininger in WK² StGB § 278a Rz 1 aF (Stand 2000) mwN.

⁵⁷⁴ EBRV 1166 BlgNR 21. GP 34 ff.

⁵⁷⁵ Vgl Reindl-Krauskopf/Salimi, Kriminelle Organisation (§ 278a StGB), III-348 der Beilagen 24. GP 81; aA Plöchl in WK² StGB § 278 Rz 36 (Stand 2014).

hende Organisation mit ihrer Struktur und Zielsetzung *und*⁵⁷⁶ das organisations- oder deliktsbezogene Tätigwerden in der Organisation vorausgesetzt.⁵⁷⁷ Die Eingliederung in die Organisation konnte ausdrücklich oder konkludent erfolgen, das Vorliegen etwa einer Beitreterklärung oder eines sonstigen Formalaktes war nicht von Nöten. Wesentlich war die Zugehörigkeit zur Organisation über einen gewissen Zeitraum.⁵⁷⁸ *Kienapfel*⁵⁷⁹ und *Triffterer*⁵⁸⁰ sahen vor Einführung der Legaldefinition die Tatbestandsvariante des Sich-Beteiligens als Mitglied in § 278a aF als *unrechtsgeprägtes Sonderdelikt*, auf das die Beteiligungsregelungen des § 14 Abs 1 StGB anwendbar waren.⁵⁸¹ Das heißt, nur Mitglieder konnten demnach eine Tathandlung iSd § 278a setzen, sich also an einer kriminellen Vereinigung beteiligen (arg „als Mitglied“).⁵⁸² Beim unmittelbar Handelnden (Intraneus) waren besondere persönliche Eigenschaften oder Verhältnisse vorausgesetzt, die das Unrecht der Tat betreffen.⁵⁸³ Dieses besondere persönliche Verhältnis stellte in diesem Fall die Mitgliedschaft in der Vereinigung dar.⁵⁸⁴ Die Beurteilung des § 278a als unrechtsgeprägtes Sonderdelikt hätte die **separate Prüfung der Mitgliedschaft** zur Folge.

Aufgrund der Einstufung der Beteiligung als Mitglied als ein unrechtsgeprägtes Sonderdelikt wurde in der Literatur die Frage erörtert, ob sich Außenstehende, also Extranei, an diesem Delikt beteiligen können? Kann sich bspw eine Person, die, ohne Mitglied in der Vereinigung zu sein, Vermögenswerte für die Vereinigung in dem Wissen bereitstellt, dass sie damit die Vereinigung fördert, sich als Täter durch sonstigen Beitrag gem §§ 12 3. Fall, 14 Abs 1 an § 278a aF beteiligen? Dagegen argumentierte *Kienapfel*, dass einer derartigen Lösung die Entstehungsgeschichte des § 278a Abs 1 aF entgegenstehe. Denn im Alternativentwurf zur Regierungsvorlage zur Strafgesetznovelle 1993 wurde neben der Beteiligung als Mitglied explizit die sonstige Unterstützung krimineller Verbindungen in § 278a

⁵⁷⁶ Hervorhebung durch die Verfasserin.

⁵⁷⁷ *Kienapfel*, JBl 1995, 620; *Triffterer* in Salzburger Kommentar § 278a Rz 56 f (Stand 1997); *Steininger* in WK² StGB § 278a Rz 18 aF (Stand 2000).

⁵⁷⁸ *Triffterer* in Salzburger Kommentar § 278a Rz 54 ff (Stand 1997); *Steininger* in WK² StGB § 278a Rz 17 aF (Stand 2000).

⁵⁷⁹ *Kienapfel*, JBl 1995, 621.

⁵⁸⁰ *Triffterer* in Salzburger Kommentar § 278a Rz 54 (Stand 1997).

⁵⁸¹ So auch *Kienapfel/Höpfel/Kert*, AT¹⁴ E 7 Rz 20 für die derzeit geltenden Fassungen der Organisationsdelikte; gegen die Einstufung der Handlungsvariante des Sich-Beteiligens als Mitglied als Sonderdelikt *Plöchl*, da die Definition in Abs 3 sagt, dass sich *jeder, der* (arg „*wer*“) an einer kriminellen Vereinigung beteiligt, der eine entsprechende Beteiligungshandlung vornimmt: *Plöchl* in WK² StGB § 278 Rz 46 (Stand 2014); vgl *Reindl-Krauskopf/Salimi*, Kriminelle Organisation (§ 278a StGB), III-348 der Beilagen 24. GP 82, die beide Interpretationsmöglichkeiten zulassen.

⁵⁸² *Triffterer* in Salzburger Kommentar § 278a Rz 54 ff (Stand 1997).

⁵⁸³ *Kienapfel/Höpfel/Kert*, AT¹⁴ E 7 Rz 16.

⁵⁸⁴ *Kienapfel*, JBl 1995, 621.

vorgeschlagen.⁵⁸⁵ Dieser Vorschlag wurde vom Gesetzgeber allerdings nicht übernommen, lediglich die Gründung und Beteiligung als Mitglied wurden als Tathandlungen verankert. Dies kann dahingehend interpretiert werden, dass vom Gesetzgeber die Straflosigkeit bloßer Mitwirkungshandlungen von Extranei gewollt war, da die Tathandlung des „Unterstützens“ einer kriminellen Organisation nicht aufgenommen wurde.⁵⁸⁶ In § 278a Abs 2 aF wurde ursprünglich nur eine Unterstützungshandlung, nämlich Geldwäsche-Handlungen im Auftrag oder im Interesse einer kriminellen Organisation, aufgenommen. Dies kann im Umkehrschluss bedeuten, dass der Gesetzgeber andere Unterstützungshandlungen nicht mit Strafe bedrohen wollte. Hätte man nun die Beteiligung von Extranei, die nicht Mitglieder sind, mittels sonstiger Unterstützungshandlungen nach den allgemeinen Beteiligungsregeln verurteilt, hätte dies den gesetzgeberischen Willen konterkariert.⁵⁸⁷

Kumulativ zur Feststellung der Mitgliedschaft wurde in der Literatur ein **organisations- oder deliktsbezogenes Tätigwerden** verlangt. Dabei musste es sich nicht um bestimmte Straftaten handeln, sondern auch bspw logistische Tätigkeiten wie das Anmieten von Geschäftslokalen waren ausreichend. Immer vorausgesetzt, dass es sich bei den Tätern um Mitglieder der Organisation handelte. Eine bloß passive Mitgliedschaft, selbst wenn diese mit automatisch verbundenen Beteiligungen wie das Entrichten von Mitgliedsbeiträgen oder Ähnlichem verbunden war, war ebenso nicht tatbildlich iSd § 278a.⁵⁸⁸

Die Rsp vertrat hinsichtlich der zuvor aufgeworfenen Frage unterschiedliche Positionen. In einer seiner Entscheidungen aus dem Jahre 1994⁵⁸⁹ bekräftigte der OGH die Feststellung des Erstgerichts, dass die Angeklagten im gegenständlichen Fall „im Rahmen einer kriminellen Organisation tätig geworden sind, sich *mithin an ihr als Mitglieder beteiligt*⁵⁹⁰ und dies auch in ihren Vorsatz aufgenommen haben.“ Des Weiteren führte der OGH aus, dass der Beitritt zu einer Organisation wohl selten als Formalakt vollzogen werde, sondern vielmehr in der Annahme von Aufträgen oder in der Aufnahme der Tätigkeit für die Organisation bestehe. Hier wurde also für das Entstehen einer Mitgliedschaft in einer Organisation primär auf die Aufnahme einer Tätigkeit für die Organisation abgestellt. Eine

⁵⁸⁵ Siehe dazu *Kienapfel*, JBl 1995, 615 mwN.

⁵⁸⁶ *Kienapfel*, JBl 1995, 622; *Fuchs*, Grundsatzdenken und Zweckrationalität in der aktuellen kriminalpolitischen Diskussion, in Fuchs/Brandstetter (Hrsg), Festschrift für Winfried Platzgummer zum 65. Geburtstag (1995), 432; *Wessely*, ÖJZ 2004, 832.

⁵⁸⁷ *Kienapfel*, JBl 1995, 622.

⁵⁸⁸ *Steininger* in WK² StGB § 278a Rz 18 aF (Stand 2000) mit Verweis auf *Triffterer* in Salzburger Kommentar § 278a Rz 54 ff.

⁵⁸⁹ OGH 5. 5. 1994, 12 Os 36/94.

⁵⁹⁰ Hervorhebung durch die Verfasserin.

selbstständige Prüfung der Mitgliedschaft stand jedenfalls nicht im Vordergrund bzw. wurde nicht für notwendig erachtet⁵⁹¹. In einer Entscheidung aus 2002 – noch vor der Neufassung des § 278 – verlangte der OGH mit Verweis auf *Steininger*⁵⁹² für das Sich-Beteiligen als Mitglied allerdings eine Eingliederung in eine bestehende kriminelle Organisation *und* ein organisations- oder deliktsbezogenes Handeln, wobei eine bloß fallweise Beteiligung an einzelnen Straftaten, denen das mit dem Begriff der Mitgliedschaft verbundene Moment einer gewissen Dauer fehlt, nicht ausreichte.⁵⁹³

ii. Definition der Beteiligung als Mitglied mit dem StRÄG 2002

Fraglich ist, ob mit der 2002 gesetzlich **eingeführten Definition** des Sich-Beteiligens als Mitglied die zuvor aufgeworfene Fragestellung restlos geklärt wurde. Die Materialien zum StRÄG 2002 begründen die zusätzliche Bestrafung⁵⁹⁴ nach dem Organisationsdelikt neben dem Delikt, das der Täter im Rahmen der Vereinigung begeht, damit, dass das in der Mitgliedschaft liegende Unrecht durch die Bestrafung allein wegen des betreffenden Delikts nicht ausreichend abgegolten wäre.⁵⁹⁵ Das spricht für die separate Prüfung der Mitgliedschaft, weil demnach gerade das Element der Mitgliedschaft das in dem Organisationsdelikt liegende Unrecht ausmacht. *Wessely* spricht sich ebenfalls für die separate Prüfung der Mitgliedschaft aus.⁵⁹⁶ Der Wortlaut des § 278 Abs 3 verlangt allerdings keine separate Prüfung der Mitgliedschaft als solche. Vielmehr ist der Wortlaut so zu verstehen, dass sich der Täter gerade durch das Begehen einer Straftat oder das Zur-Verfügung-Stellen von Informationen oder Vermögenswerten als Mitglied an der Vereinigung beteiligt. *De lege lata* ist also keine separate Prüfung der Mitgliedschaft als solche für die Erfüllung des Tatbestands vorausgesetzt.

Die Auffassung des ö Gesetzgebers von Mitgliedschaft widerspricht allerdings dem Begriff Mitglied. Dies und die hohe Strafdrohung – für die Beteiligung als Mitglied ist von einem bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe angedroht – sprechen für eine Änderung der gesetzlichen Regelung. Um dem Begriff Mitglied gerecht zu werden, ist eine separate Prü-

⁵⁹¹ So die Interpretation von *Reindl-Krauskopf/Salimi*, Kriminelle Organisation (§ 278a StGB), III-348 der Beilagen 24. GP 81.

⁵⁹² Siehe oben.

⁵⁹³ OGH 4. 6. 2002, 12 Os 40/02.

⁵⁹⁴ Das Organisationsdelikt und das vom Täter im Rahmen der Vereinigung begangene Delikt stehen zueinander in echter Idealkonkurrenz: EBRV 1166 BlgNR XXI. GP 35.

⁵⁹⁵ EBRV 1166 BlgNR XXI. GP 36.

⁵⁹⁶ *Wessely*, ÖJZ 2004, 832.

fung der Mitgliedschaft vorauszusetzen. Damit dem Tatbestand aber nicht die praktische Bedeutung genommen wird, ist für den Beweis der Mitgliedschaft kein Formalakt wie das Ausstellen einer Mitgliedsurkunde oder der Eintrag in ein Mitgliedsbuch zu verlangen. Denn ein solcher Formalakt wird im Rahmen einer terroristischen Vereinigung wohl kaum vollzogen werden.⁵⁹⁷ Entscheidend ist, dass der Täter in die Organisation der terroristischen Vereinigung entsprechend eingebettet ist. Dies kann sich bspw in der regelmäßigen Teilnahme an verschiedenen Treffen der Vereinigung, in der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen, in der wiederholten Annahme von einschlägigen Aufträgen oder in der regelmäßigen Durchführung von sonstigen Tätigkeiten für die Vereinigung⁵⁹⁸ zeigen.

c. Die Tatbestandsvarianten des Beteiligens als Mitglied

Nun zur zweiten Fragestellung, ob bereits eine *einige Handlung* ausreicht oder ob die Setzung *mehrerer* Handlungen durch den Täter notwendig ist. Hierfür ist zwischen den verschiedenen Tatbestandsvarianten zu differenzieren.

i. Begehung von Straftaten

Die erste Tatbestandsvariante ist das **Begehen von Straftaten** im Rahmen der kriminellen Ausrichtung der Vereinigung. Eine terroristische Vereinigung ist auf die Begehung von terroristischen Straftaten gem § 278c oder auf das Betreiben von Terrorismusfinanzierung (§ 278d) ausgerichtet. Der Begriff „Begehung“ von terroristischen Straftaten beinhaltet alle drei Täterschaftsformen des § 12 und somit ist nicht nur die unmittelbare Begehung terroristischer Taten iSd § 278c, sondern auch **Bestimmungs- und Beitragstäterschaft** – wie das Finanzieren solcher Taten – umfasst.⁵⁹⁹ Jedenfalls erforderlich ist, dass der Täter im Rahmen der terroristischen Vereinigung handelt, sich also dem **Gesamtwillen** der Organisation **unterordnet**. Dass der Täter dabei nebenbei eigene Interessen verfolgt, schadet nicht. Daraus folgt auch, dass die begangene strafbare Handlung zu der Art von Straftaten

⁵⁹⁷ So auch Fuchs in FS Platzgummer 432.

⁵⁹⁸ OGH 5.5.1994, 12 Os 36/94.

⁵⁹⁹ Plöchl in WK² StGB § 278 Rz 35 (Stand 2014).

gehören muss, weswegen die Vereinigung ursprünglich gegründet wurde – sie muss also dem **Tätigkeitsbereich** der Vereinigung entsprechen.⁶⁰⁰

Auf den ersten Blick ist fraglich, ob es für eine Beteiligung als Mitglied genügt, dass der Täter lediglich eine einzige Katalogtat – gleich in welcher Täterschaftsform des § 12 StGB – begeht. Die hM zu § 278a aF war, dass es sich um mehrere Straftaten handeln musste, da verlangt wurde, dass sich der Täter in die Organisation zumindest auf längere Zeit eingliederte und dort delikts- oder organisationsbezogen tätig wurde.⁶⁰¹ Dies entsprach den damaligen Ausführungen des Justizausschusses (JA) zum StRÄG 1996 zu § 278a.⁶⁰² Der JA ging damals davon aus, dass „*eine bloß punktuelle Beteiligung an einzelnen Straftaten oder Handlungsweisen, denen das mit der „Mitgliedschaft“ verbundene Element der gewissen Dauer fehlte*“, nicht tatbildlich sei.⁶⁰³ Gegen die Ausführungen des JA findet sich in der Literatur zu § 278a aF, dass in einer kriminellen Organisation Arbeitsteilung herrsche und die Mitglieder deswegen nicht dauernd beschäftigt werden können. Insbesondere könnten Personen mit Spezialwissen die Organisation auch dann fördern, wenn sie nur gelegentlich in die jeweiligen Vorhaben der Organisation eingreifen.⁶⁰⁴

Der Gesetzeswortlaut des § 278 Abs 3 nF spricht nun von der Begehung *einer* strafbaren Handlung. Ob es in der Intention des Gesetzgebers lag, tatsächlich nur eine einzige strafbare Handlung genügen zu lassen, ist zu hinterfragen, da die neue Definition nicht explizit nach einer selbstständigen Prüfung der Mitgliedschaft selbst verlangt. Gemäß einer wörtlichen Interpretation genügt die Begehung einer einzigen strafbaren Handlung. Die **Materialien** zum StRÄG 2002 äußern sich lediglich wage und widersprüchlich zu dieser Frage. Denn betreffend der Konkurrenzfrage zwischen ausgeführtem Delikt und Organisationsdelikt führen die Materialien wie bereits erwähnt einerseits aus, „dass der Täter neben dem betreffenden Delikt (*Singular!*) in echter Idealkonkurrenz auch nach dem Organisationsdelikt haftet. Das in der Mitgliedschaft liegende Unrecht wäre durch die Bestrafung allein wegen des betreffenden Delikts (*Singular!*) nicht ausreichend abgegolten.“⁶⁰⁵ Dies spricht für das Genügen einer einzigen Straftat. Andererseits findet sich in den Materialien,

⁶⁰⁰ Siehe zB *Reindl-Krauskopf/Salimi*, Kriminelle Organisation (§ 278a StGB), III-348 der Beilagen 24. GP 83.

⁶⁰¹ Steininger in WK² StGB § 278a Rz 18 aF (Stand 2000); siehe auch OGH 4. 6. 2002, 12 Os 40/02.

⁶⁰² Durch das StRÄG 1996 (BGBI 762/1996) erhielt § 278a aF eine Neufassung, die allerdings nicht das Element der Beteiligung als Mitglied berührte. Eine Definition dieser Beteiligung fand sich damals nicht im Gesetz.

⁶⁰³ JAB StRÄG 1996, 12.

⁶⁰⁴ Triffferer in Salzburger Kommentar § 278a Rz 55 (Stand 1997).

⁶⁰⁵ EBRV 1166 BlgNR 21. GP 35 f.

dass sich die Umschreibung der Beteiligungshandlungen insb an Art 2 Abs 2 des RB-TB orientiert.⁶⁰⁶ Dort wird von der Beteiligung an den Handlungen (*Mehrzahl!*) einer terroristischen Vereinigung (einschließlich Bereitstellung von Informationen oder materiellen Mitteln oder durch jegliche Art der Finanzierung ihrer Tätigkeit) gesprochen. Laut **OGH** ist die Begehung einer einzigen Straftat ausreichend, da dies der Konzeption des § 278 insgesamt entspricht: Für das Vorliegen einer kriminellen Vereinigung nach § 278 Abs 2 genügt es, dass der auf längere Zeit angelegte Zusammenschluss von mehr als zwei Personen auf die Begehung eines einzigen Verbrechen gerichtet ist. Demnach ist es für eine Beteiligung an der Vereinigung auch ausreichend, wenn diese bloß in einer einzigen Straftat – in beliebiger Täterschaftsform – besteht.⁶⁰⁷ In der **Literatur** spricht sich *Plöchl*⁶⁰⁸ klar dafür aus, dass die Begehung einer einzigen Katalogtat genügt. *Reindl-Krauskopf und Salimi*⁶⁰⁹ machen die Entscheidung davon abhängig, ob eine gesonderte Prüfung der Mitgliedschaft verlangt wird oder nicht. Wird diese verlangt, so genüge die Begehung einer einzigen Straftat. *Fabrizy*⁶¹⁰ und *Wessely*⁶¹¹ hingegen sagen – allerdings mit Hinweis auf Rsp zu § 278a aF! – dass eine bloß fallweise Beteiligung an einzelnen Straftaten oder Handlungsweisen, denen das mit dem Begriff der Mitgliedschaft verbundene Element einer gewissen Dauer fehlt, nicht ausreicht. Wie gesagt spricht bereits der klare Wortlaut des § 278 Abs 3 dafür, dass die Begehung einer einzigen Straftat ausreicht. Bei Zugrundelegung dieses Schlusses ist es aber wichtig – um nicht zu einer zu weiten Strafbarkeit zu kommen – dass – de lege ferenda – eine gesonderte Prüfung der Mitgliedschaft verlangt wird.

ii. Bereitstellen von Informationen oder Vermögenswerten

Die Bedeutung der *zweiten Tatbestandsvariante* für die Terrorismusfinanzierung – das **Bereitstellen von Informationen oder Vermögenswerten** – ist evident. Die Termini Vermögenswerte und Bereitstellen entsprechen den Begriffen des § 278d. Für deren Interpretation kann demnach auf die Ausführungen unter § 278d verwiesen werden. Die Bereitstellung von Vermögenswerten bedeutet, der terroristischen Vereinigung Vermögenswerte faktisch, also tatsächlich zur Verfügung zu stellen.⁶¹² Ob die Vermögenswerte in weiterer

⁶⁰⁶ EBRV 1166 BlgNR 21. GP 41 f.

⁶⁰⁷ OGH 17. 2. 2005, 12 Os 7/05d; dem folgend *Plöchl* in WK² StGB § 278 Rz 36 (Stand 2014).

⁶⁰⁸ *Plöchl* in WK² StGB § 278 Rz 36 (Stand 2014).

⁶⁰⁹ *Reindl-Krauskopf/Salimi*, Kriminelle Organisation (§ 278a StGB), III-348 der Beilagen 24. GP 84.

⁶¹⁰ *Fabrizy*, StGB¹¹ § 278 Rz 5.

⁶¹¹ *Wessely*, ÖJZ 2004, 832.

⁶¹² *Plöchl* in WK² StGB § 278 Rz 38 (Stand 2014).

Folge tatsächlich verwendet werden, spielt keine Rolle.⁶¹³ Ebenso ist irrelevant, ob die Vereinigung ihre Tätigkeit bereits aufgenommen hat; vorausgesetzt ist nur, dass die Vereinigung bereits gegründet wurde.⁶¹⁴ Die Förderung kann sowohl unmittelbar als auch mittelbar über Dritte erfolgen.⁶¹⁵ In dieser Tatbestandsvariante geht es nicht um Straftaten wie in der ersten Handlungsvariante, sondern um an sich neutrale Handlungen wie der Bereitstellung von Vermögenswerten, die der Finanzierung der für und innerhalb des Zwecks der Vereinigung zu begehenden Straftaten oder der Schaffung einer Infrastruktur für die terroristische Vereinigung dienen.⁶¹⁶ Denn § 278 Abs 3 statuiert, dass die Bereitstellung von Vermögenswerten entweder der Förderung der Vereinigung oder deren strafbaren Handlungen dienen muss. Eine Zuordnung der bereitgestellten Vermögenswerte zu bspw einer bestimmten Straftat ist nicht erforderlich und wäre oftmals gar nicht möglich bzw würde die Staatsanwaltschaft vor große Beweisprobleme stellen.⁶¹⁷ Unter diese Tatbestandsvariante fällt bspw das Zur-Verfügung-Stellen etwa von Transportmittel, Mobilfunkgeräten, Computer, Waffen und sonstigen für die Durchführung von Anschlägen oder für die Schaffung bzw Erhaltung der Infrastruktur notwendigen Vermögenswerten. Notwendig zur Erfüllung der Tatbestandsvariante ist, wie auch in der ersten Variante, ein **aktives Element**. Der Täter muss sich aktiv als Mitglied beteiligen, dh eine bloß passive Mitgliedschaft ist nicht ausreichend. Es findet sich auch ausdrücklich in den Materialen zum StRÄG 2002, dass der Täter sich aktiv an den Aktivitäten der Vereinigung beteiligen muss.⁶¹⁸ In der Literatur zu § 278a aF wurde ebenso argumentiert, dass eine bloß passive Mitgliedschaft nicht ausreichend ist. Dies gilt auch weiter nach Einführung der Definition in § 278 Abs 3. Das regelmäßige Entrichten von Mitgliedsbeiträgen kann auch als aktives Element gewertet werden und ist demnach tatbildlich iSv § 278b.⁶¹⁹

Für die Vollendung des Delikts ist es irrelevant, ob die Vereinigung die bereitgestellten Vermögenswerte in weiterer Folge auch **tatsächlich nützt**. Dh es muss auch zu keiner **Ausführung** oder keinem **Versuch** einer terroristischen Straftat kommen.⁶²⁰ Dieses Nicht-Erfordernis ist parallel zu jenem bei § 278d zu sehen: auch hier müssen wie beschrieben die Vermögenswerte nicht tatsächlich für eine terroristische Straftat verwendet werden bzw

⁶¹³ Reindl-Krauskopf/Salimi, Kriminelle Organisation (§ 278a StGB), III-348 der Beilagen 24. GP 84.

⁶¹⁴ EBRV 1166 BlgNR 21. GP 36; Wessely, ÖJZ 2004, 832.

⁶¹⁵ Wessely, ÖJZ 2004, 832.

⁶¹⁶ EBRV 1166 BlgNR 21. GP 36; Wessely, ÖJZ 2004, 832.

⁶¹⁷ Wessely, ÖJZ 2004, 832.

⁶¹⁸ EBRV 1166 BlgNR 21. GP 36.

⁶¹⁹ AA Plöchl in WK² StGB § 278 Rz 38 (Stand 2014); Reindl-Krauskopf/Salimi, Kriminelle Organisation (§ 278a StGB), III-348 der Beilagen 24. GP 84.

⁶²⁰ Plöchl in WK² StGB § 278b Rz 14 (Stand 2014).

muss keine terroristische Straftat ausgeführt werden. Der dennoch erforderliche Konnex zwischen Vermögenswerten und terroristischer Handlung ist im Falle von § 278b im Bereitstellen an eine Vereinigung, die auf die Begehung terroristischer Straftaten ausgerichtet ist, zu sehen. Nicht notwendig ist, dass die terroristische Vereinigung bereits konkrete terroristische Straftaten plant oder dass die Vermögenswerte für die Durchführung terroristischer Straftaten zur Verfügung gestellt werden. Ausreichend ist, dass sie die terroristische Vereinigung an sich fördern.

Eine etwaige Erheblichkeitsschwelle sieht, wie § 278d, auch § 278 Abs 3 nicht vor.⁶²¹ Hätte der Gesetzgeber eine Erheblichkeitsschwelle vorsehen wollen, so hätte er dies ausdrücklich – wie bspw in § 246 Abs 2 („oder sonst in erheblicher Weise unterstützt“) – getan. Somit können auch geringe Vermögenswerte die Tatbestandsvariante erfüllen. Es kommt also – wie eingangs überlegt – bei der Bestimmung, ob eine Beteiligung als Mitglied vorliegt, nicht auf die Höhe der bereitgestellten Vermögenswerte an.⁶²²

iii. Beteiligen auf andere Weise

Unter die *dritte Tatbestandsvariante* – das Beteiligen auf andere Weise im Rahmen der kriminellen Ausrichtung der Vereinigung – kann das **Sammeln** von Vermögenswerten subsumiert werden.⁶²³ Das Sammeln erfolgt in diesem Fall für eine terroristische Vereinigung. Darüber hinauskönnte darunter auch etwa ein **Spendenauftrag** an einen Personenkreis, um Gelder für die terroristische Vereinigung zu akquirieren fallen. In der Literatur wird bspw das Anwerben von neuen Mitgliedern auch darunter gezählt,⁶²⁴ was der Einwerbung von Geldern ähnlich ist. Dabei muss der Täter – im Gegensatz zum Sammeln – die Vermögenswerte in weiterer Folge nicht tatsächlich erhalten. Der bloße Spendenauftrag, der aber selbstverständlich geeignet sein muss in weiterer Folge Gelder zu erhalten, genügt. Auch erfolgreich scheinende **Geschäftsanbahnungen** mit potenziellen Geldgebern können darunter fallen. Im Allgemeinen handelt es sich hier um eine **Generalklausel**, die sonstige Förderungen terroristischer Vereinigungen umfassen soll, die nicht unter die erste oder zweite Tatbestandsvariante fallen. Des Weiteren finden sich in der Literatur und in den Materialien weitere für die Terrorismusfinanzierung relevante Handlungen, die unter

⁶²¹ Plöchl in WK² StGB § 278 Rz 38 (Stand 2014).

⁶²² Nach Reindl-Krauskopf/Salimi, Kriminelle Organisation (§ 278a StGB), III-348 der Beilagen 24. GP 86 wäre die Einführung einer Erheblichkeitsschwelle überlegenswert.

⁶²³ Hilf in 34. Ottensteiner Fortbildungsseminar aus Strafrecht und Kriminologie 52.

⁶²⁴ Plöchl in WK² StGB § 278 Rz 39 (Stand 2014).

diese Variante zu subsumieren sind: nämlich das Bereitstellen von Räumen etwa für die Durchführung von Besprechungen, als geheimer Unterschlupf oder als Ausgangsbasis für Straftaten⁶²⁵ und die Ausrüstung mit Kampfmitteln⁶²⁶. Diese Handlungen können auch unter die zweite Variante, dem Bereitstellen von Vermögenswerten, subsumiert werden. Eine Art von **Erheblichkeitsschwelle** ist auch bei der dritten Handlungsvariante **nicht** vorgesehen,⁶²⁷ was zu einer beträchtlichen Weite des Tatbestands führt.⁶²⁸

Im Unterschied zur ersten Tatbestandsvariante spricht der Gesetzgeber in der *zweiten* und *dritten Variante* nicht explizit von einem bloßen einmaligen Bereitstellen von Vermögenswerten oder vom einmaligen sonstigen Beteiligen. Ein einmaliges Bereitstellen von Vermögenswerten oder ein einmaliges sonstiges Beteiligen ist ausreichend, wenn die gesonderte Prüfung der Mitgliedschaft verlangt wird.

d. Abschließende Bewertung der Beteiligung als Mitglied

Eine selbstständige Prüfung der Mitgliedschaft des Täters in der terroristischen Vereinigung ist nach dem Wortlaut des § 278 Abs 3 vom Gesetzgeber nicht explizit gefordert. Das Begehen einer Straftat oder das Zur-Verfügung-Stellen von Vermögenswerten ist ausreichend, damit sich der Täter an einer terroristischen Vereinigung als Mitglied beteiligt.⁶²⁹ De lege ferenda wäre es allerdings wünschenswert, eine separate Prüfung der Mitgliedschaft für die Erfüllung des Tatbestands „Beteiligen an einer terroristischen Vereinigung“ vorauszusetzen. Dies verlangt schon der Begriff Mitglied. Die Prüfung sollte den Nachweis, dass der Täter in die Vereinigung entsprechend eingebettet ist, erfordern. Keine Voraussetzung soll das Vorhandensein von Formalakten wie etwa Mitgliedsurkunden sein. Eine diesbezügliche Gesetzesänderung wäre deshalb zu begrüßen. Zusätzlich zur Feststellung der Mitgliedschaft soll ein aktives Element, und zwar entweder das Begehen einer Straftat oder die Bereitstellung von Informationen oder Vermögenswerten oder die Beteiligung auf andere Weise Voraussetzung für die Beteiligung als Mitglied sein. Es notwendig, dass sich der Täter mit der tatbestandlichen Handlung dem Gesamtwillen der Vereinigung

⁶²⁵ Plöchl in WK² StGB § 278 Rz 39 (Stand 2014); Reindl-Krauskopf/Salimi, Kriminelle Organisation (§ 278a StGB), III-348 der Beilagen 24. GP 85.

⁶²⁶ EBRV 1166 BlgNR 21. GP 36; Plöchl in WK² StGB § 278 Rz 39 (Stand 2014); Reindl-Krauskopf/Salimi, Kriminelle Organisation (§ 278a StGB), III-348 der Beilagen 24. GP 85.

⁶²⁷ Reindl-Krauskopf/Salimi, Kriminelle Organisation (§ 278a StGB), III-348 der Beilagen 24. GP 85.

⁶²⁸ Wessely, ÖJZ 2004, 832; siehe genauer Reindl-Krauskopf/Salimi, Kriminelle Organisation (§ 278a StGB), III-348 der Beilagen 24. GP 85 f, die die Einführung einer Erheblichkeitsschwelle befürworten.

⁶²⁹ Vgl Fuchs in FS Platzgummer 432.

ein- oder auch unterordnet. Es sind nur solche Handlungen tatbildlich, die dem Gesamtwillen der Vereinigung entsprechen. Der Täter muss demnach auf die jederzeitige Unterstützung anderer Mitglieder der Vereinigung zählen können.⁶³⁰

4.2. Subjektiver Tatbestand

Das Anführen einer terroristischen Vereinigung und die Beteiligung als Mitglied erfordern **Eventualvorsatz** hinsichtlich des **Tatbildes**. Der Eventualvorsatz muss sich dabei auf die Tathandlung sowie auf Existenz und Ausrichtung der terroristischen Vereinigung beziehen.⁶³¹

Die Beteiligung mittels Bereitstellung von Informationen oder Vermögenswerten und die Beteiligung auf andere Weise (§ 278 Abs 3 zweite und dritte Alternative) fordern zusätzlich **Wissentlichkeit** (§ 5 Abs 3), dass durch das Beteiligen die Vereinigung oder deren strafbare Handlungen **gefördert werden**. Der Täter muss es also im Zeitpunkt des Bereitstellens der Vermögenswerte an die kriminelle Vereinigung oder im Zeitpunkt des Sammelns der Vermögenswerte für gewiss halten, dass er dadurch die terroristische Vereinigung als solche oder deren strafbare Handlungen fördert. Das Erfordernis der Wissentlichkeit bezüglich der Förderung der Vereinigung ist als **erweiterter Vorsatz** einzustufen, denn ob die Vereinigung die bereitgestellten Vermögenswerte in weiterer Folge tatsächlich nützt, ist, wie bereits besprochen, für die Deliktvollendung ohne Bedeutung.⁶³² Parallel dazu wird das Erfordernis in § 278d Abs 1, dass die Vermögenswerte mit dem Vorsatz bereitgestellt oder gesammelt werden, damit sie zur Ausführung einer terroristischen Straftat verwendet werde, ebenfalls als erweiterter Vorsatz gesehen.

Vereinigt eine terroristische Vereinigung illegale und legale Zwecke, so ist sie auf Ebene des objektiven Tatbestands insgesamt als terroristisch einzustufen.⁶³³ Betreibt eine solche Vereinigung bspw eine Schule und spendet jemand für diese Schule Geld, stellt sich die Frage, ob diese Person sich der Finanzierung der Vereinigung schuldig macht. Die Praxis der Ermittlungsbehörden tendiert dazu die Strafbarkeit zu verneinen, sobald eine terroristische Vereinigung auch humanitäre Aktivitäten verfolgt. Die Begründung dafür liegt im Vorsatz: Der Täter müsse wissen und wollen, dass seine Gelder (letztendlich) einem terro-

⁶³⁰ EBRV 1166 BlgNR 21. GP 35.

⁶³¹ Plöchl in WK² StGB § 278 Rz 41 ff und § 278b Rz 13 (Stand 2014).

⁶³² Siehe zB Plöchl in WK² StGB § 278 Rz 53 (Stand 2014).

⁶³³ Dazu siehe *supra*, Kapitel IV.E.4.1.1.2.

ristischen Zweck dienen. Dient eine Vereinigung auch humanitären Zwecken, so werde ein diesbezüglicher Vorsatz idR nicht nachweisbar sein. Diesem Ansatz ist kriminalpolitisch grundsätzlich zuzustimmen. Auch in den Materialien heißt es, dass der Täter in dem Wissen handeln muss, dass er durch seine Handlungen zu den kriminellen Aktivitäten der Gruppe beitragen wird.⁶³⁴ De lege lata verlangt § 278b aber lediglich Wissentlichkeit in Bezug auf das Vorliegen einer terroristischen Vereinigung und dass durch die gesammelten oder bereitgestellten Vermögenswerte die Vereinigung an sich gefördert wird. Dass die Gelder letztendlich terroristischen Zwecken dienen verlangt der Wortlaut des Gesetzes nicht. Ist sich die Person, die an eine von einer terroristischen Vereinigung betriebene Schule spendet, gewiss, dass es sich um eine terroristische Vereinigung handelt und die Schule ihr organisatorisch angehört, so ist diese Person nach § 278b strafbar, auch wenn der Vorsatz der Person darauf gerichtet ist, das Geld der Schule zukommen zu lassen.

Drei Fallbeispiele sollen zur nochmaligen Veranschaulichung des Problems dienen: Im ersten Beispiel stellt der Täter der Vereinigung, die sowohl terroristische als auch legale Zwecke verfolgt, Vermögenswerte für die Durchführung terroristischer Anschläge zur Verfügung. Im zweiten Beispiel stellt der Täter das Geld für keinen bestimmten Zweck, sondern der Vereinigung allgemein zur Verfügung. Im Dritten Beispiel spendet der Täter der Vereinigung Vermögenswerte ausschließlich für legale Zwecke. . Im ersten Beispiel ist das Verhalten jedenfalls tatbildlich, da der Täter das Geld zur Förderung der strafbaren Handlungen der terroristischen Vereinigung zur Verfügung stellt. Selbst wenn das Geld in weiterer Folge für legale Zwecke der Vereinigung verwendet wird, schadet dies nicht, da ja, wie zuvor ausgeführt, es für die Strafbarkeit nicht einmal erforderlich ist, dass das Geld in weiterer Folge auch tatsächlich verwendet wird. Auch im zweiten Fallbeispiel ist der Finanzier strafbar, wenn er weiß, dass es sich um eine terroristische Vereinigung handelt, und er diese fördert. Nimmt er allerdings nur lediglich in Kauf (handelt er also nur mit bedingtem Vorsatz), dass es sich um eine terroristische Vereinigung handelt, so ist dies für eine Strafbarkeit nach § 278b nicht ausreichend.⁶³⁵ Im dritten Beispiel stellt die Person das Geld der terroristischen Vereinigung ausschließlich für legale Zwecke zur Verfügung, dh die Person hat keinen entsprechenden Vorsatz die kriminellen Aktivitäten der Vereinigung zu fördern. Allerdings sagt das Gesetz, dass sich die Wissentlichkeit entweder auf die Förderung der terroristischen Vereinigung *oder* deren strafbare Handlungen beziehen muss.

⁶³⁴ EBRV 1166 BlgNR 21. GP 41.

⁶³⁵ Zum verlangten Vorsatzgrad bei § 278b siehe das folgende Kapitel.

Das heißt, weiß der Täter, dass es sich um eine terroristische Vereinigung handelt, so führt dies zur Strafbarkeit.

4.3. Beteiligung mehrerer

Sowohl das Anführen einer terroristischen Vereinigung als auch die Beteiligung als Mitglied daran sind de lege lata Allgemeindelikte und können von jedermann begangen werden.⁶³⁶ Für die Strafbarkeit der Beteiligung daran gelten demnach grundsätzlich die allgemeinen Regeln des § 12. Allerdings ergeben sich für die Beteiligung als Mitglied folgende Besonderheiten: Die erste Variante, Begehung von Straftaten, umfasst bereits sämtliche Täterschaftsformen des § 12, die Frage der Beteiligung stellt sich in diesem Zusammenhang somit gar nicht. Die Beteiligung am Zur-Verfügung-Stellen von Vermögenswerten wird idR ein Beteiligen auf sonstige Weise darstellen. Aufgrund des Vorrangs der unmittelbaren Täterschaft gegenüber der Bestimmungs- oder Beitragstäterschaft⁶³⁷ wird eine Beteiligung an dieser zweiten Variante nicht infrage kommen. Das Beteiligen auf sonstige Weise umfasst als Generalklausel ebenfalls alle Täterschaftsformen des § 12.⁶³⁸

Würde man für die Beteiligung als Mitglied das Vorhandensein einer formalen Mitgliedschaft in der Vereinigung zusätzlich zur Tathandlung voraussetzen, so wäre eine Einstufung als unrechtsgeprägtes Sonderdelikt angezeigt.⁶³⁹

4.4. Strafdrohung

Das Anführen einer terroristischen Vereinigung ist mit Freiheitsstrafe von fünf bis fünfzehn Jahren bedroht. Beschränkt sich die Vereinigung lediglich auf das Drohen mit terroristischen Straftaten oder mit Terrorismusfinanzierung, so besteht eine Strafdrohung von einem bis zehn Jahre Freiheitsstrafe. Wer sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt, droht ebenfalls eine Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren. Insbesondere für das Anführen einer Vereinigung, die sich auf das *Drohen mit Terrorismusfinanzierung* beschränkt, erscheint die gewählte Strafdrohung mit Blick auf den Unrechtsgehalt und den Gefährlichkeitsgrad der Tat hoch.

⁶³⁶ Plöchl in WK² StGB § 278b Rz 15 (Stand 2014).

⁶³⁷ Fabrizy in WK² StGB § 12 Rz 112 (Stand 2014).

⁶³⁸ Plöchl in WK² StGB § 278 Rz 46 (Stand 2014).

⁶³⁹ Plöchl in WK² StGB § 278 Rz 46 (Stand 2014).

Beim Anführen wird hinsichtlich der Strafdrohung unterschieden, ob die terroristische Vereinigung sich nur auf die Drohung mit terroristischen Straftaten oder auf Terrorismusfinanzierung beschränkt. Ist eine derartige Beschränkung gegeben, so ist eine niedrigere Strafdrohung vorgesehen als für das Anführen von Vereinigungen, die auf die Begehung von terroristischen Straftaten ausgerichtet sind. Bei der Tatbestandsvariante der Beteiligung als Mitglied gibt es keine derartigen Abstufungen der Strafdrohung.

5. Kriminelle Vereinigung (§ 278)

§ 278 pönalisiert das Gründen oder Beteiligen als Mitglied an einer kriminellen Vereinigung. Eine kriminelle Vereinigung ist ein auf längere Zeit angelegter Zusammenschluss von mehr als zwei Personen, der darauf ausgerichtet ist, dass von einem oder mehreren Mitgliedern der Vereinigung ein oder mehrere in § 278 Abs 2 aufgezählte Straftaten ausgeführt werden. Dazu zählen Verbrechen und bestimmte Vergehen. Seit 2010 sind auch die in § 278d Abs 1 genannten Vergehen Teil des Straftatenkatalogs des § 278 Abs 1. Eine Definition, wann sich jemand als Mitglied beteiligt, findet sich in Abs 3; diese wurde unter § 278b bereits ausführlich diskutiert. Abs 4 enthält den besonderen, nur auf § 278 zu beziehenden, Strafaufhebungsgrund der tätigen Reue.

§ 278 dient – wie § 278b – zur Bekämpfung der **organisierten Terrorismusfinanzierung**. Wie oben gesagt kann eine kriminelle Vereinigung auf Verbrechen ausgerichtet sein. Die Terrorismusfinanzierung gem § 278d ist, wie noch an anderer Stelle ausführlich erläutert werden wird,⁶⁴⁰ stets als Verbrechen zu qualifizieren. Demnach war eine explizite Nennung des § 278d im Katalog des § 278 nicht notwendig. Man könnte sich deshalb auch die Frage stellen, warum der Gesetzgeber sich für eine explizite Nennung des § 278d in § 278b entschloss, obwohl die organisierte Terrorismusfinanzierung bereits von § 278 erfasst war. Laut den Materialien sollte jedoch wegen der Nähe zum Terrorismus selbst sowie im Hinblick auf die erweiterten Ermittlungsmöglichkeiten die organisierte Terrorismusfinanzierung als Unterfall der terroristischen Vereinigung normiert werden. Parallel dazu ist die weit höhere Strafdrohung des § 278b im Vergleich zu § 278 zu beachten. Des Weiteren sieht § 278 Abs 4 einen besonderen Strafaufhebungsgrund der tätigen Reue vor, den § 278b nicht enthält. Das Drohen mit Terrorismusfinanzierung ist – im Gegensatz zu § 278b – aber nicht von § 278 erfasst.

⁶⁴⁰ Siehe Kapitel V.C.2.; EBRV 674 BlgNR 24. GP 4.

Des Weiteren soll mit § 278 das **Sammeln** oder **Zur-Verfügung-Stellen** von **Vermögenswerten** an **kriminelle Vereinigungen**, deren Zweck es ist terroristische Straftaten, so wie in § 278d Abs 1 definiert („finanzierungstaugliche Straftaten“ des § 278d), zu begehen, hintangehalten werden. Dies stellt eine Ergänzung zu dem Tatbestand des Beteiligens als Mitglied an einer terroristischen Vereinigung (§ 278b) dar, da Gegenstand einer terroristischen Vereinigung lediglich terroristische Straftaten nach § 278c *Abs 1* sein können. Eine kriminelle Vereinigung nach § 278 kann demnach auch terroristische Straftaten zum Zweck haben, folglich eine „terroristische Vereinigung“ sein. Fraglich ist, warum der Gesetzgeber den terroristischen Straftatenkatalog aus § 278d Abs 1 nicht (auch) in § 278b aufgenommen hat. Dies wäre einer einheitlichen Terrorismusgesetzgebung dienlich und somit begrüßenswert.

6. Terroristische Straftaten (§ 278c)

6.1. Relevanz für die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung

Wie an anderer Stelle bereits erläutert, dient diese Bestimmung insofern zur Hintanhaltung der Terrorismusfinanzierung, als sich ein Finanzier einer terroristischen Straftat iSd § 278c an einer solchen als Bestimmungstäter oder – dies wird zumeist der Fall sein – Täter durch sonstigen Beitrag beteiligen kann.

6.2. Objektiver Tatbestand

§ 278c Abs 1 definiert ausgewählte **Vorsatztaten** (Katalogdelikte) als terroristische Straftaten, wenn diese Taten in **qualifizierter Weise** begangen werden. Als Katalogtaten sind bestimmte Delikte gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit, ausgesuchte Vermögensdelikte, vorsätzliche Gemeingefährdungsdelikte, Delikte gegen die Sicherheit der Luftfahrt, die Aufforderung zu und die Gutheibung von terroristischen Straftaten und Delikte nach dem Waffengesetz und dem Kriegsmaterialgesetz definiert. Im Detail handelt es sich um **folgende Delikte:** (i) Mord (§ 75), (ii) Körperverletzung nach den §§ 84 bis 87, (iii) erpresserische Entführung (§ 102), (iv) schwere Nötigung (§ 106), (v) gefährliche Drohung nach § 107 Abs 2, (vi) schwere Sachbeschädigung (§ 126) und Datenbeschädigung (§ 126a), wenn dadurch eine Gefahr für das Leben eines anderen oder für fremdes

Eigentum in großem Ausmaß entstehen kann, (vii) vorsätzliche Gemeingefährdungsdelikte (§§ 169, 171, 173, 175, 176, 177a, 177b, 178) oder vorsätzliche Beeinträchtigung der Umwelt (§ 180), (viii) Luftpiraterie (§ 185), (ix) vorsätzliche Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt (§ 186), (x) Aufforderung zu terroristischen Straftaten und Gutheißung terroristischer Straftaten (§ 282a) oder (xi) eine nach § 50 des Waffengesetzes 1996 oder § 7 des Kriegsmaterialgesetzes strafbare Handlung. Zu beachten ist, dass sich dieser Katalog vom Straftatenkatalog des § 278d Abs 1 unterscheidet.⁶⁴¹

Um die Vorsatztat als terroristische qualifizieren zu können, muss im objektiven Tatbestand eine **terroristische Komponenten** hinzutreten: Nämlich muss die Tat geeignet sein, „*eine schwere oder längere Zeit anhaltende Störung des öffentlichen Lebens oder eine schwere Schädigung des Wirtschaftslebens herbeizuführen*“. Der tatsächliche Eintritt einer solchen Störung oder Schädigung ist nicht erforderlich.⁶⁴²

6.3. Subjektiver Tatbestand

In **subjektiver Hinsicht** muss die Tat – neben dem Vorsatz auf den Grundtatbestand und auf die objektive Eignung der Tat – mit dem deliktsspezifischen **erweiterten Vorsatz**⁶⁴³ begangen werden, „*die Bevölkerung auf schwerwiegende Weise einzuschüchtern, öffentliche Stellen oder eine internationale Organisation zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nötigen oder die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates oder einer internationalen Organisation ernsthaft zu erschüttern oder zu zerstören*“. Die Tat muss also mit einer bestimmten terroristischen Zielsetzung begangen werden.

6.4. Mängel in der Umsetzung

Die Bestimmung des § 278c ist auf Art 1 RB TerrBek zurückzuführen und wurde sehr stark an diese Vorgabe angelehnt. Die Formulierung hinsichtlich der objektiven Eignung wurde an bestehende Bestimmungen des öStGB (§ 275, „Landzwang“ und § 276,

⁶⁴¹ Zu den Unterschieden und den daraus folgenden Konsequenzen siehe ausführlich IV.E.7.

⁶⁴² Plöchl in WK² StGB § 278c Rz 11 (Stand 2014).

⁶⁴³ EBRV 1166 BlgNR 21. GP 39.

„Verbreitung falscher, beunruhigender Gerüchte“) angepasst.⁶⁴⁴ Die Formulierung des erweiterten Vorsatzes wurde wortgleich aus dem RB übernommen. Bei genauerem Hinsehen finden sich einige Mängel in der Umsetzung, und zwar hinsichtlich der Katalogtaten. Art 1 Abs 1 lit b des RB TerrBek verlangt sämtliche Angriffe auf die körperliche Unversehrtheit einer Person als Katalogtat aufzunehmen. § 278c Abs 1 Z 2 spricht allerdings nur von qualifizierten Körperverletzungen nach §§ 84 bis 87; § 83 hingegen fehlt gänzlich. Des Weiteren ist laut Art 1 Abs 1 lit i des RB TerrBek auch jede Drohung mit einer der zuvor genannten Straftaten (lit a bis lit h) als terroristische Straftat zu normieren. Der ö Gesetzgeber implementierte keine derartige Katalogtat in § 278c, vielmehr entschied er sich dafür die qualifizierte gefährliche Drohung gem § 107 Abs 2 als § 278c Abs 1 Z 5 aufzunehmen.⁶⁴⁵ Dies stellt allerdings ein eigenständiges Delikt dar und meint als solches nicht die gefährliche Drohung mit einer der gelisteten Katalogtaten. Auch handelt es sich lediglich um die qualifizierte gefährliche Drohung und nicht auch um eine „einfache“ gefährliche Drohung nach § 107 Abs 1. Der ö Gesetzgeber rechtfertigte die Nicht-Aufnahme von § 83 damit, dass kein praktischer Fall denkbar sei, in welchem eine leichte Körperverletzung geeignet sein könnte, eine schwere oder längere Zeit anhaltende Störung des öffentlichen Lebens oder eine schwere Schädigung des Wirtschaftslebens herbeizuführen. Ebenso wurde die Einschränkung der Qualifikation als terroristische Straftat auf die schwerwiegenderen Fälle der Nötigung nach § 107 Abs 2 ohne weitere Angaben von Gründen als zweckmäßig erachtet.⁶⁴⁶

6.5. Ausschluss der terroristischen Straftat nach § 278c Abs 3

Ist die Tat nach § 278 Abs 1 auf die Herstellung oder Wiederherstellung demokratischer und rechtsstaatlicher Verhältnisse oder die Ausübung oder Wahrung von Menschenrechten ausgerichtet, so gilt sie nicht als terroristische Straftat. Der Europäische Rat hat hiezu erklärt, dass der RB TerrBek nicht dahin gehend ausgelegt werden kann, dass Personen, die ihre legitimen Rechte ausüben, um ihre Meinung kundzutun, des Terrorismus beschuldigt werden, auch wenn sie im Zuge der Ausübung dieses Rechts Straftaten begehen. Die Strafbarkeit nach dem „Grunddelikt“, den Katalogtaten des § 278c Abs 1, bliebe in einem solchen Fall aber selbstverständlich bestehen. Der ö Gesetzgeber dachte in

⁶⁴⁴ EBRV 1166 BlgNR 21. GP 39.

⁶⁴⁵ Siehe dazu auch Glaser, ÖBA 2011, 325 f.

⁶⁴⁶ EBRV 1166 BlgNR 21. GP 38.

diesem Zusammenhang insb an Tathandlungen, die in nicht demokratischen Gesellschaften außerhalb der EU begangen werden und gegebenenfalls in Österreich abzuurteilen sind.⁶⁴⁷ Fraglich ist in diesem Zusammenhang, was unter „demokratischen und rechtsstaatlichen Verhältnissen“ zu verstehen ist. Dies ist – wie von *Wessely* zutreffend ausgeführt⁶⁴⁸ – eine politische Entscheidung der einzelnen Länder, wobei innerhalb der EU-Mitgliedsländer überwiegend Konsens hinsichtlich dieser Frage herrschen wird. Nicht verleugnet werden kann, dass in Grenzfällen eine gemeinsame Linie zu finden, mit Sicherheit Schwierigkeiten bereiten wird. Die mangelnde Einigung über demokratische Werte und rechtsstaatliche Verhältnisse ist ebenso der Grund dafür, dass die internationale Staatengemeinschaft sich bis dato auf keine einheitliche Definition des Begriffes „Terrorismus“ einigen konnte.⁶⁴⁹ Innerhalb eines solchen Forums ist die Entscheidungsfindung über diese Fragen freilich unvergleichbar schwieriger als innerhalb eines gebietsmäßig begrenzten und mit zumindest ähnlichen Wertvorstellungen versehenen Staatengefäßes wie der EU. Diese Möglichkeit des Ausschlusses der Strafbarkeit wurde – wahrscheinlich aufgrund der politischen Dimension des Ausschlusses – innerhalb der VN kritisiert.⁶⁵⁰ Vergleicht man diese Bestimmung mit den Art 6 und 15 des TerrFinÜbk, so zeigt sich, dass diese genau entgegengesetzte Vorschriften enthalten: diesen zufolge haben die Vertragsstaaten vorzusehen, dass strafbare Handlungen iSd Übereinkommens unter keinen Umständen durch ua politische, weltanschauliche oder ideologische Erwägungen gerechtfertigt werden können. Was die dogmatische Einordnung des § 278c Abs 3 betrifft, so vertritt die in Österreich hM, dass es sich um einen **Tatbestandsausschließungsgrund** handelt.⁶⁵¹

6.6. Strafdrohung

Begeht jemand eine terroristische Straftat iSd § 278c Abs 1, so ist dieser nach dem auf die dort genannte Tat anwendbaren Gesetz zu bestrafen, wobei das Höchstmaß der jeweils angedrohten Strafe um die Hälfte, höchstens jedoch auf zwanzig Jahre, hinaufgesetzt wird (§ 278c Abs 2). Die Vorschrift verweist also auf das Höchstmaß der Strafdrohungen

⁶⁴⁷ EBRV 1166 BlgNR 21. GP 39 f.

⁶⁴⁸ *Wessely*, ÖJZ 2004, 829.

⁶⁴⁹ Dazu siehe oben, Kapitel II.D.1.3.

⁶⁵⁰ FATF/OECD and IMF (Hrsg), Mutual Evaluation Report Austria, Rz 177.

⁶⁵¹ *Hinterhofer*, Strafrecht Besonderer Teil II⁴ (2012) § 278c Rz 7; *Plöchl* in WK² StGB § 278c Rz 21 (Stand 2014); vgl *Fabrizy*, StGB¹¹ § 278c Rz 6, der § 278c Abs 3 als Ausschlussgrund bezeichnet; aA *Wessely*, ÖJZ 2004, 829, demzufolge es sich um eine objektive Bedingung der Strafbarkeit handelt, ebenso *Maier*, JRP 2006, 32.

der Katalogtaten des Abs 1, wobei dieses, wenn die Eignung der Katalogtat als terroristische Tat gegeben ist, um die Hälfte zu überschreiten ist. Die Höchstdauer der zeitlichen Freiheitsstrafe beträgt allerdings, in Übereinstimmung mit § 18 Abs 2 öStGB, 20 Jahre. Dies entspricht der Vorgabe des Art 5 Abs 2 RB TerrBek, nach dem die Mitgliedstaaten terroristische Straftaten mit höheren Freiheitsstrafen als denjenigen zu bestrafen haben, die für die Vorsatztaten nach dem innerstaatlichen Recht ohne die terroristische Eignung und ohne den deliktsspezifischen erweiterten Vorsatz vorgesehen sind; es sei denn, die vorgesehenen Strafen stellen bereits die nach innerstaatlichem Recht möglichen Höchststrafen dar. Bei der in § 278c Abs 2 normierten Strafdrohung handelt es sich um die Festlegung eines eigenen Strafsatzes für terroristische Straftaten und nicht um eine fakultativ anzuwendende Strafbemessungsvorschrift.⁶⁵²

7. Vergleich der Tatbestände

7.1. Vergleich des § 278d mit § 278c

Wie bereits erläutert, enthalten § 278c und § 278d **unterschiedliche Katalogtaten**, welche auf die jeweils unterschiedliche internationale bzw europäische Vorgabe zurückzuführen sind. Insgesamt gesehen ist der Katalog des § 278d ein engerer als jener des § 278c. Ein Vergleich der verschiedenen Katalogtaten zeichnet folgendes Bild:

Annähernd **gleich** sind die Delikte, die sich in § 278d Abs 1 Z 1 und 2 bzw § 278c Abs 1 Z 3, 8 und 9 finden. Die Drohung mit einer erpresserischen Entführung findet sich allerdings nicht in § 278c, sondern nur die gefährliche Drohung nach § 107 Abs 2 an sich. § 278d Abs 1 Z 3 unterscheidet sich von § 278c Abs 1 Z 1 und 2 nur dadurch, dass in ersterer Ziffer nur von völkerrechtlich geschützten Personen die Rede ist. Folgende **zusätzliche** Katalogtaten sind in § 278c Abs 1 enthalten, die sich in § 278d *nicht* finden: die schwere Nötigung gem § 106 (§ 278c Abs 1 Z 4), die gefährliche Drohung nach § 107 Abs 2 (Z 5), die schwere Sachbeschädigung (§ 126) und Datenbeschädigung (§ 126a), wenn dadurch eine Gefahr für das Leben eines anderen oder für fremdes Eigentum in großem Ausmaß entstehen kann (Z 6), eine Vielzahl an vorsätzlichen Gemeingefährdungsdelikten (Z 7) sowie die Aufforderung zu terroristischen Straftaten und die Gutheißung terroristischer

⁶⁵² EBRV 1166 BlgNR 21. GP 39: Aus der Festlegung als eigener Strafsatz resultiert, dass, wenn für die Anwendung anderer strafrechtlicher Bestimmungen die Höhe der für ein bestimmtes Delikt angedrohten Freiheitsstrafe die Grundlage bildet, von der sich aus § 278 Abs 2 ergebenden Strafdrohung auszugehen ist.

Straftaten gem § 282a (Z 9). Auffallend ist bspw, dass in § 278d keine Vermögensdelikte enthalten sind, während § 278c die schwere Sachbeschädigung und Datenbeschädigung enthält.

Andererseits jedoch enthält § 278d **keine** Möglichkeit des **Tatbestandsausschlusses** wie in § 278c Abs 3.⁶⁵³ Daraus folgt eine in diesem Punkt weiter reichende Strafbarkeit des § 278d, obwohl die Katalogtaten, wie ausgeführt, enger sind. Der Tatbestandsausschlussgrund ist aber nicht direkt Teil des Katalogs, da er in § 278c Abs 3 und nicht in Abs 1 verankert ist.

Auf der Hand liegt die Frage, warum der ö Gesetzgeber die §§ 278c und 278d nicht einheitlich gestaltet hat und zB in § 278d auf die Katalogtaten des § 278c verwiesen hat. Die Katalogtaten des § 278c hätten geringfügig ausgebaut werden können, um § 278d zu entsprechen. Dies wäre für die Gewährung von Rechtssicherheit, Einheitlichkeit der Gesetzgebung und Vermeidung von etwaigen Ungleichbehandlungen angezeigt gewesen.⁶⁵⁴ In den Erläuterungen findet sich dazu, dass die Vorverlagerung der Strafbarkeit mit dem Delikt der Terrorismusfinanzierung auf das nach den internationalen Verpflichtungen unbedingt erforderliche Maß beschränkt bleiben soll.⁶⁵⁵ Insgesamt zeigt sich hier wiederum die fehlende Strategie des ö Gesetzgebers im Kampf gegen den Terrorismus, aber das erfolgreiche Bemühen internationale und europäische Vorgaben umfassend umzusetzen.

Insgesamt mutet es seltsam an, dass in einem Gesetz zwei verschiedene Definitionen von terroristischen Straftaten existieren. Die Uneinheitlichkeit kommt insb in folgender Fallkonstellation zum Tragen: Die Finanzierung von terroristischen Straftaten, Einzelterroristen und Mitgliedern einer terroristischen Vereinigung stellt auf den Katalog terroristischer Straftaten in § 278d Abs 1 ab. Die Finanzierung von terroristischen Vereinigungen hingegen orientiert sich am Katalog des § 278c Abs 1. Aufgrund der Anhebung der Strafdrohung des § 278d Abs 1 auf ein bis zehn Jahre Freiheitsstrafe kann davon ausgegangen werden, dass der ö Gesetzgeber die Finanzierung nach § 278d und die Finanzierung von terroristischen Vereinigungen als Delikte mit demselben oder zumindest ähnlichem Unrechtsgehalt einstuft. Warum sollte die Finanzierung der Ausführung einer schweren Sachbeschädigung, die eine Gefahr für das Leben eines anderen oder für fremdes Eigentum in großem Ausmaß hervorrufen kann, nicht strafbar sein, die Finanzierung einer terroristi-

⁶⁵³ FATF/OECD and IMF (Hrsg), Mutual Evaluation Report Austria, Rz 177.

⁶⁵⁴ *Tipold*, GZ 318.015/5-II.1/2002, Rz 23.

⁶⁵⁵ EBRV 1166 BlgNR 21. GP 43; *Mayerhofer*, Das österreichische Strafrecht – Erster Teil – Strafgesetzbuch⁶ (2009) § 278d Anm 4.

schen Vereinigung, die auf die Begehung eben genannter Straftat ausgerichtet ist, hingegen schon?

Des Weiteren wird aufgrund der verschiedenen Kataloge und der uneinheitlichen Verweistechnik der Begriff terroristische Vereinigung in § 278d Abs 1a Z 2 neu definiert. Die ursprüngliche Definition findet sich in § 278b, nachdem eine terroristische Vereinigung auf die Begehung von terroristischen Straftaten nach § 278c *Abs 1* ausgerichtet ist. § 278b Abs 1a Z 2 pönalisiert hingegen die Finanzierung von Mitgliedern einer terroristischen Vereinigung, die darauf ausgerichtet ist, Handlungen nach § 278d *Abs 1* zu begehen.

De lege ferenda sollte deshalb eine Vereinheitlichung dieser beiden Kataloge überlegt werden. Dies stößt natürlich insofern auf Schwierigkeiten als dabei sowohl der europäischen als auch internationalen Vorgabe entsprochen werden muss. Der Tatbestandsauschlussgrund des § 278c Abs 3 sollte – wie auch nach derzeitigem Recht – keinen direkten Teil des Katalogs bilden, sondern separat und nur auf den Tatbestand des § 278c anwendbar sein. Andernfalls würde ein solcher Katalog die Vorgaben des TerrFinÜbk nicht erfüllt, die eine De-Politisierung (siehe Art 6 TerrFinÜbk) der Tatbestände fordern. Darüber hinaus ist das Erfordernis der terroristischen Eignung und des terroristischen Vorsatzes, den § 278c für seine Katalogtaten fordert, für eine einheitliche Definition zu beachten. Ein paralleles Erfordernis findet sich in § 278d Abs 1 nur in der Z 8. Da den Straftaten in den Z 1 bis 7 – wie diskutiert – ein eindeutiger Bezug zum Terrorismus fehlt, wäre eine explizite Voraussetzung einer terroristischen Eignung und eines terroristischen Vorsatzes auch für die Z 1 bis 7 angezeigt und könnte in einem einheitlichen Katalog verwirklicht werden.

7.2. Vergleich des § 278d mit § 278b

§ 278d pönalisiert die Finanzierung von terroristischen Straftaten nach § 278d Abs 1, Einzelterroristen, Mitgliedern terroristischer Vereinigungen und Gruppierungen, die nicht die Qualität einer terroristischen Vereinigung erreichen. § 278b Abs 2 hingegen pönalisiert die Finanzierung terroristischer Vereinigungen iSd § 278b Abs 3. Seit 2013 sind sowohl § 278d Abs 1 und 1a als auch § 278b Abs 2 mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren bedroht. Davor war § 278d mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bedroht. Dies erschien gerechtfertigt und wurde von den Gesetzesmaterialien auch so argumentiert, da von einer terroristischen Vereinigung eine höhere Gefährlichkeit aus-

geht als von Einzelterroristen.⁶⁵⁶ Terroristische Vereinigungen haben eine entsprechende Infrastruktur und können Einzelterroristen zusätzlich Plattform für terroristische Aktivitäten bieten. Die Gründe für eine nunmehrige Anhebung der Strafdrohung bleiben unklar.

Ein Unterschied zwischen den §§ 278b und 278d liegt im Vorsatz: § 278b fordert für das Bereitstellen von Vermögenswerten und für eine sonstige Beteiligung an terroristischen Vereinigungen den Vorsatzgrad der Wissentlichkeit. § 278d Abs 1 hingegen lässt für die Finanzierung terroristischer Straftaten Eventualvorsatz genügen. Art 2 TerrFinÜbk hätte auch dem ö Gesetzgeber die Möglichkeit geboten Wissentlichkeit oder Absichtlichkeit in Hinblick auf die Ausführung der terroristischen Katalogtaten vorzusehen, wovon allerdings wie bereits ausführlich erläutert abgesehen wurde. Die beiden Bestimmungen stehen aufgrund dieses Unterschieds in einem gewissen Spannungsverhältnis.⁶⁵⁷ Vor 2013 erschien das höhere Vorsatzerfordernis bei dem mit höherer Strafe bedrohten Delikt gerechtfertigt.⁶⁵⁸ Seit der Angleichung der Strafdrohungen lässt sich diese Argumentation nicht mehr ins Treffen führen. § 278d Abs **1a** fordert insofern Wissentlichkeit, als sich der Täter gewiss sein muss, dass es sich bei der Person um einen Terroristen handelt bzw dass es sich um eine terroristische Vereinigung handelt.

Eine vom Gesetzgeber de lege ferenda zu behebende Unstimmigkeit liegt – wie im Verhältnis § 278d und § 278c – auch im unterschiedlichen Straftatenkatalog, da § 278b Abs 3 (nur) auf § 278c verweist.

7.3. Vergleich des § 278b mit § 278

Wie besprochen dient seit dem Jahr 2010 auch § 278 zur Bekämpfung organisierter Terrorismusfinanzierung. Ein markanter Unterschied zu § 278b liegt in der Strafdrohung. Während das Gründen einer kriminellen Vereinigung, die auf Terrorismusfinanzierung ausgerichtet ist, mit Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren bedroht ist, ist das Anführen einer terroristischen Vereinigung iSd § 278b Abs 1, die auf Terrorismusfinanzierung ausgerichtet ist, mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren bedroht. Beschränkt sich die Vereinigung auf das Drohen mit Terrorismusfinanzierung, so beträgt die Freiheitsstrafdro-

⁶⁵⁶ EBRV 1166 BlgNR 21. GP 43; vgl *Tipold*, GZ 318.015/5-II.1/2002, Rz 24.

⁶⁵⁷ *Tipold*, GZ 318.015/5-II.1/2002, Rz 11.

⁶⁵⁸ Vgl *Tipold*, GZ 318.015/5-II.1/2002, Rz 24.

hung von einem bis zu zehn Jahren. Im Rahmen einer kriminellen Vereinigung ist das Drohen mit Terrorismusfinanzierung nicht pönalisiert.

Das Beteiligen als Mitglied mittels Bereitstellen oder Sammeln von Vermögenswerten an einer kriminellen Vereinigung, die auf die Begehung terroristischer Straftaten nach § 278d Abs 1 ausgerichtet ist, ist mit Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren bedroht. Das Beteiligen als Mitglied an einer terroristischen Vereinigung nach § 278b Abs 2 hingegen ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren bedroht.

Da sich die beiden Kataloge des § 278c und § 278d zum Großteil überlappen, stellt sich insgesamt (für das Gründen bzw Anführen und für die Beteiligung als Mitglied) folgende Frage: Stellt der Täter einer Vereinigung, die bspw auf die Ausführung von Luftpiraterie ausgerichtet ist, Geld zur Verfügung, unterfällt dies dann § 278 oder § 278b? Luftpiraterie ist in beiden Katalogen enthalten. Auch die Organisationsstruktur der terroristischen Vereinigung entspricht der einer kriminellen Vereinigung. Da die terroristische Vereinigung die speziellere Norm zu § 278 ist, wird § 278b zum Tragen kommen.⁶⁵⁹ § 278 wird in einem solchen Fall verdrängt. Findet sich eine terroristische Straftat allerdings nur in einem der beiden Kataloge, wie zB eine strafbare Handlung, die auf eine in den §§ 185 oder 186 geschilderten Weise gegen bspw ein Schiff begangen wird (§ 278d Abs 1 Z 6), so kommt lediglich § 278 zum Tragen. Eine derartige Unterscheidung ist angesichts der sehr unterschiedlichen Strafdrohungen sachlich nicht zu rechtfertigen. So ist es nicht zu rechtfertigen, warum eine Person, die eine Vereinigung finanziert, die auf Straftaten wie in § 278d Abs 1 Z 6 angegeben ausgerichtet ist, lediglich mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bedroht ist, während eine Person, die eine Vereinigung finanziert, die bspw auf gefährliche Drohungen (§ 278c Abs 1 Z 5) ausgerichtet ist, mit einem bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist. Auch aus diesem Grund wäre auch hier ein einheitlicher Straftatenkatalog wünschenswert.

⁶⁵⁹ Siehe auch EBRV 1166 BlgNR 21. GP 41, denen zufolge die terroristische Vereinigung eine besondere Form der kriminellen Vereinigung ist.

8. Konkurrenzen

8.1. Grundsätzliches

In der Regel treten Vorbereitungsdelikte – sofern die Katalogtat bzw Haupttat, also das zunächst vorbereitete Delikt, in weiterer Folge ausgeführt oder zumindest versucht wird – hinter die Haupttat zurück. Vorbereitungsdelikte sind im Verhältnis zu den Haupttaten grundsätzlich materiell subsidiär.⁶⁶⁰ Dies gilt allerdings nicht für die Vereinigungsdelikte nach den §§ 278, 278a und 278b, denn in diesen Fällen kann die versuchte oder ausgeführte Haupttat das Unrecht des Vorbereitungsdelikts nicht vollständig abdecken. Diese Vereinigungsdelikte stehen mit dem später ausgeführten oder versuchten Delikt in echter Konkurrenz.⁶⁶¹

8.2. Subsidiaritätsklausel des § 278d Abs 2

Für den Tatbestand der Terrorismusfinanzierung nach § 278d Abs 1 und Abs 1a ordnete der Gesetzgeber ausdrückliche Subsidiarität gegenüber anderen Bestimmungen, die mit strengerer Strafe bedroht sind, in § 278d Abs 2 an (= **formelle Subsidiarität**).⁶⁶² § 278d dient demnach als Auffangtatbestand für all jene Fälle, in denen die Strafbarkeit der Finanzierung einer terroristischen Handlung nicht mit einem anderen strengeren Straftatbestand begründet werden kann. Wie bereits erwähnt wurde die Strafdrohung des § 278d Abs 1 und Abs 1a mit Juli 2013 um das doppelte erhöht, und zwar von Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren auf Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren. Die Subsidiaritätsklausel verliert damit wesentlich an Bedeutung, insb auch im Verhältnis zu § 278b, im Rahmen dessen die mitgliedschaftliche Beteiligung an einer Vereinigung ebenfalls mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren bedroht ist. Bedeutung behält die Subsidiaritätsklausel etwa im Verhältnis zu den in § 278d Abs 1 genannten terroristischen Straftaten. Werden die bereitgestellten oder gesammelten Vermögenswerte bspw für einen Mord gem§ 75 StGB oder für den Versuch eines solchen in weiterer Folge tatsächlich verwendet, so verdrängt § 75 das Delikt der Terrorismusfinanzierung nach § 278d, da Mord

⁶⁶⁰ *Kienapfel/Höpfel/Kert*, AT¹⁴ Z 21 Rz 9 und E 8 Rz 28; *Medigovic/Reindl-Krauskopf*, Allgemeiner Teil II (2013) 222 ff; *Wieser*, JBl 1987, 498.

⁶⁶¹ *Medigovic/Reindl-Krauskopf*, AT II 223.

⁶⁶² Siehe auch *Kienapfel/Höpfel/Kert*, AT¹⁴ Z 21 Rz 9 und E 8 Rz 27, 28; Grundlegendes zur formellen Subsidiarität siehe bei *Burgstaller*, Die Scheinkonkurrenz im Strafrecht, JBl 1978, 393 (398 f).

mit Freiheitsstrafe zehn bis zu zwanzig Jahren oder lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht ist. Diese Strafdrohung ist strenger als die des § 278d.

Ist die Strafdrohung des § 278d allerdings höher als die der finanzierten Tat oder handelt es sich um gleich strenge Strafdrohungen, so besteht **echte Konkurrenz**.⁶⁶³ Liegt also bspw nur eine Luftpiraterie nach § 185 Abs 1 vor, so kommt die Subsidiaritätsklausel nicht zur Anwendung, da für diese Tat lediglich ein Strafsatz von einem bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe festgelegt ist. Tritt der unmittelbare Täter und Beitragstäter vom Versuch einer finanzierungstauglichen Straftat des § 278d Abs 1 Z 1 bis 8 strafbefreien zurück (§ 16 Abs 1 zweiter und dritter Fall), so lebt die Strafbarkeit des § 278d im Falle der vorherigen Verdrängung wieder auf.⁶⁶⁴

8.3. Konkurrenzfragen im Zusammenhang mit § 278b

Wie eingangs erwähnt steht das Organisationsdelikt der terroristischen Vereinigung (§ 278b) in **echter Konkurrenz** mit den tatsächlich ausgeführten oder zumindest versuchten Straftaten, auf die die Vereinigung ausgerichtet ist (§ 278c).⁶⁶⁵ Beteiligt sich jemand durch das Begehen von Straftaten an einer terroristischen Vereinigung so besteht echte Idealkonkurrenz zwischen § 278b Abs 2 und § 278c, da in der Mitgliedschaft zur terroristischen Vereinigung ein zusätzliches Unrecht erblickt wird. Durch die Ausführung einer Straftat und die gleichzeitige mitgliedschaftliche Beteiligung werden unterschiedliche Rechtsgüter verletzt: Während durch die Ausführung der Vereinigungsdelikte Individualrechtsgüter betroffen sind, verletzt die Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung den öffentlichen Frieden. Die terroristische Vereinigung ist idR auch darauf ausgerichtet mehrere Straftaten auszuführen, die nicht näher konkretisiert sein müssen.⁶⁶⁶ Hat die terroristische Vereinigung jedoch von Anfang an nur die Begehung *einer einzigen* terroristischen Straftat zum Ziel, so tritt § 278b hinter die Strafbarkeit wegen der konkret verwirk-

⁶⁶³ Plöchl in WK² StGB § 278d Rz 27 (Stand 2014); Wessely, ÖJZ 2004, 835.

⁶⁶⁴ Kienapfel/Höpfel/Kert, AT¹⁴ Z 21 Rz 9; Plöchl in WK² StGB § 278d Rz 29 (Stand 2014); vgl Wessely, ÖJZ 2004, 833.

⁶⁶⁵ EBRV 1166 BlgNR 21. GP 35; OGH 17. 2. 2005, 12 Os 7/05d; Kienapfel/Höpfel/Kert, AT¹⁴ Z 21 Rz 9; Plöchl in WK² StGB § 278b Rz 21 (Stand 2014); Wessely, ÖJZ 2004, 832.

⁶⁶⁶ Plöchl in WK² StGB § 278 Rz 14 (Stand 2014).

lichten Straftat (§ 278c) zurück.⁶⁶⁷ Ausgenommen ist aber jener Fall, in dem die terroristische Straftat gem § 278c mit niedrigerer Straftat bedroht ist als § 278b.⁶⁶⁸

Für das Verhältnis zwischen den Tatbestandsvarianten des § 278b Abs 2 gilt folgendes: Setzt der Täter innerhalb einer terroristischen Vereinigung mehrere Beteiligungshandlungen, so bilden diese eine **tatbestandliche Handlungseinheit**. Dies gilt auch, wenn es sich um unterschiedliche Beteiligungshandlungen handelt und sie zu verschiedenen Zeitpunkten gesetzt werden.⁶⁶⁹

Seit Anhebung der Strafdrohung des § 278d stellt sich die Frage des Verhältnisses zwischen § 278d und § 278b Abs 2 neu, wenn jemand für eine terroristische Vereinigung zur Ausführung terroristischer Straftaten oder für ein Mitglied einer terroristischen Vereinigung Vermögenswerte bereitstellt oder sammelt. Handelt der Täter nicht im Wissen, dass er durch die Finanzierung die Vereinigung oder deren strafbare Handlungen fördert, so wie es § 278b Abs 2 iVm § 278 Abs 3 voraussetzt, so kommt freilich nur § 278d in Betracht. Sind beide Tatbestände erfüllt, so wird davon auszugehen sein, dass § 278b § 278d im Wege **materieller Subsidiarität**⁶⁷⁰ verdrängt. Es handelt sich bei beiden Delikten um Vorbereitungsdelikte, wobei sich das Unrecht des § 278d im Unrecht des § 278b vollständig erschöpft. Sowohl durch § 278b als auch durch § 278d wird dasselbe Rechtsgut, der öffentliche Frieden, verletzt.

9. Zusammenfassende Betrachtung

Vier unterschiedliche Tatbestände des ö StGB haben die Funktion der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung:

- i. § 278d, der die Beitelung Terrorismusfinanzierung trägt, und das Sammeln und Bereitstellen von Vermögenswerten für terroristische Aktivitäten und an Einzelterroristen und Mitgliedern terroristischer Vereinigungen pönalisiert;

⁶⁶⁷ Vgl OGH 17. 2. 2005, 12 Os 7/05d, wonach eine Verdrängung (in Form der Spezialität) des § 278 Abs 1 nur dann erfolgt, wenn die kriminelle Vereinigung lediglich auf die Begehung einer einzigen Straftat ausgerichtet ist *und* diese dann in weiterer Folge ausgeführte Straftat das Qualifikationsmerkmal der kriminellen Vereinigung enthält (zB § 143 erster Fall öStGB). Ist die kriminelle Vereinigung auch noch auf die Begehung anderer Straftaten ausgerichtet, so liegt echte Konkurrenz vor.

⁶⁶⁸ Plöchl in WK² StGB § 278b Rz 22 (Stand 2014).

⁶⁶⁹ Plöchl in WK² StGB § 278 Rz 71 (Stand 2014) mwN; zur Systematik der tatbestandlichen Handlungseinheit und deren prozessuale Konsequenzen siehe nur Kienapfel/Höpfel/Kert, AT¹⁴ E 8 Rz 58 ff.

⁶⁷⁰ Grundlegendes zur materiellen Subsidiarität siehe bei Burgstaller, JBl 1978, 399 ff.

- ii. § 278b, der terroristische Vereinigungen, die auf Terrorismusfinanzierung ausgerichtet sind, bekämpft, sowie die Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung in Form der Finanzierung dieser unter Strafe stellt;
- iii. § 278, der wie § 278b der Bekämpfung organisierter Terrorismusfinanzierung dient, und darüber hinaus die mitgliedschaftliche Beteiligung (in Form der Finanzierung) an einer kriminellen Vereinigung, die auf terroristische Straftaten iSd § 278d Abs 1 ausgerichtet ist, kriminalisiert;
- iv. § 278c iVm § 12, der die Beteiligung des Finanziers an einer terroristischen Straftat unter Strafe stellt.

Insgesamt ist die Ausgestaltung der Tatbestände **uneinheitlich**, da diese auf unterschiedliche Vorgaben, und zwar sowohl auf das TerrFinÜbk als auch die Empfehlungen der FATF und den RB TerrBek zurückzuführen sind. Kritisch zu betrachten sind auch die **hohen Strafdrohungen**. So ist nicht nur die Beteiligung als Mitglied an einer terroristischen Vereinigung, sondern auch die Finanzierung von Einzelterroristen mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen. Die Voraussetzungen für die Beteiligung als Mitglied gem § 278b Abs 2 sind de lege lata allerdings schnell erreicht, verlangt wird nur das Begehen einer Straftat oder das Bereitstellen von Vermögenswerten oder Informationen. Mit einer derartigen Handlung beteiligt man sich implizit als Mitglied an einer terroristischen Vereinigung. Der subjektive Tatbestand der Terrorismusfinanzierung nach § 278d Abs 1 verlangt lediglich, dass es der Täter ernstlich für möglich hält und sich damit abfindet, dass seine gesammelten oder bereitgestellten Vermögenswerte für die Ausführung einer terroristischen Straftat verwendet werden. Fraglich ist, ob derart hohe Strafdrohungen notwendig sind. Einerseits lassen sich Terroristen, wie bereits diskutiert, idR auch von hohen Strafdrohungen nicht abschrecken, andererseits ist eine gewisse Höhe notwendig, um entsprechende strafprozessuale Ermittlungsmaßnahmen anwenden zu können.⁶⁷¹

Seine **Umsetzungsverpflichtungen** aus den internationalen und europäischen Vorgaben hat Österreich zum weit überwiegenden Teil erfüllt. Fehlende Umsetzungen betreffen lediglich Details. Die Vorgaben des TerrFinÜbk und der SR Res 1373 (2001) die Straftatbestände und Strafen betreffend, hat Österreich vollständig erfüllt. Art 2 Abs 1 TerrFinÜbk wurde nahezu wortgleich in das ö Recht implementiert. Wie in Art 2 Abs 3 TerrFinÜbk vorgesehen, bestimmt auch § 278d, dass die tatsächliche Verwendung der finanziellen

⁶⁷¹ Freilich erfuhren die Terrorismustatbestände in der Literatur auch Kritik, und zwar ua, dass eine ihrer Hauptfunktionen die Eröffnung von strafprozessualen Maßnahmen wäre, dazu siehe *infra*, Kapitel IV.I.

Mittel zur Begehung einer terroristischen Straftat nicht Voraussetzung für die Strafbarkeit des Finanziers ist. Die ö Umsetzung in § 278d Abs 1 schießt sogar übers Ziel hinaus, wenn dort bestimmt wird, dass es der Täter lediglich ernstlich für möglich halten und sich damit abfinden muss, dass seine gesammelten oder bereitgestellten Mittel für die Ausführung terroristischer Straftaten verwendet werden. Dem TerrFinÜbk wäre auch entsprochen, wenn es dem Täter geradezu darauf ankommen müsste, dass seine Mittel für die Ausführung terroristischer Straftaten verwendet werden. Nach den allgemeinen Regeln ist auch der Versuch der Terrorismusfinanzierung und die Beteiligung daran (Art 2 Abs 4, Abs 5 TerrFinÜbk) nach ö Recht strafbar. Die Vorgabe der Kriminalisierung des Beitrags zur Begehung von Terrorismusfinanzierung durch eine Gruppe nach Art 2 Abs 5 lit d TerrFinÜbk deckt Österreich hinreichend durch seine Regelungen in §§ 278 und 278b ab. Was die Höhe der Strafdrohung von § 278d betrifft, ist diese jedenfalls als hoch genug zu bewerten, um Art 4 TerrFinÜbk zu entsprechen, der vorschreibt, die Terrorismusfinanzierung mit angemessenen Strafen zu bedrohen, welche die Schwere der Tat berücksichtigen. Seit der Einführung von § 278d Abs 1a im Jahr 2013 erfüllt Österreich nun auch die Vorgaben der FATF vollständig. Nunmehr ist auch die Finanzierung von Einzelterroristen und Mitgliedern terroristischer Vereinigungen ohne Bezug zu einem terroristischen Akt pönalisiert.

Gemäß Art 11 Abs 2 RB TerrBek war der RB in seiner ursprünglichen Fassung aus 2002 von den Mitgliedstaaten bis spätestens 31. 12. 2002 in nationales Recht umzusetzen. Der ö Gesetzgeber kam dieser Verpflichtung mit dem StRÄG 2002, das am 1. 10. 2002 in Kraft trat, fristgerecht nach.⁶⁷² Die Regelungen des RB TerrBek aus 2002 die Tatbestände und Strafen betreffend, wurden von Österreich allerdings nicht vollständig umgesetzt. Vollständig umgesetzt wurde Art 2 RB TerrBek (Straftaten im Zusammenhang mit einer terroristischen Vereinigung). Genau wie Art 2 TerrBek sieht § 278b Abs 3 einen lockeren Organisationsgrad der terroristischen Vereinigung vor und enthält keine über Art 2 hinausgehenden Voraussetzungen für eine mitgliedschaftliche Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung.

Mängel in der Umsetzung finden sich allerdings bezüglich Art 1 (terroristische Straftaten) und Art 3 RB TerrBek (Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten). Zwar hat Österreich terroristische Straftaten als gesonderten Straftatbestand in Form

⁶⁷² Zu den Bewertungskriterien der EU, ob ein Mitgliedstaat seine Verpflichtungen aus einem RB oder einer Richtlinie vollständig umsetzt, siehe Bericht der Kommission auf der Grundlage von Artikel 11 des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung, vom 8. 6. 2004, KOM(2004)409 endgültig.

einer Qualifikation eingestuft und Art 1 somit grundsätzlich ordnungsgemäß umgesetzt,⁶⁷³ allerdings finden sich Mängel in der Umsetzung hinsichtlich der genauen Festlegung der einzelnen Katalogtaten (terroristischen Straftaten). Während bspw Art 1 Abs 1 lit b RB TerrBek verlangt, sämtliche Angriffe auf die körperliche Unversehrtheit einer Person als Katalogtat einzustufen, spricht die ö Umsetzung in § 278c Abs 1 Z 2 nur von qualifizierten Körperverletzungen. Ferner wurde auch Art 3 Abs 2 lit d – lit e RB TerrBek nicht vollständig in ö Recht umgesetzt. § 278d Abs 1 kann zwar für die Bekämpfung von Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten herangezogen werden, allerdings entspricht – wie bereits umfassend ausgeführt – der Straftatenkatalog des § 278d Abs 1 nicht vollständig dem des Art 1 RB TerrBek, auf den Art 3 RB TerrBek allerdings abstellt. Art 1 enthält einen umfassenderen Straftatenkatalog als § 278d Abs 1. Damit kann § 278d Abs 1 nicht zur Gänze der Umsetzung von Art 3 Abs 2 lit d – lit e RB TerrBek dienen.⁶⁷⁴

Die Bestimmungen des RB TerrBek zu den Strafdrohungen (siehe Art 5) wurden vom ö Gesetzgeber vollständig umgesetzt.⁶⁷⁵

⁶⁷³ Bericht der Kommission auf der Grundlage von Artikel 11 des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung, vom 6. 11. 2007, KOM(2007)681 endgültig, S 8.

⁶⁷⁴ KOM(2007)681 endgültig, S 9.

⁶⁷⁵ KOM(2007)681 endgültig, S 9.

F. Analyse der deutschen Tatbestände

1. Entstehung der einschlägigen Rechtsnormen

Der für die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung zentrale Tatbestand des **§ 89a Abs 1 iVm Abs 2 Z 4 dStGB⁶⁷⁶** wurde mit dem Gesetz zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten (GVVG) vom 30. 7. 2009⁶⁷⁷ in das dStGB eingefügt. § 89a Abs 1 iVm Abs 2 Z 4 setzt – verspätet – auch Art 2 TerrFinÜbk um.⁶⁷⁸ 2003 sah der dt Gesetzgeber im Zuge des Ratifizierungsprozesses des Übereinkommens – fälschlicherweise – noch keinen innerstaatlichen Umsetzungsbedarf, da er den Inhalt des Art 2 des Übereinkommens bereits mit den §§ 129a und 129b abgedeckt glaubte.⁶⁷⁹

§ 129a dStGB wurde mit dem Gesetz zur Änderung ua des StGB, der StPO und des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) vom 28. 8. 1976⁶⁸⁰ in das dStGB eingeführt. Die Einführung dieser Vorschrift zur Bekämpfung terroristischer Vereinigungen ist ursprünglich auf die politischen Geschehnisse in der Bundesrepublik Deutschland, die mit den gewalt-samen Protestbewegungen des Jahres 1968 und der folgenden Herausbildung der RAF ihren Anfang nahmen, zurückzuführen.⁶⁸¹ § 129a ist im Wesentlichen § 129 dStGB (Bildung krimineller Vereinigungen) nachgebildet und stellt erstmals die Bildung, Mitgliedschaft, Bewerbung und Unterstützung terroristischer Vereinigungen unter Strafe.⁶⁸² Mit dem Gesetz zur Bekämpfung des Terrorismus, das am 1. 1. 1987 in Kraft trat, wurde die mitgliedschaftliche Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung zum Verbrechen⁶⁸³ erhoben, da der Strafrahmen von nun an ein bis zehn Jahre Freiheitsstrafe betrug.⁶⁸⁴ Mit dem StRÄG vom 22. 8. 2002 wurde schließlich § 129b eingeführt, der die Bestrafung terroristischer Vereinigungen im Ausland ermöglicht.⁶⁸⁵ Seit der Umsetzung des RB Terr-

⁶⁷⁶ Wenn nicht anders angegeben, sind Paragraphenverweise in Kapitel F solche des dStGB.

⁶⁷⁷ BGBI I S 2437.

⁶⁷⁸ Schäfer in MüKo zum StGB Band3² § 89a Rz 10 ff.

⁶⁷⁹ Gazeas/Grosse-Wilde/Kießling, NStZ 2009, 598, Fn 81; Paeffgen in Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, StGB⁴ § 89a Rz 46, jeweils mwN.

⁶⁸⁰ BGBI I S 2181.

⁶⁸¹ Hawickhorst, § 129a StGB – Ein feindstrafrechtlicher Irrweg zur Terrorismusbekämpfung – Kritische Analyse einer prozessualen Schlüsselnorm im materiellen Recht (2011) 25 ff.

⁶⁸² Hawickhorst, § 129a StGB – Ein feindstrafrechtlicher Irrweg zur Terrorismusbekämpfung 31; bereits die Einführung des § 129a wurde stark kritisiert, da sie die Grundrechte des Beschuldigten und dritter Personen zu sehr einschränke: siehe vor allem Dahs, Das Anti-Terroristen-Gesetz – Eine Niederlage des Rechtsstaates, NJW 1976, 2145 (2145).

⁶⁸³ Verbrechen sind rechtswidrige Straftaten, die mit einem Mindestmaß von einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht sind (§ 12 Abs 1 dStGB).

⁶⁸⁴ Hawickhorst, § 129a StGB – Ein feindstrafrechtlicher Irrweg zur Terrorismusbekämpfung 39.

⁶⁸⁵ Hawickhorst, § 129a StGB – Ein feindstrafrechtlicher Irrweg zur Terrorismusbekämpfung 43.

Bek⁶⁸⁶ findet sich die Tathandlung des Unterstützens einer terroristischen Vereinigung in Abs 5 des § 129a und wird mit einer geringeren Strafe als die mitgliedschaftliche Beteiligung bedroht.⁶⁸⁷

2. Die Delikte im Überblick

Kerntatbestände sind § 89a – Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat – und § 129a – Bildung terroristischer Vereinigungen. Des Weiteren spielen auch § 129 – Bildung krimineller Vereinigungen – und klassische Straftatbestände, wenn sich der Täter an einer solchen Straftat in Form der Finanzierung beteiligt.

Eine Tatbestandsvariante des Vorbereitens einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat ist gem § 89a Abs 2 Z 4 das Sammeln, Entgegennehmen oder Zur-Verfügung-Stellen von nicht unerheblichen Vermögenswerten zur Begehung einer solchen Gewalttat. Die Definition einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat findet sich in § 89a Abs 1. Eine solche muss bestimmt und geeignet sein, den Bestand oder die Sicherheit eines Staates oder einer internationalen Organisation zu beeinträchtigen oder Verfassungsgrundsätze der Bundesrepublik Deutschland zu beseitigen, außer Geltung zu setzen oder zu untergraben. Ein spezieller Vorsatzgrad ist nicht erforderlich.

§ 129a dStGB pönalisiert die Bildung von, Beteiligung als Mitglied an und Unterstützung von terroristischen Vereinigungen. Die Definitionen für eine terroristische Vereinigung finden sich in den Absätzen eins und zwei des § 129a. Absatz 1 pönalisiert schwerstkriminelle Vereinigungen, ohne speziellen bzw ausdrücklichen Bezug zum Terrorismus. Absatz 2 enthält weniger schwere Straftaten als Abs 1, verlangt aber eine terroristische Eignung der Straftaten und einen speziellen terroristischen Vorsatz, ähnlich wie jener in § 89a. § 129, der die Bildung von, Beteiligung als Mitglied an und Unterstützung von kriminellen Vereinigungen unter Strafe stellt, kann als subsidiärer Anknüpfungspunkt zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung herangezogen werden. Zur Vollständigkeit sei erwähnt, dass § 129b dStGB die Strafbarkeit auch auf kriminelle und terroristische Vereinigung im Ausland ausdehnt.

⁶⁸⁶ Der RB TerrBek wurde mit dem Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung und Änderung anderer Gesetze vom 22. 12. 2003 umgesetzt.

⁶⁸⁷ Hawickhorst, § 129a StGB – Ein feindstrafrechtlicher Irrweg zur Terrorismusbekämpfung 46.

3. Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat (§ 89a dStGB)

3.1. Tatbestand

3.1.1. Allgemein

Gemäß § 89a Abs 1 iVm **Abs 2 Z 4** macht sich strafbar, der für die Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat nicht unerhebliche Vermögenswerte sammelt, entgegennimmt oder zur Verfügung stellt. Diese Vorschrift hatte Art 260^{quinquies} des Schweizerischen Strafgesetzbuches aus dem Jahr 2003 zum Vorbild⁶⁸⁸ und geht über die bisherigen Bestimmungen des materiellen Strafrechts in Deutschland hinaus, da sie bereits das bloße Sammeln von Vermögenswerten pönalisiert.⁶⁸⁹ Ob das Schrifttum zu Art 260^{quinquies} allerdings für die Auslegung des gesamten dt Tatbestandes herangezogen werden kann, wird in der Literatur bezweifelt, da die dt Bestimmung grundlegende Unterschiede zur Schweizer Regelung aufweise.⁶⁹⁰ Täter des § 89a kann **jedermann** sein.⁶⁹¹

3.1.2. Objektiver Tatbestand

3.1.2.1. Tatobjekt

§ 89a Abs 2 Z 4 dStGB spricht von „**nicht unerheblichen Vermögenswerten**“ und sieht damit, im Gegensatz zur ö Bestimmung, eine Erheblichkeitsschwelle vor. Unter Vermögenswerte werden alle beweglichen und unbeweglichen Sachen mit Vermögenswert sowie Rechte und Forderungen verstanden.⁶⁹² Denselben Begriff verwendete der Gesetzgeber auch für die Tatbestände Geldwäscherei (§ 261) und Betrug (§ 263 Abs 3). Fraglich ist, was der Gesetzgeber mit dem Begriff „nicht unerheblich“ bzw erheblich⁶⁹³ meinte. Die Gesetzesbegründung des Deutschen Bundestags führt dazu ergänzend aus, dass auch solche Vermögenswerte nicht unerheblich sein können, die isoliert betrachtet nicht bedeutend erscheinen („quantitative Betrachtung“), jedoch im Rahmen einer wertenden Gesamtschau einen nicht unerheblichen Beitrag zur Vorbereitung der schweren staatsgefährdenden Ge-

⁶⁸⁸ Explizit darauf Bezug nehmend BT-Drs 16/12428, 15.

⁶⁸⁹ Schäfer in MüKo zum StGB Band 3² § 89a Rz 50; Sternberg-Lieben in Schönke/Schröder, StGB²⁹ § 89a Rz 16.

⁶⁹⁰ Zöller, Terrorismusstrafrecht 572 mwN.

⁶⁹¹ Schäfer in MüKo zum StGB Band 3² § 89a Rz 73.

⁶⁹² BT-Drs 16/12428, 15; siehe für viele von Heintschel-Heinegg in BeckOK StGB § 89a Rz 23.

⁶⁹³ Siehe Schäfer in MüKo zum StGB Band 3² § 89a Rz 55; aA Paeffgen in Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, StGB⁴ § 89a Rz 50, der die doppelte Verneinung (nicht unerheblich) als starke Bejahung interpretiert und vertritt, dass sehr erhebliche Vermögenswerte für eine Deliktsverwirklichung notwendig sind.

walldtat leisten („qualitative Betrachtung“). Diese ergänzenden Ausführungen bieten jedoch keine exakten Auslegekriterien für den Begriff „nicht unerheblich“, da demnach auch der kleinste Beitrag wie etwa das zur Verfügung Stellen eines Auslösers oder Zünders zur Zusammenstellung einer Bombe bereits unter § 89a fallen könnte. Einziger Anhaltspunkt ist, dass die Vermögenswerte **zur Begehung** einer Gewalttat gesammelt, entgegengenommen oder zur Verfügung gestellt werden müssen. Allgemeine finanzielle Unterstützungshandlungen, die keinen konkreten Bezug zu einer Gewalttat vorweisen, scheiden demnach aus.⁶⁹⁴ Die Finanzierung eines Einzelterroristen in Form der Bereitstellung von bspw Lebensmittel oder Alltagsgegenstände fällt demnach nicht unter diese Bestimmung. Beispiele für nicht unerhebliche Vermögenswerte sind – so die Gesetzesbegründung – Vermögenswerte, die für die Logistik der schweren staatsgefährdenden Gewalttat gesammelt oder zur Verfügung gestellt werden, zB zur Beschaffung bestimmter Stoffe oder Gegenstände oder zur Anmietung eines erforderlichen Fahrzeugs für die Platzierung einer Autobombe.⁶⁹⁵ Teile der Literatur fordern mangels eines geeigneten Abgrenzungskriteriums die Festlegung eines abstrakten **Mindestbetrags** als objektive Untergrenze. Dieser solle bspw mit circa 2 000 Euro, dem durchschnittlichen Nettomonatseinkommen in Deutschland, festgelegt werden, da es maßgeblich auf die Einbuße auf Seite des Bereitstellers ankomme.⁶⁹⁶ Andere warnen vor einer willkürlich festgelegten Wertgrenze; für eine solche würden kaum hinreichende, für alle Fälle Geltung beanspruchende, Kriterien festgelegt werden können.⁶⁹⁷ Völlig geringfügige Beträge, wie zB für ein Bahnticket oder Munition würden laut Literatur allerdings nicht unter § 89a fallen.⁶⁹⁸ Die dt Rechtslage entspricht damit in diesem Punkt nicht zur Gänze den internationalen Vorgaben, da sich weder im TerrFinÜbk noch in der Empfehlung 5 der FATF eine derartige Schwelle findet.⁶⁹⁹ Vielmehr sollte das Bereitstellen und Sammeln jeglicher Vermögenswerte, wenn die weiteren Voraussetzungen vorliegen, pönalisiert werden.

⁶⁹⁴ Siehe Schäfer in MüKo zum StGB Band3² § 89a Rz 56.

⁶⁹⁵ BT-Drs 16/12428, 15.

⁶⁹⁶ Gazeas/Grosse-Wilde/Kießling, NStZ 2009, 599; siehe auch Zöller, Terrorismusstrafrecht 574; Paeffgen in Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, StGB⁴ § 89a Rz 50 schlägt eine Grenze von Euro 100 vor.

⁶⁹⁷ Schäfer in MüKo zum StGB Band 3² § 89a Rz 55.

⁶⁹⁸ Schäfer in MüKo zum StGB Band 3² § 89a Rz 55; Lackner/Kühl, StGB²⁸ § 89a Rz 4.

⁶⁹⁹ FATF/OECD and IMF (Hrsg), Mutual Evaluation Report – Anti Money Laundering and Combating the Financing of Terrorism – Germany (2010), S 269.

3.1.2.2. Tathandlungen

a. *Sammeln*

Als Tathandlungen zählt das Gesetz das Sammeln, das Entgegennehmen und das Zur-Verfügung-Stellen von (nicht unerheblichen) Vermögenswerten auf. Unter **Sammeln** versteht die überwiegende Meinung ein Einsammeln, also die Bitte an Dritte Vermögenswerte zu geben und diese in weiterer Folge auch zu erhalten. Es ist dabei ein äußerlich in Erscheinung trendes Verhalten notwendig.⁷⁰⁰ Teilweise wird in der Literatur auch das anschließende, zumindest zeitweilige Aufbewahren der Vermögenswerte gefordert.⁷⁰¹ Da das Sammeln im Regelfall eine über einen längeren Zeitraum konstante Aktivität darstellt, wird ein Aufbewahren auch vorliegen. Denknotwendig mitenthalten ist es jedoch nicht, da auch ein einmaliger Spendenaufruf und das nachfolgende Erhalten und – vielleicht gleichzeitige – Übergeben der Vermögenswerte mit entsprechendem Vorsatz tatbildlich ist. Für die Vollendung des Delikts ist laut Literatur ein *Taterfolg* – nämlich das Erhalten der Vermögenswerte – notwendig. Das Entgegennehmen von Vermögenswerten, das als verselbstständigte Tathandlung ebenfalls in § 89a enthalten ist, ist also notwendigerweise in der Tathandlung des „Sammelns“ mitenthalten. Das bloße Fragen nach bzw Bitten um Vermögenswerte ist demnach nicht tatbildlich, sondern nur ein strafloser Versuch.⁷⁰² Die selbstständige Normierung des „Entgegennehmens“ könnte aber auch so interpretiert werden, dass ein Entgegennehmen, also ein Taterfolg, in der Tatbestandsvariante des Sammelns gerade nicht erforderlich ist. *Sieber* weist auf die englische Fassung des TerrFinÜbk hin und meint, dass der dort verwendete Begriff „to collect“ sprachlich wahrscheinlich nur iSv „Einsammeln“ zu verstehen sei.⁷⁰³ Er hält demnach einen Taterfolg für notwendig. *Schäfer* und *Steinsiek* hingegen betonen, dass unter „Sammeln“ nach dem reinen Wortlaut auch das „Ansparen“ bzw „Ansammeln“ zu verstehen sei; auch der Wille des Gesetzgebers spreche nicht für eine Einschränkung auf ein „Einsammeln“.⁷⁰⁴ Unter „Ansparen“ oder „Ansammeln“ ist in diesem Zusammenhang das, was man umgangssprachlich unter Ansparen von Ersparnissen versteht, zu subsumieren, nämlich die Überweisung von Geldbeträgen von eigenen Konten auf andere eigene Konten oder das physische Beiseitelegen von bereits

⁷⁰⁰ *Sternberg-Lieben* in Schönke/Schröder, StGB²⁹ § 89a Rz 16; *Gazeas/Grosse-Wilde/Kießling*, NStZ 2009, 599; *Paeffgen* in Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, StGB⁴ § 89a Rz 51; *Gazeas* in Leipold/Tsambikakis/Zöller (Hrsg), AnwaltKommentar StGB (2010) § 89a Rz 55.

⁷⁰¹ *Gazeas* in AnwaltKommentar StGB § 89a Rz 55.

⁷⁰² *Gazeas* in AnwaltKommentar StGB § 89a Rz 55.

⁷⁰³ *Sieber*, NStZ 2009, 360; ebenso *Gazeas* in AnwaltKommentar StGB § 89a Rz 55.

⁷⁰⁴ *Schäfer* in MüKo zum StGB Band 3² § 89a Rz 51; *Steinsiek*, Terrorabwehr durch Strafrecht? 327.

(zeitlich früher) erhaltenen finanziellen Mitteln (Bargeld). Beim „Ansparen“ oder „Ansammeln“ findet also idR auch kein nach außen tretender Akt statt. Folgt man der Auslegung, dass ein Taterfolg nicht notwendig sei, so würde auch ein bloßes Ansparen unter den Tatbestand des Sammelns fallen.

Sammelt der Täter mehrere geringfügige Beträge, die für sich genommen noch keine „nicht unerheblichen Vermögenswerte“ sind, so erfüllt dieses Verhalten trotzdem den Tatbestand der Terrorismusfinanzierung, wenn die Beträge insgesamt „nicht unerheblich“ sind; freilich ist ein entsprechender Vorsatz vorausgesetzt. Hinsichtlich der Frage nach der *Konkurrenz* ist folgendes anzumerken: Sammelt der Täter über einen längeren Zeitraum hindurch Vermögenswerte und beruht dies auf einem einheitlichen Willen des Täters, so liegt eine natürliche Handlungseinheit iSv iterativer (wiederholender) Tatbestandsverwirklichung (Idealkonkurrenz) vor. Durch die Wiederholung des Sammelns erfolgt lediglich eine rein quantitative Steigerung des sonst einheitlichen Unrechts. Es liegt kein Dauerdeikt vor, da der Täter hier den rechtswidrigen Zustand nicht aufrechterhält oder fortdauern lässt.⁷⁰⁵

b. Entgegennehmen

Der dt Gesetzgeber nahm zusätzlich das Entgegennehmen als Tathandlung auf, obwohl eine solche weder in der internationalen Vorgabe noch in der entsprechenden Schweizer Regelung, die ja laut Materialien als Vorbild für § 89a Abs 2 diente,⁷⁰⁶ enthalten ist. Das **Entgegennehmen** beschreibt das In-Empfang-Nehmen von Vermögenswerten. Damit diese Tathandlung nicht vollständig in der Tathandlung des Sammelns aufgeht und seine eigene Berechtigung hat, bedeutet sie das In-Empfang-Nehmen von Vermögenswerten *ohne die vorherige Aufforderung an Dritte*, Vermögenswerte zu geben. Diese Variante wird demnach insb jene Personen (Täter) erfassen, die nicht direkt an einer Sammlung beteiligt sind, aber dennoch Beträge für die Finanzierung terroristischer Handlungen entgegennehmen. Allerdings erfordert auch das Entgegennehmen eine sich nach außen manifestierende Handlung, sodass das bloße eigene Ansparen auch nicht unter das Entgegennehmen subsumierbar ist. Entgegennehmen ist also die *In-Empfang-Nahme von Vermögenswerten von Dritten*. Ein derartiges Entgegennehmen von Vermögenswerten könnte auch

⁷⁰⁵ Gazeas in AnwaltKommentar StGB § 89a Rz 55.

⁷⁰⁶ BT-Drucks 16/12428, 15.

als Beihilfe iSd § 27 dStGB zum Sammeln eingestuft werden, freilich müssen hier alle Voraussetzungen wie das Vorliegen einer vorsätzlich begangenen rechtswidrigen Haupttat vorliegen.⁷⁰⁷ Auch das Eingehen eines Geldbetrags auf ein Bankkonto fällt darunter.⁷⁰⁸ In der Regel wird unter Entgegennehmen das In-Empfang-Nehmen zur Weiterleitung zu verstehen sein.⁷⁰⁹ Wie bereits gesagt überschneidet sich das Entgegennehmen teilweise mit dem Sammeln, da das Sammeln – nach herrschender Ansicht – auch ein Entgegennehmen beinhaltet. Für den Fall des Überschneidens geht das Sammeln dem Entgegennehmen vor, da das Sammeln die speziellere Tathandlung ist.⁷¹⁰ Warum der Gesetzgeber das Entgegennehmen als zusätzliche Tathandlung normiert hat, findet in der Gesetzesbegründung keine Erklärung.

c. Zur-Verfügung-Stellen

Das **Zur-Verfügung-Stellen** beschreibt die Übergabe von Vermögenswerten seitens des Finanziers mit der darauffolgenden Annahme des Empfängers; es kann auch mittelbar erfolgen. Täter A stellt bspw Täter B, der Vermögenswerte sammelt oder entgegennimmt, Geld zur Verfügung. B stellt die Gelder in weiterer Folge X zur Ausführung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat zur Verfügung.

Der Tatbestand ist vollendet, wenn ein Dritter Verfügungsmacht bzw Besitz über die Vermögenswerte erlangt hat. Es handelt sich hier um ein spiegelbildliches Verhalten zum Sammeln oder Entgegennehmen. Als Beispiele werden in der Literatur insb Überweisungen und körperliche Übergaben von Vermögenswerten genannt.⁷¹¹ Schäfer nennt auch das Verschaffen der Möglichkeit der Gewahrsamserlangung.⁷¹² Die bloße Möglichkeit der Gewahrsamserlangung ist allerdings nicht ausreichend, da der Empfänger zumindest tatsächliche Verfügungsmacht über die zur Verfügung gestellten Vermögenswerte erlangt haben muss.

⁷⁰⁷ Rengier, AT⁵ § 45 Rz 81 ff.

⁷⁰⁸ Schäfer in MüKo zum StGB Band 3² § 89a Rz 52; siehe auch zB Sternberg-Lieben in Schönke/Schröder, StGB²⁹ § 89a Rz 16.

⁷⁰⁹ Gazeas/Grosse-Wilde/Kießling, NStZ 2009, 599; aA Paeffgen in Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, StGB⁴ § 89a Rz 51.

⁷¹⁰ Gazeas in AnwaltKommentar StGB § 89a Rz 56.

⁷¹¹ Siehe zB Sternberg-Lieben in Schönke/Schröder, StGB²⁹ § 89a Rz 16; Paeffgen in Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, StGB⁴ § 89a Rz 51; Gazeas in AnwaltKommentar StGB § 89a Rz 57.

⁷¹² Schäfer in MüKo zum StGB Band 3² § 89a Rz 52.

Hinsichtlich aller drei Tathandlungen ist zu betonen, dass – mit Blick auf eine einschränkende und systematische Auslegung der Gesetzesbegriffe – jeweils ein **nach außen in Erscheinung tretendes Verhalten** gefordert ist.⁷¹³

3.1.3. Subjektiver Tatbestand

3.1.3.1. Allgemeines

§ 89a dStGB verlangt Vorsatz des Täters hinsichtlich des **Sammelns, Entgegennehmens** oder **Zur-Verfügung-Stellens nicht unerheblicher Vermögenswerte**. Ebenso in Bezug auf die **zukünftige schwere Gewalttat** gem §§ 211, 212, 239a oder 239b und deren **Eignung und Bestimmung** der Tat **als staatsgefährdend**.⁷¹⁴ Notwendig ist also die Herstellung eines konkreten Bezugs zwischen den Vermögenswerten und einer zeitlich später stattfindenden schweren staatsgefährdenden Gewalttat (arg „für deren Begehung“).⁷¹⁵ Der Täter muss die bzw eine Gewalttat in seinen Vorsatz aufnehmen.

3.1.3.2. Schwere staatsgefährdende Gewalttat

Eine schwere staatsgefährdende Gewalttat ist per definitionem des Gesetzes (§ 89a Abs 1 Satz 2 dStGB) „*eine Straftat gegen das Leben in den Fällen des § 211 (Anmerkung: Mord) oder des § 212 (Anmerkung: Totschlag) oder gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 239a (Anmerkung: Erpresserischer Menschenraub) oder des § 239b (Anmerkung: Geiselnahme), die nach den Umständen bestimmt und geeignet ist, den Bestand oder die Sicherheit eines Staates oder einer internationalen Organisation zu beeinträchtigen oder Verfassungsgrundsätze der Bundesrepublik Deutschland zu beseitigen, außer Geltung zu setzen oder zu untergraben.*“

Grundvoraussetzung für die Erfüllung von § 89a ist somit, dass der Täter eines der im Gesetz taxativ⁷¹⁶ aufgezählten Delikte vorbereitet. Fraglich erscheint, warum der Gesetzgeber nur diese verhältnismäßig **kleine Auswahl** an Delikten in den Katalog des § 89a aufgenommen hat. Insbesondere die auch in § 129a enthaltenen Delikte wie Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen nach dem Völkerstrafgesetz-

⁷¹³ Siehe auch Paeffgen in Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, StGB⁴ § 89a Rz 51.

⁷¹⁴ Gazeas in AnwaltKommentar StGB § 89a Rz 59; BT-Drs 16/12428, 14.

⁷¹⁵ Gazeas in AnwaltKommentar StGB § 89a Rz 58.

⁷¹⁶ Sternberg-Lieben in Schönke/Schröder, StGB²⁹ § 89a Rz 9.

buch, die schwere Körperverletzung nach § 226 dStGB, gemeingefährliche Straftaten, das Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion nach § 308 dStGB oder bspw die schwere Gefährdung durch Freisetzung von Giften nach § 330a dStGB könnten als zum Kernbereich terroristischen Handelns gezählt werden. Eine Erweiterung dieses Katalogs könnte freilich nur der Gesetzgeber vornehmen.⁷¹⁷ § 89a erfüllt damit auch nicht die Vorgaben des TerrFinÜbk da der Katalog nicht alle Straftaten einschließt, die sich im Annex dieses Übereinkommens befinden. Des Weiteren fehlt das Delikt der „schweren Körperverletzung“, das in der Definition der Terrorismusfinanzierung in Art 2 TerrFinÜbk enthalten ist.⁷¹⁸

Die geplante schwere Gewalttat muss **bestimmt und geeignet sein**, den Bestand oder die Sicherheit eines Staates oder einer internationalen Organisation zu beeinträchtigen oder Verfassungsgrundsätze der Bundesrepublik Deutschland zu beseitigen, außer Geltung zu setzen oder zu untergraben (sog Staatsschutzklausel). Zu einer **tatsächlichen Beeinträchtigung** muss es hingegen **nicht** kommen. Die Bestimmung kann sich auch aus den Umständen ergeben, also bspw daraus, wer Auftraggeber der Gewalttat ist.⁷¹⁹ Die Eignung als terroristische Tat ergibt sich aus deren Umständen und ist abhängig von Fragen wie nach dem Ausmaß der Gewalttat, der Öffentlichkeit oder Symbolträchtigkeit des Ortes, der Prominenz der Opfer und den genauen Umständen der Tathandlung.⁷²⁰

Die von § 89a verwendete Staatsschutzklausel ist von zahlreichen **auslegungsbedürftigen Begriffen** geprägt. Sie ist § 120 Abs 2 Satz 1 Nr 3 lit a und lit b GVG nachgebildet, der die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte für die Verhandlung und Entscheidung im ersten Rechtszug regelt. Insgesamt wird die Klausel von einem Teil der Literatur als „problematischer Fremdkörper im materiellen Staatsschutzstrafrecht“ kritisiert.⁷²¹ Die erste Alternative dieser Klausel verlangt die Beeinträchtigung des Bestandes oder der Sicherheit eines Staates oder einer internationalen Organisation. Ein fraglicher Punkt ist, was nach dem Gesetzgeber unter **Sicherheit** in diesem Zusammenhang zu verstehen ist. Der Begriff Sicherheit eines Staates umfasst sowohl die innere als auch äußere Sicherheit dieses Staates. Die **innere** Sicherheit ist der Zustand relativer Ungefährdetheit von Bestand und Verfassung gegenüber gewaltsamen Aktionen innerstaatlicher Kräfte, wobei insoweit

⁷¹⁷ Schäfer in MüKo zum StGB Band 3² § 89a Rz 16.

⁷¹⁸ FATF/OECD and IMF (Hrsg), Mutual Evaluation Report Germany, Rz 208.

⁷¹⁹ Sternberg-Lieben in Schönke/Schröder, StGB²⁹ § 89a Rz 8.

⁷²⁰ Schäfer in MüKo zum StGB Band 3² § 89a Rz 16; Sternberg-Lieben in Schönke/Schröder, StGB²⁹ § 89a Rz 8.

⁷²¹ Gazeas/Grosse-Wilde/Kießling, NStZ 2009, 594; vgl Schäfer in MüKo zum StGB Band 3² § 89a Rz 17 mwN.

die Fähigkeit eines Staates im Zentrum steht, sich nach innen gegen Störungen zur Wehr zu setzen. Dabei muss aber nicht die Funktionsfähigkeit des Staates oder seiner Einrichtungen beeinträchtigt werden. Vielmehr genügt ein besonderer Charakter der Tat, den die Tat durch den ihr innewohnenden Verstoß gegen Verfassungsgrundsätze gewinnt. Dies ist insb dann der Fall, wenn das Vertrauen der Bevölkerung in den Staat, ihr vor gewaltsaften Aktionen ausreichend Schutz zu bieten, erschüttert ist.⁷²² Diese von der Gesetzesbegründung vorgegebene Auslegung des Begriffes innere Sicherheit ist auf eine höchstgerichtliche Entscheidung⁷²³ zu § 120 Abs 2 Satz 1 Nr 3 lit a und lit b GVG zurückzuführen und wird in der Literatur als für § 89a zu extensiv und nicht passend kritisiert, da es sich bei § 120 GVG um eine prozessuale und nicht um eine materiell-rechtliche Norm handelt. Vielmehr solle eine restriktive Auslegung des Begriffes Sicherheit gewählt werden, die für jene Situationen passend ist, anlässlich derer § 89a geschaffen wurde. So solle die innere Sicherheit nur dann gefährdet sein, wenn es um die Tötung einer Vielzahl von Menschen mit gemeingefährlichen Mitteln aus politischen Beweggründen im weitesten Sinne gehe.⁷²⁴ Der Voraussetzung Tötung einer *Vielzahl* von Menschen kann nicht zugestimmt werden, da dies wohl kaum mit dem Wortlaut von § 89a zu vereinbaren sein wird. Des Weiteren würde man vor dem Problem stehen, ab welcher Anzahl von Menschen eine Vielzahl in diesem Fall anzunehmen wäre. Würde man die Grenze bei bspw zehn Menschen ziehen, so würde die Tötung von neun Menschen nicht unter § 89a fallen, die Tötung von elf Menschen aber schon. Dies ist abzulehnen. Die Gesetzesbegründung argumentiert, dass § 120 GVG Elemente des materiellen Strafrechts enthält und deshalb auch für die Auslegung des § 89a darauf zurückgegriffen werden kann.⁷²⁵ Die **äußere** Sicherheit ist ein Zustand relativer Ungefährdetheit gegenüber gewaltsaften Einwirkungen von außen. Ist die Verteidigungsfähigkeit des Staates gegen gewaltsame Einwirkungen von außen erschüttert, so ist die äußere Sicherheit beeinträchtigt.⁷²⁶ Mit der Gefährdung der Sicherheit **eines Staates** meint die Vorschrift nicht nur die Bundesrepublik Deutschland, sondern jeden Staat. Dies führt in der Tat zu einer sehr weitreichenden Strafbarkeit, da so bspw auch die Sammlung von Geldern für eine terroristische Gruppierung, die mithilfe dieser Gelder einen Anschlag

⁷²² BT-Drs 16/12428, 14.

⁷²³ BGH 22. 12. 2000, 3 StR 278/00, BGHSt 46, 238 = NJW 01, 1359 („Eggesin“).

⁷²⁴ Gazeas/Grosse-Wilde/Kießling, NStZ 2009, 594 f; vgl auch Paeffgen in Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, StGB⁴ § 89a Rz 17.

⁷²⁵ BT-Drs 16/12428, 14; vgl Hartmann in Dölling/Duttge/Rössner (Hrsg), Gesamtes Strafrecht – StGB StPO Nebengesetze – Handkommentar³ (2013) StGB §§ 84 ff Rz 15.

⁷²⁶ Sternberg-Lieben in Schönke/Schröder, StGB²⁹ § 89a Rz 5.

auf einen Teil der Bevölkerung Australiens ausübt und dieser Anschlag auch geeignet ist die Sicherheit Australiens zu gefährden, von § 89a erfasst ist.⁷²⁷

Die zweite Alternative der Staatsschutzklausel beinhaltet das Beseitigen, die Außer-Geltung-Setzung oder das Untergraben der Verfassungsgrundsätze der Bundesrepublik Deutschland. Während im Falle der ersten Alternative die Sicherheit jedes Staates beeinträchtigt sein kann, sind hier nur die Verfassungsgrundsätze Deutschlands erfasst. In der Literatur bestehen allerdings Zweifel, ob diese Alternative in praxi Bedeutung gewinnen wird.⁷²⁸ *Gazeas, Grosse-Wilde und Kießling* sehen die gezielte Geiselnahme oder Tötung von Repräsentanten des Staates als möglichen Anwendungsfall.⁷²⁹

3.1.3.3. Konkretisierungsgrad hinsichtlich der Gewalttat

An den **Konkretisierungsgrad** des Vorsatzes hinsichtlich der geplanten **Gewalttat** sind im Prinzip niedrige Anforderungen zu stellen. So ist es nicht notwendig, dass die konkrete Art der Ausführung, Zeit, Ort oder potentielle Opfer bereits feststehen. Vielmehr genügt es, dass der Deliktstyp der vorbereiteten Tat hinreichend bestimmt ist, es sich mithin nach der Vorstellung des Täters um eine Tat gegen das Leben gem § 211 oder § 212 dStGB oder gegen die persönliche Freiheit gem § 239a oder § 239b dStGB handeln soll.⁷³⁰ Nicht allerdings soll ausreichen, wenn es sich um Vermögenswerte für etwa „den weltweiten Dschihad“ handelt.⁷³¹

Der Bezug zur Gewalttat ist Teil des subjektiven Tatbestands. Kommt dieser Bezug bereits im objektiven Tatbestand zum Ausdruck, so kann auf diesem Wege bereits auf den subjektiven Tatbestand geschlossen werden. Dies wäre bspw dann der Fall, wenn bei der Übergabe der Vermögenswerte der mehr oder weniger konkrete Verwendungszweck dieser festgelegt wird; oder wenn das zur Verfügung gestellte Geld auf ein bestimmtes zweckgebundenes Konto überwiesen wird.

§ 89a reicht weiter als die Strafausdehnungsvorschrift des § 30 dStGB (Versuch der Beteiligung), die durch die Rsp eine eher restriktive Auslegung erfahren hat und einen hö-

⁷²⁷ Schäfer in MüKo zum StGB Band 3² § 89a Rz 18.

⁷²⁸ Schäfer in MüKo zum StGB Band 3² § 89a Rz 24.

⁷²⁹ Gazeas/Grosse-Wilde/Kießling, NStZ 2009, 595.

⁷³⁰ BT-Drs 16/12428, 14; in Frage stellend Gazeas/Grosse-Wilde/Kießling, NStZ 2009, 596, die eine zumindest grobschlächtige Vorstellung von der in Aussicht genommenen Tat fordern, freilich unterhalb der Grenze des § 30 dStGB.

⁷³¹ Gazeas in AnwaltKommentar StGB § 89a Rz 58.

heren Konkretisierungsgrad des Vorsatzes verlangt. Grund dafür ist, dass § 89a konkrete Vorbereitungshandlungen enthält, während im Falle des § 30 die Vorbereitung sich lediglich im geistig Verbalen erschöpfen kann. § 89a geht ferner über die Regelung des § 30 insoweit hinaus, als dort immer ein (zumindest angestrebtes) Zusammenwirken von mehreren Beteiligten gegeben sein muss, während § 89a auch die Vorbereitungshandlung eines Alleintäters erfasst (also des Täters, der eine allein von ihm zu begehende schwere staatsgefährdende Gewalttat vorbereitet). Die Neuregelung reicht aber auch weiter als die Verbrechensverabredung gem § 30 Abs 2 dStGB, weil diese eine Einigung von mindestens zwei Personen voraussetzt, an der Verwirklichung eines bestimmten Verbrechens mittäterschaftlich, also nicht nur als Gehilfe, mitzuwirken (es handelt sich somit idR um eine vorbereitete Mittäterschaft). Um insb Vorbereitungshandlungen des Alleintäters und vorbereitende Taten, an denen der Täter nicht täterschaftlich mitwirkt (wie bspw im Falle des Sammelns von Vermögenswerten) erfassen zu können, wurde § 89a geschaffen.⁷³²

Wesentlich ist, dass es sich um Vermögenswerte *für* die Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat handeln muss. Die Finanzierung bspw des Lebensunterhalts eines Terroristen wird von der Literatur als nicht tatbestandsmäßig eingestuft.⁷³³

3.1.3.4. Stärkegrad des Vorsatzes

Die **Gesetzesbegründung** führt aus, dass hinsichtlich der Verwendung der Vermögenswerte für eine zukünftige schwere Gewalttat bedingter Vorsatz ausreicht. Der Täter muss nicht sicher wissen und es muss ihm auch nicht darauf ankommen, dass seine finanzielle Unterstützung einen Beitrag für eine schwere staatsgefährdende Gewalttat darstellt. Es genügt vielmehr, dass der Täter dies billigend in Kauf nimmt.⁷³⁴ Bezüglich der Eignung der Gewalttat als staatsgefährdend sagt die Gesetzesbegründung, dass die möglichen Folgen der Tat vom Willen des Täters umfasst sein müssen; dies drückt die Wendung „bestimmt“ aus. Dazu reicht aus, dass er die tatsächlichen Umstände, die die Eignung zur Beeinträchtigung des Schutzzutes ergeben, kannte und in seinen Willen einbezogen hat, ohne dass ein zielgerichtetes Handeln erforderlich ist.⁷³⁵ Daraus ist zu schließen, dass auch hinsichtlich der Eignung der Gewalttat als staatsgefährdend das Vorliegen von dolus eventualis

⁷³² BT-Drs 16/12428, 14 f.

⁷³³ Gazeas in AnwaltKommentar StGB § 89a Rz 58; Schäfer in MüKo zum StGB Band 3² § 89a Rz 56.

⁷³⁴ BT-Drs 16/12428, 14.

⁷³⁵ BT-Drs 16/12428, 15.

lis genügt. Was den Vorsatz des Täters hinsichtlich der Tathandlung betrifft, so äußert sich die Gesetzesbegründung nicht, nach den Regeln des Allgemeinen Teils jedoch gilt, dass dolus eventualis ausreicht, wenn der Tatbestand keine bestimmte Vorsatzform verlangt.⁷³⁶

Ein Teil der **Literatur** folgt der Gesetzesbegründung und interpretiert § 89a dahingehend, dass für die Tatbestandsverwirklichung hinsichtlich **sämtlicher Elemente** das Vorliegen **bedingten Vorsatzes** genügt. Das heißt, es ist ausreichend, wenn der Täter die geplante Gewalttat und sämtliche eben erwähnten Umstände für möglich hält und billigend in Kauf nimmt.⁷³⁷ Ein anderer Teil der Literatur hingegen verlangt dolus directus 2. Grades (= Wissentlichkeit) hinsichtlich der **Verwendung** der Gelder für die zukünftige schwere Gewalttat, um den die Strafbarkeit legitimierenden deliktischen Sinnbezug herzustellen. Dieser stärkere Vorsatzgrad sei erforderlich, da es sich bei den Tathandlungen Sammeln, Entgegennehmen und Zur-Verfügung-Stellen um neutrale Handlungen handelt.⁷³⁸ Hinsichtlich der **Eignung** der Tat zur Staatsgefährdung wird zum Teil ebenfalls das Vorliegen von dolus directus 2. Grades gefordert.⁷³⁹ Diese Annahme erlaube der Ausdruck „bestimmt“ im Rahmen der Staatsschutzklause; demnach müsse der Gewalttat aus Sicht des Täters die Bestimmung als staatsgefährdend sicher zukommen.⁷⁴⁰ *Sternberg-Lieben* differenziert dahingehend, dass Fallkonstellationen, in denen der Täter des § 89a und der Täter der späteren Gewalttat **ein- und dieselbe Person** sind, dolus directus 1. Grades (= Absicht) hinsichtlich der schweren Gewalttat und deren Eignung als staatsgefährdend erfordern. Sind Täter des § 89a und der späteren Tat hingegen verschiedene Personen, so ist Eventualvorsatz ausreichend.⁷⁴¹

⁷³⁶ Rengier, AT⁵ § 14 Rz 14.

⁷³⁷ Lackner/Kühl, StGB²⁸ § 89a Rz 4; Schäfer in MüKo zum StGB Band 3² § 89a Rz 57 ff; kritisch Zöller, Terrorismusstrafrecht 573 f; vgl Hartmann in Dölling/Duttge/Rössner, Gesamtes Strafrecht³ StGB § 84 ff Rz 15.

⁷³⁸ Gazeas/Grosse-Wilde/Kießling, NStZ 2009, 599; Paeffgen in Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, StGB⁴ § 89a Rz 52.

⁷³⁹ Gazeas/Grosse-Wilde/Kießling, NStZ 2009, 596; von Heintschel-Heinegg in BeckOK StGB § 89a Rz 26.

⁷⁴⁰ Gazeas/Grosse-Wilde/Kießling, NStZ 2009, 596.

⁷⁴¹ Sternberg-Lieben in Schönke/Schröder, StGB²⁹ § 89a Rz 17; aA Schäfer in MüKo zum StGB Band 3² § 89a Rz 59.

3.2. Beteiligung an § 89a

Die **Teilnahme** an der Tat ist möglich und richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen des dStGB (siehe §§ 25 ff). Anstiftung und Beihilfe sind demnach möglich.⁷⁴² Kritisch dazu äußert sich *Paeffgen*, da es so zu einer zu weiten Vorverlagerung der Strafbarkeit komme.⁷⁴³ Gerade bei der Tathandlung des Sammelns und auch des Entgegennehmens kommt es zu einer weiten Vorverlagerung der Strafbarkeit. Vorstellbar ist hier etwa der Aufruf zu Spenden. Natürlich müssen die allgemeinen Voraussetzungen für die Strafbarkeit der Beihilfe, wie insb der Vorsatz des Gehilfen auf die objektiven Merkmale der Haupttat und der Hilfeleistung sowie auf die Begehung einer vollendeten Tat durch den Täter, gegeben sein.

3.3. Tätige Reue

§ 89a Abs 7 enthält spezielle Vorschriften zur tätigen Reue, die auf die Besonderheit, dass es sich bei der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat um ein Vorbereitungsdelikt handelt, Rücksicht nimmt. Demnach kann das Gericht die Strafe nach seinem Ermessen mildern oder von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn der Täter freiwillig die weitere Vorbereitung der schweren staatsgefährdenden Gewalttat aufgibt und eine von ihm verursachte und erkannte Gefahr, dass andere diese Tat weiter vorbereiten oder sie ausführen, abwendet oder wesentlich mindert oder wenn er freiwillig die Vollendung dieser Tat verhindert. Wird ohne Zutun des Täters die bezeichnete Gefahr abgewendet oder wesentlich gemindert oder die Vollendung der schweren staatsgefährdenden Gewalttat verhindert, genügt sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, dieses Ziel zu erreichen.

3.4. Strafdrohung

Wer eine schwere staatsgefährdende Gewalttat vorbereitet, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren zu bestrafen. Diese zu anderen Straftatbeständen ver-

⁷⁴² Schäfer in MüKo zum StGB Band 3² § 89a Rz 74; Sternberg-Lieben in Schönke/Schröder, StGB²⁹ § 89a Rz 18.

⁷⁴³ Paeffgen in Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, StGB⁴ § 89a Rz 54.

gleichsweise hohe Strafdrohung⁷⁴⁴ findet in Abs 5 eine Milderung, der für minder schwere Fälle eine Strafdrohung von drei Monaten bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe vorsieht. Dies gibt der Praxis die Möglichkeit bei ua weit im Vorfeld gelegenen Tathandlungen mit weniger harten Sanktionen zu reagieren.⁷⁴⁵ Dies wäre in etwa vorstellbar bei Handlungen im Bereich des Sammelns.

4. Bildung terroristischer Vereinigungen (§ 129a dStGB)

4.1. Allgemeines

Wer eine terroristische Vereinigung gründet, sich an einer solchen als Mitglied beteiligt, diese unterstützt oder für die Vereinigung um Mitglieder oder Unterstützer wirbt, ist nach § 129a zu bestrafen. Es handelt sich um Deliktsqualifikationen zu § 129 (Bildung krimineller Vereinigungen), dessen Voraussetzungen für eine Strafbarkeit nach § 129a erfüllt sein müssen.⁷⁴⁶ Für die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung relevante Tatbestandsvarianten sind die **Beteiligung als Mitglied** an einer terroristischen Vereinigung und die **Unterstützung** einer solchen.

4.2. Objektiver Tatbestand

4.2.1. Begriff der terroristischen Vereinigung

4.2.1.1. Ausrichtung

§ 129a umfasst nicht nur terroristische Vereinigungen, sondern auch Vereinigungen mit schwerstkrimineller Zwecksetzung oder Tätigkeit, ohne spezifischen Bezug zum Terrorismus.⁷⁴⁷ Es wird zwischen drei verschiedenen Arten von Vereinigungen unterschieden: **Absatz 1** richtet sich gegen Organisationen, deren Zwecke oder Tätigkeiten auf die Begehung **besonders schwerer Straftaten** gerichtet sind. Als besonders schwere Straftaten zählt das Gesetz Mord, Totschlag, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen oder Straftaten gegen die persönliche Freiheit taxativ auf. **Absatz 2** um-

⁷⁴⁴ Siehe genauer bei Schäfer in MüKo zum StGB Band 3² § 89a Rz 77.

⁷⁴⁵ BT-Drs 16/12428, 16.

⁷⁴⁶ Fischer, StGB⁶¹ § 129a Rz 2.

⁷⁴⁷ Fischer, StGB⁶¹ § 129a Rz 2.

fasst Vereinigungen, deren Zweck oder Tätigkeit auf die Begehung von **weniger schweren Straftaten** ausgerichtet ist, und zwar auf schwere Körperverletzungen (Z 1), die Begehung von Straftaten wie zB Computersabotage oder Zerstörung von Bauwerken (Z 2), die Begehung von bestimmten Straftaten gegen die Umwelt (Z 3), die Begehung bestimmter Straftaten nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz (Z 4) und die Begehung bestimmter Straftaten nach dem Waffengesetz (Z 5). Alle in Abs 2 genannten Straftaten müssen aber eine **terroristische Bestimmung und Eignung** aufweisen. Und zwar müssen sie dazu bestimmt sein, die Bevölkerung auf erhebliche Weise einzuschüchtern, eine Behörde oder internationale Organisation rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt zu nötigen oder die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates oder einer internationalen Organisation zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen. Des Weiteren müssen sie durch die Art ihrer Begehung oder ihre Auswirkungen geeignet sein einen Staat oder eine internationale Organisation erheblich zu schädigen. Hervorzuheben ist, dass für die Strafbarkeit nach § 129a eine solche Tat **nicht tatsächlich begangen** werden muss, sondern die Vereinigung muss den Zweck haben Taten mit solcher Bestimmung und Eignung zu begehen. Insbesondere sind demnach solche Vereinigungen erfasst, die eine im weiteren Sinn **politisch motivierte Zielsetzung** aufweisen.⁷⁴⁸

Absatz 3 richtet sich gegen Vereinigungen, deren Zweck oder Tätigkeit auf die **Drohung** mit in den Abs 1 und 2 genannten Straftaten ausgerichtet ist. Insgesamt weist § 129a eine komplizierte Struktur mit zahlreichen Verweisungen auf andere Vorschriften auf, was seinen Grund in der ständigen Anpassung der Vorschrift an die Anforderungen der europäischen Vorgaben hat.

Fraglich erscheint, warum der Gesetzgeber in Abs 1 auf die Normierung einer terroristischen Bestimmung und Eignung verzichtet hat. Eine mögliche Erklärung ist, dass der Gesetzgeber die Delikte des Abs 1 bereits als so schwerwiegender ansieht, dass er keine terroristische Bestimmung und Eignung für notwendig hält.⁷⁴⁹ Allerdings ist gerade ein politisches Motiv der Täter, wie es in Abs 2 zum Ausdruck kommt (und auch in der Staatschutzklausel des § 89a Abs 1), typisch für das Vorliegen einer terroristischen Straftat.

Die FATF kritisierte diese Bestimmung – so wie auch schon § 89a – dahingehend, dass nur bestimmte strafbare Handlungen als mögliche Tätigkeitsbereiche terroristischer Vereinigungen vom Gesetzgeber normiert wurden. Dies entspricht nicht der Definition der

⁷⁴⁸ Fischer, StGB⁶¹ § 129a Rz 14.

⁷⁴⁹ AA Fischer, StGB⁶¹ § 129a Rz 2, demzufolge die gesetzliche Überschrift „Bildung terroristischer Vereinigungen“ irreführend ist.

Terrorismusfinanzierung in Art 2 TerrFinÜbk, das ja die Pönalisierung der Terrorismusfinanzierung insgesamt erfassen will. So richte es sich auch gegen die Finanzierung von terroristischen Vereinigungen. Außerdem sind nicht alle Straftaten, die im Annex des Übereinkommens enthalten sind, von § 129a erfasst. Allerdings enthält das dStGB die Bestimmung des § 129 (Bildung krimineller Vereinigungen), die hier als Auffangtatbestand fungieren kann.

4.2.1.2. Organisationsstruktur

Was die Qualität der Organisationsstruktur einer Vereinigung betrifft, so wird für die §§ 129 und 129a an den Begriff des Vereins, wie in § 2 Abs 1 VereinsG definiert, angeknüpft. Demnach ist ein Verein jede Vereinigung, zu der sich eine Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen Zweck freiwillig zusammengeschlossen und einer organisierten Willensbildung unterworfen haben. Was genau unter einer „Mehrheit“ von Personen in Bezug auf § 129 zu verstehen ist, hat der deutsche Bundesgerichtshof (BGH) in seinem Urteil vom 11.10.1978⁷⁵⁰ entschieden: Demnach kann ein Zusammenschluss von nur zwei Personen keine Vereinigung iSd § 129 sein. Dies wird schon mit dem allgemeinen Sprachgebrauch, der den Begriff der Vereinigung nicht auf einen Zusammenschluss von nur zwei Personen anwendet, begründet. Vor allem aber geht von einem Zusammenschluss von zwei Personen keine spezifische Gefährlichkeit aus, die von größeren organisierten Personenzusammenschlüssen ausgeht, die sich zur Begehung von Straftaten zusammengeschlossen haben. Die Verbindung zweier Personen entwickelt noch nicht die für größere Verbindungen typische **Eigendynamik**, die geeignet ist, dem einzelnen Beteiligten die Begehung von Straftaten zu erleichtern und bei ihm das Gefühl persönlicher Verantwortung zurückzudrängen. Insb liegt die typische Gefährlichkeit eines größeren Zusammenschlusses in der Bildung eines von den individuellen Einzelmeinungen losgelösten **Gruppenwillens**. Eine solche Meinungsbildung kann mit zwei sich gegenüberstehenden Individuen noch nicht passieren. Wesentliches Element einer terroristischen Vereinigung ist also das Vorhandensein eines Gruppenwillens und die Unterordnung der Mitglieder unter diesen. Des Weiteren ist für das Vorhandensein einer terroristischen Vereinigung eine feste Organisationsstruktur vorausgesetzt.⁷⁵¹ Damit enthält das dt

⁷⁵⁰ BGH 11.10.1978, 3 StR 105/78 (LG Hamburg), NJW 1979, 172 (172 f).

⁷⁵¹ Fischer, StGB⁶¹ § 129 Rz 7 f; siehe auch FATF/OECD and IMF (Hrsg), Mutual Evaluation Report Germany, Rz 218.

StGB strengere Voraussetzung für die Bildung einer terroristischen Vereinigung als dies der RB TerrBek vorsieht. Der BGH sprach sich allerdings gegen die Erweiterung des Tatbestands im Sinne einer europarechtskonformen Ausgestaltung aus Gründen der sonst mangelnden Gefährlichkeit einer solchen Vereinigung aus.⁷⁵²

4.2.2. Tathandlungen

Für die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung relevante Tathandlungen sind die Beteiligung als Mitglied an einer terroristischen Vereinigung und die Unterstützung einer solchen. Beide Tathandlungen sind bei allen Arten terroristischer Vereinigungen vorgesehen. Die Tathandlungen sind ident mit denen des Tatbestands der Bildung krimineller Vereinigungen (§ 129 Abs 1).

Für die *Vollendung* ist kein Erfolg notwendig, es genügt vielmehr die Vornahme der entsprechenden Tathandlung. Im Falle des Unterstützens wird zwar die objektive Nützlichkeit der Handlung für die Vereinigung verlangt, ein messbarer Nutzen und damit ein Erfolg, muss aber nicht eintreten.⁷⁵³

4.2.2.1. Beteiligen als Mitglied

a. Allgemeines

Ein **Sich-Beteiligen als Mitglied** ist dann gegeben, wenn sich der Täter **auf Dauer** und **aktiv** an den Tätigkeiten der terroristischen Vereinigung beteiligt. Der Täter muss **Mitglied** der Vereinigung sein.⁷⁵⁴ Typische Beispiele für diese Tathandlung sind insb die Durchführung finanzieller Transaktionen, das Anmieten von Wohnungen, die bspw der Planung terroristischer Anschläge dienen sollen, der Erwerb von etwa Waffen oder Sprengstoff oder das Beschaffen oder Zur-Verfügung-Stellen sonstiger Hilfsmittel.⁷⁵⁵ Kurz gesagt kann jede Art der Finanzierung einer terroristischen Vereinigung, wenn die Handlung des Finanziers als Sich-Beteiligen als Mitglied qualifiziert werden kann, unter § 129a

⁷⁵² Fischer, StGB⁶¹ § 129 Rz 6a; vgl ausführlich Kreß/Gazeas, Europäisierung des Vereinigungsbegriffs in den §§ 129 ff StGB? Einige Gedanken zur Rechtsprechung des BGH in Paeffgen et al (Hrsg), Strafrechtswissenschaft als Analyse und Konstruktion, Festschrift für Ingeborg Puppe (2011) 1487 (1487 ff).

⁷⁵³ Fischer, StGB⁶¹ § 129 Rz 35; Gazeas in AnwaltKommentar StGB § 129 Rz 51; Zöller, Terrorismusstrafrecht 542; vgl Schäfer in MüKo zum StGB Band 3² § 129a Rz 61, der sagt, dass das Unterstützen für die Organisation in gewissem Sinne vorteilhaft sein muss und darin eine Art Erfolgseintritt sieht.

⁷⁵⁴ Eroshkina, Die organisationsbezogene Beteiligung im Strafrecht (2012) 37.

⁷⁵⁵ Kindhäuser, LPK-StGB⁵ § 129 Rz 25; Zöller, Terrorismusstrafrecht 530 f.

subsumiert werden. Nicht erforderlich ist, dass es bereits zu konkreten Planungen hinsichtlich der Ausführung von Straftaten seitens der Vereinigung gekommen ist.⁷⁵⁶ Auch ist keine Voraussetzung der Strafbarkeit, dass das Mitglied an den geplanten Straftaten in weiterer Folge mitwirkt.⁷⁵⁷ Die vorausgesetzte Mitgliedschaft in der Vereinigung ist also eine organisationsbezogene und keine „tatbezogene“.⁷⁵⁸ Die Tathandlung endet, wenn sich der Täter in der Absicht, die Mitgliedschaft zu beenden, vollständig aus der Vereinigung zurückzieht. Pausen zwischen den einzelnen Beteiligungshandlungen, die auch von längerer Dauer sein können, schaden nicht.⁷⁵⁹

b. Eingliederung auf Dauer

Das Sich-Beteiligen als Mitglied ist idR als Dauerdelikt zu qualifizieren.⁷⁶⁰ Eine Beteiligung **auf Dauer** bedeutet, dass der Täter der Vereinigung zumindest für eine gewisse Zeitspanne angehören muss, wobei eine zeitliche Untergrenze nicht vorgegeben ist. Nach hM muss sich das Mitglied auch in die Vereinigung eingliedern und sich deren Willen unterordnen. Im Sinne einer *unionskonformen Auslegung* des Vereinigungsbegriffes wird in der Lehre auch vertreten, auf das Erfordernis der Unterordnung unter den Gesamtwillen der Vereinigung zu verzichten, um sich so an den RB TerrBek anzupassen.⁷⁶¹ Als Gegenstück zur geforderten Unterordnung des Mitglieds muss auch seitens der Vereinigung der Wille gegeben sein, die Person als Mitglied der Vereinigung anzuerkennen.⁷⁶² Essenziell ist, dass die Forderung „**von innen heraus**“ erfolgen muss.⁷⁶³ Dass die Tathandlung setzt eine **Mitgliedschaft in der Vereinigung** voraus, wobei eine formelle Aufnahme in die Vereinigung etwa mittels einer schriftlichen Beitrittserklärung *nicht* vorausgesetzt ist.⁷⁶⁴

⁷⁵⁶ Siehe ua *Fischer*, StGB⁶¹ § 129 Rz 24.

⁷⁵⁷ Siehe ua *Schäfer* in MüKo zum StGB Band 3² § 129 Rz 86; *Lackner/Kühl*, StGB²⁸ § 129 Rz 5. Selbstverständlich ist eine Mitwirkung an Straftaten im Rahmen einer auf Dauer gerichteten Teilnahme an der Vereinigung ebenfalls tatbeständiglich iSd Sich-Beteiligens als Mitglied, spielt aber im Zusammenhang mit § 129a für den Bereich der Terrorismusfinanzierung keine Rolle, da der Tatbestand der Terrorismusfinanzierung des § 89a Abs 2 Z 4 keine Katalogtat des § 129a ist. Die Relevanz für 129 ist allerdings gegeben.

⁷⁵⁸ *Eroshkina*, Die organisationsbezogene Beteiligung im Strafrecht 37 f.

⁷⁵⁹ Siehe insb *Schäfer* in MüKo zum StGB Band 3² § 129 Rz 85; *Fischer*, StGB⁶¹ § 129 Rz 24, *Gazeas* in AnwaltKommentar StGB § 129 Rz 41.

⁷⁶⁰ *Kindhäuser*, LPK-StGB⁵ § 129 Rz 26; von *Heintschel-Heinegg* in BeckOK StGB § 129 Rz 11; *Gazeas* in AnwaltKommentar StGB § 129 Rz 41.

⁷⁶¹ *Gazeas* in AnwaltKommentar StGB § 129 Rz 25, 41.

⁷⁶² *Schäfer* in MüKo zum StGB Band 3² § 129 Rz 83; *Eroshkina*, Die organisationsbezogene Beteiligung im Strafrecht 37.

⁷⁶³ *Kindhäuser*, Strafgesetzbuch – Lehr- und Praxiskommentar⁵ (2013) § 129 Rz 25; *Schäfer* in MüKo zum StGB Band 3² § 129 Rz 82; *Zöller*, Terrorismusstrafrecht 529.

⁷⁶⁴ *Fischer*, StGB⁶¹ § 129 Rz 24; *Zöller*, Terrorismusstrafrecht 530.

Die Aufnahme kann vielmehr auch mündlich oder durch konkludente Handlungen erfolgen. Die Tathandlung selbst, also bspw das Durchführen einer Transaktion, kann aber nicht gleichzeitig eine konkludente Beitrittshandlung begründen, da die Aufnahme in die Vereinigung der Tathandlung *vorangeht*.⁷⁶⁵ Wichtig ist, dass der Täter eine gewisse Stellung in der Vereinigung hat, die ihn als Mitglied kennzeichnet. Ein Nichtmitglied, also ein Außenstehender, kann sich *nicht* als Mitglied beteiligen.⁷⁶⁶

c. Aktives Element

Das Erfordernis des Vorliegens einer **aktiven** Handlung neben dem Bestehen der Mitgliedschaft schließt bloß passives Verhalten aus⁷⁶⁷ und verlangt aktives Tun hinsichtlich der Förderung von Aufbau, Fortdauer oder Tätigkeit der Vereinigung. Strittig ist, ob bereits das bloße *Bezahlen von Mitgliedsbeiträgen* als Tathandlung iSd § 129a zu qualifizieren ist.⁷⁶⁸

Fraglich ist, ob eine bereits **einmalige Handlung** als aktives Element genügt. Zur Beantwortung dieser Frage wird von der Literatur auf die Rsp zum VereinsG zurückgegriffen, der zu entnehmen ist, dass schon in der Übernahme eines auf eine gewisse Dauer angelegten Amtes oder einer Funktion, die geeignet ist, eine vorteilhafte Wirkung für eine verbotene Tätigkeit eines Vereins hervorzurufen, ein Zu widerhandeln iSd § 20 Abs 1 VereinsG darstellt.⁷⁶⁹ Umgelegt auf § 129a bedeutet dies, dass eine einmalige Handlung ausreichend ist, allerdings nur dann, wenn diese Handlung im Rahmen einer auf Dauer angelegten Teilnahme an der Vereinigung stattfindet.⁷⁷⁰

⁷⁶⁵ Schäfer in MüKo zum StGB Band 3² § 129 Rz 86.

⁷⁶⁶ Schäfer in MüKo zum StGB Band 3² § 129 Rz 91.

⁷⁶⁷ Schäfer in MüKo zum StGB Band 3² § 129 Rz 85.

⁷⁶⁸ Dafür Fischer, StGB⁶¹ § 129 Rz 24 mit einem Verweis auf ein Urteil des OLG Karlsruhe; dagegen Zöller, Terrorismusstrafrecht 531, da hier nicht zwingend zum Ausdruck komme, dass eine Beteiligung am Verbandsleben gerade „als Mitglied“, dh von innen her erfolgen soll; differenzierend Schäfer in MüKo zum StGB Band 3² § 129 Rz 87.

⁷⁶⁹ BGH 11. 2. 2000, 3 StR 486/99, BGHSt 29, 114 (121).

⁷⁷⁰ Gazeas in AnwaltKommentar StGB § 129 Rz 25, 41; Zöller, Terrorismusstrafrecht 529 f; von Heintschel-Heinegg in BeckOK StGB § 129 Rz 10; Schäfer in MüKo zum StGB Band 3² § 129 Rz 82.

4.2.2.2. Unterstützen

§ 129a Abs 5 stipuliert das Unterstützen als weitere mögliche Tathandlung. Dabei handelt es sich nach hM um eine zur Täterschaft **verselbstständigte Form der Beihilfe**. Die Regelungen des § 27 dStGB zur Beihilfe werden verdrängt.⁷⁷¹

Wie auch im Falle der Beteiligung als Mitglied geht es beim Unterstützen im Prinzip um die **Förderung** der terroristischen Vereinigung.⁷⁷² Der BGH umschrieb das Unterstützen als eine Förderung des Fortbestands der terroristischen Vereinigung, einer Förderung der Realisierung der von der Vereinigung geplanten Straftaten oder jegliche sonstige Förderung, die sich auf die Aktionsmöglichkeiten und Zwecksetzung der Vereinigung positiv auswirkt und die Gefährlichkeit der Vereinigung festigt.⁷⁷³ Wie bei der Beteiligung als Mitglied sind auch hier typischerweise finanzielle Förderungen der Vereinigung tatbildlich. Das „bloße“ Sammeln von Vermögenswerten kann ebenfalls als „Unterstützen“ qualifiziert werden.⁷⁷⁴ In der Rsp und Literatur finden sich des Weiteren Beispiele wie das Liefern von Materialien und Werkzeugen,⁷⁷⁵ Geldwäschehandlungen, die auch der Aufrechterhaltung der Vereinigungsstruktur dienen,⁷⁷⁶ Abschlüsse von Lebensversicherungsverträgen für Zwecke der Beschaffung von Geldern für eine terroristische Gruppierung⁷⁷⁷ oder die Zusage der Beschaffung von Waffen⁷⁷⁸. Die Zusage der Beschaffung von Geld mittels Betrugshandlungen wurde von der Rsp wegen der zu weiten Vorverlagerung der Strafbarkeit nicht als Unterstützungshandlung eingestuft.⁷⁷⁹ Keine Unterstützungshandlungen sind sozialadäquate Handlungen, die auf die Befriedigung menschlicher Grundbedürfnisse der Vereinigungsmitglieder abzielen. Auch sonstige sozialadäquate Handlungen, wie bspw das Vermieten von Wohnungen, scheiden – im Gegensatz zur Tathandlung des Sich-Beteiligens als Mitglied – nach der hM als Unterstützungshandlungen aus.⁷⁸⁰ Zöller hingegen stellt darauf ab, ob konkrete Anhaltspunkte für die Verwendung zu kriminellen Zwecken bestehen.⁷⁸¹

⁷⁷¹ Jescheck/Weigend, AT⁵ 696; vgl Schäfer in MüKo zum StGB Band 3² § 129 Rz 111.

⁷⁷² Eroshkina, Die organisationsbezogene Beteiligung im Strafrecht Rz 74.

⁷⁷³ BGH 14. 8. 2009, 3 StR 552/08, NJW 2009, 3448 (3462).

⁷⁷⁴ FATF/OECD and IMF (Hrsg), Mutual Evaluation Report Germany, Rz 223.

⁷⁷⁵ Fischer, StGB⁶¹ § 129 Rz 31; Gazeas in AnwaltKommentar StGB § 129 Rz 49; Zöller, Terrorismusstrafrecht 533.

⁷⁷⁶ Fischer, StGB⁶¹ § 129 Rz 31.

⁷⁷⁷ BGH 14. 8. 2009, 3 StR 552/08, NJW 2009, 3448.

⁷⁷⁸ Fischer, StGB⁶¹ § 129 Rz 31 mwN.

⁷⁷⁹ Fischer, StGB⁶¹ § 129 Rz 31 mwN.

⁷⁸⁰ Gazeas in AnwaltKommentar StGB § 129 Rz 49 mwN.

⁷⁸¹ Zöller, Terrorismusstrafrecht 534; siehe auch Schäfer in MüKo zum StGB Band 3² § 129 Rz 122.

Die Unterstützungshandlung muss die Förderung der **gesamten Vereinigung** und nicht nur einzelner Mitglieder bezoeken.⁷⁸² Nicht erforderlich ist, dass der vom Unterstützer beabsichtigte Erfolg oder ein messbarer Nutzen für die Vereinigung tatsächlich eintritt. Die Unterstützungshandlung muss aber für die Vereinigung **objektiv nützlich** sein und das spezifische Gefährdungspotenzial der Vereinigung zumindest aufrechterhalten.⁷⁸³ Anders gesagt muss die Handlung nur für die Existenz des kriminellen Potenzials der Vereinigung mitursächlich sein, nicht notwendig ist ein Kausalbeitrag zu einer von der Vereinigung begangenen Straftat.⁷⁸⁴

Wesentlicher Unterschied zur Beteiligung als Mitglied ist, dass der Unterstützer **nicht Mitglied** der Vereinigung ist. Das heißt die Förderung der Vereinigung erfolgt hier **von außerhalb** und nicht von innerhalb wie bei der mitgliedschaftlichen Beteiligung.⁷⁸⁵ Das heißt die Position, von der aus die Förderung der Vereinigung erfolgt, ist eine andre.⁷⁸⁶ Eine einmalige Handlung ist für die Qualifizierung des Unterstützens selbstverständlich bereits ausreichend. Abgrenzungsfragen zum Sich-Beteiligen als Mitglied stellen sich freilich dann, wenn der Unterstützer nicht nur einmal, sondern mehrmals für die Vereinigung tätig wird. Dann kommt in Betracht, dass der Täter in vertiefter Weise verbunden ist und sich möglicherweise ihrer Struktur und Zwecksetzung unterworfen hat. Aufgrund der unterschiedlich hohen Strafdrohungen ist diese Abgrenzungsfrage eine wesentliche. Als Kriterium kann bspw herangezogen werden, ob der Täter von der Vereinigung ermächtigt ist, entsprechend zu handeln. Wie oben gesagt ist Voraussetzung der Mitgliedschaft auch der Wille der Vereinigung, die den Täter als Mitglied akzeptiert.⁷⁸⁷

4.2.2.3. Anwendung einer Erheblichkeitsschwelle?

Sowohl für das Sich-Beteiligen als Mitglied als auch das Unterstützen stellt sich die Frage, ob es hinsichtlich der bereitgestellten oder gesammelten Vermögenswerte eine **Erheblichkeitsschwelle** wie in § 89a („nicht unerhebliche Vermögenswerte“) zur Anwendung kommt? Der Gesetzestext normiert keine solche Schwelle. Dem Prüfbericht der

⁷⁸² Zöller, Terrorismusstrafrecht 532.

⁷⁸³ Fischer, StGB⁶¹ § 129 Rz 30; siehe auch ausführlich Eroshkina, Die organisationsbezogene Beteiligung im Strafrecht 74 f.

⁷⁸⁴ Zöller, Terrorismusstrafrecht 533; siehe auch FATF/OECD and IMF (Hrsg), Mutual Evaluation Report Germany, Rz 221.

⁷⁸⁵ Zöller, Terrorismusstrafrecht 532.

⁷⁸⁶ Siehe ausführlich Eroshkina, Die organisationsbezogene Beteiligung im Strafrecht 80.

⁷⁸⁷ Siehe ausführlich Eroshkina, Die organisationsbezogene Beteiligung im Strafrecht 82 ff.

FATF zufolge wird für § 129a unter dem Begriff Vermögenswerte alle jene verstanden, die auch vom TerrFinÜbk umfasst sind. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um Vermögenswerte aus legalen oder illegalen Quellen handelt.⁷⁸⁸ Demnach gibt es für § 129a keine Erheblichkeitsschwelle. Auch in der Literatur finden sich keine Hinweise auf eine zur Anwendung kommende Erheblichkeitsschwelle. Eine solche müsste ohnehin vom Gesetzgeber explizit normiert sein.

4.3. Subjektiver Tatbestand

Es ist lediglich vorsätzliches Handeln strafbar, wobei grundsätzlich *dolus eventualis* ausreicht. Der Vorsatz hat sich insb auch auf den Zweck oder die Tätigkeit der Vereinigung, also auf die Begehung oder Androhung der in Abs 1 oder Abs 2 aufgezählten Katalogtaten, zu beziehen. Richtet sich der Vorsatz lediglich auf die Begehung anderer strafbarer Handlungen, so kommt nur eine Strafbarkeit nach § 129 in Betracht.⁷⁸⁹

Ebenfalls vom Vorsatz umfasst müssen im Falle des Abs 2 die terroristische Bestimmung und objektive Schädigungseignung der Katalogtat(en) sein. Strittig ist welcher Vorsatzgrad diesbezüglich erforderlich ist. Ein Teil der Lehre verlangt direkten Vorsatz („Wissentlichkeit“) für die Bestimmung der Katalogtaten, dh der Täter muss sicher wissen oder es als gewiss voraussehen, dass die Tat zB die Bevölkerung auf erhebliche Weise einschüchtern werden wird; hinsichtlich der Schädigungseignung hingegen wird bedingter Vorsatz (*dolus eventualis*) als ausreichend erachtet.⁷⁹⁰ Die Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses sieht in der Formulierung „bestimmt ist“ ebenfalls das Erfordernis eines direkten Vorsatzes auf eines der aufgezählten Ziele.⁷⁹¹ Ein anderer Teil der Lehre lässt – genau umgekehrt – hinsichtlich der Bestimmung *dolus eventualis* genügen und verlangt bezüglich der Schädigungseignung direkten Vorsatz,⁷⁹² also dass der Täter sicher weiß oder es als gewiss voraussieht, dass die Tat einen Staat oder eine internationale Organisation erheblich schädigen kann. Ein weiterer Teil lässt sowohl hinsichtlich der Be-

⁷⁸⁸ FATF/OECD and IMF (Hrsg), Mutual Evaluation Report Germany, Rz 226.

⁷⁸⁹ Siehe zB Schäfer in MüKo zum StGB Band 3² § 129a Rz 59.

⁷⁹⁰ Schäfer in MüKo zum StGB Band 3² § 129a Rz 61; Lackner/Kühl, StGB²⁸ § 129a Rz 2; vgl Fischer, StGB⁶¹ § 129a Rz 22.

⁷⁹¹ BT-Drucks 15/1730, 7; vgl die ursprüngliche Fassung des Gesetzeswortlauts, die Absichtlichkeit hinsichtlich der genannten Ziele verlangte, BT-Drucks 15/813, 3.

⁷⁹² Siehe zB Gazeas in AnwaltKommentar StGB § 129 Rz 29.

stimmung als auch der Schädigungseignung *dolus eventialis* genügen.⁷⁹³ Ist Zweck oder Tätigkeit auf die Androhung von in Abs 2 genannten Straftaten gerichtet, so gelten auch in einem solchen Fall die besonderen Vorsatzerfordernisse des Abs 2.

4.4. Strafdrohungen

Die Strafdrohung für das Gründen und Sich-Beteiligen an einer kriminellen Organisation iSd § 129a Abs 1 und an einer terroristischen Vereinigung iSd Abs 2 beträgt jeweils von einem bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe. Richtet sich der Zweck oder die Tätigkeit der Vereinigung auf die Androhung von Katalogtaten, so ist auf eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen. Die Strafdrohung für die Tatvariante des Unterstützens reicht von sechs Monaten bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe, wenn sich die Vereinigung lediglich auf die Drohung mit Straftaten beschränkt bis zu fünf Jahren. Die Untergrenze der Strafdrohungen verringert sich also bzw entfällt gegenüber der Variante des Sich-Beteiligens an einer terroristischen Vereinigung.

4.5. Teilnahme an § 129a

Die Möglichkeiten der *Teilnahme* an den Tathandlungen des § 129a sind generell umstritten. Die Teilnahme in Form der Anstiftung ist im Falle des Sich-Beteiligens als Mitglied nicht möglich, da diese Handlung ein töterschaftlich begangenes Werben iSd § 129a Abs 5 zweiter Satz darstellt. Teilnahme in Form der Beihilfe ist möglich, wobei eine solche Handlung in den meisten Fällen als Unterstützen iSd § 129a Abs 5 erster Satz zu qualifizieren sein wird. Ob eine Teilnahme an der Tathandlung des Unterstützens möglich ist, ist strittig, sie wird wohl regelmäßig als töterschaftlich begangenes Unterstützen zu qualifizieren sein. Die Differenzierung, ob es sich um eine Beihilfe nach § 27 handelt oder um ein töterschaftliches Handeln ist ua deshalb von Bedeutung, da die Voraussetzungen des § 27 Abs 1 für eine Strafbarkeit der Beihilfe vorliegen müssen und nur dem Gehilfen Strafmilderung nach § 27 Abs 2 zukommt.⁷⁹⁴

⁷⁹³ Siehe zB Zöller, Terrorismusstrafrecht 540 ff.

⁷⁹⁴ Siehe ua Gazeas in AnwaltKommentar StGB § 129 Rz 55 f und Zöller, Terrorismusstrafrecht 543 jeweils mwN.

5. Bildung krimineller Vereinigungen (§ 129 dStGB)

5.1. Objektiver Tatbestand

5.1.1. Ausrichtung der Vereinigung

Für die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung relevant ist dieser Tatbestand insb deshalb, weil die Gründung einer terroristischen Vereinigung zum „bloßen“ **Zweck der Terrorismusfinanzierung** (§ 89a Abs 2 Z 4) aufgrund des beschränkten Tätigkeitsbereichs des § 129a nicht unter diesen Tatbestand subsumiert werden kann. Eine Pönalisierung gem § 129 ist allerdings möglich, da der Tätigkeitsbereich krimineller Vereinigungen im Prinzip jeder Straftatbestand⁷⁹⁵ sein kann. § 129 kann diesbezüglich als Auffangtatbestand zu § 129a gesehen werden. Die infrage kommenden Delikte müssen allerdings eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit bedeuten. Bagatelldelikte sind zur Tatbestandsverwirklichung nicht ausreichend.⁷⁹⁶ Der Tätigkeitszweck der Vereinigung muss sich **überwiegend** auf die kriminelle Tätigkeit beziehen, dh eine Vereinigung, die nur zu einem geringfügigen Teil Terrorismusfinanzierung betreibt, sonst aber legalen Zwecken nachgeht, ist nicht unter § 129 subsumierbar. Dies findet sich ausdrücklich im Gesetzeswortlaut, § 129 Abs 2 Z 2, wonach Abs 1 der Bestimmung nicht anwendbar ist, wenn die Begehung von Straftaten nur ein Zweck oder eine Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung ist.

Ist die Tätigkeit der Vereinigung lediglich auf die **Drohung mit Terrorismusfinanzierung** beschränkt, kann dies **nicht** unter diesen Tatbestand subsumiert werden, da die Drohung mit Terrorismusfinanzierung als solche kein Straftatbestand ist. Eine zu § 129a Abs 3 parallele Bestimmung, demnach eine niedrigere Strafe angedroht ist, wenn der Zweck der Vereinigung darauf gerichtet ist, bestimmte Straftaten anzudrohen, findet sich in § 129 nicht.

⁷⁹⁵ Ordnungswidrigkeiten genügen nicht.

⁷⁹⁶ Kindhäuser, StGB – Lehr- und Praxiskommentar⁵ § 129 Rz 18 f; Schäfer in MüKo zum StGB Band 3² § 129 Rz 40.

5.1.2. Tathandlungen

Parallel zu § 129a müssen auch für die Pönalisierung nach § 129 keine Straftaten tatsächlich ausgeübt werden. Es handelt sich damit um ein abstraktes Gefährdungsdelikt.⁷⁹⁷ Es existieren **vier** mögliche **Begehungarten**, das Gründen, Beteiligen als Mitglied, das Werben um Mitglieder oder Unterstützer und das Unterstützen. Diese Begehungarten sind ident mit denen des § 129a. Sowohl das Gründen, Beteiligen als Mitglied als auch Unterstützen sind für die Terrorismusfinanzierung relevant. Das Gründen nur dann, wenn es sich um eine Vereinigung handelt, deren Tätigkeitszweck die Terrorismusfinanzierung ist. Das Unterstützen einer solchen Vereinigung liegt dann vor, wenn ein Nichtmitglied bspw mittels finanzielle oder auch sonstige Unterstützung den Fortbestand oder die Verwirklichung dieser Vereinigung fördert. Ein gewisser „Unterstützungserfolg“ muss gegeben sein.⁷⁹⁸

5.2. Subjektiver Tatbestand

Bezüglich des subjektiven Tatbestands reicht **bedingter Vorsatz** aus.⁷⁹⁹ Neben dem Vorsatz auf die Tathandlung muss es der Täter ernstlich für möglich halten und billigend ein Kauf nehmen, dass die jeweilige Vereinigung eine kriminelle Zielsetzung hat.⁸⁰⁰

5.3. Strafdrohung

§ 129 sieht für sämtliche Begehungarten eine Strafdrohung von bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe vor. Gehört der Täter zu den Rädelsführern oder Hintermänner oder liegt sonst ein besonders schwerer Fall vor, so ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen. Ist der Zweck oder die Tätigkeit auf bestimmte, in § 100c Abs 2 Z 1 und 2 dStPO genannte Straftaten, gerichtet, so droht eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Das Delikt der Terrorismusfinanzierung nach § 89a dStGB ist in dieser Bestimmung der StPO enthalten.

⁷⁹⁷ *Kindhäuser, StGB – Lehr- und Praxiskommentar*⁵ § 129 Rz 4; *Schäfer* in MüKo zum StGB Band 3² § 129 Rz 4.

⁷⁹⁸ *Kindhäuser, StGB – Lehr- und Praxiskommentar*⁵ § 129 Rz 35 f.

⁷⁹⁹ Lediglich die hier nicht vordergründige Begehungsvariante des Werbens erfordert Absichtlichkeit.

⁸⁰⁰ Siehe zB *Schäfer* in MüKo zum StGB Band 3² § 129 Rz 123 ff.

5.4. Tätige Reue

§ 129 Abs 6 enthält mehrere Fälle tätiger Reue bei vollendeter Tat. Demnach kann das Gericht die Strafe nach seinem Ermessen gem § 49 Abs 2 mildern oder von einer Bestrafung absehen, wenn der Täter sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Fortbestehen der Vereinigung oder die Begehung einer ihren Zielen entsprechende Straftat zu verhindern oder freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass Straftaten, deren Planung er kennt, noch verhindert werden können; erreicht der Täter sein Ziel, das Fortbestehen der Vereinigung zu verhindern, oder wird es ohne sein Bemühen erreicht, so wird er nicht bestraft.

6. Teilnahme an „klassischen“ Straftatbeständen

Auch im dt Recht besteht die Möglichkeit der Kriminalisierung der Finanzierung von „terroristischen Straftaten“ über die Kriminalisierung der **Teilnahme** an einer Straftat. Das dt Recht enthält keine eigens vertypete Straftatbestände zur Bekämpfung terroristischer Straftaten, sondern greift für die Bekämpfung der verschiedenen Erscheinungsformen des Terrorismus auf die einschlägigen Straftatbestände aus dem Kern- und Nebenstrafrecht zurück.⁸⁰¹

Für die Strafbarkeit der Teilnahme an einer Straftat müssen selbstverständlich die allgemeinen Voraussetzungen für die Strafbarkeit der Teilnahme nach dem dt StGB vorliegen. Diese Voraussetzungen unterscheiden sich grundlegend von jenen nach dem ö Recht. Während der dt Beteiligungslehre das Teilnahmesystem zugrunde liegt, baut die ö Tradition auf dem Einheitstätersystem auf. Tragendes Prinzip des Teilnahmesystems ist die **qualitative (= limitierte) Akzessorietät der Teilnahme**. Das heißt, dass nur der Täter ausschließlich eigenes Unrecht und eigene Schuld verantwortet. Anstifter und Gehilfen werden dagegen wegen Teilnahme an einer fremden Tat (der des Täters) bestraft. Eine Bestrafung setzt eine tatbestandsmäßige, rechtswidrige und vorsätzlich begangene Haupttat voraus.⁸⁰²

Die Teilnahme an der Straftat wird meist in Form der Beihilfe (§ 27 dStGB) vorliegen, ist aber auch in Form der Anstiftung (§ 26 dStGB), wenn der Geldgeber durch seine

⁸⁰¹ Zöller, Terrorismusstrafrecht 455 ff.

⁸⁰² Siehe ua Kienapfel/Höpfel/Kert, AT¹⁴ E 2 Rz 14; Fuchs, AT I⁸ 32/9 ff; Rengier, AT⁵ § 40 Rz 1 ff.

Handlung den Tatentschluss beim Haupttäter erst hervorruft,⁸⁰³ denkbar. Häufiger wird wohl der Fall der Beihilfe sein. Voraussetzung der Strafbarkeit der Anstiftung und Beihilfe ist, wie bereits erwähnt, das Vorliegen einer vorsätzlich begangenen rechtswidrigen Haupttat. Dies ist auch ein wesentlicher Unterschied im Verhältnis zu § 89a, der wie ausgeführt auf das Vorliegen dieses Elements verzichtet und somit die Strafbarkeit ins Vorfeld einer klassischen Rechtsgutsbeeinträchtigung verlagert.

Umstritten ist, ob die **Beihilfe** für die Haupttat **kausal** sein muss: Der Rsp zu Folge ist es ausreichend, dass die Hilfeleistung die Handlung des Täters zu irgendeinem Zeitpunkt vor Beendigung der Tat gefördert hat, eine ursächliche Mitbewirkung des Erfolgs durch die Hilfeleistung ist nicht erforderlich.⁸⁰⁴ Nach hL hingegen muss die Beihilfe für die Haupttat kausal sein, idR allerdings nicht im Sinne der *conditio sine qua non*-Formel, sondern es genügt die Ermöglichung, Erleichterung, Beschleunigung oder Intensivierung der Haupttat durch die Beihilfehandlung. Anders gesagt muss die Hilfeleistung zumindest die Erfolgsschancen für den Täter kausal steigern. Da die Lehre keine Kausalität im Sinne der *conditio sine qua non*-Formel fordert, sind die Unterschiede zwischen Rsp und Lehre in dieser Frage gering.⁸⁰⁵ In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, ob eine Hilfeleistung gegeben ist, wenn der Täter das zur Verfügung gestellte Geld für die Straftat nicht verwendet. Dies wird von der Lehre mit nein beantwortet, wenn der Täter bereits im Vorbereitungsstadium feststellt, dass er das Geld nicht benötigt, da der Beitrag in irgendeiner Weise bis zur Vollendung der Tat wirken muss. Ist der Täter bereits ins Versuchsstadium gelangt und stellt dann das Nichtbenötigen des Geldes fest, so ist zumindest eine Hilfeleistung zum versuchten Delikt zu prüfen. Darüber hinaus ist auch Hilfeleistung in Form von psychischer Teilnahme (Bestärken des Tatentschlusses) möglich.⁸⁰⁶ Die Rsp wiederum hatte auch Fälle als Förderung der Haupttat qualifiziert, in denen das vom Teilnehmer zur Verfügung gestellte Werkzeug bei der Tat nicht verwendet und auch kein psychischer Beitrag festgestellt wurde.⁸⁰⁷ Unbestritten ist, dass der **Anstifter** eine Mitursache im Sinne der *conditio sine qua non*-Formel setzen muss, dass der Täter den Vorsatz zur Begehung einer Straftat fasst.⁸⁰⁸

⁸⁰³ *Rengier*, AT⁵ § 45 Rz 24.

⁸⁰⁴ Siehe *Jescheck/Weigend*, AT⁵ 693 mit Nachweis der Rsp.

⁸⁰⁵ *Jescheck/Weigend*, AT⁵ 694; *Rengier*, AT⁵ § 45 Rz 82.

⁸⁰⁶ *Rengier*, AT⁵ § 45 Rz 99 f.

⁸⁰⁷ *Jescheck/Weigend*, AT⁵ 693.

⁸⁰⁸ *Rengier*, AT⁵ § 45 Rz 24.

Was den **Vorsatz** des Gehilfen und des Anstifters betrifft, so muss sich dieser auf alle Tatbildelemente der Haupttat und Hilfeleistung richten und auf die Begehung einer vollendeten Tat. Hinsichtlich des Bestimmtheitsgrades ist in beiden Fällen davon auszugehen, dass sich der Vorsatz auf die Ausführung einer in ihren wesentlichen Merkmalen oder Grundzügen, insb in ihrer Unrechts- und Angriffsrichtung konkretisierten Tat beziehen muss. Allerdings sind an den Anstiftervorsatz strengere Maßstäbe anzulegen als an den des Gehilfen: Während beim Anstiftervorsatz die Tat als konkret-individualisierbares Geschehen erkennbar sein muss, genügt für den Gehilfenvorsatz die Kenntnis jener Umstände, die die Begehung der Haupttat hinreichend wahrscheinlich werden lassen.⁸⁰⁹

Kommt es nicht zur Haupttat, findet also keine terroristische Straftat statt, so kommt die Strafbarkeit des **Versuchs der Beteiligung** iSd § 30 Abs 1 dStGB in Betracht. Dies erfordert allerdings ua das Vorliegen eines Verbrechens iSd § 12 Abs 1.

7. Vergleich der Tatbestände

7.1. Vergleich zwischen § 89a und § 129a

Hinsichtlich des objektiven Tatbestands fällt auf, dass gem § 89a Abs 2 Z 4 nur die Finanzierung mit nicht unerheblichen Vermögenswerten tatbildlich ist. § 129a sieht für die Finanzierung terroristischer Vereinigungen keine derartige Erheblichkeitsschwelle vor.

Des Weiteren zeigt ein Vergleich der beiden Normen insb Unterschiede hinsichtlich der Deliktskataloge und der geforderten terroristischen Bestimmung und Eignung dieser Delikte:

Wie oben bereits erläutert umfasst der **Deliktskatalog** des § 89a Abs 1 lediglich ausgewählte Straftaten gegen das Leben und die persönliche Freiheit und ist somit wesentlich kleiner als jene, der Absätze 1 und 2 des § 129a. Ein genauer Vergleich der Straftatenkataloge zeigt, dass sowohl der Katalog des § 89a als auch der Katalog des § 129a Abs 1 dieselben Delikte gegen das Leben (jeweils Mord, § 211 und Totschlag, § 212) und gegen die persönliche Freiheit (jeweils erpresserischer Menschenraub, § 239a und Geiselnahme, § 239b) enthält. § 129a Abs 1 enthält darüber hinaus ausgewählte Delikte des Völkerstrafgesetzbuchs. § 129b, der eine terroristische Bestimmung und Schädigungseignung der Ka-

⁸⁰⁹ Rengier, AT⁵ § 45 Rz 49 und 114 ff.

talogtaten verlangt, umfasst andere Delikte als § 89a, nämlich schwere Körperverletzungsdelikte, schwere Fälle der Sachbeschädigung, gemeingefährliche Straftaten, Straftaten gegen die Umwelt, Straftaten gegen das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen und Straftaten des Waffengesetzes. So entsteht die Situation, dass die Finanzierung terroristischer Gruppierungen, deren Zweck bspw die Begehung von Brandstiftungen nach den §§ 306 ff ist, nach § 129a strafbewehrt ist, hingegen die Finanzierung von Gruppierungen, die nicht der Qualität einer terroristischen Vereinigungen entsprechen, aber ebenfalls Brandstiftungen begehen, nur nach den allgemeinen Regeln der Beteiligung an der Brandstiftung strafbar ist. Eine Strafbarkeit nach § 89a ist nicht gegeben. Fraglich ist, ob diese Unterscheidung gerechtfertigt ist. Zuzugestehen ist, dass terroristische Vereinigungen grundsätzlich ein höheres Gefährlichkeitspotenzial als andere Gruppierungen bzw Einzelterrорisten aufweisen. Der im Vergleich zu § 89a breitere Deliktskatalog des § 129a Abs 2, der auch Delikte mit im Vergleich niedrigerem Unrechtsgehalt, wie bspw Computersabotage nach § 303b, enthält, erscheint somit insofern gerechtfertigt. Allerdings enthalten sowohl § 129a Abs 2 als auch insb § 129a Abs 1 Katalogtaten mit höherem oder zumindest gleichem Unrechtsgehalt wie § 89a. Warum diese Katalogtaten auch nicht in den § 89a aufgenommen wurden, erscheint nicht gerechtfertigt und führt zu einer Diskrepanz innerhalb der Delikte zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung.

Interessant ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Staatsschutzklausel des § 89a der Prozessnorm des § 120 Abs 2 Z 3 lit a, lit b und lit c GVG nachgebildet ist. Denn die in § 120 Abs 2 Z 3 GVG enthaltenen Katalogtaten sind viel weiterreichend als die des § 89a und es erscheint somit fraglich, warum der Gesetzgeber sich bei der Festlegung der Katalogtaten auch nicht an der Bestimmung des GVG, die zum Teil ähnliche Delikte wie § 129b Abs 2 enthält, orientiert hat.

Die unterschiedlichen Voraussetzungen hinsichtlich der notwendigen **terroristischen Zielsetzung** (also der Bestimmung und Eignung) der Katalogtaten ist darauf zurückzuführen, dass die sog Staatsschutzklausel des § 89a wie eben erwähnt § 120 Abs 2 Z 3 lit a, lit b und lit c GVG nachgebildet ist, die Bestimmung und Eignung in § 129a Abs 2 jedoch der europarechtlichen Vorgabe des RB TerrBek. Zur Verdeutlichung des nachfolgenden Vergleichs der terroristischen Zielsetzungen werden die einschlägigen Bestimmungen nochmals an dieser Stelle zitiert:

§ 89a fordert die Bestimmung und Eignung der Katalogtat, „*den Bestand oder die Sicherheit eines Staates oder einer internationalen Organisation zu beeinträchtigen oder*

Verfassungsgrundsätze der Bundesrepublik Deutschland zu beseitigen, außer Geltung zu setzen oder zu untergraben“.

§ 129a Abs 2 hingegen setzt voraus, dass die Tat „*bestimmt ist, die Bevölkerung auf erhebliche Weise einzuschüchtern, eine Behörde oder eine internationale Organisation rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt zu nötigen oder die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates oder einer internationalen Organisation zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen, und durch die Art ihrer Begehung oder ihre Auswirkungen einen Staat oder eine internationale Organisation erheblich schädigen kann“.*

Ein Element der terroristischen Zielsetzung ist in beiden Vorschriften sehr ähnlich, nämlich die geforderte Beeinträchtigung des Bestands oder der Sicherheit (so in § 89a) bzw der politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen (so in § 129a Abs 2) eines Staates oder einer internationalen Organisation. Auch das zweite Element des § 89a, die (zur Beeinträchtigung eines Staates oder internationalen Organisation) alternativ geforderte Beseitigung der Verfassungsgrundsätze der Bundesrepublik Deutschland aus § 89a findet sich wohl ebenfalls im Element der Beeinträchtigung verfassungsrechtlicher Grundstrukturen eines Staates aus § 129a wieder. Die terroristische Zielsetzung des § 129a Abs 2 beinhaltet damit mehr Elemente als die des § 89a. Alternativ zur Beseitigung von Grundstrukturen eines Staates oder einer internationalen Organisation wird die Einschüchterung einer Bevölkerung oder die rechtswidrige Nötigung einer Behörde oder einer internationalen Organisation verlangt. Kumulativ zu einem dieser drei Elemente des § 129a ist die Eignung der Katalogtat einen Staat oder eine internationale Organisation zu schädigen gefordert. Größter Unterschied zwischen den verschiedenen terroristischen Zielsetzungen des § 89a und § 129a Abs 2 ist damit wohl die von § 129a Abs 2 verlangte Schädigungseignung der Tat.

7.2. Vergleich § 129 mit § 129a

Die Tathandlungen der beiden Tatbestände entsprechen einander – für die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung relevanten Tathandlungen sind das Gründen, das Beteiligen als Mitglied und das Unterstützen.

Ein wesentlicher Unterschied ist der Umstand, dass die Strafbarkeit nach § 129 entfällt, wenn die Begehung von Straftaten nur ein Zweck oder eine Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung ist. Dies führt zu einer erheblichen Diskrepanz bei der Pönalisierung der Finanzierung terroristischer Vereinigungen: Finanziert der Täter eine Vereinigung, deren untergeordneter Zweck die Begehung von Umweltdelikten nach § 330a dStGB – schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften – ist, dann ist der Täter strafbar, da § 330a eine Katalogtat des § 129a ist. Stellt der Täter hingegen einer Vereinigung, die zu einem kleinen Teil auf die Begehung von Umweltdelikten nach § 328 dStGB – unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern – ausgerichtet ist, dann kommt es zu keiner Strafbarkeit aufgrund von § 129 Abs 2 Z 2.

Ein weiterer Unterschied besteht in der **Strafdrohung**: § 129a sieht für die Beteiligung als Mitglied eine Strafdrohung von einem bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe vor und für das Unterstützen eine Strafdrohung von sechs Monaten bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe. § 129 sieht für alle Begehungarten „lediglich“ eine Strafdrohung von bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe vor. Zu beachten ist allerdings, dass für gewisse Fälle – wie die Ausrichtung der Vereinigung auf das Begehen von Terrorismusfinanzierung – eine Strafdrohung von sechs Monaten bis zu zehn Jahren vorgesehen ist.

8. Konkurrenzen

Die dt Bestimmung des § 89a enthält keine ausdrückliche Anordnung wie § 278d öStGB, die Literatur spricht aber überwiegend von Verdrängung des Vorbereitungsdelikts, wenn sich der Täter an der vorbereiteten Tat beteiligt.⁸¹⁰ Mit den §§ 129 ff ist Idealkonkurrenz (= Tateinheit) möglich.⁸¹¹ Innerhalb der Tatbestandsvarianten des § 89a Abs 2 liegt eine einheitliche Tat vor, wenn der Täter mehrere Vorbereitungshandlungen begeht, die auf die Begehung einer Gewalttat abzielen. Zielen die Vorbereitungshandlungen auf die Begehung mehrerer Gewalttaten ab, dann besteht Realkonkurrenz (= Tatmehrheit).⁸¹²

Geht es um Konkurrenzfragen innerhalb §§ 129 ff dStGB so gilt Folgendes: Gründet der Täter eine terroristische Vereinigung und beteiligt sich an dieser *anschließend* ebenso

⁸¹⁰ Siehe zB Fischer, StGB⁶¹ § 89a Rz 48; Lackner/Kühl, StGB²⁸ § 89a Rz 8; Paeffgen in Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, StGB⁴ § 89a Rz 56; Guntge in Satzger/Schluckebier/Widmaier, Strafgesetzbuch Kommentar² (2014) § 89a Rz 12; aA Sternberg-Lieben in Schönke/Schröder, StGB²⁹ § 89a Rz 24, der Realkonkurrenz (= Tatmehrheit) annimmt, da unterschiedliche Rechtsgüter betroffen seien.

⁸¹¹ Sternberg-Lieben in Schönke/Schröder, StGB²⁹ § 89a Rz 24.

⁸¹² Sternberg-Lieben in Schönke/Schröder, StGB²⁹ § 89a Rz 24.

als Mitglied, so stehen diese beiden Tathandlungen nach überwiegender Meinung in Tat-einheit (= Idealkonkurrenz).⁸¹³ Mehrere, auf demselben Vorsatz beruhende Beteiligungen als Mitglied bilden eine tatbestandliche Handlungseinheit, auch wenn sie zeitlich weit auseinander liegen.⁸¹⁴ Mehrere Unterstützungshandlungen bilden ebenfalls eine tatbestandliche Handlungseinheit, allerdings nur dann, wenn es um ein und denselben Unterstützungs-erfolg geht; sonst ist Tatmehrheit anzunehmen.⁸¹⁵

Ist eine Straftat zugleich eine konkrete Unterstützungshandlung nach den §§ 129 ff dStGB, so liegt Tateinheit vor.⁸¹⁶ Beteiligt sich der Täter an einer terroristischen Vereinigung und begeht im Rahmen seiner Mitgliedschaft Straftaten, auf die die Vereinigung ausgerichtet ist, stehen diese Taten zueinander ebenso im Verhältnis der Tateinheit.⁸¹⁷ Im Verhältnis zu § 129 geht § 129a als speziellere Regelung grundsätzlich vor.⁸¹⁸

9. Zusammenfassende Betrachtung

Folgende **vier** Tatbestände bzw Gruppen von Tatbeständen dienen in Deutschland der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung:

- i. § 89a Abs 1 iVm Abs 2 Z 4, der das Sammeln, Entgegennehmen und Zur-Verfügung-Stellen von nicht unerheblichen Vermögenswerten zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat unter Strafe stellt. Schwere staatsgefährden-de Gewalttaten sind bestimmte Delikte gegen das Leben und die persönliche Freiheit, die nach den Umständen bestimmt und geeignet sind, den Bestand oder die Sicherheit eines Staates oder einer internationalen Organisation zu beeinträchtigen oder Verfassungsgrundsätze der Bundesrepublik Deutschland zu beseitigen, außer Gel-tung zu setzen oder zu untergraben.
- ii. § 129a dStGB kriminalisiert die Bildung von, das Beteiligen als Mitglied an und die Unterstützung von terroristischen Vereinigungen.

⁸¹³ Sternberg-Lieben in Schönke/Schröder, StGB²⁹ § 129 Rz 27; Gütge in Satzger/Schluckebier/Widmaier, StGB² § 129 Rz 43.

⁸¹⁴ Gütge in Satzger/Schluckebier/Widmaier, StGB² § 129 Rz 42.

⁸¹⁵ Lackner/Kühl, StGB²⁸ § 129 Rz 13.

⁸¹⁶ Hartmann in Dölling/Duttge/Rössner, Gesamtes Strafrecht³ StGB § 129 Rz 18.

⁸¹⁷ Zöller, Terrorismusstrafrecht 512; Sternberg-Lieben in Schönke/Schröder, StGB²⁹ § 129 Rz 27; Gütge in Satzger/Schluckebier/Widmaier, StGB² § 129 Rz 45; Fischer, StGB⁶¹ § 129 Rz 50 mwN zur Rsp.

⁸¹⁸ Gütge in Satzger/Schluckebier/Widmaier, StGB² § 129 Rz 44.

- iii. § 129 dStGB, der ebenso die Bildung von, das Beteiligen als Mitglied an und die Unterstützung von kriminellen Vereinigungen pönalisiert, kann als subsidiärer Anknüpfungspunkt für die Bekämpfung der organisierten Terrorismusfinanzierung herangezogen werden.
- iv. Klassische Straftatbestände, wie Straftatbestände gegen Leib und Leben, die persönliche Freiheit und das Vermögen, dienen, wenn sie mit terroristischem Hintergrund begangen werden, ebenso der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung, da sie iVm den allgemeinen Regelungen zur Beteiligung auch die Finanzierung einer solchen Straftat kriminalisieren.

Der dt Gesetzgeber kam seiner **Umsetzungsverpflichtung** aus den internationalen und europäischen Vorgaben nicht in gleichem Maße nach wie der österreichische. In Bezug auf das TerrFinÜbk fällt auf, dass § 89a in Bezug auf das Tatobjekt „finanzielle Mittel“ eine Erheblichkeitsschwelle statuiert, die in Art 2 TerrFinÜbk nicht vorgesehen ist. Nach § 89a kommt die Finanzierung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat nur dann infrage, wenn der Täter nicht unerhebliche Vermögenswerte sammelt, entgegennimmt oder zur Verfügung stellt. Hinsichtlich des Verwendungszwecks der finanziellen Mittel entspricht § 89a ebenfalls nicht der internationalen Vorgabe. Das TerrFinÜbk sieht, wie ausführlich dargestellt, eine Reihe von finanzierungstauglichen bzw terroristischen Straftaten vor, für die finanzielle Mittel gesammelt oder zur Verfügung gestellt werden können, um zu einer Strafbarkeit zu kommen. § 89a stellt die Finanzierung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten unter Strafe und definiert als solche lediglich bestimmte Delikte gegen das Leben und gegen die persönliche Freiheit. Eine Reihe von Handlungen, die das TerrFinÜbk als terroristische Straftaten definiert, sind in § 89a daher nicht zu finden. In den beiden eben beschriebenen Punkten verletzt der dt Gesetzgeber somit seine Umsetzungsverpflichtung. Der Stärkegrad des Verwendungsvorsatzes in § 89a wurde, ebenso wie in der ö Bestimmung, überschießend ausgestaltet, da es für eine Strafbarkeit bereits ausreicht, wenn es der Täter ernstlich für möglich hält und sich damit abfindet, dass seine Vermögenswerte für die Ausführung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat verwendet werden. Die Finanzierung eines Einzelterroristen ohne Bezug zu einem späteren terroristischen Akt, wie von der FATF gefordert, findet sich im dt StGB ebenso nicht.

Der RB TerrBek wurde vom dt Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. 6. 2002 zur Terrorismusbekämpfung vom

22. 12. 2003⁸¹⁹ nicht vollständig umgesetzt. Eine zeitgerechte Umsetzung erfolgte ebenso nicht. Art 1 RB verlangt von den nationalen Gesetzgebern, bestimmte aufgezählte Handlungen als terroristische Straftaten einzustufen. Nach dt Recht gibt es aber bis dato keine explizit als terroristisch eingestuften Straftaten,⁸²⁰ die Bekämpfung des Terrorismus erfolgt nach wie vor anhand der klassischen Straftatbestände. Lediglich § 129a spricht von der Bildung *terroristischer* Vereinigungen. Das dt Recht entspricht nach Meinung der Europäischen Kommission daher nicht dem RB TerrBek.⁸²¹

Der Vereinigungsbegriff in den §§ 129 und 129a widerspricht zwar nicht vom Wortlaut her Art 2 RB TerrBek, allerdings entspricht es der ständigen Rsp des BGH⁸²² und der hL⁸²³, dass eine kriminelle oder terroristische Vereinigung ein auf gewisse Dauer angelegter organisatorischer Zusammenschluss von mindestens drei Personen ist, die bei Unterordnung des Willens des Einzelnen unter den Willen der Gesamtheit gemeinsame Zwecke verfolgen und unter sich derart in Beziehung stehen, dass sie sich als einheitlicher Verband fühlen. Dagegen definiert Art 2 RB TerrBek den Begriff der terroristischen Vereinigung deutlich weiter und verlangt insb keinen besonderen Organisationsgrad der Vereinigung und auch keine Einbindung der Beteiligten in die kriminellen Ziele der Organisation und keine Unterordnung der Meinungen der Beteiligten unter den Gesamtwillen der Vereinigung. Die hL ist mittlerweile zur Überzeugung gelangt, dass der Vereinigungsbegriff der §§ 129 f rahmenbeschlusskonform auszulegen ist.⁸²⁴ Dagegen wendet sich der BGH,⁸²⁵ der argumentiert, dass eine rahmenbeschlusskonforme Auslegung des dt Vereinigungsbegriffs zu einem unauflösbar Widerspruch zu wesentlichen Grundgedanken des Gesamtgefüges des dt Strafrechts führen würde.

Die Forderung aus Art 3 Abs 2 lit d- lit e RB TerrBek, nämlich schweren Diebstahl, Erpressung und die Ausstellung gefälschter Verwaltungsdokumente mit dem Ziel eine ter-

⁸¹⁹ BGBI I S 2836.

⁸²⁰ Zöller, Zehn Jahre 11. September – Zehn Jahre Gesetzgebung zum materiellen Terrorismusstrafrecht in Deutschland – Versuch einer Bilanz, StV 2012, 364 (367).

⁸²¹ KOM(2004)409 endgültig, S 7; KOM(2007) 681 endgültig, S 8; aA Kreß/Gazeas, § 19 Terrorismus, in Sieber et al, Europäisches Strafrecht² Rz 20.

⁸²² Dazu siehe Zöller, StV 2012, 368 mwN.

⁸²³ Dazu siehe Zöller, StV 2012, 368 mwN.

⁸²⁴ Zöller, StV 2012, 369 mwN.

⁸²⁵ BGH 3. 12. 2009, 3 StR 277/09, BGHSt 54, 216.

roristische Straftat nach Art 1 RB TerrBek zu begehen, als Straftat im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten einzustufen, wurde ebenfalls nicht umgesetzt.⁸²⁶

Weitere Umsetzungsmängel sind in Bezug auf die einschlägigen Regelungen zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung nicht zu finden, das dt Recht entspricht etwa den Bestimmungen des RB zu Versuch, Anstiftung und Beihilfe (Art 4 RB TerrBek) und sieht auch entsprechend hohe Strafdrohungen (Art 5 RB TerrBek) vor.⁸²⁷

⁸²⁶ KOM(2007) 681 endgültig, S 8 f; aA Kreß/Gazeas, § 19 Terrorismus, in Sieber et al, Europäisches Strafrecht² Rz 40.

⁸²⁷ Kreß/Gazeas, § 19 Terrorismus, in Sieber et al, Europäisches Strafrecht² Rz 41 ff.

G. Rechtsvergleichende Tatbestandsanalyse

1. Allgemeines

Bei einem Vergleich der ö und dt Terrorismustatbestände insgesamt fällt zunächst auf, dass der dt Gesetzgeber keinen eigenen Straftatbestand „Terroristische Straftaten“ implementierte, sondern auf die einschlägigen klassischen Straftatbestände für die Bestrafung terroristischer Anschläge zurückgreift. Der ö Gesetzgeber hingegen fügte 2002 mit § 278c öStGB einen eigenen Tatbestand zur Bekämpfung terroristischer Straftaten ein und erhöhte das Höchstmaß der jeweils nach dem klassischen Straftatbestand angedrohten Strafe um die Hälfte, höchstens jedoch auf zwanzig Jahre. Daraus könnte der Schluss gezogen werden, dass nur der ö Gesetzgeber terroristischen Straftaten einen höheren Unrechtsgehalt als klassischen Straftaten beimisst. Art 5 Abs 2 RB TerrBek, der höhere Strafdrohungen als diejenigen, die nach innerstaatlichem Recht für die entsprechenden klassischen Straftatbeständen vorgesehen sind – außer die Strafdrohungen stellen bereits die nach dem innerstaatlichen Recht möglichen Höchstrafdrohungen dar – verlangt, wurde vom dt Gesetzgeber damit nicht umgesetzt. Das Höchstmaß der zeitigen Freiheitsstrafe beträgt in Deutschland gem § 38 Abs 2 dStGB 15 Jahre, die Strafdrohung für bspw gefährliche Körperverletzung (§ 224 dStGB) sechs Monate bis zu zehn Jahre oder schwere Körperverletzung (§ 226 dStGB) ein bis zu zehn Jahre Freiheitsstrafe. Ob sich allerdings die Aussage treffen lässt, dass Terrorismusfinanzierung über die Teilnahme an einer Straftat in Österreich damit strenger bestraft ist als in Deutschland, ist zweifelhaft. Eine direkte Vergleichbarkeit in Bezug auf die jeweils geltenden Strafdrohungen ist schwierig, da diese in den verschiedenen Ländern, so auch in Österreich und Deutschland, sehr unterschiedlich ausgestaltet sind. Einige Länder sehen generell weite Strafsätze schon für das Grunddelikt vor, während andere mehrstufige Systeme mit zahlreichen Qualifikationen und Privilegierungen mit gestaffelten Strafsätzen entwickelt haben. Auch die Regeln und die Praxis der Strafzumessung spielen in diesem Zusammenhang eine wichtige Rolle. Während in Deutschland, wie bereits erwähnt, die gefährliche Körperverletzung mit sechs Monaten bis zu zehn Jahren zu bestrafen ist, ist in Österreich die vergleichbare schwere Körperverletzung (§ 84 öStGB) „lediglich“ mit bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe zu bestrafen. Die Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen (§ 85 öStGB) – vergleichbar mit der schweren Körperverletzung nach § 226 dStGB – ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bedroht. Diese Beispiele zeigen, dass die dt Bestimmungen – obwohl es ähnli-

che Qualifikationen und Privilegierungen gibt – in vielen Fällen weitere Strafsätze vorsehen als die österreichischen. Damit hat der dt Richter bei der Strafzumessung mehr Spielraum und es ist ihm möglich, für terroristisch motivierte Körperverletzungen höhere Freiheitsstrafen zu verhängen als für Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit ohne terroristischen Hintergrund. Dafür hätte der ö Richter bei den vergleichsweise niedrigen Strafdrohungen nicht ausreichend Möglichkeiten.

2. Die Terrorismusfinanzierungstatbestände des § 278d öStGB und des § 89a dStGB

2.1. Begriff der Vermögenswerte

§ 89a dStGB sieht als Tatobjekt „nicht unerhebliche Vermögenswerte“ vor, während § 278d öStGB nur von „Vermögenswerten“ spricht. Aus den Gesetzesmaterialien und der Literatur kann geschlossen werden, dass der Inhalt des Begriffs Vermögenswerte ident ist; es handelt sich um sämtliche beweglichen und unbeweglichen Sachen mit Vermögenswert sowie um Rechte und Forderungen, seien sie legalen oder illegalen Ursprungs. Der dt Gesetzgeber hat sich allerdings – im Gegensatz zum ö – entschlossen, eine Erheblichkeitschwelle einzuführen. Zu analysieren gilt es, welche Lösung im Hinblick auf eine ua dem Bestimmtheitsgebot entsprechende Bestimmung sinnvoller ist. Für die Einführung einer Erheblichkeitsschwelle gibt es grundsätzlich Argumente pro und contra. Argument dafür ist, dass damit eine Möglichkeit geschaffen werden kann, die Strafbarkeit bereits über den objektiven Tatbestand in gewissem Maße einzuschränken. Schwierig ist allerdings die darauf aufbauende Problemstellung, wie eine solche Erheblichkeitsschwelle ausschauen sollte. Die des dt Gesetzgebers – dass es sich um *nicht unerhebliche* Vermögenswerte handeln muss – ist wohl ihrerseits schwierig mit dem Bestimmtheitsgebot in Einklang zu bringen. Insbesondere im Bereich der Terrorismusfinanzierung stößt die Festlegung einer Erheblichkeitsschwelle auf Schwierigkeiten, da für Terrorakte oftmals nur wenig finanzielle Mittel notwendig sind. In den dt Materialien findet sich dazu, dass völlig geringfügige Beträge, wie bspw für Munition, nicht den Begriff der „nicht unerheblichen Vermögenswerte“ erfüllen würden.⁸²⁸ Aber auch geringfügige Geldbeträge – gerade für zB Munition oder Bestandteile einer Bombe – sind geeignet, einen terroristischen Anschlag zu unterstützen bzw zu ermöglichen. Dieses Argument spricht somit überhaupt gegen die Einführung einer

⁸²⁸ Siehe zB Schäfer in MüKo zum StGB Band 3² § 89a Rz 55.

Erheblichkeitsschwelle oder auch etwa gegen die Einführung einer Qualifizierung, die an einen bestimmten Betrag gebunden ist. Einen beliebigen Betrag – wie etwa EUR 100 – als Schwelle einzuführen, wäre willkürlich und auch nicht sinnvoll. In diesem Zusammenhang eine Parallele zu zB den Vermögensdelikten wie § 141 öStGB (Entwendung) zu ziehen, für das die Rsp⁸²⁹ und hM EUR 100 als objektive Obergrenze vorsieht, ist nicht gerechtfertigt, da es sich um völlig verschiedene Delikte mit jeweils unterschiedlichen Gegebenheiten und Rechtsgüterschutz handelt. Ein weiteres Argument, welches gegen die Einführung einer Erheblichkeitsschwelle spricht, ist, dass die einschlägigen internationalen Vorgaben – sowohl Art 1 Z 1 iVm Art 2 TerrFinÜbk als auch Empfehlung 5 der FATF – keine derartige Schwelle enthalten. Deutschland erfüllt diesbezüglich also nicht vollständig die internationalen Vorgaben. Es wurde auch von der FATF für das Vorhandensein der Schwelle kritisiert, gleichzeitig wurde allerdings zugestanden, dass die praktische Relevanz dieser Nicht-Entsprechung gering wäre.⁸³⁰

2.2. Tathandlungen

Während die dt Bestimmung drei verschiedene Tathandlungen – Sammeln, Entgegennehmen und Zur-Verfügung-Stellen – enthält, kennt die ö nur zwei – Bereitstellen und Sammeln. Das Bereitstellen der ö Regelung und das Zur-Verfügung-Stellen der dt haben inhaltlich dieselbe Bedeutung. Beide Rechtsordnungen stellen auf die Erlangung der tatsächlichen Verfügungsmacht über die Vermögenswerte seitens des Empfängers ab.

Unter Sammeln kann in beiden Rechtsordnungen auch das illegale Sammeln von Vermögenswerten verstanden werden, da die Vermögenswerte ja sowohl aus legalen als auch aus illegalen Quellen stammen können. Dies bedeutet, dass im Sammeln nicht notwendigerweise eine Aufforderung oder Bitte (um Vermögenswerte) an Dritte enthalten sein muss. Ein nach außen tretender Akt ist dennoch zwingend erforderlich, was bei Straftaten (zur Erlangung von Vermögenswerten) gegeben ist. Unter Sammeln kann also bspw auch das Zusammentragen von Vermögenswerten mittels mehrerer Diebstähle verstanden werden.

Das Entgegennehmen im dt Recht bedeutet das In-Empfang-Nehmen von Vermögenswerten, ohne vorherige Aufforderung an Dritte solche zu geben. Allerdings sagt die dt

⁸²⁹ Siehe nur OGH 1. 4. 2008, 11 Os 38/08k.

⁸³⁰ FATF/OECD and IMF (Hrsg), Mutual Evaluation Report Germany, Rz 209 f.

Literatur, dass das Entgegennehmen idR zur Weiterleitung an einen Dritten erfolgt. Findet eine solche Weiterleitung für terroristische Anschläge an einen Dritten statt, so ist ohnehin das Zur-Verfügung-Stellen bzw das Bereitstellen erfüllt. Dass die Tathandlung des Entgegennehmens in Deutschland somit für die Praxis relevant sein wird, darf bezweifelt werden.

Eine Möglichkeit dem Entgegennehmen als selbstständige Tathandlung Bedeutung zuzumessen ist, indem man – im dt Recht – für das Sammeln keinen Taterfolg verlangt. Ein derartiger Schluss wäre für das ö Recht nicht zulässig. Ein nach außen tretender Akt ist – nach beiden Rechtsordnungen – dennoch für das Sammeln erforderlich, somit fällt das Ansparen von eigenen Vermögenswerten jedenfalls aus dem Begriff des Sammelns hinaus. Des Weiteren kann argumentiert werden, dass es sich zumindest zum Teil um fremde Vermögenswerte handeln muss.

2.3. Katalogtaten

Was die Straftatenkataloge in § 278d öStGB und § 89a dStGB betrifft, fällt zunächst auf, dass die dt Bestimmung einen viel kleineren Kreis an finanzierungstauglichen Straftaten enthält. Es sind lediglich Straftaten gegen das Leben und gegen die persönliche Freiheit in bestimmten Fällen erfasst. Die ö Bestimmung hingegen enthält darüber hinaus bestimmte vorsätzlich begangene gemeingefährliche Handlungen sowie eine Generalklausel, die nicht nur das Leben, sondern auch die körperliche Unversehrtheit von Zivilpersonen schützt.

§ 89a dStGB enthält allerdings das Erfordernis der Bestimmung und Eignung *aller* Katalogtaten die Sicherheit des Staates zu gefährden (sog Staatsschutzklausel). Eine ähnliche Klausel findet sich in § 278d nur in Abs 1 Z 8 öStGB hinsichtlich strafbarer Handlungen, die den Tod oder eine schwere Körperverletzung einer Zivilperson herbeiführen sollen. Im Vordergrund steht hier allerdings nicht in dieser Deutlichkeit die Sicherheit des Staates im Allgemeinen, sondern die Handlung muss darauf abzielen, eine Bevölkerungsgruppe einzuschüchtern oder eine Regierung oder eine internationale Organisation zu einem Tun oder Unterlassen zu nötigen. Die Voraussetzungen sind in der ö Regelung also spezifischer.

In beiden Rechtsordnungen ist der Konkretisierungsgrad der finanzierungstauglichen Straftat bzw schweren staatsgefährdenden Gewalttat niedrig anzusetzen. Rückschlüsse sind von den Interpretationen der dt Regelung auf die ö und umgekehrt möglich. Ein wesentlicher Unterschied besteht allerdings seit der Änderung des § 278d öStGB im Juli 2013: Demnach ist die Finanzierung von Einzelterroristen und Mitgliedern terroristischer Vereinigungen, auch ohne Bezug zu einer terroristischen Straftat, strafbar. Nach dt Bestimmung ist die „allgemeine“ Finanzierung von Einzelterroristen und Mitgliedern terroristischer Vereinigungen hingegen nicht strafbar, die Vermögenswerte müssen *für die Ausführung einer Gewalttat gesammelt, entgegengenommen oder zur Verfügung gestellt werden.*

2.4. Strafdrohungen

Seit der Anhebung der Strafdrohung der ö Bestimmung auf eine Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren im Jahr 2013 unterscheiden sich die beiden Bestimmungen diesbezüglich nicht wesentlich. In Deutschland reicht die Strafdrohung von sechs Monaten bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe. Wie bereits oben besprochen ist aber ein länderüberschreitender Vergleich von Strafdrohungen aufgrund der unterschiedlichen Sanktionensysteme schwierig.

3. Die Finanzierung terroristischer Vereinigungen und die Bedeutung krimineller Vereinigungen für die Terrorismusfinanzierung

3.1. Ausrichtung(en) der Vereinigung(en)

3.1.1. Katalogtaten

Die in den Bestimmungen zur Terroristischen Vereinigung, § 278b öStGB und § 129a dStGB, aufgezählten **Katalogtaten** sind sich insgesamt sehr ähnlich, da beide Vorschriften Art 2 iVm Art 1 RB TerrBek umsetzen. Beide Delikte werden durch jeweils ein weiteres Delikt, das der Kriminellen Vereinigung – § 278 öStGB bzw § 129 dStGB – ergänzt. Während § 278 öStGB ebenfalls einen Deliktskatalog enthält, kann der Zweck einer kriminellen Vereinigung in Deutschland in prinzipiell jeder Straftat liegen.

Besteht der **Zweck** einer Vereinigung in der **Finanzierung von Terrorismus**, so ist dies nach beiden Rechtsordnungen pönalisiert, im ö Recht allerdings mit einer höheren Strafandrohung, nämlich Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren, versehen (§ 278b). Nach dt Recht ist die organisierte Terrorismusfinanzierung nicht in § 129a pönalisiert, sondern nur in § 129 und ist mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bedroht. Ist der Zweck bzw der Tätigkeitsbereich einer Vereinigung auf die **Drohung** mit Terrorismusfinanzierung beschränkt, so ist dies nach dt Recht nicht strafbewehrt – nach ö Recht hingegen schon. Eine internationale oder europäische Verpflichtung Vereinigungen, deren Zweck auf die Drohung mit Terrorismusfinanzierung beschränkt ist, zu kriminalisieren, ist nicht ersichtlich. In den Erläuterungen zum Terrorismuspräventionsgesetz 2010, mit dem § 278b öStGB erweitert wurde und nun auch Handlungen im Zusammenhang mit Vereinigungen, die auf Terrorismusfinanzierung oder die Drohung damit, beschränkt sind, pönalisiert, findet sich dafür keine Begründung. Eine mögliche Erklärung dafür ist, dass der Gegenstand terroristischer Vereinigungen ursprünglich auf Straftaten nach § 278c öStGB (siehe § 278b Abs 3 öStGB) sowie auf die Drohung mit Straftaten nach § 278c (siehe § 278b Abs 1) beschränkt war. Aufgrund der Kritik seitens der FATF erweiterte der Gesetzgeber § 278b Abs 3 öStGB um das Delikt der Terrorismusfinanzierung, sodass eine terroristische Vereinigung auch dann vorliegt, wenn von dieser (ausschließlich) Terrorismusfinanzierung betrieben wird. Wahrscheinlich aufgrund des Bemühens um Einheitlichkeit des Tatbestands, ergänzte der Gesetzgeber auch § 278b Abs 1 öStGB um das Delikt der Terrorismusfinanzierung, sodass nun auch eine terroristische Vereinigung vorliegt, wenn diese auf die Drohung mit Terrorismusfinanzierung beschränkt ist. Dies ist eine erhebliche Ausweitung der Strafbarkeit, zumal es sich hier insgesamt bereits um ein Vorbeireitungsdelikt handelt. Es ist höchst fraglich, ob von einer Vereinigung, die mit Terrorismusfinanzierung droht, bereits eine derartige Gefährlichkeit ausgeht, sodass eine Strafandrohung von ein bis zehn Jahren Freiheitsstrafe für das Anführen oder Beteiligen als Mitglied an einer solchen Vereinigung gerechtfertigt ist. Die Strafbarkeit des Versuchs der Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung, die lediglich mit Terrorismusfinanzierung droht, erscheint geradezu absurd.

3.1.2. Untergeordnete Bedeutung der Ausrichtung

Die dt Bestimmung zur Kriminellen Vereinigung (§ 129 dStGB) enthält eine ausdrückliche Klausel, dass die Gründung von, das Beteiligung an oder das Unterstützen von

Vereinigungen, deren krimineller Zweck lediglich eine **untergeordnete Bedeutung** hat, nicht strafbewehrt ist. Die Bestimmung zur terroristischen Vereinigung (§ 129a dStGB) enthält eine solche Klausel nicht. Grund dafür könnte sein, dass der dt Gesetzgeber terroristische Vereinigungen im Vergleich zu kriminellen Vereinigungen als insgesamt gefährlicher einstuft und deshalb eine entsprechende Bestimmung nicht vorsehen wollte. Die Einstufung des Gesetzgebers in unterschiedliche Gefährlichkeitsgrade zeigt sich auch in den unterschiedlich hohen Strafandrohungen. Die vergleichbaren ö Bestimmungen, §§ 278⁸³¹ und 278b, enthalten eine derartige Klausel ebenfalls nicht, obwohl sich, wie oben bereits diskutiert, das Problem stellt, inwiefern das Bereitstellen von Vermögen an eine Vereinigung, deren überwiegender Zweck nicht terroristischer Natur ist, und das Vermögen überdies legalen Zwecken dienen soll, strafwürdig ist. In den Materialien findet sich zu dieser Frage nichts. Der Tatbestand der kriminellen Organisation in § 278a öStGB hingegen sieht eine Klausel vor, die besagt, dass die Organisation nicht ausschließlich illegale Zwecke verfolgen muss, um eine Strafbarkeit auszulösen. Eine Regelung wie in § 278a öStGB oder § 129 dStGB sollte sich auch in den §§ 278 und 278b öStGB zwecks Klarstellung finden. Einen Ausschluss der Strafbarkeit für terroristische Vereinigungen, wenn ihr terroristischer Zweck nur ein untergeordneter ist, vorzusehen, wäre allerdings zu weit gegriffen. Dies würde auch nicht den internationalen und europäischen Vorgaben entsprechen, in denen eine entsprechende Ausnahmebestimmung nicht vorgesehen ist.

3.2. Tathandlungen

Die beiden dt Bestimmungen differenzieren zwischen den Begehungsvarianten Beteiligen als Mitglied und Unterstützen. Die erste Variante ist mit höherer Strafandrohung als die Zweite bedroht. Die ö Bestimmungen hingegen verzichten auf die Tathandlung des Unterstützens. Die Beteiligung als Mitglied erfordert in Deutschland einen höheren Intensitätsgrad als in Österreich, lediglich das Fördern einer Vereinigung „von innen“ wird als tatbildlich angesehen. Zusammengefasst umfassen die Elemente des Sich-Beteiligens in Deutschland die selbstständige Feststellung der Mitgliedschaft des Täters in der terroristischen Vereinigung, dh es ist eine Unterordnung unter den Gesamtwillen der Vereinigung für einen gewissen Zeitraum erforderlich und auch seitens der Vereinigung muss es eine Willensübereinstimmung über die Mitgliedschaft des Täters geben. Eine förmliche Mit-

⁸³¹ Beachte aber Fn 566.

gliedschaft ist nicht erforderlich. Zusätzlich dazu muss der Täter zumindest einmal aktiv das Verbandsleben fördern. Dass bereits auch eine einmalige Förderung des Verbands hier ausreichend ist, erscheint jedenfalls gerechtfertigt, da ja die Mitgliedschaft des Täters in der Vereinigung ebenfalls festgestellt werden muss. Um auch Fälle zu erfassen, in denen ein Nicht-Mitglied die Vereinigung fördert, gibt es die Tathandlung des Unterstützens. Ist die Prüfung der Mitgliedschaft also nicht erforderlich, so können diese Fälle ebenfalls erfasst werden, wobei hiefür eine geringere Strafdrohung vorgesehen ist.

Die ö Bestimmungen enthalten – trotz eines Vorschlages während des Gesetzgebungsprozesses auch ein Unterstützen als Tathandlung aufzunehmen⁸³² – lediglich die Variante des Beteiligens als Mitglied. Man könnte in zwei Richtungen argumentieren: Entweder der Gesetzgeber wollte explizit nicht die Variante des Unterstützens unter Strafe stellen oder das Beteiligen als Mitglied muss de lege lata entsprechend weit ausgelegt werden, um alle möglichen Fälle der Förderung einer Vereinigung zu erfassen. Schließt man sich der zweiten Interpretationsvariante an, so sollte der Gesetzgeber de lege ferenda die Bestimmung entsprechend klarstellen und auch das Unterstützen explizit unter Strafe stellen. Auch das Unterstützen einer terroristischen Vereinigung ist strafwürdig und sollte von § 278b öStGB erfasst sein. Allerdings scheint eine separate Implementierung des Unterstützens in § 278b sinnvoll, da dann auch eine separate, und zwar niedrigere, Strafdrohung für diese Tathandlung – die einen niedrigeren Unrechtsgehalt als das Sich-Beteiligen aufweist – vorgesehen werden könnte.

3.3. Subjektiver Tatbestand

Während hinsichtlich der subjektiven Seite in Deutschland bedingter Vorsatz in allen Punkten ausreichend ist,⁸³³ verlangt die ö Vorschrift – im Falle der Beteiligung als Mitglied – die Gewissheit beim Täter, dass er durch das Bereitstellen von Vermögenswerten bzw durch die sonstige Beteiligung an der Vereinigung die Vereinigung oder deren strafbare Handlungen fördert. Für die Tatbestandsvariante der Begehung einer Straftat ist Eventualvorsatz ausreichend. Das öStGB stellt demnach insgesamt höhere Anforderungen an den Vorsatz als das dt Recht.

⁸³² Dazu siehe supra, Kapitel IV.E.4.

⁸³³ Nur das hier nicht einschlägige Werben um Mitglieder und Unterstützer verlangt Absichtlichkeit.

3.4. Strafdrohungen

Insgesamt ist bezüglich der Strafdrohungen des § 278b öStGB auffällig, dass im Falle der Beschränkung der Vereinigung auf Drohungen mit Straftaten keine Herabsetzung der Strafdrohung für die Variante des Beteiligens als Mitglied vorgesehen ist. In der dt Bestimmung ist dies hingegen der Fall (siehe § 129a Abs 3 dStGB). Die dazugehörige europäische Vorgabe, Art 5 Abs 3 RB TerrBek, sieht keine eindeutige Regelung für diesen Fall vor. Die Bestimmung enthält lediglich die Vorgabe, dass, wenn es sich um das Anführen von Vereinigungen, deren Zweck auf die Drohung mit terroristischen Straftaten beschränkt ist, handelt, die Höchststrafe mindestens acht Jahre zu betragen hat. Sonst sind für das Anführen Höchststrafen von mindestens 15 Jahren und für das Beteiligen mindestens acht Jahre vorzusehen. Für das Beteiligen an Vereinigungen, deren Zweck auf Drohungen mit terroristischen Handlungen beschränkt ist, gibt es keine gesonderten Vorgaben.

H. Die Grenzen der Vorverlagerung des Strafrechtsschutzes

1. Die Strafbarkeit des Versuchs bei Vorbereitungsdelikten

1.1. Grundsätzliches

Vorbereitungsdelikte und Fragen zu deren Legitimität wurden bereits einleitend erläutert. Eine noch weitere Vorverlagerung des Strafrechtsschutzes als die Schaffung von Vorbereitungsdelikten ist die Anerkennung der Strafbarkeit des Versuchs von Vorbereitungsdelikten. Gegen eine Strafbarkeit des Versuchs von Vorbereitungsdelikten wurden, in Österreich insb in der weiter zurückliegenden Vergangenheit zum alten Strafgesetz (StG 1852), sowohl rechtsdogmatische als auch rechtspolitische Einwände erhoben.⁸³⁴ Rechtspolitischen Einwänden zufolge würde die Strafbarkeit des Versuchs von Vorbereitungsdelikten zu weit führen, da eine derartige Strafbarkeit schon sehr bedenklich in der Nähe eines Gesinnungsstrafrechts liegen würde.⁸³⁵ *Foregger* und *Fabrizy* bringen auf rechtsdogmatischer Ebene vor, dass Vorbereitungsdelikte leges specialis zu § 15 öStGB darstellen

⁸³⁴ Nowakowski hielt allerdings schon damals einen Versuch bei Vorbereitungsdelikten möglich, siehe Nowakowski, Das österreichische Strafrecht in seinen Grundzügen (1955) 92.

⁸³⁵ Siehe die Nachweise bei Wieser, Der Versuch beim Vorbereitungsdelikt (Schluß), JBl 1987, 556 (558).

würden und somit ein Versuch von Vorbereitungsdelikten nicht gesondert iVm § 15 öStGB bestraft werden könne.⁸³⁶

Die Strafbarkeit des Versuchs bei Vorbereitungsdelikten wird in der ö Literatur heute aber überwiegend bejaht, da Vorbereitungsdelikte selbständige strafbare Handlungen sind, für die § 15 öStGB anwendbar ist.⁸³⁷ Demgegenüber ablehnend äußert sich wie erwähnt *Fabrizy*, demnach die speziellere Norm des Vorbereitungsdelikts die generelle Norm des § 15 verdränge und ein Versuch von Vorbereitungsdelikten deshalb nicht möglich sei.⁸³⁸ *Fuchs* differenziert zwischen drei Gruppen von Vorbereitungsdelikten und bejaht den Versuch für solche, die selbständige Delikte mit eigenem Unwertgehalt sind, wie bspw §§ 278, 278a öStGB aufgrund ihrer Eigendynamik. Zu dieser Gruppe von Delikten ist selbstverständlich auch § 278b öStGB zu zählen. Solche, die aufgrund ihrer systematischen Stellung klar als Vorbereitungsdelikte zu erkennen sind, insb die, die der Gesetzgeber ausdrücklich als solche bezeichnet hat,⁸³⁹ sowie Tatbestände des allgemeinen deliktischen Vorfelds (zB Verbrecherisches Komplott nach § 277 oder Verabredung zum Völkermord nach § 321 Abs 2 öStGB) unterliegen allerdings nicht der Versuchsstrafbarkeit. Im Einzelnen könnte zweifelhaft sein, ob das Eigengewicht des Delikts oder der Vorbereitungscharakter überwiege. In solchen Fällen sei für jeden Tatbestand einzeln eine Entscheidung zu treffen.⁸⁴⁰ *Wieser* differenziert für die Strafbarkeit des Versuchs zwischen Vorbereitungsdelikten, bei denen der objektive Tatbestand hinreichend bestimmt ist, und Vorbereitungsdelikten, die die kriminalisierte Verhaltensweise nicht genau beschreiben. Letztere sind insb solche Delikte, in denen die Tathandlung lediglich mit dem Wort „vorbereiten“ umschrieben ist. Delikte, die keinen hinreichend bestimmten objektiven Tatbestand enthalten, können nicht versucht werden.⁸⁴¹ Diese Differenzierung erinnert an die dt Lehre – dazu siehe gleich.

In der dt Literatur wird für die Strafbarkeit des Versuchs bei Vorbereitungsdelikten zwischen unselbständigen und selbständigen Vorbereitungshandlungen unterschieden. Unselbständige Vorbereitungshandlungen erstrecken die Strafbarkeit auf die Vorbereitung

⁸³⁶ *Fabrizy*, StGB¹¹ § 15 Rz 2; siehe auch die Vorausflagen dazu, etwa *Foregger/Serini*, StGB⁵ (1991) § 15 S 69.

⁸³⁷ *Hager/Massauer* in WK² StGB §§ 15, 16 Rz 12 (Stand 1999); *Kienapfel/Höpfel/Kert*, AT¹⁴ Z 21 Rz 7; *Leukauf/Steininger*, Kommentar zum Strafgesetzbuch³ (1992) § 15 Rz 40; *Triffterer*, AT² Kap 3 Rz 123.

⁸³⁸ *Fabrizy*, StGB¹¹ § 15 Rz 2.

⁸³⁹ Siehe auch schon *Platzgummer*, Beiheft zur ZStW 1987, 41.

⁸⁴⁰ *Fuchs*, AT I⁸ 28/31 ff.

⁸⁴¹ *Wieser*, JBl 1987, 501.

bestimmter Delikte *ohne neue Tatbestandsbeschreibung*.⁸⁴² Die Tathandlung erschöpft sich im Wort „vorbereiten“. In diesen Fällen wird angenommen, dass ein Versuch *nicht* möglich ist. Im Gegensatz dazu gibt es selbständige Vorbereitungshandlungen, die eine selbständige Deliktsbeschreibung enthalten und deshalb bei ihnen ein Versuch grundsätzlich möglich ist.⁸⁴³ Nach dt Recht ist der Versuch allerdings nicht automatisch bei jedem Vorsatzdelikt strafbar, sondern grundsätzlich nur bei Verbrechen nach § 12 Abs 1 dStGB.⁸⁴⁴ Bei Vergehen (§ 12 Abs 2) muss die Strafbarkeit des Versuchs vom Gesetzgeber beim jeweiligen Delikt ausdrücklich angeordnet sein (§ 23 Abs 1 dStGB).

1.2. Die Strafbarkeit des Versuchs der Terrorismusfinanzierungstatbestände

Im Falle der Terrorismusfinanzierung nach § 278d öStGB kommt es – da die Tathandlungen an sich „neutrale Handlungen“ darstellen – jedenfalls zu einer weiten Vorverlagerung der Strafbarkeit. Gemäß der hL⁸⁴⁵ ist ein Versuch des § 278d möglich und strafbewehrt. Rücktritt vom Versuch ist unter den Voraussetzungen des § 16 demnach ebenfalls möglich. Im Gegensatz dazu lehnt – wie bereits dargelegt – *Fabrizy*⁸⁴⁶ den Versuch bei Vorbereitungsdelikten generell ab und somit kann auch ein Versuch des § 278d nach seinen Vorstellungen nicht in Betracht kommen. Nach der oben dargelegten Differenzierung von *Fuchs* handelt es sich bei § 278d nicht um einen Tatbestand des allgemeinen deliktischen Vorfelds, da § 278d ihren Unwert nicht ausschließlich und unselbstständig aus dem verabredeten Delikt ableitet. Es ist ja gerade nicht notwendig, dass es zur tatsächlichen Ausführung der finanzierten Tat in weiterer Folge kommt. § 278d ist daher, wie § 278b, in die Kategorie der selbständigen Delikte mit eigenem Unwertgehalt einzuordnen. Dass es sich um eine Vorbereitungshandlung im Hinblick auf ein anderes Delikt handelt, schadet nicht. Somit ist auch nach der differenzierten Ansicht von *Fuchs* der Versuch der Terrorismusfinanzierung strafbar.

⁸⁴² ZB § 83 dStGB, Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens, ist das (unselbstständige) Vorbereitungsdelikt zu Hochverrat („Wer ein bestimmtes hochverräterisches Unternehmen gegen den Bund **vorbereitet** ...“).

⁸⁴³ Roxin, Strafrecht Allgemeiner Teil, Band II: Besondere Erscheinungsformen der Straftat (2003) § 29 Rz 340 ff; Jescheck/Weigend, AT⁵ 524.

⁸⁴⁴ § 12 Abs 1 dStGB: „Verbrechen sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind.“

⁸⁴⁵ Siehe Plöchl in WK² StGB § 278d Rz 22 (Stand 2014) mwN; Kienapfel/Höpfel/Kert, AT¹⁴ Z 21 Rz 7; vgl EBRV 1166 BlgNR 21. GP 42.

⁸⁴⁶ Fabrizy, StGB¹¹ § 15 Rz 2.

Interessant ist bei § 278d im Zusammenhang mit dem Versuch insb die Tathandlung des Sammelns, da es hier sicher zur weitesten Vorverlagerung kommen kann. Einige Beispiele zum Beginn der Versuchsstrafbarkeit: Der strafbare Versuch des Sammelns wäre gegeben, sobald der Täter einen Spendenaufruf startet. Vollendet ist das Sammeln erst, wenn der Täter die Gelder zumindest zum Teil tatsächlich erhält.⁸⁴⁷ Ein Spendenaufruf könnte etwa dergestalt gestartet werden, indem der Täter bspw entsprechende Texte ins Internet stellt oder einen persönlichen Aufruf an einen bestimmten oder unbestimmten Personenkreis richtet. Die ins Netz gestellten Texte müssen selbstverständlich abrufbar und auch entsprechend – über Suchmaschinen – zu finden sein. *Plöchl* bejaht einen Versuch auch, wenn der Täter ein Spendenkonto bei einer Bank einrichtet.⁸⁴⁸ Dies erscheint zu weit gegriffen, da es hier am geforderten engen zeitlichen Konnex zur Tathandlung fehlt. Auch das Verfassen von Texten für Spendenaufrufe wäre eine straflose Vorbereitungshandlung. Denkbar ist aber, dass sich ein Dritter als Verfasser der Texte für einen Spendenaufruf zumindest am Versuch der Terrorismusfinanzierung durch sonstigen Beitrag gem § 123. Fall öStGB beteiligt, wenn der unmittelbare Täter ins Versuchsstadium tritt. Das **Bereitstellen** von Vermögenswerten ist dann **versucht**, wenn zeitliche und örtliche Ausführungsnähe zum Wechsel in der Verfügungsmacht über die Vermögenswerte gegeben ist. Dies ist etwa dann der Fall, wenn der Täter sich bereits am vereinbarten Ort der Übergabe befindet, er eine Transaktion von Geldern bei der Bank in Auftrag gegeben hat⁸⁴⁹ oder aber auch wenn er vereinbarungsgemäß Gelder zB in einem Schließfach einer Bank deponiert hat und diese Gelder in unmittelbarer zeitlicher Nähe vom Empfänger abgeholt werden.

§ 278b öStGB kann nach hL ebenso **versucht** werden, da es sich um ein selbständiges Delikt mit eigenständigem Unrechtsgehalt handelt.⁸⁵⁰ *Fuchs* betont in diesem Zusammenhang die der terroristischen Vereinigung innewohnenden Eigendynamik.⁸⁵¹ Ein Versuch des § 278b Abs 2 könnte bspw in der erfolgreichen Kontaktaufnahme mit Mitgliedern einer terroristischen Vereinigung liegen, um der terroristischen Vereinigung in weiterer Folge Gelder zur Verfügung zu stellen.

Die einschlägigen Straftatbestände des **dt StGB** – sowohl § 89a Abs 2 Z 4 als auch § 129a dStGB – sind als selbständige Vorbereitungshandlungen anzusehen, da sie jeweils eine eigenständige Deliktsbeschreibung enthalten. Demnach wäre ein Versuch dieser

⁸⁴⁷ *Plöchl* in WK² StGB § 278d Rz 24 (Stand 2014).

⁸⁴⁸ *Plöchl* in WK² StGB § 278d Rz 24 (Stand 2014).

⁸⁴⁹ Siehe auch *Plöchl* in WK² StGB § 278d Rz 23 (Stand 2014).

⁸⁵⁰ *Plöchl* in WK² StGB § 278b Rz 14 (Stand 2014) mwN.

⁸⁵¹ Fuchs, AT I⁸ 28/32.

grundsätzlich strafbar. Im dt Recht ist allerdings zu beachten, dass der Versuch eines Straftatbestands nur dann strafbar ist, wenn es sich bei dem Delikt um ein Verbrechen handelt. Handelt es sich um ein Vergehen, so muss die Strafbarkeit des Versuchs separat normiert sein (siehe § 23 Abs 1 dStGB). Im Gegensatz dazu sieht die ö Regelung zum Versuch – § 15 Abs 1 öStGB – vor, dass die Strafdrohungen gegen vorsätzliches Handeln nicht nur für die vollendete Tat, sondern auch für den Versuch und für jede Beteiligung an einem Versuch gelten.

§ 89a stellt gem § 12 dStGB aufgrund seines lediglich sechs Monate betragenden Mindestmaßes der Strafdrohung lediglich ein Vergehen dar. Da eine ausdrückliche Anordnung der Versuchsstrafbarkeit im dStGB fehlt, ist der Versuch der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat *nicht* strafbar ist. Dies stellt eine **Verletzung** des TerrFinÜbk dar, das in Art 2 Abs 4 eindeutig verlangt, den Versuch der Terrorismusfinanzierung unter Strafe stellt. Laut Evaluierungsbericht des FATF, der sich auf Informationen der dt Behörden beruft, hat das Fehlen der Versuchsstrafbarkeit in diesem Bereich keine praktischen Auswirkungen, da die Termine sammeln, entgegennehmen und zur Verfügung stellen derart breit aufzufassen sind, sodass sie auch Verhaltensweisen mitumfassen würden, die normalerweise einen Versuch darstellen würden.⁸⁵²

Die Gründung und Beteiligung als Mitglied an einer terroristischen Vereinigung gem § 129a Abs 1 und 2 sind Verbrechen gem § 12 Abs 1 dStGB und damit ist der Versuch dieser Tatbestandsvarianten strafbar. Als mögliches Anwendungsbeispiel kommt etwa die misslungene Förderungshandlung eines Hintermanns in Betracht.⁸⁵³ Ist Zweck oder Tätigkeit der Vereinigung auf die *Drohung* von Katalogtaten des Abs 1 oder 2 gerichtet (§ 129a Abs 3) oder handelt es sich um die Deliktsvariante des *Unterstützens* (Abs 5 erster Satz) so kommt keine Versuchsstrafbarkeit in Betracht, da es sich hier lediglich um Vergehen handelt und eine Strafbarkeit des Versuchs nicht extra normiert ist. Gehört der Täter allerdings zu den Rädelsführern oder Hintermännern der Vereinigung, so erhöht sich die Strafdrohung für den Fall des Abs 3 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren und somit ist auch in einem solchen Fall der Versuch strafbar. Die für die Terrorismusfinanzierung insb relevante Variante des Unterstützens ist laut Evaluationsbericht des FATF wie

⁸⁵² FATF/OECD and IMF (Hrsg), Mutual Evaluation Report Germany, Rz 224.

⁸⁵³ Fischer, StGB⁶¹ § 129a Rz 23.

die Tathandlungen des § 89a breit zu verstehen und umfasse ebenso Verhaltensweisen, die sonst als Versuch aufzufassen wären.⁸⁵⁴

Sämtliche Tatbestandsvarianten des § 129 sind Vergehen. Lediglich der Versuch einer kriminellen Vereinigung zu *gründen* ist gem § 129 Abs 3 strafbar.

Die differenzierten Regelungen im dStGB stehen den klaren Vorgaben der internationalen und europäischen Vorschriften gegenüber, die die Strafbarkeit des Versuchs ohne Einschränkung auch bei Vorbereitungsdelikten, insb bei der Terrorismusfinanzierung, fordern.⁸⁵⁵ Dies zeigt, dass – insb im Bereich des Allgemeinen Teils des Strafrechts – supranationale und internationale Vorschriften oft in einem gewissen Spannungsverhältnis zu den traditionellen Grundprinzipien der jeweiligen Mitgliedstaaten stehen.

2. Das Bestimmtheitsgebot

2.1. Allgemeines

Nach dem Grundsatz *nulla poena sine lege certa* muss der Gesetzgeber Strafgesetze so ausgestalten, damit diese inhaltlich in ausreichender Weise bestimmt sind.⁸⁵⁶ Darüber hinaus wird auch der Rechtsanwender verpflichtet, Verurteilungen nur auf Grundlage hinreichend bestimmter Gesetze vorzunehmen.⁸⁵⁷

Unbestimmte Gesetzesbegriffe sind vor allem dann ein Problem, wenn dadurch die **Grenzen der Strafbarkeit nicht mehr klar erkennbar** sind. Dann **fehlt** es an **Rechtssicherheit**, weil die in den Normen verwendeten Begriffe unbestimmt und vieldeutig sind, sodass eine Rechtsfolge aus einem Sachverhalt nicht logisch zwingend folgt und die strafrechtliche Beurteilung somit nicht mehr vorhersehbar ist. Strafrechtliche Tatbestände müssen klare Grenzen ziehen – so auch die eindeutige Straßburger Rsp⁸⁵⁸ –, welche Sachverhalte zu bestrafen sind und welche nicht. Mit dem Verlust der **Rechtssicherheit** geht auch die verhaltenssteuernde Wirkung in Bezug auf den Bürger verloren, dem durch die strafrechtlichen Normen klar werden soll, welche Verhaltensanforderungen bestehen.

⁸⁵⁴ FATF/OECD and IMF (Hrsg), Mutual Evaluation Report Germany, Rz 224.

⁸⁵⁵ Siehe zB Art 2 Abs 4 TerrFinÜbk.

⁸⁵⁶ Lewisch, Verfassung und Strafrecht (1993) 112 f.

⁸⁵⁷ Schmitz in MüKo zum StGB Band1² (2011) § 1 Rz 39.

⁸⁵⁸ Dazu siehe *infra*.

Zu Schwierigkeiten der Einhaltung des verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebots kann es insb im Zusammenhang mit der Umsetzung **internationaler und europäischer Vorgaben** kommen. Diese sind oft überwiegend bis ins Detail konkret formuliert, sodass der nationale Gesetzgeber in der Wahl der Form und Mittel zur Umsetzung stark eingeschränkt ist.

2.2. Gesetzliche Grundlagen

2.2.1. Allgemeines

Das Bestimmtheitsgebot lässt sich sowohl aus Art 7 Abs 1 EMRK als auch aus Art 49 Abs 1 GRC ableiten.⁸⁵⁹ Diese beiden Bestimmungen sind nahezu wortgleich und entsprechen sich inhaltlich zur Gänze.⁸⁶⁰ Demnach darf niemand „*wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Es darf auch keine schwerere als die zur Zeit der Begehung angedrohte Strafe verhängt werden.*“ Art 49 Abs 1 GRC sieht in seinem letzten Satz noch zusätzlich vor, dass wenn „*nach Begehung einer strafbaren Handlung durch Gesetz eine mildere Strafe eingeführt [wird], so ist das mildere Gesetz anzuwenden.*“

2.2.2. Anwendungsbereich

Primäre Verpflichtungsadressaten der **EMRK** sind seine Vertragsstaaten, wie Österreich und Deutschland. Durch die EMRK werden alle drei Staatsgewalten – Gesetzgebung, Exekutive und Judikative – zur Beachtung der Gewährleistungen der EMRK gebunden. Unter anderem wird der nationale Gesetzgeber verpflichtet, die in der EMRK verankerten Rechte bei der Gesetzgebung zu wahren.⁸⁶¹ In Österreich besitzt die EMRK sowohl unmittelbare Geltung als auch Verfassungsrang, was zur Folge hat, dass die in der EMRK enthaltenen Rechte vor dem Verfassungsgerichtshof (VfGH) geltend gemacht werden kön-

⁸⁵⁹ Reindl-Krauskopf/Salimi, Kriminelle Organisation (§ 278a StGB), III-348 der Beilagen 24. GP 91 ff.

⁸⁶⁰ Eser in Meyer (Hrsg), Charta der Grundrechte der Europäischen Union⁴ (2014) Art 49 Rz 2.

⁸⁶¹ Röben in Grote/Marauhn (Hrsg), EMRK/GG Konkordanzkommentar (2006) Kap 5 Rz 54 und 63 ff.

nen.⁸⁶² In Deutschland hat die EMRK ebenso unmittelbare Geltung, nach ständiger Rsp und hL allerdings nur den Rang eines einfachen Bundesgesetzes.⁸⁶³

Die **GRC** zählt zum Primärrecht der EU.⁸⁶⁴ Ihr Anwendungsbereich ist laut Art 51 GRC für die Mitgliedstaaten auf die Durchführung des Rechts der Union beschränkt. Dies bedeutet ua, dass die Mitgliedstaaten bei der normativen Durchführung des Unionsrechts, dh bei der Umsetzung von Unionsrecht in nationales Recht, an die GRC gebunden sind. Auf rein innerstaatliche Sachverhalte findet die GRC keine Anwendung.⁸⁶⁵ Das heißt, dass die GRC auf die Bestimmungen des § 278d öStGB und des § 89a Abs 1 iVm Abs 2 Z 4 dStGB nicht anwendbar ist, da diese lediglich in Umsetzung des TerrFinÜbk der VN in das jeweils nationale Recht implementiert wurden. Anders hinsichtlich der Bestimmungen zu terroristischen Vereinigungen, die auf europarechtliche Regelungen zurückgehen. In seiner richtungsweisenden Entscheidung vom 14. 3. 2012⁸⁶⁶ stellte der VfGH fest, dass in Verfahren, in denen Unionsrecht eine Rolle spielt, die GRC wie die ö Verfassung zu sehen ist. Das heißt, durch die GRC gewährte Rechte sind nun, wie die der EMRK, verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte, die vor dem VfGH geltend gemacht werden können.

2.2.3. Norminhalte

Das Erfordernis der Bestimmtheit richtet sich sowohl an die Ausgestaltung der Straftatbestände als auch an die Strafdrohung. Die Ausgestaltung der Straftatbestände muss vom Gesetzgeber in einer Weise erfolgen, dass für den Bürger erkennbar ist, welche Verhaltensweisen gesetzlich strafbar sind.⁸⁶⁷ Der Bürger muss auch voraussehen können, wie er sein Handeln zu gestalten hat, damit dieses keinem Straftatbestand unterfällt. Dazu ist es notwendig, dass die Rsp einer konsistenten Linie folgt. Ebenfalls ist erforderlich, dass die so ausgestalteten Gesetze für den Bürger entsprechend zugänglich sind. Allerdings widersprechen, nach der Rsp des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), vage

⁸⁶² Röben in EMRK/GG Konkordanzkommentar Kap 2 Rz 39.

⁸⁶³ Röben in EMRK/GG Konkordanzkommentar Kap 2 Rz 41 ff.

⁸⁶⁴ Obwexer in Mayer/Stöger (Hrsg), Kommentar zum EUV und AEUV, Art 1 AEUV (Stand 2012) Rz 34; Safferling, Internationales Strafrecht (2011) § 9 Rz 1.

⁸⁶⁵ Borowsky in Meyer, Charta der Grundrechte der Europäischen Union⁴ Art 51 Rz 24 ff mwN.

⁸⁶⁶ VfGH 14. 3. 2012, U 466/11-18, U 1836/11-13.

⁸⁶⁷ EKMR 7. 12. 1976, *Handyside v Vereiniges Königreich*, Beschwerde Nr 5493/72, Serie A, Nr 24; EKMR 6. 3. 1978, *X v Bundesrepublik Deutschland*, Beschwerde Nr 7900/77; Höpfel in WK² StGB § 1 Rz 4 (Stand 2004) mwN.

Rechtsbegriffe sowie die Verwendung generalisierender Kategorien nicht Art 7 EMRK,⁸⁶⁸ sofern die überwiegende Mehrheit der Fälle eindeutig subsumiert werden kann.⁸⁶⁹ Nicht erlaubt iSd Bestimmtheitsgebots sind Straftatbestände, die aufgrund ihrer Formulierung einen derart weiten Anwendungsspielraum ermöglichen, sodass die Gefahr willkürlicher Auslegung gegeben ist.⁸⁷⁰ Das Einholen-Müssen von Rechtsberatung für die Erkennbarkeit der Strafbarkeit widerspricht hingegen nicht Art 7 EMRK.⁸⁷¹ Im Falle von interpretationsbedürftigen Begriffen haben die Gerichte einen gewissen Spielraum: Einerseits sind sie nicht auf den geringstmöglichen Anwendungsbereich der Straftatbestände beschränkt, andererseits gilt gleichzeitig das Verbot der extensiven Auslegung von Straftatbeständen und die Analogiebildung zu Lasten des Angeklagten.⁸⁷²

2.3. Abschließende rechtsvergleichende Beurteilung

2.3.1. Österreich

2.3.1.1. Grundsätzliches

Das Bestimmtheitsgebot im ö Verfassungsrecht ergibt sich auch aus Art 18 Abs 1 B-VG und gilt nach ganz einhelliger Meinung auch für die Strafgesetzgebung.⁸⁷³ Dass sich Art 18 Abs 1 historisch gesehen nur an die Verwaltung wendet („die gesamte staatliche Verwaltung darf nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden“) bedeutet nicht, dass nicht auch die Gerichte an das Gesetz gebunden sind.⁸⁷⁴ Aus der Bindung der Gerichte an die Gesetze lässt sich wiederum die Verpflichtung des Gesetzgebers, Gesetze ausreichend bestimmt auszustalten, ableiten.⁸⁷⁵ *Lewisch* sieht auch die Art 82 ff B-VG sowie grundlegende Prinzipien des B-VG als Grundlage des Bestimmtheitsgebots für die Justizgesetzge-

⁸⁶⁸ EGMR 25. 5. 1993, *Kokkinakis v Griechenland*, Beschwerde Nr 14307/88, ÖJZ 1994, 59; EKMR 12. 10. 1989, *B.H. ua v Österreich*, Beschwerde Nr. 12774/87, DR 62, S 216; EGMR 24. 5. 1988, *Müller ua v Schweiz*, Serie A, Nr 133 Rz 29.

⁸⁶⁹ *Kadelbach* in EMRK/GG Konkordanzkommentar Kap 15 Rz 24; *Höpfel* in WK² StGB § 1 Rz 4 (Stand 2004); EGMR 25. 9. 2001, *Unterguggenberger v Österreich*, Beschwerde Nr 34941/97, ÖJZ 2002/6 MRK.

⁸⁷⁰ *Eser* in Meyer, Charta der Grundrechte der Europäischen Union⁴ (2014) Art 49 Rz 21.

⁸⁷¹ *Kadelbach* in EMRK/GG Konkordanzkommentar Kap 15 Rz 24; *Höpfel* in WK² StGB § 1 Rz 4 (Stand 2004); EGMR 15. 11. 1996, *Cantoni v Frankreich*, Beschwerde Nr 17862/9, EuGRZ 1999, 193; EGMR 25. 9. 2001, *Unterguggenberger v Österreich*, Beschwerde Nr 34941/97, ÖJZ 2002/6 MRK.

⁸⁷² *Kadelbach* in EMRK/GG Konkordanzkommentar Kap 15 Rz 25; *Höpfel* in WK² StGB § 1 Rz 4 (Stand 2004) mwN.

⁸⁷³ Siehe dazu *Steininger* in Salzburger Kommentar § 1 Rz 142 (Stand 1993) mwN.

⁸⁷⁴ *Reindl-Krauskopf/Salimi*, Kriminelle Organisation (§ 278a StGB), III-348 der Beilagen 24. GP 88.

⁸⁷⁵ *Lewisch*, Verfassung und Strafrecht 112.

bung.⁸⁷⁶ Art 18 Abs 1 differenziert – wie auch die parallele dt Bestimmung des Art 103 Abs 2 Grundgesetz (GG) – bezüglich der Strenge des Bestimmtheitsgebots nach den verschiedenen Rechtsmaterien. So besteht im Strafrecht – als besonders grundrechtseingriffsintensives Rechtsgebiet – eine sehr strenge Bindung des Gesetzgebers an das Bestimmtheitsgebot.⁸⁷⁷ Im Gegensatz dazu differenziert Art 7 EMRK nicht streng nach einzelnen Eingriffsmaterien.⁸⁷⁸

Für das Bestimmtheitsgebot im Strafrecht ist Art 18 Abs 1 B-VG stets im Zusammenhang mit der einschlägigen einfachgesetzlichen Regelung des § 1 StGB („Keine Strafe ohne Gesetz“)⁸⁷⁹ – die die Praxis bindet⁸⁸⁰ – zu sehen.⁸⁸¹ Die Anforderungen, die § 1 StGB an die Bestimmtheit von Strafnormen stellt, entsprechen denen der verfassungsrechtlichen Normen.⁸⁸²

Die Rsp des VfGH lässt keine klaren Linien oder Präzisierungen hinsichtlich der Auslegung des Bestimmtheitsgebots erkennen;⁸⁸³ hinsichtlich der inhaltlichen Bestimmtheit von Straftatbeständen ähnelt die Rsp des VfGH dem des EGMR. Demnach müssen Normen so präzise formuliert sein, damit der Bürger sein Verhalten danach entsprechend einrichten kann. Es muss für ihn möglich sein, die Folgen seines Verhaltens mit einem den Umständen entsprechenden Grad an Gewissheit einschätzen zu können.⁸⁸⁴ Nach einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH) zur Bestimmtheit von Strafnormen muss die Abgrenzung des erlaubten vom unerlaubten Verhalten so eindeutig erkennbar sein, sodass jeder berechtigte Zweifel des Normunterworfenen ausgeschlossen ist.⁸⁸⁵ Diese Entscheidung verlangt zweifelsohne die Notwendigkeit einer stärkeren Beachtung des Bestimmtheitsgebots seitens des Gesetzgebers.

Die Verwendung normativer Rechtsbegriffe ist nach Rsp der Höchstgerichte zulässig. Ist ein Begriff mehrdeutig, so ist seine Bedeutung anhand von anderen Vorschriften

⁸⁷⁶ Lewisch, Verfassung und Strafrecht 114 f.

⁸⁷⁷ Steininger in Salzburger Kommentar § 1 Rz 140 (Stand 1993); Weiß, Kritische Betrachtung des Täuschungstatbestandes aus straf- und verfassungsrechtlicher Sicht – zugleich ein Beitrag zur Bestimmtheit von Strafnormen (Teil II), AnwBl 1989, 246 (246 ff).

⁸⁷⁸ Dazu siehe *supra*.

⁸⁷⁹ Ursprünglich war § 1 StGB als Verfassungsnorm gedacht: dazu siehe Höpfel in WK² StGB § 1 Rz 3.

⁸⁸⁰ Höpfel in WK² StGB § 1 Rz 3 (Stand 2004).

⁸⁸¹ Steininger in Salzburger Kommentar § 1 Rz 143 (Stand 1993); Weiß, AnwBl 1989, 246 ff.

⁸⁸² Reindl-Krauskopf/Salimi, Kriminelle Organisation (§ 278a StGB), III-348 der Beilagen 24. GP 94.

⁸⁸³ Reindl-Krauskopf/Salimi, Kriminelle Organisation (§ 278a StGB), III-348 der Beilagen 24. GP 90.

⁸⁸⁴ Steininger in Salzburger Kommentar § 1 Rz 144 (Stand 1993) mwN zur Rsp des VfGH; Weiß, AnwBl 1989, 246 ff mwN zur Rsp des VfGH.

⁸⁸⁵ VwGH 24. 10. 1978, VwSlg 9671 A/1978, zitiert nach Steininger in Salzburger Kommentar § 1 Rz 145 (Stand 1993).

dieselben Gesetzes oder anhand von anderen Gesetzen desselben Rechtsgebietes zu ermitteln. Handelt es sich aber um eine nicht durch Interpretation auflösbare Mehrdeutigkeit, so ist das Gesetz verfassungswidrig. Als problematisch gelten dabei unbestimmte Maß- und Zahlbegriffe.⁸⁸⁶ Dynamische oder statische Verweise in Rechtsvorschriften gelten ebenfalls als nicht unproblematisch. Bei einem Verweis setzt sich der Straftatbestand (teilweise) aus anderen Vorschriften zusammen. Bei der Setzung eines Verweises ist laut VfGH darauf zu achten, dass dieser nur bezüglich Normen desselben Rechtssetzungsorgans zulässig ist. Des Weiteren hat die verweisende Norm das Verweisungsobjekt ausreichend bestimmt festzulegen.⁸⁸⁷

2.3.2. Die österreichischen Terrorismusfinanzierungstatbestände als unbestimmte Strafnormen?

Sowohl der Tatbestand des § 278d als auch des § 278c enthalten **Verweise** auf andere Tatbestände. So setzt sich der Tatbestand des § 278c Abs 1 aus dem Verweis auf einen Tatbestand des StGB (zB Mord, § 75) als auch aus der objektiven terroristischen Eignung der Tat und eines besonderen terroristischen Vorsatzes zusammen. § 278d Abs 1 arbeitet mit einer ähnlichen Verweistechnik, ein besonderer terroristischer Vorsatz ist allerdings nur im Rahmen der Z 8 gefordert. Diese Verweise sind verfassungsrechtlich unbedenklich, da auf Tatbestände desselben Gesetzbuches verwiesen wird und das Verweisungsobjekt hinreichend festgelegt ist.

Die geforderte objektive Eignung und der erweiterte terroristische Vorsatz in § 278c enthalten **Gesetzesbegriffe**, die man als unbestimmt ansehen könnte. Beispielsweise ist nicht definiert und damit unklar, wann eine *schwere* oder *länger anhaltende* Störung des *öffentlichen Lebens* oder eine *schwere* Schädigung des *Wirtschaftslebens* vorliegt. Des Weiteren ist fraglich, welche Voraussetzungen für eine *Einschüchterung* der *Bevölkerung* auf *schwerwiegender* Weise gegeben sein müssen. Und was ist unter den *Grundstrukturen eines Staates* zu verstehen? Wann sind diese *ernsthaft erschüttert* oder gar *zerstört*? Als problematisch sind die Begriffe „schwer“, „länger anhaltend“ und „ernsthaft“ anzusehen. Diese sind als unbestimmte Maß- und Zahlenbegriffe einzustufen, die in der Literatur als unbestimmt angesehen werden. Der Begriff „länger anhaltend“ könnte bspw auch ohne weitere Probleme durch eine genaue Zeitangabe, wie etwa ein Monat, ersetzt werden.

⁸⁸⁶ Steininger in Salzburger Kommentar § 1 Rz 146 f (Stand 1993).

⁸⁸⁷ Steininger in Salzburger Kommentar § 1 Rz 150 (Stand 1993).

Den Gesetzesmaterialien zufolge verdeutlichen die Begriffe der (schweren) Störung bzw Schädigung des öffentlichen Lebens und des Wirtschaftslebens, dass es sich um Vorgänge mit (potentiell) massiven und verbreiteten – nicht bloß räumlich begrenzten – Auswirkungen handeln muss.⁸⁸⁸ Sonst finden sich in den Erläuterungen keine weiteren Angaben zur Auslegung dieser Begriffe. Was die terroristische Zielsetzung betrifft, so sind mit Bevölkerung nicht die Gesamtbevölkerung, sondern lediglich nennenswerte Teile davon gemeint. Unter Einschüchtern auf schwerwiegende Weise kann verstanden werden, dass mit der terroristischen Straftat das allgemeine Sicherheitsgefühl der Bevölkerung durch Hervorrufen oder Steigern eines generellen Angstgefühls erheblich beeinträchtigt wird. Mit der Zerstörung von Grundstrukturen eines Staates kann jede erhebliche und nachhaltige Beseitigung von vorhandenen staatlichen Grundstrukturen gemeint sein. Es wird wohl genügen, dass die geschützten Strukturen auf einem von Rechts wegen nicht dafür vorgesehenen Weg – also durch Begehung einer Katalogtat des § 278c – verändert werden sollen.⁸⁸⁹

Fraglich ist zB, ob unter das Delikt „Terroristische Straftaten“ auch das Verhalten einer NGO, die bspw mit der Zerstörung von Walfangsschiffen gefährlich droht, zu subsumieren wäre. Vorausgesetzt wäre, dass die Drohung geeignet ist, eine schwere Schädigung des Wirtschaftslebens herbeizuführen und mit dem Ziel begangen wird, den Staat zu einer Handlung, wie bspw das Verabschieden eines bestimmten Gesetzes gegen den Walfang, zu nötigen. Allein die Möglichkeit der Subsumtion eines solchen Verhaltens unter den Tatbestand ist problematisch.⁸⁹⁰

§ 278d enthält dagegen keine derart unbestimmten Gesetzesbegriffe wie § 278c und erweist sich diesbezüglich als unproblematisch.

Der Tatbestand der **terroristischen Vereinigung** enthält ebenfalls Begriffe, wie zB „*auf längere Zeit*“, die als unbestimmt eingestuft werden könnten. Hier wäre es ebenfalls möglich gewesen, einen genaueren Zeitraum zu bestimmen. Für den Begriff des Mitglieds findet sich in § 278 Abs 3 eine Definition. Der Begriff des Anführers ist nicht im Gesetz definiert, kann aber durch Auslegung hinreichend ermittelt werden, sodass hier keine Unklarheiten vorliegen.

⁸⁸⁸ EBRV 1166 BlgNR 21. GP 39; siehe ausführlich *Plöchl* in WK² StGB § 278c Rz 7 ff (Stand 2014) mwN.

⁸⁸⁹ Dazu siehe ausführlich *Plöchl* in WK² StGB § 278c Rz 13 ff (Stand 2014) mwN.

⁸⁹⁰ *Kert* in Galli/Weyembergh, EU counter-terrorism offences 137 f; *Tipold*, GZ 318.015/5-II.1/2002, Rz 16.

Insgesamt würden die Tatbestände gegen Terrorismusfinanzierung von den Höchstgerichten wohl als hinreichend bestimmt im Sinne der verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Regelungen beurteilt werden.⁸⁹¹ Dass der VfGH eine Strafnorm je als unbestimmt und damit verfassungswidrig aufgehoben hätte, ist nicht bekannt.⁸⁹²

2.3.3. Deutschland

2.3.3.1. Grundsätzliches

Das Bestimmtheitsgebot ergibt sich in Deutschland auf verfassungsrechtlicher Ebene aus Art 103 Abs 2 GG. Demnach kann eine „*Tat nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde*“. Auf einfachgesetzlicher Ebene ist § 1 dStGB einschlägig. Dieser entspricht wortgleich der verfassungsrechtlichen Bestimmung. Nach der dt Literatur verpflichtet das Gesetzlichkeitsprinzip den Gesetzgeber, Straftatbestände so auszugestalten, damit es dem Bürger möglich ist, das verbotene Verhalten *eindeutig* zu erkennen.⁸⁹³ Ähnlich wie die Rsp des ö VwGH hat das dt Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entschieden, dass laut dem Bestimmtheitsgebot in Art 103 Abs 2 GG Normen des Strafrechts *klar* zwischen Verbotenem und Erlaubtem trennen müssen. Dabei sind die Tatbestandsmerkmale so konkret zu umschreiben, sodass Tragweite und Anwendungsbereich der Tatbestände zu erkennen sind und sich durch Auslegung ermitteln lassen. Darüber hinaus muss der Bürger aufgrund des Tatbestandes voraussehen können, ob sein Verhalten strafbar ist oder nicht.⁸⁹⁴ Eine Besonderheit der Rsp des BVerfG gegenüber der Straßburger Rsp ist, dass die Voraussetzungen der Strafbarkeit umso präziser sein müssen, je höher die Strafdrohung ist.⁸⁹⁵

Folgende Details sind in Zusammenhang mit den Bestimmungen gegen die Terrorismusfinanzierung interessant: Die Verwendung eines unbestimmten Begriffs ist nach der hM dann unzulässig, wenn er ohne Probleme durch eine bestimmte Regelung ersetzt werden könnte. Als Beispiele können hier die Begriff „gewisse Zeit“ in §§ 109 und 109a dStGB und „in großem Ausmaß“ in § 370a Abgabenordnung aF dienen. Hier wäre es ohne Probleme möglich, einen eindeutigen Zeitraum festzulegen bzw genauer zu bestimmen

⁸⁹¹ So für § 278a StGB *Reindl-Krauskopf/Salimi*, Kriminelle Organisation (§ 278a StGB), III-348 der Beilagen 24. GP 95.

⁸⁹² *Reindl-Krauskopf/Salimi*, Kriminelle Organisation (§ 278a StGB), III-348 der Beilagen 24. GP 91.

⁸⁹³ Schmitz in MüKo zum StGB Band 1² § 1 Rz 39.

⁸⁹⁴ Steininger in Salzburger Kommentar § 1 Rz 145 (Stand 1993) mwN zur Rsp des BVerfG.

⁸⁹⁵ Kadelbach in EMRK/GG Konkordanzkommentar Kap 15 Rz 24.

was unter einem großen Ausmaß zu verstehen ist.⁸⁹⁶ Was die Rechtsfolgenseite betrifft, wird die Regelbeispielstechnik von „besonders schweren Fällen“ einzelner Delikte kritisch gesehen. Das Vorliegen eines besonders schweren Falls soll nicht zwingend, sondern nur idR zur Veränderung des Strafrahmens führen. Daraus ergibt sich ein gewisses Maß an Unbestimmtheit.⁸⁹⁷

2.3.3.2. Die deutschen Terrorismusfinanzierungstatbestände als unbestimmte Strafnormen?

Hinsichtlich § 89a Abs 2 Z 4 findet sich in der Literatur, dass das Merkmal der **Unerheblichkeit** („nicht unerhebliche Vermögenswerte“) dem Tatbestand Bestimmtheit verleiht, da so nicht jeder Umgang mit Finanzmittel, der einem Terroranschlag in gewisser Weise dient, erfasst ist. Andererseits birgt der Begriff „unerheblich“ gleichzeitig eine gewisse Unbestimmtheit in sich.⁸⁹⁸ Dieser könnte problemlos durch einen bestimmteren Begriff, wie eine genaue Zahlenangabe, ersetzt werden. Ob dies für die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung *sinnvoll* ist, ist wie bereits ausgeführt zu bezweifeln und abzulehnen.⁸⁹⁹

Kritisch wird in der dt Literatur auch die Tatbestandsalternative des „**Sammelns**“ in § 89a Abs 2 Z 4 gesehen, weil nicht klar ist, inwieweit auch ungefährliche Alltagshandlungen umfasst sind. Dies mache den Begriff des Sammelns unbestimmt.⁹⁰⁰

§ 129 Abs 4 enthält den Begriff des „**besonders schweren Falls**“; liegt ein solcher vor, so ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen anstelle der Grundstrafdrohung von Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren. Unter welchen Voraussetzungen ein solcher schwerer Fall vorliegt, ist gesetzlich allerdings nicht definiert. Dies wird als nicht unproblematisch angesehen, wird aber allgemein akzeptiert.⁹⁰¹

⁸⁹⁶ Schmitz in MüKo zum StGB Band 1² § 1 Rz 44.

⁸⁹⁷ Schmitz in MüKo zum StGB Band 1² § 1 Rz 59.

⁸⁹⁸ Steinsiek, Terrorabwehr durch Strafrecht? 327; Radtke/Steinsiek, Bekämpfung des internationalen Terrorismus durch Kriminalisierung von Vorbereitungshandlungen? – Zum Entwurf eines Gesetzes zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren Gewalttaten (Referentenentwurf des BMJ vom 21.4.2008), ZIS 2008, 383 (388).

⁸⁹⁹ Dazu siehe Kapitel IV.F.3.1.2.1.

⁹⁰⁰ Sieber, NStZ 2009, 360.

⁹⁰¹ Dazu siehe *supra*.

I. Die Funktionalität der Straftatbestände für das Ermittlungsverfahren

Auch wenn über die Bedeutung der Terrorismusstrafatbestände insgesamt, nicht nur der gegen Terrorismusfinanzierung, in den untersuchten Ländern Uneinigkeit herrscht, so dienen diese Tatbestände jedenfalls als Anknüpfungspunkt für prozessuale Eingriffsbefugnisse. Diese können bereits einschneidende Folgen für die Beschuldigten haben, selbst wenn es in weiterer Folge zu keiner Verurteilung kommt. Die Bedeutung der Terrorismusstrafatbestände als prozessuale Eingriffsbefugnisse wird in der Literatur ganz überwiegend sehr kritisch gesehen.⁹⁰² *Fuchs* etwa verneint eine hinreichende rechtsstaatliche Bindung an ein konkretes deliktisches Geschehen und an eine Rechtsgutsbeeinträchtigung, wenn der bloße Verdacht der Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung bestimmte Ermittlungsmaßnahmen ermöglicht.⁹⁰³ In diesem Zusammenhang kann die Frage aufgeworfen werden, ob es dem Gesetzgeber bei der Schaffung der Delikte vielleicht nicht so sehr auf die Möglichkeit der Bestrafung festgestellter Taten, sondern auf eine weitere Öffnung für Ermittlungsmöglichkeiten angekommen ist. Das dt BMJ formulierte, dass es bei der Schaffung von Vorfelddelikten nicht nur darum gehe, potentielle Täter zu bestrafen, sondern auch darum, mit „schweren Geschützen“ gegen sie vorgehen zu können. Laut des dt Bundeskriminalamts (BKA) gehe es bei der Schaffung der Terrorismustatbestände auch um Informationsgewinnung. Je eher Informationen gewonnen werden können, desto besser kann eine Einschätzung der potentiellen Täter erfolgen und das Ziel, schwerste Gewalttaten zu verhindern, eher erreicht werden.⁹⁰⁴ Allerdings ist in diesem Zusammenhang dringend zu beachten, dass die präventiven Wirkungen, die das Strafrecht in sich trägt, auf die abschreckende Wirkung von Verurteilungen beschränkt ist und diese nicht von den Ermittlungsbefugnissen an sich ausgehen dürfen.⁹⁰⁵

Die bloße Funktion von Terrorismustatbeständen als Anknüpfungspunkte für grundrechtsintensive Ermittlungsbefugnisse der Kriminalpolizei ist klar abzulehnen. In Österreich gab es in den letzten Jahren mehrere Fälle, anlässlich derer die Bedeutung und Tragweite der Terrorismustatbestände und Tatbestände gegen organisierte Kriminalität intensiv diskutiert wurden. Ein Fall betrifft die Leiter einer Väterrechtsorganisation gegen die aufgrund des Verdachts der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung nach § 278b

⁹⁰² Siehe etwa *Kert* in Galli/Weyembergh, EU counter-terrorism offences 144 ff.

⁹⁰³ *Fuchs*, AT I⁸ 27/15a.

⁹⁰⁴ Zitiert nach *Steinsiek*, Terrorabwehr durch Strafrecht? 375.

⁹⁰⁵ *Steinsiek*, Terrorabwehr durch Strafrecht? 376.

öStGB ermittelt wurde. Auf der Website der Organisation war ein Video gepostet, in dem Richter vorgeführt und beschimpft wurden. Die Väterrechtsaktivisten forderten, dass ihre gestohlenen Kinder zurückgegeben werden sollen, ansonsten würde Schlimmes geschehen.⁹⁰⁶ Einen sehr prominenten Fall betraf eine Gruppe radikaler Tierrechtsaktivisten, die ua mittels Buttersäureattentaten in Kaufhäusern den Verkauf von Pelzmänteln stoppen wollten. Gegen sie wurde aufgrund des Verdachts sich an einer kriminellen Organisation zu beteiligen ermittelt, Untersuchungshaft verhängt und Anklage erhoben.⁹⁰⁷

In all diesen Fällen wurde der Verdacht laut, dass die Tatbestände der terroristischen Vereinigung bzw der kriminellen Organisation dazu instrumentalisiert wurden in diesen Fällen überhaupt ermitteln zu können. Denn wäre lediglich eine Subsumtion unter die entsprechenden „klassischen“ Tatbestände erfolgt (wie im Falle der Tierrechtsaktivisten etwa schwere Sachbeschädigung), so wäre die Einsetzung gewisser Ermittlungsmaßnahmen nicht möglich gewesen, da es an der erforderlichen Höhe der Strafdrohung gefehlt hätte.⁹⁰⁸ Des Weiteren ist es auch leichter möglich einen Anfangsverdacht in Bezug auf das Delikt der kriminellen Organisation oder der terroristischen Vereinigung zu schaffen, da der objektive Tatbestand hier aus relativ weit gefassten gesetzlichen Definitionen besteht, die interpretierbar sind.⁹⁰⁹ In den beschriebenen Fällen wurden die Angeklagten freigesprochen bzw das Ermittlungsverfahren gegen sie eingestellt, sie hatten während des Ermittlungsverfahrens bzw des Prozesses allerdings mit einschneidenden Grundrechtseingriffen zu kämpfen, und derart medienwirksame Prozesse können auch, wie eingangs erwähnt, zu einer Stigmatisierung unabhängig von einer Verurteilung führen.

In **Österreich** knüpfen die verdeckte Ermittlung (§ 131 öStPO), die Überwachung von Nachrichten (§ 135 Abs 3 öStPO), die optische und akustische Überwachung von Personen (§ 136 öStPO) sowie der automationsunterstützte Datenabgleich (§ 141) direkt an den Tatbestand der terroristischen Vereinigung nach § 278b öStGB an.⁹¹⁰ Demnach sind die genannten Eingriffsbefugnisse ua dann erlaubt, wenn andernfalls die Verhinderung einer im Rahmen einer terroristischen Vereinigung geplanten Straftat wesentlich erschwert

⁹⁰⁶ Väter-Aktivist unter Terror-Verdacht, Kleine Zeitung, 25. 2. 2010.

⁹⁰⁷ *Velten*, JSt 2009, 55 ff.

⁹⁰⁸ *Gazeas/Grosse-Wilde/Kießling*, NStZ 2009, 593; *Paeffgen* in Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, StGB⁴ § 89a Rz 50; *Kert* in Galli/Weyembergh, EU counter-terrorism offences 143 ff.

⁹⁰⁹ *Kert* in Galli/Weyembergh, EU counter-terrorism offences 145.

⁹¹⁰ Zur Frage der Zulässigkeit von „Online-Durchsuchungen“ zum Zwecke der Terrorbekämpfung siehe *Salimi*, Terrorbekämpfung durch Straf- und Sicherheitspolizeirecht – Überlegungen zur „erweiterten Gefahrenforschung“, „Online-Durchsuchung“ und „Funkzellenabsaugung“, JBl 2013, 698 (703 ff).

wäre. Teilweise ist auch dringender Tatverdacht in Bezug auf die Begehung einer Straftat gem § 278b erforderlich.

Der **dt** Gesetzgeber hat insb folgende Zwangs- und Ermittlungsbefugnisse bei (dringendem) Verdacht auf die Begehung einer Straftat nach § 89a und § 129a dStGB erlaubt: die Telekommunikationsüberwachung (§ 100a dStPO), die akustische Wohnraumüberwachung (§ 100c dStPO), die Durchsuchung (§ 103 dStPO), die Einrichtung von Kontrollstellen auf Straßen und Plätzen (§ 111 dStPO), die Anordnung der Untersuchungshaft im Falle des Haftgrunds der Wiederholungsgefahr (§ 112a dStPO) und die Vermögensbeschlagnahme (§ 443 dStPO). Im Falle des § 129a dStGB ist auch die Anordnung der Untersuchungshaft ohne Haftgrund möglich (§ 112).

V. Die Geldwäschetatbestände zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung

A. Einleitung

Anders als bei den außerstrafrechtlichen Regelungen, im Rahmen dessen die Geldwäschebestimmungen auch für die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung nutzbar gemacht wurden,⁹¹¹ trennt das Strafrecht zwischen den Phänomenen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und normiert jeweils unterschiedliche Tatbestände.⁹¹² Dennoch gibt es Überschneidungen. In diesem Kapitel soll untersucht werden, inwiefern Geldwäschetatbestände zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung herangezogen werden können. Eine umfassende Analyse der Geldwäschetatbestände ist allerdings weder Ziel noch Aufgabe dieser Dissertation, da dies einerseits ihren Rahmen bei Weitem sprengen würde und andererseits ausführliche Analysen zu diesem Thema bereits vorhanden sind. Die Bereiche Versuch, Beteiligung, Möglichkeiten der tätigen Reue, etc können hier daher nicht behandelt werden.

Fragen der Überschneidung von Terrorismusfinanzierung und Geldwäsche sind im Grenzbereich des Staatsschutz- und Wirtschaftsstrafrechts⁹¹³ angesiedelt. Drei Problemstellungen sind von besonderer Relevanz: Sind und wenn ja, inwiefern, Terrorismusfinanzierungstatbestände als Vortaten der Geldwäsche geeignet? Wie ist der organisationsbezogene Geldwäscherelatbestand des öStGB ausgestaltet und welche Unterschiede bzw Gemeinsamkeiten bestehen in Bezug auf eine mitgliedschaftliche Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung? Welche Konkurrenzfragen stellen sich im Aufeinandertreffen von Terrorismusfinanzierung und Geldwäsche?

⁹¹¹ *Hetzer*, Deutsche Umsetzung neuer europäischer Vorgaben zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, EuZW 2008, 560 (561); *Warius* in *Herzog* (Hrsg), *Geldwäschegesetz Kommentar*² (2014) § 1 Rz 12.

⁹¹² *Görg*, Geldwäschebezogene Terrorismusbekämpfung 214.

⁹¹³ *Zöller*, Beteiligung an kriminellen und terroristischen Vereinigungen als Vortat der Geldwäsche in Heinrich et al (Hrsg), *Strafrecht als Scientia Universalis*, Festschrift für Claus Roxin zum 80. Geburtstag, Band 2 (2011) 1033 (1034).

B. Das Rechtsgut der Geldwäsche

1. Allgemeines

Eine Bestimmung des Rechtsguts soll hier zu Anfang des Kapitels versucht werden, da diese insb für Fragen der Deliktskonkurrenz relevant ist⁹¹⁴. Sowohl im öStGB als auch im dStGB ist das Rechtsgut der Geldwäschetatbestände umstritten. Der ö Gesetzgeber ordnete das Delikt in den Abschnitt der strafbaren Handlungen gegen fremdes Vermögen ein, der dt Gesetzgeber in den Abschnitt „Begünstigung und Hehlerei“.

Zweck der Geldwäschetatbestände ist die Verhinderung des Einschleusens kriminell kontaminierten Vermögens in den Wirtschaftskreislauf.⁹¹⁵ Kriminell kontaminiertes Vermögen soll unverwertbar sein,⁹¹⁶ sowohl für legale Zwecke als auch für die Begehung weiterer Straftaten.⁹¹⁷ Das Begehen von Straftaten soll sich also nicht lohnen.⁹¹⁸

2. Vortatbezogene Geldwäsche

Hinsichtlich der vortatbezogenen Geldwäscherei (siehe § 165 Abs 1 und 2 öStGB und § 261 Abs 1 und 2 dStGB) wird in der **ö Literatur** insb das Vermögen als geschütztes Rechtsgut genannt; freilich nur, wenn die Vortat eine Straftat gegen fremdes Vermögen war. Durch das Geldwäschedelikt soll eine Fortsetzung des Vermögensverlusts aus der Vortat hintangehalten werden.⁹¹⁹ Da nicht nur Vermögensdelikte als Vortaten in Frage kommen, würden, allgemeiner gesprochen, die durch die jeweiligen Vortaten geschützten Rechtsgüter auch durch das Geldwäschedelikt geschützt. Diese Betrachtungsweise wolle nicht ein und dieselbe Vortat zweimal erfassen, sondern Ziel ist es, den Vortäter von der Begehung weiterer gleichartiger Vortaten abzuhalten, indem man ihm mit der Bestrafung mittels Geldwäscherei zeigt, dass er mit dem durch die Vortat erlangten Vermögen nichts anfangen kann.⁹²⁰ *Klippl* bringt des Weiteren – in Anlehnung an die dt Literatur – die Rechtspflege als mögliches Rechtsgut ins Spiel, da die Geldwäschereitatbestände auch den

⁹¹⁴ *Kienapfel/Höpfel/Kert*, AT¹⁴ Z 3 Rz 7.

⁹¹⁵ *Hilf* in 34. Ottensteiner Fortbildungsseminar aus Strafrecht und Kriminologie 47.

⁹¹⁶ *Birklbauer/Hilf/Tipold*, BT I² § 165 Rz 2.

⁹¹⁷ *Rainer* in Salzburger Kommentar § 165 Abs 1-4 Rz 11 (Stand 2003).

⁹¹⁸ *Stree/Hecker* in Schönke/Schröder, StGB²⁹ § 261 Rz 2.

⁹¹⁹ *Klippl*, Geldwäscherei 69; *Rainer* in Salzburger Kommentar § 165 Abs 1-4 Rz 12 (Stand 2003); *Bülte* in Dannecker/Leitner, Geldwäsche-Compliance Rz 308.

⁹²⁰ *Klippl*, Geldwäscherei 72 mwN; *Rainer* in Salzburger Kommentar § 165 Abs 1-4 Rz 12 (Stand 2003).

staatlichen „Verfalls- und Bereicherungsabschöpfungsanspruch“ (nunmehr: Konfiskation, Verfall und erweiterter Verfall) schützen.⁹²¹ *Kienapfel* nennt die Sauberkeit des Finanz- und Wirtschaftsverkehrs vor verbrecherischen Vermögenswerten als geschütztes Rechtsgut.⁹²²

Die **dt Gesetzesmaterialien**⁹²³ und die **dt Literatur** führen an erster Stelle die staatliche Rechtspflege als Rechtsgut der Geldwäsche an, da der Staat aufgrund des Vorkommens von Geldwäsche an seiner Aufgabe, die Wirkung von Straftaten zu beseitigen, gehindert wird. Darüber hinaus wird vertreten, dass der Geldwäschetatbestand, jedenfalls der Isolierungstatbestand des § 261 Abs 2, die durch die jeweiligen Vortaten verletzten Rechtsgüter schütze.⁹²⁴ Des Weiteren wird auch der Wirtschafts- und Finanzkreislauf⁹²⁵ sowie in Bezug auf den Verschleierungs- und Vereitelungstatbestand des § 261 Abs 1 die innere Sicherheit als Rechtsgut angesehen⁹²⁶. Die höchstrichterliche **Rsp** bezeichnet kein konkretes Rechtsgut für den Tatbestand der Geldwäsche, geht aber von einem eigenständigen Unrechtsgehalt des Tatbestands aus.⁹²⁷

Folgende drei Rechtsgüter sind hervorzuheben: Erstens das **Vermögen**, wenn es sich um eine Vortat gegen fremdes Vermögen handelte und durch das Geldwäschedelikt eine Fortsetzung des Verlust hintangehalten werden soll. Die Betroffenheit des Rechtsguts Vermögens kann auch anders argumentiert werden:⁹²⁸ Das Vermögen ist ebenso als kontaminiert einzustufen und damit als Tatobjekt der Geldwäscherei zu qualifizieren, wenn es für die Begehung einer Straftat erlangt wurde (siehe etwa die Definition in § 165 Abs 5 öStGB). Ein Beispiel: Der Täter erhält für das Begehen eines Mordes eine Belohnung. Damit ist dieses Geld für das Begehen des Mordes erlangt und somit Tatobjekt der Geldwäscherei. Die Vortat war hier aber keine gegen fremdes Vermögen, sondern ein Tötungsdelikt. Eine unrechtmäßige Vermögenslage wurde durch die Vortat hier nicht geschaffen.

⁹²¹ *Klippl*, Geldwäscherei 70 f; so auch *Jacsó-Potyka*, Geldwäscherei in Europa 131; *Kirchbacher* in WK² StGB § 165 Rz 3 (Stand 2011); *Lewisich*, Strafrecht Besonderer Teil I² (1999) 278; *Birklbauer/Hilf/Tipold*, BT I² § 165 Rz 2; siehe auch *Bülte* in *Dannecker/Leitner*, Geldwäsche-Compliance Rz 311.

⁹²² *Kienapfel*, BT II § 165 Rz 5; nach *Klippl* und *Rainer* ist die Sauberkeit des Finanz- und Wirtschaftsverkehrs ein zu unbestimmtes Rechtsgut, siehe *Klippl*, Geldwäscherei 71; *Rainer* in Salzburger Kommentar § 165 Abs 1-4 Rz 12, Fn 18 (Stand 2003).

⁹²³ BT-Drucks 12/989, 27.

⁹²⁴ *Stree/Hecker* in *Schönke/Schröder*, StGB²⁹ § 261 Rz 2; *Hartmann* in *Dölling/Duttge/Rössner*, Gesamtes Strafrecht³ StGB § 261 ff Rz 6; *Dietmeier* in *Matt/Renzikowski* (Hrsg), Strafgesetzbuch Kommentar (2013) § 261 Rz 2; *Neuheuser* in *MüKo* zum StGB Band 4² (2012) § 261 Rz 7; *Fischer*, StGB⁶¹ § 261 Rz 2, 3.

⁹²⁵ Nachweis in *Neuheuser* in *MüKo* zum StGB Band 4² § 261 Rz 9.

⁹²⁶ Nachweis in *Neuheuser* in *MüKo* zum StGB Band 4² § 261 Rz 11.

⁹²⁷ *Hetzer*, EuZW 2008, 565 mwN.

⁹²⁸ Vgl *Bülte* in *Dannecker/Leitner*, Geldwäsche-Compliance Rz 308, demnach die Vortat ein Vermögensdelikt gewesen und durch die Tat eine unrechtmäßige Vermögenslage geschaffen worden sein muss, damit das Vermögen als geschütztes Rechtsgut in Betracht kommt.

Das Rechtsgut Vermögen wird aber insofern geschützt, als die erlangte Belohnung nun nicht für weitere Straftaten verwendet werden soll. Das Vermögen kann also auch deshalb betroffen sein, weil Geldwäschedelikte die Begehung weiterer Straftaten mithilfe des kontaminierten Vermögens verhindern sollen.

Zweitens wird auch der **öffentliche Frieden** geschützt, da mittels der Geldwäsche die organisierte Kriminalität insgesamt bekämpft werden soll.⁹²⁹ Freilich ist zuzustehen, dass mit dem Geldwäschetatbestand nicht nur die organisierte Kriminalität hintangehalten werden soll. Dies zeigt sich darin, dass weder der ö noch der dt Gesetzgeber im jeweiligen Geldwäschetatbestand ausdrücklich auf die organisierte Kriminalität Bezug genommen haben sowie aufgrund des Vortatenkatalogs, die von den Gesetzgebern stetig erweitert werden. Dies tut dem Schutz des öffentlichen Friedens aber keinen Abbruch, da die Bekämpfung der organisierten Kriminalität und auch des Terrorismus, dessen Rechtsgut ebenfalls der öffentliche Friede ist, als eines der Hauptanliegen der Geldwäschetatbestände bezeichnet werden kann.⁹³⁰

Drittens ist die **staatliche Rechtspflege** als Rechtsgut der Geldwäsche einzustufen. Eine effiziente Strafverfolgung soll so sichergestellt werden, denn die Tatbestände pönalisiieren Handlungen, die Ermittlungen von Strafverfolgungsbehörden verhindern oder erschweren wollen.⁹³¹ Der Schutz der staatlichen Rechtspflege wurde mit Einführung der Strafbarkeit der Eigengeldwäscher vom ö Gesetzgeber noch stärker betont. Denn gerade der „Eigengeldwäscher“ will mit seinen Geldwäschehandlungen den Staat bei der Strafverfolgung behindern.⁹³²

3. Organisationsbezogene Geldwäscherie (§ 165 Abs 3 öStGB)

Die organisationsbezogene Geldwäscherie des öStGB⁹³³ schützt in erster Linie das Rechtsgut des **öffentlichen Friedens**. Bis 2002 war die organisationsbezogene Geldwäscherie auch im zwanzigsten Abschnitt des StGB, dessen Schutzgut der öffentliche Friede ist, geregelt. Die Verschiebung des Delikts in den Abschnitt der strafbaren Handlungen gegen fremdes Vermögen ist insoweit nicht systemwidrig als fremdes Vermögen verletzt

⁹²⁹ So auch Klippl, Geldwäscherie 72 (Fn 22); siehe auch Hetzer, EuZW 2008, 561.

⁹³⁰ AM Neuheuser in MüKo zum StGB Band 4² § 261 Rz 11.

⁹³¹ Neuheuser in MüKo zum StGB Band 4² § 261 Rz 7.

⁹³² Stricker, Die Strafbarkeit der Eigengeldwäscherie – Ein legistischer Schnellschuss? JBl 2012, 639 (643).

⁹³³ In Deutschland fehlt ein entsprechender Tatbestand.

sein kann, wenn der betreffende Vermögensbestandteil aus einem Vermögensdelikt herührt.⁹³⁴ Oft wird es sich bei den Vermögensgegenständen jedoch um solche handeln, die von der terroristischen Vereinigung legal erworben wurden. In einem solchen Fall konzentriert sich der Schutz auf den öffentlichen Frieden.

C. Analyse der österreichischen Tatbestände

1. Entstehung der Rechtsnormen

Der ö Gesetzgeber wählte für die Vertypung des Einschleusens von Vermögensgegenständen aus organisierter Kriminalität in den legalen Finanz- und Wirtschaftskreislauf den Begriff der „Geldwäscherei“. Bis zur Einführung der Strafbarkeit der Eigengeldwäscherei im Jahr 2010⁹³⁵ unterschied sich der ö Begriff der Geldwäscherei vom gemeinschaftlichen Begriff der Geldwäsche dadurch, dass der gemeinschaftliche Begriff auch die Eigengeldwäscherei mitumfasste, der ö jedoch nicht.⁹³⁶ Dieser Unterschied besteht nun nicht mehr. Eine Eigenheit des ö Verständnisses von Geldwäscherei ist allerdings das Einbeziehen der sog organisationsbezogenen Geldwäscherei gem § 165 Abs 3 öStGB⁹³⁷.

Österreich versuchte bereits Anfang der 1980er Jahre Geldwäschevorgänge mithilfe der sog erweiterten Ersatzzehlerei (§ 164 Abs 1 Z 4 öStGB aF) abzudecken.⁹³⁸ Die Einführung eines eigenständigen Geldwäschereitbatbestands in § 165 erfolgte aufgrund internationaler Verpflichtungen⁹³⁹ im Jahre 1993⁹⁴⁰. Gleichzeitig erfolgt – auf Vorschlag von *Kienapfel*⁹⁴¹ – auch eine Pönalisierung der organisationsbezogenen Geldwäscherei in § 278a Abs 2 öStGB aF.⁹⁴² Der ö Gesetzgeber hatte damit ein weites Verständnis von Geldwäscherei.

⁹³⁴ *Rosbaud* in Salzburger Kommentar § 165 Abs 5 Rz 4 (Stand 2003).

⁹³⁵ BGBl I Nr 38/2010.

⁹³⁶ *Bülte* in Dannecker/Leitner, Geldwäsche-Compliance Rz 140.

⁹³⁷ Wenn nicht anders angegeben, sind Paragraphenangaben in Kapitel V.C. solche des öStGB.

⁹³⁸ *Klippl*, Geldwäscherei 121 ff; *Fuchs* in FS Platzgummer 426; *Jacsó-Potyka*, Geldwäscherei in Europa 123.

⁹³⁹ Unter anderem war die erste Geldwäsche-Richtlinie der EG 91/308/EWG (ABl L 166 vom 28. 6. 1991) in ö Recht umzusetzen.

⁹⁴⁰ BGBl 527/1993 (Strafgesetznovelle 1993).

⁹⁴¹ *Kienapfel*, Die Geldwäscherei – Überlegungen de lege ferenda aus Anlaß des MEntw eines Geldwäschereigesetzes, ÖJZ 1993, 80 (84).

⁹⁴² *Fuchs* in FS Platzgummer 425 f.

Mit dem StRÄG 2002 wurde die organisationsbezogene Geldwäscherei aus § 278a Abs 2 in § 165 integriert, zunächst in Abs 5. Weiters wurde der Anwendungsbereich der organisationsbezogenen Geldwäscherei auf terroristische Vereinigungen ausgedehnt. Die damals neu geschaffene Bestimmung des § 278d wurde in den Vortatenkatalog der Geldwäscherei aufgenommen.⁹⁴³ 2010⁹⁴⁴ wurde § 278d wieder aus dem Vortatenkatalog entfernt, da der OGH klarstellte, dass es sich bei dieser Bestimmung ohnehin um ein Verbrechen nach § 17 öStGB handelt.⁹⁴⁵ Ferner wurde der Tatbestand der Geldwäscherei so umgestaltet, dass sich die organisationsbezogene Geldwäscherei nun in § 165 Abs 3 befindet.⁹⁴⁶ Auch wurde, wie bereits erwähnt, mit derselben Strafgesetznovelle die Eigengeldwäscherei strafbar. Diese bis dahin fehlende Strafbarkeit wurde durch die FATF bei der Länderprüfung Österreichs kritisiert.⁹⁴⁷ Ebenso riet die Staatengruppe gegen Korruption des Europarates, GRECO, in ihrem Evaluierungsbericht Österreich vom 13. 6. 2008 zu einer Überprüfung, ob die Kriminalisierung der Eigengeldwäscherei notwendig ist.⁹⁴⁸ Eine internationale oder europäische Verpflichtung zur Pönalisierung der Eigengeldwäscherei ist allerdings nicht zu finden.⁹⁴⁹

2. Vortatbezogene Geldwäscherei zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung?

2.1. Allgemeines

Aufgrund der engen Verbindungen von terroristischen Akten und Geldwäscherei findet sich in Empfehlung 5 der FATF (vormals Sonderempfehlung II) und in den Rechtsvorschriften der EU (siehe Art 3 Z 5 lit a und lit f und Erwägung 8 der Dritten Geldwäschereichtlinie 2005/60/EG) die Vorgabe, das Delikt der Terrorismusfinanzierung in den **Vortatenkatalog** der Geldwäscherei aufzunehmen. Zunächst – im Zuge der Einführung von § 278d mit dem StRÄG 2002 – erfolgte eine ausdrückliche Nennung des § 278d im Vortatenkatalog des § 165 Abs 1. Dies obwohl die Strafdrohung in § 278d Abs 1 damals bereits mit sechs Monaten bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe festgesetzt wurde und die Be-

⁹⁴³ Dazu siehe *infra*.

⁹⁴⁴ BGBl I 2010/38.

⁹⁴⁵ OGH 23. 7. 2009, 13 Os 44/09h.

⁹⁴⁶ Kirchbacher in WK² StGB StGB § 165 Rz 1a f (Stand 2011).

⁹⁴⁷ Siehe FATF/OECD and IMF (Hrsg), Mutual Evaluation Report Austria, Rz 144 ff, 172.

⁹⁴⁸ EBRV 673 BlgNR 24. GP 4 f.

⁹⁴⁹ Dazu siehe die entsprechenden Ausführungen zur Geldwäsche in Abschnitt III.

stimmung damit grundsätzlich zu den Verbrechen nach § 17 StGB, die ja jedenfalls als Vortaten zu werten sind, zu zählen war. Grund für die ausdrückliche Nennung des § 278d war, dass, nach dem vorgeschlagenen Konzept von § 278 d, die Strafe nach Art und Maß nicht strenger sein darf, als sie das Gesetz für die finanzierte Tat androht. Je nach Sachverhalt könnte die finanzierte Tat daher eine Strafdrohung unterhalb der Verbrechengrenze haben.⁹⁵⁰ Mit der Entscheidung OGH 23. 7. 2009, 13 Os 44/09h stellte der OGH allerdings klar, dass streng zwischen Strafsatz und Strafrahmen zu unterscheiden ist. In diesem Zusammenhang ist die Einstufung der Terrorismusfinanzierung als Verbrechen nicht mehr abhängig von der finanzierten Tat, vielmehr ist Terrorismusfinanzierung nach § 278d immer als Verbrechen einzustufen. § 278d Abs 1 letzter Satz stellt nämlich eine Strafrahmenmodifikation dar, die auf den Strafsatz (= Strafdrohung) und damit auf die Einstufung einer Straftat als Verbrechen keinen Einfluss hat.⁹⁵¹ Eine ausdrückliche Nennung des § 278d im Vortatenkatalog des § 165 Abs 1 konnte damit entfallen und § 278d wurde mit den Änderungen durch BGBl I 38/2010 (stillschweigend) hinausgenommen.⁹⁵² § 278b Abs 2 – die Finanzierung terroristischer Vereinigungen – ist aufgrund der hohen Strafdrohung als Verbrechen und damit als Vortat der Geldwäscherei anzusehen.

2.2. Grundsätzliches zur vortatbezogenen Geldwäscherei

Das Gesetz enthält zwei Tatbestandsvarianten der vortatbezogenen Geldwäscherei. § 165 Abs 1 bedroht das Verbergen oder Verschleiern der Herkunft von Vermögensbestandteilen, die aus bestimmten, im Gesetz definierten Straftaten, herrühren, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren. § 165 Abs 2 pönalisiert das wissentliche An-Sich-Bringen, Verwahren, Anlegen, Verwalten, Umwandeln, Verwerten oder Übertragen von Vermögensbestandteilen, die aus in Abs 1 definierten strafbaren Handlungen herrühren. Während Abs 1 „anrüchige“ Handlungen enthält, kriminalisiert Abs 2 Handlungen aus dem täglichen Wirtschaftsverkehr. Abs 2 erfordert demnach zusätzlich das Vorliegen eines besonderen Vorsatzgrads, der Wissentlichkeit (§ 5 Abs 3 öStGB), wonach der Täter sich der verbrecherischen Herkunft der Vermögenswerte gewiss sein muss.

⁹⁵⁰ EBRV 1166 BlgNR 21. GP 31.

⁹⁵¹ Siehe die Stellungnahme des OGH zum Terrorismuspräventionsgesetz 2010, 1 Präs 1625-5636/09y; Höpfel in WK² StGB § 17 Rz 22 (Stand 2010).

⁹⁵² Die erläuterte Straflimitierungsklausel wurde mit BGBl I 134/2013 ebenso gestrichen.

Die vortatbezogene Geldwäscherie erfordert als **Tatobjekt** Vermögensbestandteile, die aus bestimmten strafbaren Handlungen **herrühren**. Dies ist gem § 165 Abs 4 dann der Fall, wenn der Täter der Vortat den Vermögensbestandteil durch die Tat erlangt oder für ihre Begehung empfangen hat oder wenn sich in ihm der Wert des ursprünglich erlangten oder empfangenen Vermögenswertes verkörpert. Tatobjekt kann demnach die ursprünglich erlangte Beute aus der Vortat (dazu zählen sämtliche Vermögenswerte), Vermögen, das der Täter für die Begehung der Vortat erlangt hat (etwa Bestechungsgelder oder Belohnungen), sowie neu erworbenes Vermögen das an die Stelle des ursprünglich erlangten tritt (Surrogate), sein. Abstrakt formuliert ist jeder Vermögensbestandteil durch die Begehung einer Straftat erlangt, der ursächlich mit der Vortat zusammenhängt. Auch Vermögen als indirekte Folge der Tatbegehung – etwa wenn aufgrund der Begehung einer Straftat in weiterer Folge Gewinne erzielt werden – ist in diesem Sinne durch die Straftat erlangt. Vermögen, das allerdings außerhalb eines Sinneszusammenhangs mit der Tatbegehung steht, gilt als nicht durch die Tat erlangt. Darüber hinaus muss es durch die Vortat immer zu einem Vermögenszuwachs beim Täter (der Vortat) kommen.⁹⁵³ Die mögliche Qualifizierung als Tatobjekt erstreckt sich auch auf sog **Surrogate**, also Vermögenswerte, die nicht ursprünglich durch die Vortat erlangt wurden. Voraussetzung ist allerdings, dass sich in dem neuen Vermögenswert der Wert des ursprünglich erlangten oder empfangenen Vermögenswerts verkörpert. Der neue Vermögenswert muss sich, um kontaminiert zu bleiben, durch eine geschlossene Kette von Umtausch- und Umwandlungshandlungen, auf den ursprünglichen Vermögenswert rückführen lassen können.⁹⁵⁴ Ob der ursprünglich erlangte Vermögensbestandteil dauerkontaminiert bleibt oder ob die Kette der Umtausch- und Umwandlungshandlungen – etwa durch einen gutgläubigen rechtlich unanfechtbaren Eigentumserwerb⁹⁵⁵ – durchbrochen werden kann, ist strittig.⁹⁵⁶ Wurde die Kette durchbrochen, so kann der einschlägige Vermögensgegenstand nicht mehr Tatobjekt der Geldwäscherie sein.⁹⁵⁷

Kommt es zur **Vermischung** von kontaminierten und legalen Vermögenswerten – was im Zusammenhang mit Einzelterroristen und terroristischen Gruppierungen häufig

⁹⁵³ Kirchbacher in WK² StGB § 165 Rz 5 (Stand 2011).

⁹⁵⁴ EBRV 874 BlgNR 18. GP 8.

⁹⁵⁵ So Rainer in Salzburger Kommentar § 165 Abs 1-4 Rz 24 (Stand 2003).

⁹⁵⁶ Vgl die unterschiedlichen Ansichten bei Kirchbacher in WK² StGB § 165 Rz 8 f (Stand 2011); Klippl, Geldwäscherie 149 ff; Fuchs/Reindl-Krauskopf, BT I⁴ 256 f; Lewisch, BT I² 287.

⁹⁵⁷ Zur Frage des gutgläubigen Erwerbs (ohne dabei Eigentum zu erwerben) und späterer Kenntnis der verbrecherischen Herkunft siehe Rainer in Salzburger Kommentar § 165 Abs 1-4 Rz 24 f (Stand 2003) und Lewisch, Geldwäscher, Geldhäscher und reuige Täter, RdW 1994, 3 (4 ff).

vorkommt, da sich ihre Finanzierung aus legalen und illegalen Vermögenswerten zusammensetzt – stellt sich die Frage des Tatobjekts der vortatbezogenen Geldwäscherie neu. Wird sowohl kontaminiertes als auch legales Geld auf ein Konto eingezahlt, so ist fraglich, ob durch die Vermischung nun die ganze Summe kontaminiert ist, „nur“ der ursprünglich kontaminierte Teil durch die Einzahlung auch kontaminiert bleibt oder die ganze Summe durch die sauberen Vermögenswerte reingewaschen wird? Nach hL entfällt *in dubio pro reo* die Strafbarkeit wegen Geldwäscherie, wenn sich kontaminiertes mit sauberem Vermögen vermischt, da das Vermögen nunmehr ununterscheidbar ist und es an der Identität zum ursprünglichen Vermögenswert mangelt. Dieser Grundsatz gilt allerdings dann *nicht*, wenn ein bestimmter feststellbarer Anteil sicher kontaminiert ist. In einem solchen Fall kann das den legalen Anteil übersteigende Vermögen Tatobjekt der Geldwäscherie sein. Legt X EUR 10.000,00, das aus einer Erpressung stammt, auf sein Bankkonto auf dem bereits EUR 2.000,00 liegen und hebt Y EUR 10.000,00 von diesem Konto ab, dann ist sicher davon auszugehen, dass es sich bei EUR 8.000,00 um kontaminiertes Vermögen handelt.⁹⁵⁸

Als **Tathandlungen** der vortatbezogenen Geldwäscherie kommen, wie eingangs erwähnt, das Verbergen, Verschleiern (§ 165 Abs 1) sowie das An-Sich-Bringen, Verwahren, Anlegen, Verwalten, Umwandeln, Verwerten und Übertragen an einen Dritten (§ 165 Abs 2) in Betracht. Für eine Strafbarkeit kann das kontaminierte Vermögen sowohl wieder in den legalen Wirtschaftskreislauf eingeschleust werden („echtes Waschen“) als auch unmittelbar für weitere Straftaten verwendet werden. Letzteres lässt der Gesetzeswortlaut zu, obwohl es sich dabei nicht um echtes Waschen handeln kann, da dies die Umwandlung von kriminell kontaminiertem in „sauberes“ Vermögen beinhaltet.⁹⁵⁹ Letztere Konstellation erinnert an die Tatbestandsstruktur der Terrorismusfinanzierung, wo Vermögen – das allerdings auch legal erlangt werden kann – für eine Straftat gesammelt oder zur Verfügung gestellt wird.

2010 strich der Gesetzgeber das Tatbestandsmerkmal „eines anderen“ aus § 165 Abs 1. Demnach ist es für die Erfüllung des Geldwäscherietatbestands keine Voraussetzung mehr, dass es sich um die Vortat eines anderen handelt, sondern der Geldwäscher selbst kann die Vortat begangen haben. Damit pönalisiert der ö Gesetzgeber aufgrund der,

⁹⁵⁸ Fuchs/Reindl-Krauskopf, BT I⁴ 257; Rainer in Salzburger Kommentar § 165 Abs 1-4 Rz 26 (Stand 2003); Kirchbacher in WK² StGB § 165 Rz 10 (Stand 2011); Lewisch, BT I² 286 f; Fuchs, Gewinnabschöpfung und Geldwäscherie, ÖJZ 1990, 544 (551); vgl Kienapfel, ÖJZ 1993, 83; Klippl, Geldwäscherie 152 ff mit weiteren Einschränkungsversuchen.

⁹⁵⁹ Hilf in 34. Ottensteiner Fortbildungsseminar aus Strafrecht und Kriminologie 48 f.

im Verhältnis zur Vortat, zusätzlich aufgewendeten kriminellen Energie auch die sog. **Eigengeldwäscherei**.⁹⁶⁰ Die Neuerung gilt allerdings nur für Abs 1. Für Abs 2 bleibt Voraussetzung, dass es sich um die Vortat eines anderen handelt.⁹⁶¹ Die Strafbarkeit der Eigengeldwäscherei wird in der Literatur im Lichte verfassungsrechtlicher Bedenken kritisiert.⁹⁶²

Hinsichtlich des geforderten **Vorsatzes**, der auch die Herkunft des Vermögens aus einer geldwäschereitauglichen Vortat zu umfassen hat, ist zu unterscheiden: Während § 165 Abs 1 *dolus eventualis* ausreichen lässt, ist in § 165 Abs 2 das Erfordernis der Wissentlichkeit iSd § 5 Abs 3 verankert.⁹⁶³ Dieses Erfordernis lässt sich damit begründen, dass es sich bei den Tathandlungen des § 165 Abs 2 wie erwähnt um legale Alltagshandlungen handelt und das Unrecht der Tat erst dadurch hergestellt wird, indem der Täter um die deliktische Herkunft des Vermögens sicher Bescheid weiß.⁹⁶⁴

Nicht notwendig ist, dass es zu einer Bestrafung des Vortäters kommt; es ist ausreichend, wenn die Vortat tatbestandsmäßig und **rechtswidrig** verübt wurde.⁹⁶⁵ In einem wegen vortatbezogener Geldwäscherei schuldig sprechenden Urteil muss die Vortat festgestellt worden sein. In der Praxis wäre freilich eine Verurteilung des Vortäters der beste Beweis für die Tatbestandsmäßigkeit und Rechtswidrigkeit der Vortat.⁹⁶⁶

2.3. Terrorismusfinanzierung als taugliche Vortat der Geldwäscherei?

2.3.1. Grundsätzliche Überlegungen

Empfehlung 5 der FATF beinhaltet wie erläutert die Vorgabe Terrorismusfinanzierung als Vortat der Geldwäsche vorzusehen. Das Verschleieren der Herkunft oder etwa das Verwahren oder Anlegen von legalen oder illegalen Vermögenswerten, mit denen Einzelterrassen oder terroristische Vereinigungen finanziert wurden, sollen also Geldwäschehandlungen darstellen.

⁹⁶⁰ EBRV 674 BlgNR 24. GP 5.

⁹⁶¹ Zur Strafbarkeit der Eigengeldwäscherei siehe genauer Stricker, JBl 2012, 639 ff.

⁹⁶² Birklbauer/Hilf/Tipold, BT I² § 165 Rz 6; Stricker, JBl 2012, 648 ff.

⁹⁶³ Kirchbacher in WK² StGB § 165 Rz 21 (Stand 2011).

⁹⁶⁴ Rainer in Salzburger Kommentar § 165 Abs 1-4 Rz 41 (Stand 2003).

⁹⁶⁵ Kirchbacher in WK² StGB § 165 Rz 13a (Stand 2011).

⁹⁶⁶ FATF/OECD and IMF (Hrsg), Mutual Evaluation Report Austria, Rz 139.

Aufgrund dieser Vorgabe wurden in der Literatur die beiden Tatbestände auf strukturelle Gemeinsamkeiten untersucht.⁹⁶⁷ Da Terrorismusfinanzierung oft mit legalen Mitteln erfolgt, sei es schwierig, Terrorismusfinanzierung als Vortat der Geldwäsche zu qualifizieren, da Tatobjekt der Geldwäsche nur illegale Gelder sein können. Eine Wäsche legaler Vermögenswerte sei logisch und rechtlich nicht möglich, denn eine Vortat muss zumindest rechtswidrig sein.⁹⁶⁸ Deshalb müsse die Rechtswidrigkeit der Terrorismusfinanzierung aus der finanzierten zukünftigen terroristischen Straftat gewonnen werden. Das Unrecht der Terrorismusfinanzierung speise sich aus dem finanzierten terroristischen Akt, auf den man, um eine rechtswidrige Vortat konstruieren zu können, voreilen müsse. Damit werde die Struktur der klassischen vortatbezogenen Geldwäscherei, die eine zweigliedrige Kette aus Vortat und Geldwäscherei als Nachtat darstelle, verändert. Die terrorismusfinanzierungsbezogene Geldwäscherei stelle eine dreigliedrige Kette mit der Terrorismusfinanzierung als Vortat der Geldwäscherei, der Geldwäscherei als Vortat zur terroristischen Handlung und der finanzierten terroristischen Handlung als Nachtat dar. Die Geldwäscherei ziehe in diesem Fall den Unwert somit nicht aus der Vortat, sondern aus der finanzierten terroristischen Straftat und werde damit zu dessen Vortat.⁹⁶⁹

Dieser Vorgriff auf die zukünftige finanzierte Straftat ist allerdings nicht notwendig, denn bei der Terrorismusfinanzierung handelt es sich um eine selbständig vertypete Straftat. Diese zieht zwar ihren Unwert in erster Linie aus dem subjektiven Tatbestand (Verwendungszweck der Gelder muss künftige terroristische Straftat sein), dieser ist aber Teil des Delikts Terrorismusfinanzierung. Somit ist kein Vorgriff auf eine zukünftige terroristische Straftat notwendig, denn diese ist bereits Teil des Tatbestands der Terrorismusfinanzierung. Im Übrigen kann sich eine dreigliedrige Kette auch im Zusammenhang mit anderen Vortaten ergeben, wenn gewaschene Vermögensobjekte in weiterer Folge zur Unterstützung künftiger strafbarer Handlungen verwendet werden.

2.3.2. Vermögenswerte zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten als taugliche Tatobjekte?

Sowohl der Tatbestand der Terrorismusfinanzierung gem § 278d als auch die Finanzierung terroristischer Vereinigungen gem § 278b sind Verbrechen iSd § 17 und damit im

⁹⁶⁷ Zur Struktur der Phänomene Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung siehe oben, Kapitel II.E.

⁹⁶⁸ Görg, Geldwäschebezogene Terrorismusbekämpfung 213.

⁹⁶⁹ Hilf in 34. Ottensteiner Fortbildungsseminar aus Strafrecht und Kriminologie 49 f; vgl Görg, Geldwäschebezogene Terrorismusbekämpfung 212 mwN.

Straftatenkatalog des § 165 Abs 1 enthalten. Die entscheidende Frage ist, ob Vermögensbestandteile aus diesen Tatbeständen der Terrorismusfinanzierung **herrühren** können, um so taugliches Tatobjekt zu sein. Herrühren bedeutet, wie oben bereits ausgeführt, entweder das Erlangen der Vermögensbestandteile durch eine Straftat oder das Empfangen von Vermögensbestandteile für eine Straftat.

Aus dem Sammeln und Bereitstellen fremder Vermögenswerte mit dem entsprechenden Vorsatz der Terrorismusfinanzierung kann unzweifelhaft ein geldwäschereitaugliches Tatobjekt gewonnen werden. Wurden fremde Vermögenswerte für terroristische Akte gesammelt, so wurden diese durch eine Straftat erlangt.⁹⁷⁰ Wurden fremde Vermögenswerte für terroristische Aktivitäten bereitgestellt, so wurden diese zwar nicht durch die Terrorismusfinanzierung erlangt, jedoch für deren Begehung empfangen. In beiden Fällen stehen die erlangten Vermögenswerte offensichtlich in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Vortat und der Vortäter erfährt einen Vermögenszuwachs. Das Sammeln und Bereitstellen fremder Vermögenswerte für terroristische Zwecke sind demnach taugliche Geldwäschereivortaten.

Fraglich ist, ob das Bereitstellen eigener Vermögenswerte für terroristische Akte als taugliche Geldwäschereivortat qualifiziert werden kann. In diesem Fall bringt der Vortäter keine Vermögensgegenstände an sich, sondern er widmet diese nur um. Da es hier zu keinem Vermögenszuwachs beim Vortäter kommt, bietet der Gesetzeswortlaut für die Qualifizierung des Bereitstellens eigener finanzieller Mittel als Vortat keine ausreichende Deckung.⁹⁷¹ Das Sammeln eigener Vermögenswerte („Ansparen“) wird hier nicht behandelt, da dieses Verhalten auch nicht als Tathandlungen iSd § 278d oder § 278b zu qualifizieren ist.

Die Vortat der Finanzierung einer terroristischen Vereinigung gem § 278b wird in Österreich kaum praktische Bedeutung erlangen, da diese Fallkonstellationen wohl durch die organisationsbezogene Geldwäscherei gem § 165 Abs 3⁹⁷² abgedeckt sind.

⁹⁷⁰ Hilf in 34. Ottensteiner Fortbildungsseminar aus Strafrecht und Kriminologie 55.

⁹⁷¹ Hilf in 34. Ottensteiner Fortbildungsseminar aus Strafrecht und Kriminologie 54.

⁹⁷² Dazu siehe sogleich.

3. Organisationsbezogene Geldwäscherei

3.1. Grundlegendes

Insbesondere dient die organisationsbezogene Geldwäscherei der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung, da so terroristischen Vereinigungen die finanzielle Basis für ihre Tätigkeit entzogen wird.⁹⁷³ Es wird sowohl die Umwandlung von kriminell erlangtem Vermögen in legale Gewinne als auch bspw das Anlegen oder Verwalten legaler Vermögenswerte unter Strafe gestellt.

§ 165 Abs 3 öStGB pönalisiert das An-Sich-Bringen, Verwahren, Anlegen, Verwalten, Umwandeln, Verwerten und Übertragen an einen Dritten von Vermögensbestandteilen, die einer kriminellen Organisation⁹⁷⁴ oder terroristischen Vereinigung⁹⁷⁵ unterliegen. Der Täter muss dabei im Auftrag oder im Interesse der Vereinigung handeln. Hinsichtlich der Qualität des subjektiven Tatbestands besteht Uneinigkeit in der Lehre: Jedenfalls muss der Täter iSd § 5 Abs 3 sicher wissen, dass die einschlägigen Vermögensbestandteile einer kriminellen Organisation oder terroristischen Vereinigung unterliegen. Ob der Vorsatz hinsichtlich der Tathandlung (inklusive des Elements „im Auftrag oder im Interesse der Vereinigung) eine ebensolche Qualität aufweisen muss oder ob *dolus eventualis* ausreicht, ist strittig.⁹⁷⁶

Die organisationsbezogene Geldwäscherei ist wie die vortatbezogene Geldwäscherei mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Vor dem Jahr 2010 lautete die Strafdrohung noch auf Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, was durch den Evaluationsbericht der FATF aus 2009 Kritik erfuhr.⁹⁷⁷ Betrifft die Tat einen EUR 50 000 übersteigenden Wert oder wird sie von einem Mitglied einer kriminellen Vereinigung, die sich zur fortgesetzten Geldwäscherei verbunden hat, begangen, so ist der Täter gem § 165 Abs 4 mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.⁹⁷⁸

⁹⁷³ Rosbaud in Salzburger Kommentar § 165 Abs 5 Rz 3 (Stand 2003).

⁹⁷⁴ Kriminelle Organisation iSd § 278a öStGB.

⁹⁷⁵ Terroristische Vereinigung iSd § 278b öStGB.

⁹⁷⁶ Dazu siehe *infra*.

⁹⁷⁷ FATF/OECD and IMF (Hrsg), Mutual Evaluation Report Austria, Rz 200.

⁹⁷⁸ Mitgutsch/Brandstetter M, Neues aus dem Besonderen Teil des StGB, Jahrbuch Strafrecht BT 2011, 11 (15).

3.2. Objektiver Tatbestand

3.2.1. Tatobjekt

Im Unterschied zur „klassischen“ Geldwäscherei ist **keine Vortat** erforderlich, dh das inkriminierte Vermögen muss nicht notwendigerweise aus einer strafbaren Handlung stammen. Es kommen sowohl legal als auch illegal erworbene Vermögensbestandteile als Tatobjekte in Betracht.⁹⁷⁹ Bei terroristischen Vereinigungen wird das Vermögen zu einem guten Anteil oder möglicherweise auch ausschließlich aus legalen Quellen stammen. Der Wegfall der Vortat wird hier demnach besonders evident. Problematiken, etwa die Vermischung von legalen und illegalen Vermögenswerten, wie bei der vortatbezogenen Geldwäscherei stellen sich hier nicht.⁹⁸⁰ Die organisationsbezogene Geldwäscherei präsentiert sich nicht als nachträgliche Unterstützung des Vortäters, sondern vielmehr als Unterstützung künftiger strafbarer Handlungen.⁹⁸¹

Der Grund der Kontaminierung des Vermögens liegt hier darin, dass es der **tatsächlichen (faktischen) Verfügungsmacht** einer terroristischen Vereinigung unterliegt. Vor der Novelle aus dem Jahr 2010⁹⁸² war noch gefordert, dass das Vermögen einer terroristischen Vereinigung „gehört“.⁹⁸³ Es sind sowohl körperliche als auch unkörperliche, bewegliche und unbewegliche Vermögensgegenstände umfasst.⁹⁸⁴ Tatsächliche Verfügungsmacht ist dann gegeben, wenn der Zugriff auf das Vermögen über Mitglieder der Vereinigung, aber auch durch Mittelsmänner oder Scheinfirmen, erfolgen kann. Das Vermögen muss sich im tatsächlichen Machtbereich der Vereinigung befinden und für deren Zwecke gewidmet sein.⁹⁸⁵ Das heißt allerdings nicht, dass es speziell terroristischen Zwecken gewidmet sein muss, wie bspw der Durchführung von Anschlägen. Auch das Vermögen, welches der Versorgung der Vereinsmitglieder mit Lebensmittel dient, zählt dazu. Zusammenfassend sind sämtliche Vermögensmittel als kontaminiert zu betrachten, die dem Funktionieren und der Aufrechterhaltung der Vereinigung sowie der Durchführung ihrer operativen Tätigkeit dienen. Auch Surrogate sind taugliches Tatobjekt iSd § 165 Abs 5.⁹⁸⁶ Das Privatvermögen einzelner Mitglieder einer terroristischen Vereinigung kann nach hM nicht

⁹⁷⁹ Bülte in Dannecker/Leitner, Geldwäscherei-Compliance Rz 425.

⁹⁸⁰ Fuchs in FS Platznummer 431.

⁹⁸¹ Hilf in 34. Ottensteiner Fortbildungsseminar aus Strafrecht und Kriminologie 47 f.

⁹⁸² BGBI I 38/2010.

⁹⁸³ Mitgutsch/Brandstetter M, Jahrbuch Strafrecht BT 2011, 15.

⁹⁸⁴ Rosbaud in Salzburger Kommentar § 165 Abs 5 Rz 15 f (Stand 2003).

⁹⁸⁵ Rosbaud in Salzburger Kommentar § 165 Abs 5 Rz 18 (Stand 2003); Bülte in Dannecker/Leitner, Geldwäscherei-Compliance Rz 427.

⁹⁸⁶ Rosbaud in Salzburger Kommentar § 165 Abs 5 Rz 19 (Stand 2003).

als Tatobjekt eingestuft werden.⁹⁸⁷ Ein praktisches Problem stellt damit allerdings das Auseinanderhalten von Vermögen der Vereinigung und Privatvermögen der einzelnen Mitglieder dar.⁹⁸⁸ Eine exakte Zuordnung des Vermögens wird sich im Einzelnen schwierig gestalten. Eine weitere Herausforderung für die Praxis stellt der geforderte Nachweis dar, dass es sich bei der Gruppierung auch tatsächlich um eine terroristische Vereinigung handelt.⁹⁸⁹

3.2.2. Tathandlungen

Die Tathandlungen entsprechen jene des § 165 Abs 2, die – im Unterschied zu Abs 2 – im Auftrag oder im Interesse einer terroristischen Vereinigung begangen werden müssen, um zu einer Strafbarkeit zu kommen. Im Gegensatz zu den Tathandlungen des § 165 Abs 1 („Verbergen“, „Verschleiern“) handelt es sich hier um alltägliche Handlungen, die keinen Unwertgehalt per se aufweisen.⁹⁹⁰ Die Tathandlungen des Anlegens, Verwaltens, Umwandelns und Verwertens von Vermögenswerten sind keine bloßen Kapitaldispositionen, sondern können diese auch der Kapitalbeschaffung für die terroristische Vereinigung dienen und es uU zu einem Zuwachs des Vermögens der Vereinigung kommen.

Unter **Anlegen** sind Investitionen zur Gewinnerzielung, zur Wertsicherung oder zu Versorgungszwecken zu verstehen. Ob die Investition letztlich zu einer Vermögensvermehrung führt, ist nicht ausschlaggebend.⁹⁹¹ Die Erhaltung oder Umschichtung von Vermögensbestandteilen ist ausreichend. Entscheidend ist allerdings, dass die terroristische Vereinigung zu jeder Zeit die tatsächliche Verfügungsmacht über die Vermögenswerte beibehält.⁹⁹²

Verwalten besteht in der Ausübung rechtlicher Verfügungsmacht über das Vermögen einer terroristischen Vereinigung.⁹⁹³ Auch hier muss die dauernde Zugehörigkeit des Vermögens zur Vereinigung gewährleistet sein. Ein Verwalten fordert ein über ein bloßes Verwahren (Ausüben von tatsächlicher Verfügungsmacht) hinausgehendes aktives Tun,

⁹⁸⁷ Bülte in Dannecker/Leitner, Geldwäsche-Compliance Rz 374, 422 ff; Kirchbacher in WK² StGB § 165 Rz 10b (Stand 2011).

⁹⁸⁸ Fuchs in FS Platzgummer 432.

⁹⁸⁹ FATF/OECD and IMF (Hrsg), Mutual Evaluation Report Austria, Rz 139.

⁹⁹⁰ Jacsó-Potyka, Geldwäscherei in Europa 138 f.

⁹⁹¹ Kirchbacher in WK² StGB § 165 Rz 18c (Stand 2011).

⁹⁹² Rosbaud in Salzburger Kommentar § 165 Abs 5 Rz 50 f (Stand 2003); Triffterer in Salzburger Kommentar § 278a aF Rz 110 (Stand 1997).

⁹⁹³ Kirchbacher in WK² StGB § 165 Rz 18d (Stand 2011).

wie etwa das Eintreiben von Mieten für ein Wohngebäude.⁹⁹⁴ Derartiges Handeln kann zur Finanzierung einer terroristischen Vereinigung beitragen. Eine bloße Anlageberatung ist nicht als Verwalten zu qualifizieren, da dies kein Ausüben von Verfügungsmacht über Vermögenswerte darstellt.⁹⁹⁵

Unter **Umwandeln** sind nach hM⁹⁹⁶ einerseits die faktische Bearbeitung einer Vermögenssubstanz und andererseits der rechtsgeschäftliche Austausch von Vermögensgegenständen zu verstehen.⁹⁹⁷

Auch bei der Tathandlung des **Verwertens** darf die Verfügungsmacht der terroristischen Organisation nicht beeinträchtigt werden. Das Verwerten hat zum Ziel, den wirtschaftlichen Wert, der dem Vermögensbestandteil zugrunde liegt, zu realisieren. Dies kann bspw mittels Verkauf, Verpfändung, Verleihung oder Vermietung eines Vermögensgegenstandes erfolgen. Die Tathandlung ist selbst dann gegeben, wenn das Rechtsgeschäft keine Gültigkeit besitzt. Des Weiteren ist es unerheblich, ob das Verwerten für die Vereinigung letztlich rentabel ist oder nicht.⁹⁹⁸

Sämtliche Tathandlungsvarianten müssen im Auftrag oder im Interesse der terroristischen Vereinigung begangen werden. Ein Handeln **im Auftrag** wird an bloßen faktischen Verhaltensweisen gemessen, zivilrechtliche Voraussetzungen gem §§ 1002 ff ABGB werden nicht geprüft. Der Täter wird, im Gegensatz zum Handeln im Interesse, auf Veranlassung der Vereinigung tätig. Die Veranlassung muss nicht notwendigerweise von einem Mitglied der terroristischen Vereinigung ausgehen, sondern kann auch von Außenstehenden – sofern diese wiederum im Auftrag der Vereinigung handeln – ausgehen. In einem solchen Fall spricht man von mittelbarer Veranlassung.⁹⁹⁹ Bei Handeln **im Interesse** beruht die Handlung auf Eigeninitiative des Täters. Der Geldwäscher setzt eine Tathandlung zum tatsächlichen Vorteil der Vereinigung und fördert diese somit.¹⁰⁰⁰ Resümierend kann gesagt werden, dass Tathandlungen, die als Finanzierung einer terroristischen Vereinigung

⁹⁹⁴ Rosbaud in Salzburger Kommentar § 165 Abs 5 Rz 53 (Stand 2003); siehe auch Triffterer in Salzburger Kommentar § 278a aF Rz 109 (Stand 1997).

⁹⁹⁵ Klippl, Geldwäscherei 173.

⁹⁹⁶ Kirchbacher in WK² StGB § 165 Rz 18e (Stand 2011); Jacsó-Potyka, Geldwäscherei in Europa 142 f.

⁹⁹⁷ Eine Beschränkung dieses Begriffs auf die faktische Bearbeitung einer Substanz wie von Triffterer in Salzburger Kommentar § 278a aF Rz 112 (Stand 1997) vorgeschlagen, erscheint nicht notwendig.

⁹⁹⁸ Rosbaud in Salzburger Kommentar § 165 Abs 5 Rz 58 (Stand 2003); Triffterer in Salzburger Kommentar § 278a aF Rz 114 (Stand 1997).

⁹⁹⁹ Rosbaud in Salzburger Kommentar § 165 Abs 5 Rz 23 f (Stand 2003).

¹⁰⁰⁰ Rosbaud in Salzburger Kommentar § 165 Abs 5 Rz 25 (Stand 2003).

eingestuft werden können, wohl stets entweder im Auftrag oder im Interesse der Vereinigung erfolgen.

Das besprochene Kriterium des Handelns im Auftrag oder Interesse der Vereinigung ist ein **einschränkendes**, um eine Ausuferung der Strafbarkeit zu vermeiden.¹⁰⁰¹ Folgende einschränkende Interpretationen der Voraussetzung „im Auftrag oder im Interesse der Vereinigung“ werden in der Literatur vertreten: Nach *Klippl* handelt derjenige nicht im Auftrag oder Interesse der Vereinigung, der primär oder ausschließlich seine eigenen Interessen mit der Tat verfolgt.¹⁰⁰² Nach *Rosbaud* handelt nur derjenige im Auftrag oder im Interesse der Vereinigung, wenn sich der Vermögensbestandteil auch nach Abschluss der Geldwäschehandlung in der faktischen Verfügungsmacht der Vereinigung befindet.¹⁰⁰³ Zusammenfassend lässt sich nach *Bülte* feststellen, dass „*zum einen die Tathandlung als solche den Vermögensinteressen der Gruppierung dienen und zum anderen das Dienen dieser Interessen zumindest gleichgeordneter Nebenzweck der Tatbegehung sein muss.*“¹⁰⁰⁴

3.3. Subjektiver Tatbestand

Für eine Strafbarkeit gem § 165 Abs 3 muss der Täter nach dem Wortlaut des Gesetzes Vermögensbestandteile einer terroristischen Vereinigung in deren Auftrag oder Interesse wissentlich an sich bringen, verwahren, anlegen, verwalten, umwandeln, verwerten oder einem Dritten übertragen. Umstritten ist, auf welche Elemente des objektiven Tatbestands sich der Vorsatzgrad der **Wissentlichkeit** iSd § 5 Abs 3 zu beziehen hat: auf (i) das Tatobjekt, und zwar, dass dieses der Verfügungsmacht einer terroristischen Vereinigung unterliegt, (ii) auf die verschiedenen Tathandlungsvarianten (an sich bringen, verwahren, etc.) und/oder (iii) auf die Tatmodalität des Handelns im Auftrag oder im Interesse. Ganz unumstritten hat sich die Wissentlichkeit auf das **Tatobjekt** zu beziehen.¹⁰⁰⁵ Der Täter muss also einerseits sicher wissen, dass das Vermögen der tatsächlichen Verfügungsmacht einer terroristischen Vereinigung unterliegt und andererseits dass es sich tatsächlich um

¹⁰⁰¹ *Rosbaud* in Salzburger Kommentar § 165 Abs 5 Rz 26 (Stand 2003) mit Verweis auf die Gesetzesmaterienalien.

¹⁰⁰² *Klippl*, Geldwäscherei 203.

¹⁰⁰³ *Rosbaud* in Salzburger Kommentar § 165 Abs 5 Rz 29 (Stand 2003).

¹⁰⁰⁴ *Bülte* in Dannecker/Leitner, Geldwäsche-Compliance Rz 510.

¹⁰⁰⁵ *Rosbaud* in Salzburger Kommentar § 165 Abs 5 Rz 66 (Stand 2003); *Kirchbacher* in WK² StGB § 165 Rz 21a (Stand 2011); *Klippl*, Geldwäscherei 205; *Jacsó-Potyka*, Geldwäsche in Europa 153.

eine terroristische Vereinigung handelt. Vermutet der Täter nur, dass hinter seinem Auftraggeber eine terroristische Vereinigung steckt – was in der Praxis wohl häufig vorkommen kann – so ist der Tatbestand nicht erfüllt. In der Literatur umstritten ist, ob sich die Wissentlichkeit auch auf die Tathandlung und Tatmodalität beziehen muss. Nach überwiegender Meinung hat sich die Wissentlichkeit auch auf die **Tatmodalität**¹⁰⁰⁶ und die **Tathandlungsvarianten**¹⁰⁰⁷ zu beziehen. Auch der Wortlaut des § 165 Abs 3 spricht eindeutig dafür. Eine solche Auslegung in Bezug auf die Tatmodalität könnte allerdings in gewissen Fällen zur praktischen Unanwendbarkeit des § 165 Abs 3 führen, nämlich in denen die Gewissheit des Täters, dass er im Auftrag oder im Interesse der Vereinigung handelt nur sehr schwer nachzuweisen wäre. Zu denken ist etwa an Fälle, in denen der Täter aufgrund von Verschleierungstaktiken der Vereinigung nicht weiß, dass er in deren Auftrag oder Interesse handelt, dies aber zumindest für möglich hält und billigend in Kauf nimmt.¹⁰⁰⁸ Da die Tathandlungen Alltagshandlungen darstellen erscheint das Verlangen eines stärkeren Vorsatzgrades jedenfalls gerechtfertigt. Hinsichtlich des Vorsatzes, der sich auf die Tathandlung selbst bezieht, spielt der verlangte Vorsatzgrad für die Strafbarkeit keine so tragende Rolle. Denn bei den Tathandlungsvarianten handelt es sich jeweils um bewusst ausgeübte Verhaltensweisen, bezüglich derer der Täter im Regelfall sicher wissen wird, dass er diese gerade ausübt.¹⁰⁰⁹

3.4. Unterschied und Verhältnis zur Beteiligung als Mitglied an einer terroristischen Vereinigung

Die organisationsbezogene Geldwäscherei weist strukturelle Ähnlichkeiten zur Beteiligung als Mitglied an einer terroristischen Vereinigung iSd § 278b auf. Die Tathandlungen beider Delikte weisen keinen Unrechtsgehalt per se auf, sondern stellen alltägliche Handlungen dar. Das Unrecht der Tat konstituiert sich erst im Vorsatz, der in beiden Fällen den Grad der Wissentlichkeit iSd § 5 Abs 3 verlangt.¹⁰¹⁰

¹⁰⁰⁶ Kirchbacher in WK² StGB § 165 Rz 21a (Stand 2011); Klippl, Geldwäscherei 205; kritisch Rosbaud in Salzburger Kommentar § 165 Rz 65 ff (Stand 2003) mwN; aA Bülte in Dannecker/Leitner, Geldwäschecompliance Rz 512.

¹⁰⁰⁷ Rosbaud in Salzburger Kommentar § 165 Rz 65 ff (Stand 2003) mwN; für Eventualvorsatz Steininger in WK² StGB § 278a Rz 28 aF (Stand 2000) und ihm folgend Kirchbacher in WK² StGB § 165 Rz 21a (Stand 2011).

¹⁰⁰⁸ Vgl Rosbaud in Salzburger Kommentar § 165 Rz 67 (Stand 2003).

¹⁰⁰⁹ Vgl Triffterer in Salzburger Kommentar § 278a Rz 118 aF (Stand 1997).

¹⁰¹⁰ Für die Geldwäscherei siehe Jacsó-Potyka, Geldwäscherei in Europa 139.

Das Beteiligen als Mitglied kann zum einen durch die Bereitstellung von Vermögenswerten an die Vereinigung erfolgen. Diese Handlung liegt zeitlich vor der organisationsbezogenen Geldwäscherei, da bei der Beteiligung als Mitglied die Vermögenswerte der Vereinigung erst zur Verfügung gestellt werden. Bei der organisationsbezogenen Geldwäscherei hingegen befinden sich die Vermögenswerte bereits in der Verfügungsmacht der Vereinigung. Zum anderen kann das Beteiligen als Mitglied an einer terroristischen Vereinigung auch in sonstiger Weise erfolgen. Darunter fallen – wie bereits ausgeführt – sämtliche sonstige Beteiligungshandlungen an den Aktivitäten der Vereinigung, die diese fördern. Verwaltet der Täter bspw das Vermögen einer Vereinigung, so wäre bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen eine Subsumtion unter beide Tatbestände, § 278b Abs 2 und § 165 Abs 3, möglich. Das Element der organisationsbezogenen Förderung im Falle des § 278b Abs 2 entspricht dem Handeln im Auftrag oder im Interesse der Vereinigung bei § 165 Abs 3. Das heißt, die Verwirklichung der Tathandlungen der organisationsbezogenen Geldwäscherei kann der Beteiligung als Mitglied an einer terroristischen Vereinigung durch sonstige Weise entsprechen. Ein wichtiger Unterschied besteht freilich darin, dass der Täter für die Erfüllung des § 278b Abs 2 als Mitglied der terroristischen Vereinigung qualifiziert werden muss. Dieser Unterschied findet auch Niederschlag in der Strafdrohung: Während die organisationsbezogene Geldwäscherei mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen ist, beträgt die Strafdrohung für die Beteiligung als Mitglied an einer terroristischen Vereinigung von einem bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe.

Das Tatobjekt ist in beiden Tatbeständen das gleiche: es handelt sich um (zukünftiges) Vermögen der terroristischen Vereinigung. Sämtliche Vermögensgegenstände sind – wie schon bei den einzelnen Tatbildmerkmalen diskutiert – erfasst. Eine Einschränkung auf bestimmte Vermögensgegenstände erscheint nicht sinnvoll, da der terroristischen Vereinigung ja möglichst umfassend die finanzielle Grundlage entzogen werden soll. Bei beiden Tatbeständen besteht das Problem, kontaminiertes und nicht-kontaminiertes Vermögen zu unterscheiden. Soll automatisch das gesamte Vermögen einer terroristischen Vereinigung kontaminiert sein, obwohl bspw ein Teil der Vereinigung völlig legale Geschäfte, wie zB eine soziale Einrichtung, betreibt? Ein ähnliches Problem betrifft die Trennung von Vermögen der Vereinigung und Privatvermögen der Mitglieder. Ist im Einzelfall das Vermögen trennbar, so ist nicht das gesamte Vermögen als kontaminiert anzusehen. Ist eine derartige Trennung allerdings nicht möglich, so wird davon auszugehen sein, dass das Vermögen der Aufrechterhaltung und der operativen Tätigkeit der terroristischen Vereini-

gung dient.¹⁰¹¹ Die erwähnte soziale Einrichtung muss allerdings eine eigene Organisationseinheit der terroristischen Vereinigung darstellen und von der Mutterorganisation organisatorisch verschieden sein, damit Gelder, die an diese Einrichtung gespendet wurden, nicht als Vermögenswerte der terroristischen Vereinigung angesehen werden. Bei der Entscheidung, ob eine Strafbarkeit gegeben ist oder nicht, kommt es damit wesentlich auf die Umstände des Einzelfalls an.

Aufgrund der möglichen gleichzeitigen Erfüllung zweier Tatbestände mit einer Handlung stellt sich in weiterer Folge freilich die Frage der strafrechtlichen Konkurrenz.¹⁰¹²

4. Auslandstaten als Vortaten?

Im Unterschied zu anderen europäischen Ländern wie etwa Deutschland ist in Österreich nicht gesetzlich geregelt, ob auch im Ausland begangene Straftaten als Vortaten eingestuft werden können bzw. ob die kriminellen Aktivitäten einer terroristischen Vereinigung, dessen Verfügungsmacht die gegenständlichen Vermögenswerte zuzuordnen sind, auch im Ausland gesetzt werden können. Dies ist allerdings insb im Zusammenhang mit der Terrorismusfinanzierung von Relevanz, da sich derartige Sachverhalte typischerweise grenzüberschreitend gestalten. Nach der Lehre kommen auch **Auslandstaten** als Vortaten in Betracht, da trotz Auslandsvortat durch die Geldwäscherei inländische Rechtsgüter betroffen sind.

Von der Lehre wurden zwei Voraussetzungen erarbeitet, die erfüllt sein müssen, um eine Auslandstat als Vortat ansehen zu können. Dies ist zum einen, dass die Straftat einer aus dem Vortatenkatalog des § 165 Abs 1 entsprechen und zum anderen, dass sie nach dem Tatortrecht strafbar sein muss¹⁰¹³.¹⁰¹⁴ Im Falle der organisationsbezogenen Geldwäscherei gilt, dass die kriminellen Aktivitäten der terroristischen Vereinigung dem Straftatenkatalog des § 278c Abs 1 bzw § 278d zuordenbar und nach dem jeweiligen Tatortrecht strafbar

¹⁰¹¹ Vgl *Jacsó-Potyka*, Geldwäscherei in Europa 150 f.

¹⁰¹² Dazu siehe *infra*.

¹⁰¹³ Nach *Klippl*, Geldwäscherei 136 gilt das Erfordernis der Tatortstrafbarkeit nur für solche Straftaten, die nicht der inländischen Gerichtsbarkeit gem § 64 öStGB unterliegen.

¹⁰¹⁴ *Burgstaller*, Die neuen Geldwäschereidelikte, ÖBA 1994, 173 (180); *Kirchbacher* in WK² StGB § 165 Rz 12e (Stand 2011); *Klippl*, Geldwäscherei 135 f.

sein müssen. Nicht notwendig ist, dass im Land, in dem die terroristische Vereinigung ihre Aktivitäten entfaltet, das Delikt der organisationsbezogenen Geldwäscherei existiert.¹⁰¹⁵

5. Konkurrenzfragen

5.1. Grundsätzliches

Im Bereich der vortatbezogenen Geldwäscherei stellt sich seit Kriminalisierung der Eigengeldwäscherei die Frage der Konkurrenz von Vortat und Geldwäscherei. Die Gesetzesmaterialien lassen auf echte Konkurrenz schließen, denn es sollen „*auch tatbestandsmäßige Geldwäschereihandlungen des Täters der Vortat bei entsprechender subjektiver Tatseite wegen der zusätzlich aufgewendeten kriminellen Energie gesondert strafbar sein*“.¹⁰¹⁶ Auch aufgrund der unterschiedlichen geschützten Rechtsgüter – der Rechtsgüterschutz der Geldwäscherei geht über den der Vortat hinaus – ist **echte Konkurrenz** zwischen Vortat und Geldwäscherei anzunehmen.¹⁰¹⁷ Dies gilt nur für Geldwäscherei nach § 165 Abs 1, da Eigengeldwäscherei nach § 165 Abs 2 nicht strafbar ist.¹⁰¹⁸

Im Verhältnis von vortat- und organisationsbezogener Geldwäscherei stellt sich die Frage der Idealkonkurrenz, wenn der Täter bspw Vermögen verwaltet, das aus einer Vortat herrührt und gleichzeitig zum Vermögen einer terroristischen Vereinigung zu zählen ist. Dies selbstverständlich nur unter der Voraussetzung, dass der Täter auch die subjektive Tatseite (Wissentlichkeit im Falle der organisationsbezogenen Geldwäscherei) erfüllt. Aufgrund des unterschiedlichen Unrechtsgehalts wird in der Literatur vertreten, dass es sich um echte Idealkonkurrenz handelt.¹⁰¹⁹ Obwohl bei der vortatbezogenen Geldwäscherei mehr Rechtsgüter betroffen sein können als bei der organisationsbezogenen – diese schützt vordergründig den öffentlichen Frieden – so ist jedoch äußerst fraglich, ob der Täter in derartigen Konstellationen zusätzliche Energie aufzuwenden hat, um beide Geldwäschetat-

¹⁰¹⁵ Burgstaller, ÖBA 1994, 180.

¹⁰¹⁶ EBRV 673 BlgNR 24. GP 5.

¹⁰¹⁷ Kirchbacher in WK² StGB § 165 Rz 25a (Stand 2011); Stricker, JB1 2012, 644.

¹⁰¹⁸ Jaeger in Mitgutsch/Wessely (Hrsg), Handbuch Strafrecht Besonderer Teil Band I (2013) § 165 Rz 34.

¹⁰¹⁹ Rosbaud in Salzburger Kommentar § 165 Abs 5 Rz 80 (Stand 2003); Kirchbacher in WK² StGB § 165 Rz 26 (Stand 2011); Klippl, Geldwäscherei 189 f; zweifelnd Birklbauer/Hilf/Tipold, BT I² § 165 Rz 22.

bestände zu verwirklichen. Es ist daher davon auszugehen, dass die organisationsbezogene die vortatbezogene Geldwäscherei **verdrängt**.¹⁰²⁰

5.2. Konkurrenzfragen im Zusammentreffen von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Konkurrenzfragen stellen sich auch im Zusammentreffen von vortatbezogenen Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungshandlungen. Ein und dieselbe Handlung kann sowohl zur Terrorismusfinanzierung beitragen als auch eine Geldwäschehandlung darstellen.¹⁰²¹

Folgendes Beispiel ist vorstellbar: A hat einen Raub begangen und EUR 5.000,00 erbeutet. B nimmt die EUR 5.000,00 im Wissen, dass diese aus einem Raub stammen, an sich. Er will dieses Geld in weiterer Folge seinem Freund X für die Durchführung eines terroristischen Anschlags zur Verfügung stellen. B begeht mit dem An-Sich-Nehmen des Geldes eine Geldwäscherei nach § 165 Abs 2, da er weiß, dass dieses Geld aus einem Raub stammt. Das An-Sich-Nehmen mit der gleichzeitigen Absicht, das Geld für einen terroristischen Anschlag zur Verfügung zu stellen, kann als Sammeln iSd § 278d Abs 1a qualifiziert werden. Es fragt sich, ob eine Bestrafung nach beiden Delikten gerechtfertigt ist. Dies ist zu bejahen, denn den Delikten wohnt jeweils ein unterschiedlicher Unrechtsgehalt inne. Weiters hat B für die Verwirklichung der Terrorismusfinanzierung zusätzliche kriminelle Energie aufgewandt. Zunächst kann unterstellt werden, dass B mit Geldwäschaintention handelt. Er will den Strafverfolgungsbehörden den Zugriff auf das Geld erschweren. In der weiteren Intention von B, das Geld für einen terroristischen Anschlag zur Verfügung stellen zu wollen, steckt zusätzliche kriminelle Energie. Diese Energie speist sich zwar nur aus dem subjektiven Tatbestand, allerdings ergibt sich das Unrecht bei der Terrorismusfinanzierung typischerweise erst aus dem subjektiven Tatbestand. Demnach ist in solchen Konstellationen **echte Idealkonkurrenz** anzunehmen.¹⁰²²

¹⁰²⁰ Ebenso *Burgstaller*, ÖBA 1994, 178, allerdings mit der Begründung, dass Rechtsgutsidentität gegeben ist; ebenso, aber ohne Begründung, *Lewisich*, BT I² 289.

¹⁰²¹ Vgl *Scherschneva-Koller/Sedlak*, Vermögensermittlungen – Praxiskommentar zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Vermögenssicherung² (2014) 67.

¹⁰²² AA *Hilf* in 34. Ottensteiner Fortbildungsseminar aus Strafrecht und Kriminologie 57, ihr zufolge eine zusätzliche Bestrafung wegen Geldwäscherei unterbleiben sollte, wenn der Geldwäscher durch sein Verhalten zugleich andere kriminelle Handlungen setzt bzw als Beteiligter unterstützt und damit ohne eigentliche Geldwäsche- bzw Verschleierungsintention handelt. Sie schlägt deshalb einen neu zu schaffenden Abs inner-

Insbesondere sind auch Sachverhaltskonstellationen denkbar, in denen der Täter sowohl den Tatbestand der organisationsbezogenen Geldwäsche als auch den der Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung (im Wege der Bereitstellung von Vermögenswerten oder des Beteiligens auf andere Weise). Da § 278 Abs 3 de lege lata keine separate Prüfung der Mitgliedschaft als solche voraussetzt¹⁰²³, sind nur wenige Fälle denkbar, in denen lediglich der Tatbestand der organisationsbezogenen Geldwäsche erfüllt ist, das Beteiligen als Mitglied aber nicht. Sowohl das Verwahren, Anlegen, Verwalten, Umwandeln und Verwerten von Vermögensbestandteilen einer terroristischen Vereinigung werden idR unter die Generalklausel des Beteiligens auf andere Weise fallen, möglicherweise auch unter das Bereitstellen von Vermögenswerten, wenn es sich um gewinnbringende Geldwäschehandlungen handelt und zusätzliche Vermögenswerte für die Vereinigung gewonnen werden können. Legt bspw ein Mitglied einer terroristischen Vereinigung deren Vermögensbestandteile gewinnbringend an, so kann neben dem Bereitstellen von Vermögenswerten nach § 278b Abs 2 auch § 165 Abs 3 unter den entsprechenden Voraussetzungen verwirklicht sein. Die zusätzlichen Vermögenswerte, die an die Vereinigung in diesem Fall bereitgestellt werden, sind Gewinne aus den angelegten Geldern. Nach der hM besteht zwischen diesen beiden Delikten aufgrund des unterschiedlichen Unrechtsgehalts **echte Konkurrenz**. Während die §§ 278a und 278b die Unterstützung der Ziele der Organisation als Mitglied sanktioniere, pönalisiere § 165 Abs 3 die Erhaltung des Vermögens der Vereinigung.¹⁰²⁴ Das geschützte Rechtsgut ist allerdings in beiden Fällen das gleiche – der Schutz des öffentlichen Friedens. Auch die Erhaltung des Vermögens der Organisation dient im Endeffekt der Unterstützung der Ziele der Organisation. Das Beteiligen als Mitglied gem § 278b Abs 2 umfasst bereits den Gesamtunwert der Tat und **verdrängt** damit § 165 Abs 3 im Wege materieller Subsidiarität. Aufgrund der höheren Gefährlichkeit und der Freiheitsstrafdrohung von ein bis zu zehn Jahren kann das Beteiligen als Mitglied als das Delikt mit dem höheren Unrechtsgehalt angesehen werden, das § 165 Abs 3 (Freiheitsstrafdrohung bis zu drei Jahren) verdrängt. Ein zusätzlicher Unwertgehalt zu § 278b Abs 2 ist in § 165 Abs 3 nicht erkennbar; auch etwa eine Herkunftsverschleierung ist bei den Tathandlungen des § 165 Abs 3 nicht erforderlich.

halb § 165 vor, nachdem wegen Geldwäsche nicht zu bestrafen sei, wer wegen Begehung der durch die Geldwäsche unterstützten Tat mit Strafe bedroht ist.

¹⁰²³ Siehe OGH 17. 2. 2005, 12 Os 7/05d.

¹⁰²⁴ Rosbaud in Salzburger Kommentar § 165 Abs 5 Rz 81 (Stand 2003); diesem folgend Plöchl in WK² StGB § 278a Rz 43 und § 278b Rz 19 (Stand 2014); Jaeger in Mitgutsch/Wessely, Handbuch BT Band I (2013) § 165 Rz 37.

Ein weiteres Beispiel soll zur Veranschaulichung und Vertiefung dienen: A stellt der Vereinigung T, die darauf ausgerichtet ist terroristische Straftaten zu begehen, EUR 20.000,00 zur Verfügung. Das Geld stammt zur Hälfte aus seinem eigenen legalen Vermögen, und die andere Hälfte hat A als Belohnung für das Fälschen mehrerer Urkunden erhalten. Er überträgt die EUR 20.000,00 in die tatsächliche Verfügungsmacht der Vereinigung, indem er das Geld auf ein Bankkonto, auf das die Vereinigung Zugriff hat, legt. A übernimmt auf Wunsch der Vereinigung, für die er schon öfters tätig war, auch die Verwaltung des Geldes.

Das Anlegen des Geldes auf das Konto, welches aus der Urkundenfälschung herührt, kann sowohl unter die Tathandlung des Verbergens¹⁰²⁵ (§ 165 Abs 1) als auch unter die des Anlegens (§ 165 Abs 2) subsumiert werden. Die für Abs 2 verlangte Wissentlichkeit bezüglich der Herkunft des Geldes liegt vor, da A selbst die Vortat begangen hat. A ist hinsichtlich des Anlegens der EUR 10.000,00 nach § 165 Abs 1 strafbar, da in diesem Fall die Tathandlung nach Abs 1 die nach Abs 2 konsumiert.¹⁰²⁶ Mit dem Übertragen der tatsächlichen Verfügungsmacht der EUR 20.000,00 an die terroristische Vereinigung stellt er (legale und illegale) Vermögenswerte an die Vereinigung bereit, und zwar in dem Wissen, dass er dadurch die Vereinigung oder deren strafbare Handlungen fördert. Da er auch schon öfters für die Vereinigung tätig war, macht er sich damit gem § 278b Abs 2 (Beteiligten als Mitglied) strafbar. Mit der zusätzlichen Übernahme der Verwaltung des Geldes erfüllt A auch den Tatbestand der organisationsbezogenen Geldwäsche des § 165 Abs 3. Er verwaltet Gelder, die der Verfügungsmacht einer terroristischen Vereinigung unterliegen. Dass die Gelder der Verfügungsmacht der terroristischen Vereinigung zuzuordnen sind, ist er sich gewiss, da er die Gelder ja selbst der Vereinigung zur Verfügung gestellt hat. Weiters erfüllt er mit dem Verwalten des Geldes auch die Tatbestandsvariante des Beteiligens an einer terroristischen Vereinigung auf andere Weise (§ 278b Abs 2 iVm § 278 Abs 3 dritter Fall). Das Verwalten von Geldern stellt wohl eine sonstige Beteiligung an den Aktivitäten der kriminellen Vereinigung dar. Wie bereits erwähnt handelt er im Wissen um die Förderung der Vereinigung. Wie oben bereits ausgeführt verdrängt das Beteiligen (hier: auf andere Weise) an einer terroristischen Vereinigung die organisationsbezogene Geldwäscherei. Beteiligungshandlungen an derselben Vereinigung bilden eine tatbestandliche

¹⁰²⁵ Kirchbacher in WK² StGB § 165 Rz 16 (Stand 2011): „*Physische Verbringung von Geldbeträgen ohne Offenlegung ihrer Herkunft kann ein Verbergen sein*“.

¹⁰²⁶ Klippl, Geldwäscherei 188; Kirchbacher in WK² StGB § 165 Rz 14 (Stand 2011); Jaeger in Mitgutsch/Wessely, Handbuch BT Band I (2013) § 165 Rz 36.

Handlungseinheit und sind als eine Tatbestandsverwirklichung des § 278b Abs 2 zu werten. Mehrfache Beteiligungsaktivitäten in derselben Vereinigung sind bei der Strafzumesung zu berücksichtigen (§ 32 Abs 3 öStGB).¹⁰²⁷ Im Ergebnis ist A daher für das Anlegen des Geldes nach § 165 Abs 1 und § 278b Abs 2 strafbar. Das nachfolgende Verwalten des Geldes erfüllt ebenfalls den Tatbestand des Beteiligens als Mitglied nach § 278b Abs 2, der die organisationsbezogene Geldwäscherie nach § 165 Abs 3 verdrängt. Da A sich an derselben Vereinigung aber bereits beteiligt hat, sind das Anlegen und Verwalten des Geldes als eine tatbestandliche Handlungseinheit zu werten.¹⁰²⁸

D. Analyse des deutschen Tatbestands

1. Entstehung der Rechtsnorm¹⁰²⁹

§ 261 dStGB¹⁰³⁰ wurde durch das Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität vom 15. 7. 1992¹⁰³¹ in das dt StGB implementiert. Der Gesetzgeber erfüllte hier sowohl internationale als auch gemeinschaftsrechtliche Vorgaben, insb aus dem VN-Übereinkommen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen 1988, dem Geldwäschetübereinkommen des Europarats 1990 und der Ersten Geldwäscherichtlinie 91/308/EWG.

Im Laufe der Jahre veränderte sich der Tatbestand laufend. Die Eigengeldwäsche wurde im Jahre 1998 pönalisiert, und zwar mit dem Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität vom 4. 5. 1998¹⁰³². Gleichzeitig mit der Einführung der Strafbarkeit der Eigengeldwäsche wurde auch das Verhältnis von Vortat und Geldwäsche in § 261 Abs 9 festgeschrieben. Demnach ist derjenige *nicht* wegen Geldwäsche zu bestrafen, der wegen Beteiligung an der Vortat strafbar ist. Ebenfalls mit dem Gesetz zur

¹⁰²⁷ Plöchl in WK² StGB § 278 Rz 71 (Stand 2014).

¹⁰²⁸ Plöchl in WK² StGB § 278 Rz 71 (Stand 2014).

¹⁰²⁹ Zur Historie der Gesetzgebung über Geldwäsche siehe ausführlich Sotiriadis, Die Entwicklung der Gesetzgebung über Gewinnabschöpfung und Geldwäsche – Unter Berücksichtigung der jeweiligen kriminalpolitischen Tendenzen (2010) 268 ff.

¹⁰³⁰ Paragraphenangaben beziehen sich in Kapitel V.D. auf das dStGB, falls nicht anders angegeben.

¹⁰³¹ BGBl I 1302.

¹⁰³² BGBl I 845; zu den Änderungen des Geldwäschetatbestands im Zuge des Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität siehe genauer Meyer, Neue Gesetze gegen die Organisierte Kriminalität – Geldwäschebekämpfung, Gewinnabschöpfung und Einsatz technischer Mittel zur akustischen Überwachung von Wohnungen für Beweiszwecke im Bereich der Strafverfolgung, NJW 1998, 1017 (1020).

Verbesserung der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität wurde ausdrücklich normiert, dass auch Auslandstaten als Vortaten in Frage kommen (§ 261 Abs 8).

Stetig ausgeweitet wurde auch der Vortatenkatalog, sodass nunmehr auch die Vergehen nach § 89a und § 129a Abs 3 und 5, auch iVm § 129b, als geldwäschetaugliche Vortaten enthalten sind.¹⁰³³ Die Vergehen enthalten in § 129a wurden mit dem 34. StRÄG vom 22. 8. 2002¹⁰³⁴, die Vergehen nach § 89a durch das Terrorismusbekämpfungsgesetz vom 22. 12. 2003¹⁰³⁵ in § 261 Abs 1 eingefügt.¹⁰³⁶

2. Objektiver Tatbestand

2.1. Tathandlungen

§ 261 unterscheidet drei Tatbestandsvarianten: den sog Verschleierungs-, Vereitelungs- und Isolierungstatbestand. Die Varianten unterscheiden sich durch die verschiedenen Tathandlungen. Der Verschleierungstatbestand des § 261 Abs 1 pönalisiert das Verschleiern und das Verbergen der Herkunft von Gegenständen, die aus einer in § 261 Abs 1 aufgezählten Vortat herrühren. Der Vereitelungstatbestand – ebenso in § 261 Abs 1 geregelt – umfasst die Vereitelung oder Gefährdung des Auffindens, des Verfalls, der Einziehung oder der Sicherstellung von kontaminierten Gegenständen. Der Isolierungstatbestand des § 261 Abs 2 kriminalisiert das Sich-Verschaffen, Verwahren oder Verwenden von kontaminierten Gegenständen. Für die Finanzierung terroristischer Vereinigungen im Speziellen ist die Tatbestandsvariante der Isolierung von Relevanz, insb das Verwahren und Verwenden von Gegenständen.

Verwahren bedeutet im Wesentlichen, dass der Geldwässcher den Gegenstand für sich oder einen Dritten zur Verfügung hält. Voraussetzung ist das Ausüben der tatsächlichen Sachherrschaft im gleichzeitigen Wissen um die Sachherrschaft. Bei Buchgeld wird auf das Recht des Kontoinhabers über das Geld zu verfügen abgestellt. Das **Verwenden** für sich oder für einen Dritten beinhaltet jeden bestimmungsgemäßen Gebrauch des Gegenstands. Dazu zählen Geldgeschäfte von Seiten des Verfügenden oder die Veräußerung

¹⁰³³ Ruhmannseder in BeckOK StGB § 261 Rz 1.

¹⁰³⁴ BGBI I 3390.

¹⁰³⁵ BGBI I 2837.

¹⁰³⁶ Eine ausführliche Darstellung der Historie des § 261 siehe etwa bei Neuheuser in MüKo zum StGB Band 4² § 261 Rz 17 ff oder bei Quedenfeld in Quedenfeld, Geldwäsche und Wirtschaftskriminalität³ 32 ff.

und Weitergabe inkriminierter Gegenstände an Dritte. Beide Tathandlungen setzen Einvernehmen zwischen dem Vortäter und dem Geldwäscher voraus.¹⁰³⁷ Das Verwahren und Verwenden von Gegenständen kann zu einem Vermögenszuwachs auf Seiten des Vortäters bzw des Geldwäschers führen.

2.2. Tatobjekt

Der in § 261 verwendete Begriff **Gegenstand**¹⁰³⁸ umfasst jeden Vermögensgegenstand, sowohl bewegliche als auch unbewegliche Gegenstände, Rechte, Forderungen, Unternehmensanteile, etc. Nach hM sind auch illegale Gegenstände wie Drogen, Falschgeld oder gefälschte Kunstobjekte erfasst. Nicht aber richtige Forderungen (mangels Rechtsqualität) oder etwa Know-how, das nicht in Form von Informationsträgern verkörpert ist. Know-how scheide aufgrund der Unvereinbarkeit mit dem Begriff Gegenstand als Tatobjekt aus.¹⁰³⁹ Allgemeine Voraussetzung für die Einstufung als Tatobjekt ist, dass die Gegenstände Vermögenswert besitzen.¹⁰⁴⁰

Um als geldwäschetaugliche Vortat eingestuft werden zu können, muss die Straftat dem Katalog in § 261 Abs 1 zuordenbar sein („**herrühren**“). Zu den **Vortaten** zählen alle Verbrechen und ausgewählte Vergehen. Die Vortat muss rechtswidrig, aber nicht schuldhaft begangen worden sein.¹⁰⁴¹ Ein strafbarer Versuch ist bereits ausreichend, dh die Vortat muss nicht vollendet sein.¹⁰⁴² Das Gründen und Beteiligen an einer terroristischen Vereinigung gem § 129a Abs 1 und Abs 2 gilt als Verbrechen und ist damit jedenfalls Geldwäschevortat. Zu den ausgewählten Vergehen aus dem Bereich der organisierten Kriminalität und des Terrorismus zählen: (i) die Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat nach § 89a, (ii) das Gründen, Beteiligen als Mitglied und Unterstützen einer kriminellen Vereinigung gem § 129, (iii) das Gründen oder Beteiligen als Mitglied an einer terroristischen Vereinigung, die sich auf die Drohung mit terroristischen Straftaten beschränkt

¹⁰³⁷ BT-Drucks 12/989, 27; *Stree/Hecker* in Schönke/Schröder, StGB²⁹ § 261 Rz 19 f; *Neuheuser* in MüKo zum StGB Band 4² § 261 Rz 69 f; *Fischer*, StGB⁶¹ § 261 Rz 25 f.

¹⁰³⁸ Der im Gesetzesentwurf verwendete Begriff war noch „Vermögensgegenstand“, wurde aber aufgrund von Einheitlichkeitsgründen im dStGB auf „Gegenstand“ geändert.

¹⁰³⁹ Siehe zB *Stree/Hecker* in Schönke/Schröder, StGB²⁹ § 261 Rz 4; *Hartmann* in Dölling/Duttge/Rössner, Gesamtes Strafrecht³ StGB § 261 ff Rz 14; *Neuheuser* in MüKo zum StGB Band 4² § 261 Rz 29 f; *Fischer*, StGB⁶¹ § 261 Rz 6.

¹⁰⁴⁰ *Dietmeier* in Matt/Renzikowski, StGB § 261 Rz 7.

¹⁰⁴¹ Zu den Anforderungen an den Vortatnachweis siehe genauer *Zöller* in FS Roxin zum 80. Geburtstag, Band 2, 1033 (1046 f).

¹⁰⁴² *Neuheuser* in MüKo zum StGB² § 261 Rz 5.

(§ 129a Abs 3), (iv) das Unterstützen einer terroristischen Vereinigung (§ 129a Abs 5) und (v) Vergehen, die von einem Mitglied einer kriminellen oder terroristischen Vereinigung begangen werden. Vergehen, die von einem Mitglied einer kriminellen oder terroristischen Vereinigung begangen werden setzten nicht voraus, dass diese im Rahmen oder für die Vereinigung begangen wurden. Jegliche Vergehen, die von einem Mitglied begangen werden, sind erfasst.¹⁰⁴³

Der Gesetzestext verlangt nicht, dass es sich bei der Vortat um die Straftat eines anderen handeln muss.¹⁰⁴⁴ Damit ist in Deutschland die sog. **Eigengeldwäsche** strafbar. Voraussetzung für die Qualifizierung als **Tatobjekt** der Geldwäsche ist, dass der Gegenstand aus einer Vortat herrührt. Der Gesetzgeber wählte bewusst den weiten Begriff des Herrührens, um auch solche Gegenstände als Tatobjekte einbeziehen zu können, die nicht nur die ursprünglich durch die Vortat erlangten Gegenstände darstellen. Denn es soll vermieden werden, dass auf das Tatobjekt schon nach einem Waschvorgang nicht mehr gegriffen werden kann. Für die Geldwäsche ist es ja geradezu typisch, dass die Gegenstände mehreren Transaktionen unterliegen.¹⁰⁴⁵ Das aus der Vortat unmittelbar erlangte – also insb die Beute, eine Belohnung oder Bestechungsgelder für die begangene Straftat – ist jedenfalls als Tatobjekt der Geldwäsche zu qualifizieren.¹⁰⁴⁶ Unmittelbar erlangte Gegenstände bleiben dauerhaft kontaminiert.¹⁰⁴⁷ Auch **Surrogate** (= Ersatzgegenstände) sind als Tatobjekte anzusehen. Bei der Beantwortung der Frage, ob ein Surrogat vorliegt, ist stets eine wirtschaftliche Betrachtungsweise heranzuziehen. Handelt es sich um einen wirtschaftlich gleichwertigen Gegenstand, dann liegt ein Surrogat vor.¹⁰⁴⁸ Der Ersatzgegenstand muss jedenfalls ursächlich auf die Katalogtat zurückzuführen sein.¹⁰⁴⁹ Es existieren zahlreiche Einzelfragen hinsichtlich des (Nicht-)Vorliegens eines Surrogats, die in der Literatur höchst kontrovers behandelt werden. Auch in der Rspr finden sich keine klaren Linien was unter einem Surrogat im Detail zu verstehen ist.¹⁰⁵⁰ Folgende Überlegungen werden hier herausgegriffen:

¹⁰⁴³ Stree/Hecker in Schönke/Schröder, StGB²⁹ § 261 Rz 5; kritisch Zöller in FS Roxin zum 80. Geburtstag, Band 2, 1036 f.

¹⁰⁴⁴ Neuheuser in MüKo zum StGB Band 4² § 261 Rz 43.

¹⁰⁴⁵ BT-Drucks 12/989, 27.

¹⁰⁴⁶ Neuheuser in MüKo zum StGB Band 4² § 261 Rz 46.

¹⁰⁴⁷ Stree/Hecker in Schönke/Schröder, StGB²⁹ § 261 Rz 10.

¹⁰⁴⁸ Neuheuser in MüKo zum StGB Band 4² § 261 Rz 50.

¹⁰⁴⁹ Stree/Hecker in Schönke/Schröder, StGB²⁹ § 261 Rz 10; Barton, Das Tatobjekt der Geldwäsche: Wann röhrt ein Gegenstand aus einer der im Katalog des § 261 I Nr 1-3 StGB bezeichneten Straftaten her? NSZ 1993, 159 (161 f.).

¹⁰⁵⁰ Fischer, StGB⁶¹ § 261 Rz 7.

Eine für die Terrorismusfinanzierung relevante Frage ist die Behandlung von Gegenständen, die kontaminierte und legale Elemente in sich vereinen (**“Vermischung“**). Vereint der Gegenstand kontaminierte und legale Elemente und sind diese trennbar, so bleibt der legale Teil des Gegenstands auch legal und röhrt nicht aus der Vortat her.¹⁰⁵¹ Wird ein neuer Gegenstand von kontaminiertem und legalem Geld gekauft, so ist der gekaufte neue Gegenstand insgesamt kontaminiert. Genauso verhält es sich mit Buchgeld: Wird kontaminiertes und legales Geld auf ein Konto einzahlt, so gilt der Gesamtbetrag des Kontos als kontaminiert.¹⁰⁵² In der Literatur wird teilweise vertreten, dass der Gegenstand einen bestimmten Mindestanteil eines „Makel“ aufweisen muss, um als kontaminiert zu gelten. Die Quoten für den Mindestanteil reichen von 5% bis zu mehr als 25% des Gesamtwerts des Gegenstands.¹⁰⁵³ Das Erfordernis einer solchen Mindestquote ist dem Gesetzestext allerdings nicht zu entnehmen.¹⁰⁵⁴ Der Anteil der Kontaminierung des neuen Gegenstands ist jedenfalls bei der Strafzumessung zu berücksichtigen.¹⁰⁵⁵

Eine **Dekontaminierung** des Gegenstands ist möglich, etwa wenn der Wert des Gegenstands durch Weiterverarbeitung auf eine selbständige spätere Leistung Dritter zurückzuführen ist. Auch die Aufteilung eines Gegenstands ist möglich und kann zur Dekontaminierung führen.¹⁰⁵⁶

Für den Isolierungstatbestand des § 261 Abs 2 gilt: Erlangt ein Dritter den kontaminierten Gegenstand ohne dabei eine Straftat zu begehen, so wird die Kette von strafbaren Verwertungshandlungen **durchbrochen** und der Gegenstand ist folglich dekontaminiert. Dies ist explizit in § 261 Abs 6 normiert und soll eine Blockade des Wirtschaftsverkehrs verhindern.¹⁰⁵⁷ Mit Straftaten sind lediglich die in § 261 Abs 1 enthaltenen Katalogtaten gemeint. Ob der Erwerb des Dritten zivilrechtlich wirksam ist spielt für die Dekontamination keine Rolle. In Fällen von Banküberweisungen nimmt die hL folgendes an: Konstellationen, in denen der Vortäter das aus der Vortat erlangte Geld bei einer (gutgläubigen) Bank auf ein Konto einzahlt und in weiterer Folge seine Forderung gegen die Bank an einen bösgläubigen Dritten abtritt, sind von Abs 6 nicht erfasst. Denn die Darlehensforderung, die der Vortäter an den bösgläubigen Dritten abtritt, bleibt kontaminiert und damit

¹⁰⁵¹ Neuheuser in MüKo zum StGB Band 4² § 261 Rz 53.

¹⁰⁵² Neuheuser in MüKo zum StGB Band 4² § 261 Rz 53 f.

¹⁰⁵³ Siehe zB Barton, NStZ 1993, 163, der eine Quote von 5% annimmt; siehe auch Neuheuser in MüKo zum StGB Band 4² § 261 Rz 56 mwN.

¹⁰⁵⁴ Neuheuser in MüKo zum StGB Band 4² § 261 Rz 56.

¹⁰⁵⁵ Neuheuser in MüKo zum StGB Band 4² § 261 Rz 55.

¹⁰⁵⁶ Neuheuser in MüKo zum StGB Band 4² § 261 Rz 60.

¹⁰⁵⁷ Fischer, StGB⁶¹ § 261 Rz 27.

Tatobjekt der Geldwäsche, obwohl die Bank das Geld gutgläubig erwirbt.¹⁰⁵⁸ Die Straflosigkeit nach Abs 6 gilt nur für Tathandlungen nach Abs 2. Ist die Tathandlung sowohl unter Abs 1 als auch Abs 2 zu subsumieren, so kann Abs 6 nicht angewendet werden.¹⁰⁵⁹

Ein weiterer Einschränkungsversuchs des Tatbestands im Wege der teleologischen Reduktion wird von Teilen der Literatur versucht, die vertreten, dass **sozialadäquate Geschäfte** zur Befriedigung des täglichen Lebens von der Geldwäschestrafbarkeit auszunehmen sind. So würde sich bspw derjenige, der Lebensmittel oder eine ärztliche Behandlung mit kontaminiertem Geld bezahlt, nicht strafbar machen. Ebenso würde sich derjenige nicht strafbar machen, der in diesem Rahmen kontaminiertes Geld annimmt.¹⁰⁶⁰ Dies wird zu Recht in der Literatur kritisiert, da der Gesetzgeber Geldwäsche umfassend bekämpfen und daher in Frage kommende Vermögenswerte möglichst umfassend verkehrsunfähig machen wollte.¹⁰⁶¹ Diese Fragestellung wirft eine Parallele zur Terrorismusfinanzierung auf. In Österreich existiert wie oben bereits erwähnt die Debatte, ob bspw das Zur-Verfügung-Stellen von Lebensmittel an eine terroristische Vereinigung eine Finanzierung dieser Vereinigung bedeutet. Dies ist zu bejahen, da es bei der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung auch um die Bekämpfung der Strukturen des Terrorismus geht und der Gesetzgeber den Terrorismus flächendeckend bekämpfen will.

2.3. Bildung krimineller und terroristischer Vereinigungen als taugliche Geldwäschevortat?

Die Tatbestandsvarianten der Bildung krimineller oder terroristischer Vereinigungen kommen nur dann als Vortat in Frage, wenn mit deren Begehung vereinigungsbezogene Vermögensgegenstände überhaupt existieren können. Dies ist nicht bei allen Tatbestandsvarianten der Fall. Das Gründen und Werben um Mitglieder oder Unterstützer kommen nicht als taugliche Vortaten in Betracht, da aus diesen Tatbestandsvarianten nicht die Schaffung von Vermögensgegenständen folgen kann.¹⁰⁶² Die Varianten des Beteiligens als Mitglied und des Unterstützen kommen hingegen schon als Vortaten in Frage, insb dann,

¹⁰⁵⁸ Neuheuser in MüKo zum StGB Band 4² § 261 Rz 74; Stree/Hecker in Schönke/Schröder, StGB²⁹ § 261 Rz 21; Fischer, StGB⁶¹ § 261 Rz 28 mwN zur gegenteiligen Ansicht; Dietmeier in Matt/Renzikowski, StGB § 261 Rz 19 mwN zur gegenteiligen Ansicht.

¹⁰⁵⁹ Neuheuser in MüKo zum StGB Band 4² § 261 Rz 74; vgl Stree/Hecker in Schönke/Schröder, StGB²⁹ § 261 Rz 21.

¹⁰⁶⁰ Kindhäuser, StGB Lehr- und Praxiskommentar⁵ StGB § 261 Rz 17 mwN.

¹⁰⁶¹ Dietmeier in Matt/Renzikowski, StGB § 261 Rz 22.

¹⁰⁶² Zöller in FS Roxin zum 80. Geburtstag, Band 2, 1039 und 1044.

wenn dabei die Vereinigung in finanzielle Weise gefördert wird. Die Beteiligung als Mitglied eignet sich dann als Vortat, wenn der Täter von innen heraus, also unter Eingliederung in die Organisation des Verbands, zur Schaffung eines vereinigungsbezogenen Vermögensgegenstandes beiträgt. Hilft der Täter bspw im Rahmen von Raubüberfällen für die Zwecke der Vereinigung die Kasse der Vereinigung aufzubessern, so liegt eine taugliche Vortat vor.¹⁰⁶³ Das Unterstützen kann dann als Vortat bewertet werden, wenn der Vortäter die Vereinigung finanziell unterstützt – im Gegensatz zur Beteiligung als Mitglied agiert er hier von außen – und es dadurch zum Vermögenszuwachs der Vereinigung kommt.¹⁰⁶⁴

2.4. Subjektiver Tatbestand

Die subjektive Tatseite der Abs 1 und 2 erfordert hinsichtlich sämtlichen objektiven Elementen (Tatobjekt, Herrühren aus einer Katalogtat, Tathandlung und Taterfolg)¹⁰⁶⁵ **Eventualvorsatz.**¹⁰⁶⁶ Bezuglich des Herrührens hat sich der Vorsatz auf eine in Abs 1 aufgezählte Katalogtat zu beziehen. Der Vorsatz darauf, dass das Tatobjekt aus *irgendeiner Straftat* herrührt, genügt nicht. Im Falle des Abs 2 muss der Vorsatz gleichzeitig mit dem Erwerb des Tatobjekts vorliegen. Erwirbt der Täter das Tatobjekt zunächst gutgläubig und setzt in weiterer Folge eine Geldwäschehandlung, so kommt eine Strafbarkeit nach Abs 2 nicht mehr in Betracht, wohl aber nach Abs 1.¹⁰⁶⁷

§ 261 Abs 5 enthält eine Sonderregelung: hinsichtlich des Herrührens des Tatobjekts genügt **Leichtfertigkeit** bei gleichzeitigem Vorliegen von bedingten Vorsatz bezüglich aller anderen Tatbildelementen. Hiefür sieht der Gesetzgeber eine geringere Strafdrohung, nämlich Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe, als bei Vorliegen von Vorsatz hinsichtlich aller objektiven Elementen (Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren) vor. Der Täter handelt leichtfertig, wenn er die Herkunft des Gegenstandes aus besonderer Gleichgültigkeit oder grober Unachtsamkeit außer Acht lässt obwohl sich diese auf-

¹⁰⁶³ Zöller in FS Roxin zum 80. Geburtstag, Band 2, 1041.

¹⁰⁶⁴ Zöller in FS Roxin zum 80. Geburtstag, Band 2, 1043.

¹⁰⁶⁵ Neuheuser in MüKo zum StGB Band 4² § 261 Rz 85.

¹⁰⁶⁶ Im Falle des Isolierungstatbestands und des Begehens des Tatbestands durch einen Strafverteidiger muss dieser nach Rsp des BVerfG im Zeitpunkt der Annahme des Honorars ausnahmsweise sichere Kenntnis von der Kontamination des Tatobjekts haben.

¹⁰⁶⁷ Kindhäuser, StGB Lehr- und Praxiskommentar⁵ StGB § 261 Rz 22 f.

drängt. Ein „Aufdrängen“ liegt bspw dann vor, wenn es um einen ungewöhnlich hohen Betrag oder ungewöhnliche Form der Transaktion geht.¹⁰⁶⁸

3. Auslandstaten als Vortaten

Im dStGB ist das In-Betracht-Kommen von Auslandstaten als Vortaten der Geldwäsche in § 261 Abs 8 gesetzlich ausdrücklich festgeschrieben. Dies unter den Voraussetzungen, dass die gesetzte Straftat am Tatort strafbar ist und einer Katalogtat des § 261 Abs 1 entspricht. Irrelevant ist, ob die Straftat im Ausland als Verbrechen oder Vergehen einzustufen ist. Die Klassifizierung der Straftat und ob diese einer Katalogtat entspricht erfolgt nach dt Recht. Hier wird geprüft, ob die Straftat einer Katalogtat nach § 261 Abs 1 entspricht, nicht aber, ob die Auslandsvortat der dt Strafgewalt unterliegt.¹⁰⁶⁹

4. Konkurrenzfragen

4.1. Grundsätzliches

Unter den verschiedenen Tatbestandsvarianten des § 261 gilt folgendes: Erfasst eine Handlung Gegenstände aus verschiedenen Vortaten gleichzeitig oder erfüllt der Täter durch eine Handlung mehrere Tatbestandsvarianten gleichzeitig, so liegt lediglich eine **Tat** (Handlungseinheit) vor.¹⁰⁷⁰ **Tatmehrheit** (= Realkonkurrenz) liegt vor, wenn die Gegenstände bei unterschiedlichen Gelegenheiten besorgt werden, mögen diese auch aus einer einzigen Vortat stammen.¹⁰⁷¹ § 262 Abs 2 ist als Auffangtatbestand zu Abs 1 zu sehen. Bei Erfüllung beider tritt Abs 2 subsidiär hinter Abs 1 zurück.¹⁰⁷²

Ist der Geldwäscher auch an der Vortat beteiligt, die auch nur versucht sein kann, so stellt sich die Frage des Verhältnisses von Vortat und Geldwäsche. § 261 Abs 9 Satz 2 sieht dafür eine ausdrückliche Klausel im Sinne eines persönlichen Strafaufhebungsgrundes vor: Der Täter, der wegen Beteiligung an der Vortat strafbar ist, wird *nicht* nach dem

¹⁰⁶⁸ Dietmeier in Matt/Renzikowski, StGB § 261 Rz 27; Neuheuser in MüKo zum StGB Band 4² § 261 Rz 87 ff.

¹⁰⁶⁹ Fischer, StGB⁶¹ § 261 Rz 17; Neuheuser in MüKo zum StGB Band 4² § 261 Rz 42; Stree/Hecker in Schönke/Schröder, StGB²⁹ § 261 Rz 8.

¹⁰⁷⁰ Jahn in Satzger/Schluckebier/Widmaier, StGB² § 261 Rz 76.

¹⁰⁷¹ Stree/Hecker in Schönke/Schröder, StGB²⁹ § 261 Rz 36; Fischer, StGB⁶¹ § 261 Rz 53.

¹⁰⁷² Jahn in Satzger/Schluckebier/Widmaier, StGB² § 261 Rz 76 mwN.

Geldwäschedelikt bestraft. Deutschland wurde deswegen von der FATF kritisiert, in der Literatur wird dieser Strafaufhebungsgrund aufgrund des rechtsstaatlichen Grundsatzes der Straflosigkeit von Selbstbegünstigungshandlungen, begrüßt.¹⁰⁷³ Bleibt offen, ob der Täter bereits Beteiligter an der Vortat war, so ist im Wege der sog Postpendenzfeststellung¹⁰⁷⁴ eine Verurteilung wegen Geldwäsche geboten.¹⁰⁷⁵

4.2. Konkurrenzfragen im Zusammentreffen von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Tateinheit ist möglich mit § 89a und §§ 129 ff.¹⁰⁷⁶ Tateinheit liegt dann vor, wenn der Täter durch die Geldwäschehandlung gleichzeitig auch einen anderen Tatbestand erfüllt. Der BGH sah bspw Tateinheit bei mitgliedschaftlicher Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung und Geldwäscherei als gegeben an: Im gegenständlichen Fall hatten die Mitglieder der Vereinigung Diebstähle organisiert und die Beute an Hehler weiterverkauft. Monatlich mussten die Mitglieder einen bestimmten Betrag in die Gemeinschaftskasse der kriminellen Vereinigung einzahlen.¹⁰⁷⁷ Wird allerdings mit beiden verwirklichten Tatbeständen in Bezug auf das Tatobjekt dasselbe Ziel verfolgt, so wird § 261 von den mitverwirklichten Tatbeständen **verdrängt**.¹⁰⁷⁸ Möglich ist auch, dass eine Beihilfehandlung zur Vortat gleichzeitig eine Geldwäschehandlung darstellt.¹⁰⁷⁹ In einem solchen Fall tritt § 261 ebenfalls subsidiär hinter die Vortat zurück (§ 261 Abs 9 Satz 2).¹⁰⁸⁰

E. Rechtsvergleichende Tatbestandsanalyse

Der erste strukturelle Unterschied, der bei einem Vergleich der ö und dt Rechtslage auffällt, ist das Fehlen eines dem ö Tatbestand der organisationsbezogenen Geldwäscherei

¹⁰⁷³ *Jahn* in Satzger/Schluckebier/Widmaier, StGB² § 261 Rz 73.

¹⁰⁷⁴ Bei Postpendenzfällen handelt es sich um Konstellationen, in denen ein Nachtatverhalten erwiesen werden kann, der zeitlich frühere Sachverhalt aber nur möglicherweise gegeben ist. Zum Begriff der Postpendenz siehe genauer *Fischer*, StGB⁶¹ § 1 Rz 45 und *Eser/Hecker* in Schönke/Schröder, StGB⁵⁹ § 1 Rz 62.

¹⁰⁷⁵ *Fischer*, StGB⁶¹ § 261 Rz 53; *Neuheuser* in MüKo zum StGB Band 4² § 261 Rz 100; *Jahn* in Satzger/Schluckebier/Widmaier, StGB² § 261 Rz 73.

¹⁰⁷⁶ *Neuheuser* in MüKo zum StGB Band 4² § 261 Rz 99; *Jahn* in Satzger/Schluckebier/Widmaier, StGB² § 261 Rz 76;

¹⁰⁷⁷ BGH Beschluss vom 13. 9. 2011, 3 StR 231/11 (LG München I), HRSS 2012 Nr 97.

¹⁰⁷⁸ *Jahn* in Satzger/Schluckebier/Widmaier, StGB² § 261 Rz 77.

¹⁰⁷⁹ Siehe das Bsp bezüglich ö Recht, Kapitel V.C.5.

¹⁰⁸⁰ BGH 17. 7. 1996, 1 StR 761/96, JurionRS 1997, 12159; *Neuheuser* in MüKo zum StGB Band 4² § 261 Rz 99; *Fischer*, StGB⁶¹ § 261 Rz 53.

ähnlichen Tatbestands im dStGB. Freilich sind im dt Recht die Tatbestände der Bildung krimineller und terroristischer Vereinigung (§§ 129 ff dStGB) als Vortaten der Geldwäsche eingestuft. Damit werden derartige Sachverhalte wohl Großteils aufgefangen werden können. Die Beweisführung hinsichtlich einer rechtswidrigen Vortat kann sich für die Praxis uU aber schwieriger gestalten als der Nachweis der Zugehörigkeit zum Vermögen einer terroristischen Vereinigung. Allerdings gibt es im dt Recht Tendenzen zur Lockerung des Vortatnachweises. Es seien lediglich Tatsachen nachzuweisen, aus denen sich in groben Zügen ergibt, dass eine Katalogtat begangen wurde. Nicht erforderlich sei es, dass Täter, Teilnehmer, Tatort oder die konkreten Tatmodalitäten bekannt sind. Es sei auch ausreichend, dass das Tatobjekt aus irgendeiner Katalogtat herrührt, die Zuordnung zu einer bestimmten Vortat sei nicht notwendig.¹⁰⁸¹

Der Vortatenkatalog der dt Bestimmung reicht insofern weiter, als nach § 261 Abs 1 Z 5 zweiter HS dStGB sämtliche Vergehen, die von einem Mitglied einer kriminellen oder terroristischen Vereinigung begangen werden, als Geldwäschevortaten gelten. Nach dem Gesetzeswortlaut müssen diese nicht in ihrer Eigenschaft als Mitglied der Vereinigung handeln. Eine derartige Weite des Vortatenkatalogs ist in Österreich nicht zu finden, hier sind ua lediglich Vergehen nach § 278 öStGB erfasst. Dies bedeutet, dass Vergehen von Mitgliedern nur dann als Vortaten zu qualifizieren sind, wenn diese im Rahmen ihrer mitgliedschaftlichen Beteiligung an der Vereinigung begangen werden.¹⁰⁸² In der dt Literatur finden sich allerdings Einschränkungsversuche, wonach im Wege einer verfassungskonformen Auslegung versucht werden müssen, dass lediglich solche Vergehen von Mitglieder als Vortaten erfasst werden sollen, die diese im Rahmen ihrer mitgliedschaftlichen Beteiligung begangen haben. Freilich ausgenommen solche Vergehen, die ohnehin vom Vortatenkatalog erfasst sind.¹⁰⁸³

Kommt es im Falle der vortatbezogenen Geldwäsche zur Vermischung von kontaminierten und legalen Vermögensgegenständen, so finden sich in der ö und dt Literatur unterschiedliche rechtliche Beurteilungen solcher Sachverhaltskonstellationen. Während die hM in Österreich vertritt, dass es grundsätzlich zu einer „Reinwaschung“ von kontaminierten durch legale Vermögenswerte kommt, ist die hL in Deutschland genau gegengesetzter Ansicht. Kommt es untrennbar zur Vermischung mit legalem und kontaminiertem Vermögen, so ist das gesamte Vermögen als kontaminiert anzusehen.

¹⁰⁸¹ Kritisch Zöller in FS Roxin zum 80. Geburtstag, Band 2, 1047 mwN.

¹⁰⁸² Siehe ausführlich Glaser, ÖBA 2011, 328.

¹⁰⁸³ Zöller in FS Roxin zum 80. Geburtstag, Band 2, 1036.

Die sog Eigengeldwäscherei ist in Deutschland bereits seit dem Jahre 1998 strafbar, in Österreich erst seit 2010. Im Gegensatz zum ö StGB findet sich im dStGB eine eindeutige Konkurrenzregelung, die besagt, dass derjenige nicht strafbar ist, der schon wegen Beteiligung an der Vortat strafbar ist (§ 261 Abs 9 Satz 2 dStGB). Der ö Gesetzgeber hingegen ging aufgrund des zusätzlichen kriminellen Unwerts von echter Konkurrenz zwischen Vortat und Geldwäscherei aus.

Auf Ebene des Vorsatzes genügt in Deutschland für sämtliche Tatbestandsvarianten – auch für den Isolierungstatbestand mit seinen wertneutralen Handlungen – bedingter Vorsatz. Nach ö Recht verlangen die Tathandlungen des An-Sich-Bringens, Verwahrens, Anlegens, Verwaltens, Umwandelns, Verwertens oder Übertragens an einen Dritten Wissentlichkeit iSd § 5 Abs 3 öStGB bezüglich des Tatobjekts. Das heißt, der Täter muss um die deliktische Herkunft des Vermögensgegenstandes sicher Bescheid wissen. Auch die organisationsbezogene Geldwäscherei nach § 165 Abs 3 öStGB verlangt Wissentlichkeit, jedenfalls hinsichtlich des Tatobjekts und nach hL auch in Bezug auf die Tatmodalität (Handeln im Auftrag oder im Interesse der Vereinigung) und die Tathandlung.

Im Gegensatz zum ö Recht hat sich der dt Gesetzgeber dafür entschieden, fahrlässig begangene Geldwäsche zu pönalisieren (§ 261 Abs 5 dStGB). Leichtfertige Geldwäsche ist allerdings mit einer geringeren Strafdrohung bedroht, nämlich Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe anstatt Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren (§ 261 Abs 1 und 2 dStGB). Auf Ebene des subjektiven Tatbestandes ist der dt Straftatbestand der Geldwäsche damit erheblich weiter als der österreichische.

Ob Auslandstaten als Vortaten der Geldwäsche zu qualifizieren sind, hat der ö Gesetzgeber nicht eindeutig festgeschrieben. Nach der Literatur ist dies zu bejahen, wenn die Vortat einer Katalogtat des § 165 Abs 1 öStGB entspricht und sie nach dem Tatortrecht strafbar ist. Im Falle der organisationsbezogenen Geldwäscherei gilt, dass die kriminellen Aktivitäten der terroristischen Vereinigung dem Straftatenkatalog des § 278c Abs 1 öStGB zuordenbar und nach dem jeweiligen Tatortrecht strafbar sein müssen. Die dt Bestimmung hingegen sieht eindeutig vor, dass eine Auslandstat dann als Vortat zu qualifizieren ist, wenn der fragliche Gegenstand aus einer Katalogtat des § 261 Abs 1 dStGB herrührt und die Tat auch am Tatort mit Strafe bedroht ist (§ 261 Abs 8 dStGB).

F. Zusammenfassende Betrachtung

Während der dt Gesetzgeber 1992 die vortatbezogene Geldwäsche in das dStGB verankerte (§ 261 dStGB), entschied sich der ö Gesetzgeber im Jahr 1993 für die Implementierung zweier unterschiedlicher Geldwäschereitatbestände, nämlich die vortat- und die organisationsbezogene Geldwäscherei (§ 165 öStGB). Das geschützte Rechtsgut ist umstritten, insb sind drei Rechtsgüter ausmachbar: (i) das Vermögen, insb wenn es sich um eine Vortat gegen fremdes Vermögen handelt und durch die Strafdrohung eine Fortsetzung des Vermögensverlusts hintangehalten werden soll; (ii) die staatliche Rechtpflege, da Geldwässcher die Ermittlungen von Strafverfolgungsbehörden zumindest erschweren, wenn nicht verhindern; und (iii) der öffentliche Frieden, da mithilfe der Geldwäschdelikte die organisierte Kriminalität insgesamt bekämpft werden soll.

Die nachfolgende Gegenüberstellung des ö und dt Geldwäschetatbestands dient zur Veranschaulichung und Hervorhebung der wichtigsten Elemente der Tatbestände:

<p>§ 165 (1) Wer Vermögensbestandteile, die aus einem Verbrechen, einer mit Strafe bedrohten Handlung gegen fremdes Vermögen, die mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist, einem Vergehen nach den §§ 223, 224, 225, 229, 230, 269, 278, 288, 289, 293, 295 oder 304 bis 309, einem gewerbsmäßig begangenen Vergehen gegen Vorschriften des Immaterialgüterrechts oder einem in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden Finanzvergehen des Schmuggels oder der Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben herühren, verbirgt oder ihre Herkunft verschleiert, insbesondere, indem er im Rechtsverkehr über den Ursprung oder die wahre Beschaffenheit dieser Vermögensbestandteile, das Eigentum oder sonstige Rechte an ihnen, die Verfügungsbefugnis über sie, ihre Übertragung oder darüber, wo sie sich befinden, falsche Angaben macht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.</p> <p>(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer wissentlich Vermögensbestandteile an sich bringt, verwahrt, anlegt, verwaltet, umwandelt, verwertet oder einem Dritten überträgt, die aus einer in Abs 1 genannten mit Strafe bedrohten Handlung eines anderen stammen.</p> <p>(3) Ebenso ist zu bestrafen, wer wissentlich der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation (§ 278a) oder einer terroristischen Vereinigung (§ 278b) unterliegende Vermögensbestandteile in deren Auftrag oder Interesse an sich bringt, ver-</p>	<p>§ 261 (1) Wer einen Gegenstand, der aus einer in Satz 2 genannten rechtswidrigen Tat herrührt, verbirgt, dessen Herkunft verschleiert oder die Ermittlung der Herkunft, das Auffinden, den Verfall, die Einziehung oder die Sicherstellung eines solchen Gegenstandes vereitelt oder gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Rechtswidrige Taten im Sinne des Satzes 1 sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verbrechen, ... 5. Vergehen nach § 89a und nach den §§ 129 und 129a Abs. 3 und 5, jeweils auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1, sowie von einem Mitglied einer kriminellen oder terroristischen Vereinigung (§§ 129, 129a, jeweils auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1) begangene Vergehen. ... <p>(2) Ebenso wird bestraft, wer einen in Absatz 1 bezeichneten Gegenstand</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sich oder einem Dritten verschafft oder 2. verwahrt oder für sich oder einen Dritten verwendet, wenn er die Herkunft des Gegenstandes zu dem Zeitpunkt gekannt hat, zu dem er ihn erlangt hat. <p>(3) Der Versuch ist strafbar.</p>
--	---

<p>wahrt, anlegt, verwaltet, umwandelt, verwertet oder einem Dritten überträgt.</p> <p>(4) Wer die Tat in Bezug auf einen 50 000 Euro übersteigenden Wert oder als Mitglied einer kriminellen Vereinigung begeht, die sich zur fortgesetzten Geldwäscherie verbunden hat, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.</p> <p>(5) Ein Vermögensbestandteil röhrt aus einer strafbaren Handlung her, wenn ihn der Täter der strafbaren Handlung durch die Tat erlangt oder für ihre Begehung empfangen hat oder wenn sich in ihm der Wert des ursprünglich erlangten oder empfangenen Vermögenswertes verkörpert.</p>	<p>(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung einer Geldwäsche verbunden hat.</p> <p>(5) Wer in den Fällen des Absatzes 1 oder 2 leichtfertig nicht erkennt, dass der Gegenstand aus einer in Absatz 1 genannten rechtswidrigen Tat herrührt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.</p> <p>(6) Die Tat ist nicht nach Absatz 2 strafbar, wenn zuvor ein Dritter den Gegenstand erlangt hat, ohne hierdurch eine Straftat zu begehen.</p> <p>(7) ...</p> <p>(8) Den in den Absätzen 1, 2 und 5 bezeichneten Gegenständen stehen solche gleich, die aus einer im Ausland begangenen Tat der in Absatz 1 bezeichneten Art herrühren, wenn die Tat auch am Tatort mit Strafe bedroht ist.</p> <p>(9) ... Nach den Absätzen 1 bis 5 wird außerdem nicht bestraft, wer wegen Beteiligung an der Vortat strafbar ist.</p>
---	--

Die Terrorismusfinanzierungstatbestände sind nur teilweise als Vortaten der Geldwäsche geeignet. Das Sammeln und Bereitstellen fremder Vermögenswerte zur Ausführung terroristischer Anschläge oder für eine terroristische Vereinigung kommen grundsätzlich als Vortaten der Geldwäsche in Frage. Anders verhält es sich beim Sammeln und Bereitstellen eigener Vermögenswerte. Da diese in keinem ursächlichen Zusammenhang mit der Vortat stehen, können sie auch aus keiner Straftat herrühren. Das Gründen einer terroristischen Vereinigung bzw das Anwerben von Mitgliedern für eine solche kommen ebenso nicht als Vortaten in Frage, da diese Tathandlungen keine Vermögensgegenstände hervorbringen können.

Nicht nur die durch die Vortat ursprünglich erlangten Vermögensgegenstände sind Tatobjekt der Geldwäsche, sondern auch Gegenstände, die an die Stelle des Ursprungsgegenstands getreten sind (Surrogate). Kommt es dabei zur ununterscheidbaren Vermischung von legalem und kontaminiertem Vermögen, so ist nach ö Lehre eine Strafbarkeit wegen Geldwäscherie nur dann gegeben, wenn wegen der Höhe des Betrags feststeht, dass zu-

mindest ein Teil der Gelder aus Straftaten herrührt. Nach dt Lehre gilt das gesamte Vermögen als automatisch kontaminiert, wenn es zur Vermischung von legalem und kontaminiertem Vermögen kommt.

Bei der organisationsbezogenen Geldwäscherei gem § 165 Abs 3 öStGB ist im Unterschied zur „klassischen“ Geldwäscherei keine Vortat erforderlich, das gegenständliche (illegale oder auch legale) Vermögen muss der tatsächlichen Verfügungsmacht einer terroristischen Vereinigung unterliegen. Als Tathandlungen kommen dabei das An-Sich-Bringen, Verwahren, Anlegen, Verwalten, Umwandeln, Verwerten oder einem Dritten Übertragen in Betracht. Dabei muss der Täter entweder im Auftrag oder im Interesse der terroristischen Vereinigung handeln. Auf der subjektiven Seite ist Wissentlichkeit iSv § 5 Abs 3 öStGB erforderlich.

Für das Verhältnis von Vortat und Geldwäsche gilt in Österreich und Deutschland unterschiedliches: Während das dStGB ausdrücklich die Verdrängung des Geldwäschdelikts vorsieht, wenn der Täter wegen Beteiligung an der Vortat zu bestrafen ist (§ 261 Abs 9 zweiter Satz), besteht den Gesetzesmaterialien zufolge in Österreich zwischen Vortat und Geldwäsche echte Konkurrenz. Die vortatbezogene wird allerdings von der organisationsbezogenen Geldwäscherei verdrängt, da es beim Täter zu keinem zusätzlichen Aufwand krimineller Energie kommt, wenn er beide Tatbestandsvarianten verwirklicht.

Konkurrenzfragen stellen sich freilich auch im Zusammentreffen von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Im Verhältnis von vortatbezogener Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ist aufgrund der zusätzlich aufgewendeten kriminellen Energie echte Idealkonkurrenz anzunehmen. Ausnahme ist, wenn mit beiden verwirklichten Tatbeständen in Bezug auf das Tatobjekt dasselbe Ziel verfolgt wird, dann kommt es zur Verdrängung des Geldwäschdelikts. Treffen organisationsbezogene Geldwäscherei und Finanzierung einer terroristischen Vereinigung zusammen, so ist davon auszugehen, dass die Finanzierung der terroristischen Vereinigung die organisationsbezogene Geldwäscherei verdrängt, da die Finanzierung der terroristischen Vereinigung bereits den Gesamtunwert der Tat verkörpert.

VI. Schlussthesen

1. Die Ausgestaltung der ö **Terrorismusstrafatbestände** ist insgesamt **uneinheitlich**. Dies betrifft insb die **Straftatenkataloge der §§ 278c und 278d**. Die Existenz zweier Kataloge mit teilweise unterschiedlichen terroristischen Straftaten ist zwar durch das Aufeinandertreffen von internationalen und europäischen Vorgaben erklärbar, die daraus resultierenden Folgen für den Rechtsanwender aber sachlich nicht rechtfertigbar. Eine begründete Absicht des ö Gesetzgebers, zwei verschiedene Kataloge mit terroristischen Straftaten unterschiedlicher Qualität zu schaffen, ist nicht ausmachbar. Um Rechtsunsicherheiten und Ungleichbehandlungen zu vermeiden, sollte de lege ferenda eine Vereinheitlichung dieser beiden Kataloge überlegt werden.
2. Die nachstehenden **Folgen** resultieren aus dem Vorhandensein zweier unterschiedlicher Kataloge terroristischer Straftaten:
 - a. Die Finanzierung von terroristischen Straftaten nach § 278c steht nur dann unter Strafe, wenn die Voraussetzungen der Beteiligung durch sonstigen Beitrag bzw durch Bestimmung nach § 12 2. bzw 3. Fall gegeben sind. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, dann kommt nur eine Strafbarkeit nach § 278d in Betracht. Der Idee des ö Gesetzgebers zufolge, kommt § 278d Auffangfunktion zu und soll Taten pönalisieren, die durch §§ 12, 278c nicht mehr erfasst werden können.¹⁰⁸⁴ § 278d enthält allerdings einen anderen Straftatenkatalog als § 278c. Die durch § 278c Abs 1 Z 6 als terroristische Tat eingestufte Finanzierung einer schweren Sachbeschädigung oder Datenbeschädigung bspw ist nur dann strafbar, wenn die Voraussetzungen des §§ 12, 278c Abs 1 Z 6 vorliegen, da schwere Sachbeschädigungen oder Datenbeschädigungen nicht im Katalog des § 278d Abs 1 enthalten sind. Sind also die Voraussetzungen der Beteiligung an § 278c Abs 1 Z 6 nicht gegeben, so kann diese Situation *nicht* mittels § 278d aufgefangen werden.
 - b. Während die terroristische Vereinigung gem § 278b in Bezug auf ihre möglichen Vereinigungsdelikte auf den Straftatenkatalog des § 278c abstellt, nimmt die kriminelle Vereinigung nach § 278 auf den Katalog des § 278d Bezug. Da §§ 278 und 278b mit sehr unterschiedlich hohen Strafdrohungen versehen sind, führt dies zu sachlich nicht zu rechtfertigenden Unterschieden. Ist eine terroristische Straftat nur im Katalog des § 278d enthalten, so ist der Täter, der eine kriminelle Vereinigung,

¹⁰⁸⁴ EBRV 1166 BlgNR 21. GP 42.

die auf die Begehung terroristischer Taten iSd § 278d ausgerichtet ist, finanziert oder eine solche gründet, lediglich mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bedroht. In den Fällen des § 278b hingegen steht der Täter Strafdrohungen von fünf bis fünfzehn Jahren bzw ein bis zehn Jahren Freiheitsstrafe gegenüber. Fraglich ist, warum der Gesetzgeber den Katalog des § 278d Abs 1 nicht in § 278b Abs 3 integriert hat.

- c. Die kürzlich neu hinzugefügte Tatbestandsvariante des § 278d Abs 1a bestraft die Finanzierung eines Mitglieds einer terroristischen Vereinigung, die darauf ausgerichtet ist Straftaten nach § 278d Abs 1 zu begehen. Eine terroristische Vereinigung ist per definitionem in § 278b aber auf die Ausführung von Straftaten nach § 278c Abs 1 ausgerichtet.
3. Die Notwendigkeit des Vorliegens einer **Erheblichkeitsschwelle** bezüglich des **Tatobjekts** ist in den ö und dt Bestimmungen unterschiedlich geregelt. Die ö Bestimmungen sehen keine derartige Schwelle vor. § 89a dStGB hingegen pönalisiert nur die Finanzierung von terroristischen Straftaten mit *nicht ganz unerheblichen* Vermögenswerten. Die §§ 129 und 129a dStGB sehen für die Finanzierung terroristischer Vereinigungen ebenso keine Erheblichkeitsschwelle vor. In der ö Literatur findet sich die Interpretation, dass auch nach ö Recht eine einmalige, ganz geringfügige Geldleistung nicht tatbildlich sei. Die Sinnhaftigkeit einer Erheblichkeitsschwelle kann allerdings nicht nachvollzogen werden. Denn terroristische Anschläge benötigen ganz typischerweise nur sehr wenig Geld. Zu denken ist etwa an den Bau einer Bombe für den Einzelteile zur Verfügung gestellt werden. Auch ist es Ziel der Terrorismusgesetzgebung, terroristische Strukturen zu zerschlagen; das Zur-Verfügung-Stellen von Lebensmittel an eine terroristische Vereinigung kann also ebenso tatbildlich sein. Die Einführung einer Erheblichkeitsschwelle in das ö Recht ist **abzulehnen**, da eine Grenzziehung nicht möglich wäre, ohne dass dadurch strafwürdige Fälle aus der Strafbarkeit hinausfallen. Eine derartige Schwelle entspräche auch nicht den europäischen und internationalen Vorgaben.
4. Das bloße **Ansammeln** von eigenen Geldern iSv Ansparen sollte – in beiden Rechtsordnungen – nicht unter die Tathandlung des Sammelns fallen. Ein nach außen gerichteter und auf Dritte bezogener Akt muss für die Erfüllung der Tathandlung Sammeln von Nöten sein. Des Weiteren kann eine Strafbarkeit auch nur dann entstehen, wenn es sich um das Sammeln von zumindest zum Teil fremden Vermögenswerten handelt.

5. Die Definition des **Sich-Beteiligens als Mitglied** an einer terroristischen Vereinigung in § 278 Abs 3 öStGB sollte geändert werden. De lege lata ist nur das Begehen einer Straftat oder die Bereitstellung von Informationen oder Vermögenswerten bzw die sonstige Beteiligung Voraussetzung dafür, dass sich der Täter an einer terroristischen Vereinigung als Mitglied beteiligt. De lege ferenda wäre wünschenswert, dass – neben dem Begehen einer Straftat oder der Bereitstellung von Vermögenswerten – das Gericht festzustellen hat, dass der Täter Mitglied als solches in der Vereinigung ist. Nur so kann dem Begriff Mitglied entsprochen werden. Auf die Notwendigkeit des Vorhandenseins einer formellen Mitgliedschaft sollte dabei verzichtet werden. Der Täter muss allerdings in die Vereinigung entsprechend „eingebettet“ sein, um Mitglied zu sein. Elemente einer Einbettung können freilich formelle Anzeichen wie das Zahlen von Mitgliedsbeiträgen sein. Da formelle Anzeichen häufig nicht vorliegen werden, ist auch auf Elemente, wie etwa die Teilnahme an Versammlungen oder Kontakte mit anderen Vereinigungsmitgliedern, abzustellen. Die Notwendigkeit der Einbettung in die Vereinigung ist im dt Recht zu finden, nach dem eine Beteiligung als Mitglied nur dann vorliegt, wenn die Förderung der Vereinigung „von innen“ erfolgt. Eine entsprechende Definition, wann ein Täter Mitglied einer Vereinigung ist, kann sich allerdings schwierig gestalten: Auf der einen Seite dürfen nicht zu hohe Ansprüche gestellt werden, damit es zu keinen Beweisproblemen kommt und die Bestimmung damit unanwendbar wird, auf der anderen Seite muss die Bestimmung entsprechend klar ausgestaltet sein, damit ihr nicht der Charakter der Unbestimmtheit vorgeworfen werden kann. Bei einer Änderung seitens des Gesetzgebers ist auch darauf zu achten, dass der neu definierte Begriff des Sich-Beteiligens noch den europäischen Vorgaben entspricht, die einen sehr weiten Anwendungsbereich der terroristischen Vereinigung fordern.
6. Fälle des sog **Unterstützens**, also der einmaligen Finanzierung durch Außenstehende, sind von der Definition des Sich-Beteiligens als Mitglied in § 278 Abs 3 öStGB de lege lata erfasst. Der Wortlaut des § 278 Abs 3 lässt dies zu. Die Pönalisierung einer einmaligen Finanzierung durch Außenstehende widerspricht aber dem Wortsinn des Begriffs Mitglied. Fraglich ist auch, ob das einmalige Unterstützen nicht einen niedrigeren Unrechtsgehalt als das Sich-Beteiligen als Mitglied aufweist. Dies ist der Fall. Deshalb, und auch um eine klare Definition und damit entsprechende Ansatzpunkte für die Strafverfolgung zu setzen, sollte das Unterstützen vom ö Gesetzgeber separat definiert und mit einer nach unten abgestuften Strafdrohung versehen werden. Dies würde

der dt Rechtslage entsprechen, die die Tathandlung des Unterstützens eigens definiert und dafür eine niedrigere Strafdrohung als das Sich-Beteiligen als Mitglied vorsieht.

7. Neben der Strafbarkeit des Sammelns oder Bereitstellens für die Ausführung von terroristischen Straftaten, kriminalisiert der ö Gesetzgeber seit 2013 auch die Finanzierung von **Einzelterroristen** und Mitgliedern einer terroristischen Vereinigung, ohne Bezug zu einer terroristischen Straftat (§ 278d Abs 1a öStGB). Damit entspricht der ö Gesetzgeber einer Forderung der FATF. In Deutschland findet sich eine derartige Bestimmung nicht.
8. Sowohl § 278d Abs 1 öStGB als auch § 89a Abs 2 Z 4 dStGB verlangen für die Strafbarkeit der Terrorismusfinanzierung nur, dass es der Täter **ernstlich für möglich hält und sich damit abfindet**, dass seine gesammelten oder bereitgestellten Mittel **für die Ausführung** terroristischer Straftaten verwendet werden. Um nicht zu einer überschreitenden Strafbarkeit zu kommen, wäre es sinnvoll gewesen, den notwendigen Vorsatzgrad mit Wissentlichkeit oder Absichtlichkeit festzulegen. Dies würde auch der internationalen Vorgabe, dem TerrFinÜbk, entsprechen.
9. Die Anhebung der **Strafdrohung** des **§ 278d öStGB** auf ein bis zehn Jahre Freiheitsstrafe erscheint im Vergleich zu § 278b Abs 2 öStGB nicht sachgerecht, da von terroristischen Vereinigungen tendenziell eine höhere Gefährlichkeit ausgeht als von Einzelterroristen. Der Grund für die Anhebung ist unklar.
10. Folgendes **Verhältnis der Strafdrohungen** der einschlägigen Delikte des **öStGB** erscheine sachgerecht: Ausgangspunkt ist § 278b, der de lege lata für das Anführen von terroristischen Vereinigungen (inklusive jenen, die auf Terrorismusfinanzierung ausgerichtet sind) eine Strafdrohung von fünf bis zu fünfzehn Jahren Freiheitsstrafe vorsieht. Für das Beteiligen als Mitglied und für das Anführen einer Vereinigung, die lediglich auf das Drohen mit Terrorismusfinanzierung ausgerichtet ist, gilt eine Strafdrohung von einem bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe. Das Verhältnis dieser Strafdrohungen zueinander erscheint sachgerecht. Für die Finanzierung iSd § 278d Abs 1 und Abs 1a erscheine de lege ferenda eine Strafdrohung von sechs Monaten bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe anstelle der derzeitigen (ein bis zu zehn Jahre Freiheitsstrafe) sachgerechter, da von terroristischen Vereinigungen eine höhere Gefährlichkeit ausgeht als von Einzelterroristen. Ebenso sollte für ein neu einzuführendes Unterstützen von terroristi-

schen Vereinigungen eine Strafdrohung von sechs Monaten bis zu fünf Jahren vorgesehen werden.

11. Sowohl europarechtliche als auch innerstaatliche Rechtsvorschriften stellen keine besonders hohen Anforderungen an die inhaltliche **Bestimmtheit** von Strafnormen. In der dt Literatur werden die Terrorismusfinanzierungstatbestände aber im Lichte des Bestimmtheitsgebots teilweise als verfassungsrechtlich bedenklich angesehen. Ob die Höchstgerichte die Tatbestände als unbestimmt einstufen werden, bleibt offen. Aufgrund der generellen Tendenz, Strafnormen als hinreichend bestimmt anzusehen, ist dies allerdings nicht zu erwarten.
12. Europäische und internationale Rechtsvorschriften stehen oft in einem **Spannungsverhältnis** zu den **traditionellen Grundprinzipien** nationaler Strafrechtssysteme. Dies zeigt sich insb im Allgemeinen Teil des Strafrechts, bspw in der Versuchsstrafbarkeit. Aber auch die Anpassung neu zu implementierender Delikte an die Systematik des Besonderen Teils stellt den Gesetzgeber regelmäßig vor Herausforderungen. Diese Problematik zeigte sich bei den Terrorismustatbeständen bspw bei der notwendigen speziellen objektiven Eignung der Delikte als terroristische Straftaten und beim terroristischen Vorsatz. Diese stellen systemfremde Elemente dar. Andererseits ist es aufgrund der Diversität der Rechtssysteme zugegebenermaßen eine Herausforderung, internationale bzw europäische Vorschriften zu entwickeln, die mit den Grundprinzipien der jeweiligen Mitgliedstaaten in Einklang stehen.
13. Seine **Umsetzungsverpflichtungen** aus den internationalen und europäischen Vorgaben hat Österreich zum weit überwiegenden Teil erfüllt. Fehlende Umsetzungen betreffen lediglich Details. Deutschland hingegen weiß größere Umsetzungslücken auf, wie etwa die fehlende Einstufung von klassischen Straftatbeständen als terroristische Straftatbestände oder die mangelnde Versuchsstrafbarkeit der Finanzierung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten (§ 89a Abs 2 Z 4 dStGB).
14. Zu einer umfassenden Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung sind ebenso die **Geldwäschetatbestände** heranzuziehen, da sich terroristische Vereinigungen oftmals Geldwäschemethoden bedienen, um ihre Strukturen aufrecht zu erhalten.
15. Das öStGB enthält das Spezifikum der **organisationsbezogenen Geldwäscherei** (**§ 165 Abs 3**), welches das Verwalten von Vermögensbestandteilen, die einer terroris-

tischen Vereinigung unterliegen, pönalisiert. Das dt Recht enthält keine derartige Bestimmung.

16. Sowohl Österreich als auch Deutschland sehen – wie von der FATF gefordert – die Terrorismusfinanzierungstatbestände als **Vortaten** der Geldwäsche vor. Eine Einstufung dieser Tatbestände als Vortaten birgt aber auch Probleme in sich: Die entscheidende Frage ist, ob Vermögensbestandteile aus dem Tatbestand der Terrorismusfinanzierung herrühren können, was für eine Strafbarkeit nach dem Geldwäschdelikt erforderlich ist. Werden fremde Vermögenswerte für terroristische Akte gesammelt oder bereitgestellt, so wurden diese durch eine Straftat erlangt bzw für die Begehung einer Straftat empfangen und erfüllen damit die Voraussetzung des Herrührens. Das Sammeln oder Bereitstellen eigener Vermögenswerte für terroristische Akte kann allerdings keine taugliche Geldwäschevortat sein, da es hier zu keinem Vermögenszuwachs beim Vortäter kommt.

VII. Quellenverzeichnis

A. Literatur

Al-Jumaili, Stationen im Kampf gegen die Terrorismusfinanzierung – New York – Brüssel – Berlin, Neue Juristische Online Zeitschrift (NJOZ) 2008, 188

Altenkirch, Techniken der Geldwäsche und ihre Bekämpfung² (2006)

Ambos, Internationales Strafrecht⁴ – Strafanwendungsrecht – Völkerstrafrecht – Europäisches Strafrecht – Rechtshilfe – Ein Studienbuch (2014)

Arzt, Vorverlagerung des Schutzes gegen kriminelle Organisationen und Gewalt – alte Dogmen in einer neuen Welt, Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht (ZStR) 2006, 350

Bantekas, The International Law of Terrorist Financing, American Journal of International Law (AJIL) 2003, 315

Bartelt/Zeitler, „Intelligente Sanktionen“ zur Terrorismusbekämpfung in der EU, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (EuZW) 2003, 712

Barton, Das Tatobjekt der Geldwäsche: Wann röhrt ein Gegenstand aus einer der im Katalog des § 261 I Nr 1-3 StGB bezeichneten Straftaten her? Neue Zeitschrift für Strafrecht (NStZ) 1993, 159

Becker, Die Grenzen des Strafrechts bei der Terrorismusbekämpfung – Beitrag im Rahmen einer Podiumsdiskussion am 28.10.2009 an der Deutschen Hochschule der Polizei, Kriminalistik 2010, 568

Bertel/Schwaighofer, Österreichisches Strafrecht – Besonderer Teil II¹⁰ (2012)

Bianchi, Assessing the Effectiveness of the UN Security Council’s Anti-terrorism Measures: The Quest for Legitimacy and Cohesion, European Journal of International Law (EJIL) 2006, 881

Birklbauer/Hilf/Tipold, Strafrecht Besonderer Teil I² (2012)

Bittner/Lederer, Finanzmärkte und Sicherheit – Die Bekämpfung der Finanzquellen des Terrorismus, WeltTrends 2005, 57, verfügbar auf
http://opus.kobv.de/ubp/volltexte/2006/973/pdf/46_sp_bittner.pdf

Bovenkerk/Chakra, Terrorism and Organised Crime, in Holmes (Hrsg), Terrorism, Organised Crime and Corruption: Networks and Linkages (2007) 29

Böse (Hrsg), Europäisches Strafrecht mit polizeilicher Zusammenarbeit (2013)

Bräuning, Ökonomie der Geldwäsche (2009)

Breidenbach, Die strafrechtliche Bekämpfung terroristischer Vereinigungen – Analyse und Präzisierung der §§ 129a, 129b StGB (2009)

Burgstaller, Die neuen Geldwäschereidelikte, Österreichisches Bank Archiv (ÖBA) 1994, 173

ders, Die Scheinkonkurrenz im Strafrecht, Juristische Blätter (JBl) 1978, 393

ders, Die Scheinkonkurrenz im Strafrecht (Fortsetzung und Schluß), JBl 1978, 459

Byman, Deadly connections: states that sponsor terrorism (2005)

Cancio Meliá, Zum strafrechtlichen Begriff des Terrorismus, Goltdammer's Archiv für Strafrecht (GA) 2012, 1

Chou, Zur Legitimität von Vorbereitungsdelikten (2011)

Coker, Smoking May not Only be Hazardous to Your Health, but also to World Political Stability: The European Union's Fight Against Cigarette Smuggling Rings that Benefit Terrorism, European Journal of Crime, Criminal Law and Criminal Justice (EJCCLCJ) 2003, 350

Coolsaet, EU counterterrorism strategy: value added or chimera? International Affairs 2010, 857

Dahs, Das Anti-Terroristen-Gesetz – Eine Niederlage des Rechtsstaates, Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1976, 2145

Dannecker/Leitner (Hrsg), Handbuch der Geldwäsche-Compliance (2010)

De Wet, The Chapter VII Powers of the United Nations Security Council (2004)

Dorra, Strafrechtliche Legislativkompetenzen der Europäischen Union – Eine Gegenüberstellung der Kompetenzlage vor und nach dem Vertrag von Lissabon (2013)

Dölling/Duttge/Rössner (Hrsg), Gesamtes Strafrecht – StGB StPO Nebengesetze – Handkommentar³ (2013)

Ehrenfeld, Funding evil: how terrorism is financed – and how to stop it (2003)

Endres, Deutschland als Ziel des Terrorismus? Eine Analyse der Bedrohungslage und Abwehrmaßnahmen gegen islamistischen Terrorismus (2010)

Eroshkina, Die organisationsbezogene Beteiligung im Strafrecht (2012)

Ertl, Erhöhte Transparenz im Zahlungsverkehr zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung, ÖBA 2006, 695

dies, Der Kampf gegen Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, Neueste Trends und Entwicklungen (2004)

Eser, Funktionen, Methoden und Grenzen der Strafrechtsvergleichung, in Albrecht et al (Hrsg), Internationale Perspektiven in Kriminologie und Strafrecht, Festschrift für Günther Kaiser, Zweiter Halbband (1998) 1499

Eymann, Präventive Kontosperre gemäß UNO-Resolutionen, Unzulässige Vorverlagerung strafprozessualen Zwangs oder unumgängliche Maßnahme im Kampf gegen den Terror?, in Wolf/Hürzeler/Mona (Hrsg) Prävention im Recht (2008) 49

Fabrizy, Strafgesetzbuch und ausgewählte Nebengesetze¹¹ (2013)

Fischer, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen⁶¹ (2014)

Foregger/Serini, Strafgesetzbuch samt den wichtigsten Nebengesetzen⁵ (1991)

Fuchs, Strafrecht Allgemeiner Teil I⁸ – Grundlagen und Lehre von der Straftat (2012)

ders, Grundsatzdenken und Zweckrationalität in der aktuellen kriminalpolitischen Diskussion, in *Fuchs/Brandstetter W* (Hrsg), Festschrift für Winfried Platzgummer zum 65. Geburtstag (1995) 425

ders, Gewinnabschöpfung und Geldwäscherei, Österreichische Juristen-Zeitung (ÖJZ) 1990, 544

Fuchs/Reindl-Krauskopf, Strafrecht Besonderer Teil I⁴ – Delikte gegen den Einzelnen (Leib und Leben, Freiheit, Ehre, Privatsphäre, Vermögen) (2014)

Galicki, International Law and Terrorism, American Behavioral Scientist 2005, 743

Galli/Weyembergh (Hrsg), EU counter-terrorism offences – What impact on national legislation and case law? (2012)

Gazeas/Grosse-Wilde/Kießling, Die neuen Tatbestände im Staatsschutzstrafrecht – Versuch einer ersten Auslegung der §§ 89a, 89b und 91 StGB, NStZ 2009, 593

Geyer/Hanke/Littich/Nettekoven, Grundlagen der Finanzierung⁴ (2011)

Glaser, Der Begriff der Geldwäsche in der 3. Geldwäsche-RL und seine Umsetzung in Österreich, ÖBA 2011, 322

Görg, Geldwäschebezogene Terrorismusbekämpfung – Praktische Wirkung und kriminalpolitische Angemessenheit der Bekämpfungsmaßnahmen (2010)

Grabenwarter/Holoubek, Verfassungsrecht – Allgemeines Verwaltungsrecht² (2014)

Grabitz/Hilf (Hrsg), Das Recht der Europäischen Union⁴⁰ (2009)

Grote/Marauhn (Hrsg), EMRK/GG Konkordanzkommentar (2006)

Gunaratna, Inside Al Qaeda – Global Network of Terror (2002)

Hafner, The Definition of the Crime of Terrorism, in *Nesi* (Hrsg), International Cooperation in Counter-terrorism (2006), 33

Hawickhorst, § 129a – Ein feindstrafrechtlicher Irrweg zur Terrorismusbekämpfung – Kritische Analyse einer prozessualen Schlüsselnorm im materiellen Recht (2011)

Hecker, Europäisches Strafrecht⁴ (2012)

Herbert S, Grenzen des Strafrechts bei der Terrorismusgesetzgebung – Ein Rechtsvergleich zwischen Deutschland und England (2014)

Herzog (Hrsg), Geldwäschegegesetz Kommentar² (2014)

Hetzer, Deutsche Umsetzung neuer europäischer Vorgaben zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, EuZW 2008, 560

Higgins, The general international law of terrorism, in Higgins/Flory (Hrsg), Terrorism and International Law (1997) 13

Hilf, Aktuelle Wandlungen in der strafrechtlichen Geldwäsche-Kontrolle: Fragen der Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung und Gewinnabschöpfung, in Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz, Band 127, 34. Ottensteiner Fortbildungsseminar aus Strafrecht und Kriminologie (2006) 45

Hinterhofer/Rosbaud, Strafrecht Besonderer Teil II⁵ (2012)

Hinterlechner, Die Bekämpfung des Terrorismus mit strafrechtlichen Mitteln, Dissertation (2003).

Höpfel/Ratz (Hrsg), Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch² (1999), Loseblattsammlung

Husabø/Bruce, Fighting Terrorism through Multilevel Criminal Legislation – Security Council Resolution 1373, the EU Framework Decision on Combating Terrorism and their Implementation in Nordic, Dutch and German Criminal Law (2009)

IMF (Hrsg), Suppressing the Financing of Terrorism: A Handbook for Legislative Drafting (2003)

Jakobs, Terroristen als Personen im Recht? Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (ZStW) 2005, 839

ders, Kriminalisierung im Vorfeld einer Rechtsgutsverletzung, ZStW 1985, 751

Jescheck/Weigend, Lehrbuch des Strafrechts Allgemeiner Teil⁵ (1996)

Jescheck, Rechtsvergleichung als Grundlage der Strafprozessreform, ZStW 1974, 761

ders, Entwicklung, Aufgaben und Methoden der Strafrechtsvergleichung (1955)

Jacsó-Potyka, Bekämpfung der Geldwäscherei in Europa (2007)

Jimeno-Bulnes, After September 11th: the Fight Against Terrorism in National and European Law. Substantive and Procedural Rules: Some Examples, European Law Journal (ELJ) 2004, 235

Joecks/Miebach (Hrsg), Münchener Kommentar (MüKo) zum Strafgesetzbuch, Band 1² (2011)

dies (Hrsg), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band 3² (2012)

dies (Hrsg), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band 4² (2012)

Jung, Grundfragen der Strafrechtsvergleichung, Juristische Schulung (JuS) 1998, 1

Keene, Threat Finance – Disconnecting the Lifeline of Organised Crime and Terrorism (2012)

Kienapfel/Höpfel/Kert, Strafrecht Allgemeiner Teil¹⁴ (2012)

Kienapfel/Schmoller, Studienbuch Strafrecht Besonderer Teil II – Delikte gegen Vermögenswerte (2003)

Kienapfel, Bildung einer kriminellen Organisation (§ 278a Abs 1 StGB) – Zugleich ein Beitrag zum Begriff und zur Dogmatik der Organisationsdelikte, Juristische Blätter (JBl) 1995, 613

ders, Die Geldwäscherei – Überlegungen de lege ferenda aus Anlaß des MEntw eines Geldwäschereigesetzes, ÖJZ 1993, 80

Kindhäuser, Strafgesetzbuch – Lehr- und Praxiskommentar⁵ (2013)

Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg), Strafgesetzbuch⁴ (2013)

Klein, International Convention for the Suppression of the Financing of Terrorism, United Nations Audiovisual Library of International Law 2009, 1, verfügbar auf www.un.org/law AVL.

Klippl, Geldwäscherei (1994)

dies, Gesetzliche Bestimmungen gegen Geldwäscherei in den USA in *Fuchs/Brandstetter W* (Hrsg), Festschrift für Winfried Platzgummer zum 65. Geburtstag (1995) 167

Koker/Yordán, Microfinancing Terrorism: A Study in al Qaeda Financing Strategy, in Cox (Hrsg), State of Corruption, State of Chaos: The Terror of Political Malfeasance (2008) 167, verfügbar auf <http://ssrn.com/abstract=1287241>

Krämer, Die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung – Die Tätigkeit der FATF als internationaler Standardsetter (2008)

Kreicker, Terrorismus und Völkerrecht, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht 2004, 1-10, Online Publikation, verfügbar auf https://www.mpicc.de/files/pdf2/intstraf_tv.pdf

Kreß/Gazeas, Europäisierung des Vereinigungsbegriffs in den §§ 129 ff. StGB – Einiige Gedanken zur neueren Rechtsprechung des BGH, in Paeffgen et al (Hrsg), Strafrechtswissenschaft als Analyse und Konstruktion, Festschrift für Ingeborg Puppe zum 70. Geburtstag (2011) 1487

Lackner/Kühl, Strafgesetzbuch Kommentar²⁸ (2014)

Lavalle, The International Convention for the Suppression of the Financing of Terrorism, Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (ZaöRV) 2000, 491

- Leipold/Tsambikakis/Zöller* (Hrsg), AnwaltKommentar StGB (2010)
- Leukauf/Steininger*, Kommentar zum Strafgesetzbuch³ (1992)
- Lewisch*, Rechtsvergleichung im Strafrecht: Grundlagen und Grenzen, in Gamper/Verschraegen (Hrsg), Rechtsvergleichung als juristische Auslegungsmethode (2013) 75
- ders*, Strafrecht Besonderer Teil I² (1999)
- ders*, Geldwäscher, Geldhäscher und reuige Täter, Österreichisches Recht der Wirtschaft (RdW) 1994, 3
- ders*, Verfassung und Strafrecht (1993)
- Luban/O'Sullivan/Stewart*, International and Transnational Criminal Law (2010)
- Mahr/Wakounig/Wiesenfellner*, Handbuch Geldwäsche und Betrugsbekämpfung, Österreichische Steuerzeitung (ÖStZ) Spezial (2013)
- Maier Eva Maria*, Strafrecht – Kriegsrecht – Ausnahmezustand? Der Rechtsstaat vor der Herausforderung des Terrorismus, Journal für Rechtspolitik (JRP) 2006, 27
- Maleczky*, Das Strafrechtsänderungsgesetz 2002, Juristische Ausbildung und Praxisvorbereitung (JAP) 2002/2003, 115
- Matt/Renzikowski* (Hrsg), Strafgesetzbuch Kommentar (2013)
- Mayer/Stöger* (Hrsg), Kommentar zum EUV und AEUV, Loseblattausgabe
- Mayerhofer*, Das österreichische Strafrecht – Erster Teil – Strafgesetzbuch⁶ (2009)
- Medigovic/Reindl-Krauskopf*, Strafrecht Allgemeiner Teil II (2013)
- Meyer* (Hrsg), Charta der Grundrechte der Europäischen Union⁴ (2014)
- ders*, Neue Gesetze gegen die Organisierte Kriminalität – Geldwäschebekämpfung, Gewinnabschöpfung und Einsatz technischer Mittel zur akustischen Überwachung von Wohnungen für Beweiszwecke im Bereich der Strafverfolgung, NJW 1998, 1017
- Mitgutsch/Brandstetter M*, Neues aus dem Besonderen Teil des StGB, Jahrbuch Strafrecht BT 2011, 11
- Mitgutsch/Wessely* (Hrsg), Handbuch Strafrecht Besonderer Teil Band I (2013)
- Mitsilegas/Gilmore*, The EU legislative framework against money laundering and terrorist finance: A critical analysis in light of evolving global standards, International and Comparative Law Quarterly (ICLQ) 2007, 119
- Mylonopoulos*, Strafrechtsdogmatik in Europa nach dem Vertrag von Lissabon, ZStW 2011, 117

Napoleoni, Die Ökonomie des Terrors – Auf den Spuren der Dollars hinter dem Terrorismus (2004)

Neuhold, International Terrorism, Definitions, Challenges and Responses, in Mahncke/Monar (Hrsg), International Terrorism, A European Response to a Global Threat? (2006), 23

Nowakowski, Das österreichische Strafrecht in seinen Grundzügen (1955)

Oehmichen Anna, Terrorism and Anti-Terror Legislation: The Terrorised Legislator? – A Comparison of Counter-Terrorism Legislation and Its Implications on Human Rights in the Legal Systems of the United Kingdom, Spain, Germany and France (2009)

Ohler Christoph, Die Verhängung von „smart sanctions“ durch den UN-Sicherheitsrat – eine Herausforderung für das Gemeinschaftsrecht, Europarecht (EuR) 2006, 848

Passas/Jones, Commodities and Terrorist Financing: Focus on Diamonds, European Journal on Criminal Policy and Research (EJCPR) 2006, 1

Peers, EU Responses to Terrorism, ICLQ 2003, 227

Pieth Mark, Criminalizing the Financing of Terrorism, Journal of International Criminal Justice (JICJ) 2006, 1074

ders (Hrsg), Financing Terrorism (2002)

Platzgummer, Die Vorverlegung des Strafrechtsschutzes durch Gefährdungs- und Unternehmensdelikte im österreichischen Strafrecht, Beiheft zur ZStW 1987, 37

Plesmann, Gemeinsame Schritte zur Bekämpfung des Terrorismus in Europa, in: *Mertes/Robbers* (Hrsg), Antworten auf den internationalen Terrorismus – Gewährleistung der Inneren Sicherheit durch Bund und Länder (2007) 109

Quedenfeld (Hrsg), Handbuch Bekämpfung der Geldwäsche und Wirtschaftskriminalität³ (2013)

Radtke/Steinsiek, Bekämpfung des internationalen Terrorismus durch Kriminalisierung von Vorbereitungshandlungen? – Zum Entwurf eines Gesetzes zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren Gewalttaten (Referentenentwurf des BMJ vom 21.4.2008), Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik (ZIS) 2008, 383

Reindl-Krauskopf/Salimi, Kriminelle Organisation (§ 278a StGB) – Eine dogmatische Evaluierung des Tatbestandes im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz, III-348 der Beilagen 24. GP (2011), verfügbar unter

http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/III/III_00348/imfname_263545.pdf

Reinisch (Hrsg), Österreichisches Handbuch des Völkerrechts⁵, Band I – Textteil (2013)

ders, Terrorism and Human Rights: EU Anti-Terrorism Measures from an ECHR Perspective, in *Laurin* (Hrsg), Baltic Yearbook of International Law (2006) 249

ders, The Action of the European Union to Combat International Terrorism, in *Bianchi* (Hrsg), Enforcing International Law Norms Against Terrorism (2004) 119

Rengier, Strafrecht Allgemeiner Teil⁵ (2013)

Roberts, Terrorismusfinanzierung – Zugleich ein Beitrag zum internationalen Verwaltungsrecht (2011)

Roxin, Strafrecht Allgemeiner Teil, Band I: Grundlagen – Der Aufbau der Verbrechenslehre, 4. Aufl. (2006)

Roxin, Strafrecht Allgemeiner Teil, Band II: Besondere Erscheinungsformen der Straftat (2003)

Sadoghi/Starzer, Zur Strafbarkeit der Teilnahme an Terrorcamps – Ein Beitrag zum Feindstrafrecht, juridikum 2008, 150

Saul, International Terrorism as a European Crime: The Policy Rationale for Criminalization, EJCCLCJ 2003, 323

Safferling, Internationales Strafrecht (2011)

Salimi, Terrorbekämpfung durch Straf- und Sicherheitspolizeirecht – Überlegungen zur „erweiterten Gefahrenforschung“, „Online-Durchsuchung“ und „Funkzellenabsaugung“, JBl 2013, 698

Satzger/Schluckebier/Widmaier (Hrsg), Strafgesetzbuch Kommentar² (2014)

Scherschneva-Koller/Sedlak, Vermögensermittlungen – Praxiskommentar zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Vermögenssicherung² (2014)

Schmahl, Effektiver Rechtsschutz gegen “targeted sanctions” des UN-Sicherheitsrats? EuR 2006, 566

Schmalenbach, Der internationale Terrorismus – Ein Definitionsversuch, Neue Zeitschrift für Wehrrecht (NZWehr) 2000, 15

Schneckener, Transnationaler Terrorismus (2006)

Schneider/Dreer/Riegler, Geldwäsche – Formen, Akteure, Größenordnung – und warum die Politik machtlos ist (2006)

Schönberger, Der Rahmenbeschluss – Unionssekundärrecht zwischen Völkerrecht und Gemeinschaftsrecht, ZaöRV 2007, 1107

Schönke/Schröder (Hrsg), Strafgesetzbuch Kommentar²⁹ (2014)

Sieber/Satzger/v. Heintschel-Heinegg (Hrsg), Europäisches Strafrecht² (2014)

Sieber, Legitimation und Grenzen von Gefährdungsdelikten im Vorfeld von terroristischer Gewalt – Eine Analyse der Vorfeldtatbestände im „Entwurf eines Gesetzes zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten“, NStZ 2009, 353

Simma et al (Hrsg), The Charter of the United Nations: A Commentary, Volume 2³ (2012)

Siska, Geldwäsche und ihre Bekämpfung in Österreich, Deutschland, der Schweiz und Liechtenstein² (2007)

Sorel, Some Questions About the Definition of Terrorism and the Fight Against Its Financing, *EJIL* 2003, 365

Sotiriadis, Die Entwicklung der Gesetzgebung über Gewinnabschöpfung und Geldwäsche – Unter Berücksichtigung der jeweiligen kriminalpolitischen Tendenzen (2010)

Steininger, Der Schutz des öffentlichen Friedens und die Strafbestimmungen gegen den Terror, in Zum neuen Strafrecht (1974) 55

Steinsiek, Terrorabwehr durch Strafrecht? (2012)

Stricker, Die Strafbarkeit der Eigengeldwäscherie – Ein legistischer Schnellschuss? *JBl* 2012, 639

Symeonidou-Kastanidou, Defining Terrorism, *EJCCLCJ* 2004, 14

Terstege/Ewert, Betriebliche Finanzierung – schnell erfasst (2011)

Thamm, Terrorziel Deutschland – Strategien der Angreifer – Szenarien der Abwehr (2011)

Thürer/Schwendimann, Kampf gegen den Terrorismus – Kampf für das Recht, in: Festschrift für Christian Tomuschat (2006)

Tipold, Rücktritt und Reue: Rücktritt vom Versuch und verwandte Bestimmungen (2002)

Tomuschat, Der 11. September 2001 und seine rechtlichen Konsequenzen, Rechtspolitisches Forum Nr 5, 2002, Online Publikation, verfügbar unter http://www.uni-trier.de/fileadmin/fb5/inst/IRP/Rechtspolitisches_Forum/05_Tomuschat_EBook_geschuetzt.pdf

Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer (Hrsg), Salzburger Kommentar zum Strafgesetzbuch, Loseblattsammlung

Triffterer, Österreichisches Strafrecht Allgemeiner Teil² (1994)

Velten, Die Organisationsdelikte haben Konjunktur: Eine moderne Form der Sippenhaftung? Banken und Tierschützer vor Gericht, *Journal für Strafrecht* (JSt) 2009, 55

Vogel, Die Strafgesetzgebungskompetenzen der Europäischen Union nach Art. 83, 86 und 325 AEUV, in Ambos (Hrsg), Europäisches Strafrecht post-Lissabon (2011) 41

Voigt, Der EU-Rahmenbeschluss zur Terrorismusbekämpfung – ein wirksames Mittel der Terrorabwehr? in Müller/Schneider (Hrsg), Die Europäische Union im Kampf gegen den Terrorismus: Sicherheit vs Freiheit? (2006) 201

von Heintschel-Heinegg (Hrsg), Beck'scher Online-Kommentar StGB, Edition 24 (Stand 2014)

Warius, Das Hawala-Finanzsystem in Deutschland – ein Fall für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung? Eine Untersuchung unter Einbeziehung aufsichtsrechtlicher und anderer gesetzlicher Rahmenbedingungen (2009)

Weber, Europäische Terrorismusbekämpfung – Das Strafrecht als Integrationsdimension der Europäischen Union (2008)

Weiß, Kritische Betrachtung des Täuschungstatbestandes aus straf- und verfassungsrechtlicher Sicht – zugleich ein Beitrag zur Bestimmtheit von Strafnormen (Teil II), Anwaltsblatt (AnwBl) 1989, 246

Weißer, Der „Kampf gegen den Terrorismus“ – Prävention durch Strafrecht? Juristenzeitung (JZ) 2008, 388

Wessely, Zu den neuen Terrorismustatbeständen im StGB, ÖJZ 2004, 827

Wieser, Der Versuch beim Vorbereitungsdelikt (1. Teil), JBl 1987, 497

ders, Der Versuch beim Vorbereitungsdelikt (Schluß), JBl 1987, 556

Zöller, Zehn Jahre 11. September – Zehn Jahre Gesetzgebung zum materiellen Terrorismusstrafrecht in Deutschland – Versuch einer Bilanz, Strafverteidiger (StV) 2012, 364

ders, Terrorismusstrafrecht – Ein Handbuch (2009)

ders, Beteiligung an kriminellen und terroristischen Vereinigungen als Vortat der Geldwäsche in Heinrich Manfred et al (Hrsg), Strafrecht als Scientia Universalis, Festschrift für Claus Roxin zum 80. Geburtstag, Band 2 (2011) 1033

ders, Willkommen in Absurdistan – Neue Straftatbestände zur Bekämpfung des Terrorismus, GA 2010, 607

B. Materialien

1. Internationale Dokumente

Vereinte Nationen:

UNODC (Hrsg), Counter-Terrorism Legal Training Curriculum – Module 2 – The Universal Legal Framework Against Terrorism (2010)

In larger freedom: towards development, security and human rights for all, Report of the Secretary-General, 21. 3. 2005, A/59/2005

Third Report of the Analytical Support and Sanctions Monitoring Team appointed pursuant to resolution 1526 (2004) concerning Al-Qaida and the Taliban and associated individuals and entities, 9. 12. 2005, S/2005/572

First Report of the Analytical Support and Sanctions Monitoring Team appointed pursuant to resolution 1526 (2004) concerning Al-Qaida and the Taliban and associated individuals and entities, 25. 8. 2004, S/2004/679

A more secure world: our shared responsibility, Report of the High-level Panel on Threats, Challenges and Change, 2. 12. 2004, A/59/565

Second report of the Monitoring Group established pursuant to resolution 1363 (2001) and as extended by resolution 1390 (2002) and 1455 (2003), on sanctions against Al-Qaida, the Taliban and individuals and entities associated with them, 2. 12. 2003, S/2003/1070

Second report of the Monitoring Group established pursuant to Security Council resolution 1363 (2001) and as extended by resolution 1390 (2002), 20. 9. 2002, S/2002/1050

Measures to eliminate international terrorism, Report of the Working Group, 26. 10. 1999, A/C.6/54/L.2

FATF:

FATF/OECD and IMF (Hrsg), Mutual Evaluation Report – Anti Money Laundering and Combating the Financing of Terrorism – Austria (2009)

FATF/OECD and IMF (Hrsg), Mutual Evaluation Report – Anti Money Laundering and Combating the Financing of Terrorism – Germany (2010)

2. Dokumente der Europäischen Union

Das Stockholmer Programm – Ein offenes und sicheres Europa im Dienste und zum Schutz der Bürger, 3. 3. 2010, Dok 5731/10

Aktionsplan zur Umsetzung des Stockholmer Programms, KOM(2010) 171 endg

Überarbeitete Strategie gegen die Terrorismusfinanzierung, 17. 7. 2008, Dok 11778/1/08

Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung, 26. 11. 2004, Dok 14180/3/04

Strategie der Europäischen Union zur Terrorismusbekämpfung, 30. 11. 2005, Dok 14469/4/05

Haager Programm zur Stärkung von Freiheit, Sicherheit und Recht in der Europäischen Union, ABl C 53 vom 3. 3. 2005, S 1

Aktionsplan des Rats und der Kommission zur Umsetzung des Haager Programms zur Stärkung von Freiheit, Sicherheit und Recht in der Europäischen Union, ABl C 198 vom 12. 8. 2005, S 1

Bericht der Kommission auf der Grundlage von Artikel 11 des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung, vom 6. 11. 2007, KOM(2007)681 endgültig

Bericht der Kommission auf der Grundlage von Artikel 11 des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung, vom 8. 6. 2004, KOM(2004)409 endgültig

Schlussfolgerungen und Aktionsplan der außerordentlichen Tagung des Europäischen Rats vom 21. 9. 2001, siehe

http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_data/docs/pressdata/de/ec/85097.pdf

Aktionsplan des Rates und der Kommission zur bestmöglichen Umsetzung der Bestimmungen des Amsterdamer Vertrags über den Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, ABl C 19 vom 23. 1. 1999, S 1

3. Nationale Dokumente

Österreichische Verfassungsschutzberichte:

BMI (Hrsg), Österreichischer Verfassungsschutzbericht 2014

BMI (Hrsg), Österreichischer Verfassungsschutzbericht 2013

BMI (Hrsg), Österreichischer Verfassungsschutzbericht 2012

BMI (Hrsg), Österreichischer Verfassungsschutzbericht 2011

BMI (Hrsg), Österreichischer Verfassungsschutzbericht 2010

BMI (Hrsg), Österreichischer Verfassungsschutzbericht 2009

BMI (Hrsg), Österreichischer Verfassungsschutzbericht 2008

BMI (Hrsg), Österreichischer Verfassungsschutzbericht 2007

BMI (Hrsg), Österreichischer Verfassungsschutzbericht 2006

Deutsche Verfassungsschutzberichte:

BMI (Hrsg), Deutscher Verfassungsschutzbericht 2013

BKA (Hrsg), 2012 Annual Report – Financial Intelligence Unit Germany

4. Sonstige Materialien

Biersteker Thomas J./Eckert Sue E./Romaniuk Peter, Background Paper on Targeted Sanctions, prepared by the Targeted Financial Sanctions Project, Watson Institute for International Studies, Brown University, for the Workshop on United Nations Sanctions, 16-17 July 2004

Passas Nikos, Informal Value Transfer Systems, Terrorism and Money Laundering – A Report to the National Institute of Justice (2003), verfügbar auf
<http://ssrn.com/abstract=1327839>

Tipold Alexander, Stellungnahme zum Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 2002, GZ 318.015/5-II.1/2002, 23. April 2002

Botschaft betreffend die Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus und zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge sowie die Änderung des Strafgesetzbuches und die Anpassung weiterer Bundesgesetze des Schweizerischen Bundesrates vom 26. Juni 2002

National Commission on Terrorist Attacks upon the United States, The 9/11 Commission Report (2004)

VIII. ANNEXES

Curriculum Vitae

Kurzbeschreibung (deutsch)

Abstract (englisch)

CURRICULUM VITAE

Mag.^a iur. Andrea Lehner

Forschungsinteressen: Gesamtes Straf- und Strafprozessrecht, Europäisches und internationales Strafrecht, Terrorismus, Wirtschaftsstrafrecht

BERUFSERFAHRUNG UND PRAKTIKA

seit 05/2014	Wissenschaftliche Projektmitarbeiterin am Institut für europäisches und österreichisches Wirtschaftsstrafrecht, Wirtschaftsuniversität Wien
08/2013 - 10/2014	Researcher, Vergleichende Studie über Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels, Auftraggeber: European Monitoring Centre for Drugs and Drug Addiction
03/2008 - 05/2014	Assistentin (ab Mai 2010 Universitätsassistentin) am Institut für Strafrecht und Kriminologie, Universität Wien
09/2011 - 03/2013	Researcher, Projekt "Preparatory study for an impact assessment on a new legislative instrument replacing Framework Decision 2004/757/JHA on illicit drug trafficking", Auftraggeber: Europäische Kommission
12/2008 - 02/2009	Praktikum bei den Vereinten Nationen, UNODC, Abteilung für Terrorismusbekämpfung, Wien
10/2006 - 09/2007	Konzipientin bei Fiebinger Polak Leon Rechtsanwälte, Wien
12/2005 - 08/2006	Gerichtsjahr im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien
09/2001 - 07/2005	Diverse Praktika und Teilzeitbeschäftigung bei IBM (Rechtsabteilung), Wien
10/2003 - 11/2003	Volontariat an der Außenhandelsstelle der Wirtschaftskammer Österreich, Chicago

AUSBILDUNG

Forschungsaufenthalte und Studien im Ausland

2010, 2012, 2013	Forschungsaufenthalte am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg i. Br.
06/2011	Summer School "The European Area of Criminal Justice", Institut d'études européennes, Université Libre de Bruxelles
02/2005 - 06/2005	Studium der Rechtswissenschaften an der Karlsuniversität Prag

Doktoratsstudium

03/2008 laufend	Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften, Universität Wien
-----------------	---

01/2013	Abschluss Schwerpunkttausbildung „Wirtschafts- und Unternehmensrecht“
Diplomstudium	
10/2000 - 10/2005	Studium der Rechtswissenschaften, Universität Wien
10/2005	
Abschluss Schwerpunkttausbildung „Strafjustiz und Kriminalwissenschaft“	
Schulbildung	
09/1992 - 06/2000	Bundesgymnasium Bernoullistraße, Matura mit Auszeichnung

SPRACHKENNTNISSE

Deutsch	Muttersprache
Englisch	fließend in Wort und Schrift
Französisch	Grundkenntnisse

EDV-KENNTNISSE

- sehr gute EDV-Kenntnisse (Microsoft Office, Internet, RDB/RIS, EUR-Lex)
- sehr gute Maschineschreibkenntnisse

MITGLIEDSCHAFTEN

- Association Internationale de Droit Pénal (AIDP), Redakteurin der Schriftenreihe der Landesgruppe Österreich
- European Criminal Law Academic Network (ECLAN)
- Österreichische Gesellschaft für Strafrecht und Kriminologie
- Österreichische Vereinigung für Europäisches Strafrecht
- Akademisches Forum für Außenpolitik (AFA), Redakteurin des Magazins „Global View“ von 09/2007 - 12/2009

STIPENDIEN/ANERKENNUNGEN

2014	Zuerkennung eines Erwin-Schrödinger-Stipendiums (FWF) für einen 10-monatigen Forschungsaufenthalt an der Universität Cambridge
2010	Promotionsstipendium der Max-Planck-Gesellschaft für März/April 2010
2009	Forschungsstipendium der Universität Wien für das Jahr 2009
2005	Socrates/Erasmus-Stipendium
2004, 2005	Leistungsstipendien der Universität Wien

PUBLIKATIONEN

Buchbeiträge

Lehner, The Austrian model of attributing criminal responsibility to legal entities, in Brodowski/Espinoza de los Monteros de la Parra/Tiedemann/Vogel (Hrsg), *Regulating Corporate Criminal Liability* (2014) 79-86

Kert/Lehner, Content and Impact of Approximation – The case of Drug Trafficking, in De Biolley/Galli/Weyembergh (Hrsg), *Approximation of Substantive Criminal Law in the EU: the Way Forward* (2013) 169-188

Kert/Lehner, Austria, in *Ligeti* (Hrsg), *Toward a Prosecutor for the European Union, Volume 1: A comparative analysis*, Hart Publishing (2012) 9-57

Lehner, Strafrecht, in Bergmann/Ratka (Hrsg), *Handbuch Personengesellschaften*, Linde Verlag (2011) 979-1021

Artikel in Fachzeitschriften

Lehner, Grundlagen der verdeckten Ermittlung, JAP (Juristische Ausbildung und Praxisvorbereitung) 2008/09, 68-73

Lehner, Die Beweislastverteilung bei der GmbH-Geschäftsführerhaftung, Der Gesellschafter 2005, 128-133

Entscheidungsbesprechungen

Lehner, Prison Sentence – Delay of deferral of enforcement without reasoning as a violation of Article 5 ECHR, Vienna Online Journal on International Constitutional Law 2012, 294-297

Lehner, Fantasiegeld als Falschgeld? JAP 2012/2013, 4-7

Reports

Lehner, Country Report Austria on „Section 1: General Part“ for the XIX. International Congress „Information Society and Penal Law“ of AIDP, Revue Internationale de Droit Pénal, No. 1-2, 2013, CD ROM (20 Seiten)

Kert/Lehner, Report on the evaluation of the transposition and impacts of the Framework Decision 2004/757/JHA on drug trafficking, European Union 2013, <https://bookshop.europa.eu/en/home/> (105 Seiten)

Lehner, Landesbericht Österreich zu „Section 1: General Part“ für den XIX. Internationalen Kongress „Information Society and Penal Law“ der AIDP, Revue Internationale de Droit Pénal, Nr. 3-4, 2012, CD-Rom (20 Seiten)

VORTRÄGE

Minimum Sanctions in the EU Member States, Meeting of Expert Group on EU Criminal Policy, Europäische Kommission, Brüssel, 30. 10. 2014

EU Policy in Drug Trafficking – The Council Framework Decision 2004/757/JHA on illicit drug trafficking and its implementation in Member States, International Spring Course “EU Substantive Criminal Law and Protection of Victims”, Universität Zagreb, Dubrovnik, 25. 4. 2014

Der Einfluss internationaler und europäischer Rechtssetzungsinstrumente auf die Kodifikation des österreichischen Strafrechts am Beispiel der Terrorismusgesetzgebung, Sommerschule “Strafrechtskodifikation”, Universität Pécs, Pécs, 6. 7. 2013

The Austrian model of attributing criminal responsibility to legal entities, Third AIDP Symposium for Young Penalists on Corporate Criminal Liability, LMU München, 13. 6. 2013

Bomben brauchen Geld – Die Strafbarkeit der Terrorismusfinanzierung, Mittagsdiskussionsrunde Wirtschafts- und Finanzstrafrecht, Juni 2012, Universität Wien

Policy options for a new EU legal instrument to combat illicit drug trafficking, Workshop der Europäischen Kommission, Brussels, 3. 5. 2012

Content and Impact of Approximation – The case of Drug Trafficking, Konferenz “Approximation of Substantive Criminal Law in the EU: The Way Forward”, Institut d’études européennes, Université Libre de Bruxelles, 28. 4. 2012

The transposition of the Framework Decision 2004/757/JHA on illicit drug trafficking into national laws, Europäische Kommission, Steering Committee, Brüssel, 13. 12. 2011

Presentation of first results of the study on the impact of Framework Decision 2004/757/JHA on illicit drug trafficking, Europäische Kommission, Brüssel, 10. 11. 2011

Die Kriminalisierung der Terrorismusfinanzierung in Österreich unter Berücksichtigung internationaler Vorgaben und rechtsvergleichender Aspekte, Max Planck Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, April 2010, Freiburg i. Br.

Gesetze, Strafen und Richter – Die spannende Welt des Strafrechts, Kinderuni Krems, Juli 2009

Grundlagen der verdeckten Ermittlung, Universitätszentrum Obergurgl, Mai 2008

LEHRVERANSTALTUNGEN

WS 2011/2012 - WS 2013/2014 Anfängerpflichtübung aus Strafrecht, Universität Wien

WS 2010/2011 - WS 2013/2014 Repetitorium aus Straf- und Strafprozessrecht, Universität Wien

KURZBESCHREIBUNG

Ausgangspunkt der vorliegenden Arbeit ist ein empirischer. Neben einer Darstellung der aktuellen terroristischen Bedrohungslage inklusive der Rolle der Terrorismusfinanzierung, werden die Finanzierungsquellen terroristischer Gruppierungen und die verschiedenen Transfermethoden von Geldern, die terroristischen Anschlägen dienen sollen, beschrieben. Danach folgt ein Blick auf die bisherigen Versuche die Begriffe Terrorismus und Terrorismusfinanzierung zu definieren. Schließlich dient eine Gegenüberstellung der Phänomene Terrorismusfinanzierung und Geldwäsche – die deren Struktur erfasst und vergleicht – der Veranschaulichung von Überschneidungen der beiden Phänomene.

Die Dissertation beschäftigt sich im Detail mit den internationalen und europäischen Vorgaben für die Ausgestaltung der Straftatbestände gegen Terrorismusfinanzierung. Die Vorgaben finden sich insb in den Rechtsakten der Vereinten Nationen und der Europäischen Union. Daneben erfüllen die Standards der Financial Action Task Force eine wesentliche Funktion. Diese sind zwar nicht rechtlich bindend, besitzen aber – nicht zuletzt aufgrund der gegenseitigen Evaluierungen der Mitgliedsländer der FATF – einen hohen Grad an Autorität. Die Dissertation erarbeitet nicht nur die wichtigsten Rechtsakte, sondern es wird auch auf die rechtlichen Grundlagen der internationalen Organisationen zur Strafgesetzgebung eingegangen.

Eine detaillierte Untersuchung der österreichischen und deutschen Straftatbestände zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung inklusive einer rechtsgleichenden Analyse stellt das Kernstück der Arbeit dar. Untersucht wird auch, ob die ö und dt Tatbestände den internationalen und europäischen Vorgaben entsprechen. Herausforderungen für die nationalen Gesetzgeber bei der Umsetzung der Vorgaben stellen einerseits die unterschiedliche Herkunft der Vorgaben (VN, FATF und EU) und andererseits die oftmals detaillierten Ausgestaltungen der Vorgaben dar. Eine derartige Analyse stellt ein Novum dar, da diese Tatbestände in der ö Literatur bisher kaum Beachtung fanden und auch ein Vergleich der ö und dt Regelungen bis dato nicht existent war. Außerdem macht die Verfasserin Vorschläge wie die ö Tatbestände verbessert und vereinheitlicht werden könnten.

Die Tatbestandsanalyse ist eingegliedert in grundlegende Überlegungen bezogen auf den Allgemeinen Teil des Strafrechts und seine Anwendung auf die Tatbestände gegen Terrorismusfinanzierung. Dabei spielen etwa Vorbereitungsdelikte und ihre Legitimität sowie Fragen der strafrechtlichen Konkurrenz eine wichtige Rolle. Darüber hinaus werden

die Grenzen der Vorverlagerung des Strafrechtsschutzes im Bereich der Terrorismusfinanzierung untersucht. Dazu gehören die Frage der Strafbarkeit des Versuchs bei Vorbereitungsdelikten und die Untersuchung der Tatbestände auf ihre Vereinbarkeit mit dem verfassungsrechtlich verankerten Bestimmtheitsgebot. Darüber hinaus analysiert die Dissertation, inwieweit ö und dt Geldwäschetatbestände dem Kampf gegen Terrorismusfinanzierung dienen.

Für das Erreichen des Forschungsziels wurden klassische juristische Arbeitsmethoden verwendet. Neben einer Auswertung der ö und dt Gesetze und Gesetzesmaterialien, wurden die vorhandene Literatur und Rsp analysiert. Ferner wurden die einschlägigen internationalen und europäischen Rechtsakte und dazugehörigen Dokumente der zuständigen Institutionen sowie einschlägige Literatur untersucht. Die Analyse der Gesetze erfolgte anhand der wörtlichen, historischen, systematischen und teleologischen Interpretation. Daneben wurde die Auslegungsmethode der funktionalen Rechtsvergleichung angewandt.

ABSTRACT

Starting point of the thesis is an empirical one. Next to a description of the current terrorist threat in Austria and Germany including the role of the financing of terrorism, possible financial resources of terrorist groups and the various methods for the transfer of money for terrorist attacks are specified. Subsequently, the thesis looks at previous attempts to define “terrorism” and “terrorist financing”. Furthermore, the phenomena terrorist financing and money laundering are compared to identify possible overlaps.

The thesis covers in detail the international and European legal instruments dealing with the requirements for criminal offences against terrorist financing. These requirements stem from legal instruments of the United Nations and the European Union. Besides that, the recommendations of the Financial Action Task Force are equally important. Although they are not legally binding like the legal instruments of the United Nations and the European Union, they are having a very high degree of authority. This fact results from the regular mutual evaluations in regard to the compliance with the FATF-standards between the Member States of the FATF. The thesis also deals with the legal basics for the competencies of international organisations in regard to criminal law provisions.

A detailed examination of the Austrian and German criminal offences to fight terrorist financing including a comparative analysis is the core element of the thesis. It is also analysed, if the Austrian and German criminal offences comply with the international and European standards. Challenges for the national legislator lie in the different international organisations (UN, FATF, EU) dealing with criminal offences against terrorist financing and the detailed forms of the international and European standards. Such an analysis is a novelty, as criminal offences against terrorist financing have not been subject to comprehensive research in Austrian. There is also no comparative analysis between the respective Austrian and German criminal offences. In addition, the author gives recommendations how the Austrian criminal offences against terrorist financing could be revised and unified.

The analysis of the criminal offences is embedded in basic thoughts on the General Part of the Criminal Code and its application to the criminal offences against terrorist financing. Inchoate offences (*Vorbereitungsdelikte*) and their legitimacy for example play a role here. Furthermore, limits of legal protection in the area of financing of terrorism are discussed. This includes the question of criminalising the attempt in case of inchoate offences and the analysis if the criminal offences against terrorist financing are compatible

with the constitutional guaranteed principle of legal certainty. In addition, it is examined how money laundering offences are suitable to combat terrorist financing.

In order to reach the aim of the research classical legal methods have been applied. Next to an examination of the Austrian and German laws and explanatory remarks of the legislators, the present literature and case law have been analysed. The international and European legal instruments, the respective documents of the international organisations and the corresponding literature have been examined as well. The analysis of the law has been done according to a literal, historical, systematic and teleological interpretation. Besides, the method of a functional comparative analysis has been applied.